Schriften des Deutschen Vereins fur Armenpflege und ...

Deutscher Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit

Digitized by Google

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.

Class

Digitized by Google

Digitized by Google

Schriften des deutschen Vereins
für
Armenpflege und Wohltätigkeit.
Vierundachtzigstes Heft.

Mutterschutz
und
Mutterschaftsversicherung.

Von

Dr. Alice Salomon.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1908.

Digitized by Google

Deutscher Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit.

Satzungen.

§ 1. Zweck des Vereins ist: Zusammenfassung der zerstreuten Reformbestrebungen, welche auf dem Gebiete der Armenpflege und Wohltätigkeit hervortreten und fortgesetzte, gegenseitige Aufklärung der auf diesem Gebiete tätigen Personen.

Hierzu dient als wesentliches Mittel die regelmäßig in jedem Jahre wiederkehrende öffentliche Versammlung der Vereinsmitglieder. Der Ort der Versammlung wird jedesmal besonders festgesetzt.

§ 2. **Mitglied** des Vereins kann jeder werden, der sich für Armen-Angelegenheiten interessiert und sich zu einem **jährlichen Beitrage von mindestens 5 Mark** verpflichtet.

§ 3. Ebenso können Kommunen, Kommunalverbände, Armenverwaltungen, milde Stiftungen, Wohltätigkeitsvereine und Wohltätigkeitsanstalten aller Art Mitglieder werden. Dieselben entrichten einen **Jahresbeitrag von mindestens 10 Mark**. — Sie sind berechtigt, sich auf den Versammlungen des Vereins durch eines oder mehrere ihrer Mitglieder vertreten zu lassen; sie führen jedoch nur **eine** Stimme.

§ 4. Die Beiträge werden in den ersten drei Monaten des Jahres entrichtet und wird dafür die Mitgliedskarte übersandt, welche zur Teilnahme an der Jahresversammlung legitimiert.

Jedes Mitglied erhält einen Abzug der gedruckten Verhandlungen.

§ 5. Außer den im § 1 vorgeschriebenen ordentlichen Jahresversammlungen kann in besonderen Fällen, zumal wenn ein gesetzgeberischer Akt dazu auffordert, vom ständigen Ausschuß eine außerordentliche Versammlung berufen werden.

§ 6. Die Tagesordnung für die Versammlung des Vereins wird von einem in der außerordentlichen Jahresversammlung zu wählenden Zentralausschuß vorbereitet, der aus mindestens dreißig Mitgliedern besteht und jedes Jahr zu einem Drittel erneuert wird, — anfangs nach dem Lose, dann nach der Funktionsdauer.

§ 7. Der Zentralausschuß ernennt aus seiner Mitte einen Vorstand von fünf Mitgliedern, der die laufenden Geschäfte besorgt und die Kasse verwaltet. Die Vorsitzenden und Schriftführer für die öffentlichen Versammlungen werden auf Vorschlag des Zentralausschusses gewählt.

Bitte wenden!

Digitized by Google

Zur gefälligen Beachtung für unsere Mitglieder!

1. **Anmeldungen zum Beitritte** nimmt der Vorsitzende und der Schriftführer entgegen (z. Z. Stadtrat Ludwig-Wolf, Leipzig, Stadthaus 2, und Stadtrat Dr. Münsterberg, Berlin, Dörnbergstr. 7).
2. **Das Vereinsjahr** fällt mit dem bürgerlichen Jahre zusammen.
3. **Der Vereinsbeitrag** wird im Januar bez. Februar ausgeschrieben. Die erste Erinnerung der Außenstände erfolgt im Mai, die zweite im Juli.
4. **Zusendung der vom Verein herausgegebenen Schriften** können nur diejenigen Mitglieder beanspruchen, welche den Jahresbeitrag entrichtet haben. Bezug der Schriften früherer Jahre durch Nachzahlung des Jahresbeitrages abgelaufener Jahre findet nicht statt, wohl aber können später eingetretene Mitglieder die Vereinsschriften früherer Jahre zu den Vereinspreisen (d. h. zu 80 % der Ladenpreise), zuzüglich Porto, vom Vorsitzenden, z. Z. Stadtrat Ludwig-Wolf in Leipzig, beziehen. Dieses Recht ist an die Mitgliedschaft geknüpft und nicht übertragbar.

   Als Vereinsschriften erscheinen z. Z. die **Gutachtenbände** zur Vorbereitung der Jahresversammlung und der **Bericht über die Verhandlungen der Jahresversammlung**. Erstere werden im August, letzterer im Dezember versendet. Sollten dieselben vier Wochen nach diesen Terminen noch nicht in den Händen der Mitglieder sein, so wird um Notiz gebeten zwecks Erörterung des Verbleibes. Bei später eingehenden Reklamationen erfolgt kein Ersatz der Schriften auf Kosten der Vereinskasse.
5. Die **Mitgliedskarten** werden den Gutachtenbänden (im Monat August) beigelegt. Mit dem Faksimilestempel des Schatzmeisters versehen, dienen sie als Quittung über die erfolgte Zahlung des Jahresbeitrages. Wird eine spezielle Quittung gewünscht, so wolle man das Schema derselben nebst dem erforderlichen Rückporto einsenden.
6. **Zur Vermeidung aller Anzukömmlichkeiten und Irrungen in der Zusendung der Vereinsschriften** wolle man dem Schatzmeister (z. Z. der Vorsitzende)
   a) alle Änderungen in Titulatur oder Adresse sofort durch Postkarte wissen lassen, auch
   b) bei längerer Abwesenheit vom Adreß-Orte Vorkehrung treffen, daß in dieser Zeit anlangende Vereinsschriften angenommen und nicht als unbestellbar von der Post zurückgeleitet werden.

   Zurückgekommene Schriftensendungen werden nur nach vorheriger Einsendung des gehabten Portoverlages nochmals zugesendet.

Digitized by Google

UNIV. OF
CALIFORNIA

Digitized by Google

Schriften des deutschen Vereins

für

Armenpflege und Wohltätigkeit.

Vierundachtzigstes Heft.

Alice Salomon, Mutterschutz und Mutterschaftsversicherung.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1908.

Digitized by Google

Mutterschutz

und

Mutterschaftsversicherung.

Von

Dr. Alice Salomon.

UNIV. OF
CALIFORNIA

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1908.

Digitized by Google

HV 274
.D4
v.84-87

Alle Rechte vorbehalten.

UNIV. OF
CALIFORNIA

Altenburg, S.-A.
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Darstellung des Notstandes 1

II. Stand der Mutterschutzbestrebungen in Deutschland 9

A. Gesetzlicher Schutz 9

1. für Arbeiterinnen 9

2. für nicht erwerbende Ehefrauen 12

3. Schutz des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Reichsstrafgesetzbuchs für Ehefrauen 14

4. Schutz des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Reichsstrafgesetzbuchs für ledige Mütter 17

B. Schutz durch die öffentliche Armenpflege, durch kirchliche und private Fürsorgebestrebungen 20

1. für Ehefrauen 20

2. für ledige Mütter 32

III. Forderungen 47

A. an die Gesetzgebung 47

1. Arbeiterinnenschutz und Mutterschaftsversicherung 47

2. Bürgerliches Recht und Strafrecht 62

B. Forderungen für öffentliche und private Armenpflege 68

C. Sittliche Forderungen 78

D. Selbsthilfe durch Mutterschaftskassen 82

IV. Schluß 87

Leitsätze 89

Anhang: Listen 92

233956

Digitized by Google

I.

Einleitung: Darstellung des Notstandes.

Durch die lebhafte Propaganda des Bundes für Mutterschutz für eine „neue sexuelle Ethik", und durch die Verquickung dieser Propaganda mit einem praktischen sozialen Reformprogramm, das dem Schutzbedürfnis der ledigen Mütter Rechnung trägt, hat man sich in weiten Kreisen gewöhnt, die Bestrebungen für einen „Mutterschutz" schlechthin mit den Versuchen zum Schutz der ledigen Mutter zu identifizieren. Das Bedürfnis der verheirateten Frau gerät darüber — vielleicht in mißverständlicher Auffassung des Bundes für Mutterschutz und seiner Bestrebungen, jedenfalls aber veranlaßt durch dessen starke, vielfach einseitige Betonung der für die ledige Mutter notwendigen Reformen — in Gefahr, vergessen zu werden. Erwägungen dieser Art waren es, die den Ausschuß des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit veranlaßten, die praktischen Aufgaben des Mutterschutzes zum Gegenstand der Erörterung zu machen. Seine Verhandlungen müssen in erster Linie den Zweck verfolgen, den etwas verschobenen, einseitig gewordenen Begriff des Mutterschutzes wieder in seine richtige Bedeutung einzusetzen, ihm seinen wahren Umfang, seinen weiteren Inhalt wiederzugeben. Daneben wird dieser Bericht es sich zur Aufgabe machen, zu zeigen, daß man ein praktisches Reformprogramm zum Schutz der Mütter — der verheirateten und auch der ledigen — aufstellen kann, und als Armenpfleger oder Sozialpolitiker aufstellen muß, ganz unabhängig von den Prinzipien der sogenannten „Neuen Ethik"; daß man es eventuell sogar als Gegner dieser Bestrebungen tun kann, und daß die ersten Einrichtungen zum Schutz der Mütter, auch der ledigen, fast überall auf die Initiative und Hilfsbereitschaft von Personen zurückzuführen sind, die den Gedanken einer „neuen Ethik" in dem vom Bund für Mutterschutz vertretenen Sinne absolut fern stehen, die sie zweifellos ablehnen würden.

Wer durch die Armenpflege die Lebensverhältnisse der besitzlosen Klassen und ihre Notstände kennen lernt, wer nicht nur einmal von einem tragischen Einzelschicksal, der gestrandeten Existenz irgend eines aus gebildeten Kreisen Entgleisten hört, sondern mit den gleichförmigen Erscheinungen der Massenarmut zu tun hat, der weiß, daß die Armenpflege nicht nur mit der Not der ledigen Mutter zu rechnen hat. Wer als Armenpfleger die Fähigkeit nicht verliert, in den sich immer wiederholenden typischen Erlebnissen das

Digitized by Google

individuelle Elend nachzuempfinden und zu begreifen, der muß sich darüber klar sein, daß vielmehr auch für die verheiratete Frau der besitzlosen Klassen die Mutterschaft[1] immer Schutzbedürftigkeit, meistens einen Notstand, häufig ein Martyrium bedeutet.

Wir wissen aus unserer Praxis, daß in einer Arbeiterfamilie nur in seltenen Fällen der Frau zu der Zeit, da sie einem Kind das Leben gibt, Sauberkeit, Pflege und die Ruhe gewährt werden kann, die wir nach dem Stand hygienischer und medizinischer Forschung als unbedingt notwendig im Interesse der Wöchnerin und des Kindes verlangen müssen. Wir wissen, daß den meisten Frauen unseres Volkes nicht ein Raum zur Verfügung steht, in dem sie ungestört von den anderen Familienmitgliedern auch nur die ersten Tage und Stunden nach der Entbindung zubringen können. Wir wissen, daß es vielen Frauen — man kann annehmen bei der ganzen Unterschicht städtischer und ländlicher Arbeiter — selbst an dem kleinen Wäschevorrat fehlt, der zur Verhütung schwerer Krankheiten, die in dieser Zeit durch mangelnde Sauberkeit entstehen, erforderlich ist. Wir wissen, daß fast überall — wo nicht Verwandte mit disponibler Arbeitskraft vorhanden und erreichbar sind — die Arbeiterfrauen der allergeringsten Pflege entbehren; daß in allen diesen Fällen noch die Notwendigkeit, Mann und Kinder und den Haushalt zu versorgen, die Frauen zwingt, wenige Tage nach der Niederkunft, wenn sie selbst der Schonung und Pflege bedürfen, das Bett zu verlassen, um am Herdfeuer und Waschzuber ihren Pflichten nachzugehen, sofern nicht charitative oder soziale Institutionen — wie die Hauspflegevereine — ihnen zur Hilfe kommen. Wir wissen, daß es ihnen häufig selbst an den Mitteln fehlt, um die sachverständige Hilfe von Arzt oder Hebamme bezahlen zu können. Wir sind uns darüber klar, daß das alles Notstände sind, die schwere gesundheitliche Schädigungen der Frauen und eine hohe Kindersterblichkeit herbeiführen; daß das Familienleben bedroht ist, wenn Mann und Kinder schlecht oder gar nicht versorgt werden können; daß die Beschränktheit der Wohnung in dieser Zeit — besonders, wo heranwachsende Kinder vorhanden — zu einer Unterdrückung jeglichen Schamgefühls und damit zur Gefahr einer sittlichen Verrohung der Jugend führt. Und wir erkennen, daß alle diese Mißstände und Notstände stärker werden und wachsen mit der Quantität der Mutterschaft, mit der Zahl der Kinder, die in eine Familie hineingeboren werden, weil die Mittel zur Pflege von Mutter und Kind, und die Möglichkeit zur Versorgung des Hausstandes und der übrigen Familienglieder in umgekehrtem Verhältnis zur Zahl der unerwachsenen Kinder stehen. Die Geburt des fünften oder sechsten Kindes bedeutet in Arbeiterkreisen für die Mutter schon eine Zeit schwerster Sorgen: die Geburt des zehnten geradezu einen unüberwindlichen und dauernden Notstand, ein Martyrium.

Und wir wissen als Sozialpolitiker, wir erfahren aus den Berichten

[1] Der Begriff der „Mutterschaft" wird in dem Bericht ausschließlich im engeren Sinne gebraucht, d. h. nicht im Sinne der verwandtschaftlichen Beziehung von Frauen zu ihren Kindern, sondern als Bezeichnung des Zustandes, in den die Frau durch die Geburt eines Kindes — durch Schwangerschaft, Niederkunft und die Periode des Stillens — versetzt wird.

Digitized by Google

der Gewerbeinspektoren und aus den Darstellungen der Lebensverhältnisse ländlicher Arbeiter, daß für unzählige Frauen die Mutterschaft über all die geschilderten Notstände hinaus noch einen Mangel am notwendigsten Lebensunterhalt bedeutet, daß in weiten Kreisen unseres Volkes die Mutter arbeiten muß, um den unzureichenden Verdienst des Familienvaters zu ergänzen, um für sich und die Ihrigen das tägliche Brot herbeischaffen zu helfen. Wir wissen, daß in all diesen Kreisen die Mutterschaft einen Ausfall am Familieneinkommen herbeiführt, da die Frau vor und nach der Geburt des Kindes in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigt, zur Zeit der Geburt zu einer Arbeitsunterbrechung — wenigstens von Tagen — gezwungen ist. Und wir müssen uns auch sagen, daß die Schmälerung des Familieneinkommens nur die Wahl zwischen zwei traurigen und gefährlichen Eventualitäten offen läßt: zwischen dem Schuldenmachen und dem Hungerleiden!

Untersuchungen über die Lage der Arbeiterinnen haben uns darüber belehrt, daß wir in allen Erwerbszweigen mit einer beträchtlichen Zahl verheirateter Arbeiterinnen zu rechnen haben. Von den 6½ Millionen erwerbstätiger Frauen, die die Berufsstatistik vom Jahre 1905 zählte, waren 4½ Millionen ledig, eine Million verheiratet, eine Million verwittwet oder geschieden. Wenn nun auch ein Teil der verheirateten weiblichen Erwerbstätigen in selbständiger Stellung oder im Betrieb oder Geschäft des Ehemanns mitarbeitet, und wenn bei diesen eine durch die Mutterschaft bedingte Arbeitsruhe nicht immer Sorgen oder jedenfalls keinen Mangel im Gefolge hat, so muß man doch berücksichtigen, daß Zweidrittel aller erwerbenden Frauen — mehr als 4 Millionen — in abhängiger Stellung, als Angestellte oder Arbeiterinnen, tätig sind, und daß 21 % der Arbeiterinnen verheiratet, 8 % verwitwet resp. geschieden sind. Wir haben also in Deutschland etwa mit 800 000 verheirateten Arbeiterinnen in Landwirtschaft und Industrie zu rechnen. Die Reichsstatistik vom Jahre 1895 zählte

567 542 verheiratete Arbeiterinnen in der Landwirtschaft,
166 338 „ „ „ „ Industrie,
73 212 „ „ im Handel.

Diese Zahl ist seitdem sicherlich noch ganz erheblich gestiegen. Die Erhebungen der deutschen Gewerbeinspektion vom Jahre 1899 stellen schon 229 334 verheiratete Arbeiterinnen — allerdings einschließlich der verwitweten — in gewerblichen Betrieben fest. Dazu kommen noch die gewerblich tätigen verheirateten Arbeiterinnen, die in der Hausindustrie beschäftigt sind und deshalb von jener Erhebung nicht erfaßt wurden. Nach der Berufszählung von 1895 arbeiten 71 005 verheiratete Frauen in der Hausindustrie. Doch sind diese Angaben sicherlich viel zu niedrig, da die Hausindustriellen sich bekanntlich statistischen Aufnahmen leicht entziehen.

Nahezu eine Million verheirateter Frauen, die in Landwirtschaft und Gewerbe als Arbeiterinnen schaffen müssen; von denen die meisten zu der Zeit, da sie ein Kind unter dem Herzen tragen, dem unerbittlichen Zwang der Erwerbsarbeit folgen müssen; jede Stunde des Tages, von morgens bis abends, bis zum Tage ihrer Niederkunft; die bei schwerer

Digitized by Google

Feldarbeit den müden Körper anstrengen, am Webstuhl oder an der Nähmaschine immer die gleichen Muskelgruppen bewegen müssen; die all den schweren Schädigungen für die eigene Gesundheit — und für die Lebensfähigkeit ihres Kindes — ausgesetzt sind, die andauerndes Stehen oder das Sitzen in gebückter Stellung, die heftige Erschütterungen, wie sie mit dem Bedienen vieler Maschinen verbunden sind, hervorbringen. Und derselbe Grund, der die Frauen veranlaßt, bis zum letzten Tage vor der Geburt eines Kindes der Arbeit nachzugehen, wenn sie sich auch noch so arbeitsunfähig fühlen, wenn sie sich auch schweren Gefahren und peinlichsten Vorkommnissen dadurch aussetzen[1], die Furcht vor dem Verlust des zum Lebensunterhalt notwendigen, oft unentbehrlichen Verdienstes, ist auch dafür maßgebend, daß die Wöchnerin die Arbeit sobald als möglich wieder aufnimmt, lange ehe der Körper sich wieder gekräftigt, ehe die Organe wieder ihre natürliche Lage einnehmen; ehe sie wieder als arbeitsfähig gelten, der Arbeit ohne gesundheitliche Schädigungen nachgehen kann; lange vor allem, ehe das neugeborene Kind sie entbehren kann.

Heute, da wir wissen, daß jeder Säugling gefährdet ist, dem die Mutter nicht die natürliche Nahrung reicht, daß er um so mehr gefährdet ist, je geringer die Sorgfalt ist, mit der ihm ein künstlicher Ersatz zubereitet wird, je geringer die Pflege, die ihm zuteil werden kann[2], müssen wir die hohe Säuglingssterblichkeit vor allem auf das Schuldkonto der außerhäuslichen Erwerbsarbeit der Mütter setzen, müssen wir Mutterschutz verlangen — nicht nur um der Mutter willen — sondern weil *Mutterschutz der beste Säuglingsschutz* ist. In Deutschland werden jährlich etwa 2 Millionen Kinder geboren. Im Jahre 1901 waren es 2 097 838 Kinder. Davon waren 179 683 uneheliche Kinder, und 65 525 Kinder wurden tot geboren. Von den 2 Millionen lebend Geborenen starben im ersten Lebensjahr 361 745, davon waren 58 477 uneheliche Kinder. Allein die größere Sterblichkeit der unehelichen Kinder läßt darauf schließen, daß ungenügende Pflege die unheilvollsten Folgen hat; eine Tatsache, die ferner auch aus der überall beobachteten größeren Sterblichkeit der Kinder in Arbeiterkreisen gegenüber der von Kindern der wohlhabenden Klassen hervorgeht.

Aber wir müssen den Mutterschutz auch *um der Mutter willen* verlangen. Denn es kann kein Zweifel darüber herrschen, daß die zahl-

---

[1] Vor wenigen Jahren äußerte sich ein sächsischer Fabrikbesitzer gegenüber dem Gewerbeinspektor darüber, daß in seinem Betrieb eine Arbeiterin infolge eines an sich nicht schweren Unfalls im Arbeitsraum entbunden worden sei, was für ihn, die gesamte Arbeiterschaft und selbstverständlich auch die Gebärende sehr peinlich gewesen sei. Er bat die gesetzgebenden Körperschaften, „dieser Angelegenheit Aufmerksamkeit zu schenken und an der Hand gesetzlicher Bestimmungen dem Arbeitgeber Gelegenheit zu geben, schwangere Arbeiterinnen rechtzeitig von der Arbeit auszuschließen. Das läge im Interesse der Arbeiterinnen sowohl wie in dem der Arbeitgeber und sei auch eine im Sinne guter Sitte zu fordernde Maßnahme". Und vor kurzem berichtete die „Gleichheit" über zwei schwere Unfälle — einer mit tötlichem Ausgang — von schwangeren Frauen, die in einer schlesischen Ziegelei beschäftigt waren. Vgl. „Gleichheit" vom 8. Juni 1908.

[2] Vgl. Die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit. Heft 74 der „Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit".

Digitized by Google

reichen und schweren akuten und chronischen Unterleibserkrankungen, unter denen die Frauen der arbeitenden Klassen leiden[1], die so viele arbeitsunfähig machen, daß aber auch Blutarmut, allgemeine Schwäche und Ernährungskrankheiten auf unzureichende Schonung der Frauen bei der Niederkunft zurückzuführen sind, und daß fast alle Todesfälle an Kindbettfieber durch eine unhygienische Versorgung der Wöchnerin verursacht sind. Noch sterben allein in Preußen etwa 4000 Frauen jährlich im Wochenbett; und die Erfahrung, daß die Sterblichkeit der im Privathaushalt verpflegten Wöchnerin drei- bis viermal so hoch ist wie die der in Anstalten versorgten, spricht deutlich dafür, daß die Todesfälle großenteils durch unzureichende hygienische Fürsorge entstehen. Will man aber weiter — von den Ziffern der Säuglingssterblichkeit ausgehend — schließen, daß es den Müttern in demselben Maße wie den Kindern an der notwendigen Pflege fehlt, daß in der Regel überall, wo die Voraussetzungen für eine ausreichende Versorgung des Säuglings in den ersten Lebensmonaten fehlt, auch die Mutter sich vor und nach der Geburt des Kindes nicht die nötigste Schonung und Pflege angedeihen lassen kann, will man die große Zahl der Geburten toter Kinder — 65 000 im Jahr — und der Fehlgeburten — in erheblichem Umfang auf die Überanstrengung der Mutter während der Schwangerschaft zurückführen, dann erhält man wenigstens eine annähernde Vorstellung von dem Umfang der Not, der Schädigung der besitzlosen Mutter. „Wer trotz Arbeit *nicht* erkrankt," so hat sich der Frauenarzt *Olshausen* einmal ausgesprochen, „beweist nur, daß man *ausnahmsweise* ungestraft gegen Grundregeln der Hygiene verfahren kann." Schließlich aber wird durch die Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse das mächtigste und höchste Gefühl, dessen Menschen fähig sind, das Gefühl der Mutterliebe — die Krone im Leben der Frau — an seiner vollen Entfaltung gehindert. Eine Verfeinerung des Mutterschaftsgefühls ist unmöglich, wenn die Mutter ihr Kind wenige Wochen nach seiner Geburt tagsüber verlassen muß. Dann verliert die Mutter ihr Kind, und das Kind die Mutter; wenn auch nicht immer physisch, so doch psychisch. Und die Ansicht *Rousseaus* bewahrheitet sich täglich an diesen Frauen von neuem, „daß die Stimme der Blutsverwandtschaft zwischen Mutter und Kind — wo sie nicht durch Umgang und Pflege befestigt wird — in den ersten Jahren verstummt und daß das Herz sozusagen abstirbt, ehe es noch geboren ist."

Für die Arbeiterfrau, die nicht selbst erwerbstätig ist, wie für die verheiratete Arbeiterin weiter Kreise in der Stadt und in Landdistrikten bedeutet daher die Mutterschaft Sorgen, Notstände, Mängel; ruft sie ein Schutzbedürfnis hervor, das unter allen Umständen Hilfsmaßregeln notwendig macht.

Die ganze Tragik, die das Mutterschicksal umschließen kann, tritt dem Armenpfleger aber erst in den *eheverlassenen Frauen* entgegen, die

[1] Es sei daran erinnert, daß Unterleibskrankheiten die einzigen Krankheitserscheinungen sind, die bei den Landarbeiterinnen stark verbreitet sind, während diese von Bleichsucht, Tuberkulose, Magenkrankheiten, den typischen Krankheiten industrieller Arbeiterinnen, mehr verschont sind.

Digitized by Google

vielleicht gerade verlassen werden, weil sie Mutter werden, und weil der leichtsinnige und gewissenlose Ehemann sich seinen Vaterpflichten, den größeren materiellen Anforderungen, die der Haushalt bei der Geburt eines Kindes an ihn stellen muß, entzieht. Es gibt Frauen — und die Armenakten aller Großstädte dürften solche Fälle aufweisen — die den Mann immer wieder aufnehmen, wenn er angeblich „reuig" nach einigen Monaten zurückkehrt, und die immer wieder verlassen werden, ehe sie dem „liebenden Vater" ein neues Kind „schenken"; Frauen, deren Leichtgläubigkeit und Stumpfheit den Armenverwaltungen und ihren Organen die schwierigsten Probleme stellen, ihnen den Kampf zwischen den Geboten der Menschlichkeit und dem zu erziehlichen Zwecken notwendigen Grundsatz, niemanden in der Vernachlässigung der Unterhaltspflicht für Angehörige durch Gewährung von Unterstützungen zu bestärken, aufnötigen. Wer das Schicksal solcher unglücklichen Frauen kennt, denen der Armenpfleger nur in geringem Umfang helfen kann, der muß verzweifeln, wenn ihm nicht etwa die Seligpreisung Trost und Hoffnung ist, die denen, die da geistlich arm sind, das Himmelreich verheißt.

Für alle diese verheirateten Mütter Schutz zu schaffen, das ist eine Aufgabe, die nicht übersehen, nicht zurückgedrängt werden darf durch die Welle, die der ledigen Mutter in ihrer Not Hilfe bringen, die sie von der Achtung befreien soll, die sie — und ihr unschuldiges Kind — früher, und wohl auch vielfach noch heute, ins Verderben stürzt.

Die Hilfsbedürftigkeit der ledigen Mutter macht in den meisten Fällen andere Schutzmaßregeln erforderlich, trägt anderen Charakter als die der verheirateten Mutter. Handelt es sich bei der Ehefrau in erster Linie darum, ihre Häuslichkeit so zu gestalten, daß sie dort die notwendige Pflege und Wartung als Wöchnerin finden kann, ihr eine Arbeitskraft zu sichern, die an ihrer Stelle während ihrer Arbeitsunfähigkeit die häuslichen Pflichten erfüllt, und ihr eventuell — falls sie einem Erwerb nachgeht — Ersatz für den Lohnausfall zu schaffen, so liegt die Not der ledigen Mutter in den meisten Fällen darin, daß es ihr an einem Heim fehlt, in dem sie ihrem Kind das Leben geben kann; daß sie unstet und flüchtig, wie ein gehetztes Wild, ihre Angehörigen oder Arbeitgeber verlassen muß, in einer Zeit, in der sie einen Anhalt und liebevolle Fürsorge besonders nötig hat.

Je höher die soziale Schicht, der ein Mädchen entstammt, desto verschlossener ist ihr für den Fall, daß sie Mutter wird, das Elternhaus. Während in manchen ländlichen Distrikten die ledige Mutter keineswegs gebrandmarkt wird, während auch in großstädtischen Arbeiterhaushaltungen bei oft stark entwickelten Moralanschauungen die Tochter nicht immer um eines „Fehltrittes" willen das Elternhaus verliert, hat die einer Handwerkerfamilie oder dem Bürgertum entstammende ledige Mutter, wie auch die Kleinstädterin aller Kreise, fast niemals eine Zufluchtsstätte bei ihren Angehörigen. Diese Mädchen müssen ihren Zustand verbergen, solange das möglich ist. Sie sind obdachlos, überall verjagt, sobald er offenbar wird. Sie brauchen eine Stelle, um ihr Haupt niederlegen zu können, um geborgen zu sein, wenn der Augenblick kommt, der ihnen unter Sorgen und Kummer und

Digitized by Google

Verzweiflung — und vielleicht auch Reue — das gibt, was den Frauen als größtes Glück und größte Seligkeit bestimmt ist. Die Schutzbedürftigkeit verschiebt sich hier mehr als bei den Ehefrauen in die Zeit der Schwangerschaft; und zwar ist sie während dieser Periode vielleicht am größten für das Mädchen, das bis dahin keinem Erwerbsberuf nachgegangen ist und das mit dem Heim auch die Möglichkeit der Versorgung verliert.

Aber auch die ledige Arbeiterin, die ein Kind zur Welt bringt, wird in die schwerste Notlage versetzt, wenn nicht ihre Angehörigen sich ihrer annehmen. Wohnt sie bei fremden Leuten zur Miete, in „Schlafstelle", so wird ihr gekündigt, da man ihre Wartung oder Pflege nicht übernehmen kann und will. Wohnt sie beim Arbeitgeber — wie beispielsweise die Dienstmädchen — so verliert sie Wohnung und Arbeitsstelle zugleich. Vielleicht findet sie bei fremden Leuten ein Unterkommen, die aus ihrer Zwangslage pekuniären Nutzen ziehen wollen. Das ist noch ein günstiger Fall! Sie hat Niemanden, der für ihre Pflege sorgt; ihr Verdienst fällt fort just in der Zeit, da sie nicht nur für sich, sondern für zwei zu sorgen anfangen muß; und sie hat nicht wie die Ehefrau jemanden, der einen Teil dieser Lasten von ihr nimmt, der sie tragen hilft. Und selbst wenn ihr über die schwersten Wochen fortgeholfen wird, wenn sie wieder arbeitsfähig ist, dann erlischt ihr Schutzbedürfnis nicht; dann ist ihr Notstand nicht beseitigt. Denn erst dann erhebt sich immer dringender und vernehmlicher die Frage, wie sie Mutter- und Vaterpflichten vereinigen soll, wie sie ihr Kind pflegen und versorgen, wie sie dabei den Unterhalt für sich und das Kind heranschaffen soll. Eine Frage, auf die nur die wenigsten Mütter eine befriedigende Antwort gefunden haben — und wohl auch finden können. Denn Arbeiten, die eine Trennung von Mutter und Kind nicht notwendig machen, wie etwa hausindustrielle Konfektionsarbeit, ist selten so gut bezahlt, daß für Mutter und Kind davon der Lebensunterhalt bestritten werden kann. Gut bezahlte, meist außerhäusliche Erwerbsarbeiten machen es aber der Mutter wiederum unmöglich, dem Kind die natürliche Nahrung zu reichen, es selbst zu versorgen und zu verpflegen. Die ledige Mutter ist in den meisten Fällen gezwungen, ihr Kind Fremden anzuvertrauen; ein Zustand, der nicht nur die Lebensmöglichkeit des Kindes beeinträchtigt, sondern auch die Entfaltung mütterlicher Gefühle unterdrückt und hindert.

Es sind somit verschiedene Probleme, die der Ausdruck „Mutterschutz" umschließt[1]. Das Problem der Arbeiterfrau, die geschützt, der in

[1] Die Mutterschutzbestrebungen werden in folgendem in der selben Weise im engeren Sinn behandelt werden, wie der Begriff der „Mutterschaft" in dem Bericht im engeren Sinne — als Bezeichnung des Zustandes, in den die Frau durch die Geburt eines Kindes versetzt wird (vgl. Anm. 1 S. 2) — aufgefaßt wird. Die Darstellung des Mutterschutzes beschränkt sich daher auf die Hilfe, die der Mutter zur Beseitigung des Notstandes gebracht wird, der durch diesen Zustand für sie hervorgerufen wird, scheidet aber so weit wie möglich alle Hilfsmaßregeln aus, die sich auf den Schutz und die Versorgung der Kinder beziehen, obgleich diese oft indirekt auch eine Hilfe für die Mutter bedeuten (Krippen, Kindergärten, Vormundschaftswesen usw.). Sicherlich sind die Beziehungen zwischen beiden Gruppen von Bestrebungen so enge, daß die Scheidung leicht schematisch erscheint. Aber die Abgrenzung ist notwendig, um zu vermeiden, daß die erst vor kurzem im Verein be-

Digitized by Google

ihrer Häuslichkeit oder unter Umständen anderwärts die nötige Ruhe und Pflege gesichert werden muß. Das Problem der verheirateten Arbeiterin, bei der sich zu diesen Bedürfnissen noch die Notwendigkeit gesellt, ihr einen Ersatz für den ausfallenden Lohn zu sichern. Dazu das besondere Problem, wie den vom Manne brutalisierten und verlassenen Ehefrauen zur Zeit der Mutterschaft zu helfen ist; und schließlich das Problem der ledigen Mutter, die — gleichviel ob aus sorglosen Verhältnissen stammend oder an harte und anstrengende Arbeit gewöhnt — ein Heim, ein Unterkommen für die letzte Zeit der Schwangerschaft, für Niederkunft und Wochenbett braucht, die dann erwerbsfähig gemacht werden sollte, um für sich und ihr Kind — manchmal sogar für sich und mehrere Kinder — zu sorgen, der die Unterstützung des Vaters ihres Kindes gesichert werden sollte, die des Rats und des Beistands bei der Erziehung ihres Kindes bedarf. Was bisher von seiten der privaten und der öffentlichen Armenpflege wie durch staatliche Fürsorge zur Milderung dieser Notstände, zur Befriedigung dieses eigentümlichen, durch die Mutterschaft bedingten Schutzbedürfnisses geschehen ist, soll in dem folgenden Abschnitt dargestellt werden.

---

handelte Materie der Säuglingsfürsorge (Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit) wiederholt erörtert wird.

Digitized by Google

II.

Stand der Mutterschutzbestrebungen in Deutschland.

A. Gesetzlicher Schutz.

1. Für Arbeiterinnen.

Es ist charakteristisch für die Entwicklung sozialer Reformbestrebungen in Deutschland, daß die wertvollsten Errungenschaften auf dem Gebiet des Mutterschutzes durch die Hilfe des Staats, der Gesetzgebung herbeigeführt worden sind; und daß sie ausgehen von der Not der Fabrikarbeiterin. Wie aus dem Druck, der auf der Klasse der Fabrikarbeiter lastet, die Initiative für alle neuere soziale Reform und soziale Fürsorge hervorgeht, wie die ersten sozialpolitischen Gesetze zu ihren Gunsten erlassen werden, einmal weil bei der Anhäufung großer Menschenmassen in den Industriebetrieben besondere gesundheitliche, soziale und auch sittliche Gefahren entstanden, die bei der Konzentration der Industrie in großen Städten nicht lange verborgen bleiben konnten; dann auch, weil diese Schutzgesetze nicht gegen das Interesse der von altersher bevorrechteten Klasse verstießen, sondern gerade mit deren Hilfe im Kampf mit der aufstrebenden Geldaristokratie durchgesetzt wurden, so wendet der Staat auch zuerst seine Aufmerksamkeit der Not der Mutter zu, indem er die in Fabriken beschäftigte Wöchnerin schützt.

Schon die Gewerbeordnungsnovelle vom Jahre 1878 brachte für Deutschland die ersten Mutterschutzbestimmungen, indem sie die Beschäftigung von Frauen in Fabriken für 21 Tage nach ihrer Niederkunft verbot. Aber diese Vorschrift bedeutete für die Mütter zunächst nur eine Beschränkung, keinen wirksamen Schutz ihrer Gesundheit, keine Abhilfe ihrer Not. Denn die erzwungene Arbeitsruhe, die sicherlich wünschenswert ist, um der Wöchnerin die notwendige Schonung und Pflege zu sichern, brachte nicht auch die zur Pflege erforderlichen Mittel, vielmehr einen durch das „Schutzgesetz" veranlaßten Verdienstausfall.

Die neueren Arbeiterschutzbestimmungen, die das Arbeitsverbot für Wöchnerinnen erweiterten, haben diese Schwierigkeit, wenn auch nicht abgestellt, so doch wenigstens ins Auge gefaßt und gemildert. Der zurzeit geltende gesetzliche Mutterschutz gliedert sich in prohibitive und positive Maßregeln, in Arbeitsverbote und Festsetzung von Unterstützungsansprüchen. Er bezieht sich ausschließlich auf die arbeitende Mutter,

Digitized by Google

und zwar in gleicher Weise auf die verheiratete wie auf die ledige[1]. Die Arbeitsverbote sind in der Reichsgewerbeordnung (§ 137) enthalten und haben nur für Arbeiterinnen, die in Fabriken beschäftigt sind, Geltung. Sie sind also nicht ausgedehnt auf Arbeiterinnen in Handwerksbetrieben (Werkstätten[2]), Heimarbeiterinnen, land- und forstwirtschaftliche Arbeiterinnen und Dienstboten, sowie auf Handelsangestellte. Für alle diese gibt es noch keine derartige gesetzliche Arbeitsbeschränkung. Das Beschäftigungsverbot für Fabrikarbeiterinnen besagt:

„Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt."

Zweifelsohne war es Absicht des Gesetzgebers, mit diesen beschränkenden Bestimmungen das Interesse des Staats an der Gesundheit der kommenden Generation — durch den Schutz der Mütter — wahrzunehmen. „Das Arbeitsverbot für Wöchnerinnen hängt mit der Hebung der Rasse eng zusammen", hat der deutsche Kaiser einmal gesagt. Die Schäden, die aus der Fabrikarbeit der Wöchnerinnen entstanden, waren so augenfällig, daß sie die Aufmerksamkeit weitester Kreise auf diesen Mißstand lenken mußten. Die Frau, die unmittelbar nach der Niederkunft die Fabrik, oder die Arbeitsstelle wieder aufsuchen muß, um ihr Brot zu verdienen, kann ihrem Kind keine Nahrung geben, muß es der Pflege Fremder überlassen; und die Sterblichkeit künstlich ernährter, schlecht versorgter Kinder ist eine erschreckend hohe. Sie ist etwa zehn- bis elfmal so groß, wie die der mit Muttermilch genährten Kinder. In Sachsen, dem typischen Land der Fabrikarbeit verheirateter Frauen, steigt die Säuglingssterblichkeit auf 28 %. In den wohlhabenden Villenvierteln der Großstädte sterben 1—2 % der Säuglinge, in den Proletariervierteln gehen oft mehr als 34 % der Kinder im ersten Lebensjahr zugrunde. Und in der Geschichte der modernen Industrie-Entwicklung bleibt es eine unvergessene Tatsache, daß während der Baumwollkrisis in England (1860), als die Fabriken geschlossen wurden und eine Hungersnot ausbrach, die Sterblichkeit der Kinder abnahm, weil die Mütter imstande waren, ihnen statt der Opiummixtur die Brust zu reichen.

Die Vernachlässigung der Kinder und die dadurch verursachte Säuglingssterblichkeit einerseits, und die Einsicht, daß die mangelnde Schonung der Wöchnerin zu Erkrankungen führt, die diese unfähig machen, gesunde Kinder zur Welt zu bringen anderseits, haben das Beschäftigungsverbot für Fabrikarbeiterinnen veranlaßt.

Aber diese Bestimmung umschloß eine Härte, solange ihr nicht Unter-

---

[1] Diese Gleichstellung ist allerdings keineswegs ohne Widerspruch in das Gesetz aufgenommen worden. Die Zentrumspartei hat gegen diese Gleichstellung gestimmt.

[2] Den Begriff der Fabrik im Gegensatz zur Werkstatt bestimmt die Gewerbeordnung nicht. Auch das Reichsgericht hat eine allgemein gültige Bestimmung des Begriffs „Fabrik" nicht gegeben. Entscheidend sind im Einzelfall als Merkmale Art und Umfang der Herstellung, Größe der Anlage, Zahl der beschäftigten Arbeiter, Arbeitsteilung zwischen dem Arbeitgeber und den Arbeitern und zwischen diesen untereinander, Massenherstellung, Stellung des Arbeitgebers.

Digitized by Google

stützungsansprüche für die Zeit der erzwungenen Arbeitsruhe, eine Entschädigung für den Lohnausfall zur Seite gestellt wurden. Ihre Durchführung mußte leiden, weil die Arbeiterinnen selbst ein Interesse an der Umgehung dieser Vorschrift hatten. Die Schaffung von Unterstützungsansprüchen als notwendige Ergänzung des Arbeitsverbots hat uns das Krankenversicherungsgesetz gebracht. In ihm sind die eigentlich positiven Bestimmungen des gesetzlichen Mutterschutzes zu suchen. Den Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskassen ist in Ergänzung der Gewerbeordnung die Pflicht auferlegt worden, Wöchnerinnen, die mindestens sechs Monate hindurch Mitglied einer dem Gesetz genügenden Kasse gewesen sind, nach der Niederkunft für sechs Wochen eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes (das ist $^1/_2$—$^3/_4$ des ortsüblichen Tagelohns) zu zahlen. Über diese obligatorischen Leistungen hinausgehend, können die Kassen durch Statutbestimmung auch Frauen wegen einer durch die Schwangerschaft verursachten Erwerbsunfähigkeit für die Gesamtdauer von sechs Wochen eine Unterstützung zubilligen, und Gewährung der erforderlichen Hebammendienste und freie ärztliche Behandlung der Schwangerschaftsbeschwerden beschließen. Von dieser Befugnis hat aber nur ein verschwindend kleiner Teil der Kassen Gebrauch gemacht[1], was wohl damit zu erklären ist, daß die Frauen bisher nur ganz vereinzelt an den Krankenkassenwahlen resp. an den Generalversammlungen der Kassen teilnehmen, und daß die männlichen Kassenmitglieder die Interessen der Frauen bei den Generalversammlungen der Kassen nicht genügend berücksichtigen.

Demnach stehen den Arbeiterinnen, die der Krankenversicherungspflicht unterliegen, Ansprüche auf diese Entschädigung für die Zeit der Arbeitsruhe zu; also allen gewerblichen Arbeiterinnen, sofern sie bei einer der oben genannten Kassenarten versichert sind. Falls durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder durch Landesgesetz die Versicherungspflicht auf Heimarbeiter oder landwirtschaftliche Arbeiter oder Dienstboten ausgedehnt wird, so erhalten auch die entsprechenden Kategorien von Arbeiterinnen Anspruch auf die Wöchnerinnenunterstützung. Zu der Zahlung dieser Unterstützung sind nicht verpflichtet die Hilfskassen und die Gemeindeversicherung. Doch kann für Hilfskassen durch Statut oder Landesgesetz die Gewährung von Wochenbettgeld angeordnet werden.

Soweit der staatliche Schutz der arbeitenden Mütter. So bedeutungsvoll die Bestimmungen sind, so bietet das Schutzbedürfnis, das sie unbefriedigt lassen, der Initiative anderweitiger sozialer Fürsorge ein fast unübersehbar weites Arbeitsfeld. Sie untersagen einem Teil der arbeitenden Frauen — keineswegs der Gesamtheit — eine bestimmte Form der Er-

[1] Z. B.: Die Betriebskrankenkasse der Firma Dollfus, Mieg & Cie. zu Mülhausen gewährt eine Schwangerschaftsunterstützung bis zur Dauer von 6 Wochen in der Höhe des Krankengeldes. Die Betriebskrankenkasse der Rheinischen Gummi- und Zelluloidfabrik Bensinger in Mannheim gewährt eine Schwangerschaftsunterstützung in Höhe des Krankengeldes für 3 Wochen. Die Allgemeine Ortskrankenkasse Magdeburg Schwangerschaftsunterstützung für 4 Wochen und 6 Mk. Entbindungsgeld. Die Ortskrankenkasse Halberstadt für 4 Wochen. Die Ortskrankenkasse der Kaufleute in Berlin für 6 Wochen.

Digitized by Google

werbsarbeit für vier resp. sechs Wochen nach der Geburt eines Kindes; lassen selbst diese geschützte Kategorie in der Zeit der Schwangerschaft jeglicher Erwerbsarbeit im gewöhnlichen Umfang nachgehen. Sie gewähren einem etwas — aber nicht viel — größeren Kreis von Arbeiterinnen für diese Frist einen Anspruch auf Unterstützung. Dieses von den Krankenkassen zu zahlende Wochenbettgeld ist aber kein voller Ersatz für den Lohnausfall; noch viel weniger ist es ausreichend, um die für die Pflege von Wöchnerin und Kind notwendigen Mehrausgaben zu bestreiten.

2. Gesetzlicher Schutz für nicht erwerbende Ehefrauen.

Das Krankenversicherungsgesetz enthält neben den oben wiedergegebenen Bestimmungen auch einige Ansätze zum Schutz der Ehefrauen, die nicht erwerbstätig sind und die naturgemäß durch die Mehrausgaben, die ihnen aus der Niederkunft erwachsen, belastet sind, meist der notwendigsten Pflege und Wartung aus Mangel an Mitteln entbehren. (Siehe S. 2.) Einmal gibt das Gesetz die Möglichkeit, durch Statut der Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskassen zu bestimmen, daß auch nichtversicherungspflichtige Personen, die in keinem Arbeitsverhältnis stehen, als Kassenmitglieder aufgenommen werden können, sofern ihr jährliches Einkommen 2000 Mk. nicht übersteigt. (§ 26 a, Abs. 2, Z. 5.) Wird von dieser Bestimmung in einem Statut Gebrauch gemacht, so steht der Versicherung von Arbeiterfrauen und von Frauen des Kleinbürgerstandes, die keinem Erwerb nachgehen, nichts im Wege. Immerhin dürfte die Zahl der Kassen, die in ihrem Statut diese Bestimmung aufgenommen haben, nicht sehr groß sein.

Wichtiger noch ist die Bestimmung des Gesetzes, daß Personen, die eine den Versicherungszwang begründende Beschäftigung aufgeben, durch freiwillige eigene Beitragszahlung weiter Mitglied der Kasse bleiben können (§ 27). Damit ist der Gesamtheit der gewerblichen Arbeiterinnen, die bei der Eheschließung die Erwerbsarbeit aufgeben, die Möglichkeit gegeben, sich auch als Ehefrauen die Vorteile der Krankenversicherung zunutze zu machen; eine Tatsache, die viel zu wenig bekannt und gewürdigt ist, und auf deren Bedeutung zweckmäßig beim Aufgebot auf den Standesämtern hingewiesen werden sollte[1].

Soweit den Frauen eine dieser beiden Versicherungsmöglichkeiten offen steht, d. h. soweit durch Kassenstatut nicht arbeitende Mitglieder aufgenommen werden und soweit Ehefrauen nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses freiwillig ihrer Kasse weiter angehören können, kommen solchen versicherten Frauen die Mutterschutzbestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes im selben Umfange wie den Arbeiterinnen zugute. Das heißt, sie haben Anspruch auf eine Wöchnerinnenunterstützung in Höhe des Krankengeldes für sechs Wochen; und sofern die Kasse durch Statut über die obligatorischen Leistungen hinausgeht und Zahlung von Schwangerschafts-

[1] Die Reichsstatistik über die Krankenversicherung gibt leider die Zahl der freiwillig versicherten Kassenmitglieder nicht an.

Digitized by Google

unterstützungen für die Dauer von sechs Wochen, sowie Gewährung der erforderlichen Hebammendienste und freier ärztlicher Behandlung der Schwangerschaftsbeschwerden beschließt, auch auf diese Leistungen. Wenn aber diese Unterstützungen viel zu niedrig sind, um der Arbeiterin, die ganz auf sich selbst gestellt ist oder die in erheblichem Maße zum Familienhaushalt beitragen muß, und die in dieser Zeit der Mehrausgaben einen Lohnausfall erleidet, wirksame Hilfe zu bringen, so liegen die Verhältnisse für die nicht erwerbende Ehefrau viel günstiger. Da zwar auch bei ihr die Familienausgaben steigen — nicht aber das Einkommen durch die Geburt eines Kindes geringer wird, handelt es sich für sie vor allem darum, die Mittel zur Bezahlung von Hebamme und Arzt, von notwendigen Medikamenten, zur Beschaffung der Pflege für die Wöchnerin und eines Ersatzes ihrer Arbeitskraft in der Familie aufzubringen. Die Unterstützungen der Kasse kommen der Lösung dieser Aufgabe immerhin etwas näher. Wo durch das Statut Gewährung der Hebammendienste, ärztlicher Behandlung und der Schwangerschaftsunterstützung vorgesehen ist, können die Leistungen als völlig ausreichend angesehen werden.

Das Krankenversicherungsgesetz bietet aber weiterhin noch einer größeren Zahl von Frauen eine Handhabe, durch die sie sich eine der Mutterschutzbestimmungen zunutze machen könnten. Es darf nämlich auf besonderen Antrag oder allgemein den nichtversicherten Familienangehörigen der Kassenmitglieder freie ärztliche Behandlung, Arznei und Heilmittel, und unter derselben Voraussetzung ihren Ehefrauen bis zur Gesamtdauer von sechs Wochen eine Schwangerschaftsunterstützung für den Fall einer durch die Schwangerschaft verursachten Erwerbsunfähigkeit, ferner eventuell auch die erforderlichen Hebammendienste und ärztliche Behandlung der Schwangerschaftsbeschwerden auf Kosten der Kasse gewährt werden (§ 21, Abs. 1, Z. 5). Leider ist das Verständnis für die Bedeutung dieser Bestimmungen und deshalb auch das Interesse an ihrer Nutzbarmachung durch entsprechende Statutenfestsetzung in Arbeiterkreisen noch äußerst gering[1]! Um den Buchstaben des Gesetzes

[1] Über die Verbreitung dieser sogenannten Familienversicherung sind nur wenig brauchbare Angaben zu haben. Die Kassen sind befugt, die Familienversicherung mit oder ohne Erhebung von besonderen Zusatzbeiträgen der Mitglieder, die Angehörige haben, einzuführen. Ob neben der Gewährung von Arzt und Arznei an die Angehörigen auch die Schwangerschaftsunterstützung aufgenommen, ob außerdem Bezahlung der Hebammendienste in die Kassenleistungen bezogen wird, bedarf besonderer Festsetzungen im Statut. Bei den Gemeindeversicherungen des Jahres 1905 wird der Gesamtbetrag der erhobenen Zusatzbeiträge von der Reichsstatistik (Bd. 177, S. 19) angegeben, ohne aber die Zahl der den Zusatzbeitrag zahlenden Mitglieder, noch auch die der zusätzlich versicherten Angehörigen zu nennen. Es wurden von 8333 Gemeindekrankenversicherungen zusammen nur 8144 Mk. zusätzliche Beiträge erhoben. Die von den organisierten Ortskrankenkassen berichteten Zusatzbeiträge geben kein vollständiges Bild von dem Umfang der zusätzlichen Versicherung bei ihnen, da dieser Art Kassen die Familienunterstützung auch ohne Erhebung besonderer Beiträge gestattet ist. Um eine Stichprobe zu machen und einen Anhalt über die Ausdehnung der Mitversicherung von Angehörigen zu gewinnen, wurde im Jahre 1904 eine Sondererhebung für den Regierungsbezirk Köln gemacht. Von überhaupt 352 reichsgesetzlichen Krankenkassen dieses Bezirks hatten etwa Einzehntel die Familienunterstützung eingeführt. Sie kam ungefähr dem vierten Teil der insgesamt 225873 Mitglieder dieser Kassen zugute. Die Ungleichheit in der Zahl der

Digitized by Google

lebendig zu machen, müßte zunächst wenigstens durch Sozialpolitiker, Armenpfleger und Vertreter öffentlicher Körperschaften auf eine Änderung der Kassenstatute hingewirkt werden!

3. Schutz des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Strafgesetzbuchs für Ehefrauen.

Die Unterhaltspflicht des Ehemannes gegenüber seiner Frau und seinen Kindern ist als wichtigste Schutzvorschrift der Gesetzgebung in diesem Zusammenhang zu erwähnen. Der § 1360 des B.G.B. besagt: Der Mann hat der Frau nach Maßgabe seiner Lebensstellung, seines Vermögens und seiner Erwerbsfähigkeit Unterhalt zu gewähren. Und die Motive (Bd. IV, S. 125) führen dazu aus: „Was er erwirbt, muß er zum Unterhalt des Haushalts verwenden." Erfahrungsgemäß pflegen sich aber viele Männer dieser Pflicht zu entziehen. Ganz abgesehen von den Fällen, in denen trunksüchtige, verschwenderische, liederliche und arbeitsscheue Männer der Frau die Sorge für den Familienunterhalt fast ganz aufbürden, womöglich sich noch von der Frau, die aus Furcht vor Mißhandlungen alles duldet, mit ernähren lassen — Fälle, deren Verbreitung nicht einmal von den Armenbehörden festgestellt werden kann, weil die davon betroffenen Frauen häufig nicht deren Hilfe anrufen — ist auf die Kategorie der eheverlassenen Frauen und Mütter hinzuweisen, die von ihren Männern verlassen werden, eben weil diese sich der Unterhaltspflicht entziehen wollen. Veranlassung zu diesem Vorgehen gibt häufig die Tatsache, daß die Frau zeitweise nicht in der Lage ist, den Familienunterhalt zu beschaffen, weil die bevorstehende Geburt eines Kindes sie erwerbsunfähig macht. Der Mann sucht die auf ihm lastenden Verpflichtungen zu umgehen; er scheut die in dieser Zeit für die Familie notwendigen Mehrausgaben, die für ihn damit verbundenen Entbehrungen. Wie häufig dies Verlassenwerden der Frauen vor der Niederkunft vorkommt — und wie viele Frauen wiederholt ihren Mann wieder aufnehmen, wenn sie mit Hilfe der Armenverwaltung oder anderweitiger Unterstützungen die schwere Zeit überstanden haben, um ihn im nächsten Jahre — wenn sie wieder im selben Zustande sind — wieder verschwinden zu sehen, dafür existiert meines Wissens keinerlei zahlenmäßiges Material. Den einzigen Anhaltspunkt für Schätzungen bietet jedem einzelnen die armenpflegerische Praxis, und die Erfahrung der Rechtsauskunftstellen, die mit solchen Fällen häufig zu schaffen haben. Und nach diesem Anhaltspunkt darf die Zahl solcher Fälle nicht als niedrig, die Not dieser meist brutalisierten und verlassenen Mütter nicht als unbedeutend angesehen werden.

Der Schutz, den das Strafgesetzbuch diesen Müttern angedeihen

---

Kassen (Einzehntel) und in der Zahl der Mitglieder (Einviertel), für welche die Familienversicherung galt, zeigt, daß vorwiegend größere Kassen die Familienunterstützung eingeführt hatten. Ob diese sich aber auch auf die Gewährung der Schwangerschaftsunterstützung und auf Bezahlung der Hebamme erstreckt, ist nicht festzustellen. Es ist höchst unwahrscheinlich, da die Ausdehnung dieser Leistungen schon auf die ordentlichen Mitglieder äußerst selten von den Kassen aufgenommen wird. (Siehe S. 11.)

Digitized by Google

läßt, ist aber absolut unzureichend; man kann sagen, fast belanglos. Es braucht nur an die Untersuchung über die Bedeutung und die Erfolge des § 361, 10 des Reichsstrafgesetzbuchs erinnert zu werden, deren Ergebnisse der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit im 36. Heft seiner Schriften niedergelegt hat. Die damaligen Ermittelungen des Vereins bezogen sich zwar nicht im besonderen auf die Maßregeln gegen Ehemänner, die ihre Frauen in diesem kritischen Augenblick verlassen, sondern allgemein auf die Versäumung der Nährpflicht von Männern gegenüber ihren Frauen und Kindern. Aber sie haben unzweifelhaft ergeben, daß auf Grund der bestehenden Gesetzgebung für die Heranziehung der Unterhaltsverpflichteten durch Zwangsmaßregeln in den meisten Landesteilen fast nichts zu erreichen ist. Nach § 361, 10 des Reichsstrafgesetzbuchs wird mit Haft von einem Tage bis zu sechs Wochen bestraft, wer trotz Aufforderung der Behörde sich der Unterhaltspflicht gegen seine Angehörigen entzieht, so daß letztere der Armenpflege anheimfallen. Voraussetzung für eine Bestrafung ist also in den hier in Betracht kommenden Fällen einmal, daß die betreffende Mutter sich an die Armenverwaltung wendet; weiter daß der Ehemann aufzufinden ist; daß er der Aufforderung, zu seiner Familie zurückzukehren und für sie zu sorgen, nicht nachkommt. Also selbst wenn ein Verfahren eingeleitet wird, geht darüber so viel Zeit verloren, daß der betreffenden Mutter dadurch in dem akuten Notstand nicht geholfen wird. Zudem ist die Bestrafung des seine Unterhaltspflicht Versäumenden für die Ehefrau *keine Hilfe*. Das Gesetz ist nur insoweit als Schutz anzusehen, als der Strafandrohung wenigstens eine *abschreckende Bedeutung innewohnt*. Schließlich aber bleibt noch zu erwägen, ob und inwieweit den Frauen so pflichtvergessener, sittlich oft minderwertiger Männer ein Dienst erwiesen wird, wenn man sie um der Unterhaltspflicht willen, die die Männer doch meist nur vorübergehend erfüllen, wieder zusammenführt. Hirschberg sagt darüber auf Grund seiner statistischen Untersuchungen[1]: „Überhaupt drängt sich bei einer Durchsicht der Zählkarten immer wieder die Beobachtung auf, daß die Versäumung der Nährpflicht in den Fällen, wo sie mit Eheverlassung verbunden ist, außerordentlich häufig ein Glück für die Familie zu sein scheint; und daß, wenn auch der Armenverwaltung und der Strafrechtspflege eine Last daraus erwächst, vom Standpunkt der Sittlichkeit der verlassenen, heranwachsenden Kinder, der *Menschlichkeit gegenüber der verlassenen Frau*, die Trennung des Ehemannes — solange er nicht etwa gebessert ist — nicht wieder rückgängig zu machen, sondern dauernd aufrecht zu erhalten ist. Ja, es ist sogar sehr die Frage, ob eine Heranziehung durch bloße Beiträge nicht lieber aufgegeben werden soll, eben weil zu fürchten ist, daß dann der Mann eine Rückkehr vorzieht, *und Frau und Kinder in ganz anderer Weise Schaden leiden als bisher!*"

Um anzudeuten, in wie geringem Umfange der § 361, 10 die verlassenen Mütter tatsächlich schützt, seien einige Zahlen aus dem Resultat der Umfrage des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit vom

[1] Heft 36 der Schriften des D. Ver. f. Armenpfl. u. Wohlt., S. 33.

Digitized by Google

Jahre 1897 hier wiedergegeben. Die Enquete ließ durch die Armenverwaltungen aller Städte mit über 20 000 Einwohnern feststellen, in wievielen Fällen Unterstützungen auf Grund der Vernachlässigung der Nährpflicht seitens des Familienvaters an Frauen und Kinder gegeben wurden. Von 113 Städten mit 7 837 000 Einwohnern, die sich an der Beantwortung der Fragen beteiligten, wurden für das Berichtsjahr 1. Juli 1896 bis 1. Juli 1897 gemeldet 6632 solcher Unterstützungsfälle, die 19 765 Frauen und Kinder betrafen. Über die Maßnahmen, die von den Behörden gegen die pflichtvergessenen Männer ergriffen wurden, wird berichtet, daß sie nur in 53 % aller Fälle zur Erfüllung der Nährpflicht aufgefordert wurden. Die große Zahl von Fällen, in denen keinerlei Versuch gemacht wurde, auf den Mann einzuwirken, erklärt sich daraus, daß der Aufenthalt der Männer häufig nicht bekannt, gar nicht festzustellen ist, und auch die Gerichte können „keinen hängen, so lange sie ihn nicht haben". Aber selbst wo eine Aufforderung zur Erfüllung der Nährpflicht erfolgen konnte, blieb sie meist — nämlich in 59 % dieser Fälle — ohne Erfolg. Nur bei 34 % der aufgeforderten Männer — also etwa 15 % der durch die Vernachlässigung ihrer Nährpflicht die Armenpflege Belastenden — waren gewisse Resultate zu konstatieren. Nämlich 13 % der zur Erfüllung ihrer Pflichten Aufgeforderten kehrten zu ihrer Familie zurück, 8 % zahlten Beiträge an die Familie, 13 % solche an die Armenverwaltung. Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß die Bestrafung der sich ihrer Nährpflicht entziehenden Ehemänner nicht als direkte Schutzmaßregel für deren Angehörige angesehen werden kann, vielmehr den Charakter eines Mittels zur Besserung der Männer selbst bzw. zur Sühne ihrer Pflichtvergessenheit trägt, daß die Strafandrohung und die Strafverhängung nur eine abschreckende Wirkung ausüben dürfte. Aber von dieser Maßregel wird nur in seltenen Fällen durch die Behörden Gebrauch gemacht. Von den 6632 Männern, deren Versäumung ihrer Nährpflicht den Armenverwaltungen zur Kenntnis kam, wurden nur 678 bestraft. Infolge der Bestrafung nahmen nur 157 die Alimentation ihrer Angehörigen wieder auf. Ein trauriges, ein jämmerliches Resultat! In 119 Fällen wurde Bestrafung beantragt, aber abgelehnt, in 135 schwebte das Verfahren noch bei Beendigung der Enquete. In 5700 Fällen wurde die Verfolgung von vornherein unterlassen! In 86 % aller Fälle! Und zwar in 2152 Fällen, weil der Aufenthalt des Betreffenden unbekannt war. Hirschberg bemerkt dazu[1]: „Wo der Umstand, daß der Pflichtvergessene einen unbekannten Aufenthalt hat, eine solche Rolle spielt, wo es sich zumeist auch örtlich um eine tatsächliche Verlassung der Familie handelt, in der Absicht, sich ihr zu entziehen, da wird die Frage der Strafverfolgung illusorisch, hängt vielleicht von einer Geschicklichkeit der Sicherheitspolizei, andernfalls vielleicht aber auch von der mehr oder minder starken Fluktuation des betreffenden Bevölkerungsteiles überhaupt ab."

Es kann demnach gar nicht bezweifelt werden, daß der § 360, 10 St.G.B. den Müttern einen ganz ungenügenden Schutz gewährt, daß sein Nutzen sicherlich hinter dem der Gesetze zurückbleibt, die eine sofortige Über-

[1] a. a. O. S. 22.

Digitized by Google

weisung pflichtvergessener Ehemänner in ein Arbeitshaus durch Beschluß der Verwaltungsgerichte oder Behörden zulassen, wie es das alte preußische Gesetz von 1855 tat und wie es das württembergische Gesetz, das des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin, das hamburgische[1], oldenburgische[2], anhaltische[3] vorsehen. In Württemberg ist durch Art. 14 des Gesetzes vom 2. Juli 1889 den Polizeibehörden das Zwangsmittel der Einlieferung in ein Arbeitshaus in die Hand gegeben, um im Verwaltungswege pflichtvergessene Personen zum Unterhalt ihrer Angehörigen zu nötigen, soweit ein polizeilich zu schützendes öffentliches Interesse vorliegt. In Mecklenburg-Schwerin bestimmt die Großherzogliche Verordnung vom 18. Mai 1890, daß erwachsene Personen, denen für sie selbst oder für ihre Angehörigen öffentliche Armenunterstützung hat gewährt werden müssen, in das Landarbeitshaus untergebracht werden können, falls sie hinlänglich arbeits- und erwerbsfähig sind, um zu ihrem und ihrer Familie Unterhalt angemessen beitragen zu können, sich dieser Verpflichtung aber entziehen. In beiden Staaten haben die Gesetze das Resultat gezeitigt, daß die Heranziehung der Armenbehörde zur Unterstützung verlassener Frauen und Kinder viel seltener ist, als in den Staaten, die zur Bekämpfung dieses Notstandes allein auf den § 360 R.St.G.B. angewiesen sind. Auch in Sachsen bestehen derartige Arbeitshäuser auf Grund städtischer, von der staatlichen Behörde genehmigter Regulative (Armenordnung vom 22. Oktober 1840 § 2 Nr. 1, §§ 24 und 27)[4]. Das neue Hamburger Gesetz verhängt Zwangsarbeit in einer Arbeitsanstalt über Personen, die sich ihrer Ernährungspflicht gegen ihre Familie entziehen. Das Verfahren bei Verhängung des Arbeitszwanges sieht Vernehmung des Unterstützten durch die Kommission für das Armenarbeitswesen vor; gibt ihm das Recht, vor der Kommission mit einem Beistand zu erscheinen und die Entscheidung durch Klage beim ordentlichen Gericht anzufechten, um armenpolizeiliche Willkür auszuschließen.

Die große Masse der Frauen, die von ihren Männern brutalisiert werden, die allein die Familie ernähren müssen, weil der Mann sich seiner Unterhaltspflicht entzieht, weil er sie womöglich in der Zeit, da sie Mutter werden sollen, verläßt, ist schutzlos. Das Gesetz ist nicht imstande, sie vor diesem Schicksal zu bewahren, ihnen die nötige Hilfe zu gewährleisten.

4. Schutz des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Reichsstrafgesetzbuchs für ledige Mütter.

Die ledige Mutter wird als Arbeiterin durch Gewerbeordnung und Krankenversicherungsgesetz in der gleichen Weise wie die verheiratete Mutter geschützt[5]. Was aber schon eine unzureichende Hilfe für die Frau bedeutet,

[1] Hamburg. Gesetz über das Armenwesen vom 11. Septbr. 1907.
[2] Gesetz vom 14. März 1870, betr. die Zwangsarbeitsanstalt zu Vechta, und Ministerialverfügung vom 25. April 1888.
[3] Anhaltisches Gesetz vom 24. April 1904, betr. Abänderung des Ausführungsgesetzes zum Unterstützungswohnsitzgesetz.
[4] Vgl. Jakstein, Heft 36 der Schriften des D. Ver. f. Armenpfl. u. Wohlt. S. 64.
[5] Siehe Abschn. II. A 1 (S. 10/11).

Digitized by Google

die einen Anhalt an ihren Angehörigen, in erster Linie an ihrem Mann hat, die innerhalb der Familie lebt und dort der Geburt ihres Kindes entgegensehen kann, die nur gleich ihren Angehörigen durch die für ihre und des Kindes Pflege erforderlichen Mehrausgaben belastet, nur durch den Lohnausfall bei erzwungener Arbeitsruhe, der von der Kasse nicht voll ersetzt wird, bedrängt wird, das erweist sich gegenüber der Not der ledigen Mutter vollends als Tropfen, der vom heißen Stein aufgesogen wird, als eine so geringe Hilfe, daß sie dem Notstand gegenüber kaum als solche empfunden werden kann. Liegt doch die erste Schwierigkeit und Sorge dieser Mütter — gleichviel ob sie Arbeiterinnen sind, die dem Krankenversicherungsgesetz unterliegen, ob sie anderen Kategorien von Arbeiterinnen, etwa dem Dienstbotenstand angehören, oder ob sie als Haustöchter bis dahin ohne selbständigen Erwerb im Elternhaus lebten — in der Lösung der Frage, wo sie die letzten Wochen vor der Geburt ihres Kindes zubringen, wo sie ihrem Kinde das Leben geben können.

Nur in ganz geringem Umfang ist diesem Bedürfnis der Mütter durch das bürgerliche Gesetzbuch Rechnung getragen. Nach §§ 1715 und 1716 ist der Vater verpflichtet, der ledigen Mutter die Kosten der Entbindung sowie die Kosten des Unterhalts für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung, und falls infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung weitere Aufwendungen notwendig werden, auch die dadurch entstandenen Kosten zu ersetzen. Auf Antrag der Mutter kann schon vor der Geburt des Kindes durch einstweilige Verfügung angeordnet werden, daß der Vater den erforderlichen Betrag zu zahlen und angemessene Zeit vor der Geburt des Kindes zu hinterlegen hat[1]. Diese Bestimmung würde wenigstens einen Schutz der Frau zur Zeit der Entbindung und für die darauf folgenden sechs Wochen gewährleisten, wenn es gelänge, in jedem Fall der ledigen Mutterschaft den unehelichen Vater festzustellen und zur Erfüllung dieser Bestimmung heranzuziehen. Sehr energische und oft auch erfolgreiche Versuche — besonders auch zur Nutzbarmachung des § 1716 (vorherige Hinterlegung des Betrags) werden von den Rechtsschutzstellen für Frauen und neuerdings durch die Mutterschutzvereine unternommen. Wie weit auch die öffentliche Armenpflege Gelegenheit hat und sucht, um durch Anwendung dieser Bestimmung der ledigen Mutter zu helfen, ist schwer festzustellen. Einzelne Geschäftsanweisungen für die Organe der öffentlichen Armenpflege, wie die Berliner, weisen ausdrücklich auf diesen Paragraphen hin, damit die Pfleger die Mütter über ihre Ansprüche aufklären.

Immerhin wird der Nutzen der §§ 1715 und 1716 abgeschwächt durch die Schwierigkeit, den unehelichen Vater zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten. Als Vater eines unehelichen Kindes im Sinne des Gesetzes gilt, wer der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt hat. Doch ist

[1] Die Bestimmungen über die Alimentationspflicht des Vaters für das Kind werden in diesem Zusammenhang nicht behandelt, weil die Darstellung sich auf den direkten Schutz der Mutter beschränken soll und alle Bestrebungen und Hilfsmaßnahmen ausscheidet, die sich auf den Schutz und die Versorgung der Kinder beziehen und daher nur indirekt auch eine Hilfe für die Mutter sind. Siehe auch S. 7 Anm.

Digitized by Google

die exceptio plurium gestattet, eine Bestimmung, die dazu führt, daß viele Männer sich ihren tatsächlichen Verpflichtungen entziehen, und daß ein großer Teil der ledigen Mütter schutzlos bleibt. Diese zu großen Mißbräuchen führende Klausel wird viel und meines Erachtens mit vollem Recht angefochten. Die Folge der Zulässigkeit dieses Einwands besteht schließlich doch nur darin, daß die betreffende Mutter und ihr Kind in tiefes Elend geraten, oder anderen, die sicherlich und unter allen Umständen weniger als der zweifelhafte Vater verpflichtet sind, zur Last fallen.

Aber selbst wenn die Vaterschaft zugestanden wird, pflegen viele Männer ihre Unterhaltspflicht zu vernachlässigen. Zwar ist die Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters nach dem B.G.B. eine unbedingte und von der Frage der Leistungsfähigkeit unabhängig. Sobald die Väter aber völlig mittellos sind oder es verstehen, ihre Lage so darzustellen, als ob sie zahlungsunfähig seien, oder wenn sie unauffindbar sind — der häufigste Fall — dann sind alle Versuche, sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Zahlungsverpflichtung heranzuziehen, völlig vergeblich.

In der Tat scheint der allergrößte Teil der ledigen Mütter sich nicht in den Besitz der ihnen — und auch ihren Kindern — zustehenden Pflege- und Unterhaltsmittel setzen zu können. Nach einer Feststellung von Othmar Spann[1] zahlten in Frankfurt a. M. 66 % der unehelichen Väter überhaupt keine Alimente; 11 % zahlten nur teilweise und unregelmäßig. Nur 22 % kamen ihren gesetzlichen Verpflichtungen regelmäßig nach. Die Zahl der von den Vätern zum Zweck der Alimentation oder der Beurkundung der in Aussicht genommenen Verheiratung anerkannten Unehelichen war noch geringer. Sie belief sich auf 7—8 vom Hundert in den Fällen, in denen die Mutter einem höheren Beruf nachging (kaufmännische Angestellte, freie Berufe); auf 10—15 % bei den Kindern von Dienstmädchen und Arbeiterinnen. In allen Fällen, in denen der Vater sich der Alimentationspflicht gegen das Kind entzieht, scheidet er für eine Hilfeleistung in bezug auf die Mutter sicherlich aus. Er scheidet meist aus ihrem Lebenskreis, noch ehe sie Mutter geworden ist.

Wenn man bedenkt, daß in Deutschland jährlich etwa 180 000 uneheliche Kinder geboren werden, und wenn man annehmen will, daß die Zahlen der Frankfurter Vaterschaftsanerkennungen typisch für die Festigkeit der Beziehungen des außerehelichen Vaters zur Mutter sind — eine Methode, die sicherlich keine einwandsfreien Ergebnisse zeitigt, aber doch gewisse Andeutungen über den Umfang der Not der ledigen Mütter gibt —, so muß man vermuten, daß jährlich etwa 160 000 Frauen in dem Augenblick, da sie Mutter werden, vom Vater ihres Kindes nicht unterstützt werden; daß sie ihrer schweren Stunde ohne den vom Gesetz beabsichtigten Schutz entgegensehen; ohne zu wissen, wie sie für sich und für die Zukunft ihres Kindes allein Sorge tragen sollen.

Ob diesen Müttern bei der Geltendmachung ihrer Forderungen neben dem zivilrechtlichen auch ein strafrechtlicher Schutz gesichert wird, d. h.

[1] Untersuchung über die uneheliche Bevölkerung in Frankfurt a. M. Verlag Böhmert. 1905.

Digitized by Google

ob der § 361, 10 des St.G.B. auch auf die Heranziehung unehelicher Väter zur Alimentation der Mutter und des Kindes anzuwenden ist, erscheint nach den Urteilen der Gerichte sehr zweifelhaft. Das preußische Kammergericht hat dagegen entschieden, mit der Begründung, daß diese Strafbestimmung sich nur auf die Unterhaltspflicht gegen Familienangehörige beziehe. Das uneheliche Kind und dessen Mutter können aber nicht zu den „Familienangehörigen" des betreffenden Mannes gerechnet werden. In Gegensatz zu dieser Anschauung hat sich das hanseatische Oberlandesgericht[1] und neuerdings auch ein bayerisches Gericht[2] gestellt.

B. Schutz durch die öffentliche Armenpflege, durch kirchliche und private Fürsorgebestrebungen.

1. Für Ehefrauen.

Wie die öffentliche Armenpflege der Stadtgemeinden ursprünglich aus rein polizeilichem Gesichtspunkte entstand, so beschränkte sie ihre Aufgaben dementsprechend darauf, die Bedürftigen vor dem Verkommen aus Not, die Gesellschaft vor den durch den Pauperismus drohenden Gefahren zu schützen. Wenngleich diese enge Auffassung der Aufgaben der öffentlichen Armenpflege auch durch die Armengesetzgebung keine rechtliche Grundlage und Stütze findet und auch keineswegs den modernen Anschauungen über Wesen und Aufgaben des Staates entspricht, so ist die Ansicht, daß die öffentliche Armenpflege sich auf die Gewährung des unentbehrlichsten Lebensunterhalts zu beschränken hat, noch allgemein bei den ausübenden Organen der öffentlichen Armenpflege, vielfach auch bei ihren Leitern verbreitet. „In der praktischen Ausübung der Armenpflege macht sich noch immer in weitem Umfang die Tendenz geltend, öffentliche Mittel in den Dienst der Bekämpfung der Armut nur insoweit zu stellen, als durch letztere die Rechtsordnung oder die öffentliche Gesundheit unmittelbar gefährdet, oder die Art, wie sie in Erscheinung tritt, geradezu als öffentliches Ärgernis empfunden wird"[3].

---

[1] Vgl. Sexualprobleme. Sauerländers Verlag, 4. Jahrg., S. 64.

[2] Die „Münchener Zeitung" vom 7. Dezember 1907 brachte folgende Notiz: „Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters. Der Vater eines unehelichen Kindes zahlte für dieses keinen Unterhalt, so daß die Mutter sich an die Armenpflege wenden mußte. Diese ließ durch das Bezirksamt den Vater auffordern, seiner Unterhaltspflicht nachzukommen: da er keine Folge leistete, wurde er bestraft. Seine Revision hatte keinen Erfolg. Die Strafbestimmung des § 361 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs auf den unehelichen Vater auszudehnen, entspricht sowohl dem Wortlaut als dem Sinne der Vorschrift. Der uneheliche Vater kann also gestraft werden, wenn er den Unterhalt nicht gewährt, obwohl er dazu in der Lage ist und von der zuständigen Behörde dazu aufgefordert worden ist. Zuständige Behörde ist der Armenpflegschaftsrat; die Aufforderung muß nicht von ihm selbst ausgehen; es kann auch die Vermittlung einer anderen Behörde in Anspruch genommen werden. Auch die weitere Voraussetzung der Bestrafung, daß fremde Hilfe in Anspruch genommen werden mußte, war gegeben."

[3] Buehl und Flemming in: „Die heutigen Anforderungen an die öffentliche Armenpflege"; Heft 73 der Schriften des D. Ver. f. Armenpfl. u. Wohlt. S. 24.

Digitized by Google

Dementsprechend sieht sie meist die Befriedigung der Bedürfnisse von Frauen, die in den gewöhnlichen Verhältnissen der besitzlosen Klasse leben, deren Männer den größten Teil des Familienunterhalts beschaffen, die aber durch die Niederkunft besondere Ausgaben für Hebamme, Arzt, Medikamente bestreiten müssen, unter dem Mangel an jeglicher Pflege und Wartung leiden, nicht als ihre Aufgabe an. Ist der Mann durch Krankheit oder Arbeitslosigkeit ohne Verdienst, oder liegen sonst außergewöhnliche Verhältnisse, ein tatsächlicher Notstand vor, so wird die öffentliche Armenverwaltung in derselben Weise einzutreten haben, in der sie — auch ohne das Vorhandensein einer Wöchnerin — für die Familie sorgen würde. Sie wird eben die Höhe der Unterstützung nur in Anbetracht der Tatsache bemessen müssen, daß auch die Frau zu keinerlei Erwerb fähig ist, daß besondere Ausgaben — etwa für die Hebamme — absolut erforderlich sind.

Immerhin ist ihr Einschreiten auch für Fälle der zuerst genannten Art und für die Zwecke der Gewährung von Wöchnerinnenpflege keineswegs nach dem Buchstaben des Gesetzes ausgeschlossen. Nennt doch das preußische Ausführungsgesetz zum Unterstützungswohnsitzgesetz vom 8. 3. 1871, mit dem die Gesetze der meisten Bundesstaaten etwa übereinstimmen, als Aufgabe der Armenverwaltung: die Gewährung von Obdach, des unentbehrlichsten Lebensunterhaltes, der erforderlichen Pflege in Krankheitsfällen und im Falle des Ablebens eines angemessenen Begräbnisses! Buehl und Flemming folgern daraus in dem bereits zitierten Bericht[1], die Bestimmung, in Krankheitsfällen die erforderliche Pflege zu gewähren, zeige, „daß die Leistungen der Armenpflege sich keineswegs unter allen Umständen auf das zu beschränken haben, was die Angehörigen der wirtschaftlich zunächst sich über die eigentliche Armenbevölkerung erhebenden Klasse sich aus eigener Kraft zu beschaffen imstande sind, daß vielmehr — unbeschadet der Beschränkung auf den Notbedarf — das im konkreten Fall zur Wiederherstellung der Gesundheit Erforderliche ohne Rücksicht auf die Höhe der dadurch entstehenden Kosten zu leisten ist." Wenngleich nun auch die Wöchnerin keine „Kranke" ist, so könnte bei dieser Auslegung des Gesetzes die Versorgung der Wöchnerin mit den notwendigen Dienstleistungen und Pflegemitteln wohl als Aufgabe der öffentlichen Armenpflege bezeichnet werden, da deren Beschaffung in vielen Fällen „zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit erforderlich" ist.

Vereinzelt haben denn auch städtische Armenverwaltungen die Gewährung von Hauspflege oder der Mittel zu ihrer Beschaffung als ihre Aufgabe anerkannt. In einer größeren Zahl von Städten werden Hauspflegevereine aus öffentlichen Mitteln subventioniert, eine Methode, bei der die Befriedigung des Bedürfnisses wohl als Aufgabe kommunaler Sozialpolitik — nicht aber der Armenverwaltung, der öffentlichen Armenpflege im engeren Sinne — anerkannt wird. Das hat den Vorteil, die Heranziehung von Hauspflegen gerade den Wöchnerinnen zu erleichtern, die wenig geneigt sein dürften, die Hilfe der öffentlichen Armenpflege anzurufen; nämlich den Arbeiterfrauen, von deren Bedürfnissen diese Betrachtung ausging, die in

[1] a. a. O. S. 16.

Digitized by Google

normalen Verhältnissen leben, aber die Mehrausgaben bei der Geburt eines Kindes nicht bestreiten können. Wohl reicht es bei diesen in vielen Fällen zur Bezahlung der Hebamme, allenfalls des Arztes, wenn er gebraucht wird; um so eher, als dieser nicht sofort bezahlt zu werden braucht, oft kleine allmähliche Abzahlungen annimmt. Ist eine Verwandte, etwa die Mutter der Wöchnerin, in der Lage, deren Pflege und die Versorgung ihres Hauswesens zu übernehmen, so hilft man sich wohl durch. Wo das nicht der Fall, wo die Frau vielleicht keine Angehörigen am Ort hat, oder wenn diese selbst in bedrängten Verhältnissen leben, so daß sie ihr nicht behilflich sein können, wird die Anstellung und Besoldung einer Pflegerin kaum in Betracht gezogen. Neben den schon genannten, unerläßlichen Mehrausgaben scheint diese Belastung des Budgets unerschwinglich. Es fehlt daher oft ebenso sehr *diesen* Frauen an jeder Wartung und an einer Hilfskraft, die sie im Hauswesen vertreten, die für Mann und Kinder, für Reinhaltung der Wohnung und Zubereitung des Essens sorgen kann, wie den Frauen, die ohnedies auf die Hilfe der Armenpflege angewiesen sind. Und so schleppt sich die Wöchnerin der besitzlosen Klasse oft schon am vierten Tag wieder an den Herd, am achten an das Waschfaß! Zu ihrer eigenen Qual, zum Schaden ihrer Gesundheit! Und zur Gefährdung der Kinder, die sie vielleicht später noch zur Welt bringen wird[1]! Über den Umfang, in dem sich die Armenverwaltungen durch Erstellung von Hauspflegerinnen oder durch Gewährung von Unterstützungen zu deren Bezahlung — oder die städtischen Verwaltungen durch Subventionierung von Hauspflegevereinen dieses Notstandes angenommen haben, gibt eine in Heft 73 der Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit veröffentlichte Enquete Auskunft[2]. Es genügt deshalb, hier zusammenfassend wiederzugeben, daß die überwiegende Mehrzahl der Armenverwaltungen eine grundsätzliche Erweiterung ihrer Aufgaben in bezug auf die erforderliche Wöchnerinnen- und Hauspflege noch nicht vorgenommen hat. Von den Städten, die in dieser Richtung vorangehen, seien nur die fortgeschrittensten hervorgehoben:

Bremen gewährt Wochenpflege durch fest angestellte, ausgebildete Pflegerinnen und verabreicht Wäsche an Wöchnerinnen.

Berlin ist mit einer Subvention von 4000 Mk. an den Hauspflegeverein verzeichnet.

Breslau gewährt in geeigneten Fälleu Hauspflege. Verausgabte 1903 dafür 3000 Mk.

Danzig gibt dem Hauspflegeverein eine Subvention von 8000 Mk.!

Frankfur a. M., Hamburg, Leipzig, Posen, Mannheim und einige andere haben im Prinzip Gewährung von Hauspflege als Aufgabe der Armenpflege anerkannt. (Näheres in dem angeführten Bericht.)

Ganz abgesehen von dem Bedürfnis nach Wochen- und Hauspflege, das auch die in geordneten Verhältnissen lebende Arbeiterfrau meist nicht

[1] Die auf diesem Gebiete in Deutschland herrschenden Mißstände, die unzureichende Geburtshygiene und Wochenbettpflege und die daraus entstehenden gesundheitlichen Gefahren und Schäden sind von *Hauser* in Heft 30 der Schriften des D. Ver. f. Armenpfl. u. Wohlt. ausführlich dargelegt worden. Es soll hier deshalb nur auf den Bericht verwiesen werden.

[2] Vgl. a. a. O. S. 52—54.

Digitized by Google

aus eigenen Mitteln befriedigen kann, wird die im eigentlichen, allgemeineren Sinn bedürftige Wöchnerin sogar die Bezahlung der Hebamme — eventuell auch des Arztes — nicht selbst bestreiten können. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß das Eintreten der Armenverwaltung für diesen Notfall im Rahmen der vom Gesetz vorgeschriebenen Unterstützungen liegt. Die Geschäftsanweisungen der Armenverwaltungen [1] sehen denn auch fast überall die Gewährung von Geburtshilfe durch die Bezirks- oder Armenhebammen, und erforderlichenfalls durch den Armenarzt vor. Auch werden die Armenpfleger verpflichtet, Frauen, die zweckmäßiger Weise besser in einer

[1] In Berlin wird Frauen, die im Sinne der Armenverwaltung als bedürftig anzusehen sind, unentgeltliche Geburtshilfe durch die Hebamme geleistet. Die Gewährung von Arznei und Heilmitteln ist unter denselben Voraussetzungen wie für arme Kranke zulässig. Falls es zweckmäßig ist, kann die Schwangere auch der Charité überwiesen werden, und zwar erfolgt die Aufnahme in der Regel 14 Tage vor der erwarteten Entbindung, in Notfällen auch früher.

Breslau gewährt unentgeltliche Geburtshilfe, wenn nötig auch Verpflegung in der königlichen Frauenklinik auf Kosten der Armendirektion.

Sehr vorgeschritten ist die Wöchnerinnenfürsorge der hamburgischen Armenverwaltung. Außer Bezahlung der Hebamme, die nötigenfalls den Arzt zuziehen kann, ist auch hier Überweisung in die Entbindungsanstalt zulässig. In jedem Fall kann auf Kosten der öffentlichen Armenpflege eine Hauspflege gestellt werden. Arzneien und Heilmittel werden auf Anweisung des Armenarztes bewilligt. Die Armenhebammen werden von der Armenanstalt mit Wäsche versehen oder können solche beim Bezirksvorsteher für ihre Pfleglinge beantragen. Findet die Hebamme, daß es einer Wöchnerin oder einem Neugeborenen an der unentbehrlichen Nahrung und Pflege gebricht, so hat sie davon dem zuständigen Bezirksvorsteher Mitteilung zu machen, der in dringlichen Fällen auch ohne Antrag des Familienhauptes die zur Abwendung des Mangels notwendigen Maßnahmen treffen muß.

Auch in Mannheim ist weitgehende Fürsorge vorgesehen. Die Armenhebammen haben bedürftigen Frauen unentgeltliche Hilfe zu leisten, ohne daß die Frauen einen Ausweis der Armenbehörde vorzubringen haben. Unbescholtene Ehefrauen können auch im Wöchnerinnenasyl unentgeltlich für die Zeit der Entbindung und des Wochenbettes aufgenommen werden und hat der Armenpfleger hierauf in geeigneten Fällen hinzuwirken, wie auch beim Hauspflegeverein eventuell für Stellung einer Hauspflege zu sorgen.

Köln sieht u. a. Verabfolgung von Strohmatratzen für Wöchnerinnen und freie Geburtshilfe vor. Nur in dringenden Fällen in der Abteilung für Ehefrauen der Provinzialhebammenlehranstalt auf Kosten der Armenverwaltung.

Charlottenburg unterhält ein Wöchnerinnen- und Mütterheim, in dem Schwangere gegen die Verpflichtung, häusliche Arbeiten zu leisten, Aufnahme finden. Sie können nach der Entbindung mit ihrem Kinde bis zur Dauer von drei Monaten dort unentgeltlich verbleiben, wenn der Platz es gestattet, und wenn sie ihr Kind selbst nähren und häusliche Arbeit leisten. Sehr wichtig ist auch die Bestimmung, daß Schwangeren und stillenden Müttern im Falle der Hilfsbedürftigkeit die Armenunterstützung auf einige Wochen oder Monate so bemessen oder so erhöht werden kann, daß ihnen ermöglicht wird, sich zu schonen.

Im Gegensatz zu diesen vorgeschrittenen Verwaltungen sehen andere Städte die Hilfe für Wöchnerinnen als Aufgabe der privaten Wohlfahrtspflege an. So hat das Frankfurter Armen- und Waisenamt mit dem Frauenverein vereinbart, daß Frauen, die eine Hebamme verlangen, regelmäßig zuerst an den Frauenverein gewiesen werden. Wieder andere sprechen in ihren Geschäftsanweisungen die Verpflichtung, der Wöchnerin zu helfen, nicht ausdrücklich aus, wie Dresden und Königsberg.

Digitized by Google

Anstalt entbunden werden, an die öffentlichen Kliniken und Spitäler zu überweisen. Wo von Vereinen unterhaltene Wöchnerinnenasyle vorhanden sind, kann auch eventuell auf Kosten der Armenverwaltung dort für die Wöchnerin gesorgt werden.

Neuerdings haben eine Reihe von Städten — angeregt durch die erschreckend hohe Säuglingssterblichkeit, der sich die allgemeine Aufmerksamkeit immer mehr zuwendet — Einrichtungen getroffen, die auf dem Grenzgebiet des Mutter- und Kinderschutzes liegen; die zwar im letzten Grunde dem Kind dienen sollen, aber doch einer Fürsorge für die Frau zur Zeit der Mutterschaft gleichkommen. Die Gewährung von Stillprämien ist weit mehr als die aus dieser Darstellung ausgeschiedenen Bestrebungen[1] zur Errichtung von Krippen, von Säuglingsfürsorgestellen, zur Verabreichung guter Säuglingsmilch, als die Bestimmungen über die Alimentationspflicht für uneheliche Kinder auch eine Hilfe für die Mutter, weil sie die Frau fähig machen soll, ihre natürlichen Funktionen „als Mutter" zu erfüllen. Denn die Stillprämie ist schließlich nicht nur eine Anregung für Mütter, die sich vielleicht ohne äußeren Zwang der Aufgabe, ihr Kind selbst zu stillen, entziehen; sondern sie versetzt die Mutter, die ihr Brot verdienen muß, die arbeitende Frau, in die Lage, eine besser bezahlte außerhäusliche Erwerbsarbeit, die ihr das Stillen unmöglich macht, mit einer schlechter bezahlten, im eigenen Heim auszuübenden Tätigkeit zu vertauschen. Sie bietet der Frau für die verringerte und geschwächte Erwerbsfähigkeit, die sich aus der ausgeübten Mutterschaft, d. h. aus den damit verbundenen natürlichen Funktionen, ergibt, eine Art pekuniären Ausgleich. So wirkt beispielsweise die oben (S. 23) angeführte Unterstützung, die in Charlottenburg an stillende Mütter gezahlt wird.

Stillprämien sind ferner in Freiburg i. B. eingeführt, und zwar gewährt die Stadt an bedürftige Wöchnerinnen auf Antrag und nachdem Arzt oder Hebamme bestätigt haben, daß die Frau ihr Kind stillt und der Beihilfe bedürftig ist, Prämien in Höhe von 6 Mk. für je 2 Wochen, insgesamt bis zur Dauer von 2½ Monaten. Als bedürftig wird eine Mutter angesehen, wenn ihr Familieneinkommen bei einer Familie mit einem Kind nicht höher als 3 Mk. pro Tag, bei zwei oder drei Kindern nicht höher als 4 Mk., bei 5 Kindern nicht höher als 5 Mk. steigt. Im Jahre 1906 wurden an 442 Mütter Stillprämien gezahlt.

Noch weiter wird die Stadt Zittau nach einem kürzlich gefaßten Beschluß der städtischen Körperschaften in der Gewährung von Stillprämien gehen. Es sollen Müttern, ledigen wie verheirateten, wöchentliche Unterstützungen von 3—5 Mk. je nach Lage ihrer Verhältnisse gezahlt werden, um ihnen das Stillen zu ermöglichen, und zwar wird diese Unterstützung so lange gezahlt, bis das Kind nach ärztlicher Ansicht ohne Schaden entwöhnt werden kann.

Ferner werden Stillprämien aus städtischen Mitteln gewährt:

in Berlin: Die Säuglingsfürsorgestellen der Schmidt-Gallischstiftung geben bedürftigen stillenden Frauen Geldunterstützungen in Höhe von 2—4 Mk. wöchentlich.

Bonn: Die Armenverwaltung gewährt Stillprämien in Höhe von monatlich 6—9 Mk.

Dresden: Beihilfen für stillende Mütter von wöchentlich 0,85—1 Mk.

Elberfeld: Die Armenverwaltung gewährt stillenden Müttern täglich 1 l Vollmilch.

[1] Vgl. die Anmerkungen S. 7 und 18.

Digitized by Google

Greifswald: Die Armendeputation gewährt bedürftigen stillenden Müttern täglich 1 l Kuhmilch.

Guben: Erstgebärende Mädchen, die ihr Kind selbst nähren, erhalten aus einer Stiftung eine einmalige Zuwendung von 40 Mk.

Kreuznach: Die Stadt gibt armen Müttern im Falle des Selbststillens eine höhere Barunterstützung.

Leipzig: Seit 1906 werden durch das städtische Gesundheitsamt Stillprämien verteilt.

München: Der Stadtmagistrat gewährt Stillprämien in Höhe von wöchentlich 2 Mk. 10—12 Wochen hindurch.

Köln a. Rh.: Die Armenverwaltung erhöht stillenden Frauen die bisher im Falle der Geburt eines Kindes gewährte Zulage von 6 Mk. monatlich auf 8—10 Mk.

Regensburg: Die städtische Beratungsstelle für stillende Mütter gewährt Stillprämien, und zwar 5 Mk. nach dem ersten Monat, 5 Mk. nach dem zweiten Monat und 5 Mk. am Schlusse des ersten Lebensjahres.

Rixdorf: Die städtische Säuglingsfürsorgestelle gewährt Stillprämien in Form von Milch.

Schöneberg: Die Stadtverwaltung gewährt stillenden Müttern mit einem Einkommen unter 1800 Mk. eine Unterstützung von durchschnittlich 2 Mk. wöchentlich oder täglich 1 l Milch oder Bons für die Volksküche.

Stettin: Die Armenverwaltung gewährt stillenden Müttern täglich 1 l Vollmilch[1].

Sehr schwierig gestalten sich die Aufgaben der Armenpflege gegenüber der vom Mann verlassenen Frau, die der Geburt eines Kindes entgegensieht. Angesichts des zweifellosen Notstandes einer solchen Frau, der die Hilfe aus öffentlichen Mitteln zur Pflicht macht, angesichts ihres trostlosen Jammers, der an das menschliche Mitgefühl besonders stark appelliert, scheint eine etwas reichliche Unterstützung am Platze zu sein. Und doch hat sich in den meisten Verwaltungen die Praxis herausgebildet, solche Fälle mit großer Vorsicht und Reserve zu behandeln, da der pflichtvergessene Mann, der sich seiner Unterhaltspflicht zu entziehen versucht, in seinem Leichtsinn und seiner Gefühlsroheit leicht bestärkt wird, wenn er weiß oder erfährt, daß für seine Frau ausreichend gesorgt ist. Auf die Schwierigkeit dieses Problems ist schon bei der Behandlung des strafgesetzlichen Schutzes der Mutterschaft hingewiesen worden. (Siehe S. 15—17.) Die verlassenen Frauen müssen in der Regel die Schuld ihrer Männer mit büßen; es wird ihnen meist nur die zum unentbehrlichsten Lebensunterhalt notwendige Unterstützung gegeben, bis der Armenpfleger sich überzeugt hat, daß die Frau tatsächlich eheverlassen ist, keine Beziehungen zu ihrem Mann

---

[1] Auch einige Vereine haben die gleiche Aufgabe aufgenommen, so in

Berlin: Gesellschaft zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit. Gewährt Stillprämien in Höhe von 2 Mk. pro Woche.

Aachen: In der Augusta-Viktoria-Krippe erhalten die stillenden Mütter der dort untergebrachten Kinder mittags einen Teller Suppe und nach sechsmonatlichem Stillen eine Prämie von 10 Mk.

Hannover: Säuglingsfürsorgestelle des Vaterländischen Frauenvereins. Gewährt Stillprämien in der Form von Milch.

Karlsruhe: Beratungsstelle des Badischen Frauenvereins. Gewährt Stillprämien in der Form von Gutscheinen für Naturalien im Betrage von wöchentlich etwa 2 Mk.

Digitized by Google

mehr unterhält; und daß dessen Verschwinden nicht nur ein Manöver ist, durch das die Eheleute sich in den Bezug von Unterstützungen setzen wollen, oder durch das der Mann sich nur den erhöhten Anforderungen und Ausgaben bei der Geburt eines Kindes durch vorübergehende Abwesenheit zu entziehen versucht. So hart und traurig das Los solcher Frauen, so erbarmungslos auch im konkreten Fall die Praxis der Armenverwaltung erscheinen mag, so dürfte sich doch kein Weg finden lassen, um diesen Frauen in weitgehendem Maße zu helfen, ihre Not abzustellen. Denn es ist unmöglich, eine Frau wirksam zu schützen, die ihr Schicksal mit dem eines frivolen, gewissenlosen Mannes verbunden hat, so lange ihre Beziehungen nicht völlig gelöst sind, so lange die Möglichkeit einer Wiedervereinigung noch in Betracht kommt. Das Beste, was man für sie tun kann, ist vielleicht der Versuch, eine solche zu verhindern[1]. Ob eine reichliche Unterstützung zu diesem oder zu dem entgegengesetzten Resultat führt, kann zweifelhaft sein. Vielleicht dürfte sie in der Frau die Neigung, den Mann abzuweisen, bei ihm aber den Wunsch, sie wieder aufzusuchen, hervorrufen; während umgekehrt eine karge Unterstützung in ihr bei einer Annäherung des Mannes die Hoffnung auf eine Besserung ihrer Lage hervorrufen, ihm aber weniger Veranlassung zur Rückkehr geben würde. Ob man sie reichlicher oder knapper unterstützt — es gibt kein Mittel, um solche Frauen zu schützen, so lange sie sich nicht selbst zu schützen, ihre Frauenwürde hochzuhalten gelernt haben. Und wer könnte das von Frauen erwarten, die durch ein trauriges Schicksal gebrochen sind?

Den unzureichenden Hilfsmaßregeln der öffentlichen Armenpflege für die verheirateten Mütter haben sich überall und seit langer Zeit *kirchliche und private* Schutzbestrebungen zur Seite gestellt. In erster Linie sind die *Wöchnerinnenvereine* zu nennen, die teils Geldunterstützungen — oft statutengemäß nur an „würdige und bedürftige" Wöchnerinnen — fast ausnahmslos nur an Ehefrauen verteilen, teils solche Wöchnerinnen und deren Familien mit Suppen, sonstiger Nahrung und auch Wäsche versorgen. Diese weit verbreiteten Vereine sind zum Teil vor Jahrzehnten entstanden, haben sich aber vielfach den Veränderungen der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse nicht durch entsprechende Neuerungen in ihren Satzungen und Methoden angepaßt. Da sind Vereine, die für vier Tage Nahrung gewähren, andere, die im Sommer nicht unterstützen! Viele beruhten ursprünglich auf dem Prinzip, daß die wohlhabende Frau ihrer bedürftigen Nachbarin nach der Niederkunft beistehen soll, indem sie für die Nachbarin und deren Familie mitkocht und ihr, so lange diese ihren Hausstand nicht versorgen kann, das Essen schickt. Heute, da viele Städte so stark angewachsen sind, da die Bedürftigen in besonderen Stadtteilen entfernt von den Wohlhabenden wohnen, haben diese selten „bedürftige Nachbarn", oder — wenn sie sie haben, kennen sie einander nicht mehr. Es ist aber auch unwirtschaftlich und unmöglich, auf weite Entfernungen täglich Essen zu schicken; und die Damen der besitzenden Klassen, die nicht mehr selbst

[1] Allerdings werden vom kirchlichen Standpunkt dagegen ernste Bedenken geltend gemacht.

Digitized by Google

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

in Küche und Keller mitzuhelfen pflegen, müßten die Fürsorge für die Armen — wenn sie wie früher in der Versorgung mit Essen bestehen soll — ihren Köchinnen überlassen, die keineswegs immer gewillt sind, zu charitativen Zwecken eine Mehrbelastung auf sich zu nehmen. Der „Dienst" in einem „herrschaftlichen" Hause, in dem ein beträchtlicher Aufwand getrieben wird, ist oft mehr dazu angetan, in den Dienstboten das Gefühl des Neids gegen die Reichen als des Mitleids gegen die Armen hervorzurufen! Unter dem Einfluß dieser Schwierigkeiten löst eins der Mitglieder nach dem andern seine Verpflichtung gegen den Verein durch einen Jahresbeitrag ab; und der Vorstand, der früher den Vermittelungsdienst zwischen den Helfenden und den Hilfsbedürftigen ausübte, begnügt sich damit, irgendeine Person oder Anstalt gegen Entgelt mit der Lieferung von Suppen an die Wöchnerinnen zu betrauen. Jede tiefere persönliche Beziehung hat aufgehört; und es erscheint fraglich, ob die Versorgung der Wöchnerin mit einer Suppe, die allein von dem hilfsbereiten Eintreten der Nachbarin übrig geblieben ist, eine Hilfe bedeutet, die in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung dem Notstand angepaßt oder ob sie nur ein Palliativmittel ist, dessen Anwendung im letzten Grunde unrentabel erscheint[1]. Vielfach dürfte eine Veränderung

[1] Aus dem Material der Zentralstelle für Armenpflege seien hier einige Stichproben über den Zweck dieser Vereine und den Umfang ihrer Leistungen gegeben:

Berlin. Verein zur Verpflegung und Unterstützung armer Wöchnerinnen. Zweck: Armen Wöchnerinnen Berlins (nur Ehefrauen) nach ihrer Niederkunft Unterstützung und Pflege zu gewähren (vom zweiten Kinde an).

Bremen. Verein zur Pflege armer Wöchnerinnen. Zweck: Unterstützung armer Wöchnerinnen durch Darreichung der notwendigsten Kleidung für Mutter und Kind, Nahrung und Feuerung, ausnahmsweise auch von barem Gelde. Bei außerehelichen Geburten findet keine Unterstützung statt.

Breslau. Unterstützungsverein für verehelichte Wöchnerinnen.

Colmar. Maternité und St. Elisabeth-Verein. Zweck: Unterstützung armer Wöchnerinnen durch Gewährung von Fleisch und Brot, Kinderwäsche usw.

Dresden. Wöchnerinnenpflege des Frauenvereins. Zweck: Unterstützung hilfsbedürftiger armer Wöchnerinnen und deren Kinder während des Winterhalbjahrs.

Düsseldorf. Pflegeverein für arme unbescholtene Wöchnerinnen. Zweck: Unterstützung armer Wöchnerinnen durch Stellung einer Hauspflegerin, Gewährung von Wäsche und Kinderzeug.

Frankfurt a. M. Verein zur Unterstützung unbemittelter israelitischer Wöchnerinnen. Zweck: Bedürftigen israelitischen Wöchnerinnen Unterstützung durch Geld und Kinderwäsche zu gewähren.

Frankfurt a. M. Wöchnerinnenfach des Frauenvereins. Zweck: Unterstützung von Wöchnerinnen christlicher Konfession.

Halle. Wöchnerinnen-Unterstützungsverein. Zweck: Verpflegung armer verheirateter Wöchnerinnen mit Suppen, Kinderkleidung, Brot, Seife, Feuerungsmaterial, in Krankheitsfällen Stellung einer Pflegerin.

Hamburg. G. L. Gaiser-Stiftung für Wöchnerinnen. Zweck: Gewährung von Unterstützung an verheiratete bedürftige Wöchnerinnen durch Wäsche, Naturalien oder Pflegekräfte.

Hamburg. Frauenverein zur Unterstützung armer Wöchnerinnen in der Deutsch-israelitischen Gemeinde zu Hamburg. Zweck: Verpflegung und Unterstützung der Ehefrauen unbemittelter Israeliten während ihres Wochenbettes. Gewährt wird Wäsche und Kinderzeug, sowie 50 Mk. Pflegegeld nnd 15 Mk. für Hebamme und Wärterin.

Hannover. Frauenverein für bedürftige verehelichte Wöchnerinnen. Zweck:

Digitized by Google

der Vereinsaufgabe in der Richtung der Hauspflegevereine zweckmäßiger, zum mindesten ein Zusammenarbeiten mit etwa vorhandenen Einrichtungen für Wochen- oder Hauspflege notwendig sein.

Unter den Institutionen, die schon seit langem der Fürsorge für Wöchnerinnen nachgehen, sind vor allem auch die von den Kirchengemeinden angestellten Gemeindeschwestern hervorzuheben, zu deren Obliegenheiten es gehört, neben der Krankenpflege in ihrem Bezirk auch die Wöchnerinnen zu versorgen. In ähnlicher Weise wirken auch die Schwestern der „Frauenhilfe" des Evangelisch-kirchlichen Hilfsvereins, die neuerdings in Preußen in vielen Orten stationiert sind. Da aber die Schwester meist eine große Zahl von Pfleglingen zu versorgen hat, und die einzelnen nur für kurze Zeit aufsuchen kann, um sie umzubetten, ihnen die nötigsten Handreichungen zu machen, das Zimmer in Ordnung zu bringen, ist sie nicht imstande, die Wöchnerin in dem erforderlichen Umfang in ihrem Haushalt zu vertreten, ihre Arbeitskraft zu ersetzen, für ihren Mann und ihre Kinder zu sorgen. Man stelle sich einmal vor, wie es in der Einzimmerwohnung einer Arbeiterfamilie mit vier kleinen Kindern trotz Wöchnerinnenverein und Gemeindeschwester zugeht, wenn ein fünftes Kind hinzukommt, und wenn keine Verwandte für einige Zeit zur Hilfeleistung einspringen kann, wie das im Mittelstand, zum Teil auch in Arbeiterfamilien, die Angehörige am gleichen Ort haben, üblich ist. Mag die Gemeindeschwester auch des Vormittags auf eine halbe Stunde kommen, um Ordnung zu schaffen — sie kann nicht verhindern, daß die Kinder nach kurzer Zeit Unordnung hervorrufen, daß sie einen heillosen Lärm verursachen, daß eines zu schreien anfängt, wenn das andere eben aufhört; sie kann vielleicht die vom Verein geschickte Suppe warmstellen; aber sie kann nicht dafür sorgen, daß der Mann abends, wenn er müde von der Arbeit heimkommt, eine Mahlzeit vorbereitet findet. Sie kann nicht verhindern, daß alle Stunde ein anderes Kind die Mutter um Brot bittet, daß die Kinder mit Streichholz und Messer herumhantieren,

---

Unterstützung durch Bezahlung der Hebamme, Verabreichung von Suppen, Kinderzeug, Arzneien und Geld.

Hildesheim. Wöchnerinnenverein. Zweck: Unterstützung verehelichter Wöchnerinnen durch unentgeltliche Hilfe der Hebamme und des Vereinsarztes und Beaufsichtigung durch Pflegemütter sowie durch passende Ernährung 4 Tage hindurch, Bekleidung des Neugeborenen.

Köln-Ehrenfeld. Evangelischer Wöchnerinnenverein. Zweck: Unterstützung durch Beköstigung und Versorgung mit Wäsche.

Königsberg i. P. Frauenverein zur Pflege armer Wöchnerinnen. Zweck: Unterstützung mit kräftiger Nahrung, Wäsche, Kinderzeug und Geld.

Leipzig. Verein zur Unterstützung hilfsbedürftiger verheirateter Wöchnerinnen. Zweck: Unterstützung durch Nahrung, Milch, Kleidungsstücke für Mutter und Kind, Geld, eventuell Unterbringung in Genesungsheimen.

Magdeburg. Magdeburger Frauenverein zur Unterhaltung eines Wöchnerinnenasyls. Zweck: Unterstützung armer Wöchnerinnen durch leihweise Überlassung von Leib- und Bettwäsche, durch Suppe und durch Hauspflegerinnen.

München. Frauenverein zur Unterstützung armer verehelichter Wöchnerinnen. Zweck: Unterstützung mit Geld, Kleidungsstücken usw.

Osnabrück. Verein zur Unterstützung hilfsbedürftiger evangelischer Wöchnerinnen. Zweck: Unterstützung durch Suppe, Wäsche, Kleidung, eventuell auch Geld.

Digitized by Google

wenn die schonungsbedürftige, schlafmüde Wöchnerin sie nicht beaufsichtigt. Wer es mit ansieht, wie diese Mütter es schon als Segen empfinden, wenn ihnen ein Kind in der Zeit tagsüber von einer Nachbarin oder von einem Kindergarten abgenommen wird, oder wenn gar alle Kinder wenigstens für Stunden in solcher Anstalt unterkommen (wo sind die Krippen und Kindergärten, in denen Kinder von morgens bis abends — ohne mehrstündige Unterbrechung — Aufsicht und Verpflegung finden?), der begreift, welchem schreienden Mißstand die Hauspflegevereine abzuhelfen versuchen.

Zweck und Methode der Hauspflegevereine sind zu bekannt, als daß es hier einer Darstellung bedarf. Auch über die Verbreitung der noch verhältnismäßig jungen Organisationsform (der erste Hauspflegeverein wurde im Jahre 1893 in Frankfurt gegründet) enthält Heft 55 der Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit einen Bericht[1], auf den hier Bezug genommen werden kann. Auf die Unterstützung dieser Vereinsbestrebungen durch städtische Behörden, besonders durch die Armenverwaltungen ist bereits hingewiesen. (Siehe S. 21/22.) Es braucht daher nur zusammenfassend gesagt zu werden, daß unter all den Fürsorgebestrebungen zum Schutz der Mutterschaft die Hauspflege heut an erster Stelle steht, daß sie einem brennenden Notstand abhilft, dem Bedürfnis der Wöchnerin nach Pflege, nach Versorgung ihrer Wirtschaft und nach Fürsorge für ihre Angehörigen nachkommt.

Versuchen die Hauspflegevereine der Wöchnerin die zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit und Leistungsfähigkeit notwendige Ruhe und Schonung zu sichern, indem sie ihr die Sorge für den Haushalt abnehmen und dadurch verhindern, daß sie zu früh wieder aufstehen und häuslichen Arbeiten nachgehen muß, so hat die gleichfalls erst in neuerer Zeit einsetzende Bewegung zur Errichtung von Wöchnerinnenheimen die Bekämpfung eines ähnlichen Notstandes mit anderen Mitteln im Auge. Sie will angesichts der traurigen Wohnungsverhältnisse in den deutschen Großstädten, die der Mehrheit der Proletarier die Verfügung über eine ausreichende, hygienischen Ansprüchen einigermaßen genügende Wohnung unmöglich machen, dem Wohnungselend der Wöchnerinnen abhelfen. Sind schon unter normalen Verhältnissen einer Arbeiterfamilie oft die Wohnungen

[1] Die Fürsorge für die Erhaltung des Haushalts, insbesondere durch Hauspflege. Von v. Hollander, Leipzig 1901. Nur eine Liste von Städten, in denen Hauspflegevereine bestehen oder Hauspflege durch andere Institutionen organisiert ist, sei hier angeführt. Obgleich sie auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen kann, gibt sie doch ein ungefähres Bild der schnellen Entwicklung dieser Bestrebungen: Berlin (Abteil. des Berliner Frauenvereins), Breslau (Armenpflegerinnenverein), Charlottenburg, Danzig, Dresden, Düren, Flensburg (Verein Frauenwohl), Frankfurt a. M., Gotha, Greifswald (Armenverwaltung), Gumbinnen, Halle (Deutsch-evangelischer Frauenbund), Hamburg, Hanau, Heidelberg (Abteil. des Heidelberger Zweigvereins des Badischen Frauenvereins), Jena (Abteil. des Frauenbildungsvereins), Karlsruhe, Königsberg i. Pr. (Vaterländischer Frauenverein), Leipzig (Abteil. des Frauenbildungsvereins), Lichtenberg b. Berlin, Mannheim, München, Oldenburg, Pankow b. Berlin, Posen (Armenverwaltung), Schöneberg b. Berlin, Siegen, Stettin (Abteil. des Stettiner Frauenvereins), Stuttgart, Worms.

Digitized by Google

äußerst mangelhaft, ist ein enger Raum, der dem Licht und der Luft keinen genügenden Zutritt bietet, in dem Große und Kleine, Alte und Junge, Gesunde und Kranke — eine vielköpfige Familie in wenigen Betten zusammengepfercht sind, schon an sich eine Brutstätte für Krankheit und Laster, eine Ursache von Schmutz, Unordnung und auch ein Anlaß zur Abstumpfung des Schamgefühls, so wird er für die Frau, die in dieser Umgebung ihrer Niederkunft entgegengehen, ihr Wochenbett verbringen soll, zu einer ganz besonders schweren Gefahr. Die Wöchnerinnenheime, die in den letzten Jahren — teils mit städtischer Unterstützung — in verschiedenen Orten gegründet worden sind, wollen den Frauen, die in so ungeeigneter Umgebung leben, für die Zeit der Niederkunft ein Heim bieten, in dem sie die nötige Pflege und Wartung finden und den Gefahren entgehen, die ihnen in dieser Zeit aus der unhygienischen Wohnung und Umgebung erwachsen. Sie erhöhen häufig ihre Wirksamkeit dadurch, daß sie für die Zeit der Aufnahme der Mutter deren Haushalt mit einer Hauspflegerin versorgen. Auch Frauen, deren Haushalt mit einem kleinen Ladengeschäft verbunden ist, und die — trotz weniger schlechter hygienischer Zustände ihrer Wohnung — dort die nötige Ruhe und Pflege unmöglich finden können, suchen solche Heime auf. Ferner ist für Frauen, deren Entbindung eine sehr schwere sein dürfte, die Verpflanzung aus der Wohnung, in der sie die nötige Pflege und ärztliche Hilfe nicht jederzeit und im wünschenswerten Umfang beschaffen können, in ein Wöchnerinnenheim anzuraten. Wo solche Anstalten vorhanden, sind sie daher ein Schutz für die Wöchnerinnen weiter Schichten der besitzlosen Klassen; auch für Kreise, die nicht die Hilfe der Armenpflege anzurufen geneigt sind und die für den Aufenthalt im Heim gern bezahlen; die sich nicht entschließen würden, eine Universitätsklinik oder eine öffentliche Gebäranstalt aufzusuchen, aber in der eigenen Häuslichkeit vor schweren gesundheitlichen Gefahren nicht zu bewahren sind.

Die Bewegung zur Errichtung dieser Heime geht in erster Linie auf die Initiative von Brennecke[1] zurück, der solche Anstalten gleichzeitig als Gebär- und Wochenbettasyle für die besitzlosen Frauen und als Unterrichtsanstalten und Mutterhäuser für die Hebammen, deren bessere Schulung er als dringende Aufgabe der Wochenbetthygiene betrachtet, schaffen wollte[2]. Brenneckes Gedanken sind in dem Bericht von Hauser

---

[1] Brennecke, Die soziale geburtshilfliche reformatorische Bedeutung der Wöchnerinnenasyle. 1888. Ferner: Die Errichtung von Heimstätten für Wöchnerinnen. Braunschweig, 1897.

[2] Ganz zweifellos ist auch der Ruf nach „gebildeten Hebammen" oder schlechthin die Forderung einer sorgfältigen Auswahl des Schülerinnenmaterials und gründlicher Durchbildung, für die Brennecke eingetreten ist, ein Mittel des Mutterschutzes, ebenso wie die Ausbildung von Wochenpflegerinnen, die im Fall eines nicht normalen Wochenbettes der bedürftigen Frau gestellt werden sollten. Es muß aber davon Abstand genommen werden, die hierauf bezüglichen Bestrebungen darzustellen, einmal, weil Heft 30 der Schriften des D. Ver. f. Armenpfl. u. Wohlt. ein ausreichendes Bild davon gibt. Dann auch, weil die Ausbildung von Hebammen und Ärzten Sache des Staats, nicht der Wohlfahrtspflege im engeren Sinne ist. Diese hat nur durch Bereitstellen von Mitteln dafür zu sorgen, daß die Dienste dieser Personen auch den Bedürftigen zugänglich gemacht werden.

Digitized by Google

und Münsterberg[1] ausführlich behandelt worden. Damals erörterte man noch vielfach die Frage, ob die Errichtung von Wöchnerinnenheimen oder die Organisation der Hauspflege der geeignetere Weg sei, um den bedürftigen Wöchnerinnen die notwendige Pflege und hinreichende Schonung zu sichern. „Welcher von diesen Wegen der sicherste und gangbarste ist, ist eine Frage der noch ausstehenden Entscheidung durch längere Praxis und Erfahrung", sagt Hauser in der erwähnten Schrift[2]. Heut wird niemand mehr bezweifeln, daß beide Wege beschritten werden müssen, daß Hauspflege und Wöchnerinnenheime zur Befriedigung verschiedener Bedürfnisse notwendig sind; daß in einem Fall besser durch die Hauspflege, im anderen durch das Heim — oder gleichzeitig durch Behandlung im Heim und Gewährung einer Hauspflegerin an die Angehörigen der Wöchnerin zu helfen sein wird. Der keineswegs zu unterschätzende Einwand, der gegen die Errichtung von Heimen vielfach geltend gemacht wurde, daß die Frau in der Zeit ihrer Niederkunft ins Haus gehöre, daß durch „ihre Abwesenheit Familienbande zartester Natur gelockert würden", daß durch die Entfernung jeglicher Störung aus dem Haushalt erziehliche Momente für die ganze Familie verloren gehen, dem Manne die mit der Geburt eines Kindes verbundenen Lasten zu restlos abgenommen werden, enthält viel Wahres. Es ist sicherlich im Interesse der proletarischen Frauen, die oft vom Manne brutalisiert werden, die gegen eine rohe Geschlechtssklaverei ankämpfen müssen, die trotz schwächlichster Konstitution und völliger Entkräftung alle zehn Monate ein Kind zur Welt bringen, daß ihre Männer es wenigstens empfinden und etwas davon spüren, wenn ihnen ein Kind geboren wird; daß nicht nur die Frau, sondern auch der Mann dadurch Lasten oder Unbequemlichkeiten zu tragen hat, damit dem Mann die Konsequenzen seines Handelns wenigstens einige Zeit in der Erinnerung bleiben. Es sind das sicherlich keine sentimentalen Ideen, sondern Erwägungen, deren reale Bedeutung die Frau aus dem Volke selbst kennt, die sie den Aufenthalt in der eigenen Familie oft einer besseren Pflege im Wöchnerinnenasyl vorziehen läßt. Aber wenn man auch prinzipiell auf dem Standpunkt steht, daß die Frau für die Niederkunft in ihr „Haus gehört", so muß das Haus eben auch danach beschaffen sein, daß sie ohne Gefahren für sich und das Kind dort bleiben kann. Da in zahlreichen Fällen dieser Zustand nicht erreicht werden kann, und da die Arbeiterfrau in den meisten Fällen öffentliche Entbindungsanstalten, Kliniken, in denen sie als Gegenstand des Studiums dient, nicht aufsuchen würde, ist das Wöchnerinnenheim für solche Frauen dringend wünschenswert, fast unentbehrlich.

Leider steht die Zahl der Anstalten in keinem Verhältnis zum Bedürfnis. Hauser schätzte, daß etwa 30 Heime in Deutschland vorhanden sind. Nach Brennecke bestehen solche in Aachen, Düsseldorf, Ludwigshafen, Köln, Elberfeld, Barmen, Dortmund, Essen, Gladbach, Magdeburg. Seitdem sind Heime gegründet worden in Karlsruhe, Nürnberg, Bremen, Mannheim, Baden, Berlin usw. Es ist schwer, eine vollständige Übersicht

[1] Heft 30 der Schriften des D. Ver. f. Armenpfl. u. Wohlt.
[2] a. a. O. S. 16.

Digitized by Google

über alle bestehenden Anstalten zu erhalten, da die Aufnahmebedingungen und Zwecke sehr verschiedenartig sind, viele Anstalten gleichzeitig dem Schutz lediger Mütter dienen, und daher eine Unterscheidung zwischen Wöchnerinnenasyl, Entbindungsanstalt und Zufluchtsstätte für ledige Mütter nicht immer durchzuführen ist. Es soll deshalb nur im Anhang[1] der Versuch gemacht werden, das zur Verfügung stehende Material zu ordnen.

Die Wöchnerinnenasyle in dem oben behandelten Sinne nehmen in der Regel nur Ehefrauen auf und zwar für die Zeit von kurz vor der Entbindung bis zum 10. oder 14. Tage danach. Ledige Mütter werden nicht, oder nur ausnahmsweise zugelassen. Ihr Ausschluß wird damit begründet, daß ihnen die Kliniken offen stehen, die von den Ehefrauen meist nicht aufgesucht werden, weil sie einmal nicht als Studienmaterial gelten wollen, dann aber auch, weil sie den Aufenthalt in Anstalten scheuen, die in erster Linie als Zuflucht lediger Mütter dienen, in denen sie auf das Zusammensein mit diesen angewiesen sind. Die Wöchnerinnenheime — als würdigere und höhere Form der Hilfe — sind deshalb den bedürftigen Ehefrauen vorbehalten. Die Aufnahme ist meist für diese unentgeltlich. Doch können auch Frauen, die zwar nicht bedürftig sind, die sich aber in ihrer Häuslichkeit die nötige Ruhe, Sauberkeit und Pflege selbst mit einem gewissen Aufwand von Mitteln nicht beschaffen können, gegen einen mäßigen Pflegesatz aufgenommen werden. Die Heime sind in der Regel von Frauenvereinen gegründet und erhalten; nur vereinzelt sind es städtische Gründungen[2].

Wenn man damit rechnet, daß die öffentliche Klinik von den Ehefrauen der unbemittelten Stände als geeigneter Aufenthalt für die Zeit ihrer Niederkunft nicht angesehen wird — und alle Erfahrungen lehren, daß man sich auf diesen Standpunkt stellen muß —, wenn man anerkennt, daß in vielen Fällen die Frauen in ihrer Wohnung weder bleiben können noch sollen, dann muß man die Hilfe, die heut durch Wöchnerinnenheime, durch öffentliche und private Armen- und Wohlfahrtspflege auf diesem Gebiet geleistet wird, als durchaus unzureichend bezeichnen. Man wird kaum begreifen, daß diesem Notstand erst in so geringem Umfang — und vor allem erst seit so kurzer Zeit Aufmerksamkeit geschenkt wird, daß Philanthropen sich eher noch der Not der ledigen Mütter angenommen haben, ehe sich für die Not der verheirateten Mutter Stimmen erhoben.

2. Schutz der öffentlichen, kirchlichen und privaten Armen- und Wohlfahrtspflege für die ledige Mutter.

Die Fürsorgebestrebungen für ledige Mütter sind zum Teil durch Erwägungen prinzipieller Natur, durch die sittlichen Werturteile der helfenden Faktoren stark beeinflußt. Neben Personen oder Institutionen, die ganz unabhängig von ihrer prinzipiellen Beurteilung der ledigen Mutterschaft und ohne im individuellen Fall die Frage nach einem Verschulden der Mutter

[1] Siehe S. 92.
[2] Siehe darüber die Liste S. 92 u. 96.

Digitized by Google

aufzuwerfen, den konkreten Notstand ins Auge fassen und das praktische Bedürfnis nach Hilfe befriedigen wollen, sind zahlreiche andere, die zwar auch die Not der ledigen Mutter beseitigen wollen, aber dabei gerade von ihrer Beurteilung der ledigen Mutterschaft ausgehen, vielleicht sogar aus dieser sittlichen Verurteilung den Anstoß zu ihrer Hilfstätigkeit empfangen. Sie sind dabei von der Überzeugung geleitet, daß Hilfe in diesen Fällen ohne „Besserung" unmöglich ist; daß Besserung zugleich Hilfe bedeutet; und deshalb gewähren sie die äußeren materiellen Mittel der Hilfe in der Hoffnung und mit dem Zweck, dadurch jene Besserung und Rettung zu erzielen, jene Festigung des Charakters, jene Änderung der Gesinnung, die für die Zukunft einem solchen Verschulden — und damit auch dem daraus hervorgehenden Notstand — vorbeugt. Oder aber — eine etwas abgeschwächte Richtung derselben Grundanschauung: man gewährt aus rein menschlichem Erbarmen die im konkreten Fall notwendige praktische Hilfe, aber in einer Form, die erziehliche Beeinflussung zuläßt, weil man die Besserung eben als notwendigen Bestandteil einer wirksamen Hilfe ansieht. Solche Auffassung kann, weit entfernt von jeder pharisäischen Regung — die heute leicht bei denen vermutet wird, die „bessern" wollen — von dem in der Armenpflege allgemein geltenden Grundsatz ausgehen, daß man nicht wirksam und nachhaltig helfen kann, wenn man nur die Symptome — nicht die Ursachen eines Notstandes beseitigt; wenn man nämlich in der Mehrzahl aller Fälle von lediger Mutterschaft den Notstand nicht in dem augenblicklichen Mangel an Geld, und die Ursache des Notstandes in der Geburt eines Kindes sieht, sondern wenn man die Geburt des Kindes als Notstand, und Leichtsinn, Widerstandsunfähigkeit, mangelhafte Erziehung und fehlende Berufstüchtigkeit der Mutter als Ursache des Notstandes wertet.

Außer diesen beiden Gruppen von Helfern, als deren typische Vertreter man die öffentliche Armenpflege, die dem Bedürftigen unabhängig von den Ursachen seiner Notlage helfen soll, einerseits, kirchliche, aber auch humanitäre Einrichtungen anderseits bezeichnen kann, hat seit einigen Jahren der „Bund für Mutterschutz" eine lebhafte Propaganda entfaltet, um die Not der ledigen Mutter zu bekämpfen, und zu diesem Zweck mancherlei Hilfseinrichtungen geschaffen oder angeregt. Stehen seine Bestrebungen in einem gewissen Gegensatz zu der zuletzt geschilderten Gruppe von Einrichtungen, so sind sie doch auch der ersten nicht zuzurechnen. Dem steht seine Verknüpfung praktischer Hilfe mit der Propaganda für eine sogenannte „neue Ethik" im Wege, für eine Reform der sexuellen Moral in dem Sinne, daß nicht nur die noch vielfach geübte Ächtung der ledigen Mutter einer milderen Auffassung und einer den individuellen Verhältnissen angemessenen gerechteren Beurteilung weichen solle; sondern daß die gesellschaftliche Sanktion für die freie Ehe, für freie Verhältnisse — und damit auch für die ledige Mutterschaft — als soziologisches Programm gefordert wird. Es handelt sich für den Bund für Mutterschutz nicht etwa wie für die öffentliche Armenpflege um ein Absehen von der Schuldfrage angesichts der faktischen Notlage der einzelnen Mutter, im individuellen Fall; vielmehr wird die Ansicht, daß die ledige Mutterschaft ein Verschulden der Mutter einschließe,

Digitized by Google

bekämpft, die freie Liebe propagiert [1], die Heiligkeit der Mutterschaft schlechthin, jeder Form der Mutterschaft proklamiert [2], und dementsprechend die Hilflosigkeit und Notlage lediger Mütter als Schuld der Gesellschaft angesehen [3]. —

Es gehört zu den Aufgaben der öffentlichen Armenpflege, daß sie der ledigen Mutter und ihrem Kind — ebenso wie jedem anderen Bedürftigen — im Augenblick der Not den unentbehrlichsten Unterhalt reichen, dem praktischen Bedürfnis — ohne Rücksicht auf prinzipielle Erwägungen und sittliche Werturteile — entsprechen muß. Sie wird deshalb — wenn ihre Organe vorschriftsmäßig handeln — der Frau, die durch Schwangerschaftsbeschwerden tatsächlich erwerbsunfähig ist, eine Geld- oder Naturalunterstützung reichen, sie auch für die Entbindung einer öffentlichen Anstalt, einem Krankenhaus oder einer Entbindungsanstalt überweisen [4]. Wohlverstanden erst, wenn es erforderlich — nicht, wenn es wünschenswert ist. Die Wöchnerin wird in diesen Anstalten in der Regel nur so lange Schutz finden, wie sie nach Ansicht der Ärzte der Anstaltsbehandlung bedarf — das ist gewöhnlich bis neun Tage nach der Niederkunft. Am zehnten Tage spätestens steht sie mit ihrem Kind auf der Straße, ohne Heim; denn zu den Angehörigen kann sie nicht zurückkehren. Meist sogar ohne Unterkunft; denn die Schlafstelle hat sie vor Aufnahme in die Anstalt aufgegeben; einmal, um den Mietzins zu sparen, da in dieser Notlage kein Pfennig umsonst verausgabt werden kann; dann auch, weil sie mit einem Kind die Schlafstelle nicht behalten dürfte. Sie steht auf der Straße; ohne Geld, um für Wohnung und Nahrung zu sorgen (denn ihre Ersparnisse sind schon vor der Geburt des Kindes aufgezehrt, sofern sie überhaupt jemals Ersparnisse gemacht hatte); ohne Geld, wenn nicht gerade ein

---

[1] Es wird gefordert, „daß dem zur vollen Reife gekommenen Menschen das Recht auf Betätigung seines Geschlechtstriebes zugestanden und ihm dasselbe nicht durch heuchlerische Beschimpfung oder gesetzliche Einschränkungen verkümmert werde". Maria Lischnewska in der Zeitschrift „Die Frauenbewegung" vom 1. April 1908.

[2] „Die Mutterschaft soll eine Würde und Ehre werden, gleichviel wie sie erworben ist." Maria Lischnewska in „Bund für Mutterschutz", Heft 4. Moderne Zeitfragen, Pan Verlag, S. 26.

[3] „Der Bund für Mutterschutz will vor allem auch die Quellen verstopfen, aus denen die gegenwärtige Notlage der ledigen Mutter entsteht, und diese sind insbesondere die moralischen Vorurteile, welche sie heute gesellschaftlich verfehmen." Aufruf des Bundes für Mutterschutz.

[4] Die Überweisung in ein Wöchnerinnenheim auf Kosten der Armenverwaltung ist in den meisten Armenordnungen ausdrücklich auf Ehefrauen beschränkt: Das mag zum Teil darauf zurückzuführen sein, daß diese Anstalten nur Ehefrauen aufnehmen. Die Mannheimer Dienstanweisung beschränkt z. B. die Überweisung lediger Mütter auf die Heidelberger Entbindungsanstalt. In Hamburg sind ledige Frauen, die keinen eigenen Haushalt führen, der Entbindungsanstalt zu überweisen, andernfalls können sie wie Verheiratete im Hause verpflegt werden. In Berlin wird Zuweisung an die Charitee für ledige Schwangere empfohlen. In Breslau gilt für sie das Gleiche wie für die verheiratete Mutter. Charlottenburg unterscheidet in seiner Geschäftsanweisung nicht zwischen verheirateten und ledigen Müttern, geht also in der Fürsorge für die letzteren weiter als die meisten anderen Orte. Köln überweist ledige Mütter nur an die öffentliche Anstalt, nicht an das Wöchnerinnenheim. Andere Städte geben keine besonderen Vorschriften für die Unterstützung von ledigen Müttern.

Digitized by Google

glücklicher Zufall ihr rechtzeitig einen Berater in den Weg geführt hatte, der für Hinterlegung der ihr auf Grund des § 1716 des B.G.B. zustehenden Summe vor der Geburt ihres Kindes gesorgt hat; oder wenn — trotz solcher Bemühungen — der Vater ihres Kindes nicht zu finden oder selbst mittellos ist, oder wenn er etwa erfolgreiche Einwände gegen den Zahlungsanspruch geltend machen konnte (§ 1717 exceptio plurium). Sie steht auf der Straße; ohne Unterkunft und ohne Geld — aber auch mit völlig geschwächter Gesundheit, in einem pflegebedürftigen Zustand, arbeitsunfähig für Wochen (selbst im Sinne des Gesetzes, der Reichsgewerbeordnung) — und sofern sie nicht an einem außergewöhnlichen Gefühlsmangel leidet, nicht nur wirtschaftlich und körperlich geschwächt — sondern auch seelisch gebrochen, verzweifelt, stumpf — vielleicht mit Gott und den Menschen zerfallen. Wiegt doch gerade für die Besten von diesen Frauen schwerer noch als alle äußere Not, über die ihnen schließlich Menschen hinfort helfen können, das Gefühl, für das es keinen Trost gibt; der Schmerz, der mit allen Tränen nicht wegzuwaschen ist: daß sie betrogen, getäuscht, verlassen wurden, wo sie geglaubt und vertraut und auf Glück gehofft hatten. Mag man die Gefühlssphäre der Frauen besitzloser Kreise für enger halten als die des beschützten Mädchens der besitzenden Klassen, das Zeit hat, um die Regungen seines Herzens zu beobachten, zu pflegen, zu nüancieren; mag man ohne alle übetriebenen Sentimente das Schicksal einer ledigen Mutter jener Kreise verfolgen: darüber täusche man sich nicht, daß „betrogen zu werden" für jede Frau das Schwerste und Traurigste ist, was ihr zustoßen kann; doppelt schwer und traurig, wenn sie durch das „Betrogensein" noch in eine schwere äußere Notlage versetzt, von Angehörigen und Freunden verlassen wird.

Und auch wo Leichtsinn, starkes und ungebändigtes Triebleben, wo andere Ursachen als Liebe und ungerechtfertigtes Vertrauen zur ledigen Mutterschaft den Anlaß gegeben haben, wo die Not ausschließlich als eine äußerliche, materielle empfunden wird, auch da ist die Hilfsbedürftigkeit der Mutter die gleiche — oft eine noch größere, weil bei den weniger gewissenhaften Naturen die Vorsorge für die Geburt des Kindes noch geringer zu sein pflegt.

Wo sind die Instanzen, die für diese Notlage Abhilfe schaffen, die der ledigen Mutter Schutz gewähren, wenn sie die Entbindungsanstalt verläßt oder in einer privaten Pflegestätte, in der man ihre Notlage ausnützt, ihre Mittel verbraucht hat?

Gewiß müßte die öffentliche Armenpflege auch in dieser Notlage eintreten. Zweifellos würde das dem Sinn des Gesetzes entsprechen. Und in manchen Fällen mag es auch tatsächlich geschehen. Die Geschäftsanweisungen der städtischen Armenverwaltungen fassen zum Teil ausdrücklich die Notlage der ledigen Mutter ins Auge und geben Normen für ihre Unterstützung an. So sagt die Berliner Geschäftsordnung z. B., daß „in bezug auf die Unterstützung von Kindern kein Unterschied zwischen ehelicher und unehelicher Geburt gemacht werden soll." Ferner soll „einer Mutter, die ihr Kind eines Arbeitsverhältnisses wegen nicht bei sich behalten kann, eine Unterstützung zur Bezahlung der Pflegestelle ihres Kindes gewährt werden." Die Mütter

Digitized by Google

sind auch auf ihre Ansprüche an den Vater des Kindes aufmerksam zu machen, zu dessen Heranziehung die Armendirektion behilflich ist. Das sind alles gut gemeinte und nützliche Vorschriften. Aber man tritt den Organen der öffentlichen Armenpflege nicht zu nahe, wenn man feststellt, daß sie in vielen Fällen nicht helfen können, soweit es sich um den oben geschilderten akuten Notstand handelt. Zunächst ist nicht jeder ledigen Mutter die Institution der öffentlichen Armenpflege und ihre Verpflichtung zur Hilfe bekannt. Aber selbst, wenn sie sich dorthin wendet, so funktioniert trotz der besten Vorschriften der Apparat nicht immer schnell und tadellos, so kann der Armenpfleger doch nur eine sehr beschränkte Hilfe leisten und gewähren. Oft liegt die Schwierigkeit darin, daß keine Armenkommission oder kein Pfleger zuständig ist und unterstützen kann, solange die Frau keine Wohnnng hat, und daß wiederum keine Wohnung genommen werden kann, solange von keiner Seite eine Unterstützung zur Anzahlung für die Miete gewährt wird. Aber auch abgesehen von vereinzelten so krassen Fällen der Hilflosigkeit wird der Armenpfleger in den meisten Fällen der Mutter nicht in dem wünschenswerten Umfang helfen können. Er kann nicht für ihre Pflege sorgen, und wird ihr kaum bei der Beschaffung von Arbeit und auch einer Pflegestelle für das Kind, sofern sie es nicht bei sich behalten kann, behilflich sein.

Sicherlich könnte in vielen Fällen mit Hilfe des Schutzes, den das Krankenversicherungsgesetz und das Bürgerliche Gesetzbuch vorsieht, ihre Lage für die ersten Wochen — bis sie ihre Gesundheit und Arbeitskraft wiedererlangt — erträglich gestaltet werden. Aber die Krankenkasse hilft nur den Frauen, die versicherungspflichtig sind[1]. Ein weiter Kreis Hilfsbedürftiger steht draußen — wird von diesem Schutzgesetz nicht erfaßt. Auch das Bürgerliche Gesetzbuch versagt in so vielen Fällen. Der Vater kann sich auf verschiedenste Weise seinen Verpflichtungen entziehen[2], und es fehlt der Frau oft an der nötigen Energie und Umsicht, um ihre Ansprüche ihm gegenüber zu vertreten. Und so bleibt die Mehrheit der ledigen Mütter trotz dieser gesetzlichen Schutzvorschriften und trotz des Eintretens der öffentlichen Armenpflege oft in tiefer Not — auf die Hilfe angewiesen, die barmherzige Nächstenliebe und menschliches Mitleid ihnen entgegenbringen.

Die kirchlichen und privaten Bestrebungen zum Schutz der ledigen Mutter haben vor allem zur Gründung von Versorgungshäusern geführt, die der Schwangeren ein Heim bieten, die Wöchnerin und ihr Kind versorgen, bis die Mutter selbst für sich und ihr Kind den Unterhalt beschaffen kann. Es ist schon oben darauf hingewiesen worden, daß insbesondere von kirchlichen Organisationen solche Hilfsmaßregeln geschaffen wurden, weil man durch die Gewährung materiellen Beistandes auch das „gefallene Mädchen" zu bessern hoffte. Man wird jede neue Initiative auf diesem Gebiet der Hilfstätigkeit freudig begrüßen können; man wird über die Frage, ob jede ledige Mutter ohne weiteres als „gefallenes Mädchen" anzusehen und zu bezeichnen ist, ob in jedem einzelnen Fall Hilfe ohne Versuche zur Rettung und Besserung der Mutter zwecklos sind, ob Zufluchtsstätten für ledige

[1] Vgl. S. 10.
[2] Vgl. Seite 18—20.

Digitized by Google

Mütter unbedingt einer konfessionellen Grundlage bedürfen, verschiedener Meinung sein können. Eines aber ist sicher, den Anstrengungen und Einrichtungen zur Versorgung lediger Mütter, die von seiten kirchlicher Organisationen ausgehen, stehen bisher keine gleich bedeutenden Leistungen anderer Faktoren zur Seite. Von den im Anhang genannten Versorgungshäusern und Zufluchtsstätten [1] wird weitaus der größte Teil von der Inneren Mission, von anderen religiösen Vereinigungen, einige auch von der Heilsarmee erhalten und geleitet [2].

Und man wird — selbst wenn man die starke Betonung der Besserungs- und Rettungsarbeit oft als etwas aufdringlich und unangenehm empfindet, wenn man auf dem Standpunkt steht, daß in manchen Fällen nur materielle Hilfe für ein armes, betrogenes, verführtes Geschöpf nottut, das gar keiner Besserungsversuche bedarf, weil das Bewußtsein seiner Schuld und seines Unglücks ein starkes Gefühl der Verantwortlichkeit erzeugt hat — man wird selbst von diesem Standpunkt aus anerkennen müssen, daß eine allgemeine Hilfsaktion für ledige Mütter ohne erzieherische und religiöse Beeinflussung wenig Aussichten auf Erfolg hat, und daß deshalb in erster Linie die religiösen Organisationen die gegebenen Träger dieser Hilfsarbeit sind. Wenigstens soweit die ledige Mutter der proletarischen Kreise in Betracht kommt. (Die Frau anderer Gesellschaftsschichten sei zunächst aus dieser Betrachtung ausgeschlossen.) Denn das dürfte kaum bestritten werden: eine Hilfe im Sinne jeder wirksamen Armenpflege gewährt man den ledigen Müttern doch nur, wenn man nicht nur ihre Kinder versorgt und sie selbst körperlich kräftigt, sondern wenn man in ihnen auch das Gefühl der Verantwortung für ihre Kinder lebendig macht, wenn man ihre Widerstandsfähigkeit stärkt, sie zur Selbstbeherrschung erzieht; wenn man sie in den Stand setzt, der Verführung zu widerstehen. Das kann man einmal tun, indem man ihre wirtschaftliche Tüchtigkeit, ihre Erwerbsfähigkeit steigert, indem man sie etwas lernen läßt. Aber daneben müssen doch auch noch andere, innere, geistig-seelische Kräfte lebendig gemacht werden, um ihr Gewissen zu schärfen, und ihre Willenskraft zu entwickeln. Durch eine abstrakte und rationalistische Belehrung über die Bedeutung der Familie als Grundlage des Staates, durch einen rein ethischen Appell an den Willen zum Guten, an die sittlichen Kräfte wird das nicht zu erreichen sein. Vielleicht sind Menschen, die auf einer höheren Kulturstufe stehen, die intellektuell besser geschult sind, die einen entwickelteren Verstand haben und philosophischen Betrachtungen zuneigen, imstande, ihr Gewissen

[1] Siehe S. 93—96.

[2] Auf katholischer Seite ist die Bewegung zur Errichtung von Versorgungshäusern für ledige Schwangere und Wöchnerinnen, für „Erstgefallene" und ihre Kinder noch jung. Außer dem Magdalenenstift in Bonn und dem Monikastift in Berlin, die Mütter einige Monate vor der Entbindung aufnehmen, und die sie behalten, bis das Kind einige Monate alt ist, bestehen seit kurzem auch Fürsorgeheime in einer Reihe von Städten, in denen die Mädchen in ganz ähnlicher Weise versorgt, aber für die Zeit der Entbindung einer Hebammenanstalt übergeben werden. Der Grund für diese Maßnahme liegt darin, daß die Schwestern der meisten katholischen Ordensgenossenschaften Wöchnerinnen nicht pflegen dürfen und ein für katholische Anstalten geeignetes weltliches Personal schwer zu finden ist.

Digitized by Google

an rein ethischen Doktrinen zu orientieren und zu entwickeln. Aber nur Lebensfremdheit kann den Erfolg eines solchen Rationalismus bei den Frauen des Volkes für möglich halten; noch dazu bei den geistig oder gemütlich wenig Begabten (denn die ledigen Mütter sind häufig schwache, törichte, geistig arme Geschöpfe, die jedem Verführer zum Opfer fallen, oder aber auch intelligente, aber genußsüchtige, leichtsinnige Mädchen, denen alles zur Versuchung wird, weil sie sich von ihrem Gewissen nicht belästigen lassen). Gerade die Ersteren können — wenn überhaupt — durch religiöse Beeinflussung auf ihre Pflichten hingewiesen, gegen Versuchungen stark gemacht werden; gewiß nicht, wenn man sie nur zum Auswendiglernen von Kirchenliedern und Sprüchen und zu Gebetsübungen zwingt; aber durch das Einwirken einer wahrhaft religiösen Persönlichkeit, die sich die Weisheit der Generationen, die in der religiösen Überlieferung zusammengefaßt ist, bei der erziehlichen Arbeit zunutze macht, durch die sie sittliche Energien erwecken soll. In einem Buch[1], das vor kurzem in England großes Aufsehen erregt hat, berichtet die Autorin, die Monate in den Frauenasylen (casual wards) und Herbergen (common lodging houses) ihres Landes zugebracht hat, um ein Urteil über diese Einrichtungen zu gewinnen, von ihren Erlebnissen — und immer wieder scheint sie selbst frappiert von der Tatsache, daß auch unter den verkommensten, am tiefsten gesunkenen, lieberlichsten Frauen die Klänge eines Chorals die Stimmung völlig beeinflußten und veränderten. Und ganz ähnlich resumiert ein Mädchen, das sich in den Vereinigten Staaten als Arbeiterin sein Brot verdienen mußte, und dabei all die Gefahren und Nöte der Versuchung kennen gelernt, Elend und Schande in nächster Umgebung beobachtet hat, seine Eindrücke: „Ich bin altmodisch genug, um an die hohe Kraft der organisierten Religion in bezug auf die Frauen und alles, was diese angeht, zu glauben. Ich bin überzeugt, daß in dem augenblicklichen Zustand unserer gesellschaftlichen Entwicklung die Kirche mehr für die Arbeiterin tun kann als andere Reformen, die sich nur auf sozialpolitische oder ethische Theorien stützen."

Die Erfolge der „Versorgungs- und Rettungshäuser", die im ganzen nicht schlecht sind, scheinen diese Anschauungen und Betrachtungen zu rechtfertigen und zu bestätigen. Man muß auch in der Armenpflege die Therapie den Ursachen anpassen, man muß der ledigen Mutter gegenüber tun, was man für jeden anderen Hilfsbedürftigen tun würde; das heißt, man muß individualisieren, die Hilfe nach den Ursachen der Notlage wählen. Die ledige Mutterschaft ist in vielen Fällen auf ein Nachlassen oder Versagen religiöser und sittlicher Gefühle, auf schlechte Erziehung — auf ein starkes ungezügeltes Triebleben — in anderen auf angeborene Defekte zurückzuführen. Wo die ersteren Ursachen wirksam sind, muß die Therapie zugleich Prophylaxe werden; es muß eine Erziehung einsetzen, die zu geregelter Lebensführung, geordneter Arbeit, Vertiefung des religiösen Empfindens führt.

Die Versorgungshäuser sind daher in der Regel so eingerichtet, daß sie die Mädchen für längere Zeit aufnehmen; meist schon vor der Entbindung; fast immer mit der Verpflichtung, einige Monate — manchmal sogar ein

[1] Higgs, Mary, Glimpses into the Abyss. London, P. S. King, 1906.

Digitized by Google

Jahr — dort zu bleiben, in der Anstalt zu arbeiten und ihr Kind zu stillen. Man macht den längeren Aufenthalt zur Bedingung, weil man sich dadurch die Möglichkeit einer erziehlichen Einwirkung sichert, und auch, weil durch das längere Zusammenleben von Mutter und Kind die mütterlichen Gefühle entwickelt werden sollen. Man hofft, daß nach dieser Gewöhnung die Mütter selbst den Wunsch entwickeln, weiter für ihr Kind zu sorgen, und daß sie auch äußerlich — durch die Gewöhnung an regelmäßige Arbeit — dazu in den Stand gesetzt werden. Meist werden nur „zum erstenmal gefallene Mädchen" aufgenommen. Man läßt sich eben von dem Gedanken leiten, daß Mädchen, die nicht durch die Mutterschaft zu einem Gefühl der Schuld und der Verantwortung gelangt sind, nicht zu erziehen und zu retten sind.

In den letzten Jahren sind auch verschiedentlich „Mütter- und Säuglingsheime" gegründet worden, die in ähnlicher Weise wie die Versorgungshäuser — aber ohne konfessionelle Färbung und Grundlage — ledigen Müttern und deren Kindern nach der Entlassung aus der Entbindungsanstalt Pflege und Fürsorge gewähren. Bei dem Verein „Säuglingsheim", der in Schöneberg eine Anstalt unterhält (die demnächst in ein eigenes Heim nach Westend verlegt werden soll), ist gleichfalls der Gedanke maßgebend, daß die Mütter durch das Stillen ihrer Kinder, durch das Zusammensein während einiger Monate erziehlich beeinflußt, zum Gefühl der Verantwortlichkeit geführt werden sollen. Trotzdem der Verein keine konfessionellen Tendenzen hat, glaubt man doch auf eine ethisch-religiöse Beeinflussung nicht ganz verzichten zu können.

Dagegen ist die Hilfe, die in einigen anderen Anstalten gewährt wird, rein materieller Natur, wenigstens sofern nicht die in jedem Anstaltshaushalt geforderte Disziplin als ein Mittel der Erziehung gelten soll[1]. Diese rein äußerliche Hilfeleistung, die von vornherein auf den Versuch verzichtet, den Charakter der Mütter zu festigen, der Wiederholung ihres Notstandes entgegenzuarbeiten, stützt sich in einigen Fällen auf die Überzeugung, daß die ledige Mutterschaft auf angeborene Defekte, auf geistige Minderwertigkeit, auf ein durch keine Hemmungen zu zügelndes Triebleben zurückzuführen ist, und daß diese Ursachen des Notstandes unter keinen Umständen zu beseitigen sind. Man hilft daher der Mutter um des Kindes willen, damit sie es selbst stillen und dadurch lebensfähiger machen kann; oder man hilft ihr aus menschlicher Barmherzigkeit, aus Mitleid mit den geistig Armen — aber mit dem dumpfen Gefühl der Resignation, daß man durch diese Hilfe der Gesellschaft keinen brauchbaren Menschen gewinnen kann.

---

[1] Es sind das teils städtische Einrichtungen wie das Berliner Kinderasyl (Schmidt-Gallisch-Stiftung), das Mütter nur aufnimmt, damit sie die Kinder stillen können; daneben Stiftungen oder private Anstalten — auch von Industriellen, die ebenso wie die öffentliche Armenpflege und wie die öffentlichen Entbindungsanstalten nur dem konkreten Notstand abhelfen wollen, ohne nach seinen Ursachen zu forschen, ohne nach einem „Verschulden" der Mutter zu fragen. Diese Anstalten nehmen vielfach — ebenso wie die Kliniken — verheiratete und ledige Mütter auf. Es ist im Anhang eine Liste solcher Anstalten zusammengestellt, die nicht Wöchnerinnenheime im engeren Sinne (für Ehefrauen), auch nicht Rettungshäuser oder Versorgungshäuser für ledige Mütter sind, sondern der Mutter schlechthin für die Zeit der Niederkunft materielle Hilfe gewähren.

Digitized by Google

Demgegenüber stehen die neuesten Bestrebungen zum Schutz der ledigen Mütter, die vom Bund für Mutterschutz ausgehen, und die von dem Gedanken erfüllt sind, daß man helfen muß, ohne bessern zu wollen; nicht, weil der Versuch, die ledigen Mütter zu bessern, aussichtslos ist; sondern vielmehr, weil sie keiner Besserung bedürfen; weil sie nur Opfer trauriger äußerer Verhältnisse oder einer veralteten Moralanschauung sind, die einer neuen „Ethik" Platz machen sollte[1]. Mag die Anschauung, daß die ledige Mutter keiner Besserung, keiner Erziehung — sondern nur äußerer Hilfe bedarf, in einzelnen Fällen auch zutreffen: wer nicht grundsätzlich ein Anhänger der sogenannten „neuen Ethik" ist, wird daran festhalten, daß die ledige Mutterschaft im allgemeinen auf eine Schuld, auf eine Verfehlung — die vielleicht durch mangelhafte Erziehung oder schlechte Anlagen verursacht — zurückzuführen ist, wie die uneheliche Vaterschaft gleichfalls eine Schuld, eine Verfehlung bedeutet. Mag die einzelne Frau, die in vollem Bewußtsein der damit verbundenen Verantwortung zur Mutterschaft gelangt, die von der bürgerlichen Gesellschaft anerkannten Gesetze und Normen für sich ablehnen; mag im konkreten Fall eine ledige Mutter sich Achtung erwerben können: die Stellungnahme zur Institution, zur geltenden Norm kann dadurch nicht beeinflußt werden. Und die Tatsache, daß der Mann, der eine Schuld auf sich geladen hat, der sicherlich ebenso sehr, oft vielleicht mehr noch als die ledige Mutter der „Besserung" bedarf, die Vorteile der vielfach geltenden doppelten Moral genießt, sollte kein Grund sein, den bisher für die Frau geltenden höheren sittlichen Maßstab zu verwerfen, anstatt ihn auch auf den Mann anzuwenden.

Wenn der Bund für Mutterschutz an der Anschauung festhält, daß die

---

[1] Das Neue, das der Bund für Mutterschutz in seiner praktischen Arbeit leisten will, liegt erstens darin, daß er „den Standpunkt, es handle sich um die Rettung Gefallener, entschieden ablehnt," zweitens darin, daß er eine Zentralisation der Fürsorge für Mutter und Kind an einer Stelle anstrebt. In bezug auf den ersten Punkt heißt es in einem Bericht:

„Unsere Türen stehen jeder Schwangeren offen, gleichviel, ob sie das erste oder das dritte und vierte uneheliche Kind hat. Weiterhin hören unsere Mütter nie ein Wort des Tadels oder der Ermahnung."

Diese Anschauungen vertritt der Bund, trotzdem es im selben Bericht über die praktischen Erfahrungen des Bundes heißt:

„Fragt man nach dem Vater des Kindes, so stößt man immer wieder auf die ganz unglaubliche Vertrauensseligkeit, ja gewissenlose Leichtgläubigkeit der Frau. Wochen-, ja monatelang verkehrt sie mit einem Manne, ohne nach seinem Namen zu fragen" usw.

Und weiter heißt es da:

„Dazu sind die ganz jungen Elemente noch gar nicht reif für die Mutterschaft. So sagte eine 18jährige Verkäuferin: ‚Ich will das Kind nicht nähren, ich bin doch keine Amme!'"

Trotz dieser Erfahrungen werden einige Zeilen weiter die grundsätzlichen Anschauungen des Bundes dahin zusammengefaßt:

„Erst wenn Staat und Gesellschaft die Mutterschaft als hochwertige soziale Leistung einschätzen und diese Einschätzung durch eine weitgehende Fürsorge für Mutter und Kind betätigen, wird auch die uneheliche Mutter sich stolz aufrichten und sich ihrer Würde bewußt werden." (Vgl. Maria Lischnewska, Schriften des Bundes für Mutterschutz Nr. III, 1907.) Vgl. auch Anm. auf S. 34.

Digitized by Google

ledigen Mütter nur der Hilfe — nicht auch der Beeinflussung — bedürfen, daß eine „neue Ethik" in dem Sinne anzustreben ist, daß die „Betätigung des Geschlechtstriebes nicht durch gesetzliche Einschränkungen verkümmert werden soll", daß „die Mutterschaft eine Würde und Ehre werden soll, gleichviel wie sie erworben ist", wenn er weiter den gefährlichen Gedanken vertritt, daß „wenn der Mensch sich nicht mehr für böse hält, wozu eine alte Moral ihn zwang, er aufhören wird, es zu sein", dann wird er vielleicht anstatt Not zu beseitigen, neue hervorrufen. Denn solche Theorien sind geeignet, der Jugend den sittlichen Halt zu nehmen, dessen Entwicklung das Ziel aller Erziehung ist, und der sie vor Gefahren schützen kann, deren Konsequenz doch schließlich die Irregeleiteten *selbst* zu tragen haben. Und deshalb werden die Theorien der sogenannten „neuen Ethik" auch in den Kreisen derer vielfach abgelehnt werden, die Schutz und Hilfe für die ledigen Mütter anstreben; die durchaus anerkennen, daß diese Hilfe unter Umständen notwendig ist, ohne daß die einzelne Mutter einer Beeinflussung bedarf; die wohl die ledige Mutterschaft als soziale Erscheinung für schädlich halten, das „Recht auf die Mutterschaft" als soziologisches Programm ablehnen, nicht aber im konkreten Fall den *Menschen* beurteilen und pharisäisch verurteilen[1]. Und vielleicht werden manche um dieser Theorien willen den

---

[1] Es bleibt eben ein Unterschied zwischen individueller und genereller Beurteilung, der von dem Bund für Mutterschutz anscheinend nicht genügend gewürdigt wird. So heißt es in der Zeitschrift des Bundes (2. Jahrgang, Heft 1):

„Durch die Erfahrungen, die uns vorliegen, ist uns auch wieder bestätigt worden, was wir von Anfang an wußten: daß es auch hier notwendig ist, mit dem alten Vorurteil zu brechen, als ob jede uneheliche Mutter nun eine besonders ‚unsittliche' Person sei. Wir fanden allerdings darunter einige moralisch anscheinend minderwertige Wesen, die überhaupt keine Vorstellung von irgendeiner Verantwortung besaßen; dagegen andere, die aus Vertrauen und Liebe zum Manne in ihre bedrängte Lage gekommen waren. Andere wieder, die das Kind mit vollem Bewußtsein gewollt hatten und nun mit großer Umsicht und Aufopferung für dasselbe sorgten. Alles in allem: *uneheliche* Mütter sind genau so *verschiedenartig*, so gut oder so schlecht, so egoistisch oder so aufopfernd, so ernst oder so leichtfertig, wie andere — *eheliche* — Mütter auch!"

Es wird niemandem einfallen, der die ledige Mutterschaft an sich verurteilt, die „moralisch minderwertige Person" mit dem Mädchen, das „aus Vertrauen und Liebe zum Manne in ihre bedrängte Lage gekommen ist", gleich zu stellen. Aber der Vergleich zwischen den ehelichen und den unehelichen Müttern vergißt doch, daß die eine ihr Vertrauen an einen Unwürdigen in einer Sache hingab, von der nicht nur ihr eigenes Schicksal abhing, während die andere das eben *nicht* tat; daß die eine sich einer bestimmten Verantwortung gewachsen zeigte, in der die andere versagte. — Mit den Frauen schließlich, die „das Kind mit vollem Bewußtsein gewollt haben", hat die Wohlfahrtspflege überhaupt nichts zu schaffen. Denn, wer „das Kind mit vollem Bewußtsein gewollt hat", wer die Gesetze der Gesellschaft ablehnt, wird eben auf die Sanktion und die Unterstützung der Gesellschaft verzichten. Wer dagegen nicht imstande ist, für ein Kind zu sorgen, auf die Unterstützung der Gesellschaft zu verzichten, der darf sich nicht in bewußten Gegensatz zu ihr stellen. Tut er es dennoch, muß er sich darein finden, wenn die Gesellschaft seine Tat nicht gutheißt.

Diese drei Möglichkeiten gibt es nur. Wer die Gesellschaft nicht braucht, mag ihre Gesetze durchbrechen, wenn er es vor *seinem* Gewissen verantworten kann. Wer sie braucht, muß sich ihren Gesetzen fügen. Wer sie braucht, und das bewußt nicht tut, kann keine Würdigung erwarten.

Digitized by Google

Bund für Mutterschutz bekämpfen, trotzdem sie seine praktischen Ziele würdigen und seine Ansichten über die Notwendigkeit praktischer Hilfe teilen — eben weil sie diese Verquickung der notwendigen Hilfe mit unheilvollen Lehren als Gefahr ansehen.

Die praktische Tätigkeit des Bundes für Mutterschutz wendet sich ganz besonders den ledigen Müttern zu, die dem Mittelstand entstammen. Auf ihre Bedürfnisse sind eben die meisten Heime und Zufluchtsstätten nicht zugeschnitten, da die Initiative zu ihrer Gründung, da ihre Organisation und Methode einer Zeit entstammt, in der man bei den Mädchen der bürgerlichen Schichten mit einer Widerstandsfähigkeit rechnen konnte, die sie vor der Gefahr der ledigen Mutterschaft schützte, oder in der vielleicht das Leben dieser Kreise die Mädchen von solchen Gefahren fernhielt. Sie können schwer in den Rettungshäusern Schutz und Hilfe finden, schon weil sie meist körperlich den dort an sie gestellten Ansprüchen, die eben auf die Mädchen der handarbeitenden Klassen berechnet werden, gar nicht gewachsen sind. Dann auch, weil sie dort durch das ganze Milieu, durch das Zusammensein mit Frauen, die einer viel niedrigeren Bildungssphäre angehören, in geistiger und beruflicher Beziehung völlig deklassiert, heruntergezogen würden. Solche Mädchen zu schützen und zu versorgen ist eine neue Aufgabe, der die Wohlfahrtspflege bisher nicht gerecht geworden ist. Der Bund für Mutterschutz versucht durch Gründung von Beratungsstellen für Mütter (es besteht bis jetzt erst eine Mutterschutzstelle in Berlin) zu helfen und plant die Gründung von Schwangeren- und Mütterheimen. Auf Grund der in der praktischen Arbeit gewonnenen Erfahrungen hat der Bund wiederholt darauf hingewiesen, daß den ledigen Müttern der proletarischen Kreise meist relativ leicht zu helfen war, daß sie sich überhaupt nicht in großer Zahl an den Bund wendeten. „Den gebildeten, aus höheren Kreisen stammenden Müttern war dagegen meist außerordentlich schwer zu helfen“ [1] heißt es in einem Bericht; und an anderer Stelle: „Zunächst hat sich herausgestellt, daß fast noch notwendiger als die Hilfe für Dienstmädchen und Verkäuferinnen, eine solche für gebildete Frauen ist, da diese viel schwerer für sie passende Wohnung und Unterkunft und ebenso viel schwerer hernach ausreichende Beschäftigung finden, um für ihr Kind zu sorgen, da sie ihren Beruf meist aufgeben müssen“ [2]. Das sind Erfahrungen, die alle in der privaten Armenpflege stehenden Personen, insbesondere auch die in Rechtsschutzstellen arbeitenden Frauen bestätigen werden. Es liegt eben auf der Hand, daß einmal in proletarischen Kreisen die ledige Mutterschaft nicht immer in derselben Weise wie in den gebildeten Schichten als Verfehlung angesehen wird; daß aber auch tatsächlich der Arbeiterin und dem Dienstmädchen viel mehr und viel größere sittliche Gefahren begegnen als den Mädchen anderer Klassen, die im geschützten Elternhaus aufwachsen und durch ihre Erziehung mit viel stärkeren Energien für den Kampf gegen Versuchungen, für die Selbstzucht ausgestattet werden; die durch tausend feine Kanäle, durch die ihnen zu-

[1] „Mutterschutz“, Zeitschrift zur Reform der sexuellen Ethik, 2. Jahrg., Heft 2.
[2] „Mutterschutz“, 2. Jahrg., Heft 1.

Digitized by Google

gänglichen Bildungsmöglichkeiten, Vergnügungen und Genüsse den Überschuß an Kräften ableiten können, während sich bei der Proletarierin naturgemäß alle Jugendkraft und Lebensenergie viel mehr auf das Triebleben konzentriert. Die ledigen Mütter der besitzlosen Klassen finden daher leichter in der Zeit der Not einen Anhalt bei ihren Angehörigen; besonders in Gegenden, in denen überhaupt ein vorehelicher Geschlechtsverkehr üblich ist, der zu späterer Heirat zu führen pflegt. In den sozial höher stehenden Schichten wird dagegen die ledige Mutterschaft in so viel höherem Grade als sittlich minderwertig betrachtet, weil eben die Mädchen dieser Kreise meist ein erhebliches Maß von Gewissenlosigkeit, Frivolität oder Charakterschwäche besitzen müssen, um zur Mutterschaft zu gelangen. Es ist daher auch soviel schwerer, ihnen zu helfen. Sie haben in der Regel keinen Anhalt an Angehörige; ihre Lebensgewohnheiten und Ansprüche sind so hoch, daß auch relativ große Geldmittel nötig sind, um sie zu versorgen. Die in ihren Kreisen herrschenden Anschauungen sind ihnen im beruflichen Leben hinderlich. Dazu kommt, daß sie für den Lebenskampf gewöhnlich nur ganz ungenügend mit brauchbaren Kenntnissen ausgerüstet sind, und die Gefahr, in Schlamm und Schmutz zu versinken, ist daher für sie groß. Zu den Aufgaben der Wohfahrtspflege gehört es, Heime zu schaffen, in denen auch solche Mädchen während der letzten Monate der Schwangerschaft ein Unterkommen finden, und in denen für ihre und ihres Kindes Pflege gesorgt wird, bis sie wieder gekräftigt und erwerbsfähig geworden sind.

Es bleibt noch ein Wort zu sagen über die Fürsorge für die ledigen Mütter, die an angeborenen geistigen oder sittlichen Defekten leidend, zu den Minderwertigen, moralisch Kranken gerechnet werden sollten, und für die bisher noch fast nichts geschieht. Es ist oben erwähnt worden, daß die Versorgungshäuser nur „Erstgefallene" aufnehmen, daß daher Frauen, die wiederholt ohne Ehe zur Mutterschaft gelangen, immer wieder an die Tür der öffentlichen Entbindungsanstalten klopfen müssen. Man nimmt mit Recht an, daß ein Mädchen, das ohne Gefühl für die Pflichten gegen das lebendige Leben ihrer Kinder, ohne Verständnis für Recht und Unrecht, alljährlich einem Kinde das Leben gibt, dem Kinde eines Vaters, dessen Namen sie kaum kennt, mit dem sie keine Gefühle verbinden, nicht zu erziehen ist. Jene geistig und moralisch Minderwertigen, die moralisch Kranken könnten eine wirkliche Hilfe, einen geeigneten Aufenthalt nur in Heilstätten oder Anstalten finden, in denen sie zur Arbeit angehalten, dauernd den Gefahren eines Lebens unter eigener Verantwortung entzogen würden. Das Fürsorgeerziehungsgesetz gibt wenigstens eine Handhabe, um so veranlagte Mädchen während einer Reihe von Jahren zu schützen und in Magdalenenasylen oder anderen Rettungs- und Erziehungsanstalten unterzubringen. Großjährige allerdings können nur aus freiem Willen zu einem Anstaltsaufenthalt bewogen oder in einer Anstalt festgehalten werden. Auf diesem Gebiet ist noch fast alles zu tun. Es kommen für diese Mädchen fast ausschließlich die auf evangelischer Grundlage ruhenden Magdalenenasyle, Frauenheime und Rettungshäuser, die bestrafte, gefallene, verwahrloste Mädchen aufnehmen, in Betracht. Diese Anstalten, die vielfach nur für jüngere Mädchen, Fürsorgezöglinge eingerichtet sind, nehmen nur zum Teil ältere Mädchen auf,

Digitized by Google

die freiwillig kommen[1]. Auf katholischer Seite erfüllen die Klöster vom guten Hirten etwa dieselben Zwecke. Sie wollen „an dem Bekehrungswerke der Frauen arbeiten, die in die Unordnungen eines ausschweifenden Lebens geraten sind". Deutschland hat 18 dieser Klöster mit 800 Schwestern und über 3300 Büßerinnen. Im selben Geist wird auch in einigen Häusern, die anderen Orden gehören, gearbeitet. Es werden gefährdete, sittlich verwahrloste und gefallene Mädchen aufgenommen. Mit ihren Kindern werden Mütter nicht aufgenommen. Die Hausordnung ist sehr streng; die Mädchen müssen sich zu längerem Aufenthalt verpflichten. Die katholische Weltanschauung kommt in der Organisation stark zum Ausdruck: so bestehen vielfach in den Klöstern besondere Abteilungen für Magdalenen, „frühere Sünderinnen, die sich während ihres Aufenthaltes in der Anstalt aufrichtig bekehrt haben und nun nach längerem Noviziat die feierlichen Gelübde ablegen und nach strenger Ordensregel leben". Man hält es für zweckmäßig, die „Büßerinnen vor Rückfall zu bewahren", indem man sie im Kloster vor den „Lockungen der Welt" schützt. Die Erfolge sollen sehr gute sein. In fast allen Anstalten wird ungefähr die Hälfte der Mädchen dauernd gebessert. (Vergl. Liese im Handbuch des Mädchenschutzes.) Zweifellos wird jeder, der nicht von katholischen Anschauungen ausgeht, die Unterbringung von ledigen Müttern, die verkehrt oder schlecht erzogen sind, in den Klöstern nicht gutheißen, schon weil die Mutter von ihrem Kinde getrennt, nicht zur Sorge für das Kind angehalten wird. Auch von katholischer Seite scheint anerkannt zu werden, daß es für solche Mütter andere Hilfs- und Erziehungsmittel geben muß. Darauf läßt die Errichtung von Fürsorgeheimen für „Erstgefallene" (vgl. S. 37) schließen. Für die geistig und moralisch Minderwertigen und Kranken lösen die Klöster dagegen eine Aufgabe, die von keiner anderen Seite in dem Umfang und mit dem Erfolg in Angriff genommen worden ist. Durch die Klöster werden solche Frauen, die den Gefahren der Welt widerstandslos gegenüberstehen, und die man nicht durch gesetzliche Zwangsmittel diesen Gefahren entziehen kann, weil es an gesetzlichen Handhaben dazu fehlt, und weil man doch auch solche gesetzlichen Zwangsmittel nur schwer schaffen könnte, dazu geführt, freiwillig auf ihre Freiheit, auf ein Leben „in der Welt" zu verzichten. Sie werden damit Versuchungen entrückt, denen sie unbedingt zum Opfer fallen würden; und es wird vermieden, daß unzählige solcher Mädchen Jahr für Jahr einem Kinde das Leben geben, das nicht nur in Not hineingeboren wird, sondern auch mit schlechten Anlagen belastet ist. Gewiß wird man im Zweifel darüber sein können, ob der dauernde Aufenthalt der Mädchen im Kloster stets ein tatsächlich „freiwilliger" ist. Aber selbst wenn man die kirchlichen Machtmittel, die zu dieser Willensentschließung der Mädchen führen, nicht gering veranschlagen kann, wenn die Mädchen unter einem gewissen Druck handeln, so ist das Resultat — ihre nicht durch äußeren Zwang herbei-

[1] Im ganzen bestehen in Deutschland 65 solcher Anstalten. Doch scheint die überwiegende Zahl für jüngere Mädchen, Fürsorgezöglinge u. dgl., nicht für Mütter eingerichtet zu sein. (Übersicht gibt „Der Armen- und Krankenfreund", Januarheft 1908.)

Digitized by Google

geführte Internierung — sowohl für sie selbst als für die Gesellschaft ein Nutzen.

Wie weit durch all die verschiedenartigen Bestrebungen den ledigen Müttern Hilfe gebracht wird, wie weit ihr Bedürfnis nach Schutz unbefriedigt bleibt, ist ziffernmäßig nicht zu erfassen. Immerhin wird man annehmen können, daß die bestehenden Einrichtungen — öffentliche Entbindungsanstalten, Versorgungshäuser, Asyle und Mütterheime, die auch ledige Mütter aufnehmen[1] — unzureichend sind: zunächst quantitativ. In Deutschland werden jährlich etwa 180 000 uneheliche Kinder geboren. Nur ein kleiner Teil davon wird vom Vater versorgt. Nach den bereits erwähnten Frankfurter Erhebungen[2] waren es nur 22% der Kinder, für die der Vater regelmäßig Alimente zahlte. Es ist anzunehmen, daß die Zahl der ledigen Mütter, die bei der Niederkunft vom Vater ihres Kindes versorgt werden, mit ihm zu dieser Zeit noch in festen Beziehungen stehen, nicht erheblich größer ist. Selbst wenn man annimmt, daß in Frankfurt die Verhältnisse ungünstiger liegen als in manchen ländlichen Distrikten, und daß ein Teil der vom Mann verlassenen, nicht alimentierten Mütter bei ihren Angehörigen Hilfe und Unterkunft findet, muß man — sofern man überhaupt die Frankfurter Erhebung auch nur als Anhaltspunkt gelten läßt — mit weit mehr als 100 000 Frauen rechnen, die alljährlich in Deutschland ihrer schweren Stunde einsam mit der bangen Frage entgegengehen, wohin sie sich flüchten sollen.

Spann hat in der bereits angezogenen Untersuchung die private Wohnung als den günstigsten Niederkunftsort, das Wöchnerinenheim (private Anstalt) als den nächstgünstigen, die öffentliche Anstalt als den ungünstigsten bezeichnet. Dabei hat er nicht die hygienischen Verhältnisse, sondern die allgemeine Lage der Mutter im Auge. Wo diese relativ günstig ist, wo sie Angehörige oder Freunde hat, die sich ihrer annehmen, die sie versorgen wollen, wo es ihr an den nötigen Mitteln nicht fehlt, wird sie die Pflege in der Familie vorziehen. Die öffentliche Anstalt dagegen ist der letzte Zufluchtsort, ist das Refugium der Verlassenen, des gehetzten Wildes; derer, die keine Heimat haben, die sie liebevoll aufnimmt. Nur in der Not sucht man sie auf! Zwischen beiden Möglichkeiten liegt noch die private Anstalt. Aber wie wenige können darin Aufnahme finden. Einige hundert — vielleicht tausend. Die anderen sind auf die öffentlichen Anstalten angewiesen. In Frankfurt mußte mehr als die Hälfte aller ledigen Mütter in einer Anstalt Zuflucht suchen; davon entfällt wiederum der größte Teil auf die öffentlichen Anstalten. Und in anderen Städten, in denen nicht so reiche Mittel der privaten Wohlfahrtspflege zufließen, liegen die Verhältnisse noch viel schlechter. Dazu kommt, daß ein großer Teil der öffentlichen Anstalten die Mütter erst unmittelbar vor der Entbindung, daß ein Teil der privaten sie erst kurz nachher aufnimmt.

---

[1] Der Anhang gibt eine Übersicht über Versorgungshäuser und über Asyle, die ledige Mütter aufnehmen, die leider auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen kann. Siehe S. 93—96.

[2] Vgl. S. 19.

Digitized by Google

Es fehlt daher an einer Unterkunft für Schwangere fast überall. Der Aufenthalt in der Entbindungsanstalt ist auf zu kurze Zeit bemessen. Den Mädchen aus sozial höherstehenden Schichten bieten nur ganz wenige Heime eine geeignete Unterkunft. Für die Versorgung der geistig und moralisch Minderwertigen ist — abgesehen von den Klöstern — noch fast nichts geschehen. Die Wohlfahrtspflege wird sich auch diesen Aufgaben nicht entziehen können.

Digitized by Google

III.

Forderungen

A. an die Gesetzgebung.

1. Arbeiterinnenschutz und Mutterschaftsversicherung.

In keinem Lande der Welt hat man in der Theorie die Mutterschaft so verherrlicht, hat man ihre Heiligkeit so gepriesen, hat man die Frauen so nachdrücklich auf ihre „natürlichen Aufgaben" hingewiesen wie in Deutschland. Und doch fehlt es im praktischen Leben der Mutter an Schutz und Hilfe; doch müssen in tausend Fällen Frauen aus Not ihre Gesundheit gefährden, ruinieren; und während man die Frau der besitzenden Klasse, die nach höherer Bildung oder öffentlicher Betätigung verlangte, auf „ihren natürlichen Beruf" beschränken wollte, hat die besitzlose Frau ihren natürlichen Beruf vernachlässigen müssen, die mütterlichen Funktionen nicht erfüllen können, weil die Not sie zur Erwerbsarbeit zwang. Das besondere, eigentümliche Schutzbedürfnis der Mutter, die besonderen Gefährdungen, die sich für die besitzlose Frau aus der Mutterschaft ergeben, der Konflikt zwischen Broterwerb und Mutterpflichten, die ökonomische Abhängigkeit, die den Frauen aus der Erfüllung mütterlicher Funktionen erwächst, sind von Gesetzgebung und Wohlfahrtspflege noch nicht hinreichend berücksichtigt worden. Es sind Lücken auszufüllen, nicht nur im Interesse der gefährdeten und notleidenden Mütter, sondern im Interesse der Gesellschaft, des Staats, der in der „Mutter" die Trägerin des kommenden Geschlechts zu schützen hat.

Die Forderungen, die auf Beseitigung dieser Notstände, auf Ergänzung und Ausbau des vorhandenen Mutterschutzes abzielen, sind in den letzten Jahren in den Ruf nach einer Mutterschaftsversicherung zusammengefaßt worden, die die Frauen der besitzlosen Klassen für die Zeit der Mutterschaft schützen und pekuniär sicherstellen, die ihnen ein Anrecht auf Unterstützung geben soll; die den Aufenthalt in Wöchnerinnenheimen ermöglicht, die Ausgaben für Hebamme, Arzt, Hauspflege, Medikamente übernimmt — kurz, die alle mit der Mutterschaft verbundenen Kosten trägt, und die Frau in der Zeit, in der sie Kinder zur Welt bringt und zu versorgen hat, von den beruflichen Pflichten — so lange ihre Gesundheit es erfordert, auch von den häuslichen Pflichten — entlastet.

Das Verlangen nach einer solchen Mutterschaftsversicherung ist zuerst

Digitized by Google

in den Ländern entstanden, in denen man mit Rücksicht auf die Gefährdung des weiblichen Organismus der Wöchnerin die Fabrikarbeit untersagte, ohne ihr während der erzwungenen Arbeitsruhe einen Ersatz für den ausfallenden Lohn zu garantieren. Die Frauen wurden durch die Not zur Umgehung eines Gesetzes gedrängt, das sie zu schützen bestimmt war. Denn das Gesetz erwies sich zunächst als Beschränkung, als Grausamkeit, als Unrecht. In England, Frankreich, Belgien, Italien machten sich daher diese Bestrebungen — die Frau für die Zeit der erzwungenen Arbeitsruhe zu versichern — zuerst geltend[1].

In Deutschland, wo weite Bevölkerungsschichten durch die soziale Gesetzgebung an die Versicherung für besondere Bedarfsfälle, für die durch verschiedene Ursachen herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit gewöhnt sind, mußte dieser Gedanke naturgemäß auch auf fruchtbaren Boden fallen. Denn die Ansätze zu einem wirksamen Schutz der Mütter, die durch Gewerbeordnung und Krankenversicherungsgesetz gegeben sind, bewiesen gerade, wie die Versicherungsgesetzgebung zur Beseitigung solcher allgemeiner Notstände nutzbar gemacht werden kann. Aber sie zeigte daneben so erhebliche Lücken, daß man das bestehende Schutzgesetz an dem Ideal einer Mutterschaftsversicherung maß und danach die Forderungen aufstellte. Noch fehlt in der deutschen Gesetzgebung der Schutz der Schwangeren vollständig. Noch unterliegt nur ein Teil der erwerbenden Frauen dem Verbot der Erwerbsarbeit nach der Geburt eines Kindes für vier bis sechs Wochen, während andere — die in Werkstätten, in der Heimarbeit, in Landwirtschaft, Gesindedienst und im Handel beschäftigten Frauen, auch als Wöchnerinnen nicht geschützt sind. Noch erhalten die der Krankenversicherungspflicht unterliegenden Frauen nur eine Unterstützung für sechs Wochen, die einen Ersatz für die Hälfte — nicht aber für die volle Höhe des Verdienstausfalls gewährt. Noch sind bestimmte Träger der Krankenversicherung — die Gemeindeversicherung und die freien Hilfskassen — nicht zur Zahlung dieser Wöchnerinnenunterstützung verpflichtet. Noch gewähren nur in Ausnahmefällen die Kassen freie Hebammendienste, freie ärztliche Behandlung von Schwangerschaftsbeschwerden und freie Medikamente. Noch ist die Frau der besitzlosen Kreise, die keiner Erwerbsarbeit nachgeht, von den Segnungen der Krankenversicherung fast völlig ausgeschlossen[2], noch entbehrt sie zur Zeit der Niederkunft oft der allernotwendigsten Pflege. Noch haben nur wenige Stadtverwaltungen diesem Bedürfnis durch Unterstützung von Hauspflegevereinen oder Errichtung von Wöchnerinnenheimen Rechnung getragen; und wenn auch die private Fürsorge manche Hilfe bringt, so ist sie doch nur imstande, neue Mittel der Hilfe zu erproben, nicht sie planmäßig zu verbreiten und allen Hilfsbedürftigen zugänglich zu machen.

Wenn man die ungeheure Bedeutung des Mutterschutzes erkennt, wird

---

[1] Karl Pearson, The Ethics of Freethougt. London, T. Fischer, Unwin 1888. — Paolina Schiff, Istituzione di una Cassa d'Assicurazione per la Maternia. Milano 1895. — Louis Frank, Dr. Keiffer, Louis Maingie, L'Assurance Maternelle. Bruxelles, Henry Lamertin 1897.

[2] Vgl. S. 10—13.

Digitized by Google

man seine Durchführung nicht den Zufälligkeiten privater Initiative überlassen können, sondern sie nach einheitlichen großen Gesichtspunkten — wie der Idee der Mutterschaftsversicherung — in Angriff nehmen müssen. Man muß sich nur fragen, ob eine neue Institution als Träger dieser Versicherung zu schaffen oder ob ein Ausbau der Krankenversicherung anzustreben ist. Die Beantwortung dieser Frage wird aber davon abhängig gemacht werden müssen, welche Aufgaben man der Mutterschaftsversicherung zuweist, in welchem Umfang das Schutzbedürfnis der Mutter durch sie befriedigt werden soll. Ob man die Frau etwa für die letzte Hälfte der Schwangerschaft und für die Zeit, in der sie ihr Kind stillt, von der Erwerbsarbeit befreien, materiell sicher stellen will; oder ob man sich damit begnügt, die Frau für kurze Zeit vor der Niederkunft und für einige Wochen danach — für den akuten Notstand — zu schützen.

Die Vorschläge, die von den verschiedensten Seiten gemacht worden sind, gehen zum Teil weit auseinander. Doch handelt es sich dabei weniger um prinzipielle Meinungsverschiedenheiten als um Unterschiede der Taktik, des Tempos — um einen mehr oder minder großen Optimismus in bezug auf das gegenwärtig Erreichbare; um Unterschiede in Gegenwarts- und Zukunftsforderungen.

Es seien einige der Forderungen, die bei Gelegenheit der letzten Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes, die im Jahre 1903 erfolgte, und seitdem an die gesetzgebenden Körperschaften gerichtet wurden, hier wiedergegeben.

Die Arbeiterinnenschutz-Kommission des Bundes deutscher Frauenvereine sprach sich für ein Arbeitsverbot von zwei Wochen für Schwangere[1] und von sechs Wochen für Wöchnerinnen aus. Sie fordert Ausdehnung des Kreises der Versicherten auf die landwirtschaftlichen Arbeiter, Dienstboten und Heimarbeiter, und Übertragung der Pflicht zur Unterstützung auch auf die Gemeindekrankenversicherung. Ferner die Erhöhung der Wöchnerinnenunterstützung auf den vollen Tagelohn, und freie Gewährung von Arzt und Hebamme, von Medikamenten und Heilmitteln an die Wöchnerinnen.

Der Verband fortschrittlicher Frauenvereine schließt sich im großen und ganzen in einer Petition[2] diesen Forderungen an.

Ein Antrag der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion vom Jahre 1901 und eine Resolution des sozialdemokratischen Parteitages in München (1902) forderten Wöchnerinnenschutz und Wöchnerinnenunterstützung für sechs Wochen, die aber auf acht Wochen verlängert werden sollen, wenn das Kind am Leben bleibt. Ferner verlangte der Parteitag, daß schwangere Frauen die Arbeit ohne Einhaltung der Kündigungsfrist vier Wochen vor der Niederkunft niederlegen dürfen, und daß sie für die Zeit dieser Arbeitsunterbrechung ein Pflegegeld in der Höhe des durchschnittlichen Verdienstes beziehen sollten. Von den Gemeinden wurde die

[1] In Thesen im Jahre 1903.
[2] Petition an das Reichsamt des Innern. Juni 1905.

Digitized by Google

Errichtung von Entbindungsanstalten und Wöchnerinnenheimen, sowie die Organisation der Wöchnerinnenhauspflege gefordert.

Von ärztlicher Seite werden ähnliche Ansprüche wie von seiten der Frauenvereine gestellt. Dr. med. Agnes Bluhm[1] fordert vor der Entbindung einen Schutz von 4—6 Wochen, nachher eine sechswöchentliche Ruhezeit. Auch die badische Fabrikinspektorin Dr. Marie Baum[2] fordert für die Zeit vor der Entbindung eine vierwöchentliche Schonzeit, nach der Entbindung eine mindestens zweimonatliche Ruhezeit, um den Organismus der Mutter zu schonen und zu kräftigen und um dem Kinde die Zuwendung der mütterlichen Nahrung zu sichern. Allgemein wird auch vorgeschlagen, daß allen Ehefrauen, deren jährliches Familieneinkommen nicht mehr als 3000 Mk. beträgt — auch solchen, die keiner Erwerbsarbeit nachgehen — das Selbstversicherungsrecht eingeräumt werde.

Henriette Fürth[3] spricht sich gleichfalls für eine zwei- bis sechswöchentliche Ruhezeit der Schwangeren, für eine sechs- bis achtwöchentliche der Wöchnerin aus, wünscht aber, daß die Versorgung der Frauen in dieser Zeit durch eine obligatorische Versicherung aller Familien mit einem Gesamteinkommen von weniger als 3000 Mk. pro Jahr herbeigeführt werde.

Weit über das Maß dieser Wünsche hinaus geht Dr. Zadek in einer Kritik des angeführten Antrages der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion in den sozialistischen Monatsheften[4]. „Ist der acht Wochen alte Säugling", so sagt er, „nicht nahezu ebenso hilflos und gefährdet ohne die mütterliche Fürsorge als der sechs Wochen alte? Die Mutter ist auch dann nicht zu ersetzen, weder wenn sie das Kind stillt — wofür wir in erster Reihe einzutreten haben —, noch weniger, wenn das Kind auf künstliche Nahrung angewiesen ist. Will man eine Zeitbestimmung treffen, so mag man neun Monate festsetzen, als die Zeit, die Mütter ihren Säugling an der Brust haben sollten, allenfalls sich mit sechs Monaten begnügen." Auch in bezug auf den Schutz der schwangern Frau sind seine Wünsche weitgehend. „Von rechts- und gesundheitswegen sollte die gewerbliche Arbeit schwangerer, ebenso wie säugender Frauen, also durch volle 1½ Jahre hindurch überhaupt ganz unterbleiben." Er erkennt aber selbst die Schwierigkeiten an, die aus der Durchführung solcher Maßregeln erwachsen würden. Sie müßten schon an dem Bestreben der Arbeiterinnen, die Schwangerschaft möglichst lange zu verheimlichen, scheitern; und so verlangt er als Kompromiß zwischen dem Wünschenswerten und dem Möglichen den Schutz der Mutter im letzten Drittel der Schwangerschaft oder zum wenigsten für die letzten sechs Wochen.

Lily Braun[5] weicht dagegen in ihren Forderungen von dem durch Zadek aufgestellten Ideal ab, um zunächst das unter den heutigen Verhält-

[1] Handbuch der Hygiene, Band 8.
[2] Die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit. Leipzig, Duncker & Humblot 1905.
[3] Die Fabrikarbeit verheirateter Frauen. Frankfurt 1902, und „Frauengenossenschaftsblatt" Mai 1902, und „Deutschland", April 1903.
[4] März 1901.
[5] Mutterschaftsversicherung und Krankenkassen. Berlin 1903. Verlag der Sozialistischen Monatshefte.

Digitized by Google

nissen Durchführbare zu verlangen. Sie geht dabei von dem Gedanken aus, daß die Mutterschaftsversicherung nicht nur das körperliche Wohl der Frau, die Gesundheit und die Lebensfähigkeit des Kindes schützen soll, sondern daß auch die Erhaltung der Arbeitsmöglichkeit der Frau berücksichtigt werden müsse. Wenn es selbst gelänge, für eine 1—1½jährige Ruhezeit der Frau die notwendigen Mittel durch eine Arbeiterversicherung aufzubringen, so wäre damit die Durchführbarkeit der Idee noch keineswegs erwiesen, die Frau vor Schaden noch nicht bewahrt. Denn eine Frau, die 1—1½ Jahre ihrer Arbeitsstelle fernbleibt, wird sie nach Ablauf dieser Zeit nicht mehr wiederfinden. Kein Unternehmer dürfte sich bereit erklären, sie ihr freizuhalten. Wenn sie aber, was wahrscheinlich ist, durch wiederholte Schwangerschaften 3—6 und mehr Jahre der Arbeit entzogen wird, so muß die Folge sein, daß sie die erworbene Fertigkeit in ihrem Beruf einbüßt und nach Ablauf dieser Zeit keine oder nur eine sehr gering bezahlte Stellung erhält. Sie hat dann zwar mit Hilfe der Versicherungsgelder eine Zeit lang ihren Kindern leben können; dafür wird sie — sobald diese fortfallen — mit ihren Kindern darben und hungern müssen. Denn der Verdienst des Mannes wird, sobald die Kinder älter werden, nicht ausreichen, die Bedürfnisse aller zu befriedigen; um so weniger, als der Mann infolge der langen Unterstützung durch die Versicherungskasse ganz dessen entwöhnt ist, allein für die Seinen zu sorgen. Die Rücksicht auf einen möglichst ausgedehnten Schutz von Müttern und Kindern muß eben mit der Rücksicht auf eine möglichst geringe Beeinträchtigung der Frauenarbeit Hand in Hand gehen. Lily Braun fordert deshalb eine sinngemäße Ausdehnung des Wöchnerinnenschutzes auf alle Arbeiterkategorien. Sie fordert den Ausschluß der Schwangeren für besonders schädliche Fabrikationszweige, in denen gewerbliche Gifte verwendet werden; Arbeitsruhe für alle Schwangeren für etwa 8 Wochen vor der Geburt. Den Schutz der Wöchnerinnen wünscht sie auf 8 Wochen ausgedehnt zu sehen, nicht weil dadurch irgend ein nennenswerter Säuglingsschutz gewährleistet würde, sondern weil sie der Mutter die Zeit sichern will, um für die Unterkunft und Pflege des Kindes während ihrer täglichen Arbeitszeit Vorsorge zu treffen. Sie verlangt eine Unterstützung, die stets die volle Höhe des Lohnes, in besonderen Notfällen das 1½fache desselben erreichen müsse. Ärztliche Pflege und die Dienste der Hebamme sollen den Schwangeren und Wöchnerinnen durch die Krankenkassen gesichert werden; ebenso eine Hauspflege solange, als die Mutter nach ärztlichem Befund außerstande ist, ihr Hauswesen selber zu besorgen.

Mit diesen Forderungen stimmen die Thesen des Bundes für Mutterschutz[1] überein, während eine Petition des Bundes vom Juni 1907 die Ansprüche wesentlich zurückschraubt und sich mit einer Schutzzeit von je sechs Wochen für Schwangere und Wöchnerinnen begnügt. Weiter wird obligatorische Ausdehnung des Schutzes der Krankenversicherung einschließlich der Mutterschaftsversicherung auf die im Haushalt der Kassenmitglieder lebenden Angehörigen unter angemessener Minderung der ihnen zu erweisenden Leistungen (im Fall der Schwangerschaft und des Wochen-

[1] Angenommen in der Versammlung vom 5. März 1906.

Digitized by Google

betts geringeres Ausmaß des Unterstützungsbetrages als bei den weiblichen Kassenmitgliedern) gefordert; auch soll allen Frauen, deren eigenes oder deren Familieneinkommen 3000 Mk. nicht übersteigt, das Recht der Versicherung eingeräumt werden. Die Unterstützung soll während der Dauer der gesetzlichen Arbeitsruhe für Mitglieder die volle Höhe des Lohnbetrags, für Angehörige die Höhe des ortsüblichen Lohnes erwachsener weiblicher Personen betragen. Ferner sollen die Leistungen der Versicherung bestehen in freier Gewährung der Hebammendienste und der ärztlichen Behandlung bei Schwangerschaftsbeschwerden, Gewährung freier Hauspflege im Bedarfsfalle nach Ermessen des Kassenvorstands, Gewährung von Stillprämien in Höhe von 25 Mk. an Mütter, die nach drei Monaten noch stillen, und von weiteren 25 Mk. an solche, die nach weiteren drei Monaten noch stillen. Die Kassen sollen berechtigt sein, Mittel darzuleihen oder aufzuwenden zur Gründung oder Unterstützung von Beratungsstellen der Mütter von Säuglingen, von Schwangeren-, Wöchnerinnen-, Mütter- und Säuglingsheimen, sowie zur Gewährung von Beihilfen zur Säuglingsernährung. Die Arbeiterschutzgesetzgebung soll in Rücksicht auf die stillenden Frauen ausgebaut werden. Von jeder Fabrik oder größeren Arbeitsstätte, die weibliche Personen beschäftigt, soll die Bereitstellung von Stillstuben und die Gewährung der nötigen Stillpausen gesetzlich gefordert werden. — Ein weitausschauender, große Mittel erfordernder Plan, der entstanden ist aus einem Kompromiß zwischen den ursprünglichen Thesen des Bundes und den von Professor Mayet [1] in einer Reihe von Aufsätzen und Vorträgen erhobenen Forderungen.

Professor Mayet, dessen Vorschläge besonderes Interesse verdienen, weil er ihnen als Statistiker Kostenberechnungen beigefügt hat, verlangte in seinen ersten Arbeiten Aufnahme der Mutterschaftsversicherung in die Krankenversicherung und Ausdehnung des Versicherungszwanges auf die gesamte Arbeiterschaft in Gewerbe, Landwirtschaft und Gesindedienst. Die Versicherung würde dann nach seiner Schätzung 20 Millionen Mitglieder mit 19,6 Millionen Angehörigen, d. h. zwei Drittel des deutschen Volkes umfassen. Alle versicherten Frauen — auch die nicht arbeitenden Ehefrauen — sollen für 6 Wochen vor und 6 Wochen nach der Entbindung eine Unterstützung erhalten; die einen in Höhe der Hälfte ihres Tagelohns, die anderen in Höhe der Hälfte des Durchschnittslohns weiblicher Personen; ferner wären die Kosten für Hebamme, Ärzte, sowie zwei Stillprämien von 25 Mk. nach 6 resp. 12 Monaten zu gewähren. In seinen späteren Schriften hat Mayet dann die Forderung des Bundes für Mutterschutz, Ersatz des vollen Tagelohns zu fordern und die Stillprämien schon nach 3 und 6 Monaten anzusetzen, aufgenommen. Dagegen ist der Bund auf eine Unterstützungsdauer von 12 statt 16 Wochen eingegangen, begnügt sich damit, freie Hauspflege falls erforderlich — nicht in jedem Fall — zu fordern.

---

[1] Mayet, Umbau und Weiterbildung der sozialen Versicherung, in: „Medizinische Reform", 1906; ferner: „Mutterschaftsversicherung", in der Zeitschrift „Mutterschutz", III. Jahrg., Heft 5/6; in der „Zeitschrift für soziale Medizin", I. Band 1906; in der „Woche", 9. Jahrg. Nr. 2; in „Reformblatt für Arbeiterversicherung", 1907.

Digitized by Google

Weniger weitgehend, aber um so leichter erfüllbar, sind die Vorschläge von Professor Hitze[1], der auch von dem Gedanken ausgeht, daß man Ausbau der Krankenversicherung, nicht Einrichtung eines gesonderten, neuen Versicherungszweiges fordern muß, wenn man der Sache des Mutterschutzes dienen will. Er wünscht zunächst Übertragung der Pflicht zur Zahlung der Wöchnerinnenunterstützung auf die Gemeindeversicherung und die Hilfskassen, wodurch die Zahl der Frauen, die auf diese Unterstützung Anspruch haben, von 2,2 Millionen auf 2,8 Millionen steigen würde. Von der Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht auf die noch ungeschützten Arbeiterkategorien erhofft er die weitere Ausdehnung des Kreises der für die Zeit der Mutterschaft versicherten Frauen. Außerdem wünscht er das Recht der Selbstversicherung für Personen, die früher in einem Arbeitsverhältnis standen, dahin zu ergänzen, daß solche Frauen sich bei den Krankenkassen speziell und ausschließlich für die Niederkunft versichern dürfen. So gut wie heut schon vielfach ärztliche Behandlung und Arznei für die Angehörigen von Kassenmitgliedern (mit oder ohne dafür zu entrichtende Extrabeiträge) gegeben wird, könnte auch den Frauen der Kassenmitglieder auf diese Weise durch gesetzliche Bestimmung die Wohltat der Wöchnerinnenfürsorge gesichert werden. Auch Frauen, die ganz außerhalb der Krankenversicherung stehen, könnten dann der Wöchnerinnenversicherung beitreten. Die Dauer der Arbeitsruhe und die Unterstützung wünscht Hitze auf 8 Wochen zu erhöhen; die Kosten für Hebamme und Arzt und, sofern im einzelnen Falle Unterbringung der Frau in einem Wöchnerinnenheim erforderlich ist, auch dafür, wären von den Kassen zu übernehmen. Die Unterstützung soll auf zwei Drittel des Lohnes erhöht werden.

Auch mehrere politische Parteien haben sich prinzipiell für eine staatliche Mutterschaftsversicherung ausgesprochen; die badischen Nationalsozialen auf ihrem Parteitag im Herbst 1906; die Demokraten in ihrem Mindestprogramm.

All diese Forderungen zur Erweiterung des versicherten Personenkreises und zur Erhöhung des gesetzlichen Schutzes und der zu gewährenden Leistungen können nur in ihrer Bedeutung gewürdigt, in bezug auf ihre Durchführbarkeit geprüft werden, wenn man ins Auge faßt, welche Kosten eine Mutterschaftsversicherung verursachen würde und wie die erforderlichen Mittel aufzubringen wären.

Den einzigen praktischen Anhaltspunkt kann man bisher nur aus der Statistik der Krankenkassen[2] gewinnen, die ergibt, daß die Unterstützungen für Wöchnerinnen im Vergleich zu den Gesamtaufwendungen der Kassen zurzeit auf Grund der geltenden Bestimmungen eine ganz geringe Rolle spielen. Von den 134 Millionen Mk., die von den Krankenkassen im Jahre 1901 einschließlich Verwaltung, Honorar für Ärzte, Heilmittel und dergleichen verausgabt wurden, sind nur 2,6 Millionen, also etwa 1,9% für Wöchnerinnenfürsorge gezahlt worden. Im Jahre 1904 waren es 4,3 Millionen Mk. bei einer Gesamteinnahme der Kassen von 228,2 Millionen.

[1] Christliche Frau, VI. Jahrg., Heft 6 (März 1908).
[2] Atlas der Statistik der Arbeiterversicherung des Deutschen Reichs, Blatt III

Digitized by Google

Allerdings würden die Kosten erheblich steigen, sobald die Forderung nach einer Verlängerung der Unterstützungsdauer und einer Erhöhung der Tagegelder erfüllt würde. Henriette Fürth[1] berechnet für eine Mutterschaftsversicherung, die ihre Forderungen verwirklicht, die Aufwendungen für 500 000 Wöchnerinnen, denen ein Ersatz für den Lohnausfall im Betrage von 100 Mk. zu zahlen ist (etwa 8 Wochen zu 12 Mk) mit 50 Millionen, und für 2 Millionen Frauen (auch die nicht erwerbenden mit einem Familieneinkommen unter 3000 Mk.), denen Hauspflegekosten, Arzt, Hebamme und Medikamente im Betrag von 38 Mk. zu gewähren ist, mit 60 Millionen, zusammen also mit 110 Millionen Mk., deren Aufbringung sich auf 8 Millionen Versicherungspflichtige verteilen würde.

Mayet[2] kommt infolge seiner ausgedehnten Forderungen auf eine noch höhere Summe. Er rechnet mit einer Mutterschaftsversicherung, die bei einer Zusammenlegung der bestehenden Versicherungszweige der allgemeinen Krankenversicherung angegliedert würde. Die alle Arbeiter umfassende Versicherung würde nach seinen Schätzungen etwa 20 Millionen Mitglieder zählen. Die nicht erwerbenden Angehörigen dieser Mitglieder schätzt er auf 19,6 Millionen, die auf gewisse Leistungen der Kasse Anspruch haben sollen. Bei einem durchschnittlich auf 700 Mk. Jahresverdienst geschätzten Einkommen des einzelnen Arbeiters[3] müßte die gesamte Lohnsumme, für die von den Arbeitern zur Versicherung beigetragen wird, 14 Milliarden Mk. betragen. Den Aufwand der Mutterschaftsversicherung berechnet er demgegenüber folgendermaßen: Nach der durchschnittlichen Geburtenzahl (auf 1000 Einwohner im Jahre 1904 kamen 35 Geburten, in Arbeiterschichten ist die Quote etwas höher; Mayet nimmt sie mit 36 an) würden auf 39,6 Millionen der Kasse zugehörigen Personen 1 425 600 Geburten jährlich fallen. Ist bei jeder Entbindung für 12 Wochen Unterstützung zu zahlen, so ergeben sich 17 107 200 Unterstützungswochen. Bei einem durchschnittlichen Wochenlohn der Frauen von 11,20 Mk.[4] wäre bei einer Unterstützung von der Hälfte des Lohnes 5,60 Mk. pro Woche (Mayets ursprünglichem Vorschlag gemäß) zu zahlen 95,8 Millionen Mk. Die Kosten für Hebammen würden bei bei einem Satz von 10 Mk. pro Geburt etwa 14,3 Millionen Mk. betragen. Ein besonderer Betrag für Arzthonorare wird von ihm nicht angesetzt, dagegen 25 Millionen für Stillprämien. Es würde also ein Jahresaufwand von 131,1 Millionen Mk. — das ist 95 Mk. pro Geburt — erforderlich sein.

Wird nach den später von Mayet aufgenommenen Forderungen des Bundes für Mutterschutz der volle Tagelohn während der zwölfwöchentlichen Schutzzeit gezahlt, so erhöht sich dadurch die Summe noch um 95,8 Millionen Mk. Weiter berechnet der Bund die entstehenden Mehrausgaben

[1] Deutschland, April 1903.

[2] Vgl. Mayet, Umbau und Weiterbildung der sozialen Versicherung, und die anderen angeführten Arbeiten.

[3] Die weiblichen eingerechnet, eine Schätzung, die reichlich hoch erscheint.

[4] Eine Summe, die sicherlich zu hoch angenommen ist, da das dem Durchschnittslohn der großstädtischen Arbeiterin — nicht aber der Frau in der Provinz oder auf dem Lande entspricht.

Digitized by Google

der Kassen für ärztliche Honorare auf 10, für Medikamente auf 3 Millionen Mk. Auch die Stillprämien werden, da sie schon nach 3 und 6 Monaten gefordert werden, etwas höher — mit 37,5 Millionen angesetzt. Für die in das Ermessen des Kassenvorstandes gestellten Leistungen, wie Gewährung freier Hauspflege, Unterstützung von Beratungsstellen und Wöchnerinnenheimen, werden 21,4 Millionen Mk. berechnet, dazu 1,4 Millionen Mk. für vermehrte Verwaltungskosten. Daraus ergibt sich der gesamte Bedarf:

1.	Zwölfwöchentliche Unterstützung in voller Höhe des Arbeitsverdienstes	191,6	Mill. Mk.
2.	Hebammengebühren	14,3	„ „
3.	Arzthonorar	10,0	„ „
4.	Arznei und kleinere Heilmittel		
	a) für die Mütter	1,5	„ „
	b) für die Säuglinge	3,0	„ „
5.	Stillprämien	37,5	„ „
6.	Hauspflege, Beratungsstellen, Schwangeren-, Wöchnerinnen-, Mütterheime und Beihilfe zur Säuglingsernährung, zusammen	21,4	„ „
7.	Verwaltungskosten	1,4	„ „
	in Summa	280,7	Mill. Mk.

Der Gesamtbedarf der Mutterschaftsversicherung ist hiernach auf 280,7 Millionen Mk. veranlagt. Zieht man davon die schon jetzt für Zwecke der Wöchnerinnenunterstützung von den Krankenkassen verausgabte Summe von 4,3 Millionen Mark (im Jahre 1904) ab, so beträgt der erforderliche Mehrbedarf 276,4 Millionen Mk. Eine ungeheure Summe! Man bedenke, daß nach den Veröffentlichungen des statistischen Amts die Gesamteinahmen der deutschen Krankenversicherung aus Beiträgen der Arbeitgeber und der Versicherten im Jahre 1904 sich nur auf 228,2 Millionen Mk. belief. Mayet will die Aufbringung der Mittel durch Erhöhung aller Mitgliedsbeiträge — von männlichen und weiblichen Kassenmitgliedern — bewerkstelligen, in Anerkennung der Tatsache, daß die Väter ebenso wie die Mütter zur Fürsorge für die kommende Generation verpflichtet, daß sie beide durch die Mutterschaftsversicherung entlastet werden. Bei der von Mayet angenommenen Lohnsumme der versicherten Arbeiter im Betrage von 14 Milliarden Mk. würden die Ausgaben für die Mutterschaftsversicherung in Höhe von 276 Millionen Mk. rund 2% des Lohns ausmachen, die von den Arbeitern — in Gemeinschaft mit den Arbeitgebern — aufzubringen wären, falls nicht, den Wünschen des Bundes für Mutterschutz entsprechend, vom Reich Zuschüsse gewährt werden.

Will man der Sache der Mutterschaftsversicherung wirklich dienen, der Verwirklichung des Ideals einen Schritt näher rücken, will man überhaupt nur die gesetzgebenden Faktoren zu einer ernsthaften Diskussion, zu eingehenden Erwägungen veranlassen, dann wird man die *Augenblicksforderungen*, das gegenwärtig Erreichbare aus dem Idealgebäude herausgreifen, die Agitation auf eine *allmähliche* Ausgestaltung der Krankenversicherung konzentrieren müssen. Gewiß kann man *theoretisch* auch eine

Digitized by Google

sofortige Einführung der Mutterschaftsversicherung mit einem Etat von 280 Millionen für möglich halten. Man kann theoretisch die Aufbringung der nötigen Mittel durch erhöhte Versicherungsbeiträge und durch progressive Einkommen- und Vermögenssteuern[1] verlangen, und die Forderung damit begründen, daß im Deutschen Reich für die Zwecke der Landesverteidigung eine unendlich viel größere Summe ausgegeben wird; daß die Aufgabe, Leben zu schaffen und zu erhalten für den Staat ebenso wichtig wie die Landesverteidigung — schließlich deren Grundlage ist. Aber für die Praxis wird man damit rechnen müssen, daß alle sozialpolitischen Reformen widerstrebenden Gewalten abgerungen worden sind, und man wird diese Gewalten in ihrer ganzen Realität einschätzen müssen. Man wird sich klar machen müssen, daß bei der augenblicklichen Finanzlage des Reiches, angesichts der Verpflichtung der Regierung, bis zum Jahre 1910 die Witwen- und Waisenversicherung einzuführen, auf eine materielle Beihilfe des Reiches bei der Mutterschaftsversicherung zunächst gar nicht zu hoffen ist. Ferner würde die Erhöhung der von Arbeitern und Arbeitgebern aufzubringenden Versicherungsbeiträge um 276 Millionen — etwa um 2 % des Lohnes jedes einzelnen Arbeiters — ungeheueren Schwierigkeiten begegnen; um so mehr, als zurzeit weite Arbeiterkreise noch nicht einmal in die Krankenversicherung, ein Teil sogar nicht in die Alters- und Invalidenversicherung einbezogen sind, und eine allmähliche Gewöhnung dieser Schichten an die steigenden Anforderungen der Versicherungsgesetzgebung auch im Interesse der Arbeiter selbst liegt. Man wird deshalb gut daran tun, die Augenblicksforderungen so abzugrenzen, daß sie der Regierung und dem Parlament diskutierbar erscheinen, damit nicht weit ausschauende Pläne das Interesse für das Mögliche und Erreichbare ersticken.

Unter diesem Gesichtspunkt wäre in Anlehnung an die Leitsätze des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, die der Beratung über die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit dienten, zunächst Ausdehnung der geltenden gesetzlichen Fürsorge auf alle in Handel, Gewerbe, Haus- und Landwirtschaft tätigen Schwangeren und Wöchnerinnen zu fordern, und zwar durch allgemeine Einführung einer Ruhezeit von acht Wochen, von denen etwa zwei Wochen vor, volle sechs Wochen nach der Entbindung liegen sollten[2]. Eine weitere Ausdehnung der Schutzfrist der Schwangeren bis zur Dauer von sechs Wochen müßte für den späteren Ausbau der Gesetzgebung ins Auge gefaßt werden. Während der Zeit der gesetzlich erzwungenen Arbeitsruhe ist eine Unterstützung in voller Höhe des Lohnes zu fordern. Ein Zurückbleiben hinter diesem Satz ist bedenklich, weil es den Schutz, den das Gesetz geben soll, gefährdet, die Frau zur Umgehung der Bestimmungen über die Arbeitsruhe verleiten muß. Es ist aber auch unnötig; denn die Krankenunterstützung wurde niedriger als der Lohn der Kranken festgesetzt, um der Gefahr der Simulation — die bei der Wöchnerin nicht vorhanden ist — vorzubeugen. Es ist weiter für die arbeitenden Frauen — und auch für die Angehörigen der Versicherungspflichtigen

[1] Forderung des Bundes für Mutterschutz.
[2] Diese Schutzfristen würden dem geltenden schweizerischen Gesetz entsprechen.

Digitized by Google

durch obligatorische Einführung der Familienversicherung — freie Gewährung der Hebamme, ärztlicher Behandlung und von notwendigen Heilmitteln zu fordern; ferner auch, soweit es erforderlich ist, Bezahlung einer Hauspflegerin und Unterbringung in einer Entbindungsanstalt resp. einem Wöchnerinnenheim. Die von verschiedenen Seiten geforderte Geldunterstützung für nicht arbeitende Frauen würde ich aus prinzipiellen und praktischen Gesichtspunkten ablehnen.

Auf diese Weise würde der für die Mutterschaftsversicherung aufzubringende Betrag erheblich — etwa um $^2/_3$ — hinter den angeführten Berechnungen zurückbleiben, und die schwersten Gefahren und Mißstände würden für die Mütter der arbeitenden Schichten beseitigt werden. Immerhin wird auch hier noch der Betrag von etwa 100 Millionen unter Zugrundelegung der von Mayet angenommenen Zahlen aufzubringen sein (auf 20 Millionen Versicherter 0,7 Millionen Geburten; mit Unterstützuug für acht Wochen gleich 5,6 Millionen Unterstützungswochen. Diese zu 11 Mk. Unterstützung berechnet ergibt 62 Millionen für Unterstützung. Dazu 1,4 Millionen Geburten mit Hebammenkosten usw. wie oben.)

Die schon mehrfach bei Darstellung der verschiedenen Forderungen gestreifte Frage der Aufbringung der Mittel hängt zusammen mit der Entscheidung über die Institution, die Träger der Mutterschaftsversicherung werden soll. Zweifellos ist es für Deutschland unendlich viel wahrscheinlicher, daß durch den Ausbau der Krankenversicherung als durch den mehrfach geforderten Neubau eines besonderen Versicherungszweiges praktisch etwas für den Schutz der Mütter zu erreichen ist. Es ist zwar gegen den Ausbau der Krankenversicherung für die Zwecke des Mutterschutzes vorgebracht worden, daß Schwangere und Wöchnerinnen keine Kranken sind, daß die Niederkunft ein normaler Prozeß sei. Louis Frank, der belgische Vorkämpfer des Gedankens der Mutterschaftsversicherung, geht sogar so weit, daß er fürchtet, durch eine Vereinigung von Krankenkasse und Mutterschaftsversicherung „die Heiligkeit der mütterlichen Funktion nicht ins rechte Licht rücken zu können". Er sieht eine Erniedrigung der edelsten menschlichen Tätigkeit darin, eine Herabwürdigung der Mutterschaft, wenn man die Wöchnerin mit einer „gewöhnlichen Kranken" vergleicht. Solche Äußerungen, die wie eine Reminiszenz an Laura Marholm klingen, sind tatsächlich leicht zu entkräften. Das deutsche Krankenversicherungsgesetz beschränkt sich nicht ausschließlich auf die Fürsorge für den Fall der Krankheit, sondern hat seinen Wirkungskreis um ein weiteres Feld gezogen. Neben der Verpflegung und Unterstützung von Kranken sieht es Sterbegelder vor, so daß die Krankenkassen zugleich den Charakter von Sterbekassen annehmen. Ferner sorgt es für eine Rekonvaleszentenfürsorge, außerdem für die Wöchnerinnenunterstützung, die ausdrücklich nicht als Krankengeld bezeichnet ist. So kann man wohl den Namen des Gesetzes als zu eng oder unpräzise verwerfen. Aber die Versorgung der Wöchnerinnen und Schwangeren im Rahmen dieser Organisation läßt sich mit derselben Berechtigung durchführen, wie die anderer über die Krankenversicherung hinausgehender Bedürfnisse.

Sehr viel wichtiger ist daher die Frage, ob die Krankenkassen auch

Digitized by Google

imstande sein werden, die Lasten einer Mutterschaftsversicherung zu tragen, und wer in erster Linie für die Aufbringung der nötigen Mittel heranzuziehen wäre. Louis Frank hat den Vorschlag gemacht, die Belastung der Kassen durch eine Besteuerung der Unverheirateten und der Kinderlosen für die Zwecke der Mutterschaftsversicherung zu umgehen. Aber der Gedanke, die Lasten des Mutterschutzes denen aufzuerlegen, denen Elternfreuden versagt bleiben, hat nicht viel Zustimmung gefunden. Würde er doch eine Verwirrung der Begriffe von Recht und Pflicht herbeiführen. An Stelle des Rechtes, Kinder in die Welt zu setzen und der Pflicht, sie dann nach Kräften zu versorgen, könnte der Glaube an die Pflicht treten, Kindern das Leben zu geben, und an das Recht, nur nach Belieben für sie zu sorgen. Solche psychologische Wirkungen mögen vielleicht in Ländern mit zurückgehender Bevölkerung nicht ausschlaggebend sein. Für deutsche Verhältnisse haben derartige Projekte wenig Aussicht auf begeisterte Anhängerschaft.

Arbeiter und Arbeitgeber müssen vielmehr als die gegebenen Personen zur Aufbringung der Mittel angesehen werden, und es liegt daher kein Grund vor, die bestehende Organisation der Krankenversicherung nicht für die neuen — oder richtiger noch — für die erweiterten Aufgaben des Mutterschutzes nutzbar zu machen.

Die Arbeiter sind für die Beiträge heranzuziehen, und zwar nicht nur die weiblichen, sondern auch die männlichen Arbeiter. Zwar hat Hitze[1] dagegen geltend gemacht, daß gegen die Einstellung verheirateter Frauen in Fabriken Opposition entstehen könnte, wenn alle Arbeiter, auch die unverheirateten, durch die Mutterschaftsversicherung stärker als bisher belastet würden (es ist übrigens außerordentlich interessant, daß ein so hervorragendes Mitglied der Zentrumspartei diese Ansicht ausspricht, in der sich eine Anerkennung der veränderten Lebensbedingungen der Frauen offenbart, während noch vor einem Jahrzehnt vom Zentrum Anträge betreffend den gesetzlichen (!) Ausschluß verheirateter Frauen aus den Fabriken gestellt wurden). Aber man muß dagegen einwenden, daß nicht nur die Frau, sondern auch der Mann an den Leistungen der Mutterschaftsversicherung interessiert ist. Auch den Ehemann treffen die pekuniären Sorgen, die durch die Geburt eines Kindes entstehen; und auch er hat — ebenso wie die Frau — die Pflicht, für sein Kind einzutreten und für die vermehrten Ausgaben bei dessen Geburt vorzusorgen. Es liegt deshalb kein Grund vor, die männlichen Arbeiter, die doch meist Familienväter sind oder es werden, prinzipiell in der Versicherung von der Fürsorge für Mutter und Kind auszuschalten. Gewiß haben Staat und Gesellschaft auch ein Interesse an der Gesundheit von Mutter und Kind, und dem soll durch die Einführung des Versicherungszwanges Ausdruck gegeben, durch Übernahme von Verwaltungskosten, durch Heranziehung der Gesamtheit der Arbeiter und Arbeitgeber Rechnung getragen werden. Aber die Mutterschaft ist nicht nur, wie heute so oft betont wird, eine gesellschaftliche Funktion; sie ist auch in gewisser Weise eine gesellschaftliche Pflicht, wie es die Vaterschaft, die in der Agitation für den Schutz der Mutter so selten erwähnt wird, gleichermaßen ist. Das soll nicht mißverstanden

[1] In der „Christlichen Frau".

Digitized by Google

werden. Es ist nicht gemeint, daß Mann und Frau die Pflicht haben, Kinder in die Welt zu setzen. Aber wenn sie es tun, dann haben sie auch gemeinsam für sie einzutreten nach ihren besonderen Kräften und Verhältnissen. Hat die Natur der Mutter besondere Lasten dabei auferlegt, so ist es nur gerechtfertigt, wenn der Vater die wirtschaftlichen, die pekuniären Lasten — soweit er dazu imstande ist — auf *seine* Schultern nimmt. Nimmt er doch auch Teil an den *Freuden* der Elternschaft, an ihren *Rechten*. Und wenn auch in anderer Weise als die Mutterschaft, so ist doch auch die Vaterschaft eine gesellschaftliche Funktion; auch der Vater trägt durch das, was er für das Gedeihen seines Kindes, des werdenden Staatsbürgers, tun kann, zur Deckung der sozialen Bedürfnisse bei.

Aber Mutterschaft und Vaterschaft sind nicht *nur* gesellschaftliche Funktionen; sondern auch *Familien*funktionen, im allerengsten Wortsinn. Die Eltern erziehen ihre Kinder nicht nur für die Gesellschaft, für den Staat, sondern auch und in erster Linie für die Familie, als deren Glieder die Kinder in Arbeiterkreisen sehr konkrete Verpflichtungen zu übernehmen pflegen. Und deshalb liegt kein Grund vor, die Väter nicht in demselben Maße wie die Mütter zur Mutterschaftsversicherung heranzuziehen.

Wenn man aber gegen die Erhebung von Beiträgen bei den *unverheirateten* Männern Bedenken hat, so muß — ganz abgesehen davon, daß auf diese Weise die Aufbringung der für die Jahre ihrer Ehe notwendigen Mittel nur auf einen längeren Zeitraum verteilt, auf die Periode ihres Lebens, in der sie am besten sparen und vorsorgen können, mit übertragen wird — darauf hingewiesen werden, daß die Versicherung auch den *ledigen Müttern* zugute kommen wird, denen in der Regel doch auch ledige Väter gegenüber zu stehen pflegen. Und deren Verpflichtung zur Beitragsleistung dürfte kaum bestritten werden. Eine Ausscheidung der unverheirateten Männer ist aber noch unter anderen Gesichtspunkten bedenklich. Will man dann die ledigen Frauen auch ausschließen? Sollen sie von der Beitragspflicht und auch von den Leistungen der Versicherung ausgeschlossen werden? Dann würden die Mütter, die des Schutzes am meisten bedürfen, leer ausgehen! Oder sollen alle Mädchen und Frauen besondere Beiträge, die von Männern nicht erhoben werden, für die Mutterschaftsversicherung zahlen? Dann müßten sie von allen weiblichen Kassenmitgliedern von deren 15. Jahre an gefordert werden, wie der italienische Gesetzentwurf betreffend die Errichtung einer Mutterschaftskasse das vorsieht[1]. Es ist zu befürchten,

[1] Vgl. Bollettino dell' Ufficio del Lavoro. Juni 1905. Seite 1005. — In Italien, einem der ersten Länder, das den Gedanken der Mutterschaftskassen propagierte, bestand bis zum Jahre 1902 überhaupt kein Schutzgesetz für Wöchnerinnen. Seit der Zeit ist durch das Gesetz, betreffend die Frauen- und Kinderarbeit, die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Fabriken und Werkstätten während des ersten auf die Entbindung folgenden Monats untersagt. Die Durchführung dieser Vorschrift leidet aber darunter, daß die Frauen aus Furcht vor dem Lohnausfall selbst zu ihrer Umgehung gedrängt werden. Die Deputiertenkammer und der Senat forderten daher bereits bei der Beratung des Gesetzes die Regierung auf, einen Entwurf, betreffend die Errichtung von Mutterschaftskassen, auszuarbeiten. Und das im Jahre 1902 errichtete italienische Arbeitsamt hat die technischen Grundlagen für die Schaffung einer Mutterschaftskasse untersucht. Es nimmt eine Zahl von

Digitized by Google

daß man auf diese Weise das Denken der jungen Mädchen noch mehr als schon jetzt darauf lenkt, die Erwerbsarbeit als Übergangsstadium zu betrachten; nur daß nicht mehr, wie bisher, die Ehe als das selbstverständliche und zu erwartende Ziel den heranwachsenden Mädchen vorschweben würde, sondern die Mutterschaft auch ohne Ehe würde für sie an Berechtigung gewinnen. Damit ist nicht gemeint, daß die pekuniäre Erleichterung der Mutterschaft zu einer Zunahme der unehelichen Geburten führen würde[1]. Das hieße der Überlegung zu viel und der Leidenschaft zu wenig zutrauen. Es dürfte sich nur selten eine jugendliche Arbeiterin dem Manne versagen, weil sie an die Lage ihres Kindes und an ihre Not als Wöchnerin denkt. Derartige Überlegungen kommen vielleicht eher für die Männer in Betracht. Nicht die Gewißheit pekuniärer Entlastung, sondern die häufige Beschäftigung mit der bevorstehenden Mutterschaft würde auf die Psyche der jungen Mädchen einen Einfluß ausüben. Ebenso wie die erotische Literatur der letzten Jahre für die Mädchen der gebildeten Klassen, so würde auch für die Mädchen der besitzlosen Klassen der fortwährende Hinweis auf die Mutterschaft Hemmungsvorstellungen ausschalten, der Überwindung von Versuchungen und der Bekämpfung von erwachenden Instinkten im Wege stehen. Die Mutterschaft würde als ein so selbstverständliches Vorkommnis angesehen werden, daß selbst die Anerkennung von Liebe und Zuneigung zwischen Mann und Frau als Grundlage der Mutterschaft vielen verloren gehen würde. Das müßte aber auch denen als bedenkliches Herabdrücken des sittlichen Niveaus erscheinen, die für eine Reform der sexuellen Ethik, für die Sanktionierung freier Liebesbündnisse eintreten. Außerdem aber würden — auch falls sittliche Bedenken nicht vorliegen — die Mädchen nichts gewinnen, wenn durch den Zwang zur Versicherung die außereheliche Mutterschaft ihrem Gesichtskreis nähergebracht wird, da diese unter den heutigen Verhältnissen Mutter und Kind in die schwersten Konflikte bringt und sie der Willkür des Mannes preisgibt. Schon um derartiger Bedenken willen sollte man von einer Scheidung der Beitragspflichtigen in Verheiratete und Unverheiratete absehen, und die Gesamtheit der Arbeiter zu Krankenkassenbeiträgen

---

500 000 Frauen im gebärfähigen Alter an, die unter das Gesetz fallen und berechnet die jährlichen Ausgaben bei Gewährung von $^3/_4$ des Lohns für 30 Tage nach der Entbindung auf etwa 710 000 Lire. Auf Grundlage dieser Untersuchungen ist am 27. Mai 1905 der Deputiertenkammer ein Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung einer Mutterschaftskasse vorgelegt worden, zu der die Arbeiterinnen und die Arbeiter gleichmäßig beitragen sollen. Der Staat soll der Kasse einen Zuschuß von 250 000 Lire pro Jahr leisten. Die Annahme dieses Gesetzentwurfs steht noch immer aus.

[1] Das wird in Ländern, in denen der uneheliche Vater zur Alimentationspflicht nicht herangezogen ist, stets als Argument gegen die recherche de la paternité vorgebracht. Aber in Elsaß-Lothringen hat es sich gezeigt, daß derartige Befürchtungen ungerechtfertigt sind, als durch das Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Januar 1900) der uneheliche Vater alimentationspflichtig wurde. Die Zahl der unehelichen Geburten hat seitdem nicht zugenommen, sondern ist innerhalb von zwei Jahren um 12% gesunken. Die Gewißheit der Versorgung hat also nicht eine leichtsinnige Hingabe bei den Mädchen gefördert; sondern die Verpflichtung, für die Kinder zu sorgen, hat die Männer von leichtsinnigen Beziehungen zurückgehalten. (Vgl. die Zeitschrift „Das Recht" vom 25. April 1905.)

Digitized by Google

heranziehen, die so bemessen sind, daß sie für die Leistungen der Mutterschaftsversicherung in dem geforderten Umfange ausreichen.

Darüber hinaus sollten den Kassenmitgliedern für ihre nicht erwerbstätigen Ehefrauen durch gesetzliche Bestimmung die Wohltaten der Mutterschaftsfürsorge zugänglich gemacht werden, in der Weise, daß sie kleinere Extrabeiträge für ihre Frauen zu entrichten haben, die Anspruch auf freie Gewährung der Hebamme, ärztlicher Behandlung, der notwendigen Heilmittel, eventuell auch von Hauspflege und Asylbehandlung für die Wöchnerin — dagegen nicht auf eine Geldunterstützung, da kein Lohnausfall zu ersetzen ist — geben würden. Auch Frauen, die ganz außerhalb der Krankenversicherung stehen, müßte in dieser Form das Beitrittsrecht für die Mutterschaftsversicherung eingeräumt werden[1].

Einer prinzipiellen Entscheidung bedarf auch die Frage, ob die Arbeitgeber — etwa im selben Verhältnis wie bei der bisherigen Organisation der Krankenversicherung — zu der Mutterschaftsversicherung beitragen sollen. Wenn man den Standpunkt vertritt, von dem die gesamte Versicherungsgesetzgebung ausgeht, daß der einem Arbeiter gezahlte Lohn nicht nur seine Augenblicksbedürfnisse decken, sondern auch für sein ganzes Leben, für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit ausreichen und ihn in den Stand setzen sollte, eine neue Generation heranzuziehen, wird man die Beitragspflicht des Arbeitgebers anerkennen müssen. Das Aufziehen einer neuen Generation, und damit auch die Unkosten für die Geburt der Kinder gehört zweifellos zu den Produktionskosten der Arbeit. Reicht der Lohn für diese Zwecke nicht aus — so verbraucht der Arbeitgeber die Kräfte der Arbeiter, einer ganzen Generation, ohne soviel dafür zu zahlen, daß die verbrauchten Kräfte ersetzt, daß für die alte eine neue Generation entstehen kann; so nimmt er der Gesellschaft mehr als er ihr gibt. Die von der Versicherungsgesetzgebung geforderten Arbeitgeberbeiträge sind nichts anderes als eine Lohnquote, die die Unternehmer im Interesse der gesamten Arbeiterschaft zu deren Sicherstellung zu hinterlegen haben, um die Existenz der Arbeiter und ihrer Familien für Zeiten zu gewährleisten, in denen der einzelne Arbeiter nicht vom einzelnen Arbeitgeber versorgt wird. Eine allgemeine Einziehung der Lohnquote, die für die Ausgaben notwendig ist, welche mit der Geburt und Erhaltung der neuen Generation verbunden sind, dürfte zweifellos im Rahmen der Versicherungsgesetzgebung liegen; umsomehr, nachdem als erwiesen gelten kann, daß bei den Arbeitern aller Berufszweige die Lohnzahlung nicht in der Höhe oder nicht in der Form erfolgt, um bei der Geburt der Kinder eine ausreichende Fürsorge zu sichern.

Wenn die gesamte Arbeiterschaft und die Arbeitgeber zu den Kosten der Mutterschaftsversicherung beitragen, werden die Krankenkassen ohne erhebliche Schwierigkeiten für diese neuen Aufgaben leistungsfähig gemacht werden können; besonders, wenn eine Vereinheitlichung und Zentralisation der Krankenkassen und ihrer Organisation herbeigeführt wird, welche die vielen kleinen leistungsunfähigen Krankenkassen beseitigen würde. Noch zweckdienlicher wäre die von Graf Posadowsky als wünschenswert bezeichnete und von Dr. Freund durch detaillierte Vorschläge vorbereitete Verschmelzung der

[1] Vgl. die Vorschläge von Hitze S. 53.

Digitized by Google

Kranken- und Invalidenversicherung[1]. Durch sie würde eine Stelle geschaffen, die in jeder Beziehung zum Träger der Mutterschaftsversicherung geeignet ist; die daran interessiert ist, diese Aufgabe unter dem Gesichtspunkt einer prophylaktischen Maßnahme zu übernehmen; der es an der nötigen Leistungsfähigkeit nicht fehlt, und die eine Erweiterung des Personenkreises der Mutterschaftsversicherung ohne weiteres herbeiführen würde. Nur eine solche breite Basis der Versicherung kann Gleichmäßigkeit in der Durchführung des Mutterschutzes für alle Gegenden und alle Gruppen von Arbeiterinnen gewährleisten. Nur sie könnte auch den Einrichtungen zum Schutz der Mütter, die jetzt fast ausschließlich aus privater Initiative hervorgehen und mit privaten Mitteln geführt werden — wie Hauspflege, Wöchnerinnenasyle und dergl. — zu einer größeren Wirksamkeit verhelfen. Denn sie würde die Mutter in die Lage bringen, durch Vermittelung der Kasse, auf deren Kosten, von diesen Einrichtungen Gebrauch zu machen; diese könnten dadurch von Wohltätigkeitsanstalten, die schwer um die Mittel zu ihrer Erhaltung zu ringen haben, zu gut fundierten Wohlfahrtseinrichtungen werden.

Die bevorstehende Neuorganisation des deutschen Versicherungswesens wird also eine Gelegenheit geben, bei der die Interessen der Mütter und der künftigen Generationen energisch vertreten werden sollten.

2. Forderungen für das bürgerliche Recht und das Strafrecht.

Selbst wenn alle auf die Arbeiterschutzgesetze und die Mutterschaftsversicherung bezüglichen Forderungen sich erfüllt hätten, würde das Bedürfnis nach einem Schutz der Mutterschaft nicht in vollem Umfang befriedigt sein. Wie auch die bestehenden Versicherungsgesetze nur die obere Schicht der Arbeiter herausheben, um sie der Masse der Bedürftigen zu entziehen, die an die öffentliche oder private Armenpflege appellieren müssen; wie es für absehbare Zeit nicht gelingen dürfte, die Gesamtheit der Arbeiter durch die soziale Versicherung für alle Notfälle des Lebens sicher zu stellen, ihnen einen Rechtsanspruch auf ausreichende Renten zu geben; wie neben den allgemeinen und sozialen Ursachen der Armut, die vorherzusehen sind, und gegen die ein Versicherungszwang schützen kann, immer besondere Ursachen wirken und individuelle Verarmungsprozesse hervorbringen werden, so wird auch eine ausgedehnte Mutterschaftsversicherung nicht alle Fälle der Schutz- und Hilfsbedürftigkeit vorsehen und treffen können. Sie wird der Frau nicht ausreichend helfen können, die allein die Sorge für den Unterhalt einer Familie zu tragen hat, weil ihr Mann sich der Nährpflicht entzieht, weil er sie gerade in der Zeit, in der sie und die Familie am meisten seiner Arbeitskraft bedürfen, in der sie wirtschaftlich abhängig — weil nicht erwerbsfähig — ist, verläßt. Denn selbst eine Mutterschaftsrente, die der Frau vollen Ersatz für den ausfallenden Lohn gibt, kann nicht hinreichen, um eine größere Familie zu erhalten, wie der Verdienst einer

[1] Vgl. Else Lüders, Das Problem der Mutterschaftsversicherung. Berlin 1905, Mittler & Sohn.

Digitized by Google

Frau das in den meisten Fällen auch nicht kann. Wird die Familienmutter doch normalerweise neben der Erfüllung häuslicher Pflichten auch nur einen Zuschuß zum Familieneinkommen — zum Verdienst des Mannes erwerben können. Die Versicherung könnte nicht verhindern, daß die Frau in solchen Fällen die zu ihrer Pflege gereichte Unterstützung vor allem benutzen würde, um den Hunger ihrer Kinder zu stillen.

Es wird deshalb im Interesse eines vollkommenen Schutzes der Mutterschaft notwendig sein, die Frauen auch besser als bisher gegen die Gefahren zu schützen, die ihnen aus der Vernachlässigung der Nährpflicht seitens des Mannes — in ganz besonders trauriger Weise zur Zeit der Niederkunft — erwachsen. Die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches haben sich als unzureichend erwiesen[1], und es ist deshalb für die Staaten, in denen noch nicht wie in Württemberg, Mecklenburg-Schwerin, Hamburg, Anhalt ein armenpolizeilicher Arbeitszwang zugelassen ist, eine Landesgesetzgebung anzustreben, die gegen pflichtvergessene Familienhäupter, die sich böswillig ihrer Nährpflicht entziehen oder durch eigenes Verschulden in ihrer eigenen oder der Person ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen der Armenunterstützung anheimfallen, im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens die Zulassung des armenpolizeilichen Arbeitszwangs verfügt. Gewiß wird man sich darüber klar sein, daß ein solches Gesetz gar keine Hilfe für konkrete Notstände ermöglicht, daß es in vielen Fällen den öffentlichen Körperschaften nur Lasten[2] auferlegt. Aber nur durch solche abschreckenden Gesetze und Maßnahmen kann eine erziehliche Wirkung ausgeübt werden, wie das die Erfolge der württembergischen und mecklenburgischen Gesetze zu beweisen scheinen. Naturgemäß würde der Schutz, den ein solches Gesetz bringen kann, immer erst nach einer Reihe von Jahren wirksam werden.

Ganz besonders bedarf aber die Gesetzgebung zum Schutz der ledigen Mutter einer Änderung; denn selbst eine weitreichende Mutterschaftsversicherung würde diese niemals ganz ausreichend versorgen können. Es ist ausführlich dargelegt worden, wie die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Sicherstellung der ledigen Mutter[3], ihre Versorgung durch den Vater ihres Kindes nicht gewährleisten; wie groß die Zahl der Männer ist, die sich ihrer Alimentationspflicht — entweder durch die exceptio plurium oder durch einen fortwährenden Wechsel der Arbeitsstelle und des Aufenthaltsortes, die es unmöglich machen, ihrer habhaft zu werden — entziehen. Solange die Frauen, denen das Recht auf Alimente zugebilligt ist — in Fällen, in denen der Vater ihres Kindes seine Vaterschaft anerkannt

---

[1] Vgl. S. 15—17.

[2] Man denke an den Fall, daß ein tüchtiger Arbeiter seine Frau und sechs Kinder verlassen hat und nun im Konkubinat lebt. Während seine Ehefrau und seine ehelichen Kinder der Armenpflege zur Last fallen, ernährt er die Frau, mit der er lebt, und eventuell auch Kinder, die aus dieser Beziehung hervorgegangen sind. Wird der Mann wegen Vernachlässigung der Nährpflicht ins Arbeitshaus gebracht, fallen beide Familien — statt einer — der Armenverwaltung zur Last, da der Mann im Arbeitshaus viel weniger als in seiner Arbeitsstelle verdient.

[3] Auch im folgenden werden nur die Forderungen, die sich auf den Schutz der Mutter — nicht des Kindes — beziehen, besprochen.

Digitized by Google

hat —, nicht einmal die ihnen zustehenden Zahlungen durchsetzen können, ist der Schutz des Gesetzes absolut unzureichend.

Daß viele Mütter — insbesondere zur Zeit ihrer Schwangerschaft und ihrer Niederkunft — nicht imstande sind, aus eigener Kraft und Initiative ihre Ansprüche durchzusetzen, ist ganz zweifellos. Es ist deshalb unbedingt notwendig, daß die Organe der öffentlichen Armenpflege, aber auch die privaten Wohlfahrtseinrichtungen, weit mehr als bisher auf die Nutzbarmachung des § 1716 B.G.B. — Hinterlegung des Alimentationsbetrags vor der Niederkunft[1] — hinwirken. Darüber hinaus muß aber den ledigen Müttern für den Fall, daß die Väter ihre Nährpflicht vernachlässigen, der Schutz des Strafgesetzbuchs § 361, 10 zugebilligt werden. Das B.G.B. hat die Unterhaltspflicht des außerehelichen Vaters — und seine Alimentationspflicht für die Wöchnerin — als Rechtspflicht anerkannt, eine Auffassung, deren innere Berechtigung gar nicht angezweifelt werden kann. Wenn aber die Vernachlässigung der Unterhaltspflicht überhaupt als strafbares Unrecht angesehen wird, wie das auf Grund des § 361, 10 des St.G.B. und der angeführten Landesgesetze geschieht, so sollte sie diesen Charakter auch haben, sofern es sich um die Nährpflicht gegen die ledige Mutter — in unzähligen Fällen doch ein verführtes und betrogenes Mädchen — und deren Kind handelt. „Weshalb" sagt Justizrat Fuld in einer Abhandlung[2] über dies Problem „sollen wir nicht mit allen zulässigen Mitteln gegen denjenigen einschreiten, der sich um das Wesen, das er erzeugt hat, nicht kümmert, weshalb sollen wir von der Strafgewalt demjenigen gegenüber keinen Gebrauch machen, der Mutter und Kind der öffentlichen Armenpflege oder der privaten Unterstützung überläßt? Es ist weder ein rechtlicher noch ein ethischer Grund vorhanden, der uns veranlassen müßte, von der strafrechtlichen Verstärkung der Unterhaltsverpflichtung Abstand zu nehmen, und formalistische Erwägungen können hier, wo es sich darum handelt, die Ernährung vieler Tausende hilfloser Wesen zu sichern, absolut nicht in Betracht kommen. Es ist doch das mindeste, was der Staat zu tun verpflichtet ist, daß er die Ernährungspflicht des unehelichen Vaters unter den strafrechtlichen Schutz stellt. Man braucht die praktischen Wirkungen dieser Maßregel mit nichten zu überschätzen, aber soviel ist sicher, daß die Fälle nach vielen Hunderten zählen, in denen alsdann die Unterhaltspflicht nicht nur auf dem Papier stände."

Aber selbst in Fällen, in denen es gelingt, den Vater zur Alimentation der ledigen Mutter und ihres Kindes heranzuziehen, wird der Schutz, den das Gesetz vorsieht, den Müttern nicht immer in dem von den Gesetzgebern beabsichtigten Umfang zuteil. Der Vater ist verpflichtet, für den Unterhalt des Kindes zu sorgen und der Mutter die Kosten der Entbindung und ihren Unterhalt für die ersten sechs Wochen zu zahlen, und zwar das alles „nach dem Stande der Mutter"; nicht, wie früher „innerhalb der Grenzen der Notdurft". Wenn diese Bestimmung besser als bisher durchgeführt würde, müßte das der Mutter ebensosehr wie dem Kinde zugute kommen.

[1] Vgl. S. 18.
[2] Zeitschrift „Sexual-Probleme", Februarheft 1908.

Digitized by Google

Leider wird aber nur ganz selten der Buchstabe dieses Gesetzes in seiner wahren Bedeutung erfaßt und in der Praxis lebendig gemacht. Die Alimentation wird, da die Mütter über ihre Ansprüche wenig orientiert sind, ihre Interessen nicht selbst wahrzunehmen verstehen, in der Regel nach bestimmten, von den Gerichten generell nominierten Sätzen festgelegt. In Berlin war es z. B. bis vor wenigen Jahren üblich, daß für den Unterhalt der Kinder folgende Gelder den Müttern zugesprochen wurden[1]: im 1. Lebensjahre des Kindes monatlich 20 Mk., im 2. und 3. Jahre 18 Mk., im 4. bis 6 Jahre 15 Mk. usw. Diese Sätze beruhten auf einer Auskunft, die das Polizeipräsidium bei Anfragen des Gerichts nach den Kosten für den Unterhalt erteilte. Obwohl die Auskunft nur für Kinder von Arbeiterinnen gelten sollte, ist sie allmählich zur Norm geworden, die auch für Kinder besser gestellter Mädchen (Verkäuferinnen, Buchhalterinnen, Kinderfräulein usw.) angewendet wurde; hauptsächlich, weil die Vormünder oder deren Anwälte, besonders aber auch die in der „Anmeldestube" des Amtsgerichts tätigen Beamten sich an jene Fixierung hielten. Aber wie Rechtsanwalt Simon in der Deutschen Juristenzeitung ausführt, weisen auch manche Richter, wenn einmal ein höherer Betrag eingeklagt wird, die Mehrforderung ab — sicherlich ganz ungerechtfertigter Weise —, sobald der Beklagte die Angemessenheit der Forderung bemängelt. Unter diesen Umständen, da die angegebenen Beträge auch für die Kinder von Arbeiterinnen nicht einmal den standesgemäßen Unterhalt decken können, hat Rechtsanwalt Simon sich im Jahre 1905 an den Polizeipräsidenten von Berlin mit der Bitte um eine Nachprüfung der Frage gewendet, ob jene Sätze angesichts der allgemeinen Steigerung der Kosten für die Lebensbedürfnisse ausreichen. Der Polizeipräsident hat darauf eine neue Aufstellung von Alimentationssätzen den Amtsgerichten zugehen lassen, wonach als angemessener Betrag bei Kindern, deren Mütter dem Arbeiterstande angehören, anzusehen sind:

im 1. Lebensjahre	25	Mk. monatlich
im 2. und 3. Lebensjahre . . .	21—22,50	„ „
im 4.—6. Lebensjahre	20—21	„ „
im 7.—16. Lebensjahre	21—23	„ „

Ferner hat er ausdrücklich hinzugefügt: „Diese Sätze stellen sich als Minimalbeträge dar, d. h. sie greifen nicht Platz und erhöhen sich, sobald sich die Lebensstellung der Mutter über die einer Arbeiterin oder eines Dienstmädchens erhebt."

Man kann aus diesem Vorgehen, das eine so beträchtliche Erhöhung der Alimentationssätze (25—40 %) selbst für die Kinder von Arbeiterinnen zur Folge hatte, und der höheren Bemessung der Beiträge, falls die Mutter einem anderen Stande angehört, erst die Wege ebnet, ermessen, wie gering das Interesse am Schutz der ledigen Mütter und ihrer Kinder selbst in den Kreisen derer ist, die durch ihren Beruf oder durch ein Amt zur Wahr-

[1] Über die für die Mütter gezahlten Alimentationssätze stehen mir keine Zahlen zur Verfügung. Doch wird man nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß die Alimente für die Mütter nach ähnlichen Normen festgesetzt werden.

Digitized by Google

nehmung ihrer Interessen berufen sind, der Richter, Vormünder, Anwälte; aber auch wie notwendig es ist, daß die Organe der Wohlfahrtspflege weit mehr als bisher auf die Anwendung und Nutzbarmachung aller Schutzgesetze hinwirken. Auch der Mutterschutz wird gefördert, wenn diese Bestimmung des § 1715 zu voller Wirkung gebracht wird. Es bedeutet für die Frau gerade in den ersten Wochen nach der Niederkunft besonders viel, ob sie und ihr Kind ausreichend oder nur notdürftig versorgt wird. Die Armenverwaltungen sollten überall dieser Angelegenheit ihre Aufmerksamkeit schenken, und die Justizverwaltungen, resp. die Gerichtsvorstände — eventuell mit Heranziehung der Polizeibehörden — zur Festsetzung angemessener, nicht der Notdurft, sondern dem gewohnten Bedarf der Mütter verschiedener Stände entsprechender Alimentationssätze veranlassen. Der Erfolg wird schon deshalb nicht ausbleiben, weil bisher in zahlreichen Fällen eine ausreichende, dem Gesetz entsprechende Versorgung nur deshalb nicht geleistet wurde, weil niemand sie forderte!

Aber darüber hinaus sind auch die Bestimmungen des B.G.B. betreffend die Alimementationspflicht an sich unzureichend. Zwar hat sich das B.G.B. in den Grundanschauungen gegen den höchst anfechtbaren, von brutalem Geschlechtsegoismus zeugenden Standpunkt gewendet, daß die Frau für eine Verfehlung, an der doch stets auch der Mann beteiligt ist, allein zu büßen habe[1]. Entgegen der höchst einseitig männlichen Auffassung des vierten deutschen Juristentages (1862/63), der sich gegen die Zulassung der Vaterschaftsklage in dem zu schaffenden B.G.B. mit der Begründung wendete, daß sie die Sittlichkeit des weiblichen Geschlechts untergrabe, es zu Erpressungen und Betrügereien veranlasse, daß durch die Alimentationsprozesse der Frieden und das Glück vieler Familien untergraben, daß tadellose Männer den Angriffen schamloser Frauenspersonen und fremder Kinder ausgesetzt würden[2], hat das B.G.B. in seinen Motiven sich auf einen würdigeren Standpunkt gestellt. Es wird da ausdrücklich betont[3], daß durch die Unzulässigkeit der Vaterschaftsklage „die Angriffslust des männlichen Geschlechts gesteigert und die Gefahr vermehrt wird, daß Wollüstlinge ohne Scheu auch unbescholtene Mädchen zu verführen suchen". Das B.G.B. hat dementsprechend die Interessen des Kindes und seiner Mutter in weit stärkerem Umfang wahrgenommen, als die meisten älteren deutschen Rechte. Aber es hat durch die „Einrede mehrerer Zuhälter" für viele Gegenden die Lage der ledigen Mütter gegenüber dem früheren Rechte verschlechtert. Es ist schon bei der Darstellung des Gesetzes kurz darauf hingewiesen worden, wie anfechtbar diese im § 1717 vorgesehene Einrede ist, und wie vielfach sie die ledige Mutter schutzlos macht, ihr allein die Verantwortung und Konsequenz für ihre „Verfehlung" aufbürdet, während der Mann sich den Folgen der seinigen entziehen kann. Es ist außerordentlich merkwürdig, und für eine Anhängerin der Frauenbewegung kaum verständlich,

---

[1] Vgl. für das Folgende Marianne Weber, Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung. Tübingen 1907, S. 560—564.
[2] Vgl. Motive S. 867.
[3] a. a. O. S. 872.

Digitized by Google

daß die Ursachen für solche Bestimmungen in der Furcht vor „Untergrabung der Sittlichkeit des weiblichen Geschlechts" liegen. Und immer wieder fragt man sich, ob den Männern, die solche Gesetze gemacht haben, denn niemals der Gedanke gekommen ist, daß durch Befreiung des außerehelichen Vaters von den Verpflichtungen gegen sein Kind und deren Mutter eventuell die Sittlichkeit des männlichen Geschlechts in dem gleichen Umfang gefährdet sein dürfte; nur mit dem Unterschied, daß in Konsequenz seiner Unverantwortlichkeit die Gesundheit von Frau und Kind gefährdet, ein Notstand herbeigeführt wird, der schließlich nur durch das Eingreifen von Armenpflege und Wohltätigkeit einigermaßen zu beheben ist; der eben für die Verfehlung des Mannes und der Frau nur die Frau und die Gesellschaft büßen läßt. In der Tat ist denn auch diese Bestimmung nicht ohne Widerstand in das B.G.B. aufgenommen worden, und ein Zentrumsabgeordneter hat ihr bei der dritten Lesung die treffende Bezeichnung einer „Prämie für Wollüstlinge" gegeben. Es sind darin noch einmal die Überreste jener Anschauungen konserviert — hoffentlich nicht versteinert — die in den Äußerungen des 4. Juristentages so prägnant zum Ausdruck kamen[1]. Marianne Weber unterzieht alle in den Motiven des B.G.B. zitierten Rechtsgründe für diese Bestimmung einer Kritik und kommt zu dem Resultat[2], daß auch der Haupteinwand, die Unterhaltspflicht dürfe nur auf der wirklichen Vaterschaft beruhen, und es sei ungerecht, jemand als Erzeuger zu behandeln, dessen Vaterschaft ungewiß sei, nicht standhalte: „denn auch dem ehelichen Kinde gegenüber begnügt sich das Gesetz ‚im Interesse der Würde der Ehe' mit der bloßen Möglichkeit der Vaterschaft des Ehemanns. Jedes in der Ehe geborene Kind gilt für ehelich, bis der Ehemann seinerseits bewiesen hat, daß er das Kind überhaupt nicht erzeugt haben kann. Die Tatsache, daß sich die Gattin des Ehebruchs schuldig gemacht hat, wird bei der Geburt eines Kindes unberücksichtigt gelassen." Marianne Weber fordert deshalb, daß das Gesetz nach dieser Analogie — ebenso wie das österreichische Gesetz es tut — verfahre. Die erwiesene Beiwohnung eines Mannes innerhalb der festgesetzten Empfängniszeit soll für den Unterhaltsanspruch genügen. „Eine schwere Ungerechtigkeit gegen jemanden, dessen Vaterschaft ungewiß ist, liegt darin nicht, wie die Motive meinen. Denn jeder Mann, der Geschlechtsverkehr pflegt, weiß genau so gut wie die Frau, daß dadurch neues Leben entstehen kann. Also muß er auf die ihm daraus eventuell erwachsenden Verpflichtungen ebenso gefaßt sein wie die Frau. Und der Staat tut nicht gut, die Verantwortung der Männer für ihr Handeln abzuschwächen, indem er selbst ihnen einen Weg weist, wie sie sich ihren Verpflichtungen entziehen und die moralische Schwäche eines Mädchens ausnützen können." Bulling hat für solche Fälle, in denen für die Vaterschaft eines Kindes mehrere Männer in Frage kommen, vorgeschlagen, den Richter in Gemeinschaft mit dem Vormund des Kindes auf Grund freier Beweiswürdigung den auserwählen zu lassen, für den die größte Wahrscheinlichkeit der faktischen Vaterschaft besteht — oder, falls

[1] Vgl. S. 66.
[2] a. a. O. S. 564.

Digitized by Google

darüber nichts festzustellen ist, den, der am besten zur Erfüllung der Vaterpflichten imstande ist. Es würde sich vielleicht besser empfehlen, hierfür Bestimmungen analog denen des § 1600 des B.G.B. festzusetzen[1]. Auf diese Weise könnte auch das zweite Bedenken der „Motive" beseitigt werden, daß der Ausschluß der Einrede einen „Anlaß zur Unsittlichkeit und Liederlichkeit in sich birgt, da eine Person, welche einem Fehltritt zum Opfer gefallen ist, sich solchenfalls leichter veranlaßt finden kann, auch anderen Männern sich hinzugeben, um ihre und des zu erwartenden Kindes Lage zu verbessern." (Motive S. 855.) Marianne Weber fügt hinzu: „Wobei übrigens im Interesse der weiblichen Sittlichkeit einmal wieder der Schutz der männlichen vergessen ist! Denn natürlich enthält die Zulässigkeit der Einrede heute für den Mann den Anreiz, ein von ihm verführtes Mädchen an andere zu verkuppeln, und bekanntlich gehören derartige Manipulationen heute durchaus nicht zu den Seltenheiten." Die Beseitigung der „Einrede" ist notwendig, um die ledigen Mütter zu schützen; und weil sie ein wirksames Mittel werden kann, um im Manne das volle Verantwortungsgefühl für seine sexuellen Handlungen zu entwickeln, und dem Notstand der ledigen Mutterschaft dadurch vorbeugen kann.

Es sei in diesem Zusammenhang noch darauf hingewiesen, daß die Generalvormundschaft[2] indirekt auch für den Schutz der ledigen Mütter eine gewisse Bedeutung gewinnen kann; denn wo sie die Alimentation des Kindes durchsetzt, wird sie auch der Frau den auf sie — für Entbindungskosten und dergl. — entfallenden Betrag sichern; allerdings tritt ihre Hilfe meist erst zu einer Zeit ein, in der die Mutter die größte Angst und Not bereits allein durchgekämpft hat.

B. Forderungen für öffentliche und private Armenpflege.

Es ist bereits im Beginn des vorigen Kapitels erörtert worden, daß die soziale Versicherung niemals für die gesamte Bevölkerung allen Notständen vorbeugen, daß sie bestimmte Bedürfnisse nicht vorsehen kann, sie unbefriedigt lassen wird; daß andere Gesetze oder Institutionen für den Personenkreis sorgen und eintreten müssen, der durch die Maschen des Versicherungsgesetzes hindurchgleitet; daß auch die Mutterschaftsversicherung gar

[1] § 1600 lautet: Wird von einer Frau, die sich nach der Auflösung ihrer Ehe wieder verheiratet, ein Kind geboren, das nach den §§ 1591—1599 ein eheliches Kind sowohl des ersten als des zweiten Mannes sein würde, so gilt das Kind, wenn es innerhalb 270 Tagen nach der Auflösung der früheren Ehe geboren wird, als des ersten Mannes, wenn es später geboren wird, als Kind des zweiten Mannes. Dementsprechend könnte auch bei dem unehelichen Kind der Zeitpunkt der Beiwohnung ausschlaggebend für die Bestimmung des zur Alimentationspflicht heranzuziehenden Mannes gemacht werden, derart, daß von mehreren für die Vaterschaft in Frage kommenden Männern diejenigen ausgeschaltet werden, deren Beiwohnung außerhalb des Zeitraumes von 270 Tagen vor der Geburt des Kindes liegt. Kommen für den Zeitraum von 270 Tagen mehrere in Betracht, so wäre als Vater des Kindes derjenige heranzuziehen, dessen Beiwohnung dem 270. Tage am nächsten liegt.

[2] Vgl. Schriften des D. Ver. f. Armenpfl. u. Wohlt., Heft 81/82.

Digitized by Google

nicht imstande sein würde, alle Mütter für alle Notfälle zu schützen, die ihnen widerfahren können. Aber ganz abgesehen davon, könnte die Versicherung wohl in vereinzelten Fällen, aber nicht allgemein die Gründung der Anstalten, die Organisation der Hauspflege übernehmen, die ihren Mitgliedern nutzbar und zugänglich gemacht werden sollten. Sie kann diesen Anstalten nur einen angemessenen Beitrag, eine Entschädigung im Benutzungsfalle geben; ihre Gründung, Leitung und Organisation wird aber anderen Körperschaften und Organisationen überlassen bleiben müssen. Die Versicherung kann auch nicht Einrichtungen schaffen, die dem Bedürfnis vieler lediger Mütter nach sittlicher Festigung oder Stärkung und nach Entwicklung ihrer Erwerbsfähigkeit nachkommen. Einmal, weil auch ohnedies ein schon schwer zu verwirklichendes Programm für die Mutterschaftsversicherung vorliegt; dann auch, weil solche Veranstaltungen überhaupt nicht in den Geist und den Rahmen der Versicherungsgesetze einzufügen sind.

Aber ganz abgesehen davon, daß unter allen Umständen der öffentlichen und privaten Armenpflege für den Schutz der Mütter Aufgaben zu erfüllen bleiben — zunächst haben wir die Mutterschaftsversicherung nicht, wenigstens nur in schwachen Anfängen. Und wir können und dürfen uns deshalb nicht damit begnügen, theoretische Programme und Forderungen für die Mutterschaftsversicherung aufzustellen und zu propagieren. Die Armenpflege hat mit den vorhandenen Zuständen und Nöten zu rechnen: sie muß dem höchst konkreten Schutzbedürfnis der Mütter im Augenblick durch praktische Hilfe Rechnung tragen. Denn den Frauen, die heute Not leiden, ist mit dem größten Wechsel auf die Zukunft nicht gedient. Wie die kleinste Tat mehr wert ist als die schönsten Gefühle, so schützt die geringste praktische Hilfeleistung die darbenden Mütter besser, als die umfassendsten Programme. Mögen die Sozialpolitiker das Recht und die Pflicht haben, weitausschauende Reformpläne auszuarbeiten und vorzubereiten, der Armenpfleger hat zu untersuchen, wie er — neben den Bemühungen zur Besserung des Loses ganzer Klassen — die gegenwärtige Lage des einzelnen Hilfsbedürftigen verbessern kann. Und unter diesem Gesichtspunkt ergeben sich der Armen- und Wohlfartspflege für das Gebiet des Mutterschutzes eine Fülle von Gegenwartsaufgaben, die sie lösen muß, bis sie von anderen Organisationen übernommen sein werden, bis unsere Gesetzgebung den besitzlosen Müttern einen Rechtsanspruch auf den Schutz gibt, um den sie heut noch bitten müssen.

Zunächst wird die öffentliche Armenpflege — einmal angesichts der wachsenden Einsicht in die gesundheitlichen Folgen eines ungenügenden Mutterschutzes, die ihr schließlich doch Lasten auferlegen — aber auch auf Grund der humaneren Auffassung vom Wesen und den Aufgaben der öffentlichen Armenpflege, die mehr und mehr Platz greift, der modernen Auslegung der Armengesetzgebung entsprechend, dem mit der Mutterschaft verbundenen, eigenartigen Schutzbedürfnis der Frau in stärkerem Umfang als bisher Rechnung tragen müssen. Es kommt dabei einerseits die Unterstützung von Frauen in Betracht, die nicht Almosenempfänger, nicht bedürftig in dem Sinne sind, daß es ihnen am

Digitized by Google

„notdürftigsten" Unterhalt fehlt; wie Ehefrauen von Arbeitern, die wohl für den gewöhnlichen Gebrauch der Familie sorgen, nicht aber für die bei der Geburt eines Kindes entstehenden Extraausgaben etwas erübrigen oder zurücklegen können. Anderseits kommt die Fürsorge für die Armen und dauernd auf Unterstützungen angewiesenen Frauen zur Zeit der Niederkunft in Frage. Im großen und ganzen wird diese Unterscheidung sich decken mit der Einteilung in Arbeiterfrauen und arbeitende Frauen.

Im Interesse eines Schutzes für die erste Kategorie sollte die öffentliche Armenpflege die nötige Geburtshilfe durch die Hebamme, und soweit erforderlich, auch durch den Arzt, wie sie den im engsten Sinne bedürftigen Frauen schon heut durch die Armenverwaltungen unentgeltlich gewährt wird, auch den oben geschilderten Frauen aus ihren Mitteln, aber ohne die sonst mit der Armenunterstützung verbundenen öffentlich-rechtlichen Nachteile daran zu knüpfen, zugänglich machen. Ebenso sollten solchen Frauen Mittel zur Bezahlung einer Hauspflegerin, wenn sie sich aus eigenen Kräften nicht die wünschenswerte Pflege beschaffen, wenn keine Angehörigen ihre Versorgung übernehmen können, unter denselben Voraussetzungen — ohne daß die Hilfe als öffentliche Unterstützung betrachtet wird — gewährt werden. Auch die Unterstützung der öffentlichen Armenpflege für den Aufenthalt solcher Frauen in einem Wöchnerinnenheim, für den sie selbst nicht die Kosten vollständig aufbringen können, sollte unter den gleichen Voraussetzungen bewilligt werden. Ein anderes Mittel zum Schutz dieser Gruppe von Frauen wäre in einer städtischen Unterstützung von Hauspflegevereinen und Wöchnerinnenheimen zu erblicken, sofern diese Subvention so hoch bemessen ist, daß tatsächlich keine Wöchnerin, die sich aus eigenen Mitteln diese für sie notwendigen Wohltaten nicht verschaffen kann, von diesen Organisationen abgewiesen werden muß. Die Verwaltung der Stadt Danzig scheint in bezug auf den Hauspflegeverein, dem sie eine jährliche Zuwendung von 8000 Mk. macht, dieser Forderung — soweit das nach Berichten zu beurteilen ist — zu entsprechen.

Den ohnedies auf die Hilfe der Armenverwaltung angewiesenen, etwa regelmäßig unterstützten Müttern oder den Frauen, die auf eigenen Erwerb angewiesen, ist schon bisher das Anrecht auf unentgeltliche Geburtshilfe, evtl. auf Aufnahme in eine Entbindungsanstalt zugebilligt worden; und die Forderung, die öffentlich-rechtlichen Folgen der Armenunterstützung bei Gewährung dieser Hilfe auszuschalten, die oben gestellt wurde, ist für sie ohne Bedeutung. Dagegen wird auch für sie die Versorgung mit einer Hauspflegerin im Bedarfsfalle zu fordern sein, die Überwindung des Prinzips, daß nur der „Notbedarf" bewilligt werden darf. Auch die Verabreichung von Wäsche gehört unter Umständen zu dem für die Wöchnerin Notwendigen, worauf von den Armenverwaltungen mehr als bisher — etwa nach den Beispielen Hamburgs[1] — Rücksicht zu nehmen wäre. Außerdem sollten in der Armenpflege die Bedürfnisse der auf eigenen Verdienst angewiesenen Mütter besonders berücksichtigt werden, und zwar

[1] Vgl. S. 23.

Digitized by Google

derart, daß die gezahlten Unterstützungen für Mütter in der letzten Zeit vor und nach der Niederkunft so hoch bemessen werden, daß ihnen die notwendige Schonung und Pflege ermöglicht, die Wiederherstellung ihrer Gesundheit gesichert wird. Das gilt für ledige Mütter in gleicher Weise wie für Verheiratete.

Wo keine privaten Wöchnerinnenheime vorhanden sind, ist die Errichtung städtischer Wöchnerinnenheime dringend zu wünschen, damit die bedürftige Wöchnerin, die nicht in ihrem Heim bleiben kann — oder gar kein Heim besitzt, wie viele ledige Mütter, nicht unter allen Umständen einer öffentlichen Klinik überwiesen zu werden braucht. Denn die öffentliche Klinik ist keine würdige Form der Unterstützung für eine bedürftige Mutter, ganz gewiß nicht für die ehrbare Frau. Aber sie ist auch eine Strafe für anständige, und einigermaßen fein empfindende ledige Mütter (und wer wollte zweifeln, daß es solche gibt?). Man stelle sich einmal vor, was es für eine Schwangere und für eine Wöchnerin bedeutet, sich unzählige Male von Studenten untersuchen lassen zu müssen, als Unterrichtsobjekt behandelt zu werden! Und die öffentliche Armenpflege hat nicht sittliche Verfehlungen zu bestrafen, sondern die Pflicht, ausreichend zu helfen. Die Klinik ist aber vor allem keine genügende Hilfe, weil sie die Mütter viel zu früh entläßt. Die Charlottenburger Stadtverwaltung hat durch die Schaffung eines Wöchnerinnen- und Mütterheims, in dem Schwangere gegen die Verpflichtung, häusliche Arbeiten zu leisten, Aufnahme finden, und in dem sie nach der Entbindung 3 Monate mit ihrem Kind bleiben können, Vorkehrung für die ausreichende Versorgung von bedürftigen Müttern getroffen, wie sie auch von anderen Städten zu fordern wäre[1].

In diesem Zusammenhang ist auch die Forderung von Stillprämien prinzipiell zu erörtern. Es sind bei der Darstellung des Mutterschutzes durch die öffentliche Armenpflege die von verschiedenen Städten gezahlten Stillprämien erwähnt, und bei den Entwürfen für eine Mutterschaftsversicherung ist auf die Forderung von Mayet sowie des Bundes für Mutterschutz, den stillenden Müttern Prämien zu zahlen, hingewiesen worden. Die Forderung steht in engstem Zusammenhang mit der zunehmenden Erkenntnis der Tatsache, daß die Säuglingssterblichkeit ganz vorwiegend auf die künstliche Ernährung der Kinder der besitzlosen Klassen zurückzuführen ist. Man hofft, die Sterblichkeitsrate überall da herabschrauben zu können, wo es gelingt, die Mütter wieder für die Erfüllung dieser natürlichen Pflicht zu gewinnen, und man fordert deshalb die Prämien vielfach als Anreiz für die Mütter, ganz unabhängig davon, ob der Frau durch das Stillen irgend welche pekuniären Opfer auferlegt sind. Der Glaube an die Größe und die Bedeutung dieser Aufgabe hat auch das Mittel, die Frauen durch Prämien zum Stillen zu veranlassen, einigermaßen populär gemacht. Allerdings vorwiegend in den Kreisen von Männern. So hat beispielsweise Mayet ursprünglich[2] eine Stillprämie von 25 Mk. für Mütter gefordert, die nach 6 Monaten noch stillen, eine weitere von 25 Mk. für solche, die es nach

[1] Vgl. S. 23.
[2] „Medizinische Reform", 1906, Heft 13.

Digitized by Google

12 Monaten noch tun. In Übereinstimmung mit dem Bund für Mutterschutz hat er die Forderung dann dahin modifiziert, daß die beiden Prämien schon nach dem dritten und sechsten Monat gezahlt werden sollen. Doch schlägt er für diesen Fall noch eine dritte Prämie, die nach 12 Monaten für die noch stillenden Mütter fällig wird, vor, da eine so lang ausgedehnte Periode natürlicher Ernährung den Kindern am zuträglichsten sein soll. Die Begeisterung der Frauenkreise ist für die Stillprämien erheblich geringer. Klara Linzen-Ernst weist in der „Christlichen Frau" auf die Gründe dafür hin. Das Gefühl der Frau sträubt sich gegen eine Bezahlung für die Erfüllung von Mutterpflichten Man hat dabei die Empfindung von etwas Ungesundem, Unnatürlichem. Und die Frauen wissen selbst am besten, daß die Ursachen für die künstliche Ernährung der Kinder doch ganz vorwiegend in äußeren Verhältnissen — oder in einer Unkenntnis der Bedeutung natürlicher Ernährung — zu suchen sind. In vielen Fällen, besonders in den Textilgegenden, in denen die Männerlöhne niedrig, und infolgedessen die Fabrikarbeit der Ehefrauen allgemein verbreitet ist, kann die Frau ihre Kinder nicht nähren, weil die Fabrikarbeit das unmöglich macht, und weil die Frau den Arbeitslohn nicht entbehren kann. Würden die Frauen in die Lage versetzt, der Arbeit fernbleiben, sich ihren Kindern widmen zu können, dürften sie auch die natürlichen Mutterfunktionen erfüllen.

Es würde sich deshalb empfehlen, bedürftigen Müttern Armenunterstützung zu geben, oder die sonst von ihnen bezogenen Unterstützungen zu erhöhen, damit sie eine außerhäusliche Erwerbsarbeit, die das Stillen unmöglich macht, mit einer schlechter bezahlten häuslichen Tätigkeit vertauschen können; ihnen für die durch das Stillen verminderte Erwerbstätigkeit (denn eine Frau, die das Haus nicht oder nur für wenige Stunden verlassen kann, ist gegenüber anderen in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt) einen pekuniären Ausgleich zu geben. Diese Unterstützungen müßten gleich nach der Geburt des Kindes einsetzen. Ihre Höhe wäre nach den individuellen Verhältnissen zu bemessen; sie müßte in den ersten sechs Wochen geringer bei der Frau sein, die einer Krankenkasse angehört, als bei der arbeitenden Frau, die nicht versicherungspflichtig (Dienstmädchen, Heimarbeiterin) und deshalb völlig auf die Armenunterstützung angewiesen ist, so lange sie nicht arbeiten kann. Nach sechs Wochen müßte sie für alle Arbeiterinnen so bemessen werden, daß die Art oder der Umfang der notwendigen Erwerbsarbeit sie nicht am Stillen hindert. Auch hierbei wären wieder für Frauen, die sonst nicht unterstützt werden, die öffentlich-rechtlichen Folgen der Armenunterstützung auszuschließen.

In mancher Beziehung und in den Wirkungen würde solche Unterstützung den Stillprämien gleichkommen. Sie würde nur einen anderen Namen tragen, aus anderen Motiven hervorgehen und auf die Frauen beschränkt bleiben, die einen Ausgleich für verminderte Erwerbsfähigkeit nötig haben. Sie würde gewährt, nicht weil man annimmt, daß die Frauen eine materielle Belohnung brauchen, um zur Erfüllung natürlicher Mutterpflichten angehalten zu werden; sondern sofern äußere Ursachen materieller Natur sie hindern, ihren Kindern Mutter zu sein, und weil man diese äußeren Ursachen nur durch materielle Hilfe beseitigen kann. Diese

Digitized by Google

Motivierung der Hilfe wird für viele Frauen eine Form der Unterstützung sein, die sie nicht beschämt und drückt. Sie wird aber vor allem das Natürliche nicht als etwas Außergewöhnliches und Besonderes, für das man prämiert wird, sondern als das hinstellen, was es ist: als das Selbstverständliche, das nur durch die Ungunst äußerer Verhältnisse manchmal erschwert wird. Vielleicht wird das auch indirekt auf die Frauen eine Wirkung haben, die man durch die Prämie erziehlich beeinflussen will, auf die nämlich, die das Gefühl für das Natürliche verloren haben[1].

Eine Unterstützung in Höhe der Freiburger Stillprämien wird in vielen Orten schon ausreichen, um die Differenz zwischen dem Verdienst bei außerhäuslicher und häuslicher Arbeit auszugleichen. Allerdings ist die Voraussetzung für die zweckmäßige Gewährung solcher Unterstützungen, daß auch Gelegenheit zu Erwerbsarbeit im Hause gegeben ist. In Orten oder Gegenden, wo diese fehlen, wo die einzige Erwerbsmöglichkeit etwa — wie in manchen sächsischen Textilstädten — in der Fabrikarbeit liegt, sind solche Unterstützungen zwecklos! Denn sie können unmöglich von der Armenverwaltung in einer Höhe aufgebracht werden, die allen Müttern einen Verzicht auf jegliche Erwerbsarbeit gestattet. In solchen Orten besteht eben — auch wenn eine Mutterschaftsversicherung für zwölf Wochen den vollen Lohn ersetzen würde — die einzige Möglichkeit für den Schutz der Mutter in einem wirksamen *Schutz des Kindes*.

Die neuerdings mehrfach aufgenommene Forderung[2], auch der Fabrikarbeiterin die Möglichkeit zu schaffen, ihr Kind zu stillen, indem ihr die

---

[1] Wie man Frauen, die sich nicht durch äußere Verhältnisse, durch Not — sondern durch Unwissenheit, Bequemlichkeit oder Egoismus von der Erfüllung natürlicher Pflichten abhalten lassen, zum Stillen ihrer Kinder veranlassen kann, das gehört im letzten Grunde nicht in das Kapitel des Mutterschutzes, sondern des Säuglingsschutzes. Solche *Mütter* bedürfen nicht des Schutzes, sondern der *Belehrung* und *Erziehung* im Interesse der *Kinder*. Die von den Säuglingsfürsorge- und Beratungsstellen gemachten Versuche, auch die Verteilung von Merkblättern durch die Standesämter liegen in dieser Richtung. Man vertraue zunächst einmal auf die Erfolge dieser Bemühungen und unterstütze die Frauen, die bisher aus Not nicht Mutterpflichten erfüllen konnten, in genügender Weise. Es liegt kein Grund vor, anzunehmen, daß die deutschen Frauen ihre Kinder mit vollem Bewußtsein, aus Egoismus vernachlässigen und deshalb durch Belohnungen zur Pflichterfüllung angehalten werden müssen. Sind die Frauen, die nichts zu tun haben, die daheim sind und ihrem Kind die Brust reichen könnten, und die es aus bloßer Bequemlichkeit, aus Vergnügungssucht nicht tun, wirklich so zahlreich? Wer durch armenpflegerische Erfahrungen die Frauen des Volkes kennt, weiß auch, daß ihr Gefühl für die Kinder stark ist; der weiß, daß diese Frauen außerhäusliche Arbeiten vermeiden, um ihre Kinder versorgen zu können. Der Gedanke, eine Arbeit anzunehmen, bei der sie die Kinder anderen überlassen, in Heimen unterbringen müssen, kommt den meisten Frauen, die plötzlich — durch Verwitwung etwa — auf Erwerb angewiesen sind, gar nicht, und sie sind ihm auch nur schwer zugänglich zu machen. Sollten diese Frauen nicht, wenn man ihnen *Einsicht* in die Gefahren künstlicher Ernährung von Säuglingen gibt, auch diese Pflicht gegen ihre Kinder — ohne Belohnung — erfüllen? Man vergesse doch nicht, daß die Geburt eines Kindes der Mutter so viele Schmerzen und Gefahren bringt, daß *sie* das Leben jedes Kindes so teuer erkauft, daß sie es nicht gering werten, nicht leichthin aufs Spiel setzen wird.

[2] Petition des Bundes für Mutterschutz.

Digitized by Google

nötigen Pausen dazu ohne Lohnabzug gestattet werden, und indem in den Fabriken besondere Räume, Stillstuben, dafür eingerichtet werden, erscheint mir noch kaum diskutierbar. Wenigstens für den Sozialpolitiker, der Realpolitiker sein will. Er beruht auf einer Unterschätzung der durch das Stillen beanspruchten Zeit oder auf einer Unkenntnis deutscher Fabrikverhältnisse. Wenn die Forderung mit einem Hinweis auf das italienische Gesetz vom 19. Juli 1902 vorgebracht wird, das das Bereitstellen eines Raumes zum Stillen in solchen Fabriken, die Frauen beschäftigen, fordert, so darf man nicht vergessen, daß Italien überhaupt keine starke Industrieentwicklung hat, und daß ein Gesetz, wenn es in Deutschland erlassen würde, auch strikt befolgt zu werden pflegt. Die gewünschte Bestimmung würde daher als selbstverständliche Folge eine weitgehende Beschränkung der Arbeitsgelegenheit verheirateter Frauen herbeiführen. Denn die Fabrikanten würden sich dieser Belastung zunächst durch den Verzicht auf Anstellung verheirateter Frauen entziehen. Viele würden gar nicht in der Lage sein, einen Raum frei zu machen, müßten eventuell den ganzen Betrieb verlegen! In anderen Fabriken wiederum ist kontinuierliche Arbeit, genaues Innehalten der Arbeitszeiten von allen Arbeitern notwendig, weil die Gesamtheit der Arbeiter zusammenwirkt, die Leistungen des einen in die des anderen eingreifen und sich dem Gange der Maschinen anpassen müssen. Mit diesen Schwierigkeiten, die eine Verkürzung der Arbeitszeit einzelner unmöglich machen, haben alle Schutzbestimmungen für Frauen zu rechnen. Man denke an den schweren Kampf, der seit siebzehn Jahren um den zehnstündigen Maximalarbeitstag für Frauen geführt wird, und der noch immer nicht beendet ist, und mache sich einmal klar, wie in den Textilfabriken, die am meisten verheiratete Frauen beschäftigen, und für die das Ineinandergreifen aller Arbeiter, die Abhängigkeit der einzelnen vom Gang der Maschinen gar nicht zu vermeiden ist, der Betrieb sich gestalten würde, wenn einige oder viele Arbeiterinnen täglich mindestens dreimal für etwa 30 Minuten — und unter Umständen erheblich länger — an der Maschine fehlen würden.

Muß die Mutter in die Fabrik gehen, gibt es an einem Ort keine Möglichkeiten für sie, daheim ihr Brot zu verdienen, so sollten die Stadtverwaltungen für eine ausreichende Zahl von Krippen und Kinderbewahranstalten sorgen, damit die Mutter nicht, wenn sie erschöpft von der Arbeit heimkehrt, sich mit der Verpflegung und Versorgung ihrer Kinder abmühen muß, damit sie nicht während der Arbeit von dem Angstgefühl geplagt ist, daß ihren Kindern, daß dem wenige Wochen alten Säugling etwas zustoßen wird, daß es ihnen an der nötigen Aufsicht fehlt. Da gibt es eben keine Mittel, die Mutter durch Versicherung oder Armenpflege so zu schützen, daß sie ihrem Kinde in vollem Umfange „Mutter" sein, die natürlichen Mutterfunktionen erfüllen kann. Da werden Stadtverwaltung und Armenpflege ihr ganzes Augenmerk darauf richten müssen, durch gute und genügende Anstalten und Einrichtungen wenigstens das Kind zu schützen.

Für die private Wohlfahrtspflege und ihre Bestrebungen zum Schutz der Mutter gilt in ganz besonderem Maße, was schon für die Aufgaben der öffentlichen Armenpflege ausgeführt ist. Sie muß den Bedürfnissen des Augenblicks Rechnung tragen. Es gilt fast mehr

Digitized by Google

noch für die private Wohlfahrtspflege. Denn sie soll den öffentlichen Institutionen durch ihre Initiative wegweisend vorangehen, neu entstehende Notstände ins Auge fassen, neue Mittel zu ihrer Beseitigung erproben; damit — wenn deren Wirksamkeit anerkannt ist — die allgemeine und planmäßige Bekämpfung des betreffenden Notstandes durch Übernahme der Verpflichtung von Gemeinde und Staat, von öffentlicher Armenpflege oder sozialer Gesetzgebung erfolgen kann. Geschieht das dann für irgend ein Gebiet, so hat die private Wohlfahrtspflege ihre Arbeit getan; so kann sie sich neuen Aufgaben zuwenden. Was von öffentlichen Körperschaften als notwendig anerkannt und geübt wird, fällt aus ihrem Wirkungsbereich heraus. Wo die Sorge für unentgeltlichen Elementarunterricht von Staat oder Gemeinde übernommen ist, werden die gemeinnützigen Vereine ihre Mittel und Kräfte nicht mehr dafür anlegen. In einem Staat, der aus öffentlichen Mitteln für alle Alten und Siechen sorgt, werden nicht aus Vereinsmitteln Anstalten zu ihrer Aufnahme errichtet werden.

Wenn diese Anschauungen auf das Gebiet des Mutterschutzes übertragen werden, wird man der privaten Wohlfahrtspflege, kirchlichen und humanitären Vereinen nur die Sorge für Aufgaben zuweisen, die nicht von der öffentlichen Armenpflege erfüllt werden. So dürfte die Versorgung von Wöchnerinnen mit unentgeltlicher Geburtshilfe meines Erachtens — zum mindesten für alle Frauen, die ohnehin öffentliche Armenunterstützung empfangen, nicht mehr als Aufgabe der Vereine gelten. Vielmehr sollten die zu diesem Zweck gegründeten Vereine mehr und mehr darauf hinwirken, daß überall — wie schon jetzt in einigen Städten — die Hilfe der Hebamme allen Frauen, die es nachsuchen, auf öffentliche Kosten gewährt wird. Aufgabe der privaten Wohlfahrtspflege, insbesondere der Frauen- und Wöchnerinnenvereine, die nach dieser Richtung entlastet werden, wird es sein, die Organisation der Hauspflege in die Hand zu nehmen. Selbst wenn die öffentliche Armenpflege prinzipiell die Gewährung von Hauspflege in ihre Aufgaben aufnimmt, oder wenn sie erhebliche Mittel dafür zur Verfügung stellt, die Organisation — d. h. die Gewinnung geeigneter Pflegekräfte, ihre Überwachung, die Prüfung der Gesuche wird in der Regel besser in den Händen eines Vereins liegen. Überall, wo noch keine Hauspflegevereine bestehen, sollten deshalb die in der privaten Wohlfahrtspflege arbeitenden Persönlichkeiten die Gründung in die Wege leiten, damit dieses anerkannte und bewährte Mittel des Mutterschutzes in allen Orten wirksam werde.

Weiter sollte die Bewegung zur Errichtung von Wöchnerinnenheimen viel mehr als bisher von der privaten Wohlfahrtspflege beachtet werden. In gewisser Weise liegt auch hier eine Aufgabe vor, die aus öffentlichen Mitteln — von den Stadtverwaltungen — in Angriff genommen werden müßte[1]. Solange das nicht geschieht, ist die private Fürsorge aufs dringendste zu wünschen. Bei der Darstellung der Prinzipien der bestehenden Wöchnerinnenheime[2] ist bereits darauf hingewiesen worden, daß viele dieser Anstalten nur Ehefrauen aufnehmen. Erst in jüngster Zeit mehrt sich die

[1] Vgl. S. 71.
[2] Vgl. S. 32.

Digitized by Google

Zahl der Heime, die auch ledigen Müttern Hilfe gewähren. In Anbetracht der Tatsache, daß diese gleichfalls — oft noch in viel stärkerem Maße — eines Asyls bedürfen, und daß die öffentliche Anstalt für viele ledige Mütter keine geeignete und keine ausreichende Form der Hilfe ist, sollte bei der Errichtung von Wöchnerinnenheimen die Bestimmung, daß ledige Mütter auszuschließen sind, möglichst fortfallen. Die Heime würden am besten so eingerichtet werden, daß sowohl verheiratete wie ledige Mütter vom siebenten Monat der Schwangerschaft aufgenommen werden. Eine geringe Bezahlung zur Deckung eines Teiles der Unkosten sollte, wenn die Verhältnisse der Wöchnerin es erlauben, genommen werden. Wo die gemeinsame Aufnahme lediger und verheirateter Mütter auf Schwierigkeiten stößt, bliebe die Möglichkeit, den ledigen Müttern einen gesonderten Raum einzuräumen, wie es im Berliner Wöchnerinnenheim geschieht. Die Frauen müßten nach der Entbindung im Heim behalten werden, bis sie wieder hergestellt und arbeitsfähig sind. Dabei müßte ganz individuell verfahren werden. Eine Frau, die einem kleinen Haushalt vorsteht, und dabei auf die Hilfe von Verwandten rechnen kann, wird am vierzehnten Tage wieder in ihr Heim zurückkehren können, während die ledige Mutter zweckmäßig niemals früher als sechs Wochen nach der Niederkunft, am besten erst, wenn sie Arbeit gefunden und für ihre und ihres Kindes Unterkunft gesorgt hat, entlassen würde. Unter allen Umständen ist bei der Aufnahme lediger Mütter zu verlangen, daß sie sich — soweit ihr Gesundheitszustand das gestattet — vor der Entbindung und wenn sie darnach wieder genügend gekräftigt sind, im Heim an hauswirtschaftlichen oder anderen Arbeiten beteiligen. Dadurch wird der Leitung auch Gelegenheit gegeben, die Erwerbsfähigkeit der Mütter zu steigern. Im übrigen werden Leitung, Arzt und Pflegerinnen zusammenwirken müssen, um auch bei solchem relativ kurzen Aufenthalt, dessen Dauer bis zu einem gewissen Grade von den freien Entschließungen der ledigen Mütter abhängt, durch ihre Autorität einen moralischen Einfluß dahin auszuüben, daß der Aufenthalt im Heim in hygienischer, sozialer und sittlicher Beziehung zu einem dauernden Segen für Mutter und Kind wird[1]. Die Frauen sollen zur Erkenntnis der Mutterwürde erzogen werden, damit die uneheliche Mutterschaft nicht wie jetzt noch so oft, der erste Schritt zu einem Hinabgleiten zur Prostitution wird, sondern damit die Verirrte gestützt, auf den rechten Weg und in gesicherte Verhältnisse zurückgeführt wird[2]. Es bedarf keines besonderen Hinweises darauf, daß diese Heime auch die Aufgabe übernehmen müssen, die unehelichen Väter zur Alimentation heranzuziehen, daß sie den Müttern zur Unterbringung ihrer Kinder in gute Pflegestellen behilflich sein sollen, wenn es nicht gelingt, der Mutter eine Arbeit zu verschaffen, die ihr ein Zusammenleben mit dem Kinde ermöglicht. Sehr zweckmäßig wird auch die Verbindung des Wöchnerinnenheims mit einem Säuglingsheim sein, in dem die Kinder verbleiben können, wenn die Mütter das Heim verlassen, ohne mit dem Kind zusammen leben zu können; ferner

[1] Vgl. Anna Pappritz, Die Errichtung von Wöchnerinnenheimen und Säuglingsasylen. Leipzig 1904.
[2] Pappritz, a. a. O. S. 7.

Digitized by Google

die Angliederung von Mütter- und Kinderheimen, in denen ledige Mütter, die ihrer außerhäuslichen Erwerbsarbeit nachgehen, mit ihren Kindern leben, und für angemessene Bezahlung außer Wohnung auch Aufsicht und Pflege für ihre Kinder in einer Krippe finden.

Werden diese Heime in der Regel nur der ledigen Mutter helfen können, die der Verführung zum Opfer gefallen ist, besonders auch dem Mädchen aus bürgerlichen Kreisen, die aus Liebe vertraute und betrogen war, so werden für jene, die infolge schlechter Erziehung, die durch Leichtfertigkeit und Gewissenlosigkeit dazu gelangen, Mutter zu werden, die auf religiöser Grundlage ruhenden sogenannten Versorgungshäuser und Fürsorgeheime die beste Möglichkeit der Hilfe bieten. Denn für sie kann nur die Unterstützung eine wirkliche Hilfe werden, die mit starken erziehlichen Einwirkungen verbunden ist. Ihnen gegenüber gilt es nicht nur, Unglück gut zu machen, sondern neues Unglück zu verhüten.

Für jene unglücklichen Mütter aber, die durch angeborene geistige und sittliche Defekte ohne Gefühl für Schuld und Verantwortung zur Mutterschaft gelangen und von keinem Versorgungshaus aufgenommen werden, für die geistig und moralisch Minderwertigen und Kranken, die nicht zu erziehen sind, sollten Heilstätten oder Anstalten zu dauerndem Aufenthalt geschaffen werden, in denen sie den Gefahren eines Lebens unter eigener Verantwortung entzogen sind. Es ist bei der Darstellung der Schutzbestrebungen ausgeführt worden, daß — abgesehen von den katholischen Klöstern — auf diesem Gebiet der Fürsorge noch fast jede starke Initiative fehlt, daß hier neue Versuche einsetzen müßten.

Eine Aufgabe, die zunächst wohl ausschließlich von Vereinen — und zwar in großen Städten — zu lösen ist, liegt in der Errichtung von Auskunfts- und Beratungsstellen für Mütter sowie von Rechtsschutzstellen für Frauen, in denen namentlich die ledige Mutter über die Möglichkeiten und Mittel der Hilfe durch Geschlechtsgenossinnen orientiert und beraten werden kann. Wer auch nur einmal erlebt hat, in welch tiefer Not und Verzweiflung ein Mädchen nach einem Menschen sucht, dem es sich vertrauen kann; wer daran denkt, welchen entsetzlichen Gefahren sie entgegengeht, wenn sie schlechten Ratgebern in die Hände fällt; wie sie den Weg zu den schützenden Institutionen, von denen sie niemals etwas gehört hat, nicht zu finden weiß, und schließlich von Personen ausgebeutet wird, die aus der Not unglücklicher Geschöpfe Gewinn schlagen; wer daran denkt, daß die Mütter sich fast niemals ihrer rechtlichen Ansprüche an den Vater ihres Kindes bewußt sind und sie nicht allein geltend zu machen verstehen, der wird die Errichtung von Rechtsschutzstellen für Frauen und von Mütterberatungsstellen — wie eine solche von dem Bund für Mutterschutz in Berlin unterhalten wird — als wichtige Aufgabe des Mutterschutzes in die Wohlfahrtspflege eingliedern. Ihre Einrichtung ist überall da zu fordern, wo noch keine Auskunfts- und Beratungsstellen bestehen, in denen die notleidende Frau sich von der verstehenden und hilfsbereiten Geschlechtsgenossin, die allein in solcher Notlage ihr uneingeschränktes Vertrauen gewinnen wird, beraten und schützen lassen kann.

Digitized by Google

C. Sittliche Forderungen.

Die Vorschläge und Wünsche nach einer stärkeren Beteiligung der Wohlfahrtspflege an den Aufgaben des Mutterschutzes würden aber unvollständig bleiben, wenn in diesem Zusammenhang nicht auf die Vereinsbestrebungen hingewiesen würde, die einem Schutz der Mütter dienen, indem sie die noch vielfach herrschende doppelte Moral, den Gedanken, daß dem Mann erlaubt ist, „was ihm gefällt", und daß die Frau die Folgen und Verantwortungen der sittlichen Verfehlungen beider Geschlechter zu tragen hat, bekämpfen. Es ist das große Verdienst der Frauenbewegung, insbesondere der von Frau Bieber-Böhm gegründeten Jugendschutzvereine und des deutschen Zweigvereins der Internationalen Abolitionistischen Föderation sowie der konfessionellen Sittlichkeitsvereine, wenn heute das Problem des Mutterschutzes überhaupt unter dem Gesichtspunkt behandelt werden kann — und ganz allgemein auch behandelt wird —, daß auch der ledigen Mutter die Hilfe und der Schutz der Gesellschaft zukommt. Man bedenke, daß Bertha Lungstraß noch vor 30 Jahren, als sie das erste Versorgungshaus für ledige Mütter in Bonn gründete, mit den heftigsten Anfeindungen zu kämpfen hatte; daß man noch vor 15 Jahren Auguste Eisengarthen den Vorwurf machte, das Laster zu begünstigen, so daß sie genötigt war, den Zweck ihrer Rettungsarbeit zu verschleiern und ihre Anstalt in Leipzig „Kinderheim" zu nennen. Und doch sagte noch Bertha Lungstraß in ihren Aufnahmebedingungen: „Jedes Mädchen muß zum erstenmal gefallen sein. Sie muß vorher ein ordentliches Leben geführt haben und Reue empfinden über ihren Fall." Und auch Auguste Eisengarthen sagt, sie will „verführte" Mädchen „retten". Man denke weiter an die Äußerungen des 4. Juristentages zurück, um sich die Wandlung der Anschauungen klar zu machen. Man möchte glauben, ein neues Zeitalter der Barmherzigkeit, verstehender Nächstenliebe, opfernder Hilfsbereitschaft sei angebrochen, und hinter uns liegt die Zeit richtenden Pharisäertums.

Aber die Wandlung der Meinungen ist nicht nur darauf zurückzuführen, daß unsere sozial gesinnte Zeit uns gelehrt hat, alten Gesetzen neuen Inhalt zu geben, starke Gefühle der Hilfsbereitschaft wieder aufflammen zu lassen, und über Not und Schuld milder zu urteilen, weil wir ihre Ursachen soviel tiefer verstehen. Sie ist zum Teil wohl auch damit zu erklären, daß wir in einer Zeit starker sexueller Spannung leben. Auch die besitzenden und gebildeten Kreise — alle, die als berufene und verpflichtete Mitarbeiter an der Armen- und Wohlfahrtspflege teilnehmen, sind sich darüber klar, daß die für das sexuelle Gebiet geltenden Normen nur von einer Minderheit verwirklicht werden, daß die physischen Bedürfnisse der Sexualsphäre nicht leicht mit unseren Begriffen von Sittlichkeit in Einklang zu bringen sind. Sie sind es um so schwerer, als soziale Ursachen die Gefahren und Versuchungen des sexuellen Gebiets außerordentlich gesteigert haben. Da sind einmal die durch das Anwachsen der Großstädte hervorgerufenen Mißstände; für die besitzlosen Klassen das Wohnungselend, die Beschränkung auf Vergnügungen, die die Sinne aufpeitschen und reizen.

Digitized by Google

Wer keinen grünen Baum zu sehen bekommt, wer sich nicht in einem Gang über schneebedeckte Felder in reiner klarer Winterluft von der Müdigkeit der Arbeit befreien und erfrischen kann, der geht auf den Tanzboden, der greift zum Alkohol. Dazu kommt in den Großstädten für alle Kreise die soziale Entwurzelung des Einzelnen, seine Loslösung aus der Familie, und damit die Gefahr der Erschütterung der überkommenen selbstverständlichen Normen, heilig gehaltener Sitten, religiöser Traditionen. Man denke nur an das scheußliche nächtliche Treiben „der Friedrichstraße" in Berlin, und frage sich, ob solche Zustände in kleinen Orten mit bodenständiger Bevölkerung, mit starken Familientraditionen, in denen die junge Generation aller Kreise unter dem Dache der Eltern lebt, und gewissermaßen ihrer Aufsicht unterworfen ist, möglich wären! Und in den bürgerlichen Kreisen wird die Spannung zwischen Triebleben und sittlicher Norm noch weiter durch die Sitte, spät zu heiraten, vergrößert, die wiederum auf wirtschaftliche Verhältnisse, auf die lange Dauer der Berufsbildung, die Schwierigkeit, zu einer selbständigen Stellung zu gelangen, und die maßlos gesteigerten Lebensansprüche zurückgeht.

Ist so einerseits die Anpassung der sexuellen Betätigung an unsere sittlichen Normen in unserer Zeit besonders erschwert, so sind die Frauen durch die Steigerung der geistig-sittlichen Kultur, durch die tiefere Bildung, durch die intellektuelle Schulung, die ihnen heut ermöglicht ist, wissender, empfindlicher und feinfühliger geworden. Sie nehmen es nicht mehr ohne weiteres ruhig hin, wenn der Mann den Versuchungen der sexuellen Sphäre erliegt, an ihnen aber jede Verfehlung brandmarkt; wenn der Mann, der außerehelichen Geschlechtsverkehr pflegt, ohne mit einem Makel behaftet zu sein, seine Hand nach jeder unberührten Mädchenblüte ausstrecken darf, während er über das Mädchen, das gleiches tat wie er, als über eine Verworfene den Stab bricht! Die Frauenbewegung hat dieser doppelten Moral den Krieg erklärt. Sie hat durch die Frauen neue Begriffe von sexueller Sittlichkeit geprägt. Sie hat Frauen erzogen, die nicht „um der Versorgung willen" heiraten wollen, und die nicht um der Versorgung willen vieles dulden und tragen; Frauen, die durch eigene Berufsarbeit wirtschaftlich unabhängig sind und deshalb Wahlfreiheit für die Ehe haben.

Diese Frauen erheben an den Mann den Anspruch gleicher Treue. Wohl sind sie sich darüber klar, daß dieses Ideal nicht immer verwirklicht werden wird. Aber deshalb darf das Ideal nicht preisgegeben werden. Denn der schmerzvolle Konflikt zwischen Sein und Sollen unserer sinnlich-geistigen Natur tritt — wie Marianne Weber auf dem Evangelisch-sozialen Kongreß[1] ausführte — überall in irgendeiner Form ins Bewußtsein, wo überhaupt seelische und sittliche Kultur erstrebt wird. „Es ist unser unentrinnbares Schicksal, ein spezifisches Merkmal unserer ‚Menschenwürde' im Gegensatz zur Tierheit und eins der allerwichtigsten Mittel unserer seelischen Verfeinerung. Das Ringen mit ihm kann deshalb — bei Strafe des seelischen Kulturrückgangs — nur durch möglichste Verringerung der äußeren Versuchungen, nicht aber dadurch erleichtert werden, daß

[1] Verhandlungen des Evangel. Soz. Kongresses. Göttingen 1907, S. 119.

Digitized by Google

man die Ansprüche des einmal entwickelten ethischen Urteils wieder herabschraubt und dem Triebleben prinzipiell ein größeres Herrschaftsgebiet einräumt." Ein solches Herabschrauben der Norm, Zugeständnisse an das „Natürliche" im Sinne des Triebhaften, wäre unserem ethischen Bewußtsein aber schon deshalb unmöglich, weil eine sittliche Norm niemals von dem abzuleiten ist, was der Durchschnitt der Menschen tut. Denn der Durchschnitt wird immer hinter dem Ideal zurückbleiben. Das Ideal soll ihm aber Ziel und Richtung weisen. „Nicht das gefährdet unsere seelisch-sittliche Kultur, wenn dauernd ein großer Bruchteil der Menschheit im Kampf mit ihren Leidenschaften unterliegt, falls nur die, denen dies geschieht, den Mut und die Ehrlichkeit behalten, in ihrem eigenen Gewissen ihre Schuld auch Schuld zu nennen! Wer dagegen, um den Wert seines Handelns feige vor sich selbst zu verhüllen, die einmal erkannten sittlichen Ideale in den Staub zieht, wer die ethische Unterschiedsempfindlichkeit verliert, der ist in Gefahr, selbst hinab zu sinken in die Tiefen seelischer Unkultur, in der ihm das Licht ewiger Werte, die uns emporleiten können, erlischt. Größer bleiben als seine Schuld kann man nur, wenn man die Schuld selbst groß und ernst nimmt. Nicht aber kann man dadurch die Menschen größer machen, daß man die Schranken, welche schließlich auch die überkommene Sitte der Willkür setzt, soweit abträgt, daß jeder Unreife darüber springen kann." [1]

Aber wenn wir bei Anwendung eines hohen sittlichen Maßstabes damit rechnen müssen, daß die Mehrheit der Männer das Ideal nicht verwirklichen kann, so beanspruchen wir auch für die Frau, die diesen sittlichen Normen nicht gerecht wird, die im Kampf gegen ihre Triebe unterlegen, gefallen ist, wenigstens einen Teil jener Milde, die man bisher nur dem unterliegenden, im Kampf gegen seine Begierden gefallenen Mann zuteil werden ließ.

Es ist ein Niederschlag dieser propagandistischen Arbeit der Sittlichkeitsvereine, die in der veränderten Auffassung der ledigen Mutterschaft, in den veränderten Anschauungen über Art und Umfang der Hilfeleistung, die die Gesellschaft der ledigen Mutter schuldig ist, zum Ausdruck kommt. Es ist ein Resultat dieses Feldzugs gegen die „doppelte Moral", daß die rechtliche Lage der ledigen Mutter gebessert worden ist; ein Ergebnis der Frauenbewegung vor allem, daß die Forderung nach gleicher Verteilung der Verantwortung und der sittlichen Zurechnung des außerehelichen Geschlechtsverkehrs auf die Schultern von Mann und Frau erhoben wird. Alle Bestrebungen, die diese Anschauungen verbreiten helfen, dienen dem Schutz der Mutterschaft in mehr als einem Sinne.

Aber man kann auch von einem ganz anderen Gesichtspunkt her die doppelte Moral überwinden und zu einer Mutterschutzbewegung gelangen. Man kann wie Ellen Key und Carpenter und der Bund für Mutterschutz an Stelle größerer Beschränkung der sexuellen Sphäre des Mannes größere sexuelle Freiheit für die Frau fordern, und man kann dabei von durchaus sittlichen Motiven geleitet sein. Es kann dafür der Gedanke maß-

[1] Marianne Weber, Verhandlungen des Evangel. Soz. Kongresses, S. 120.

Digitized by Google

gebend sein, daß nur durch eine Anpassung der Sittengesetze an den faktischen Zustand der Sexualmoral Heuchelei und Elend zu verhüten ist. Oder es wirkt auch bei solchen Forderungen oft eine Verherrlichung der Erotik mit, die in unserer Zeit vielfach auf die Spitze getrieben wird, die einzig und allein an der Stärke der erotischen Gefühle den Wert einer Geschlechtsverbindung mißt, und die völlig jene tiefe Weisheit und die pädagogische Bedeutung der asketischen Ideale des Christentums verkennt.

Wer unter solchem Gesichtspunkt die doppelte Moral bekämpft und die Freiheit der sexuellen Betätigung für Mann und Frau anstrebt, für den liegt naturgemäß auch in der ledigen Mutterschaft keine Schuld. Er muß daher Schutz und Hilfe der Gesellschaft für jede Mutter fordern, die in Not ist. Wo diese Auffassung an Boden gewinnt — und es ist dem Bund für Mutterschutz zweifellos gelungen, solche Ideen zu verbreiten — da wird die praktische Hilfeleistung für die ledige Mutter sicherlich gefördert werden. Und so führen zwei entgegengesetzte Prinzipien schließlich beide zu den gleichen praktischen Resultaten.

Wenn man aber — und damit komme ich wieder von den armenpflegerischen zu den sozialpolitischen Erwägungen zurück — nicht nur den einzelnen Fall, sondern das Massenproblem, nicht nur die praktische Hilfe, sondern die Verhütung des Notstandes, nicht nur die Forderungen des Tages, sondern auch die Bedürfnisse der Zukunft im Auge hat, wird man sich fragen müssen, ob beide Prinzipien auch für die Dauer gleiche Garantien zur Besserung der Verhältnisse, zum Schutz der Mütter gewährleisten. Und diese Frage möchte ich dahin beantworten:

Selbst wenn durch eine neue Auffassung, durch eine neue „Ethik", der Frau allgemein das Recht auf freie sexuelle Betätigung zugebilligt und dadurch der notleidenden ledigen Mutter ein stärkerer Schutz, eine größere materielle Hilfe und eine höhere Achtung zuteil würde, so wird der wirksamste Schutz der Mutter durch die Bestrebungen herbeigeführt werden, die eine Innehaltung der bisher geltenden Ideale der Geschlechtsmoral von Mann und Frau fordern. Denn man mag der ledigen Mutter materiell helfen, man mag sie der ehelichen Mutter gleich achten; ganz zu schützen wird sie niemals sein. Sie ist nicht zu schützen vor dem Gefühle der Scham und des Kummers, betrogen zu sein; vertraut zu haben, wo sie getäuscht wurde; vor der Tatsache, daß eben jede größere sexuelle Freiheit die Neigung der Männer zu flüchtigen Beziehungen stärken wird, während die Mehrheit der Frauen sich doch immer nur im Glauben oder in der Hoffnung auf eine dauernde unverbrüchliche Lebensgemeinschaft einem Manne hingeben wird. Sie ist nicht zu schützen vor dem Bewußtsein der Schuld gegenüber ihrem Kinde, dem sie das Leben gab, ohne ihm die von der Natur gewollten Lebensbedingungen, ohne ihm den Einfluß eines Vaters zu sichern, der allein in seinem Kinde „die individuellen Werte herausbilden kann, die aus seiner Persönlichkeit in den neuen Menschen gepflanzt sind, einen Einfluß, den keine bewußte Erziehung ersetzen kann" [1]. Und deshalb

[1] Vgl. Gertrud Bäumer, Die Frau in der Kulturbewegung der Gegenwart. Wiesbaden 1904.

Digitized by Google

schützt man die „Mutterschaft" am besten, wenn man die ledige Mutterschaft als Programm bekämpft, wenn man durch Festigung der sittlichen Anschauungen, durch Hochhaltung sittlicher Ideale bei der Erziehung von Mann und Frau zu verhüten sucht, daß die Frauen zur ledigen Mutterschaft gelangen.

D. Selbsthilfe durch Mutterschaftskassen.

Die Darstellung der Bestrebungen für einen Schutz der Mutter und die Forderungen, die auf eine Verstärkung aller öffentlichen und privaten Hilfsmaßregeln abzielen, gehen von dem Gesichtspunkt aus, daß der notleidenden Mutter Hilfe von seiten des Staates, von seiten der öffentlichen und privaten Armenpflege gebracht werden muß. Der Gedanke, die hilfsbedürftige Frau zur Selbsthilfe heranzuziehen, muß aber zum Schluß noch erwähnt werden, weil in der letzten Zeit die Gründung privater Mutterschaftskassen, für die in erster Linie die Mütter selbst durch freiwillige Versicherung sorgen müßten, auch in Deutschland propagiert worden ist. Man läßt sich dabei von der Überzeugung leiten, daß solche privaten Versuche zur Gründung von Mutterschaftskassen die Forderungen nach einer Mutterschaftsversicherung vielleicht nicht in dem gewünschten Umfang, aber dafür desto eher erfüllen könnten; daß dadurch eine staatliche Versicherung vorbereitet, daß für sie Verständnis erweckt und daß ihre Wirksamkeit an praktischen Beispielen erprobt werden könnte. Dr. A. Fischer in Karlsruhe ist in Deutschland vor allem für diesen Plan eingetreten, mit besonderem Hinweis auf die Erfolge, die im Ausland mit solchen Gründungen erzielt werden. Da dieser und ähnliche Gedanken auch von anderer Seite erörtert worden sind[1], darf die Frage, ob die Gründung von privaten Mutterschaftskassen aussichtsreich und zu empfehlen ist, in diesem Bericht nicht übergangen werden. Wenngleich die gesamte, in diesem Zusammenhang gegebene Darstellung des Mutterschutzes sich absichtlich auf deutsche Einrichtungen und Forderungen beschränkte, so muß hier kurz auf die eigenartigen ausländischen Versuche zur Schaffung von Mutterschaftskassen hingewiesen werden, damit ein Bild vom Maß der Leistungsfähigkeit einer privaten Versicherung gewonnen werden kann.

Eine der ersten Vorkämpferinnen des Gedankens einer Mutterschaftsversicherung, Paolina Schiff in Mailand, hat dort eine Mutterschaftskasse gegründet, die anscheinend nur sehr geringes Interesse erweckt hat. Die Vorschläge von Paolina Schiff gingen ursprünglich dahin, Mutterschafts-

[1] Die Frage, ob die Aufnahme einer Mutterschaftsversicherung den zu gewerblichen Zwecken errichteten Versicherungsgesellschaften zu empfehlen sei, hat Buckeley in einer eingehenden Studie vom versicherungstechnischen Standpunkte aus untersucht. Er kommt dabei zu dem Ergebnis, daß sie nur auf Grund von Beitragsleistungen denkbar sei, die nach einer spezialisierten Tarifierung des Risikos abgestuft sind; so zwar, daß die Versicherung praktisch für die Versicherten nur die Bedeutung einer Spar- und Darlehnskasse haben würde. Immerhin glaubt er, daß ein Versuch bei den Frauen des Mittelstandes, die nicht auf Arbeit gehen, eine gewisse Aussicht hätte. (Buckeley, Zur Pflege der Mutterschaftsversicherung. Regensburg. 1908.)

Digitized by Google

kassen zu schaffen, deren Kosten zum Teil von den Eltern und den Arbeiterkammern, zum Teil von Staat und freier Wohltätigkeit getragen werden sollten. Die von ihr eingerichtete Kasse hält bis zu einem gewissen Grade an diesen Prinzipien fest, d. h. ihre Mittel werden durch Wohltätigkeit, öffentliche Beihilfe und Selbstversicherung aufgebracht. Jede versicherte Wöchnerin erhält eine Unterstützung von 30 Lire. Der Anspruch auf diese Unterstützung kann entweder durch jährliche Beiträge oder durch eine einmalige Zahlung erworben werden; und zwar betragen die jährlichen Beiträge für ein Mitglied der Kasse, das vor Vollendung des ersten Lebensjahres beitritt, jährlich 1,20 Lire; für solche, die zwischen dem ersten und vierten Lebensjahr eintreten, jährlich 1,80 Lire; bei Eintritt zwischen dem neunten und zehnten Jahre 3,60; bei Sechzehnjährigen 7,20; bei Zwanzigjährigen 9,60 Lire usw. Eine ähnliche Skala ist für die Personen aufgestellt, die durch einmalige Zahlung das Recht auf Wöchnerinnenunterstützung erlangen wollen. Die Zahlung muß betragen für Personen, die in ihrem ersten Lebensjahr Mitglied der Kasse werden, 20 Lire; für solche, die vor dem vierten Lebensjahre eintreten, 30; bei Eintreten zwischen dem neunten und zehnten Jahre 50; zwischen dem siebzehnten und achtzehnten 68; zwischen dem zwanzigsten und 24 Jahre 72 Lire und so fort. Trotzdem die Kasse ein nicht unerhebliches Vermögen — nämlich 20 000 Lire — besitzt, waren bis 1906 (nach mehr als zehnjährigem Bestehen der Kasse) nur 55 Personen versichert; darunter zwei, die noch nicht 5 Jahre alt waren; eine Zehnjährige, eine Siebzehnjährige; die anderen waren über zwanzig Jahre alt und versicherten sich durch jährliche Beitragsleistungen, nicht durch einmalige Zahlung. Eine andere Kasse besteht seit längerer Zeit in Turin. Es ist die Cassa di Assistenza per la Maternità, die im Jahre 1898 gegründet und 1904 reorganisiert wurde. Sie zahlt 15 Tage Schwangerschafts- und 15 Tage Wöchnerinnenunterstützung im Betrage von täglich 1,50 Lire. Sie hat gegenwärtig ihren Wirkungskreis auf etwa 200 unterstützungsberechtigte Mitglieder ausgedehnt.

Erheblich erfolgreicher ist die Mutualité maternelle, die seit dem Jahre 1891 in Frankreich besteht. Sie war zuerst auf Paris beschränkt und zwar insbesondere für die Näherinnen und Stickerinnen bestimmt. Die Kasse hat sich zuerst sehr langsam entwickelt; nahm aber, seit sie im Jahre 1904 auf alle Arbeiterinnen und Beamtinnen des Seine-Departements ausgedehnt wurde, einen großen Aufschwung. Sie zählte

1903:	1765	Mitglieder,
1904:	2669	„
1905:	6800	„
1906:	12000	„

Die Zahl der Mitglieder soll jetzt auf 50 000 gestiegen sein. In den Provinzen sollen bereits 150 Tochteranstalten bestehen[1]. Die Ver-

[1] Dr. Alfons Fischer, Die Mutterschaftsversicherung in den europäischen Ländern. Leider ist es mir trotz Anfrage an verschiedenen Stellen nicht möglich gewesen, einen Jahresbericht der „Matualité“ zu erhalten. Eine vom „Service de Relations d'Assistance“ erhaltene Auskunft nennt nur 4 Tochteranstalten!

Digitized by Google

sicherten zahlen einen jährlichen Beitrag von 3 Frs., haben dafür das Anrecht, bei ihrer Niederkunft 48 Frs. zu erhalten, außerdem eine Stillprämie von 10 Frs. Ehrenmitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag von 20 Frs. Die Verwaltung der Kasse wird von ehrenamtlich tätigen Frauen (Inspektorinnen) geführt. Diese besuchen die Wöchnerin nach der Entbindung und bringen ihr während der ersten drei Wochen die ihr zustehende Unterstützungsrate; in der vierten Woche muß die Wöchnerin sich den Restbetrag bei der Inspektorin holen und ihr Kind in Gegenwart der Inspektorin stillen, falls sie die Stillprämie erhalten will. Die Kasse steht in Verbindung mit den in Frankreich sehr verbreiteten Säuglingsberatungsstellen (consultations de nourissons und den oeuvres du bon lait), so daß, wo es not tut, der Mutter die nötige Anleitung bei der Pflege ihres Kindes gegeben oder billige und gute Säuglingsmilch verschafft wird. Die Kasse scheint sich außer den Beiträgen der Versicherten selbst aus Zuschüssen der Syndikatskammern und durch die Wohltätigkeit zu erhalten.

In Österreich ist durch das Zusammenwirken verschiedener Faktoren beim Verein für Säuglingsmilch-Verteilung vor kurzem eine besondere Still- und Milchkasse errichtet worden. Sie beruht auf dem ganz eigenartigen Prinzip, daß die Versicherung erst zur Zeit der Schwangerschaft einsetzt; und zwar kann eine Schwangere zu jeder Zeit Mitglied der Kasse werden. Die von ihr geforderten Zahlungen betragen beim Eintritt während des

1.	Schwangerschaftsmonats	0,39	Kronen	während	eines	Zeitraums	von	38	Wochen,
2.	„	0,46	„	„	„	„	„	32	„
4.	„	0,60	„	„	„	„	„	25	„
7.	„	1,25	„	„	„	„	„	12	„
9.	„	3,75	„	„	„	„	„	4	„

Dafür erhält die Wöchnerin, falls sie ihr Kind selbst stillen kann, eine Prämie von 20—50 Kronen; falls das Stillen unmöglich ist, für 6 Monate die vollständige Säuglingsnahrung. In jedem andern Fall, d. h. also, wenn sie von der Möglichkeit, ihr Kind zu stillen, keinen Gebrauch macht, erhält sie ihre volle Einzahlung zurück. Es ist das eine versicherungstechnische Grundlage, bei der die Arbeiterfrau keinerlei Risiko trägt. Trotzdem waren nach dem Bericht von 1905/06 erst 31 Schwangere der Kasse beigetreten[1].

Selbstverständlich fehlt es auch in dem klassischen Land der Selbsthilfe, in England, nicht an Kassen, die ihren Mitgliedern im Falle der Niederkunft eine Unterstützung zahlen. Die Hearts of Oak-Kasse, eine der verbreitetsten Gesellschaften zu gegenseitiger Unterstützung, gibt ihren Mitgliedern eine Wöchnerinnenunterstützung von 30 sh. Sie unterstützt jährlich 30 000 Wöchnerinnen, das bedeutet eine Ausgabe von 900 000 sh. Dem stehen allerdings 7 300 000 sh an Krankengeldern und 284 361 Mitglieder gegenüber, die sich fast nur aus der Oberschicht der Arbeiter rekrutieren.

Ähnlich starke Unterstützungskassen durch Arbeiterorganisationen sind in

[1] Auch nach einem neueren Bericht (in der Concordia vom Juli 1908) scheint die Zahl der Frauen, die durch diese Kassen Unterstützungen beziehen, nicht sehr groß zu sein.

Digitized by Google

Deutschland, wo das Unterstützungswesen in so viel stärkerem Maße als in England vom Staat getragen wird, nicht vorhanden. Doch bestehen auch in Deutschland einige private Mutterschaftskassen, die allerdings ausschließlich von Fabrikanten für ihre Arbeiterinnen errichtet worden sind. So haben sechs Mülhausener Firmen nach dem Prinzip der Versicherung eine Wöchnerinnenkasse errichtet und in der Weise fundiert, daß für alle Arbeiterinnen, die regelmäßig einen zweiwöchentlichen Beitrag von 8 Pf. zahlen, eine gleiche Summe von seiten des Arbeitgebers entrichtet wird. Wöchnerinnen erhalten von dieser Kasse eine Unterstützung, die unter Einrechnung der von der Krankenkasse gezahlten Wöchnerinnenunterstützung 61 Mk. betragen muß, also etwa für 6 Wochen einen Ersatz für den ausfallenden Lohn gewährleistet. Außerdem stellt die Wöchnerinnenkasse für 6 Wochen ärztliche Behandlung für Mutter und Kind, und Arzneien, soweit diese nicht von der Krankenkasse zu bezahlen sind. Am 31. Dezember 1905 belief sich die Zahl der dieser Kasse angehörenden Arbeiterinnen auf 2350. Es wurden durchschnittlich jährlich 310 Wöchnerinnen unterstützt. Die Einnahmen pro 1905 betrugen 21 889,54 Mk., die Ausgaben 19 513,15 M. Ferner hat die Bensingersche Fabrik in Mannheim die Einrichtung getroffen, daß die von ihrer Betriebskrankenkasse gezahlte Schwangerschafts- und Wöchnerinnenunterstützung durch eine Zulage auf die Höhe des Lohnes gebracht wird. Auch hält die Fabrik zwei Hauspflegerinnen, die den Arbeiterinnen unentgeltlich zur Verfügung stehen. Doch trägt diese Einrichtung mehr den Charakter einer Wohlfahrtseinrichtung, nicht einer Versicherung.

In der oben erwähnten Schrift vertritt Fischer den Standpunkt, daß die Gründung von privaten Kassen eventuell durch Zusammenwirken der Gewerkschaften, der Stadtverwaltung und der Organe der Wohlfahrtspflege zu empfehlen sei, und zwar scheint ihm der Vorteil solcher Einrichtungen darin zu liegen, daß die private Versicherung sich durch geringere Verwaltungskosten billiger stellen würde. Ferner glaubt er, daß solchen Kassen, die Selbsthilfe und Nächstenhilfe mit Unterstützung öffentlicher Körperschaften kombinieren, auch private Mittel aus Stiftungen und Beiträge von Wohltätern zufließen würden. Auch sieht er einen Nutzen darin, daß private Mutterschaftskassen leichter als die durch einen Versicherungszwang geschaffenen Organe mit Wohlfahrtseinrichtungen — Säuglingsfürsorgestellen, Krippen, Hauspflegevereinen u. dgl. — zusammen wirken könnten, und dadurch die sozialhygienischen Ziele des Mutterschutzes am besten erreichen würden. Er glaubt weiter, daß das private System sich besser und individueller den örtlichen Verhältnissen anpassen könnte, daß so umfassende Maßnahmen, wie sie beispielsweise Mayet und andere Theoretiker der Mutterschaftsversicherung fordern, in praxi gar nicht an allen Orten notwendig sein würden. Die Frauen ausschließlich auf Selbsthilfe zu verweisen lehnt er ab, da Kassen, die von den Arbeiterinnen allein gegründet und erhalten würden, wie beispielsweise in England, doch den Schwächsten und Schutzbedürftigsten nicht zugute kommen. Dagegen würden alle Unterstützungsvereine für Wöchnerinnen wiederum von der obersten Schicht der Arbeiterfrauen, die sicherlich auch einer Hilfe bedürfen,

Digitized by Google

nicht benutzt werden. Und so tritt er aus diesem Grunde für das kombinierte System der Errichtung von Mutterschaftskassen ein, denen auch Staat und Gemeinde angemessene Zuschüsse geben sollen, da die sozialhygienischen Erfolge solcher Kassen den Gemeinwesen Kosten für Armenunterstützung wie für die Erhaltung von Krankenhäusern sparen würden. In Karlsruhe hat sich ein Verein gebildet, der diesen Gedanken zur Ausführung bringen soll und auf dem Zusammenwirken von Gewerkschaften, städtischer Verwaltung und Privaten beruht. Die Höhe der Beiträge und Renten solcher Kassen soll nach Fischer an jedem Ort, je nach der Höhe der privaten und städtischen Beihilfe verschieden bemessen werden.

Sicherlich würden Versuche, wie sie von Fischer unternommen werden, dazu beitragen, den Gedanken des Wöchnerinnenschutzes populär zu machen; und unter diesem Gesichtspunkte sind sie beachtenswert. Bedeutsamer noch wäre die Verbreitung von Einrichtungen, wie sie die Mülhäuser Industriellen geschaffen haben. Aber man muß sich über die Begrenztheit des Schutzes, der durch solche Maßnahmen herbeizuführen ist, klar sein; um so mehr, als wir in Deutschland nicht mit einer Bevölkerung zu rechnen haben, die an den Gedanken der Selbsthilfe gewöhnt ist. Man wird auch nicht hoffen können, daß erhebliche Beiträge aus Stiftungsmitteln oder Wohltätigkeitsfonds für solche Kassen zu haben sein werden. Wer weiß, mit welchen ungeheuren Schwierigkeiten fast alle Wohlfahrtseinrichtungen in unseren großen Städten bei der Beschaffung von Geldmitteln zu kämpfen haben, wie immer wieder dieselben wenigen Personen für neue Sachen interessiert und gewonnen werden müssen, und wer bedenkt, welch ungeheure Summen für eine ausreichende Unterstützung von Wöchnerinnen notwendig sind, der wird nur durch eine Heranziehung der Bevölkerung auf so breiter Basis, wie der Versicherungszwang sie gewährt, auf wirksame Hilfe hoffen können; der wird jedenfalls das Ziel einer staatlichen Versicherung nicht aus dem Auge verlieren dürfen. Auch der Gedanke, daß durch ehrenamtlich tätige Inspektorinnen die Verwaltung solcher Kassen zu führen und dadurch die Kosten herabzuschrauben sind, ist für großstädtische Verhältnisse hinfällig. Man rechnet schon heute damit, daß die öffentliche Armen- und Waisenpflege zu der Anstellung von besoldeten Kräften greifen muß, um dem dringenden Mangel an ehrenamtlichen Helfern zu begegnen. Alle großen Wohlfahrtsorganisationen sehen sich immer mehr auf die Anstellung von besoldeten Kräften angewiesen. Eine Versicherung, die für eine erhebliche Zahl von Frauen Bedeutung gewinnen soll, wird auch einen amtlichen Apparat für die Verwaltung nicht entbehren können. Trotzdem nun diese Argumente, mit denen Fischer seinen Plan begründet, nicht als richtig anerkannt werden können, würde die Errichtung solcher Kassen, wenn sie mit Hilfe der Gewerkschaften in die Wege geleitet werden kann, die Unterstützung der städtischen Verwaltungen verdienen; schon allein zu dem Zweck, um dem Gefühl der Verantwortlichkeit für das eigene Schicksal, der Verpflichtung zu eigener Vorsorge für Glück und Unglück auch in den deutschen Frauen mehr Boden zu schaffen.

Digitized by Google

IV.

Schluß.

Unter allen Umständen hat die Frau schwerer am Leben zu tragen als der Mann. Keine rechtliche und wirtschaftliche Emanzipation kann das beseitigen. Denn die Natur hat ihr die größeren Lasten auferlegt. Für sie bedeutet ein Auswirken der Persönlichkeit nach der einen Seite einen Verzicht nach der anderen. Es gibt im allgemeinen kein schmerz- und konfliktloses Nebeneinander von Beruf und Mutterschaft. Eine Frau, die in der Familie Pflichten zu erfüllen hat, kann nur in sehr beschränktem Maße außerhäuslichem Erwerb nachgehen. Eine Frau, die auf eigne Erwerbsarbeit angewiesen ist, wird nur schwer — kaum ohne Schädigung — ihre mütterlichen Funktionen erfüllen können. Die Mutterschaft macht die Frau für bestimmte Zeiten wirtschaftlich abhängig, schutzbedürftig.

In den besitzenden Klassen wird der Mann zumeist bereit und in der Lage sein, diesem eigentümlichen, durch die Mutterschaft bedingten Schutzbedürfnis der Frau Rechnung zu tragen; für ihren Unterhalt zu sorgen; ihr die nötige Pflege und Wartung zu gewährleisten. In den besitzlosen Klassen ist das Weibesschicksal hart, wird die Mutterschaft oft teuer erkauft. Denn selbst wenn der Mann imstande ist, den Unterhalt für seine Familie zu beschaffen, wenn die Frau sich auf die Versorgung der Häuslichkeit und der Kinder beschränken kann, ist es dem Manne nur selten möglich, der Frau bei der Geburt eines Kindes die nötige Schonung und Pflege, gesundheitsgemäße Lebensbedingungen zu sichern. Für die arbeitende Frau aber, die zum Familienunterhalt beitragen muß, bedeutet die Mutterschaft darüber hinaus Sorgen und Entbehrungen jeder Art. Für das Mädchen schließlich, das allein auf die eigene Kraft angewiesen, von dem Manne verraten oder verlassen ist, durch den sie Mutter wurde, Not und Verzweiflung — oft Hunger und Schande!

Die Schäden und Gefahren, die durch die Schutzlosigkeit der Mutter, durch die Überanstrengung der Schwangeren, durch die ungenügende Versorgung der Wöchnerin herbeigeführt werden, untergraben nicht nur die Gesundheit der Frauen selbst, sondern auch die ihrer Kinder. Ihre Familien nehmen Teil an ihrer Not, werden davon mitbetroffen. Die Kraft und Gesundheit eines ganzen Volkes ist bedroht, wenn die Mütter,

Digitized by Google

die Quelle der kommenden Geschlechter, gefährdet und geschwächt sind; wenn sie nicht in ausreichendem Maße geschützt werden. Es liegt nicht nur im Interesse der Mütter, nicht nur im Interesse der Notleidenden, wenn die Forderung nach einem durchgreifenden Mutterschutz aufgestellt wird.

Die Gesellschaft, der Staat haben — und das kann man zusammenfassend als Resultat des vorliegenden Berichts ansehen — diese Tatsachen mehr und mehr anerkannt. In der Gesetzgebung der letzten Jahrzehnte kommt ein stärkeres Gefühl der Verpflichtung gegenüber dem eigentümlichen Schutzbedürfnis der Frau im Vergleich zu früheren Zeiten zum Ausdruck. Gemeinnützige Veranstaltungen haben sich der Not der Mütter in verschiedenster Weise angenommen, die Mittel und Methoden der Hilfe den besonderen Aufgaben zum Teil mit großem Erfolg anzupassen gewußt.

Dagegen hat die öffentliche Armenpflege noch vielfach — wenn auch nicht überall — das Problem nicht in seiner ganzen Tiefe erkannt oder seine Lösung nicht zu ihren Aufgaben gemacht. Man begegnet noch häufig — vielleicht weniger bei den leitenden als bei den ausführenden Organen — dem Grundsatz, daß die Unterstützung aus öffentlichen Mitteln auf den Notbedarf zu beschränken sei und daß deshalb die Gewährung von Mitteln zur Schonung und Pflege von Schwangeren und Wöchnerinnen unzulässig ist; ein Standpunkt, der außer acht läßt, daß Prophylaxe auch für die öffentliche Armenpflege billiger sein kann als Therapie. Aber auch der durch die Gesetzgebung gewährleistete Schutz weist zahlreiche Lücken auf, und die private Wohlfahrtspflege hat — wie auf allen Gebieten so auch für den Mutterschutz — zwar hier und da Vorbildliches geleistet, aber die Hilfe weder pekuniär so fundieren noch sie so gleichmäßig überall hin verbreiten können, daß der Massennot auch nur einigermaßen gesteuert wäre.

Wer imstande ist, sich ein konkretes Bild von der Not der Mütter zu machen, sich vorzustellen, daß Tag für Tag an allen Orten Mütter herumirren, die nicht wissen, wo sie ihr Haupt niederlegen können, wenn die Stunde kommt, da sie einem Kinde das Leben geben sollen; wer daran denkt, daß Tausende von Frauen in elenden, dumpfen, luft- und lichtlosen Kellerwohnungen ihr Kind zur Welt bringen, an das Licht der Welt, das diesen Kindern schon bei der Geburt nicht leuchtet; daß diese Mütter und ihre Kinder in unsaubere Lumpen gehüllt sind; und daß manche Frau einsam und verlassen, hilflos daliegt, bis sie sich selbst nach wenigen Tagen wieder an den Herd und das Waschfaß schleppt — und wer dann dieser Vorstellung das Bild der Mütter unserer Kreise gegenüberstellt, um die sich Wärterin und Angehörige und Dienstmädchen — unzählige pflegende und fürsorgende Frauenhände mühen, der man ein zartes duftiges Spitzenbündel, aus dem sich ihr die Ärmchen ihres Erstgeborenen entgegenstrecken, an das mit Blumen umgebene Bett bringt: wer diese beiden Bilder mit sehenden und verstehenden Augen erblickt, der dürfte nicht ruhig schlafen gehen, ohne etwas für die ungeschützten Mütter getan zu haben.

Digitized by Google

Leitsätze.

I. Die Mutterschaft macht die Frau für bestimmte Zeiten wirtschaftlich abhängig und schutzbedürftig. Da die besitzlosen Klassen dies Bedürfnis der Frauen nach Schonung und Pflege nicht aus eigener Kraft befriedigen können, und da die Schutzlosigkeit der Mutter schwere gesundheitliche, soziale und sittliche Gefahren für die beteiligten Mütter und ihre Angehörigen, aber auch für die Gesamtheit des Volkes herbeiführt, ist es Aufgabe von Staat und Gesellschaft, von Rechtsordnung und Wohlfahrtspflege, die Mütter in wirksamer Weise zu schützen.

II. Die Schutzmaßregeln, die bisher durch die Rechtsordnung, durch die öffentliche Armenpflege und durch kirchliche und private Wohlfahrtspflege den Müttern gewährleistet wurden, haben sich als ungenügend erwiesen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind vielfach zu eng gefaßt; die von der Wohlfahrtspflege angewendeten Mittel zu gering. Es ist deshalb ein weitergehender gesetzlicher Schutz, eine umfassendere Fürsorge durch die öffentliche und private Armenpflege, sowohl für verheiratete wie für ledige Mütter anzustreben.

III. Dem Mangel an Schonung und Pflege zur Zeit der Niederkunft ist in erheblichem Umfange nur durch die soziale Gesetzgebung und Versicherung abzuhelfen, durch eine Mutterschaftsversicherung, die allen Frauen der besitzlosen Klassen die nötige Pflege, der Arbeiterin einen Ersatz für die Einbuße an Lohn sichert, die sie durch die Arbeitsruhe erleidet. Es ist zu fordern:

1. Ausdehnung der gesetzlichen Fürsorge auf alle in Handel, Gewerbe, Haus- und Landwirtschaft tätigen Schwangeren und Wöchnerinnen, durch allgemeine Einführung einer Ruhezeit von acht Wochen, von denen zwei Wochen vor, volle sechs Wochen nach der Entbindung liegen sollten[1].
2. Ein Ausbau der Krankenversicherung durch:
   a) Ausdehnung des Versicherungszwanges auf alle unter 1. genannten Arbeiter unter Beibehaltung der Verteilung der Beiträge auf Arbeitgeber und Arbeiter, wobei die männlichen und

[1] Die Arbeit müßte von Schwangeren eingestellt werden, wenn Arzt oder Hebamme erklären, daß die Entbindung in 14 Tagen zu erwarten ist.

Digitized by Google

weiblichen Arbeiter mit gleichem Prozentsatz des Lohnes heranzuziehen sind,
b) Obligatorische Einführung der Familienversicherung,
c) Gewährung des Rechts auf Selbstversicherung für Frauen, die außerhalb des Versicherungszwanges stehen, speziell für die Wöchnerinnenversicherung.

3. Erhöhung der Leistungen der Krankenversicherung, und zwar auf:
a) Unterstützung während der Dauer der gesetzlichen Arbeitsruhe für weibliche Mitglieder in voller Höhe des Lohnbetrages, für den die Beiträge entrichtet werden,
b) freie Gewährung der Hebammendienste und der ärztlichen Behandlung der Schwangerschaftsbeschwerden, der Medikamente; ferner freie Gewährung von Hauspflege im Bedarfsfalle nach Ermessen des Kassenvorstandes, sowie freie Verpflegung in einem Wöchnerinnenasyl, sofern die Entbindung nach Ansicht der Hebamme oder des Arztes nicht in der Wohnung vorgenommen werden kann, für Mitglieder und Angehörige,
c) Die Kassen sollen berechtigt sein, Mittel darzuleihen oder aufzuwenden zur Erhaltung von Wöchnerinnenheimen und Mütterberatungsstellen.

IV. Solange die Arbeiterschutz- und Versicherungsgesetzgebung die unter III. gestellten Forderungen nicht erfüllt, ist dem Schutzbedürfnis der Mütter in stärkerem Maße als bisher durch die öffentliche Armenpflege Rechnung zu tragen. Es ist anzustreben:

1. Unentgeltliche Bereitstellung der Geburtshilfe für alle bedürftigen Mütter, im Bedarfsfall Verabreichung von Wäsche; falls erforderlich, auch Gewährung freier Hauspflege oder der Verpflegung in einem Wöchnerinnenheim, ohne daß diese Hilfe die mit anderen Unterstützungen verbundenen öffentlich-rechtlichen Folgen nach sich zieht.
2. Unterstützung von Schwangeren und Wöchnerinnen durch die offene Armenpflege mit Beträgen, die ihnen die zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit notwendige Schonung und Pflege ermöglichen; ferner Unterstützung von arbeitenden Müttern, falls ihre Erwerbsfähigkeit durch das Stillen eines Kindes beeinträchtigt wird.
3. Errichtung oder ausreichende Unterstützung von Schwangeren- und Wöchnerinnenheimen, Subventionierung von Hauspflegevereinen, Mütterberatungsstellen, sowie von Krippen und Kindergärten.

V. In Ergänzung der Leistungen der öffentlichen Armenpflege ist als Aufgabe der kirchlichen und privaten Wohlfahrtspflege zu betrachten:

1. Die Organisation der Hauspflege.
2. Die Errichtung von Schwangeren- und Wöchnerinnenheimen, die
a) verheiratete Mütter für die Zeit der Entbindung aufnehmen, und ihnen ein Asyl gewähren, falls und solange für sie ein Aufenthalt in der eigenen Häuslichkeit ungeeignet ist,
b) ledigen Müttern in den letzten Monaten der Schwangerschaft

Digitized by Google

und nach der Niederkunft bis zur Herstellung ihrer Erwerbsfähigkeit eine Zuflucht gewähren.

3. Die Gründung von Versorgungshäusern sowie von Mütterheimen und Mütterberatungsstellen zum Schutz lediger Mütter.

VI. Die Errichtung von Mutterschaftskassen von seiten industrieller Betriebe oder auf Anregung der Arbeiterorganisationen ist als wünschenswert zu betrachten.

VII. Unabhängig von den Bestrebungen, die den Müttern materielle Hilfe durch Versicherungszwang, durch öffentliche und private Armenpflege gewährleisten sollen, ist eine bessere rechtliche Stellung der verheirateten und der ledigen Mutter anzustreben. Es ist zu fordern:

1. Landesgesetzliche Zulassung des armenpolizeilichen Arbeitszwangs gegen Familienhäupter, die sich böswillig ihrer Nährpflicht entziehen, für alle Bundesstaaten, in denen die Gesetzgebung dieser Forderung nicht entspricht.
2. Ausdehnung des Schutzes des § 361, 10 des Strafgesetzbuchs und der unter 1. geforderten Landesgesetze auf die ledigen Mütter für den Fall, daß der außereheliche Vater sich seiner Alimentationspflicht entzieht.
3. Abänderung des § 1717 B.G.B., und zwar Beseitigung der Zulässigkeit der „Einrede mehrerer Zuhälter" gegen die Alimentationspflicht.

Digitized by Google

Anhang.

1. Wöchnerinnenasyle für verheiratete Mütter.

Name der Anstalt	Adresse	Besitzer	Zweck und Aufnahmebedingungen	Zahl der Plätze oder der in einem Jahr verpflegten Frauen
Wöchnerinnenasyl des Mariannenvereins.	Aachen.	Mariannenverein.	Unentgeltliche Aufnahme bedürftiger Ehefrauen.	1901: 551 Frauen. Gegründet 1830.
Wöchnerinnenasyl.	Baden-Baden.	Frauenverein.	Aufnahme verheirateter Frauen. Dauer: 9 Tage.	1903: 167 Frauen, ca. 1/3 unentgeltlich, sonst 2 ℳ pro Tag.
Wöchnerinnenheim.	Barmen.	Vaterländisch. Frauenverein.	Bedürftige Ehefrauen 10 Tage.	9 Betten. 1902: 219 Frauen. Gegründet 1895.
Wöchnerinnenasyl.	Bremen, am schwarz. Meer	Verein zur Pflege armer Wöchn.	Unentgeltliche Aufnahme bed. Ehefrauen. 10–14 Tage.	35 Betten. 1902: 664 Frauen. Gegründet 1889.
Wöchnerinnenasyl.	Bromberg.	Verein zur Begründ. eines Wöchnerinnenasyls.	Aufnahme verheirat. Wöchnerinnen. 16 Tage.	1905: 45 Frauen, unentgeltlich, event. 10—30 ℳ Gegründet 1897.
Wöchnerinnenheim.	Dortmund.	Stadt.	Unentgeltliche Aufnahme verheirateter Wöchnerinnen. Kurz vor bis 10-12 Tage nach der Entbindung.	Unbescholten. (Im Notfalle Ausnahmen.) 1903: 560 Frauen.
Wöchnerinnenasyl.	Düsseldorf, Adlerstr. 45.	Frauenverein zur Unterhaltung eines Wöchnerinnenasyls.	Aufnahme bedürftiger Ehefrauen. Kurz vor bis 10 Tage nach der Entbindung.	1902: 297 Frauen. Gegründet 1882.
Wöchnerinnenheim.	Essen.	Stadt.	Bedürftige Ehefrauen Kurz vor bis 10 Tage nach d. Entbindung.	Ca. 30 Entbindungen.
Wöchnerinnenheim.	Elberfeld.	Stadt.	Ehrbare Frauen.	1901: 187 Frauen. Gegründet 1890.
Dr. Christs Entbindungsheim.	Frankfurt a. M. Theobaldstr. 16.	Stiftung.	Aufnahme verheirat. Frauen, ca. 10 Tage.	1907: 316 Frauen. 30 ℳ
Wöchnerinnenasyl.	M.-Gladbach.	Verein Wöchnerinnenasyl.	Aufnahme unbescholtener Ehefrauen, unentgeltlich.	8 Betten.

Digitized by Google

Name der Anstalt	Adresse	Besitzer	Zweck und Aufnahmebedingungen	Zahl der Plätze oder der in einem Jahr verpflegten Frauen
Wöchnerinnenasyl für bedürftige Ehefrauen.	Karlsruhe.	Verein zur Erhaltung eines Wöchnerinnenasyls.	Aufnahme kurz vor, Entlassung etwa 10 Tage nach der Entbindung.	1905: 428 Franen. Gegründet 1902.
Wöchnerinnenasyl.	Köln, Severinstraße 158.	Wöchnerinnen-Asylverein.	Aufnahme armer unbescholtener Ehefrauen zu ihrer Entbindung.	1907: 475 Frauen. Gegründet 1889.
Wöchnerinnenasyl.	Konstanz.	Frauenverein.	Aufnahme bedürftiger Ehefrauen kurz vor bis etwa 10 Tage nach der Entbind.	6 Betten.
Wöchnerinnenasyl.	Magdeburg, Sudenburger Tor 1.	Frauenverein zur Unterhaltung e. Wöchnerinnenasyls	Nimmt unentgeltlich bedürftige Wöchnerinnen auf.	1906: 288 Frauen.
Wöchnerinnenasyl Luisenheim.	Mannheim.	Verein Wöchnerinnenasyl.	Unentgeltliche Aufnahme bedürftiger Ehefrauen.	110 Betten, gegründet 1887.
Wöchnerinnenasyl.	Ulm, Langestraße 36.	Verein Wöchnerinnenasyl.	Gewährt unbescholtenen Ehefrauen unentgeltliche Aufnahme.	Gegründet 1896. Pflegezeit 10 Tage.
Wöchnerinnenasyl.	Wiesbaden.	Verein zur Unterhaltung e. Wöchnerinnenasyls.	Aufnahme unbescholtener Ehefrauen. Unentgeltlich.	1906: 171 Frauen. Gegründet 1893.

2. Versorgungshäuser und Zufluchtsstätten für ledige Mütter.

„Zuflucht".	Aachen.	Stadtgemeinde.	Aufnahme unehelicher Mütter. Einige Wochen vor bis 9 Tage nach der Entbindung.	1905: 84 Mädchen.
Heimstätte.	Berlin, Drontheimerstr. 39.	Stiftung „Heimstätte".	Zum erstenmal gefallene Mädchen und deren Kinder. 1 bis 8 Monate.	1906: 176 Mädchen.
Beth-Elim und Elim.	Berl.-Weißensee, Albertinenstr. 20.	Stiftung.	Erstmalig gefallene Mädchen. 1–3 Monate vor der Entbindung.	25 Betten. Gegründet 1888.

Digitized by Google

Name der Anstalt	Adresse	Besitzer	Zweck und Aufnahmebedingungen	Zahl der Plätze oder der in einem Jahr verpflegten Frauen
Wöchnerinnenheim der Heilsarmee.	Berlin, Kastanienallee 11.	Heilsarmee.	Gefallene Mädchen. Unentgeltliche Verpflegung bei der Niederkunft.	25 Betten. 1901: 92 Mädchen.
Versorgungshaus.	Bonn, Weberstraße 69.	Privatanstalt.	Aufnahme erstgefallener Mädchen, 2–4 Monate vor der Entbindung.	45–48 Betten. Gegründet 1873.
Magdalenenstift.	Bonn.	Privatanstalt (katholisch).	Aufnahme erstgefallener Mädchen vor und nach der Entbindung	50 Betten für Mütter, 36 für Kinder. Gegründet 1885.
Versorgungshaus.	Kolmar i. E., Baslerstr. 63a.	Privatanstalt.	Erstmalig gefallene Mädchen 2–4 Monate vor der Entbindung.	22 Plätze für Mütter und 24 für Kinder.
Versorgungshaus „Zoar".	Detmold.	—	Für erstgefallene Mädchen mit ihren Kindern.	1908: 4 Mütter, 7 Kinder. 8 Plätze. Gegründet 1903.
St. Vinzenzheim.	Dortmund.	Privatanstalt (katholisch).	Für ca. 3 Wochen, zum erstenmal Gefallene.	100 Betten. 1904 über 300 aufgenommen. Gegründet 1903.
Ermelhaus.	Dresden-Oberlößnitz.	Wohlgemeinte Stiftung.	Verpflegung unehelicher, bedürftiger Mütter und ihrer Kinder. (Eventuell auch ehelich.)	16 Plätze. 1908: 12 Kinder, 6 Pfleglinge. Gegründet 1885.
Evangelisches Mütterheim.	Düsseldorf.	Evangelischer Frauenasylverein.	Aufnahme unverehelicher Mütter vor und nach der Entbindung mit Kindern.	10 Plätze für Mütter und 10 für Kinder. 1908: 10 Mütter, 8 Kinder. Gegründet 1907.
Evangelisches Fürsorgeheim.	Elberfeld, Schleswigerstraße 73.	Privatanstalt.	Uneheliche Mütter finden nach ihrer Entlassung aus der Hebammenanstalt mit ihren Kindern Unterkunft.	1907: 30 Mädchen. Gegründet 1907.
Magdalenenverein und Versorgungshaus f. erstgefallene Mädchen.	Essen-Rüttenscheid.	—	—	15 Betten. 1. Jan. 1908 13 belegt. Gegründet 1891.
Kinderheim.	Frankfurt a. M.	—	Mädchen vor der ersten Entbindung und Säuglinge.	1907: 27 Mütter.

Digitized by Google

Name der Anstalt	Adresse	Besitzer	Zweck und Aufnahmebedingungen	Zahl der Plätze oder der in einem Jahr verpflegten Frauen
Frauenzufluchtsheim mit Vorasyl für Säuglinge.	Halle, Weidenplan 3.	Stadtmission.	—	12 Plätze. 1. Januar 1908: 9 Erwachsene, 4 Säuglinge. Gegründet 1906.
Luisenhof.	Hamburg-Eppendorf, Martinistr. 44.	Verein Luisenhof.	Für zum erstenmal gefallene Mädchen und deren Kinder. Bis 6 Monate nach der Entbindung.	Mädchen werden in häuslichen Arbeiten ausgebildet. 50 ₰ täglich Kostgeld vor der Entbindung. Platz: 26 Erwachsene, 40-45 Kinder. 1. Jan. 1908: 26 Erwachsene, 43 Kinder. Gegründet 1887.
Rettungsheim.	Hamburg, Ericastr. 77.	Heilsarmee.	Für gefallene Mädchen. 3-6 Monate.	—
Säuglings- u. Versorgungshaus für erstmalig gefallene Mädchen und ihre Kinder.	Hannover, Jungfernplan 7.	Ortsgruppe Hannover des deutsch-evang. Frauenbund.	—	20 Plätze. 1. Januar 1908: 18 Mütter. Gegründet 1903.
Zufluchtsheim für uneheliche Mütter und Kinder.	Köln.	Ortsgr. Köln des deutsch-evangelischen Frauenbund.	Aufnahme nach der Entlassung aus der Kölner Provinzial-Hebammenanstalt.	—
St. Josephshaus.	Köln-Bayenthal.	Katholisch.	—	Gegründet 1905.
Versorgungshaus.	Kirchheim und Teck (Württ.)	Stiftung.	Für erstmalig gefallene Mädchen mit ihren Kindern. Bis zur Dauer eines halben Jahres.	30 Betten für Mädchen und 30 für Kinder. 1. Januar 1908: 20 Mädchen, 28 Kinder. Gegründet 1894.
Kinder- und Wöchnerinnenheim Martinsstift.	Leipzig-Connewitz, Scheffelstr. 42.	Verein f. innere Mission.	Für erstmalig gefallene Mädchen und ihre Kinder. Die Mädchen müssen sich verpflichten, 1/2 Jahr im Hause zu bleiben.	48 Betten. 1901: 157 Pfleglinge. Gegründet 1889.
Versorgungshaus f. Erstgefallene.	Marburg.	—	—	—
Säuglingsheim und Versorgungshaus.	Magdeburg.	Deutsch-evang. Frauenbund.	—	—
Versorgungshaus f. Wöchnerinnen.	Bluyn bei Mörs.	Privatanstalt.	Aufnahme gefallener Mädchen nach der Entbindung.	80 Plätze. 48 Kinder, 23 Erwachsene. Gegründet 1892.

Digitized by Google

Name der Anstalt	Adresse	Besitzer	Zweck und Aufnahmebedingungen	Zahl der Plätze oder der in einem Jahr verpflegten Frauen
Versorgungshaus.	Nieder-Döllendorf.	—	—	—
Fürsorgeheim.	München.	Kathol. Fürsorgeverein.	Gefallene Mädchen.	—
St. Antoniushaus.	Münster i. W.	Katholisch.	—	Gegründet 1906.
Haus „Elim“.	Rostock (Mecklenburg).	Stiftung.	Für erstmalig Gefallene. 2–3 Monate vor der Entbindung. Jeder Konfession.	14 für Mädchen, 14 für Kinder. 1. Jan. 1908: 6 Mädchen, 16 Kinder. Gegründet 1901.
Evangelisches Versorgungshaus für erstgefall. Mädchen.	Soest.	Stiftung.	Für erstmalig gefallene Mädchen und deren Kinder bis zu 3 Jahren.	20–30 Plätze. 1. Jan. 1908: 15 Mädchen. 16 Kinder. Gegr. 1904.
Säuglingsheim.	Schöneberg, Akazienstr. 7.	Verein Säuglingsheim.	Unentgeltl. Aufnahme eheloser Mütter und deren Kinder. 3 Monate.	12 Plätze für Mütter und 12 für Kinder. Gegründet 1902.
Versorgungshaus.	Schöneberg-Berlin.	—	—	—
Versorgungshaus f. Mütter und Säuglinge.	Solingen-Haan.	—	—	—

3. Wöchnerinnenasyle und Heime für verheiratete und ledige Mütter.

St. Monika-Stift.	Berlin-Gr.-Lichterfelde-Ost, Frobenstraße 1.	Verein Wöchnerinnen-Zuflucht.	Mittellosen Wöchnerinnen und erstmalig gefallenen Mädchen 3 Mon. vor bis 3 Mon. nach der Entbindung.	—
Wöchnerinnenheim.	Berlin, Müllenhofstr. 17.	Verein Wöchnerinnenheim	Für bedürftige Ehefrauen, ausnahmsweise auch Unverheiratete 10–18 Tage.	1898: 270 Wöchner., 274 Kinder. 1902: 492 Wöchnerinnen, 495 Kinder. Gegründet 1897.
Wöchnerinnen-Unterkunft.	Berlin, Blumenstr. 78	Verein Unterkunft f. hilfsbedürft. Wöchnerinnen und deren Säuglinge.	Unterkunft für hilflose Wöchnerinnen nach der Entbindung, 14 Tage. Unverheiratete nur nach der ersten Entbind.	1902: 151 Mädchen. Gegründet 1900.
Heimstätte für genesende Wöchnerinnen.	Blankenburg (Mark).	Stadt Berlin.	Für verheir. u. unverheirat. Wöchnerinnen u. ihre Kinder. Nicht vor dem 16. Tage nach der Entbindung.	70 Betten.

Digitized by Google

Name der Anstalt	Adresse	Besitzer	Zweck und Aufnahmebedingungen	Zahl der Plätze oder der in einem Jahr verpflegten Frauen
Kaiserliches Kinderheim.	Breslau, Gräbschen 4.	Verein zur Unterhaltung des Kaiserl. Kinderheims	Aufnahme hilfloser Säuglinge mit ihren Brustmüttern. 3–4 Wochen durchschnittl.	1906: 82 Kinder mit ihren Müttern. Gegründet 1879.
Städtisches Wöchnerinnen u. Mütterheim.	Charlottenburg, Kirchstr. 19/20.	Stadtgemeinde.	Unentgeltliche Aufnahme Schwangerer bis 3 Monate nach der Entbindung.	—
Entbindungs- und Wöchnerinnenheim der Stift. Kaiserin Augusta-Viktoriahaus zur Bekämpf. d. Säuglingssterblichkeit (im Bau).	Charlottenburg, Sophie Charlottenstraße 116.	Stiftung.	Aufnahme Schwangerer 3 Monate vor der Entbindung bis 3 Monate nachher.	50 Betten.
Wöchnerinnenasyl.	Düren.	Freiwilliger Armenverein.	Aufnahme unbemittelter Ehefrauen, ausnahmsweise auch Unverheirateter.	1906/07: 73 Frauen.
Dr. O. Neubürgers Entbindungsanstalt f. bedürftige Frauen.	Frankfurt a. M. Gr. Friedbergstraße 42.	Privatanstalt.	Unentgeltliche Aufnahme.	10 Betten.
Asyl für Wöchnerinnen.	Ludwigshafen	Badische Anilin- u. Sodafabrik.	—	10 Betten.
Säuglingsheim und Versorgungshaus.	Magdeburg-Wilhelmstadt, Friesenstr. 13.	Deutsch-ev. Frauenbund O.G., Magdeburg.	Uneheliche Mütter u. Ehefrauen mit ihren Säuglingen.	1907: 31 Mütter, 57 Kinder.
Frauenheim.	München, Prinzenstr. 14	Privatanstalt.	—	—
Wöchnerinnenheim.	Nürnberg, Rieterstr. 77.	Verein Frauenwohl.	Für bedürftige Ehefrauen, ausnahmsweise auch unverheiratete Wöchnerinnen. 3 Tage vor, 10 Tage nach der Entbindung.	1902: 441 Mütter. Eheliche zahlen 15 ℳ, Uneheliche 20 ℳ. Gegründet 1898.
Mütterheim.	Straßburg-Neudorf, St. Urban 28 a.	Verein Mütterheim.	Für obdachlose oder erholungsbedürftige Wöchnerinnen und ihre Kinder. Nach der Entbindung.	8 Plätze.
Wöchnerinnenheim.	Stuttgart, Silberburgstraße 85.	Verein Stuttgarter Wöchnerinnenasyl	Nimmt Wöchnerinnen über die Dauer ihres Wochenbettes auf. Für Unbemittelte unentgeltl. 13 Tage.	—

Digitized by Google

Name der Anstalt	Adresse	Besitzer	Zweck und Aufnahmebedingungen	Zahl der Plätze oder der in einem Jahr verpflegten Frauen
Wöchneriunenasyl.	Höchst a. M.	Farbwerke, vorm. Meister, Lucius & Brüning.	Für Frauen der Arbeiter.	1907: 183 Frauen, Pflegezeit: 10–12 Tage.
Zufluchtsstätte.	Dresden, Dürerstr. 12.	Verein zur Fürsorge für die weibliche Jugend.	Aufnahme von aus dem Entbindungsinstitut entlassenen Müttern mit ihren Kindern. Ausnahmsweise auch vor der Entbindung.	1904: 285 Frauen.

4. Öffentliche Kliniken und Entbindungsanstalten.

Städtische Entbindungsanstalt.	Altona, Norderstr. 45.	Stadt.	Aufn. Schwangerer. 9–10 Tage nach der Entbindung.	—
Charité.	Berlin.	Königliche Anstalt.	F. Unbemittelte zahlt Armenverwaltung.	
Königliche Universitätsklinik.	Berlin.	Königliche Anstalt	Für Entbindung und nachfolg. Pflege 36 ℳ Für Schwangere, die längere Zeit vor Entbindg. kommen, kann Pflegegeld erlassen werden.	—
Provinzial-Hebammen-Institut.	Danzig.	Provinz.	Aufnahme verheirateter u. unverheirateter Schwangerer. 9–10 Tage.	—
Hebammenschule.	Erfurt.	—	—	—
Städtische Entbindungsanstalt.	Frankfurt a. M. Heiligkreuzgasse 17.	Stadt.	Aufnahme ehelicher u. unehelicher Wöchnerinnen.	—
Entbindungsanstalt	Hamburg, Curschmannstraße.	Staat Hamburg.	Mittellose Schwangere werden längere Zeit vor der Entbindung aufgenommen. Bis 10 Tage nach d. Entbindung.	100 Betten.
Städtisches Wöchnerinnenasyl.	Koblenz.	Stadt.	Für unbemittelte Wöchnerinnen. Unentgeltlich.	7 Betten.
Prov.-Hebammen-Lehranstalt.	Magdeburg.	Prov. Sachsen.	Nimmt Frauen und Mädchen frühestens 14 Tage vor der Entbindung auf.	—

Digitized by Google

Name der Anstalt	Adresse	Besitzer	Zweck und Aufnahmebedingungen	Zahl der Plätze oder der in einem Jahr verpflegten Frauen
Entbindungsanstalt	Mainz.	—	Für eheliche und uneheliche Mütter.	1907: 86 Frauen; 250 Mädchen, ca. 18 Tage.
Kgl. Geburtshilfliche Poliklinik.	München, Sonnenstr. 16	Staat.	Unentgeltliche Aufnahme.	Gegründet 1906.
Hebammeninstitut.	Oldenburg.	—	Ehefrauen und uneheliche Mütter.	1904: 90.
Prov.-Hebammen-Lehranstalt.	Posen, Feldstraße 36.	Provinz.	17 Freistellen für Wöchnerinnen, 11 f. Schwangere.	—
Hebammenschule.	Stuttgart.	Stadt.	13 Tage	1903: 709.
Gebäranstalt der Kgl. Landeshebammenschule.	Stuttgart.	Württemberg.	2–3 Wochen vor der Entbindung. Unentgeltlich.	—
Geburtshilfliche Abteilung der Frauenklinik.	Tübingen.	Württemberg.	6–8 Wochen vor der Entbindung. Unentgeltlich.	—

Digitized by Google

Digitized by Google

SEP 3 1908

Schriften des deutschen Vereins
für
Armenpflege und Wohltätigkeit.
Fünfundachtzigstes Heft.

Behandlung erwerbsbeschränkter und erwerbsunfähiger Wanderarmen.

Bericht
erstattet von
Dr. Hermann Luppe,
Magistratssyndikus in Frankfurt a. M.

Mitbericht
erstattet von
Oskar Sell,
Pastor in Leipzig.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1908.

Digitized by Google

Digitized by Google

Schriften des deutschen Vereins

für

Armenpflege und Wohltätigkeit.

Fünfundachtzigstes Heft.

Hermann Luppe und Oskar Sell, Behandlung erwerbsbeschränkter und erwerbsunfähiger Wanderarmen.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1908.

Digitized by Google

Behandlung

erwerbsbeschränkter und erwerbsunfähiger Wanderarmen.

Bericht
erstattet von
Dr. Hermann Luppe,
Magistratssyndikus in Frankfurt a. M.

Mitbericht
erstattet von
Oskar Hell,
Pastor in Leipzig.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1908.

Digitized by Google

Alle Rechte vorbehalten.

Altenburg, S.-A.
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Bericht von Dr. Hermann Luppe. Seite

Einleitung 3
I. Die Notwendigkeit des Wanderns 4
II. Die Fürsorge für die arbeitsfähigen Wanderer und die Wanderarbeitsstätten 9
III. Die Fürsorge für die erwerbsbeschränkten und erwerbsunfähigen Wanderer 17
1. Ihre verschiedenen Kategorien 17
2. Die verschiedenen Arten der Hilfe 21
3. Die Organe der Hilfe 29
4. Erzwingung der Hilfe und Bestrafung wegen Bettelns und Landstreicherei 36

Mitbericht von Pastor Oskar Sell.

Einleitung 47
I. Die in Betracht kommenden Formen der Armenpflege 50
II. Ausübung und Anwendung der geschlossenen Armenpflege gegenüber Erwerbsbeschränkten und Erwerbsunfähigen:
A. Eintritt und Beendigung der Anstaltspflege 55
B. Gliederung der Anstaltspflege 59
a) Allgemeine Armenanstalten 60
b) Die Anstalten für besondere Arten von Pfleglingen:
1. Pfleghäuser für Tuberkulöse 64
2. Anstalten für Alkoholiker 67
3. Krüppelheime 71
4. Anstalten für Idioten und Geistesschwache 74
c) Anstalten für weibliche Personen:
5. Frauenheime, Zufluchtshäuser, Zufluchtsstätten 76
6. Heime für halbe Kräfte (Mädchen) 78
III. Der Armenpflege verwandte Anstalten und Wohlfahrtseinrichtungen:
1. Die sozialen Einrichtungen der Heilsarmee 79
2. Städtische Arbeiterkolonien 80
3. Die Wernerschen Anstalten in Reutlingen 83
4. Die Invalidenheime der Landesversicherungsanstalten 85
IV. Die Verbindung zwischen öffentlicher Armenpflege und den andern Trägern der Wohltätigkeit und Fürsorge 91
V. Arbeitsstätten für Erwerbsbeschränkte außerhalb der Anstalten 93
a) Städtische Arbeitsanstalten 93
b) Arbeitsstätten der inneren Mission und der privaten Fürsorge . . . 94
1. Die Werkstätten für Arbeitslose 95
2. Schreibstuben 95
3. Brockensammlungen 98
VI. Anhang:
Die Arbeitslehrkolonien für Schwachbefähigte 103
VII. Schluß 107
VIII. Anlagen 108

Digitized by Google

Digitized by Google

Behandlung erwerbsbeschränkter und erwerbsunfähiger Wanderarmen.

Referat

von

Magistratssyndikus **Dr. Luppe** in Frankfurt a. M.

Digitized by Google

Die Frage der Behandlung erwerbsbeschränkter und erwerbsunfähiger Wanderarmen hat den Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit zwar in dieser Beschränkung noch nicht befaßt, wohl aber stand die Wanderbettelei im Zusammenhang mit Arbeitsnachweis und Obdachlosenfürsorge mehrfach auf seiner Tagesordnung, und auch die Anstaltspflege erwerbsunfähiger Wanderer hat ihn vor wenigen Jahren bei dem Referat von Dr. Buehl über die geschlossene Armenpflege beschäftigt.

Gerade in den ersten Jahren seines Bestehens war die Frage der Wanderbettelei und der Antibetteleivereine eine der Hauptberatungsgegenstände des Vereins. Später waren es zwei ausgezeichnete Referate des Freiherrn v. Reitzenstein über Beschäftigung arbeitsloser Armen und Arbeitsnachweis und über die Fürsorge für Obdachlose, welche die Hauptprobleme der Wandererfürsorge in systematischer und vorausschauender Weise behandelten. Die Fülle des Stoffes besonders bei der letzteren Frage ergab dann die Notwendigkeit, die Obdachlosenfürsorge in den Städten im Jahre 1895 speziell auf die Tagesordnung zu setzen. Von den beiden Referaten über diese Frage behandelte dasjenige von Dr. Münsterberg die Fürsorge für die nicht seßhaften Obdachlosen auf Grund sehr reichen Materials in einer so umfassenden und klaren Form, daß es auch jetzt noch im wesentlichen als maßgebend anzusehen ist, da die Wandererfürsorge inzwischen kaum um einen Schritt weiter gekommen ist. Schon das Korreferat von v. Massow beschäftigte sich speziell mit der Frage: „Was nun?“, nachdem im preußischen Landtage der Eulenburgsche Gesetzentwurf über die Naturalverpflegungsstationen abgelehnt war, und wies auf den drohenden Verfall der Fürsorgeeinrichtungen für die Wanderer hin. Noch eindringlicher betonte die Notwendigkeit, daß in der Wandererfürsorge etwas geschehen müsse, das temperamentvolle Gutachten, welches Pastor Mörchen, der Schriftführer des deutschen Herbergsverbandes, im Jahre 1902 dem Verein über die Wanderarmen und § 28 U.W.G. erstattete. Zu diesem Gutachten hat jedoch der Verein in seinen Verhandlungen, in denen die ganze Frage nur gestreift wurde, keine Stellung genommen.

Inzwischen ist nun in Preußen das Gesetz über die Wanderarbeitsstätten in Kraft getreten und harrt der Ausführung durch die Provinzialverbände und auch der Reichstag hat in einer, freilich etwas unklaren und überstürzten Resolution im März 1908 den Bundesrat ersucht:

1. Ermittelungen dahin anzustellen, welche Mängel dem öffentlichen Armen- und Fürsorgewesen, insbesondere den Arbeitshäusern, den Asylen

Digitized by Google

für Obdachlose, Verpflegungsstationen noch anhaften, und das Ergebnis darüber dem Reichstag baldigst vorzulegen;

2. eventuell im Wege der Gesetzgebung schleunigst Abhilfe zu schaffen, insbesondere auch in der Richtung, daß die jetzigen schweren Mißstände, die sich bezüglich der hilfsbedürftigen, arbeitsbereiten Wanderarmen vornehmlich aus § 28 ergeben, beseitigt werden.

Für den Verein liegt sonach genügender Anlaß vor, die Fürsorge für die Wanderarmen und speziell die erwerbsbeschränkten und erwerbsunfähigen unter ihnen erneut zu behandeln, deren Not gerade in der gegenwärtigen Zeit wirtschaftlichen Niederganges allen Armenpflege- und Wohltätigkeitsorganen täglich in ihrer ganzen Schwere vor Augen tritt.

I.

Die Notwendigkeit des Wanderns.

Wanderarme sind Personen, die weder Arbeit noch Subsistenzmittel haben, und in der Welt herumwandern. Daß das Wandern an sich wert- und zwecklos ist und den Wanderer der Arbeit entwöhnt und demoralisiert, also wenn möglich beseitigt werden sollte, wird von niemand bestritten. Es fragt sich nur, ob es jetzt oder überhaupt beseitigt werden *kann*. Jeder *Anlaß* zum Wandern würde jedenfalls fortfallen, wenn jeder, der arbeiten will, immer Arbeit oder in Ermangelung solcher andere Subsistenzmittel hat. Weder das Eine noch das Andere ist aber der Fall.

Was zunächst die Beschaffung von Arbeit betrifft, so seien nur einige Zahlen aus dem Reichsarbeitsblatt herausgegriffen. Bei den berichtenden Arbeitsnachweisen kamen auf 100 offene Stellen Angebote von Arbeitskräften:

	1906/07	1907/08
Juli	105,4	115,1
August	98,4	106,9
September	91,3	101,1
Oktober	107,3	123,1
November	133,6	149,7
Dezember	122,8	160,4
Januar	127,9	158,9
Februar	120,7	151,7
März	95,5	130,5
April	92,8	141,8

Und diese gegenwärtige ungünstige Lage des Arbeitsmarktes ist um so größer, als alle weiblichen Arbeitskräfte mitgezählt sind, bei denen das Angebot stets die Nachfrage nicht deckt. Freilich kann unserer Arbeitsnachweisstatistik bei der Mangelhaftigkeit ihrer Grundlagen kein unbedingter Wert beigemessen werden. Um so einwandfreier sind aber die Ausweise der dem Reichsarbeitsblatt berichtenden Krankenkassen. Die Zahl der männlichen versicherungspflichtigen Mitglieder dieser Krankenkassen, welche mehr als die Hälfte aller vorhandenen Kassen ausmachen, vermehrte bezw. verminderte sich wie folgt:

Digitized by Google

1907		1908	
Januar . .	+ 13 102	Januar . . .	— 25 678
Februar . .	+ 40 775	Februar . . .	+ 35 575
März . . .	+ 60 742	März . . .	+ 37 434
April . . .	+ 110 242	April . . .	+ 66 040
Mai . . .	+ 20 229		
Juni . . .	— 5 640		
Juli . . .	+ 10 498		
August . . .	+ 1 841		
September .	— 2 115		
Oktober . .	— 3 591		
November .	— 37 572		
Dezember .	— 152 264		

Die höchste Mitgliederzahl war demnach im August 1907 erreicht. Diese Höchstzahl verminderte sich im September um 2195, im Oktober um 5606, im November um 43 178, im Dezember um 195 782, im Januar 1908 um 221 460; erst im Februar verringerte sich die Differenz auf 185 885, im März auf 148 451, im April auf 82 411.

Also selbst am 1. Mai 1908 ist die Mitgliederzahl der Krankenkassen noch um 82 411 geringer als die Höchstzahl im Jahre 1907. Für Berlin allein brachten September und Oktober 1907 noch eine Steigerung um 2275, November eine Minderzahl von 1882, Dezember von 21 804, Januar von 26 667; im Februar sinkt die Differenz auf 22 493, im März auf 20 614 und hält sich im April noch auf 18 744.

Daß die Verhältnisse für die männlichen Arbeiter teilweise noch viel schlimmer liegen, mag folgende Zusammenstellung für die Ortskrankenkasse Frankfurt a. M. zeigen; dabei ist zu berücksichtigen, daß in den zwei Jahren kein Verlust durch Neugründung von Kassen, sondern sogar ein Zuwachs an männlichen Mitgliedern durch Eingehen von Betriebskrankenkassen erfolgt ist.

	1906		1907	
	männliche	weibliche	männliche	weibliche
1. Januar. . . .	65 974	16 145	62 475	22 466
1. Februar . . .	66 634	16 038	62 372	22 934
1. März	67 391	**15 807**	63 219	23 316
1. April	68 871	16 050	64 693	23 866
1. Mai	69 534	16 630	66 655	24 687
1. Juni	**69 932**	17 265	64 325	25 010
1. Juli	68 883	17 436	66 244	25 011
1. August	68 517	17 995	65 567	24 925
1. September . .	68 408	18 958	64 845	25 390
1. Oktober. . . .	67 688	20 104	64 970	25 695
1. November. . .	67 980	21 233	65 044	26 379
1. Dezember . . .	66 637	22 450	64 522	**26 605**
31. Dezember . . .	62 475	22 466	**61 933**	26 188

Also in einem Zeitraum von 2 Jahren, in welchem die Stadt Frankfurt a. M. um ca. 15 000 Einwohner zugenommen hat, sinkt die Zahl der männlichen Mitglieder um ca. 4000, während die der weiblichen um 10 000 zunimmt, und die Spannung zwischen der Höchstzahl der männlichen Mitglieder im Juni 1906 und der Mindestzahl im Januar 1908 beträgt 8000.

Von Monat zu Monat ist ferner das Bedürfnis nach Arbeitern,

Digitized by Google

wie die verschiedenen Zusammenstellungen zeigen, außerordentlich schwankend; es steigt in der einen, fällt in der anderen Branche, je nach Saison und örtlichen Bedürfnissen. Ebenso sind zu gleicher Zeit Zunahmen in einer Gegend, Abnahmen in anderen vorhanden. Während z. B. im August 1907 die Gesamtzahl der Mitglieder aller berichtenden Krankenkassen um 1841 gestiegen war, war sie in 13 preußischen Regierungsbezirken um 10315 gestiegen, in 18 anderen um 6095 gefallen, im übrigen Deutschland in 7 Staaten um 1286 gestiegen, in 14 um 3665 gefallen. Selbst im Februar 1908 verzeichnen noch 11 Bezirke eine Minderung um 4719 Mitglieder, im Mai 1908 9 Bezirke um 498 und während in Berlin im März 1908 die Gesamtzahl um 2299 stieg, weisen z. B. die Ortskrankenkassen der Schneider einen Rückgang um 944 auf, der Kaufleute um 769, der Maurer um 757, der Wäschefabriken um 398, der Maschinenfabriken um 309, der Buchbinder um 309, die Innungskrankenkassen der Damenmäntelschneider um 1663, der Gastwirte um 193.

Aus diesen Zahlen, die nur beispielsweise herausgegriffen sind und sich beliebig vermehren ließen, lassen sich zwei unbestreitbare Tatsachen entnehmen.

Einmal beläuft sich der Mehrbedarf Deutschlands an Arbeitskräften im Sommer gegenüber dem Winter und erst recht in guten Zeiten gegenüber Krisenzeiten auf mehrere Hunderttausend männliche Arbeiter. Es sind also Hunderttausende von Arbeitern, die im Sommer und in guten Zeiten gearbeitet haben, also von im wesentlichen arbeitsfähigen und arbeitswilligen Arbeitern Monate lang arbeitslos; denn die Landwirtschaft nimmt jedenfalls im Winter keinen der aus den krankenversicherungspflichtigen Betrieben ausgeschiedenen Arbeiter auf und auch in die sonstigen nicht versicherungspflichtigen Betriebe (z. B. die Heimarbeit) und zu den Gelegenheitsarbeiten geht nur ein sehr geringer Teil derselben über.

Die zweite Tatsache ist die, daß selbst in den günstigsten Zeiten der Arbeiterbedarf teils wegen der vielen Saisongeschäfte, teils aus anderen Gründen an demselben Ort wie in den verschiedenen Teilen Deutschlands ein außerordentlich schwankender ist, also ständig eine Verschiebung der Arbeitskräfte notwendig ist und selbst in der besten Zeit größere oder kleinere Gruppen vorübergehend ohne Arbeit sein müssen, auch ohne eigenes Verschulden. Dementsprechend finden sich unter den arbeitsfähigen Wanderern auch zwei Hauptgruppen, einmal die vorübergehend Arbeitslosen, die auch in günstigen Zeiten eine notwendige Erscheinung sind, ferner in der ungünstigen Jahreszeit und bei Krisen auch in der günstigen die längere Zeit Arbeitslosen.

Kann nun diesen beiden Gruppen etwa durch den Arbeitsnachweis Arbeit verschafft werden? Ohne Zweifel wird der weitere Ausbau des Arbeitsnachweises[1], der das ganze Land mit einem Netz von Nachweis-

[1] Um welche Zahlen es sich dabei handelt, beweisen die Angaben des Arbeitgeberverbandes für Hamburg-Altona, der im Jahre 1907 durch seine Nachweise

bureaus überzieht und durch Vakanzenaustausch, billige Telephonverbindungen usw. die interlokale Arbeitsvermittlung fördert, die vorübergehende Arbeitslosigkeit oft wesentlich abkürzen und das Wandern durch die äußerste billige Eisenbahnfahrt ersetzen können, aber selbst in diesen Fällen werden noch genug Tage der Arbeitslosigkeit bleiben, ganz abgesehen davon, daß wir von einem derartigen Ausbau der Arbeitsvermittlung leider noch sehr, sehr weit entfernt sind. Vor allem aber für den größten Teil der Wanderer, die längere Zeit Arbeitslosen, für die kann auch kein Arbeitsnachweis Arbeit nachweisen, da eben keine da ist. Auch die von einer Anzahl Städten eingeführten sogenannten Notstandsarbeiten können als Abhilfe nicht in Betracht kommen, da sie meist nur für ortsansässige verheiratete Leute bestimmt sind, und meist nur in einigen Wintermonaten und nur in sehr ungünstigen Wintern stattfinden. Auch die Verschiebung notwendiger öffentlicher Arbeiten in die ungünstige Jahreszeit, die zudem nur in sehr beschränktem Maße möglich ist, bedeutet keine Vermehrung der vorhandenen Arbeit, sondern würde nur die Schwankungen der Arbeitslosigkeit etwas mindern können.

Schlägt also die Möglichkeit der Arbeitsbeschaffung fehl, so bliebe noch die Möglichkeit, den Arbeitslosen während der Arbeitslosigkeit andere Subsistenzmittel zu beschaffen, sei es im Wege der Selbsthilfe, sei es im Wege der Armenpflege. Der erstere Weg wird in der Form des Sparens wenigstens von den jungen Leuten nur wenig geübt teils aus Leichtsinn, teils weil sie ihren ganzen Lohn für sich oder ihre Angehörigen verbrauchen müssen; auch ist das Ersparte in den Branchen mit Saisonarbeit meist nicht ausreichend, um über die ganze stille Zeit hinwegzuhelfen. Um so größer ist aber die Selbsthilfe durch Versicherung, durch die Arbeitslosenunterstützung der Arbeiterorganisationen. Sie ist vielfach an die Stelle der alten Handwerksgebräuche des Meistergeschenks wie des „Abklopfens" der Werkstätten getreten, die freilich in manchen Gewerben noch weiter bestehen und sich dem Bettel stark nähern. Es ist gewiß erfreulich, wenn das Reichsarbeitsblatt berichten kann, daß 1906 43 freie Gewerkschaftsverbände an reiner Arbeitslosenunterstützung (außer Reise-, Gemaßregelten- und Streikunterstützung) 2 653 296 Mk. verausgabt haben. Aber auch diese Arbeitslosenversicherung in verschiedenster Form ist noch durchaus in den Anfängen und ist zurzeit noch auf etwa 1½ Millionen organisierter Arbeiter beschränkt; und aller Voraussicht nach werden die Organisationen wohl nie alle Arbeiter umfassen und vor allem werden alle Erwerbsbeschränkten und Erwerbsunfähigen niemals diesen Weg der Selbsthilfe beschreiten können, da für sie in den Organisationen kein Platz ist und sein kann[1].

Solange aber zahllose nicht versicherte Arbeitslose vorhanden sind,

---

407 006 Einstellungen von Arbeitern vermittelte, zu denen für Hamburg-Altona noch rund 200 000 Vermittlungen der sämtlichen übrigen Arbeitsnachweise treten.

[1] Von den weiteren Mitteln der Selbsthilfe sei hier das Herbergswesen erwähnt, das außer von den Herbergen zur Heimat von den Innungen, den freien und christlichen Gewerkschaften, den katholischen Gesellenvereinen usw. betrieben wird und als Ersatz bezw. Ergänzung der Reiseunterstützung noch weiterer Ausbildung fähig ist.

Digitized by Google

bleibt für sie nur noch der Weg der Armenpflege. Aber auch dieser versagt in praxi. Wie Münsterberg und Mörchen in ihren Referaten mit Recht auch unter Hinweis auf einen Erlaß des preußischen Ministers des Innern vom 15. Juni 1901 ausführen, ist es unbestreitbare Pflicht der Ortsarmenverbände, auf Grund § 28 U.W.G. auch allen arbeitsfähigen Arbeitslosen, die sich in ihrem Bezirk aufhalten, den notdürftigen Unterhalt zu gewähren.

Aber eben so sicher ist auch, daß die meisten Ortsarmenverbände dieser ihrer Pflicht nicht oder nur sehr unvollkommen genügen, wie es Mörchen in so drastischer Weise schildert, und zwar nicht nur den Zugewanderten, sondern ebenso auch den alleinstehenden Arbeitslosen gegenüber, welche schon einige Zeit am Orte gearbeitet haben.

Die Organisation unserer gesamten Armenpflege und Wohltätigkeit ist ja auch so sehr auf die individualisierende Prüfung der Bedürftigkeit der seßhaften Armen zugeschnitten, daß bei Gewährung von Obdach, Nahrung und Kleidung an arbeitsfähige, der Armenpflege meist ganz unbekannte Personen all ihre Prinzipien der Prüfung versagen und ihre Organe der Forderung, daß ein arbeitsfähiger Mensch ohne weiteres und ohne Arbeitsleistung Hilfe erhalten soll, verständnislos gegenüberstehen, und nach ein- oder höchstens zweimaliger geringer Unterstützung alles weitere mit der Begründung rundweg ablehnen, der Hilfsbedürftige hätte inzwischen Arbeit finden können, wenn er nur gewollt hätte. Und ohne Zweifel ist dieser Standpunkt der Armenpflegeorgane, daß sie nicht prüfungslos geben wollen und dadurch mehr schaden als helfen, so berechtigt, daß auch alle Ministerialerlasse hieran nichts ändern werden, so lange nicht etwa der Arbeitsnachweis so fest organisiert ist, daß die Unmöglichkeit, am Ort oder auswärts Arbeit zu finden, leicht geprüft werden kann.

Es versagen also jetzt und auf absehbare Zeit alle drei Wege, Arbeitsnachweis, Arbeitslosenunterstützung und Armenpflege, für sehr viele Arbeitslose. Gewiß sind die beiden ersteren mit allen Kräften zu fördern und werden in ihrem weiteren Ausbau einen großen Teil der Folgen kürzerer oder längerer Arbeitslosigkeit beseitigen können; aber noch auf lange Zeit hinaus müssen wir mit der Tatsache rechnen, daß zahlreiche Arbeitslose vorübergehend oder längere Zeit jeder Hilfe entbehren.

Und für alle diese Arbeitslosen bleibt kein anderer Ausweg als Wandern. Die vorübergehend Arbeitslosen müssen wandern, weil am Aufenthaltsort keine Arbeit für sie ist und der Arbeitsnachweis noch zu unausgebildet ist, um ihnen an einem andern Ort sofort Arbeit nachzuweisen. Ja sie müssen sogar aufs Geradewohl wandern, da sie meist nicht einmal wissen, in welcher Gegend günstige Arbeitsgelegenheit vorhanden ist, zudem auch an jedem anderen Ort der Zufall ihnen hold und eine Stelle offen sein kann. Daß sie wandern und nicht Eisenbahn fahren, versteht sich von selbst, da sie ja kein bestimmtes Ziel haben und auch nicht wissen, wann sie Arbeit finden. Selbst die Arbeiterorganisationen müssen ihren Mitgliedern Reiseunterstützungen geben, da sie ihnen Arbeit am Ort oder auswärts nicht nachweisen können und eine andere Möglichkeit, Arbeit zu finden, nicht besteht; im Jahre 1906 ge-

Digitized by Google

währten allein 49 freie Gewerkschaftsverbände nicht weniger als 758 222 Mk. Reiseunterstützung.

Und die längere Zeit Arbeitslosen müssen erst recht wandern, da Arbeit fast nicht vorhanden ist, Arbeitslosenunterstützung nur einem Teil gewährt wird und die Armenpflege am gleichen Ort nach kurzer Zeit aufhört, also immer wieder ein anderer Ort aufgesucht werden muß. Und für sie hat die Eisenbahnfahrt erst recht keinen Sinn, da sie Zeit genug haben und Arbeitsgelegenheit doch nicht vorhanden ist.

II.

Die Fürsorge für die arbeitsfähigen Wanderer und die Wanderarbeitsstätten.

Also das Wandern ist für viele Arbeitslose auf kürzere oder längere Zeit eine Notwendigkeit, auch ohne daß den einzelnen ein Verschulden zu treffen braucht und ganz unabhängig vom Verschulden des einzelnen. Daß daneben das Wandern in jungen Jahren auch ohne Zwang betrieben wird, aus jugendlicher Abenteuerlust, aus Jahrhunderte alter Handwerkstradition oder aus persönlichen Verhältnissen heraus, ändert an dieser Tatsache nichts. Und diese Tatsache der ständigen Verschiebung des Arbeiterbedarfs in allen Erwerbszweigen einschließlich der Landwirtschaft, läßt auch alle Vorschläge als völlig undiskutabel erscheinen, welche durch eine Beschränkung der Freizügigkeit das Wandern einschränken wollen. Der wandernde Handwerksbursche wird also auch künftig eine notwendige Erscheinung bleiben, wenn die Zahl der Wanderer auch gegen das Mittelalter (in dem es übrigens noch keine Freizügigkeit für die ländlichen Arbeiter gab) ganz wesentlich zurückbleibt.

Wer Spargroschen oder Reiseunterstützung hat, reist auf eigene Kosten, die anderen sind die Wanderarmen; soweit den letzteren nicht die Armenverbände Unterhalt und Obdach gewähren, bleibt ihnen, wenn keine sonstige Wanderfürsorge-Organisation vorhanden ist, nur das Betteln. Zu diesem einen Krebsschaden, der Wanderbettelei, tritt dann aber der weitere hinzu, daß das Wanderleben allmählich der regelmäßigen Arbeit entwöhnt, den Sinn für Ordnung zerstört, den Wanderer demoralisiert und dem Schnapsteufel in die Arme treibt, der den durch Nässe und Kälte geschwächten Körper wieder „belebt". Aus vielen Wanderern werden Bettler, die sich überzeugt haben, daß Betteln bequemer ist als Arbeiten, Landstreicher, Bummler und Schnapssäufer. Diesen schweren Schäden vorzubeugen, muß deshalb die eine Aufgabe jeder Fürsorge für die Wanderarmen sein. Weiter muß sie aber mit der Tatsache rechnen, daß gar mancher Wanderarme schon zum Bettler und Landstreicher geworden oder geistig und körperlich heruntergekommen ist. Dazu kommt, daß die Wanderer, welche ihre bisherige Arbeitsstelle verloren haben, vielfach die weniger arbeitslustigen und arbeitsfähigen Elemente sind, die naturgemäß nur Beschäftigung

Digitized by Google

finden, wenn andere Arbeitskräfte nicht zu haben sind und zuerst entlassen werden, wenn die Arbeit nachläßt.

Jede Wandererfürsorge muß also berücksichtigen, daß unter den Wanderern sich solche befinden, welche nicht arbeiten *wollen*, und solche, die überhaupt nicht oder nicht mehr voll arbeiten *können*, und sie muß ferner ihre Einrichtungen so treffen, daß sie die Bettelei überflüssig macht und möglichst verhindert. Und weiter ergibt sich daraus die Forderung, daß die Arbeitswilligen von den Arbeitsunwilligen und den Arbeitsunfähigen geschieden werden und eine verschiedene Behandlung dieser Kategorien eintreten muß.

Mit anderen Worten, auch die Wanderarmenfürsorge muß nach den Grundsätzen der *individualisierenden Armenpflege* gehandhabt werden. Es ist das Verdienst v. Reitzensteins und Münsterbergs, dies in ihren Referaten über die Obdachlosenfürsorge scharf hervorgehoben zu haben nnd es genügt, zur weiteren Begründung insbesondere auf Münsterbergs ausführliche Darlegungen zu verweisen (Heft 22, S. 57 ff.). Ihren Ausführungen entsprechend ist auch der Verein mit Recht in seiner Resolution (Heft 23 S. 134) davon ausgegangen, daß plan- und prüfungsloses Almosen- und Unterstützungsgewähren nur dazu dient, die Bettelei und Landstreicherei und den Mißbrauch der Armenpflege zu fördern, und daß deshalb die Fürsorge nur nach individualisierenden Grundsätzen erfolgen soll, insbesondere an der Forderung der Legitimation bezw. deren Ersatz durch Arbeitsleistung festzuhalten ist.

Legt man diese Forderungen zugrunde, so bleiben die Fragen zu beantworten, in welcher Weise und durch welche Organe die individualisierende Prüfung und die Scheidung der Arbeitswilligen von den Faulenzern und Landstreichern erfolgen soll.

Die *Organe* für die Wandererfürsorge sind zurzeit die Ortsarmenverbände sowie sonstige öffentliche Verbände oder private Wohltätigkeitsorganisationen.

Daß die *Ortsarmenverbände* hier völlig versagen, ist schon oben ausgeführt. Die ganze Organisation unserer Armenpflege macht es ihnen aber auch fast unmöglich, der ihnen durch § 28 Unterstützungswohnsitzgesetz auferlegten Aufgabe zu genügen. Da die Wanderarmen ihren Unterstützungswohnsitz nicht dort haben, wo sie Unterstützung nachsuchen und meist landarm sind, haben alle Ortsarmenverbände, ob klein, ob groß, kein Interesse an ihnen; die Ersatzforderungen für die geringen Beträge, die zu gewähren sind, erfordern eine sehr große Arbeit durch Vernehmung, Rückfragen, Strafregistereinzug usw., die meist die Mühe nicht lohnt, so daß alle Organe die Wanderarmen höchst ungern sehen und nur an möglichst schleunige Abschiebung denken. Weiter versagt aber selbst bei gutem Willen der Armenverbände die Prüfung der Legitimation vollständig. Die Papiere (letztes Zeugnis, Invalidenkarte usw.) sind, wenn sie nicht falsch sind, meist unvollständig, und weisen sie Lücken auf, so fehlt jede Möglichkeit der Nachprüfung, ob der Arme inzwischen gefaulenzt oder gebettelt hat oder unverschuldet arbeitslos war. Vor allem aber muß die Armenpflege das Existenzminimum an Nahrung, Kleidung und Obdach auch dem gewähren, der aus eigenem schweren Verschulden in Not

Digitized by Google

ist, auch dem gewerbsmäßigen Bettler und Landstreicher. Und noch weniger, als die Arbeitsunwilligen ausschließen, kann der Ortsarmenverband kontrollieren, was mit der gewährten Hilfe geschieht und ob nicht trotz der Hilfe gebettelt wird.

Bleibt noch die Möglichkeit der Arbeitsforderung vor Gewährung der Hilfe. In den kleineren Orten fehlt auch diese Möglichkeit meist, da sie einen umfangreichen ständigen Apparat mit Beaufsichtigung, mit Obdachgewährung usw. voraussetzt, ganz abgesehen davon, daß die kleineren Verbände sich naturgemäß immer auf den Standpunkt stellen werden, daß die wildfremden Leute sie nichts angehen und anderswo Hülfe suchen mögen. Dazu kommt, daß die Armenverbände bei Gewährung von Unterstützung gegen Arbeit Kostenersatz niemals erhalten, sondern ihre Einrichtungen selbst bezahlen müssen. In größeren Orten aber, die alle selbst *ansässige* Arbeitslose haben, müßten die Arbeitseinrichtungen auch für diese zugängig gemacht werden; denn sonst würde man ja die seßhaften arbeitsfähigen Arbeitslosen zwingen zu wandern, wenn sie Unterstützung haben wollen.

Richtet man aber die Beschäftigungsanstalt für seßhafte und nichtseßhafte Arbeitslose ein, so würden hierdurch *dauernde* Notstandsarbeiten geschaffen und das *Recht auf Arbeit* statuiert; denn es würde keine Möglichkeit bestehen, Personen, denen Arbeit nicht nachgewiesen werden kann, wieder zu entlassen und Zugereiste wieder weiter zu schieben. Zu derartigen Einrichtungen wird sich aber sowohl aus prinzipiellen wie aus finanziellen Gründen keine Stadt entschließen wollen, ganz abgesehen davon, daß nichts verkehrter wäre als die Probleme der Arbeitslosigkeit im Wege der Armenpflege zu lösen, die alle derartigen Einrichtungen auf das Existenzminimum beschränken muß und nicht sehr verlockend gestalten darf, um nicht dem Mißbrauch Tür und Tor zu öffnen.

Die Wandererfürsorge, welche die dazu verpflichteten Ortsarmenverbände aus all diesen Gründen jetzt und künftig gar nicht oder nur sehr unvollkommen ausüben, haben nun seit langem die sogenannten Naturalverpflegungsstationen und Wanderarbeitsstätten freiwillig übernommen. Ein großer Teil derselben wird von Kreisen, andere von Gemeinden oder privaten Vereinen zum Teil unter Beihilfe von Gemeinden, Kreisen und Provinzen unterhalten. Sie sind zusammengeschlossen im Gesamtverband deutscher Verpflegungsstationen (Wanderarbeitsstätten), der in staatliche bezw. provinzielle Unterverbände zerfällt. Die vom Gesamtverband aufgestellten Grundsätze für die Wandererfürsorge und die Einrichtung der Stationen entsprechen in allem den Forderungen, die oben aufgestellt sind. Die Verpflegung soll grundsätzlich nur gegen Arbeitsleistung erfolgen; dadurch werden die Arbeitsunfähigen und Faulenzer ausgeschieden. Es wird nur Naturalverpflegung gewährt, so daß Mißbrauch des Gewährten unmöglich ist. Ferner ist eine festgeregelte Wanderordnung und ein Wanderschein vorgeschrieben. Nur wer im Besitze ordnungsmäßiger Papiere und eines Wanderscheines ist und sich den Vorschriften der Wanderordnung fügt, hat Anspruch auf die Verpflegung.

Digitized by Google

Denn nur durch Ausfüllung der freien Zeit mit Arbeiten bezw. Wandern und bei genauer Kontrolle über Einhaltung der Vorschriften wird die Bettelei ebenso wie das moralische Sinken der Wanderer verhütet. Die konsequente Handhabung dieses Systems ermöglicht also einmal, die Wanderer, die sich halten wollen, vor Betteln, Landstreichen und Schnaps zu bewahren und ermöglicht ferner Scheidung der Arbeitswilligen von den Arbeitsunfähigen und den Faulenzern. Die Grundsätze des Verpflegungsstationswesens entsprechen sonach allen Erfordernissen individualisierender Armenpflege.

Leider ist aber dies in den 90er Jahren in einem großen Netz über Deutschland verbreitete System der Verpflegungsstationen im Laufe der Jahre erheblich zurückgegangen und nur noch in einzelnen Bezirken (u. a. Oberbaden, Liegnitz und vor allem Westfalen) läßt sich von einer einheitlichen Durchführung wenigstens gewisser Grundsätze für die Verpflegung und von einem geschlossenen Netze der Stationen sprechen. In den meisten anderen Bezirken weisen die Stationsnetze so erhebliche Lücken auf, daß die Wanderordnung überhaupt nicht gehandhabt werden kann, und vor allem sind viele kleine Stationen vorhanden, in denen weder die Kontrolle noch auch die Arbeitsforderung durchgeführt werden kann. Viele Kreise haben ihre Zuschüsse zu den Kosten eingestellt und damit die Stationen eingehen lassen, entweder weil die Nachbarkreise nichts taten oder weil günstige Zeiten sie glauben machten, ein Bedürfnis sei nicht vorhanden, oder ungünstige, daß die Stationen an dem großen Zudrang Arbeitsloser schuld seien. Die verschiedenartigsten Gründe haben den Niedergang des Stationssystems herbeigeführt, in Preußen u. a. auch das Scheitern des Eulenburgschen Gesetzentwurfs von 1895, der den Stationen eine gesetzliche Grundlage verleihen sollte. Wenn trotzdem vor allem Westfalen noch jetzt ein mehr denn je geschlossenes Stationssystem aufweist, in dem die Wanderordnung energisch gehandhabt wird, so ist das neben der rastlosen Arbeit v. Bodelschwinghs vor allem auch dem zuzuschreiben, daß der Gedanke so gesund ist, daß selbst der Egoismus der einzelnen Gemeinden und seine mangelhafte Ausführung ihn nicht umbringen konnten.

Und gerade jetzt scheint er endlich allgemein wieder zum Durchbruch zu kommen, indem Preußen sein Wanderarbeitsstättengesetz erlassen hat, in Württemberg und vielleicht auch Baden, Bayern und Sachsen Hoffnung auf Erlaß eines Gesetzes besteht und auch der Reichstag zum erstenmal in günstigem Sinne zu den Bestrebungen Stellung genommen hat. Ganz allgemein hat sich die Überzeugung Bahn gebrochen, daß die jetzige Wandererfürsorge ungenügend ist und deshalb so mancher Wanderer schweren Schaden an Leib und Seele nimmt, und daß insbesondere § 28 des Unterstützungswohnsitzgesetzes völlig versagt hat; und ebenso allgemein ist die Überzeugung, daß die Fürsorge nur einheitlich auf gesetzlicher Grundlage geordnet werden kann, und daß nur größere Verbände zur Schaffung der notwendigen Einrichtungen geeignet erscheinen. Auch darüber, daß die Naturalverpflegung nur gegen Leistung von Arbeit erfolgen darf, besteht volle Einstimmigkeit.

Digitized by Google

Selbst über die Frage des Wanderscheins und der Wanderordnung wird sicherlich nicht allzuschwer Übereinstimmung zu erzielen sein, sobald größere geschlossene Gebiete geschaffen sind. Deshalb konnte auch unter den einstimmig angenommenen Leitsätzen, in welchen der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit zur Novelle zum Unterstützungswohnsitzgesetz im Mai 1906 Stellung nahm, Nr. IV[2] lauten: „§ 28 des Unterstützungswohnsitzgesetzes versagt vollständig für die Versorgung der nicht seßhaften wandernden Bevölkerung. Es ist eine gesetzliche Regelung durch Schaffung von Zweckverbänden zu fordern, die die Fürsorge durch Herstellung von Einrichtungen übernehmen, in denen Naturalverpflegung gegen Leistung von Arbeit auf Grund von Wanderordnungen geboten wird."

Auf die Einzelheiten einer derartigen Regelung des Wanderarbeitsstättenwesens soll hier nicht eingegangen, sondern nur einige Punkte berührt werden, welche speziell auch für die Behandlung der Erwerbsbeschränkten von wesentlicher Bedeutung sind.

Einmal ist die Frage streitig, welche Verbände die Stationen errichten sollen (vgl. die verschiedenen Vorschläge in Mörchens Referat [Heft 57, S. 113 ff.], sowie im Wanderer, Märzheft 1906 S. 90 ff.)

Manche wollen den Ortsarmenverbänden die Fürsorge lassen unter Kostenerstattungspflicht der Landarmenverbände in allen Fällen, andere wollen den Landarmenverbänden direkt die Fürsorge überweisen, wieder andere dem Staat oder besonderen Verbänden. Von diesen Wegen erscheinen alle ungangbar, welche Armenverbänden die Fürsorge übertragen wollen. Das Regreßrecht der Ortsarmenverbände besteht schon jetzt und seine Umständlichkeit würde dadurch kaum geändert, daß stets der Landarmenverband ersatzpflichtig wäre; vor allem würden aber die Ortsarmenverbände auch dann genau so versagen wie bisher. Aber auch die Landarmenverbände können mit der Fürsorge nicht betraut werden, da auch für sie die Vernehmungen und Nachforschungen blieben wegen des Regresses gegen andere Ortsarmen- und Landarmenverbände (insbesondere auch wegen „Fortsetzung der Hilfsbedürftigkeit"). Wollte man aber dieses Regreßrecht ganz streichen, so würde dies ein vollständiger und ohne schwerwiegende Konsequenzen nicht möglicher Bruch mit dem ganzen System des Unterstützungswohnsitzgesetzes sein, ein Weg, der umsoweniger gangbar erscheint, als die Feststellung des Begriffs „Wanderer" kaum möglich ist und ständige „Verschiebungen" der Unterstützungspflicht, namentlich bezüglich der Erwerbsbeschränkten und Erwerbsunfähigen stattfinden würden. Es kann eben immer wieder nur betont werden, daß die Versorgung arbeitsfähiger und arbeitswilliger Menschen völlig aus dem Rahmen der Armenpflege hinausfällt und nach ihren Grundsätzen nicht geregelt werden kann.

Da ferner die Erfahrung gezeigt hat, daß im Wege rein privater Organisation das Naturalverpflegungsstationswesen sich nicht hat aufrecht erhalten lassen, so bleibt nur die Möglichkeit, andere öffentliche Verbände mit der Wandererfürsorge zu betrauen, die kleinen Staaten und in größeren die Provinzen bzw. Kreise. Und auf diesen Weg verweisen auch

Digitized by Google

die meisten Vorschläge als Eventualmaßregel oder als der ersteren Regelung vorzuziehenden Weg. In diesem Punkte wird auch das preußische Wanderarbeitsstättengesetz als vorbildlich erscheinen müssen, wenn es bestimmt, daß die Provinzen die Förderung des Wanderarbeitswesens übernehmen können, indem sie Land- und Stadtkreise verpflichten, Wanderarbeitsstätten einzurichten, zu unterhalten und zu verwalten, daß sie die Kreise, in welchen keine Arbeitsstätte errichtet wird, zu den Kosten heranziehen können, daß sie selbst unter Beihilfe des Staats den Kreisen $^2/_3$ der Kosten zu erstatten haben, und daß sie endlich ihre Aufgabe auch durch Organisationen der freien Liebestätigkeit erfüllen und die bestehenden Einrichtungen nutzbar machen können.

Es ist Sache der freien Entschließung jeder Provinz, ob sie die Wanderarbeitsfürsorge ordnen will, und für einen solchen Beschluß ist $^2/_3$ Mehrheit des Provinziallandtages erforderlich. Bisher hat nur der Regierungsbezirk Kassel die Einführung des Gesetzes beschlossen und es steht zu fürchten, daß an der Klippe der $^2/_3$ Majorität die Ausführung in mancher Provinz scheitert und so ein einheitliches Stationsnetz nicht zustande kommt.

Was sodann die Ausgestaltung der Wandererfürsorge betrifft, so statuiert das preußische Gesetz mit Recht den Grundsatz der Verpflegung nur gegen Arbeitsleistung und überweist den Arbeitsstätten auch die Pflicht der Arbeitsvermittlung. Daß eine bessere Ausbildung des Arbeitsnachweises zur Minderung des Wanderns wesentlich beitragen kann, ist schon oben ausgeführt und die Förderung, welche namentlich der interlokale Arbeitsnachweis der größeren Verbände mit ihren Vakanzenlisten durch das Gesetz erhält, kann auch von den Arbeitsnachweisen nur freudig begrüßt werden. Insbesondere bestimmt auch § 5 des Gesetzes, daß die Wanderarbeitsstätten die Kosten der Eisenbahnbeförderung innerhalb der Provinz zu tragen haben, welche von den Eisenbahnverwaltungen auf 1 Pfennig pro Kilometer ermäßigt sind, sodaß auch die Schwierigkeit, mittellose Wanderer einer nachgewiesenen Arbeitsstelle schleunig zuzuführen, beseitigt ist. Um welche Zahlen es sich bei dieser interlokalen Vermittlung handelt und wieviel Wandern bei richtiger Organisation gespart werden könnte, dafür geben die Zahlen der Frankfurter Arbeitsvermittlungsstelle einige Anhaltungspunkte, welche im Jahre 1907 von 21439 Zugereisten 7854 Arbeit verschaffte, und von 8197 auswärtigen Arbeitgebern 6038 Arbeitskräfte beschaffte.

Dagegen sagt das Gesetz nichts über die Notwendigkeit einer Wanderordnung, was um so bedenklicher ist, als die ganze Einrichtung und Verwaltung der Arbeitsstätten durch jede Provinz selbst geregelt werden soll und die einheitliche Handhabung der ganzen Fürsorge, die allein ihr Wert verleiht, auf ernstliche Schwierigkeiten stoßen wird, wenn sich die Provinzen nicht darüber verständigen und sich davon überzeugen, daß ohne einheitliche Wanderordnung für ganz Preußen die ganze Fürsorge ihren Zweck verfehlt nnd die vom Gesetz gestellte Aufgabe, nur Personen, die Arbeit ernstlich suchen, Arbeit und Obdach zu verschaffen, nicht erfüllen kann. Ich verweise in diesem Punkte auf die

Digitized by Google

Polemik Mörchens gegen das sogenannte Liegnitzer System (im Wanderer, Märzheft 1906 S. 81 ff.), der ich in vollem Umfange beistimme. Wenn es den Wanderern überlassen bleibt, immer nur von Zeit zu Zeit in einer Arbeitsstätte zu arbeiten, und zwischendurch zu betteln, dann ist nicht nur der Zweck, die Bettelei zu verhindern, nicht erreicht, sondern die Arbeitsstätten bilden dann geradezu einen Anreiz zur Bettelei.

Die einmalige kurze Arbeitsleistung kann um so weniger als genügende Legitimation angesehen werden, als die Arbeitsstätten ja gleichzeitig Arbeit vermitteln sollen und es möglich sein muß, Personen, welche die vermittelte Arbeit ablehnen oder verlassen, oder sich Verpflegungsbetrug zu schulden kommen lassen, die Ordnung in der Arbeitsstätte stören usw., von der weiteren Verpflegung mindestens eine zeitlang fern zu halten, da sonst Mißbräuchen Tür und Tor geöffnet ist. Gewiß wäre es erfreulich, wenn es, wie die Liegnitzer behaupten, möglich wäre, jedem Wanderer sofort Arbeit zu verschaffen und so Mißbräuche fast auszuschließen; leider ist dieser Zustand aber nur in guten Zeiten und auch dann nur in einzelnen Gegenden vorhanden.

Selbstverständlich muß auch für diejenigen, welche nicht im Besitze des Wanderscheins sind, eine Fürsorge stattfinden und ihnen die Möglichkeit gegeben werden, sich einen Wanderschein zu erwerben oder wieder zu erwerben. Diese sogenannte Obdachlosverpflegung sollte aber auch nicht in anonymen Obdachlosen-Asylen ohne Arbeitszwang erfolgen, sondern möglichst in den Arbeitsstätten selbst mit verschärfter Arbeitsforderung, wie es in Westfalen geschieht, oder mit Schlafen auf der Pritsche und Entziehung des zweiten Frühstücks, wie es in Kassel beabsichtigt ist.

Der letzte Punkt, welcher im preußischen Gesetz nicht geregelt ist, ist die Zahl der Stationen und im Zusammenhang damit die Dauer des Aufenthalts in ihnen und die Frage des Ersatzes des Wanderns durch Eisenbahnfahrt. Da manche Verpflegungsstationen gegenwärtig ihren Aufgaben nicht gerecht werden können, weil sie keine genügende Beschäftigung für die Wanderer haben, die Quartiere mangelhaft unterhalten werden und geeignetes Personal zur genauen Wanderscheinkontrolle fehlt, wird von manchen Seiten vorgeschlagen, die Zahl der Wanderarbeitsstätten in den einzelnen Bezirken derart zu begrenzen, daß nur leistungsfähige Stationen mit ausreichender Arbeitsgelegenheit und guten Herbergseinrichtungen geschaffen werden. Liegen dann, wie in Liegnitz und in Kassel, wo sieben Arbeitsstätten eingerichtet werden sollen, die Arbeitsstätten alle oder zum Teil soweit auseinander, daß sie weder in einem halben noch in einem ganzen Wandertage erreicht werden können, so muß das Wandern durch die Eisenbahnfahrt ersetzt werden. Auch zu diesem Punkte kann auf die Ausführungen Mörchens (Wanderer, Märzheft 1906, S. 76 ff.) verwiesen werden, der den Zwang zum Eisenbahnfahren für undurchführbar hält.

Jedenfalls steht fest, daß in Liegnitz die Wanderer von der Eisenbahnfahrt keinen Gebrauch machen, da sie eben das ungebundene Wanderleben mangels jeder Kontrolle vorziehen. Aber auch mit strenger Wanderscheinkontrolle würde sich der Reisezwang wohl nicht durchführen lassen; denn es bleibt nichts übrig, als mit dem Jahrhunderte alten

Digitized by Google

Trieb der Wanderer „andere Städtchen, andere Mädchen" kennen zu lernen und von Zeit zu Zeit ihre „Freiheit" zu genießen, zu paktieren. Die Ablehnung der „Fußwanderer" würde nur die großen Gebiete zwischen den Wanderarbeitsstätten verdoppelt der Bettelplage aussetzen und das Übel eher vermehren als vermindern.

Dazu kommt, daß die Arbeitsbeschaffung und der Absatz der Arbeitsprodukte in den Wanderarbeitsstätten keineswegs so einfach ist, daß man nicht von dem Mittel, einen Teil der arbeitslosen Zeit nicht durch Arbeit, sondern durch Wandern auszufüllen, Gebrauch machen sollte. Das Wandern werden also auch die Wanderarbeitsstätten wohl nicht beseitigen. Deshalb müssen, wenn leistungsfähige Arbeitsstätten an den Hauptwanderstraßen nicht in derartigen Abständen geschaffen werden können, daß Halbtagsmärsche möglich sind, Mittagsstationen geschaffen werden, und nur wenn mehr als eine Tagereise dazwischen liegt, empfiehlt es sich, einen Teil mit der Eisenbahn zurücklegen zu lassen und als Gegenleistung einen vollen Tag Arbeit zu verlangen.

Daß anderseits auf den größeren Stationen (Hauptstationen) ein mehrtägiger Aufenthalt gestattet werden muß und sogar erwünscht erscheint, weil dort die meiste Arbeitsgelegenheit und die beste Vermittlungsmöglichkeit besteht, darf nicht verkannt werden und sollte wohl mehr als bisher geschehen. Ebenso wie die Gewerkschaften in allen größeren Orten zwei- bis dreitägigen Aufenthalt mit Reiseunterstützung gewähren, sollte auch für die Wanderarmen an den Hauptwanderarbeitsstätten, nach welchen sie von den anderen Stationen zu dirigieren sind, ein mehrtägiges Obdach gegen Arbeitsleistung stattfinden, damit die Arbeitsvermittlung richtig eintreten kann, und erst, wenn diese Frist nutzlos verläuft, sollten sie weiter gesandt werden.

Wird eine Regelung im Sinne des preußischen Wanderarbeitsstättengesetzes allmählich in ganz Deutschland eingeführt, so hat kein arbeitsfähiger Wanderer mehr einen Vorwand zum Betteln oder Landstreichen, und umgekehrt würde dann jeder, der von dieser geregelten Fürsorge keinen Gebrauch macht, des Bettelns und Landstreichens dringend verdächtig sein. Gegen derartige Elemente scharf vorzugehen erscheint aber dringend notwendig neben geregelter Fürsorge für die arbeitswilligen Wanderer, da die Bettelplage nach wie vor groß ist und die alten „Kunden" viele junge Menschen verführen und ins Elend und den körperlichen und geistigen Verfall stürzen. So lange aber eine Wandererfürsorge noch größtenteils fehlt, trifft die Strafe des Bettelns und Landstreichens auch zahlreiche Unschuldige, denen kein anderer Ausweg übrig blieb, da Arbeit nicht zu finden ist und die Armenverbände sie abweisen. Daß viele Wanderarme ordentliche oder doch, von jugendlichem Leichtsinn und Freiheitsdrang abgesehen, ganz brauchbare Menschen sind, ist von Männern mit reicher Erfahrung auf diesem Gebiete schon oft genug dargelegt worden und auch die Akten der Armenverwaltungen weisen zahlreiche Strafregister von sehr ordentlichen Arbeitern auf, die nur einige Strafen in den Wanderjahren erlitten haben und sich später wieder gefunden haben. Und es zeugt gewiß von dem guten Kern, der in sehr vielen

Digitized by Google

der Wanderarmen steckt, daß sie trotz der Gefahren und der Verführungen der Landstraße den Weg zum geordneten Leben wieder gefunden haben. Um so notwendiger ist es aber, ihnen die helfende Hand zu reichen, sie durch die Wanderarbeitsstätten von den arbeitsunwilligen, verkommenen Elementen abzusondern und ihnen dadurch zu erleichtern, auf dem richtigen Wege zu bleiben, damit sie vor Bestrafung und körperlichem und geistigem Verfall bewahrt werden. Gerade in der letzteren vorbeugenden Hilfe liegt eine der wesentlichsten und segensreichsten Aufgaben für die Wanderarbeitsstätten.

III.

Die Fürsorge für die erwerbsbeschränkten und erwerbsunfähigen Wanderer.

Bisher war immer nur von den arbeitsfähigen Wanderarmen die Rede und für sie sind in erster Linie die Wanderarbeitsstätten auch nach dem Wortlaut des preußischen Gesetzes bestimmt. Es ist aber schon oben angedeutet, daß sich unter den Wanderarmen eine sehr große Zahl von beschränkt Arbeitsfähigen und selbst Arbeitsunfähigen befindet, und auch unter den an sich Arbeitsfähigen finden sich viele, die aus irgendeinem Grunde in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt sind. Ja, bis zu einem gewissen Grade ist jeder Arbeitsfähige, für den sich längere Zeit keine Arbeitsgelegenheit findet, erwerbsbeschränkt. Es fragt sich nun, ob und für welche Gruppen der nicht voll erwerbsfähigen Wanderer die Wanderarbeitsstätten verwendbar sind, und wie die ungeeigneten auszuscheiden und zu behandeln sind.

1. Ihre verschiedenen Kategorien.

Die nicht voll erwerbsfähigen Wanderarmen zerfallen in zwei Hauptgruppen: solche, die wegen eines angeborenen körperlichen oder geistigen Defekts keine regelmäßige Arbeit finden, und solche, die infolge des Wanderns und seiner Gefahren oder aus anderen Gründen körperliche oder sittliche Defekte sich zugezogen haben.

Die erste Gruppe sind regelmäßig unverschuldet Erwerbsbeschränkte, die in das erwerbsfähige Alter mit körperlichen oder geistigen Defekten eintreten. Von den körperlich Defekten scheiden bei den Wanderarmen aus die Blinden und meist auch die Taubstummen, deren Fürsorge in Deutschland wohl überall so geregelt ist, daß sie entweder ihren Erwerb oder ihre Pflege in Anstalten, Heimen oder in Familien finden und nur moralisch minderwertige Elemente vereinzelt auf die Landstraße geraten. Ebenso genießen chronisch kranke Jugendliche, vor allem Lungenleidende, regelmäßig die ausreichende Fürsorge ihres Unterstützungswohnsitzes, der Krankenversicherung und Invalidenversicherung.

Bezüglich der Krüppelfürsorge stehen wir dagegen noch sehr in den Anfängen. Die große Zahl Verwachsener, teilweise Gelähmter, der

Digitized by Google

Personen mit verstümmelten Armen oder Beinen usw. genießt erst zum geringen Teil eine mediko-mechanische Behandlung oder eine Ausbildung in Krüppelheilanstalten; die übrigen sucht man mit mehr oder weniger Erfolg in einem Handwerk (Schneiderei, Schuhmacherei, Gärtnerei usw.) auszubilden oder in Schreiber- und andere einfache Bureauposten unterzubringen. Wenn es auch vielen Krüppeln gelingt, nach beendigter Lehre eine dauernde Stellung zu finden und infolge anderer guter Eigenschaften oder infolge besonderer Rücksicht oder Mildtätigkeit des Arbeitgebers oder infolge geringer Lohnansprüche seßhaft zu werden, so sind doch viele andere genötigt, teils wegen der Saisonarbeit, teils wegen ungenügender Leistungen und zu geringen Verdienstes, nicht selten auch wegen Unverträglichkeit ihre Stelle zu wechseln und sich auf die Wanderschaft zu begeben, da sie ohne besondere Fürsprache besonders in den ungünstigen Jahreszeiten selten Arbeit finden. Am besten ist noch für die völlig erwerbsunfähigen Krüppel gesorgt, die ausnahmslos in Familien- oder Anstaltspflege sich befinden.

Ebenso ungünstig liegen die Verhältnisse für Personen mit angeborenen *geistigen* Defekten. Alle Formen und Grade von Idiotie und Imbezillität, von Epilepsie und nervösen Störungen, von verbrecherischen, sexuell perversen und bloßen Wandertrieben treten hier in die Erscheinung und selbst die gering Begabten und Indolenten gehören hierher. Wie bei den Krüppeln sind nur die infolge ihrer Defekte völlig Erwerbsunfähigen und ferner die Gemeingefährlichen dauernd in Idioten- oder Irrenanstalten untergebracht, die übrigen stehen zum allergrößten Teil im Kampf ums Dasein. Zwar sucht man einen nicht unerheblichen Teil von ihnen in Idiotenanstalten *auszubilden* und erzielt ohne Zweifel sehr erfreuliche Erfolge. Auf der anderen Seite wird aber auch in diesen Anstalten nur in wenigen Fällen volle Erwerbsfähigkeit oder auch nur die Fähigkeit zu selbständiger Arbeit erzielt, dagegen verführen die erzielten Erfolge vielfach die Angehörigen und auch die Behörden dazu, die Erwerbsfähigkeit der Ausgebildeten zu überschätzen, so daß sie der Mißerfolg außerhalb der Anstalt doppelt schwer trifft. Die nicht in Anstalten Ausgebildeten werden meist in eine Lehrstelle gebracht, aber entweder können ihnen nur geringe Fähigkeiten beigebracht werden oder sie laufen aus der Lehre. Werden sie als Taglöhner in Fabriken, als Handlanger, Auslaufer usw. untergebracht, so gelingt es ihnen manchmal, in ihrem Betriebe sich einzuarbeiten, so daß sie dauernde Stellung erhalten, während die meisten, wenn sie den Betrieb verlassen, wegen ihrer geringen Fähigkeiten nur schwer wieder dauernde Arbeit finden oder wegen ihrer Reizbarkeit und ihrer mangelnden Fähigkeit sich einzufügen sie immer wieder verlieren. Und endlich können die mit schweren moralischen Defekten Behafteten regelmäßig weder durch die Lehre noch durch ärztliche Einwirkung vor Betätigung ihrer verbrecherischen Triebe bewahrt werden, sondern gehen die Wege des Verbrechens in den Großstädten oder auf die Wanderschaft.

Die *größte Gruppe* bilden diejenigen, welche erst im Erwerbsleben oder auf der Wanderschaft sich *körperliche* Defekte zuziehen.

Digitized by Google

Zunächst alle, die zu Krüppeln werden, die durch Krankheiten oder Unglücksfälle schwer entstellt werden, die Arm-, Bein-, Rippen- und andere Brüche erlitten haben, die durch Schlägereien, Unglücksfälle in der Betrunkenheit oder im Betriebe, durch Erfrieren usw. Gliedmaßen oder ein Auge verloren haben, die erblindet oder taub geworden sind. Zu ihnen kommen die chronisch Kranken, die mit Rheumatismus und Herzleiden, mit unheilbaren Haut- und Geschlechtskrankheiten, mit Nervenleiden und mit Lungenleiden Behafteten, die Wanderer mit wunden Füßen bis zu den Lahmen, die Invaliden aller Art, die durch Berufskrankheiten oder durch Alter, in den meisten Fällen aber durch Alkoholismus und grobe Vernachlässigung um ihre Arbeitskraft ganz oder teilweise gekommen sind. Ein Teil von ihnen bezieht zwar Invaliden-, Alters- oder Unfallrenten, aber diese reichen meist nicht zum vollen Lebensunterhalt, wenn nicht leichte Nebenbeschäftigung oder Gelegenheitsarbeiten, eigner Besitz oder Ersparnisse, Hilfe der Familienangehörigen dazu treten, und die Wanderarmen sind ja zumeist familienlos oder mit der Familie zerfallen und infolge ihrer Unseßhaftigkeit auch sonst meist ohne Anhalt.

Die letzte Gruppe bilden die Wanderarmen mit erworbenen geistigen Defekten, außer den Geisteskranken und den durch Alter oder Krankheit geistesschwach Gewordenen, vor allem die zahllosen Alkoholiker, die dem Schnapsteufel so ergeben sind, daß sie die Enthaltung vom Alkohol nur kurze Zeit aushalten, ohne Kraft, dem Spott und der Verführung zu widerstehen, und alles in Alkohol umsetzen müssen. Alle Kenner des Wanderlebens stimmen darin überein, daß der Schnapsteufel und die Pennenwirtschaft der allerschlimmste Krebsschaden und die häufigste Ursache des Verfalls der Wanderer sind. Zu den Alkoholikern treten dann die viel oder schwer Bestraften einschließlich der unter Polizeiaufsicht Gestellten, ferner alle Entgleisten, die bessere Tage gesehen haben, regelmäßig durch eigne Schuld aus der Karriere, dem Beruf ausscheiden mußten, ihr Vermögen, ihr Geschäft verloren, und die Kraft eingebüßt haben, sich selbst wieder hinaufzuarbeiten und statt dessen von Stufe zu Stufe gesunken sind, und endlich die große Klasse der Wanderer, die durch die Ungebundenheit des Wanderlebens, durch die Leichtigkeit der Bettelei sich der Arbeit fast völlig entwöhnt haben, die dadurch nicht nur die Lust, sondern selbst die moralische Fähigkeit zu regelmäßiger Arbeit verloren haben und zu gewerbsmäßigen Bettlern und Landstreichern geworden sind, die aller Arbeit ängstlich aus dem Wege gehen und nur zwischen Gefängnis, Arbeitshaus und Landstraße wechseln.

Fürwahr ein buntes und doch kaum erschöpfendes Bild der Wanderarmen, eine Unsumme von Elend und von Schuld, daß man schier an der Möglichkeit der Heilung verzweifeln möchte. Soll aber eine Heilung versucht werden, so müssen die Wege dazu so mannigfaltig sein wie die Übel selbst, und dazu bedarf es vor allem einer Sichtung und Ausscheidung der verschiedenen Elemente, die nirgends besser als in den Wanderarbeitsstätten erfolgen kann. In die Wanderarbeitsstätten sollen nur Wanderer aufgenommen werden, die das Wandern und die Arbeit in den Wanderarbeitsstätten leisten können und von denen anzunehmen

Digitized by Google

ist, daß sie in nicht allzu langer Zeit auf dem Wege des Wanderns regelmäßige Arbeit finden werden; und ferner muß die Wanderarbeitsstätte alle Personen ablehnen, die den Gefahren des Wanderns nicht gewachsen sind und die ihnen schon erlegen, d. h. zu Bettlern und Landstreichern geworden sind. Wer nicht arbeiten *will* und wer von dem moralischen Halt der Wanderarbeitsstätten keinen ordnungsmäßigen und regelmäßigen Gebrauch macht, muß von ihnen ausgeschlossen bleiben. Wer nicht arbeiten und wandern *kann* und auf diesem Wege nicht Arbeit findet, dem muß auf anderem Wege als durch die Wanderarbeitsstätten geholfen werden. Durch die Forderung einer bestimmten Arbeitsleistung und durch eine Wanderordnung mit festgesetzter Wanderzeit und durch Verbindung mit dem Arbeitsnachweis genügt aber die Wandererarbeitsstätte völlig der Aufgabe, diese Gruppen auszuscheiden; die Erwerbsunfähigen und diejenigen Erwerbsbeschränkten, welche regelmäßige Arbeit nicht oder nicht mehr erhalten im freien Verkehr, können auf die Dauer von ihr keinen Gebrauch machen, da sie die geforderte Arbeit oder das Wandern nicht leisten können oder ständig zwischen den Arbeitsstätten herumwandern müßten. Die Bummler und Landstreicher bleiben ihr fern wegen der Arbeitsforderung und der Kontrolle, und die geistig Defekten, welche sich der Wanderordnung nicht fügen oder die Arbeitsstätten mißbrauchen, werden durch schärfere Behandlung wieder auf die richtige Bahn gebracht oder als ungeeignet von den Wanderarbeitsstätten ganz ausgeschlossen. Diese Aufgabe können weder die Herbergen zur Heimat noch Asyle für Obdachlose usw. leisten, da sie allen Elementen, auch denen, die sich ihr Herbergsgeld zusammengebettelt haben, offenstehen müssen und zwischen Arbeitsfähigen und Erwerbsunfähigen keinen Unterschied machen können, und da sie ferner nicht den Weg zu dauernder Hilfe für die Wanderer weisen, sondern nur für den Augenblick helfen können.

Freilich ist die Voraussetzung für diese Ausscheidungstätigkeit der Wanderarbeitsstätten, daß sie durch strikte Durchführung der Arbeitsforderung ein wirkliches Kriterium für Arbeitswilligkeit und Arbeitsfähigkeit bilden, und daß eine energische Durchführung der Wanderordnung die schwachen und haltlosen Elemente stützt und endlich eine bessere Ausbildung des Arbeitsnachweises und Verbindung mit den Arbeitsstätten ein Urteil ermöglicht, ob für die Erwerbsbeschränkten noch die Möglichkeit besteht, im freien Verkehr eine Stellung oder Unterkunft zu finden.

Neben dieser einen wichtigen Aufgabe als Ausscheidungsstelle können die Wanderarbeitsstätten aber auch vielen Erwerbsbeschränkten mit Erfolg als Unterkunft in ungünstigen Zeiten dienen. Es ist oben ausgeführt, daß die minderwertigen Elemente in Zeiten des Arbeitermangels größtenteils feste Arbeit finden und selbst in schlechteren wenigstens vorübergehend. Dazu kommt, daß sie oft durch Zufall zu einem einsichtigen, nachsichtigen oder mildtätigen Arbeitgeber oder Wohltäter kommen, der sich ihrer dauernd annimmt oder sie emporhebt. Freilich ist das Unterkommen für derartige Erwerbsbeschränkte schwerer geworden, da zwei Faktoren ihm stark entgegenarbeiten. Einmal hat die rapide entwickelte

Digitized by Google

Tarifvertragsbewegung mit ihren Mindestlöhnen dazu geführt, daß ältere Leute, deren Arbeitskraft abnimmt, weniger durchgeschleppt werden und daß die Verträge die Beschäftigung Erwerbsbeschränkter zu geringeren Löhnen sehr einschränken. Anderseits hat die Einführung der Pensionskassen für staatliche und städtische Arbeiter wie für diejenigen zahlreicher Privatbetriebe auf der einen Seite zwar die Zahl der hilfsbedürftigen Erwerbsunfähigen vermindert, aber umgekehrt auch die Einstellung Erwerbsbeschränkter, Bestrafter und Invaliden namentlich seitens der Städte ganz außerordentlich eingeschränkt. Trotz alledem gelingt es nach wie vor noch in zahlreichen Fällen, in guten Zeiten aus Mangel an besseren Arbeitskräften, aber auch sonst vor allem in der Hauswirtschaft, Landwirtschaft, der Heimarbeit und allen nicht tariflich geregelten Gewerben minderwertigen Arbeitskräften zum vollen oder geringeren Lohn Arbeitsstellen zu finden. Deshalb genügt bei vielen von ihnen, daß sie vorübergehend Obdach und Unterhalt bekommen, und daß sie vom Bummeln ferngehalten werden, bis sie untergekommen sind, wie es die Wanderarbeitsstätten ihnen bieten. In diese Klasse gehören manche weg- und arbeitsfähige Krüppel aller Art, auch ein Teil der Idioten, Epileptiker, Imbezillen usw, ferner ein Teil der Entgleisten und Bestraften wie der leichteren Alkoholiker und selbst ein Teil der Berufsinvaliden und der chronisch Kranken, endlich aber auch die Wanderer mit wunden Füßen, die in den Wanderarbeitsstätten durch mehrtägigen Aufenthalt geheilt werden können und der kostspieligen Krankenhauspflege nicht bedürfen. Alle diese Wanderer, deren Erwerbsfähigkeit nicht allzu beschränkt und deren Defekte nicht zu schwer sind oder nicht zu häufig auftreten, können und sollen von den Wanderarbeitsstätten Gebrauch machen, da sie auf diesem Wege namentlich bei besserer Ausbildung des Arbeitsnachweises regelmäßig für längere oder kürzere Zeit Arbeit finden. Besonders der so viel beklagten Leutenot in der Landwirtschaft könnte durch diese Elemente in erheblichem Maße abgeholfen werden, da sie größtenteils für die landwirtschaftlichen Arbeiten nach kurzer Anlernung durchaus verwendbar sind. Ferner helfen die Wanderarbeitsstätten besonders den Erwerbsbeschränkten, welche eine Saisonarbeit (Schneiderei, Gärtnerei) erlernt haben, über die stille Zeit hinweg.

2. Die verschiedenen Arten der Hilfe.

Aber immer noch riesengroß ist die Zahl der erwerbsbeschränkten und erwerbsunfähigen Wanderer, denen die Wanderarbeitsstätte ihre Tore schließen muß, da sie nur wenig arbeiten und nur schlecht wandern können, und die sie auf geraume Zeit ausschließen muß, da sie sich der Ordnung nicht fügen, die angebotene Arbeit nicht annehmen oder trotz aller Bemühungen keine Arbeit finden können, und schließlich solcher, die die Arbeitsstätte überhaupt nicht aufsuchen. Wie soll ihnen geholfen werden und wer soll ihnen helfen?

Die Hilfe kann und darf, wie oben ausgeführt, nur nach den Grund-

Digitized by Google

sätzen individualisierender Armenpflege erfolgen; wir müssen also für jede Klasse die Wege gesondert prüfen.

1. Was zunächst die Blinden betrifft, so ist schon oben darauf hingewiesen, daß für deren Ausbildung gut gesorgt ist, ebenso reichen auch die Heime für erwachsene Blinde, die aus den Blindenanstalten ausgeschieden sind, völlig aus, um so mehr, als die Zahl der Blinden infolge besserer Säuglingspflege ständig abnimmt. Soweit vereinzelt Blinde umherziehen, und zwar meist mit Musikinstrumenten, werden sie lediglich von anderen Personen zum Betteln mißbraucht. Armenhaus- oder Familienpflege genügt, um sie hiervon zu befreien, wenn sie völlig erwerbsunfähig sind. Andernfalls muß versucht werden, ihnen Arbeitsmaterial und Arbeit zu beschaffen, am besten unter Vermittlung einer Blindenanstalt, und ihnen daneben eventuell Unterstützung in offener Armenpflege zu gewähren oder sie in ein Blindenheim zu bringen; auf die Landstraße gehören Blinde in keinem Falle und sind von den Wanderarbeitsstätten stets auszuschließen.

Auch die Ausbildung der Taubstummen ist allgemein gut geordnet, dagegen gibt es weniger Taubstummenheime, da die Anstalten die meisten Zöglinge einen Beruf erlernen lassen, der sie auch außerhalb einer Anstalt vollständig ernähren kann, und Heime nur für Bildungsunfähige notwendig sind. Daß die Ausbildung der Blinden wie der Taubstummen in Handfertigkeiten noch verbessert werden kann, hat Hansen in seinem Referat (Heft 60 und 62 der Vereinsschriften) unter Berufung auf die nordischen Verhältnisse betont; umgekehrt bietet aber auch die Überschätzung des Erwerbsfähigmachens, wie schon oben bei den Idioten ausgeführt ist, für die Blinden und Taubstummen große Gefahren. Erwerbsunfähige Taubstumme gibt es unter den Wanderarmen nur vereinzelte, sie gehören in Taubstummenheime, Armenhäuser oder Familienpflege. Etwas größer ist die Zahl der taubstummen Wanderarmen, die einen Beruf erlernt haben; da die Taubstummheit sie in ihrem erlernten Beruf meist nur unerheblich beeinträchtigt, können sie regelmäßig ebenso behandelt werden wie die erwerbsfähigen Wanderarmen und es kann ihnen überlassen werden, auf dem Wege der Wanderarbeitsstätte sich Arbeit zu suchen.

Schwieriger liegt es schon mit den Krüppeln. Die meisten von ihnen haben, wie schon oben ausgeführt, bisher keine Ausbildung in Spezialanstalten erhalten. In den neuerdings in erfreulicher Weise sich mehrenden Krüppelheilanstalten wird vor allem auch mit Erfolg versucht, verkrüppelte Gliedmaßen durch Operation, Elektrisieren, Massage, Heilgymnastik aller Art usw. gebrauchsfähig zu machen und die Gesamtkonstitution durch ähnliche Mittel zu stärken. Erst dann werden die Krüppel in einem Handwerk (Schneiderei, Schuhmacherei, Korbflechterei, Bürstenmacherei usw.) ausgebildet, so daß eine wesentlich bessere Ausbildung erfolgen kann. Außer derartigen Handwerksbetrieben bleiben noch allerlei Handfertigkeiten, Schreibarbeiten, Botengänge u. dgl. als Erwerbszweige der Krüppel, während alle schwereren Arbeiten für sie ausgeschlossen sind. Da der Grad der Verkrüppelung (Buckel, fehlende

Digitized by Google

Gliedmaßen, Lähmung usw.) ein sehr verschiedener ist, ist auch der Grad der Erwerbsfähigkeit sehr verschieden. Während viele auch ohne Anstaltsbehandlung ein Handwerk erlernen oder als Schreiber, Auslaufer usw. ihren Erwerb im freien Verkehr finden, können andere nur durch Anstaltsbehandlung erwerbsfähig gemacht und in einem Handwerk ausgebildet werden, und ein großer Teil wird nie erwerbsfähig oder doch wenigstens nicht im freien Verkehr konkurrenzfähig.

Die letztere Gruppe einschließlich deren, welche vielleicht hätten ausgebildet werden können, deren Ausbildung aber nicht mehr nachgeholt werden kann, muß vom Wandern ausgeschlossen werden, da sie durch Wandern nicht zu dauernder Beschäftigung kommen können; hierher gehören Personen mit gelähmten Füßen, mit gelähmten oder zurückgebliebenen Händen, mit schweren Bruchleiden u. dgl. Aber auch von den anderen Gruppen müssen diejenigen ausgeschieden werden, deren körperlichem Zustand öfteres Wandern oder Beschäftigung mit Holzhacken, Steineklopfen oder dgl. schädlich ist, z. B. Personen, die verwachsene Beine haben oder erheblich hinken, die verwachsenen Brustkasten oder sehr schwaches Rückgrat haben, halbseitig gelähmt sind usw. Für sie bleibt nur Familien- oder Anstaltspflege, soweit es nicht gelingt, ihnen bei häuslichen Diensten, in der Landwirtschaft oder in Gärtnereien, als Boten, Schreiber, Portiers oder sonst ihren Kräften angemessene leichtere Arbeit zu verschaffen oder ihnen Werkzeug und Arbeitsmaterial zu selbständiger Beschäftigung in der Heimarbeit als Schneider, Schuhmacher, Korbflechter usw. zu beschaffen. Die übrigen, welche die Fähigkeit zu selbstständigem Erwerb und zum Wandern haben und wenigstens in günstigen Zeiten dauernden Erwerb finden können (z. B. Buckligе, Personen, denen nur der linke Arm fehlt, solche mit leichteren Bruchleiden, mit geringeren Hinkleiden oder Plattfüßen u. dgl.) können dagegen wie arbeitsfähige Wanderarme auch von der Wanderarbeitsstätte Gebrauch machen.

Ähnlich liegen die Verhältnisse bei den Idioten und den verwandten Gruppen. Zwar geschieht für die geistige Ausbildung speziell der Idioten seit langem wesentlich mehr als für Krüppel; auch unsere Hilfsschulen suchen die Schwachbefähigten wesentlich zu fördern. Aber gerade für die geistig Minderwertigen gelten besonders die Ausführungen von Hansen, daß gegenüber den Versuchen zu ihrer geistigen Entwicklung die Ausbildung in Handfertigkeiten und zu einem selbständigen Erwerb nicht genügend berücksichtigt wird, so daß die neuesten Versuche in Breslau, Frankfurt a. M. usw. zur Ausbildung schulentlassener Schwachbefähigten nur freudig begrüßt werden können.

Dazu kommt, daß die nichtidiotischen Imbezillen und Schwachbefähigten, die Kinder mit krankhaftem Triebleben oft nicht rechtzeitig als Defekte erkannt und vor allem von ihren Angehörigen nicht als solche anerkannt werden. Da es sich hier um große Massen von Kindern und vor allem um sehr verschiedene und keineswegs leicht erkennbare Grade von geistigen Defekten handelt, da auch über die Art der Behandlung (ob mehr erziehlich oder mehr ärztlich) weitgehende Meinungsverschiedenheiten bestehen, wird stets eine große Zahl von Kindern bleiben,

Digitized by Google

bei denen nicht rechtzeitig der Versuch einer Heilung oder Ausbildung gemacht ist und deren intellektuelle oder moralische Defekte unerkannt und verkannt bleiben, so daß die Kinder unter falscher Behandlung schwer leiden und fürs Leben unbrauchbar bleiben. Dazu kommt, daß es bei sehr vielen der Kinder freilich auch bei rechtzeitiger und richtiger Erkenntnis nicht möglich ist, eine Besserung zu erzielen und völlige oder auch nur beschränkte Erwerbsfähigkeit zu erreichen.

Dies gilt nicht nur für die eigentlichen Idioten, von denen nur wenige soweit ausgebildet werden können, daß sie das erlernte Handwerk auch im freien Verkehr ohne Aufsicht ausüben können oder imstande sind, in einer Arbeitsstelle längere Zeit auszuhalten. Auch von den übrigen Gruppen der Schwachbefähigten, der Nervösen, der Epileptiker, der Perversen, der Verbrecherischen kann nur ein Teil soweit geheilt, ausgebildet, erzogen werden, daß sie wenigstens in guten Zeiten dauernde Arbeit erhalten, oder daß anzunehmen ist, daß sie in einer Arbeitsstelle aushalten werden, ohne ihre schlimmen Triebe zu betätigen. Dazu kommt, daß ebenso nachteilig, wie die mangelnde Erkenntnis auch die Überschätzung dessen ist, was durch die Anstaltsbehandlung erreicht werden kann. Es ist hier nicht der Platz, auf die Fragen einzugehen, ob für diese Kinder Fürsorgeerziehung das Richtige ist, ob Anstalts- oder Familienpflege, ob Erziehung in ärztlich geleiteten Anstalten, oder lediglich Behandlung als Kranke. Es genügt hier die Tatsache festzustellen, daß es leider eine sehr große Zahl von Menschen gibt, bei denen weder konfessionelle noch ärztliche Erziehung oder Behandlung wesentliche Erfolge in der Bekämpfung ihrer schlimmen Triebe erzielt und zahlreiche, bei denen Berufsausbildung und Befähigung zum Arbeiten ohne Aufsicht nicht zu erreichen ist.

Aus allem Angeführten folgt, daß die geistig Minderwertigen einen großen Prozentsatz der Wanderarmen bilden und wohl stets bilden werden, weil sie vielfach körperlich durchaus arbeitsfähig und ihre Defekte äußerlich und selbst längere Zeit nicht erkennbar sind, aber niemand sie lange behalten oder halten kann. Aber nur für einen Teil von ihnen sind die Wanderarbeitsstätten als Aufenthaltsstätte geeignet. Ganz ausscheiden müssen diejenigen Idioten, Epileptiker und Imbezillen, die im freien Verkehr nicht bestehen können, entweder weil sie unfähig zu jeder Arbeit sind oder weil sie zwar arbeitsfähig sind als Handwerker oder ungelernte Arbeiter, aber infolge ihrer häufigen oder schweren epileptischen Anfälle, ihrer völligen geistigen Unselbständigkeit, ihres schwer unsozialen, verbrecherischen Verhaltens oder ihres perversen Trieblebens zu regelmäßiger oder dauernder Beschäftigung als freie Arbeiter ungeeignet sind. Alle diese Elemente gehören in Anstalts- oder Familienpflege, in die erfreulicherweise sich mehrenden Heime für erwachsene Idioten und Epileptiker, zum Teil auch in Irrenanstalten.

Auf der anderen Seite stehen diejenigen Elemente, die körperlich voll arbeitsfähig sind und bei denen die Unselbständigkeit, die Krankheitserscheinungen und die unsozialen Triebe nicht erheblich sind, z. B. Personen mit seltenen und leichten epileptischen Anfällen, Idioten, die ihre Arbeit

Digitized by Google

ruhig verrichten und sich ruhig verhalten, wenn man sie gehen läßt und nicht reizt, die nicht sexuell schwer pervers sind, alle Schwachbefähigten, auch manche leicht Geistesgestörte (z. B. Monomanen) u. dgl. Sie alle finden namentlich als Tagelöhner bei schwereren Arbeiten (Erd-, Straßen- und Kanalarbeiten) und in der Gärtnerei und Landwirtschaft aber auch im Handwerk wenigstens in guten Zeiten dauernde Beschäftigung, so daß sie in den Wanderarbeitsstätten Aufnahme finden können, da sie auch meist sich der Wanderordnung zu fügen pflegen.

Zwischen diesen beiden Gruppen steht aber eine große Zahl von Menschen, die wegen mangelnder Fähigkeiten oder, weil sie aus der Lehre entlaufen sind, ihr Handwerk nur ungenügend erlernt haben, aber auch wegen körperlicher Schwäche schwerere Taglöhnerarbeiten nicht dauernd leisten können, oder Menschen, die zwar voll ausgebildet und arbeitsfähig sind, aber infolge ihrer Epilepsie, ihres Nervenleidens, ihrer Geistesstörung, ihrer Reizbarkeit, ihres Wandertriebes oder ihrer verbrecherischen Triebe Arbeit nur schwer erhalten oder immer wieder nach kurzer Zeit verlieren, sich auch keiner Haus- oder Wanderordnung fügen, sondern allen Verführungen der Landstraße erliegen. Für diese schwierigste Gruppe erscheinen die Wanderarbeitsstätten nicht als geeigneter Aufenthalt, da sie ihnen nicht zu dauernder Arbeit verhelfen können und sie dort nur ein störendes Element bilden. Auch die Anstaltspflege erscheint nicht angebracht, da eine Heilung oder Hebung ihrer Arbeitsfähigkeit nicht mehr möglich ist, oder da ihre Defekte nur zeitweise oder nur in solchem Maße auftreten, daß es nicht gerechtfertigt wäre, ihnen die Möglichkeit eignen Familienlebens und eignen Erwerbs und ihrer Selbständigkeit zu nehmen. Unter günstigen Verhältnissen, bei Nachsicht gegen ihre beschränkte Leistungsfähigkeit und ihre Fehler können sich diese Elemente auch außerhalb der Anstalten halten. Soweit es nicht möglich ist, einzelne derartige Arbeitsstellen im häuslichen Dienst, in der Landwirtschaft und Gärtnerei, auf Bureaus, in Werkstätten, in der Heimarbeit für sie zu finden, könnte ihre Arbeitskraft sehr wohl in besonderen Kolonnen bei staatlichen und Gemeindearbeiten verwendet werden, bei Eisenbahn- und Kanalarbeiten, bei Urbarmachung von Ödländereien, bei Forst- und Chausseearbeiten, beim Straßen- und Trottoirkehren, in den Stadtgärtnereien usw. Bei Einreihung unter die normalen Arbeiter würden diese Arbeitskräfte schnell versagen und nur die Leistungsfähigkeit der übrigen herabdrücken, dagegen bei Einstellung in eine besondere Kolonne, getrennt von den normalen Arbeitern, mit geringerem Lohn und geeigneter Behandlung, kann ihre Arbeitskraft sehr wohl nutzbar gemacht werden auch ohne Anstaltspflege. Für die Landstraße sind alle diese Elemente ungeeignet, da sie im freien Verkehr sich nicht dauernd halten können, da sie sich der Wanderordnung nicht fügen können, und nur überall herumgestoßen oder zu strafbaren Handlungen veranlaßt und verführt werden und von Stufe zu Stufe sinken. Aber in geeigneter Beschäftigung in besonderen Gruppen, am besten mit Unterbringung in Familien oder besonderen Heimen, in denen sie auch außer der Arbeit Halt finden, könnten sie sehr wohl ohne geschlossene Pflege ihren Unter-

Digitized by Google

halt finden und auch nützliche Arbeit leisten. Und erst wenn derartige Versuche fehlschlagen, bleibt als letzter Ausweg die Anstaltspflege.

2. Noch verschiedenartiger ist die Gruppe derer, welche körperliche Defekte durch Krankheiten, Unglücksfälle usw. erworben haben. Hier sind zunächst alle Invaliden- und Altersrentenempfänger von den Wanderungen auszuscheiden, da sie erwerbsunfähig sind, also auch im Wege der Wanderung feste Arbeit nicht finden können. Die Invaliden- und Altersrentner sowie sonstige Pensions- und Rentenempfänger gehören in Invaliden- und Altersheime, in Armen- oder Siechenhäuser, wenn sie der Pflege bedürfen; andernfalls können sie auch in der offenen Armenpflege unterstützt werden mit der Möglichkeit, durch leichtere Beschäftigung, Gelegenheitsarbeiten u. dgl. den fehlenden Rest zum Lebensunterhalt zu erwerben. Dasselbe gilt von Unfallrentenempfängern, soweit ihre Erwerbsbeschränkung erheblich ist, ebenso von allen sonstigen Personen, deren Erwerbsbeschränkung infolge von Unfällen, chronischen Krankheiten, wie Rheumatismus, Herz- und Nervenkrankheiten, Alter, Erblindung usw. eine sehr erhebliche ist. Ferner sind auszuscheiden alle Kranken, deren Leiden durch Krankenhausbehandlung oder sonstige Heilbehandlung beseitigt oder doch erheblich gebessert werden kann, ebenso alle durch Unfall oder dergleichen Beschädigten, deren Erwerbsbeschränkung durch geeignete Behandlung behoben werden kann. Für sie alle ist das Wandern ungeeignet, da hierdurch ihre Leiden nicht beseitigt, sondern eher verschlimmert werden; sie gehören in Kranken- und Heilanstalten, in denen in ihrem wie im Interesse der Allgemeinheit ihre völlige oder teilweise Wiederherstellung zu versuchen ist.

Umgekehrt sind für die Wanderarbeitsstätten geeignet alle Personen mit geringer Erwerbsbeschränkung, z. B. solche mit leichteren Brüchen, geringen Unfallschäden und leichteren chronischen Leiden, Schwerhörige u. dgl., da sie großenteils trotz derselben feste Arbeitsstellen finden können, ferner die durch Wanderungen fußkrank Gewordenen, da die wunden Füße in den Wanderarbeitsstätten auch ohne die teure Krankenhausbehandlung geheilt werden können.

Dazwischen steht wieder die große Zahl der Halberwerbsfähigen und der chronisch Kranken, deren Erwerbsfähigkeit durch Krankenhaus- oder Heilbehandlung nicht gehoben, deren Krankheit aber auch nicht gebessert werden kann. Hierher gehören außer zahlreichen Unfallverletzten, Bruchleidenden, Tauben, Halberblindeten, Rheumatikern usw. vor allem auch die durch Alkoholismus körperlich dauernd Geschwächten und die Lungenkranken. Sie sind meist noch imstande, leichtere Arbeiten auch für längere Zeit zu leisten, aber für die Wanderarbeitsstätten sind sie ungeeignet, da sie dauernde Arbeit im freien Verkehr nicht finden bzw. nicht behalten können. Die Lungenkranken müssen schon wegen der Ansteckungsgefahr aus den Wanderarbeitsstätten ferngehalten werden und je nach dem Stadium ihrer Krankheit den Lungenheilanstalten, den Siechenhäusern, Heimen für Lungenkranke oder ländlichen Tuberkulosekolonien usw. zugeführt werden. Alle übrigen Halbinvaliden gehören in die geschlossene Pflege der Armenhäuser, soweit sie sich in der offenen

Digitized by Google

infolge Trunksucht oder Leichtsinns nicht halten können, sondern ihr Leiden nur verschlimmern, während der Rest seinen Unterhalt durch Gelegenheitsarbeiten aller Art und Saisonarbeiten (z. B. in der Landwirtschaft und Gärtnerei), oder durch dauernde Beschäftigung mit leichten Arbeiten, bei Hausverwaltungen, mit Botengängen, Schreibarbeiten, Laternenanzünden usw. erwirbt und im übrigen Unterstützung nur gegen Arbeitsleistung erhalten sollte. Für diese Arbeitsleistung bieten sich die Hausratssammelstellen (Brockensammlungen) mit der Aufarbeitung von geschenktem Hausrat und Kleidern dar, die Holzhöfe und Steinschlagplätze, die Trottoirreinigungsanstalten, die Schreibstuben und Werkstätten verschiedenster Art für Erwerbsbeschränkte. Ebenso können sie vielfach auch in die oben genannten Arbeiterkolonnen für beschränkt Erwerbsfähige, besonders bei Staats- und Gemeindearbeiten eingereiht werden. Alle diese Beschäftigungsstellen dienen zugleich als Übergangsstellen, von denen aus die Hilfsbedürftigen, die sich ordentlich führen oder deren Erwerbsfähigkeit sich hebt, in dauernde Stellungen als ganz- oder halberwerbsfähig empfohlen werden können. Freilich ist die Unterbringung in derartige Stellungen mit und ohne solche Werkstätten nur dann in größerem Umfang möglich, wenn persönliche Bemühungen der Wohltätigkeitsorgane aller Art bei Dienstherrn und Arbeitgebern dazutreten, wenn mit anderen Worten der Arbeitsnachweis für Erwerbsbeschränkte, den die allgemeinen Arbeitsnachweise nur in geringem Maße leisten können, von den Wohltätigkeitsorganen durch besondere Bemühungen in jedem Einzelfall betrieben wird, eine trotz aller Enttäuschungen sehr notwendige und dankenswerte Arbeit.

Bei der letzten Gruppe der Arbeitsfähigen mit erworbenen geistigen oder moralischen Defekten handelt es sich einmal darum, ihre Defekte wieder zu beseitigen und sie wieder mehr oder weniger erwerbsfähig zu machen, was der kurze Aufenthalt in einer Wanderarbeitsstätte naturgemäß nicht kann. Die Geisteskranken gehören alle nicht auf die Landstraße, sondern zu ihrer Heilung oder Bewachung in Anstalts- oder Familienpflege; nur leicht Kranke (z. B. Monomanen, leicht Hysterische usw.) können wie Halberwerbsfähige in offener Pflege oder mit leichterer Beschäftigung behandelt werden.

Für die Alkoholiker sind Trinkerheilanstalten und Trinkerabteilungen der Irrenanstalten vorhanden. Freilich genügt namentlich bei leichten Fällen, Quartalstrinkern und dergleichen, bei ernstem Willen der Trinker zur Heilung, auch der Aufenthalt in einer anderen offenen Anstalt (Arbeiterkolonie, Armenhaus usw.), in der kein Alkohol gewährt wird, oder selbst der Anschluß an einen Abstinenzverein. Aber die Heilung ist nach allen bisherigen Erfahrungen auch in Trinkerheilanstalten nur dann von Dauer, wenn der Wille des Geheilten zur Abstinenz auch hinterher allen Anfechtungen zum Trotz fest bleibt oder durch Anschluß an einen Abstinenzverein (Blaukreuzvereine, Guttempler-Logen und abstinente Berufsvereine) gestützt wird. Deshalb sind auch alle zwangsweisen Einweisungen in Trinkeranstalten meist ohne dauernden Erfolg, da derartige Personen nach ihrer Entlassung sofort oder nach kurzer Zeit

Digitized by Google

wieder in ihre frühere schlechte Gesellschaft geraten und von Abstinenz nichts wissen wollen. Für unheilbar Trunksüchtige bleibt nur Anstaltspflege in Irren- oder Armenanstalten übrig, da sie für die Wanderarbeitsstätten völlig ungeeignet sind, auf keiner Arbeitsstelle sich halten können und nur immer weiter sinken.

Für Strafentlassene mit längeren Strafen, die infolge dieser Bestrafung nur schwer Arbeit finden oder durch die lange Strafe der Arbeit und der Selbständigkeit entwöhnt sind, tritt überall die segensreiche Tätigkeit der Gefangenenfürsorgevereine ein, die sich bemühen, den Entlassenen Arbeitsstellen zu verschaffen und wo dies nicht möglich ist, dieselben zunächst in sogenannte Übergangsstationen aufzunehmen, in denen sie Unterkunft und Beschäftigung finden, regelmäßig im Zusammenhang mit den oben genannten Arbeitsstätten für beschränkt Erwerbsfähige, bis sie sich bewährt haben und zu dauernder Beschäftigung empfohlen werden können. Hier mag besonders auf die Übergangsstation des Deutschen Hilfsvereins für Strafentlassene in Hamburg hingewiesen werden, der sich speziell der Bestraften aus den besseren Ständen annimmt. Auch bei den Strafentlassenen handelt es sich hauptsächlich darum, sie von schlechter Gesellschaft fernzuhalten und durch Beschäftigung unter Aufsicht und Kontrolle vor Rückfall zu bewahren. Dies ist neuerdings auch für die unter Polizeiaufsicht Gestellten dadurch möglich gemacht, daß an Stelle der Polizeiaufsicht die Schutzfürsorge der Gefängnisvereine treten darf, welche dem Entlassenen eine Arbeitsstelle verschaffen und in ständiger Fühlung mit ihm zu bleiben suchen.

Und schließlich für alle sonstigen Entgleisten aus allen Ständen bilden die oben geschilderten Arbeitsstätten und vor allem die 33 deutschen Arbeiterkolonien den Weg, um sie wieder an regelmäßige Arbeit zu gewöhnen und für irgendwelche Arbeit tauglich zu machen. Und selbst die Opfer der Landstraße, die durch die Wanderbummelei zu Bettlern und Landstreichern geworden sind, können wieder zu erwerbsfähigen Menschen gemacht werden, wenn sie es ernstlich wollen. Auch aus den anderen Gruppen der defekt Gewordenen, der Halberwerbsfähigen und der Alkoholiker können zahlreiche in diesen Arbeiterkolonien wieder zu ganz und teilweise arbeitsfähigen Menschen werden, um so mehr, als bei sehr vielen von ihnen die körperlichen und moralischen Defekte zusammentreffen und in Wechselwirkung stehen. Für sie alle, wie vor allem auch für die Arbeitsfähigen, die in schlechten Zeiten keine Arbeit finden können, bilden diese Arbeiterkolonien die besten Übergangsstationen, die ihnen Halt gewähren und sie wieder heben können. Durch sie kann vor allem auch wieder ein Rückfluß in die Landwirtschaft für die von der Industrie abgestoßenen Elemente stattfinden, indem sie mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt und so für diese brauchbar gemacht werden.

Eine letzte Art, in der viele Erwerbsbeschränkte und selbst Erwerbsunfähige der verschiedensten Kategorien einen zulässigen Erwerb finden, ist der Hausierhandel, der Gewerbebetrieb im Umherziehen, Leierkastendrehen usw. Manchen kann dadurch zu dauerndem Erwerb verholfen werden, daß ihnen ein Musikapparat oder Waren zum Weiterverkaufen

Digitized by Google

beschafft werden. Freilich handelt es sich hier oft nur um eine andere Form des Bettelns, da die Leierkastenmusik großenteils nur eine Belästigung des Publikums ist und da die feilgebotenen Gegenstände regelmäßig nicht benötigt werden oder in jedem Geschäft billiger und besser zu haben sind. Solange aber selbst erwerbsfähige Personen ihren Erwerb hierdurch finden dürfen, liegt kein Grund vor, nicht auch Erwerbsbeschränkten dazu zu verhelfen, um so mehr als auch Zeitungs-, Ansichtskarten- und Blumenverkauf, oder Verkauf von Back- und Zuckerwaren an besonderen Orten und bei besonderen Gelegenheiten und dergleichen berechtigten Bedürfnissen entsprechen. Auch im stehenden Gewerbebetriebe, in Milch- und Wasserhäuschen, Zigarrengeschäften, Andenkenbuden u. dgl. finden manche Krüppel und Invaliden ihren Kräften angemessene Betätigung, und schon mancher hat durch Gewährung eines kleinen Betriebskapitals, durch Verwendung der Abfindungssumme der Unfallversicherung sich eine dauernde Existenz begründet. Freilich ist gerade bei dieser Form der Hilfe besondere Vorsicht und Prüfung nötig, ob die Hilfsbedürftigen einigermaßen Garantie für richtige Verwendung des Betriebskapitals bieten und nicht eine kleinere Rente einem unsicheren Brot vorzuziehen ist.

Faßt man dies bunte Bild in wenige Sätze zusammen, so ergibt sich folgendes: Bei körperlichen oder geistigen Defekten geringen Grades kann die Wanderarbeitsstätte benutzt werden, bei stärkerer Erwerbsbeschränkung durch Verkrüppelung, Halbinvalidität, Unselbständigkeit usw. ist Arbeit in besonderen Arbeitsstätten oder besonderen städtischen oder staatlichen Arbeiterkolonnen für Erwerbsbeschränkte zu schaffen, für Erwerbsunfähige und für Lungenkranke empfiehlt sich die Pflege in der Familie oder in geschlossenen Anstalten, ebenso für Idioten, Epileptiker und sonstige geistig Defekte, soweit sie erwerbsunfähig oder schwer unsozial sind. Für Alkoholiker sind Heilstätten und Abstinenzvereine heranzuziehen, für Bestrafte und sonstige Entgleiste Übergangsstationen und Arbeiterkolonien, in die auch Halbinvaliden und solche gehören, die in den schlechten Zeiten längere Zeit keine Arbrit finden können. Daneben gelingt es vielfach durch Beschaffung von Betriebskapital oder Arbeitsmaterial Erwerbsbeschränkten einen selbständigen Erwerb zu verschaffen oder durch besondere Bemühungen sie in leichtere Arbeitsstellen unterzubringen.

Die letzte Frage, zu welcher Kategorie der einzelne Wanderarme gehört, kann naturgemäß nur im einzelnen Fall gelöst werden, nach ärztlicher Beurteilung, nach seinem Vorleben usw., und hiernach und nach der Art der vorhandenen Möglichkeiten der Unterbringung richtet sich auch der Weg, der zur Abhilfe einzuschlagen ist.

3. Die Organe der Hilfe.

Die Erkenntnis dessen, was not tut, zeitigt sofort die Frage, wer die Hilfe gewähren und alle diese mehr oder weniger kostspieligen Unternehmungen und Anstalten unterhalten soll. Es kann keinem Zweifel

Digitized by Google

unterliegen, daß § 28 des Unterstützungswohnsitzgesetzes alle diese Aufgaben auch bezüglich der Wanderarmen den Ortsarmenverbänden zuweist, da es sich unstreitig um Hilfsbedürftige handelt und die Armenverbände verpflichtet sind, die erforderliche Hilfe zu gewähren, also diejenige Hilfe, die zur Beseitigung des vielfach länger dauernden Notstandes notwendig ist, nicht nur eine vorübergehende Barunterstützung oder Obdach. Diese unbestreitbare Tatsache ist schon oben erörtert und es braucht nur auf die Ausführungen Mörchens (Heft 57, S. 99 ff.) und den oben zitierten Erlaß des preußischen Ministers des Innern verwiesen zu werden. Ebenso sicher ist aber auch, daß die Ortsarmenverbände diesen Anforderungen nicht genügen und auch nicht genügen können.

Der einzige Punkt, in dem die Wanderarmenfürsorge ziemlich vollständig gehandhabt wird, ist die Verpflegung der Wanderarmen in Erkrankungsfällen. Aber diese wird, von einigen Land- und Kreiskrankenhäusern abgesehen, ausnahmslos nur von den größeren Städten geübt. Die kleineren Orte haben nicht einmal für ihre ansässigen Kranken eigene Anstalten; die mittleren Orte haben meist kleine Krankenhäuser, üben aber die Krankenpflege der Wanderarmen oft genug nur in Form der Abschiebung aus, so daß die Wanderarmen, wenn irgend möglich, die großen Städte direkt aufsuchen. Die Folge ist, daß alle die kostspieligen und prachtvoll eingerichteten Krankenhäuser der Großstädte ständig und namentlich im Winter gefüllt sind mit kranken Wanderarmen, namentlich mit chronisch Kranken, und daß die Großstädte notgedrungen die vorläufige Fürsorgepflicht für alle kranken Wanderarmen übernehmen müssen. Um welche Summe es sich hierbei handelt, mögen die Zahlen von Frankfurt a. M. beweisen. Im Jahre 1907 erstattete der Landarmenverband Wiesbaden für landarme Kranke ca. 50 000 Mk.; was darunter an seßhaften Landarmen ist, wird reichlich aufgewogen durch die ortsarmen Wanderarmen. Da jeder Kranke pro Tag 4,38 Mk. kostet und nur 1 Mk. täglich erstattet wird, kostet die Verpflegung der kranken Wanderarmen die Stadt Frankfurt a. M. jährlich mindestens 150 000 Mk. Es mag hier eingeschaltet werden, daß der § 29 des Unterstützungswohnsitzgesetzes in der Fassung der Novelle den kaum begreiflichen Weg eingeschlagen hat, die Ortsarmenverbände auch für die Wanderarmen erstattungspflichtig zu machen, wenn sie mindestens eine Woche lang an einem Ort gearbeitet haben und innerhalb einer Woche danach erkranken. Vielleicht gibt das wenigstens den Anstoß dazu, die Krankenpflege auf dem Lande größeren Verbänden zuzuweisen, die eigene Kreis- oder Landkrankenhäuser errichten und dazu, daß die Krankenversicherung auf alle Arbeiter des platten Landes ausgedehnt wird. Es ist für die ganzen folgenden Ausführungen von Bedeutung, diese Tatsache festzuhalten, daß die großen Städte für die kranken Wanderarmen sehr große Summen aufwenden müssen. Hiervon könnte durch eine geregelte Wandererfürsorge viel gespart werden, indem von den Hospitälern nicht nur die Fußkranken und manche leicht Erkrankte (z. B. an Katarrh, leichtem Rheumatismus usw.) ferngehalten, sondern vor allem manche Erkrankung und gar mancher Rückfall, Wiederaufbrechen und Infektion von Wunden, schlechte

Digitized by Google

Heilung von Brüchen usw. verhütet würde, die jetzt mangels jeder Pflege und infolge grober Vernachlässigung eintreten.

Aber abgesehen von der Krankenpflege haben selbst die größeren Ortsarmenverbände keine oder nur wenige der Einrichtungen, welche oben für die Wanderarmen gefordert wurden. Bezüglich der Blinden, Taubstummen, Geisteskranken, schweren Alkoholiker, Epileptiker und Idioten versteht sich dies von selber, da für sie große kostspielige Anstalten notwendig sind, die nur ganz große Ortsarmenverbände unterhalten können. Deshalb ist deren Pflege, wenn auch in sehr verschiedener Weise, wie die Zusammenstellung von Buehl (Heft 65, S. 13 ff.) ergibt, auch fast überall größeren Verbänden übertragen, in Preußen den Landarmenverbänden, und jeder Ortsarmenverband ist in der Lage, Wanderarme, die derartiger Anstaltspflege bedürfen, den betreffenden Verbänden zu überweisen. Zwar sind viele dieser Anstalten ständig überfüllt, auch fehlt es noch an Heimen für erwachsene Taubstumme und Idioten; zwar suchen die Landarmenverbände ständig ihre Anstalten wegen Platzmangels nach Möglichkeit durch Entlassungen und Beurlaubungen zu leeren. Zwar gehen auch manche Ortsarmenverbände nicht gerne an die Unterbringung von Wanderarmen in derartigen Anstalten, da ein Teil der Kosten doch vielfach an ihnen hängen bleibt und die Arbeit bis zur Übernahme durch den größeren Verband groß, die Abschiebung mit ein paar Mark aber viel bequemer ist. Trotz alledem ist aber für diese Fälle notwendiger Anstaltspflege ein gangbarer Weg vorhanden, den die Wanderarbeitsstätten und die Polizeibehörden, insbesondere wenn einmal das Wanderarbeitsstättengesetz durchgeführt ist, auch widerwilligen Armenverbänden gegenüber eventuell unter Umgehung derselben durch direkte Überweisung an die Landarmenverbände werden durchsetzen können.

Ähnlich liegt es bezüglich derer, die der Aufnahme in Altersheime oder Armenhäuser, in Siechenanstalten, in Pflegeanstalten für Lungenkranke u. dgl. bedürfen, die vielfach von den größeren Verbänden unterhalten werden (s. Buehl, Heft 65, S. 13 ff.), oder doch, wie in den meisten preußischen Provinzen wenigstens in den größeren Städten in ziemlich genügender Zahl vorhanden sind. Zwar bleiben diese regelmäßig, wo nicht Provinzial- oder Kreis-Siechen- und Armenhäuser vorhanden sind, in der unmittelbaren Pflege der Ortsarmenverbände, denen die Landarmenverbände sie sogar zur Pflege überweisen können, aber hier pflegt der Unterschied zwischen den Selbstkosten und dem Erstattungstarif nicht so erheblich zu sein, und die Arbeit, die derartige anstaltspflegebedürftige Personen machen, ist meist unerheblich, so daß das Interesse an der Abschiebung wesentlich geringer ist.

Für Anstaltspflege der pflegebedürftigen Wanderarmen ist sonach im wesentlichen gesorgt, wenn auch die Zahl der verschiedenen Anstalten noch vermehrt werden muß, damit nicht viele Pflegebedürftige abgewiesen werden oder wieder entlassen werden müssen. Insbesondere die Pflegeanstalten aller Art, Altersheime, Siechenhäuser usw. müßten von den größeren Verbänden noch in größerer Zahl geschaffen werden.

Außer den genannten Anstalten haben die Armenverbände im all-

Digitized by Google

gemeinen keinerlei Einrichtungen für die Wanderarmen getroffen; zu den sonstigen Veranstaltungen der geschlossenen Pflege zahlen sie nur teilweise Zuschüsse und weisen niemals direkt in dieselben ein. Über die Verpflegungsstationen bezw. Wanderarbeitsstätten ist oben bereits alles gesagt; es genügt noch einmal darauf hinzuweisen, daß sie auch für einen Teil der erwerbsbeschränkten Wanderarmen verwendbar sind. Die deutschen Arbeiterkolonien sind fast alle dankenswerte Schöpfungen privater Liebestätigkeit, die mit den Armenverbänden nur zum Teil Fühlung haben oder von ihnen Zuschüsse erhalten. Ihre Zahl muß noch wesentlich größer werden, um in schlechten Zeiten alle Arbeitsfähigen aufnehmen zu können, die keine Arbeit finden können, und um allen Entgleisten wieder aufzuhelfen. Namentlich fehlt es an städtischen Arbeiterkolonien, die auch diejenigen Ortsarmen aufnehmen können, die in derselben Lage sind wie die Wanderarmen, und es empfiehlt sich, besonders an alle größeren Wanderarbeitsstätten, so wie es z. B. in Kassel und Magdeburg geschehen ist, solche Arbeiterkolonien anzuschließen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes in guten Zeiten und für kleine Vertrauensposten einen Stamm von beschränkt Erwerbsfähigen dauernd behalten können. Gerade diese kleineren Arbeiterkolonien, die über das ganze Land verbreitet sein müßten, wie v. Bodelschwingh immer mit Recht betont hat, können sich für den Rückfluß der überflüssigen städtischen Bevölkerung aufs Land sehr bewähren. Die Kolonisten können zunächst in der Kolonie und von der Kolonie aus bei benachbarten Landwirten mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden und dann ganz in landwirtschaftliche Betriebe eintreten. Zur Unterhaltung solcher Arbeiterkolonien beizutragen ist eine dringende Aufgabe der einzelnen Gemeinden wie der größeren Verbände, da Ortsarme und Wanderarme in ihnen Aufnahme finden können. Übrigens werden sich die meisten von ihnen ohne große Zuschüsse aus ihren eigenen Einnahmen erhalten können, wenn sie rationell betrieben werden. Aber selbst wenn wirklich größere Kosten dadurch entstehen sollten, werden diese reichlich durch Ersparnisse in der Anstaltspflege aufgewogen und vor allem erfüllen die Verbände nur eine soziale Pflicht, wenn sie dem „Überschuß" wie dem „Ausschuß" des Arbeitsmarkts eine bleibende Stätte gewähren und dadurch wieder Elend und Unheil vorbeugen.

Die sonstigen Anstalten der geschlossenen Pflege, wie Zufluchtshäuser der Heilsarmee und Übergangsstationen der Gefangenenfürsorgevereine werden ebenfalls mit geringen Unterstützungen einzelner Gemeinden nur durch die private Wohltätigkeit unterhalten und werden auch von diesen wohl weiter ausgebaut werden [1].

Für die geschlossene Pflege ergibt sich sonach eine bis auf die Grundlage, die Wanderarbeitsstätten, die aber hoffentlich nun auch bald ausgebaut werden, ziemlich vollständige Organisation und das teilweise Versagen infolge Überfüllung wie auch die gegensätzlichen Interessen der

[1] Es sei hier besonders an die neuesten Bodelschwinghschen Schöpfungen in der Nähe Berlins, „Gnadental" und „Hoffnungstal", erinnert.

Digitized by Google

Armenverbände bei der Einweisung und dem Austritt aus den Anstalten werden sich, wenigstens nach Durchführung des Wanderarbeitsstättengesetzes, überwinden lassen. Die größeren Wanderarbeitsstätten müssen die Wanderarmen, welche der Anstaltspflege bedürfen, immer wieder den Armenverbänden überweisen, ebenso die Polizeibehörden; dann werden schließlich auch alle größeren Armenverbände eine sachgemäße Unterbringung statt der bequemeren Abschiebung und Bar- oder Naturalunterstützung eintreten lassen. In die Arbeiterkolonien können dagegen alle, die für sie geeignet erscheinen, jederzeit direkt von den Wanderarbeitsstätten, von den Armen- und Polizeibehörden gesandt werden, da sie private Organisationen sind und irgendwelche Formalitäten nicht zu erfüllen sind.

Viel schwieriger liegt es mit allen Einrichtungen der offenen Pflege, welche oben für die Wanderarmen gefordert wurden. Während zur geschlossenen Pflege wenigstens die größeren Armenverbände sich leichter entschließen werden, da die Gefahr der Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes nicht vorliegt, tritt dieses Moment bei allen Veranstaltungen der offenen Pflege ausschlaggebend in den Vordergrund. Alle die möglichen Wege, Unterbringung in eine Stellung, in Arbeiterkolonnen und Werkstätten für beschränkt Erwerbsfähige, Ermöglichung des Hausierhandels usw., sie alle werden selbst die großen Ortsarmenverbände nur Personen zuwenden, die ihren Unterstützungswohnsitz bei ihnen haben, dagegen nicht den Ortsfremden und den Landarmen, da diesen dadurch der Erwerb des Unterstützungswohnsitzes wesentlich erleichtert wird und die Orte sich künstlich eine Schar von beschränkt erwerbsfähigen und meist minderwertigen Personen heranziehen.

War diese Gefahr schon groß bei der zweijährigen Frist zum Erwerb des Unterstützungswohnsitzes, so verdoppelt sie sich bei der einjährigen Frist der Novelle zum Unterstützungswohnsitzgesetz. Die einjährige Frist ist so kurz, daß nach Inkrafttreten der Novelle zahllose Bummler, Bettler, Krüppel, dunkle Existenzen usw., die bisher landarm waren, einen Unterstützungswohnsitz erwerben werden. Das läßt sich auf keine Weise verhindern, da die Großstadt allen diesen Elementen die Möglichkeit gibt, sich in ihnen durch Gelegenheitsarbeit, gute Freunde, Betteln, Hausieren u. dgl. ein Jahr ohne oder mit nur geringer Inanspruchnahme der Armenpflege durchzuschlagen. Die größeren Ortsarmenverbände sind eben wehrlos gegen den Zuzug und Aufenthalt minderwertiger Existenzen und ebenso wie sie für die geschlossene Pflege der Wanderarmen die Sammelpunkte schon geworden sind, werden sie über kurz oder lang genötigt sein, wenn auch nicht ihre Einrichtungen der offenen Pflege auf die Wanderarmen auszudehnen, so doch die Einrichtungen der privaten Wohltätigkeit auf diesem Gebiete nicht nur zu dulden, sondern zu unterstützen. Schon jetzt sind ja in den meisten größeren Städten Hausratssammelstellen, Schreibstuben, Holzhöfe und andere Beschäftigungsstellen für beschränkt Erwerbsfähige vorhanden, die auf die Frage des Unterstützungswohnsitzes keine Rücksicht nehmen und auch nicht nehmen können, da sie aus reiner Nächstenliebe arbeiten und

Digitized by Google

sich der Heimatlosen erst recht annehmen müssen; und ebenso verhilft die private Wohltätigkeit schon jetzt vielen zu einer Existenz als Hausierer, Trödler, Heimarbeiter usw. ohne Rücksicht auf den Unterstützungswohnsitz.

Nachdem einmal die Novelle zum Unterstützungswohnsitzgesetz in Kraft getreten ist, wird keine andere Möglichkeit bestehen, den schweren Konflikt zwischen den Aufgaben der Privatwohltätigkeit und den Rücksichten auf den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes, den seinerzeit die Zentrale für private Fürsorge in Frankfurt a. M. mit anderen Wohltätigkeitsvereinen in ihrer Eingabe an den Reichstag mit Recht als eine der schlimmsten Neuerungen der Novelle hinstellte, auf andere Weise zu lösen, als daß man ihn ignoriert. Es ist dies gewiß keine sehr erfreuliche Aussicht für die größeren Städte; aber gegen den Zuwachs minderwertiger Bevölkerung sind sie doch machtlos und da ist es doch auch in ihrem finanziellen Interesse schon besser, die Städte suchen diese Elemente wieder erwerbsfähig zu machen oder ihre beschränkte Arbeitskraft nutzbar anzuwenden und sie zu beschäftigen, als daß sie bettelnd und landstreichend Stadt und Land heimsuchen. Ja, vielleicht werden gerade umgekehrt diejenigen Städte am wenigsten Zuzug Erwerbsbeschränkter haben, die für alle Einrichtungen gesorgt haben und Unterstützung nur gegen Arbeitsleistung in solchen Anstalten gewähren. Denn gar viele werden, wie unten noch weiter auszuführen ist, durch die Arbeitsleistung und die Kontrolle abgeschreckt werden; und diejenigen, die durch diese Veranstaltungen wieder auf die rechte Bahn kommen und sich halten, sind noch lange nicht der schlechteste Zuwachs für eine Stadt. Dazu kommt, daß gerade die großen Städte, in denen die meisten dieser Wanderarmen entgleist sind, auch die moralische Pflicht haben, ihnen wieder emporzuhelfen. Gerade für die Erwerbsbeschränkten bieten aber die Obdachlosenasyle und sonstigen Veranstaltungen der Armenpflege ohne Arbeitszwang überhaupt keine dauernde Hilfe, da aus ihnen kein Weg zur Existenz führt.

Meines Erachtens werden danach die Städte gut tun, alle die genannten Einrichtungen zur Beschäftigung beschränkt Erwerbsfähiger, die ebenso den Ansässigen wie den Wanderern zugute kommen, selbst zu schaffen oder wenigstens die Privatwohltätigkeit tatkräftig dabei zu unterstützen. Ebenso werden die größeren Ortsarmenverbände unbedenklich Beihilfen zur Errichtung einer Existenz und zum Antritt einer Arbeit geben können. Selbst in Arbeiterkolonnen für Erwerbsbeschränkte werden sie auch Nichtansässige unbedenklich aufnehmen können und müssen, erst recht, wenn sie sich in einer Arbeiterkolonie oder dergleichen bewährt haben. Daneben müssen aber auch diejenigen wanderarmen Minderwertigen, welche schwere Arbeit leisten können, größere Organisationen, vor allem das Reich und die Einzelstaaten bei ihren großen Bauten, in besondere Kolonnen aufnehmen.

Faßt man vorstehende Darlegungen zusammen, so zeigt sich, daß ein Hauptmangel der Fürsorge auch für die Erwerbsbeschränkten in dem Nichtvorhandensein genügender Wanderarbeitsstätten liegt, die als Durchgangsstelle für gewisse Kategorien mit geringen Defekten notwendig

Digitized by Google

und besonders geeignet sind, durch ihre Arbeitsforderung und Wanderordnung die Elemente leicht erkennen zu lassen, für welche das Wandern ungeeignet ist. Daneben sind die Arbeiterkolonnen und die Beschäftigungsstellen aller Art für Erwerbsbeschränkte weiter auszubauen und seitens der Gemeinden und größeren Verbände zu unterstützen, und es sind bei allen größeren Staatsbauten Kolonnen für Mindererwerbsfähige einzurichten. Endlich sind für Anstaltspflegebedürftige teils die Anstalten zu erweitern, teils auf Erfüllung der Aufnahmepflicht durch die Armenverbände zu drängen.

Im übrigen erscheint es keineswegs notwendig, neue Organe der Fürsorge für die erwerbsbeschränkten Wanderarmen zu schaffen. Die Einrichtungen für dauernde Anstaltspflege zu treffen ist schon jetzt Aufgabe der größeren Verbände und muß ihnen übertragen werden, soweit es bisher nicht geschehen ist. Die Verhältnisse bei den wanderarmen Erwerbsbeschränkten liegen nicht anders als bei den ansässigen Erwerbsbeschränkten, auch gelingt es vielen von ihnen, sich in den Städten einen Unterstützungswohnsitz wieder zu erwerben. Deshalb sind die Städte sowieso genötigt, Einrichtungen für Erwerbsbeschränkte zu schaffen und zu unterstützen und es hat keinen Sinn, für die erwerbsbeschränkten Landarmen eigene Einrichtungen der offenen Pflege zu schaffen, da diese Einrichtungen ja ausnahmslos keine Form der Armenunterstützung sind, sondern die Armenpflege ergänzen oder überflüssig machen sollen und somit den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes doch nicht verhindern.

Auch würde es meines Erachtens ganz verfehlt sein, alle diese Einrichtungen durch die Armenverbände zu schaffen. Einmal handelt es sich eben nur um *vorbeugende* Armenpflege, bei der die Rücksichten auf Unterstützungswohnsitz und Erstattung der Unterstützung nicht angebracht sind und immer nur zur Ablehnung der Hilfe führen würden. Auch würde, sobald die genannten Werkstätten usw. als Aufgabe der größeren Armenverbände eingerichtet würden, der Versuch, alle möglichen Personen an sie abzuschieben, von vielen Armenverbänden, Arbeitgebern usw. gemacht werden und alle eigenen Bemühungen, den Leuten zu helfen, unterbleiben. Ebenso würden auch die Erwerbsbeschränkten selbst, da ihnen ein *Recht* auf derartige Hilfe zustünde, auf die Einrichtungen sich verlassen und ihre eigene Tätigkeit einschränken. Weil es sich großenteils um geistig minderwertige Menschen handelt, ist die Gefahr des Mißbrauchs nicht wegzuleugnen, und es dürfen deshalb alle besonderen Einrichtungen nicht als obligatorische, sondern nur als freiwillige Leistungen gewährt werden.

Bei all diesen Aufgaben wird besonders für die private Wohltätigkeit ein weites Feld bleiben. Denn die Schaffung der Einrichtungen allein genügt nicht; es bedarf werktätiger Nächstenliebe und Eingehens auf die Individualität der einzelnen, um zu erkennen, wie ihnen zu helfen und was für sie geeignet ist, um ihnen eine Stellung zu verschaffen, ihnen zu einem Erwerb zu verhelfen, um ihren Mut und ihr Selbstvertrauen wieder zu beleben, um sie zu halten und vor Rückfall und Leichtsinn zu bewahren. Kaum auf einem anderen Gebiet der Wohl-

Digitized by Google

tätigkeit ist das Zusammenarbeiten von privater und öffentlicher Wohltätigkeit, von Nächstenliebe und sozialem Verständnis notwendiger und segensreicher als hier. Und nirgends ist das prüfungs- und planlose Geben und die „Beruhigung des Gewissens" durch einmalige kleinere Unterstützung gefährlicher und schädlicher als hier. Deshalb sollten die Gemeinden jede Anregung der Privatwohltätigkeit auf diesem Gebiet, die sich im Rahmen der individualisierenden Armenpflege und der Prüfung durch Arbeitsleistung hält, freudig begrüßen und fördern.

4. Erzwingung der Hilfe und Bestrafung wegen Bettelns und Landstreicherei.

Das vorstehend gemalte Zukunftsbild könnte den Anschein erwecken, als ob mit der Ausgestaltung der verschiedenen Zweige der Fürsorge die ganze Frage der erwerbsbeschränkten und erwerbsunfähigen Wanderarmen gelöst sei. Das wäre der Fall, wenn die Wanderarmen die ihnen gebotene Fürsorge ausnahmslos freiwillig annähmen. Das Gegenteil trifft leider zu. Ein sehr großer Teil der Wanderarmen zieht das ungebundene Wanderleben, die bequeme Bettelei und den Schnapsgenuß einer geregelten Fürsorge vor, sie wollen entweder „noch nicht" seßhaft werden oder sie haben die Fähigkeit zu regelmäßiger Arbeit „nicht" oder „nicht mehr". Und die Bettel- und Landstreicherplage ist mit der Schaffung von Fürsorgeeinrichtungen keineswegs beseitigt. Es ist die ständige Klage aller Armenpflege- und Wohltätigkeitsorgane, daß ein großer Teil der Wanderarmen wie überhaupt der erwerbsbeschränkten Armen die ihnen gebotene Fürsorge durch Ausreden oder „Verschwinden" ablehnt, oder die gebotene Hilfe mit ihrer Arbeitsforderung und ihrer Kontrolle sehr bald wieder verläßt wie überhaupt zu dauernder Tätigkeit und dauerndem Aufenthalt nicht mehr fähig ist. Dazu kommt, daß zahlreiche Wanderarme, die der Anstaltspflege bedürfen, diese kurze Zeit in Anspruch nehmen und dann wieder in halb oder ganz erwerbsunfähigem Zustande die Anstalt verlassen; hierher gehören zahlreiche Lungenkranke, Alkoholiker, Altersschwache, Ganzinvaliden usw., die der Reihe nach alle Krankenhäuser, Siechen- und Pflegeanstalten heimsuchen und in der Zwischenzeit immer wieder ihrem Laster verfallen und ihr Leiden nur verschlimmern. Die ganze Arbeit, die an diesen Personen geleistet ist, wird dadurch meist wieder illusorisch gemacht und muß von neuem beginnen, so daß bei derartigen Personen stets die Frage entsteht, ob die Aufwendung der großen Mühe und Kosten überhaupt einen Zweck hat.

Bei der ganzen Natur der geschilderten Menschenkategorien kann es auch nicht weiter wundernehmen, daß ein Teil, ja vielleicht die größere Hälfte der Wanderer die Bettelei und Landstreicherei vorzieht und sich keiner Ordnung mehr fügen will. Das kann aber nicht von der Notwendigkeit entbinden, für diejenigen, welche die gebotene Hilfe annehmen wollen, alle Wege zu öffnen, und vor allem ist es nötig, auch für die arbeitsunwilligen Kategorien alle erforderlichen Einrichtungen zu treffen, um ihnen den Vorwand zu nehmen, daß niemand ihnen habe in ge-

Digitized by Google

eigneter Weise helfen wollen. Gerade als Prüfstein für die gewerbsmäßigen Bettler und Bummler sind die Arbeitseinrichtungen einer geordneten Fürsorge unentbehrlich und haben sich überall als solche vorzüglich bewährt. Es ist allgemein bekannt, daß die professionellen Landstreicher um alle Anstalten in weitem Bogen herumgehen, in denen Hilfe nur gegen ernste Arbeitsleistung gewährt wird, und daß die Bettelei wesentlich nachläßt, sobald statt einer Geldgabe Arbeit in einer Beschäftigungsstätte angeboten wird. Die Folge ist allerdings nur die, daß die Bettler statt dessen den Stellen sich zuwenden, in denen ohne Prüfung gegeben wird. Und gerade die Erwerbsunfähigen und Erwerbsbeschränkten sind besonders der Verführung ausgesetzt, in die Bettelei zu verfallen, da sie durch ihre Gebrechen weit leichter mildtätige Herzen rühren und deshalb ihre Bettelei sehr leicht und einbringend zu sein pflegt.

Es fragt sich deshalb weiter, ob es nicht möglich ist, die arbeitsunwilligen sowohl wie die anstaltspflegebedürftigen Wanderarmen, um ihnen die Bettelei und Landstreicherei unmöglich zu machen, zur Annahme der Fürsorge zu zwingen, und wenn nicht, welche Wege einzuschlagen sind, wenn sie die gebotene Fürsorge ablehnen.

Daß zunächst die Arbeit in Werkstätten und Kolonnen für Erwerbsbeschränkte, die Annahme einer Stellung usw. nicht erzwungen werden kann, versteht sich von selber, ebensowenig der vorübergehende Aufenthalt in einer Wanderarbeitsstätte. Vielmehr kann von Zwang nur in geschlossenen Anstalten die Rede sein, die auch den Austritt verhindern können; aus letzterem Grunde kommen auch die Arbeiterkolonien, die Zufluchtsstätten für Strafentlassene usw. nicht in Betracht. In Frage kommen vielmehr nur Anstalten der öffentlichen Armenpflege, z. B. Krankenanstalten, Irren-, Epileptiker-, Idioten-, Trinker-, Armen-, Siechen- und Pflegeanstalten sowie Armenarbeitshäuser.

Eine zwangsweise Einweisung anstaltspflegebedürftiger Personen ist einmal möglich auf Grund der Entmündigung, die in Fällen von Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Verschwendung und Trunksucht (§ 6 BGB.) zulässig ist. Diese versagt aber bei den Wanderarmen meist völlig, da das Verfahren ziemlich langwierig ist und die Wanderarmen sich der Beschlußfassung entziehen, soweit sie nicht auf Grund sonstiger Bestimmungen (auch ohne Entmündigung) festgehalten werden können. Da die Armenverbände nur bei Verschwendung und Trunksucht (wenigstens in Preußen) ein Antragsrecht haben, ist ihnen jede Möglichkeit genommen, selbst Antrag zu stellen, soweit Geistesschwäche oder Geisteskrankheit vorliegt und gerade in Fällen von geistigen Defekten liegt das größte Bedürfnis vor, im Wege der Entmündigung einzugreifen für alle die Personen, die grund- und zwecklos zu ihrem eigenen Schaden die ihnen gebotene Anstaltspflege ablehnen oder immer wieder verlassen.

Auch die Stellung unter vorläufige Vormundschaft (§ 1906 BGB.) versagt wegen dieses Mangels, da die Einreichung eines Entmündigungsantrages durch die Staatsanwaltschaft die Voraussetzung ist und dadurch schleuniges Eingreifen unmöglich ist. Aber selbst in Fällen von Trunksucht, in denen die Armenbehörden zur Stellung eines Antrages be-

Digitized by Google

rechtigt sind, versagt die vorläufige Entmündigung meist, da die Gerichte sich zu dieser eingreifenden Maßnahme nur schwer entschließen. Leider besitzen auch manche Richter sehr wenig Verständnis für die schweren Schäden der Trunksucht und sind sehr engherzig in der Auslegung der Begriffe „Trunksucht" und „Unfähigkeit die eigenen Angelegenheiten zu besorgen".

Abgesehen von Fällen der Entmündigung ist ohne besondere landesgesetzliche Bestimmungen, wie Buehl in seinem Referat über die geschlossene Armenpflege (Heft 65, S. 48, 49) meines Erachtens mit Recht ausführt, eine zwangsweise Einweisung nur im polizeilichen Interesse zulässig, und zwar entweder im Interesse der öffentlichen Ordnung oder zum eignen Schutz der Hilfsbedürftigen. Letztere Möglichkeit liegt nur vor in allen Fällen von Geisteskrankheit oder erheblicher Geistesschwäche oder völliger Hilflosigkeit, Erschöpfung, Bewußtlosigkeit usw., also bei Zuständen der Trübung des Bewußtseins oder der Urteilskraft, und dauert nur so lange als diese Zustände anhalten. Und ein Eingreifen im Interesse der öffentlichen Ordnung ist nur soweit und solange zulässig, als der Zustand oder das Verhalten der Hilfsbedürftigen diese gefährdet, also z. B. Belästigung des Publikums durch schwer kranke oder mit ekelerregenden Krankheiten behaftete Bettler, Erregung öffentlichen Ärgernisses, Hervorrufen eines Auflaufes durch mangelhafte Kleidung, Angetrunkenheit usw. Durch diese Bestimmung wird freilich ein großer Teil der anstaltspflegebedürftigen Wanderarmen, die nicht freiwillig in Anstalten gehen oder dieselben immer wieder in hilfsbedürftigem Zustande verlassen, getroffen und es ist wenigstens möglich, sie so lange festzuhalten, bis auch das Entmündigungsverfahren durchgeführt sein kann. So können hierdurch in Anstalten eingewiesen und festgehalten werden außer Geisteskranken und erheblich Schwachsinnigen, völlig Hilflosen, mit schweren oder ekelerregenden Krankheiten Behafteten, vor allem auch erwerbsunfähige Trinker, die alle Monatsanfang ihre Rente vertrinken und dann in eine Anstalt eintreten, um sie am Monatsschluß wieder zu verlassen. Vielfach kann auch die polizeiliche Auflage gemäß § 361 Nr. 8, sich ein Unterkommen zu verschaffen, mit Erfolg gegen derartige Personen verwendet werden.

Auch bezüglich der Entlassung kann nur bei Entmündigten oder bei Vorhandensein der oben bezeichneten polizeilichen Gesichtspunkte ein Verbot erlassen werden, im übrigen ist, wie Buehl S. 52, 53 ausführlich und überzeugend nachgewiesen hat, worauf hier nur verwiesen werden kann, ein Recht zur Festhaltung anstaltspflegebedürftiger Personen aus verwaltungstechnischen Gründen, obwohl es von manchen, namentlich badischen Anstalten gehandhabt wird, nicht anzuerkennen.

Gewiß ist zuzugeben, daß es Fälle genug gibt, in denen anstaltspflegebedürftige Personen sich mangels gesetzlicher Bestimmungen der Anstaltspflege entziehen, indem sie die Anstalten ungeheilt und hilfsbedürftig verlassen, oder durch Alkoholismus, Leichtsinn und Vernachlässigung sich wieder in einen hilfsbedürftigen Zustand versetzen und ihr Leiden verschlimmern. Und der bekannte circulus vitiosus, wie Buehl ihn nennt,

Digitized by Google

Armenhaus, Branntweinschenke, Krankenhaus, schlägt gewiß jeder geregelten Fürsorge ins Gesicht und macht die chronisch Kranken (Tuberkulöse, Herzleidende, Altersschwache, Alkoholiker) vielfach zu einer Landplage für die Krankenhäuser, die ihre ganze Arbeit nutzlos aufwenden. Trotzdem ist man bisher nirgends dazu übergegangen, für arbeitsunfähige, anstaltspflegebedürftige Personen landesgesetzlich einen Anstaltszwang einzuführen. Ein solcher würde auch meines Erachtens die Freiheit des einzelnen wohl zu weit beschränken und es erscheinen die Bestimmungen über Entmündigung und über Einweisung in polizeilichem Interesse ausreichend, wenn die Gerichte und Polizeibehörden nur den richtigen Gebrauch von ihnen machen. Etwas anders liegt es nur bei den anstaltspflegebedürftigen Personen, die sich keiner Hausordnung fügen, sich betrinken usw. und deshalb in Ermangelung anderer Disziplinarmittel wiederholt entlassen werden müssen. Die Verweigerung der Wiederaufnahme ist vielfach, jedenfalls nach einiger Zeit nicht möglich, und für derartige Elemente müßte, selbst wenn sie nur gering arbeitsfähig sein sollten, die zwangsweise Einweisung in eine Arbeitsanstalt als letztes Disziplinarmittel zulässig sein, wie dies z. B. in Oldenburg (s. Buehl S. 20) der Fall ist.

Viel schwieriger liegen die Verhältnisse bezüglich der nicht anstaltspflegebedürftigen Erwerbsbeschränkten, die sich der ihnen gebotenen Beschäftigung entziehen oder sie nach kurzer Zeit frivol wieder aufgeben und statt dessen um Unterstützung in offener Pflege nachsuchen oder betteln und landstreichen. Hier versagt sowohl die Entmündigung, da ihre Voraussetzungen meist nicht vorliegen, ein Zwang auch nur in geschlossenen Anstalten durchgeführt werden kann, und ebenso die polizeilichen Gesichtspunkte der öffentlichen Ordnung und der eigenen Sicherheit.

Das einzige Mittel, gegen derartige arbeitsscheue Elemente einzuschreiten, bieten in den größten Teilen Deutschlands nur die Bestimmungen des Strafgesetzbuches. Aber diese versagen fast vollständig.

Sowohl Nr. 5 wie Nr. 7 des § 361 StrGB. finden, wie v. Hippel in seiner immer noch maßgebenden Schrift „Die strafrechtliche Bekämpfung von Bettelei, Arbeitsscheu und Landstreicherei", mit Recht ausführt[1], in der Praxis nur eine minimale Anwendung. § 361 Nr. 7, der denjenigen mit Haft bedroht, welcher sich, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, aus Arbeitsscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften entsprechende Arbeit anzunehmen, trifft nur diejenigen, welche Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln (nicht auch von sonstigen Wohltätigkeitsvereinen) empfangen, und zwar nur so lange, wie sie diese empfangen (v. Hippel, S. 26). Verzichtet der Hilfsbedürftige auf Unterstützung, so kann er nicht bestraft

[1] v. Hippel hat seine Schrift später ergänzt und erweitert in seinem Referat in der „Sächsischen Gefängnisgesellschaft", 1902, und in seiner Schrift „Über Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu", 1906 (enthalten in der vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts). Vgl. auch „Zur Frage des Bettel- und Landstreicherwesens", von Olshausen, Zeitschrift für das Armenwesen, 1906, S. 353 ff.

Digitized by Google

werden, und damit erweist sich der Paragraph gerade für die alleinstehenden Wanderarmen als völlig wertlos. Denn diese verzichten auf Unterstützung, wenn sie arbeiten sollen, oder, haben sie eine einmalige Unterstützung von der Armenbehörde erhalten, so verschwinden sie spätestens, nachdem sie die als Entgelt festgesetzte kurze Zeit gearbeitet haben. Der größte Teil nimmt lieber die privaten Wohltätigkeitsorgane und das almosengebende Publikum in Anspruch, ehe er sich an die Armenpflege wendet.

Ebenso wertlos ist § 361 Nr. 5 StGB., wenigstens nach der Interpretation, die er ziemlich allgemein gefunden hat. Der Paragraph besagt, soweit er für uns in Betracht kommt, daß bestraft wird, wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt hingiebt, daß er in einen Zustand gerät, in welchem zu seinem Unterhalt durch Vermittlung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß. Einmal trifft auch dieser Paragraph diejenigen nicht, welche die Hilfe ablehnen, und diejenigen, welche die Hilfe ohne Vermittlung der Behörden in frivoler Weise in Anspruch nehmen. Die Hauptsache ist aber, daß die Praxis (v. Hippel S. 24) verlangt, der Zustand, daß der Schuldige sich nicht selbst unterhalten kann, müsse von längerer Dauer sein. Danach muß der Angeschuldigte regelmäßig arbeitsunfähig sein; denn „der Fall dauernder Bedürftigkeit Arbeitsfähiger ist an sich verhältnismäßig selten und nur ganz ausnahmsweise wird derselbe dann in einem Vorleben des Trunkes, Spiels oder Müßiggang seine Ursache haben." Diese Auslegung macht den ganzen Paragraphen zu einem völligen Nonsens. Einmal hat eine Gesetzesbestimmung, die den Arbeitsunfähigen bestraft, umsoweniger Sinn, als er mit einmaliger Bestrafung dauernde Strafloſigkeit sich erwirbt. Denn, wenn er einmal in dem Zustande der Arbeitsunfähigkeit sich befindet, kann eine erneute Bestrafung nach dem Grundsatz „ne bis in idem" nicht stattfinden, ja in den meisten Fällen ist eine Bestrafung überhaupt nicht möglich, da der Trunk, Müßiggang usw., der die Arbeitsunfähigkeit verursacht hat, regelmäßig länger als drei Monate zurückliegt, also verjährt ist. Vor allem aber kann wohl jemand durch Trunk, aber niemals durch Spiel oder Müßiggang dauernd arbeitsunfähig werden. Daß der Alkohol die Körperkräfte vernichtet, kommt häufig genug vor, wie aber jemand, der dem Spielteufel noch so ergeben ist, oder der überhaupt nicht arbeitet, dadurch arbeitsunfähig werden soll, ist überhaupt nicht auszudenken.

Einen derartigen Unsinn kann der Gesetzgeber gar nicht gemeint haben; er ist auch mit dem Wortlaut des Paragraphen unvereinbar. v. Hippel sagt „geahndet wird hier die Verursachung eines Zustandes der Unterhaltsbedürftigkeit durch Spiel, Trunk und Müßiggang" und „der Täter muß also außer stande gewesen sein, sich zu unterhalten." Von beiden Erfordernissen steht kein Wort in dem Paragraphen, noch viel weniger von moralischer oder physischer Verkommenheit oder ökonomischer Zerrüttung, wie sie das Reichsgericht verlangt. Bestraft wird, wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang hingiebt, also nicht wer sich ihnen hingegeben hat und dadurch sich in einem Zustand befindet, sondern

Digitized by Google

wer sich ihm übermäßig hingibt und in einen Zustand gerät. Wer durch Leichtsinn in eine Gefahr gerät, braucht keineswegs dauernd in der Gefahr zu bleiben, sondern kommt vielleicht schon sofort wieder heraus: einen dauernden Zustand zu verlangen, tut dem Wortlaut Gewalt an. Und ebensowenig braucht der Schuldige außerstande zu sein, für sich oder seine Angehörigen zu sorgen; es genügt, daß in seinem Zustande die Hilfe in Anspruch genommen werden muß. Wer seinen vierzehntägigen Lohn verspielt oder vertrinkt, ist bis zur nächsten Lohnzahlung in einem Zustand, in dem fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß, und ebenso ist es der Müßiggänger, bis er wieder anfängt zu arbeiten. Jede andere Auslegung des Paragraphen ist willkürlich und macht denselben zu einem völligen Nonsens.

Bei richtiger Auslegung würde § 361 Nr. 5 StGB. einen Teil der Trinker und Faulenzer treffen, welche der Armenpflege in irgendeiner Form zur Last fallen, nämlich alle, die ihren Lohn vertrinken oder verspielen und alle, die sich um die Arbeit herumdrücken; und speziell von den erwerbsbeschränkten Wanderarmen könnten bestraft werden alle Trinker und alle körperlich und geistig Defekten, welche ihnen gebotene Beschäftigung ablehnen, und zwar im Gegensatz zu § 361 Nr. 7 auch dann, wenn ihnen die Beschäftigung von der privaten Wohltätigkeit angeboten wird, freilich nur, wenn sie nach Ablehnung der Arbeit die öffentliche Armenpflege oder durch Vermittlung der Polizei die private Wohltätigkeit (z. B. in Asylen, Verpflegungsstationen u. dgl.) in Anspruch nehmen.

Würde so bei richtiger Auslegung des § 361 Nr. 5, die leider in Literatur und Praxis nur vereinzelt geschieht (s. v. Hippel S. 24 Anm. 3) wenigstens ein Teil derjenigen erwerbsbeschränkten Wanderarmen mit Recht bestraft werden können, welche die ihnen gebotene Hilfe ablehnen, so würde zusammen mit energischer Anwendung der Strafen wegen Bettelns und Landstreicherei wenigstens auf dem Gebiete der Strafrechtspflege ein gewisser Schutz gegen das Bettelunwesen geschaffen sein. Freilich hat v. Hippel (S. 13) darin unbedingt Recht, daß die Voraussetzung für die Bestrafung wegen Bettelns und Landstreicherei eine geregelte Fürsorge für die Wanderarmen ist, und daß in Ermangelung solcher eine Freisprechung sowohl der Arbeitsfähigen wie der Erwerbsbeschränkten erfolgen muß, weil sie im Notstand gebettelt haben oder durch die Lande gezogen sind, da sie nirgends Arbeit finden konnten. Ist aber die Fürsorge vollständig geordnet und machen die Wanderarmen von derselben keinen Gebrauch oder lehnen die ihnen gebotene Hilfe ab, so liegt keine „auf andere Weise nicht zu beseitigende Notlage" vor, und man wird mit v. Hippel (S. 48) ruhig von dem Erfordernis verschuldeter Notlage absehen können, da auch bei solcher anderweite Hilfe meist möglich ist, wenn diese richtig organisiert wird. Und gerade für die Fälle selbstverschuldeter Notlage, in denen eine Bestrafung unter allen Umständen angebracht ist, bei Trunk und Müßiggang, greift bei richtiger Auslegung § 361 Nr. 5 ergänzend ein und würde sich vor allem bei all denen bewähren, welche die Einrichtungen der Wandererfürsorge durch

Digitized by Google

ihre Trunksucht, ständige Verstöße gegen die Wanderordnung usw. mißbrauchen.

Freilich bleibt immer noch eine große Zahl von Bettlern und Landstreichern übrig, die nach Ablehnung des Arbeitsangebots keine öffentliche oder private Unterstützung am selben Ort angehen, sondern weiter wandern und an einem anderen Orte Hilfe beanspruchen oder herumbetteln. Hier helfen auch die Strafen des Bettelns und der Landstreicherei nicht allzuviel, da die Wanderarmen, die das Betteln gewöhnt sind, sich nicht so leicht ertappen lassen, und der Nachweis der Landstreicherei auch nicht so einfach ist, weil in der Praxis mit Recht der Nachweis des Bettelns und des zwecklosen Umherziehens gefordert wird und letzterer jedenfalls in den ungünstigen Jahreszeiten und beim Mangel genügender Fürsorgeorgane schwer zu erbringen ist. Die radikalste Abhilfe wäre es ja jedenfalls, wenn es gelänge, das planlose Almosengeben aus der Welt zu schaffen. Dagegen haben sich aber selbst die zahlreichen Verbote und Bestrafungen des Almosengebens als erfolglos erwiesen und werden es auch immer bleiben, ganz abgesehen von der Frage der rechtlichen Zulässigkeit solcher Verbote. Der einzige Weg wenigstens zu einer Einschränkung des Almosengebens ist eine geordnete Fürsorge, die ermöglicht, immer wieder das Publikum darauf hinzuweisen, daß das Almosengeben schädlich und überflüssig ist.

Im übrigen bleibt nur noch der Ausweg eines Vorgehens gegen die Bettler und Landstreicher, das von dem positiven Nachweis eines Bettelfalles absieht und die Tatsache der Hilfsbedürftigkeit und des Nichtannehmens oder Ablehnens einer geordneten Fürsorge als genügend ansieht. In dieser Richtung bewegen sich die Bestimmungen über zwangsweise Einweisung Arbeitsscheuer in Arbeitsanstalten, wie sie jetzt in sechs deutschen Staaten bestehen (außer den von Buehl aufgeführten Sachsen, Württemberg, Mecklenburg-Strelitz und Oldenburg neuerdings Anhalt und Hamburg). Die Voraussetzungen und die Art der Einweisung sind in den einzelnen Staaten verschieden; das neue Hamburger Gesetz hat aber unstreitig die klarste Formulierung, indem es im § 11 Abs. 1 bestimmt:

„Wer selbst oder in der Person seiner Angehörigen (§ 12 Abs. 1) aus öffentlichen Armenmitteln unterstützt wird, kann, soweit dieses zur Beseitigung oder Verminderung der bestehenden Hilfsbedürftigkeit erforderlich ist, durch Beschluß der Kommission für das Armenarbeitswesen zur Verrichtung einer seinen Kräften angemessenen Arbeit angehalten werden. Weigert sich der Unterstützte, die ihm von der Kommission angewiesene Arbeit zu verrichten, so kann der Beschluß der Kommission durch Anwendung unmittelbaren Zwanges vollstreckt werden. Zu dem Zwecke kann der Unterstützte auch gegen seinen Willen in einer Arbeitsanstalt untergebracht werden. In den Fällen einer nur durch vorübergehende Umstände verursachten Hilfsbedürftigkeit finden diese Vorschriften keine Anwendung."

Durch den Schlußsatz ist die ganze Einrichtung mit Recht auf die Erwerbsbeschränkten und die Arbeitsscheuen beschränkt. Auch sonst sind alle Kautelen gegen einen Mißbrauch der weitgehenden Zwangsbestimmung getroffen. Der Zwang wird ausgesprochen nicht vom Vorsitzenden des Armenamts allein, sondern von einer Art Gericht, nämlich von einer

Digitized by Google

besonderen Kommission, bestehend aus fünf Personen: einem Senatsmitglied als Vorsitzendem, zwei aus der Bürgerschaft gewählten Armenamtsmitgliedern und zwei Armenvorstehern; einer der Beisitzer muß Jurist sein und die Kommission ist nur in Gegenwart aller fünf Mitglieder bezw. Stellvertreter beschlußfähig. Über das Verfahren bestimmt § 21 Abs. 3:

„Die Entscheidung der Kommission ergeht auf Grund mündlicher Verhandlung. Die Kommission ist berechtigt, Zeugen zu vernehmen und zu beeidigen. Vor der Entscheidung ist dem Unterstützten, gegen den das Verfahren sich richtet, Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Unterstützte ist berechtigt, in der Verhandlung mit einem Beistand zu erscheinen."

Die Entscheidung ist ferner durch Beschwerde an den Senat, sowie durch Klage beim ordentlichen Gericht anfechtbar, so daß alle Kautelen einer geordneten Rechtspflege gegeben sind. Die Vollstreckung erfolgt durch die Armenbehörde selbst nach folgenden Grundsätzen:

„Die Vollstreckung erfolgt durch den unterstützenden Armenverband. Die Polizeiverwaltungen sind verpflichtet, die zur Durchführung der Vollstreckung etwa erforderliche Hilfe zu gewähren. Die Vollstreckung wird durch Einlegung der Beschwerde an den Senat oder durch Erhebung der Klage vor den ordentlichen Gerichten nicht aufgehalten. Nach Erhebung der Klage kann jedoch das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen den Aufschub oder die Unterbrechung der Vollstreckung anordnen.

Die Vollstreckung des Beschlusses ist aufzuheben, sobald seine gesetzlichen Voraussetzungen weggefallen sind oder nach dem Ermessen der Behörde die weitere Aufrechterhaltung des Arbeitszwanges nicht mehr erforderlich erscheint. Der Unterstützte, gegen welchen der Beschluß sich richtet, kann jederzeit bei der Kommission für das Armenarbeitswesen die Aufhebung der Vollstreckung des Beschlusses beantragen. Doch ist die Kommission zu einer solchen Entscheidung nur verpflichtet, wenn seit der Fassung des Beschlusses oder seit der Ablehnung eines Antrages auf Aufhebung des Beschlusses mindestens drei Monate verstrichen sind. Wenn der Unterstützte in einer Armenarbeitsanstalt untergebracht ist und die Unterbringung ein Jahr gedauert hat, so hat die Kommission, bevor sie das Fortbestehen der Voraussetzungen für die Arbeitspflicht feststellt, dem Unterstützten durch eine mindestens sechs Monate dauernde Unterbrechung der Unterbringung Gelegenheit zur Erbringung des Nachweises zu geben, daß die Voraussetzungen für die Vollstreckung des Beschlusses nicht mehr bestehen. Auf das Verfahren und die Anfechtung der Entscheidung finden die Vorschriften des Abs. 3 entsprechende Anwendung."

Durch eine derartige Bestimmung ist auch gegen die arbeitsscheuen Wanderarmen ein Vorgehen ermöglicht, da selbst wenn sie inzwischen aus Hamburg verschwinden, bei ihrem nächsten Auftauchen der Beschluß vollstreckt werden kann und auch ohnedies eine Handhabe für die Bestrafung wegen Landstreicherei bietet. Die Erfahrungen mit dem Arbeitszwang sind bisher überall gute gewesen, da er zusammen mit guten Fürsorgeeinrichtungen und den Strafbestimmungen ein wirksames Mittel gegen die Bettler- und Landstreicherplage bedeutet und besonders für die Erwerbsbeschränkten unter ihnen geeignet ist. Es ist hier nicht der Platz auf die Einzelheiten einzugehen, ob die sächsischen Einrichtungen, insbesondere die Verbindung mit den Korrektionsanstalten, zu empfehlen und ob die Handhabung des Zwanges in allen Punkten nachahmenswert ist, ebensowenig auch die Frage der rechtlichen Zulässigkeit solcher Bestimmungen; in dieser Beziehung mag auf die früheren ausführlichen Verhandlungen des Vereins (zuletzt im Jahre 1899 Heft 36 und 40)

Digitized by Google

verwiesen werden, sowie auf die Ausführungen Buehls (S. 48). Jedenfalls besteht Übereinstimmung in Wissenschaft (s. v. Hippel, S. 259) und Praxis, daß in den Staaten, welche den Arbeitszwang noch nicht eingeführt haben, eine wesentliche Lücke besteht, die ein energisches Eingreifen unmöglich macht. Freilich muß als Voraussetzung für eine solche Zwangseinrichtung immer wieder gefordert werden, daß die Hilfe für die Wanderarmen, und speziell die Erwerbsbeschränkten und Erwerbsunfähigen unter ihnen so geregelt ist, daß keiner zu betteln braucht.

Digitized by Google

Behandlung erwerbsbeschränkter und erwerbsunfähiger Wanderarmen.

Korreferat

von

Pastor **Oskar Sell** in Leipzig.

Digitized by Google

Einleitung.

Die öffentliche und die private Armenpflege haben in den letzten Jahrzehnten bedeutsame Fortschritte gemacht, den Kreis ihrer Arbeiten mutig erweitern und sich neue Ziele setzen dürfen. Aber die meisten ihrer Mittel versagen, sobald es sich um die Fürsorge für Wanderarme handelt. Die günstigen wirtschaftlichen Verhältnisse der letzten Jahre haben zwar manchen Bruder von der Landstraße veranlaßt, seine Arbeitskraft zu verwerten und gebotene Arbeitsgelegenheit zu benutzen. Aber gerade diese Jahre haben doch bewiesen, daß es viele gibt, in denen auch kein leises Verlangen nach einer Veränderung ihres Lebens aufkommt oder aufkommen kann. Das sind die Menschen, die rettungslos der Landstraße verfallen sind, wenn ihnen nicht eine weitblickende und tatkräftige Fürsorge die Hand reicht. Wir haben es an dieser Stelle nun nicht mit der großen und schwierigen Frage nach Fürsorge für die Wanderarmen überhaupt zu tun. Wir wollen nicht untersuchen, warum die bisher getroffenen Einrichtungen die nötige und erhoffte Heilung dieses sozialen Schadens nicht gebracht haben oder nicht bringen konnten. Eine derartige Untersuchung würde Änderungen aus dem Bereiche der Strafgesetzgebung, des bürgerlichen Rechts und der Armengesetzgebung zugleich in Betracht ziehen müssen. Nur eine bestimmte Klasse unter den Wanderarmen soll von uns ins Auge gefaßt werden. Wir wollen fragen, wie im Erwerb beschränkte und erwerbsunfähige Wanderarme zu behandeln sind. Auch in dieser Beschränkung bietet die Frage aber von vornherein eine Schwierigkeit, denn wir müssen den Begriff der Erwerbsbeschränkten und Erwerbsunfähigen genau umgrenzen. Jeder Mensch, der längere Zeit arbeitslos gewandert ist, hat einen Teil seiner Arbeitsfähigkeit verloren, und es vergeht erst einige Zeit, bis die wiedergefundene Arbeitswilligkeit bei den Bessern diesen Mangel ausgleicht; die ungenügende oder unregelmäßige Ernährung, der nicht vermeidbare reichliche Genuß alkoholhaltiger Getränke, eine meist ganz mangelhafte Kleidung lassen die armen Menschen auf der Landstraße krank werden, setzen ihren Kräftezustand herab, wecken Keime schlummernder Krankheiten, lassen die Wanderer vorzeitig altern. Ein Wanderer verliert ganz von selbst und allmählich die notwendige Geschicklichkeit zur Ausübung erlernter Tätigkeit. Die ungeübten Muskeln erschlaffen. Sind auch nicht alle Wanderer pathologische Schulbeispiele für alle möglichen Leiden, so sind doch sicher die meisten in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt. Deshalb be-

Digitized by Google

zeichnen auch die Leiter von Arbeiterkolonien und ähnlichen Einrichtungen es als eine vornehmliche Aufgabe ihrer Tätigkeit, daß sie ihre Pfleglinge wieder daran gewöhnen müssen, zu arbeiten. Die durch das Wandern eingetretene Beschränkung der Erwerbsfähigkeit muß aufgehoben werden. Ist dies auf einfache Weise, durch den Eintritt in eine geordnete Lebensweise und die Aufnahme einer geeigneten Tätigkeit möglich, so haben wir uns nicht mit ihnen zu beschäftigen. Erst wenn die Krankheit oder das Leiden einen höheren Grad erreicht und zu einem unheilbaren Zustande geworden ist, fallen die Erwerbsbeschränkten in den Rahmen unserer Betrachtung.

Haben die eben erwähnten Personen durch das Wandern und das Vagantenleben ihre Arbeitsfähigkeit vermindert oder verloren, so sind andre umgekehrt wegen ihrer geringen Arbeitsfähigkeit auf die Landstraße geworfen worden. Es sind die sogenannten halben Kräfte. Ihre Zahl nimmt zu. Vor wenig Jahrzehnten fanden viele dieser armen Menschen noch als Hilfsarbeiter in der Landwirtschaft oder im gewerblichen Betriebe eine gering bezahlte Tätigkeit, und das Mitleid der Verwandten ergänzte den Verdienst. Jetzt ist es aus vielen Gründen für Schwache, Invaliden, Krüppel schwer, in der Industrie einen Platz auszufüllen. In ihrem Heimatorte finden sie vielleicht keine geeignete Verpflegung oder eine ihnen zusagende Tätigkeit. Der Unwille der Angehörigen und die Hoffnung auf Verdienst an fremdem Orte treiben die Leute auf die Landstraße.

Wir haben aber nicht nur an Invalide oder Sieche zu denken, sondern auch an die große Zahl geistesschwacher, geistig minderwertiger Menschen. Sie werden nicht als Kranke betrachtet, also auch nicht als solche behandelt. Neben den Hysterikern und Epileptikern finden sich die Vertreter der moral insanity, des delinquente nato, der psychopathischen Konstitution und aller jener Leiden, die das Grenzgebiet zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit erfüllen. Wir können keine Zahlen angeben, um die Menge dieser Personen auch nur annähernd zu bestimmen. Aber man hat darauf aufmerksam gemacht, daß sich unter den Fürsorgezöglingen etwa 50 % geistig defekte und abnorme Menschen finden. Aus dieser Tatsache schließen wir auf die Zahl der geistig Abnormen und Defekten unter den Wanderarmen.

Wir dürfen ferner nicht vergessen, daß unter den Wanderern ganz besonders die Alkoholpest ihre bedauernswerten Opfer fordert. Mag der Alkoholismus sich mit vorhandenen körperlichen oder geistigen Schwächen verbinden oder sie verursachen, ist für unsre Untersuchung gleichgültig.

Auf der Versammlung des Zentralvorstandes deutscher Arbeiterkolonien im November 1907 wurde eine von Professor Krieg veranlaßte Statistik über Klassifikation der Koloniegäste in der Zeitperiode vom 1. Oktober 1906 bis 30. September 1907 mitgeteilt. Es wurden drei Klassen unterschieden:

1. Bummler, für die im Grunde in der Arbeiterkolonie kein Platz ist, 32,8 %;

Digitized by Google

UNIVERS.

2. Ausschuß der Arbeitskräfte: Invaliden, Trinker, Heruntergekommene, die nicht mehr arbeitskräftig sind, 50,3 %;
3. Überschuß der Arbeitskräfte: Saisonarbeiter, die augenblicklich keine Arbeit finden können, 16,9 %.

Die Statistik ist sicher nicht einwandfrei. Der subjektiven Beurteilung ist ein starker Spielraum gelassen. Es wird gewiß noch mehrjährige Untersuchungen nötig machen, bis man zu einem der Wahrheit entsprechenden Ergebnis gekommen ist. —

Wenn wir aber bedenken, daß aus der ersten Klasse der oben angegebenen Einteilung gewiß die Hälfte zu den Geistesschwachen oder Abnormen gehören, so bestätigt auch diese Zählung nur den Satz, daß die Zahl der Erwerbsunfähigen und Erwerbsbeschränkten unter den Wanderarmen sehr groß, jedenfalls größer als ist man nach flüchtiger Betrachtung annehmen möchte.

Bedürfen sie einer besonderen Fürsorge und Behandlung? Ohne Zweifel, denn Anstalten und Einrichtungen, die für gesunde und arbeitsfähige Wanderarme geschaffen worden sind, müssen für sie ihren Zweck verfehlen. Sie können nicht so einfach aus eigner Kraft ihren Zustand ändern, wie ein der Erziehung oder andern bessernden Einflüssen zugänglicher Entgleister.

Es wird niemand im Ernste behaupten wollen, daß die öffentliche Armenpflege gegenüber den erwerbsbeschränkten und erwerbsunfähigen Wanderarmen ihre gesetzlichen Verpflichtungen erfüllt habe. Wir brauchen nur an die flammenden Worte Bodelschwinghs zu erinnern, die er als schwere Anklagen nimmer müde laut werden ließ. Eine große Zahl von Schriften beweist die Mängel des gegenwärtigen Zustandes mit aller wünschenswerten Klarheit. Der bekannte § 28 des U.W.Ges. gilt wohl bei allen Erfahrenen als eine Bestimmung, die entweder den Wanderarmen gegenüber nicht angewendet werden kann oder nicht angewendet wird. Aber wenn von den Wanderarmen geredet wird und für sie gesorgt werden soll, hat man meistens die Erwerbsfähigen ins Auge gefaßt.

Eine durchgreifende Besserung der ziemlich trostlosen Zustände auf diesem von der Armenpflege recht vernachlässigten Gebiete wird erst dann eintreten können, wenn das übliche „Abschieben" der Bettler mit allen zulässigen Maßregeln unterdrückt wird, wenn man aufhört, das Bettelsystem zu dulden, weil man keinen andern Ausweg weiß, und wenn die Mildtätigkeit der guten Menschen aufhört, den Wanderern ein Einkommen zu gewähren, das hoch genug ist, um kurzfristige Bettelstrafen als gelegentliche Begleiterscheinungen nicht tief empfinden zu lassen. Wir werden aber den Privatwohltätern erst dann beweisen können, daß ihr Tun verkehrt ist, wenn wir sie überzeugen, daß für die Bittenden und Klagenden anderwärts ausreichend gesorgt ist.

Die Armenpflege und Wohltätigkeit kann nur dann ein gutes Gewissen haben, wenn für die Erwerbsunfähigen und Erwerbsbeschränkten unter den Wanderarmen etwas Ausreichendes geschieht.

Digitized by Google

I.

Die in Betracht kommenden Formen der Armenpflege.

Auf welche bestehenden Einrichtungen zur Fürsorge für die erwerbsbeschränkten und erwerbsunfähigen Wanderarmen können wir heute etwa hinweisen? Doch wohl nicht auf die Asyle für Obdachlose. Mögen diese Asyle, deren Bedeutung und Wert ja viel umstritten ist und deren Einrichtung ernsten Bedenken begegnet, durch die Privatwohltätigkeit erhalten werden oder Anstalten der öffentlichen Armenpflege sein, immer sind sie doch Unterkunftsstätten, in denen nur vorübergehend Obdach und eine Abend- und Morgenkost gewährt wird. Es sollen dort Personen unterstützt werden, die gelegentlich und vorübergehend in den traurigen Zustand der Obdachlosigkeit geraten sind. Wenn das Asyl für Obdachlose seinen Zweck erfüllen sollte, so müßten in ihm die einzelnen Personen beraten werden können, die Verwaltung müßte mit einem Arbeitsnachweise in Verbindung stehen und es müßte alles versucht werden, um so die besserunder Hilfe noch zugänglichen Fälle zu heilen. Aber was wird denn in einem solchen Idealasyle aus unsern erwerbsunfähigen Freunden? Niemand wirbt sie an, auf die Dauer bleiben sie in keiner Stelle.

Wenn die Asylverwaltung es mit ihrer Aufgabe der Arbeitsvermittelung ernst nimmt, darf sie den Arbeitgebern nicht halbe Kräfte anbieten. Sie würde sonst das nötige Vertrauen verlieren. So hilft das Asyl denn dem Greis, dem Krüppel, dem Kranken über die satzungsmäßige Zahl von Nächten hinweg, am Tage liegt er auf der Straße oder sitzt in der Kneipe, wenn er nicht abwandert und nach einem neuen Hafen sich umschaut, wo er vor Anker gehen könnte.

Ebensowenig wie die Asyle für Obdachlose mit ihrer kurzfristigen Hilfe können die Arbeiterkolonien und die ihnen verwandten Einrichtungen den Personen helfen, um die es sich in unserm Berichte handelt. Auf eine besondere Form dieser Einrichtungen werden wir später noch zurückkommen. Die meisten Arbeiterkolonien sind doch dazu bestimmt, Arbeitslose oder Entgleiste zur Arbeit zu erziehen und sie einem geordneten Leben wieder zuzuführen. Es mag oft genug vorkommen, daß Erwerbsbeschränkte Stammgäste der Kolonien werden und daß man ihren Bitten um Aufnahme nachgibt, aber weder die Kolonie hat davon einen Nutzen, wenn in ihr neben dem Gesunden die halbe Kraft arbeitet, noch der Pflegling, der gelegentlich doch abgeschoben und dem früheren Elend überlassen wird.

Es wäre verkehrt, von den Arbeiterkolonien etwas zu verlangen, was sie der Natur ihrer ganzen Einrichtungen nach nicht leisten können. Sie können die Arbeitslosen unter den Wanderern unterstützen. Sie können unter Anwendung von Zwang Arbeitsscheue mit mehr oder weniger Erfolg wieder an Arbeit und Tätigkeit gewöhnen. Aber sie können den dauernd oder vorübergehend Arbeitsfähigen nicht entsprechend behandeln. — Es

Digitized by Google

würde von großem Nutzen für die ganze Behandlung der Wanderfrage sein, wenn man nicht versuchte, durch Einstellung in eine Arbeiterkolonie auf Personen zu wirken, die solcher Einwirkung unzugänglich sind. Wer nicht genug arbeiten kann, um seinen Unterhalt zu verdienen, gehört in Anstalten, die ihn entweder dauernd oder wenigstens solange versorgen, bis er seine Erwerbsfähigkeit wieder erworben hat.

Wenn wir diese Scheidung zwischen Arbeitslosen, Arbeitsscheuen und Arbeitsunfähigen fordern und sie zur Grundlage der Fürsorge für die Wanderarbeiter überhaupt machen wollen, sind wir uns dessen bewußt, daß es nicht leicht ist, jeden einzelnen Fall ohne weiteres in eine der drei Klassen einzuordnen.

Es kommt aber hier auch gar nicht darauf an, jedem Wandrer einen unveränderlichen Stempel aufzudrücken. Es soll von keinem Kolonievorsteher eine Sehergabe und ein psychologischer Tiefblick gefordert werden. Nur der Grundsatz soll anerkannt werden, daß die Arbeiterkolonie für Erwerbsbeschränkte keine entsprechende Stätte ist. Es ist bequem, die Leute dorthin zu weisen. Es zeugt von Barmherzigkeit, wenn die Arbeiterkolonien vom 1. Oktober 1906 bis 30. September 1907 gegen 50 oder 60 Prozent derartige Personen aufnahmen. Aber es ist trotzdem falsch, der Öffentlichkeit gegenüber den Schein zu erwecken, als ob durch Gründung von Arbeiterkolonien die Frage der Versorgung der erwerbsbeschränkten Wanderarmen beantwortet werden könnte. Daß die Erwerbsunfähigen überhaupt für Kolonien nicht in Frage kommen, liegt auf der Hand.

Es sollte meiner Ansicht nach der Grundsatz mit aller Klarheit festgestellt und befolgt werden:

> Die Arbeiterkolonie den Arbeitsfähigen und denen, die noch zur Arbeit erzogen werden können.

Wenn aber Asyle für Obdachlose und Arbeiterkolonien uns nicht die erforderliche Hilfe bieten, was soll dann mit unsern Erwerbsunfähigen und Erwerbsbeschränkten geschehen?

Daß die Versorgung der Erwerbsbeschränkten und Erwerbsunfähigen *in Anstalten* erfolgen muß und daß die sogenannte offene Pflege nur etwa da in Frage kommt, wo man etwa geeignete Fälle in *Familienpflegestellen* unterbringen kann, braucht nicht bewiesen zu werden. Pflegestellen in Familien können heilsam wirken, wenn ein Pflegling nach längerem Aufenthalte in Anstalten auf seinen eignen Wunsch geprüft werden soll, ob er sich in der Freiheit zu behaupten versteht. Es wäre zu wünschen, daß die Kreise, die sich mit der Trinkerrettung beschäftigen, der Frage näherträten, ob nicht unter ihren Mitgliedern eine Anzahl von geeigneten Familien gefunden würden, die sich bereit erklären, frühere Trinker entweder sofort oder nach einer Heilbehandlung in einer Trinkeranstalt aufzunehmen. Die Überwachung der Geretteten könnte so jedenfalls eine genauere und vollständigere sein als dies gegenwärtig der Fall ist. Die weitere Beeinflussung des Geretteten durch Enthaltsame ist nach allgemeinem Zeugnis eine Hauptbürgschaft für den Erfolg des Heilverfahrens.

Digitized by Google

Die Familien, die sich dieser Aufgabe unterziehen, müssen aus den Mitteln der Armenpflege solange ein Entgelt für ihre Tätigkeit erhalten, bis der Pflegling seinen Lebensunterhalt wieder selbst verdienen kann. Ihre Wohnung und ihre Verpflegung, die Maßregeln ihrer Fürsorge und ihr ganzer Lebenswandel muß von Beauftragten der Armenverwaltung geeignet überwacht werden.

Eine Unterbringung in Familienpflege kann auch noch in Frage kommen für psychopathisch minderwertige Personen, für Blöde minderen Grades und Geistesschwache. Es ist denkbar, daß in geeigneten Familien derartige Pfleglinge besser gedeihen als in einer Anstalt, und daß es bei einer freundlichen Aufnahme in eine häusliche Gemeinschaft leichter wäre, sie zu Arbeiten heranzuziehen, die sie in einer Anstalt nicht zu leisten sich verstehen würden. Es ist bekannt, daß auch die Irrenanstalten diesen Weg der Familienpflege beschreiten, um im Interesse ihrer Kranken zu wirken und ihre Anstalten zu entlasten. Was aber den Irrenanstalten möglich ist, sollte auch für die Armenpflege möglich sein. Freilich setzt eine derartige Maßregel eine genaue Prüfung der Pflegestellen, ein auch durch den Arzt unterstütztes Überwachungssystem voraus. Die Auswahl fordert genaue Kenntnis der Eigenart des Pfleglings und der Familie, die ihn aufnehmen soll. Es muß auch möglich sein, die Pflegestelle rasch zu wechseln, wenn sie sich aus irgendeinem Grunde als untauglich erweist. Das sind aber soviel Schwierigkeiten und Mühen für die Verwaltung, daß sie nur schwer sich dazu entschließen wird, für die Dauer ihre Pfleglinge in Familien unterzubringen. Es kommt also für die Versorgung der Erwerbsbeschränkten und Erwerbsunfähigen

die geschlossene Armenpflege

in Frage.

Es mag an dieser Stelle kurz betont werden, daß die Krankenhauspflege und die Fürsorge für Irre bei diesem Berichte außer Betracht bleiben müssen, weil einerseits der Betrieb der Kranken- und Irrenanstalten der armenpflegerischen Tätigkeit fern liegt und anderseits die Aufnahme in die Anstalten für Kranke und Irre lediglich auf Anordnung des Arztes geschieht. Es würde der gegenwärtige Bericht seine ihm gewiesenen Grenzen überschreiten, wenn er auch die Fragen der Krankenhausbehandlung berücksichtigen wollte.

Nur auf einen Punkt möchte ich hinweisen. Die Frage der Entlastung der Krankenhäuser steht auf der Tagesordnung. Man verlangt nach kleinen Krankenanstalten in der Peripherie der Städte, wo die physikalisch-diätetischen Heilfaktoren für chronisch Kranke in ausgiebiger Weise zur Anwendung gebracht werden sollen. (Vgl. Zeitschr. f. d. Armenwesen 1907, S. 219.) Solche kleinen Krankenhäuser mit Licht und Luft, Garten- und Waldgelände, Beschäftigung und Unterhaltung der Kranken würden ohne Zweifel ganz besonders den Erwerbsbeschränkten unter den Wanderarmen zugute kommen. Es ist anzunehmen, daß diese Anstalten in der Lage sind, mit geringeren Kosten als die großen Anstalten auf teurem Gelände zu arbeiten. Schon aus diesem Grunde

Digitized by Google

empfehlen sie sich den Stadtverwaltungen. Die chronisch Kranken aber werden in den kleinen und behaglich zu gestaltenden Anlagen die angenehme Empfindung haben, daß ein gut geschultes und genau beaufsichtigtes Pflegepersonal auf ihre individuellen Bedürfnisse mehr einzugehen vermag. Da aber auch bei diesen kleinen Krankenanstalten die Aufnahme durch den behandelnden Arzt erfolgt, so haben wir uns hier auf eine kurze Erwähnung dieser Bestrebungen zu beschränken. Aber wir halten es für unsre Aufgabe, wenigstens an diese Pläne zu erinnern, weil jedenfalls eine durchgreifende Fürsorge für die Wanderarmen den Krankenhäusern eine große Zahl von Personen zuführen wird, die jetzt noch bettelnd auf den Landstraßen von Ort zu Ort ziehen, auf Grund ihres Gebrechens Mitleid fordern und auch finden. Wenn die Berufenen und Verpflichteten die Errichtung solcher kleinen Anstalten ins Auge fassen, werden sie der Sorge Herr werden, wie in den bisherigen, meist überfüllten Anstalten die neuen, ihnen von der Landstraße her zugeführten Gäste aufgenommen werden können.

Vielleicht dasselbe Ziel, das durch Errichtung der kleinen Krankenhäuser angestrebt wird, nämlich die Entlastung der großen Krankenhäuser von einer Anzahl der Leichtkranken und chronisch Leidenden, kann auch auf dem Wege erreicht werden, daß die Armenverwaltung einer größeren Stadt für diese auf ihre Kosten zu verpflegenden Personen selbst eine Anstalt einrichtet.

Diesen Ausweg hat man z. B. in Leipzig mit gutem Erfolg betreten. Es wurde mit der Krankenhausverwaltung ein Abkommen getroffen, das bestimmte, welche Kranke dem Krankenhause der Armenverwaltung, dem Pfleghause, zugewiesen werden sollten. Auch kann das Armenamt unmittelbar Wandrer, die sich bei ihm krank melden, dem Pfleghause überweisen. Aus der Arbeitsanstalt, dem Obdachlosenhause, den Asylen für Obdachlose werden ebenfalls die Personen dem Pfleghause zugeschickt, bei denen nach Ansicht der Ärzte die im Pfleghause geleistete Behandlung genügt. Es wurde zwar im Anfang die Befürchtung geäußert, daß viele Arme sich weigern würden, in das Pfleghaus zu gehen, weil sie nicht Menschen zweiter Klasse sein wollten. Es würde auch, sagte man, unter der Bevölkerung selbst die Errichtung einer solchen Anstalt auf Widerspruch stoßen, weil es hart sei, den armen Kranken anders zu behandeln als seinen begüterten Schicksalsgenossen. Diese Befürchtungen haben sich so wenig erfüllt, daß im Gegenteil in den mittlerweile eingerichteten zwei Pfleghäusern stets Mangel an Platz veranlaßt, viele Bitten abzuweisen. Die Mehrzahl der rund 900 Personen im Jahre 1908 in den beiden Pfleghäusern mit einem Aufwand von Mk. 1.15 für Kopf und Tag verpflegten Personen gehört nun zwar in die Klasse der seßhaften Armen, aber 33 % der Aufgenommenen waren erwerbsbeschränkte und erwerbsunfähige Wanderarme.

Daß wir mit der Einrichtung der Pfleghäuser nicht nur die Krankenhäuser entlastet und nicht nur die Krankenhauskosten vermindert haben, sondern auch den uns zugewiesenen Kranken durch eine mild gehandhabte Hausordnung, durch Gewährung von Gelegenheit zur Beschaffung von

Digitized by Google

Arbeit und durch den ganzen Charakter der Anstalt eine Wohltat erwiesen haben, ist mehrfach zur Erscheinung und zur Aussprache gekommen. Für die Armenverwaltung selbst hat es zweifellos eine Bedeutung, wenn sie in einer derartigen Anstalt ganz allein Herr im eignen Hause ist und ihre armenpflegerischen und erziehlichen Maßregeln durchführen kann. Dies schließt keineswegs aus, daß dem ärztlichen Dienst an den Kranken und dem Verfügungsrecht des Arztes über seine Kranken die notwendigen und weitgehenden Zugeständnisse gemacht werden.

Aber auch die Errichtung von solchen Krankenanstalten der Armenverwaltung berührt die Frage nach der Versorgung der erwerbsbeschränkten und erwerbsunfähigen Wanderarmen doch nur mittelbar. Ein Krankenhaus kann eine dauernde Pflegstätte doch nicht sein. Es ist schließlich gleichgültig, wer das Krankenhaus verwaltet, wie es eingerichtet ist. Kranke gehören in ein Krankenhaus. Aber uns sollen ja die Personen beschäftigen, die der eigentlichen Krankenpflege nicht bedürfen und doch als erwerbsunfähig oder erwerbsbeschränkt angesprochen werden müssen und die deshalb der **geschlossenen Armenpflege** anheimfallen.

Im Jahre 1903 hat der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit in Elberfeld auf Grund der Berichte von Dr. Buehl und Dr. Eschle (Schriften Heft 65) über die geschlossene Armenpflege verhandelt. Die beiden Berichte geben nach der theoretischen und praktischen Seite der Frage hin ein so umfangreiches und wertvolles Material, daß jede weitere Darstellung gut tut, im wesentlichen die dort ausgesprochenen Grundsätze zu wiederholen, und so wird auch unsre Aufgabe sein, die dort aufgestellten Wahrheiten für unsern Zweck dienstbar zu machen.

Ich darf die Frage nach den gesetzlichen Grundlagen der geschlossenen Armenpflege dem Herrn Referenten überlassen. Ich kann mich auf einige ganz allgemeine Bemerkungen beschränken. Zuerst liegt mir daran, festzustellen, wie schwer alle geschlossene Armenpflege darunter leidet, daß die Armenverwaltung weder ein Recht darauf hat, einen Wanderarmen der bezeichneten Klassen in eine Anstalt zwangsweise aufzunehmen, noch das ebenso wichtige Recht besitzt, ihn wider seinen Willen zurückzuhalten. Der von Dr. Buehl gezeichnete Circulus vitiosus der persönlichen Freiheit: Armenanstalt, Branntweinschenke, Krankenhaus, Armenanstalt, der sich auch durch Einfügung der Stichworte: Polizeihaft, Landstraße ergänzen läßt, ist nicht nur recht unerquicklich, sondern auch der Erhaltung einer geeigneten Zucht in den Anstalten äußerst hinderlich.

Der von einem solchen Ausflug heimkehrende Pflegling bringt in das Einerlei der Zurückgebliebenen eine Reihe von interessanten Neuigkeiten und Berichten. Die Zurückgebliebenen merken leicht, wie gering doch die Macht der Verwaltung ist und sind leicht imstande, sich jeder Maßregelung dadurch zu entziehn, daß sie ohne Abschied die Anstalt verlassen, ja sie gewinnen durch eine solche Kunstreise noch entweder das erfrischende Bestehen von Abenteuern oder die sorgsame Verpflegung eines anerkannt guten Krankenhauses. Aber hier Wandel zu schaffen, ist nicht Sache der Verwaltung, sondern lediglich der Gesetzgebung. Zweitens möchte ich darauf aufmerksam machen, daß zur Errichtung leistungs-

Digitized by Google

fähiger Anstalten der geschlossenen Armenpflege der Zusammenschluß mehrerer Ortsarmenverbände überall da notwendig sein wird, wo die Zahl der zu versorgenden Personen weit unter der Zahl von 100 bleibt. Die Gründe, die es notwendig erscheinen lassen, die Last der geschlossenen Armenpflege auf breitere Schultern zu legen, sind oft angeführt worden. Sie noch einmal im einzelnen und ausführlich zu behandeln, ist Aufgabe des Herrn Referenten gewesen.

Ich habe mich zu beschäftigen:

mit der Anwendung und Ausübung der geschlossenen Armenpflege gegenüber den im Erwerb beschränkten oder erwerbsunfähigen Wanderern

und

mit den Leistungen der Privatwohltätigkeit und sozialer Fürsorge und ihrer Verbindung mit der öffentlichen Armenpflege.

Ich werde die in Frage kommenden Anstalten aufzuführen und ihre Brauchbarkeit für unsern Zweck zu beurteilen haben.

Ich werde aber alle Fragen nach der Organisatiou der Anstalten, nach Beköstigung, Hausordnung usw. übergehen können und nur länger bei der Frage der Beschäftigung der Pfleglinge zu verweilen haben. Ich bespreche dann

der Armenpflege verwandte Anstalten und Fürsorgeeinrichtungen.

Endlich werde ich noch zu behandeln haben, welche außerhalb der Anstalten bestehenden oder mit ihnen in Verbindung gesetzten

Arbeitsstätten

für unsern Zweck dienen oder dienstbar gemacht werden können.

II.

Ausübung und Anwendung der geschlossenen Armenpflege gegenüber Erwerbsbeschränkten und Erwerbsunfähigen.

A. Eintritt und Beendigung der Anstaltspflege.

Es ist nicht ohne Wert, daß wir uns ein Bild davon machen, wie denn unsre Pfleglinge in die Fürsorge der Armenpflege überhaupt kommen sollen. Am einfachsten wird es sein, wenn sie selbst darum nachsuchen. Aber es wird dies vorläufig nur in sehr wenigen Fällen geschehen. Die meisten werden von der Polizeibehörde beim Betteln aufgegriffen, andre werden in einem Asyl für Obdachlose mit der Armenverwaltung oder der Privatwohltätigkeit in Berührung kommen, und endlich werden viele, aus der Pflege eines Krankenhauses entlassen, unsrer Versorgung anheimfallen.

Digitized by Google

Es ist selbstverständlich, daß nur dann für die Erwerbsunfähigen und Erwerbsbeschränkten ausreichend gesorgt werden kann, wenn alle Einrichtungen und Behörden gemeinsam die Aufgabe zu lösen bestrebt sind. Die Polizeigewalt darf den Bettler nicht nach Verbüßung der kurzfristigen Haft auf die Straße setzen und ihn so veranlassen, weiter zu betteln, sondern muß sich mit der Armenverwaltung über gemeinschaftliche Maßregeln einigen.

Ebenso wird die Krankenhausverwaltung zu verfahren haben. Die große Zahl der siechen Wandrer gehört nicht in die Krankenhäuser. Sie würde die Krankenhausnot nur vermehren. Wenn die Heilung des Leidens, wegen dessen das Krankenhaus aufgesucht wurde, vollendet oder wenn die Unheilbarkeit eines Schadens festgestellt worden ist, wird der Kranke jetzt vielfach als geheilt, gebessert oder als ungeeignet für Krankenhausbehandlung entlassen. Dann steht der arme Mensch, meist noch zu schwach, um in seine Tätigkeit zurückkehren zu können, oder überhaupt dauernd arbeitsunfähig wieder auf der Straße. Hustend, frierend, gichtische Schmerzen in den Gliedern schleppt er sich wieder durchs Land, bis er aufs neue, aber mit demselben Mißerfolg Aufnahme in einem Krankenhause findet. Viele werden zum Fusel greifen und entweder im Straßengraben enden oder eine Straftat begehen, die Satte nicht begreifen. Es würde in allen solchen Fällen anders kommen, wenn die Krankenhäuser der Armenbehörde solche Entlassene anzeigten, die aus irgendeinem Grunde noch nicht voll erwerbsfähig sind. Dann könnte von dieser erwogen werden, welche weitere Maßregeln zu ergreifen sind oder welcher Anstalt die Personen zugeführt werden sollen. Ich nehme gewiß mit gutem Grund an, daß die eben geforderte Verständigung zwischen Krankenhaus und Armenverwaltung bereits jetzt vielfach geübt wird. Aus dem oben erwähnten Krankenhaus der Leipziger Armenverwaltung werden seit Jahren schon die Genesenden einer andern Armenanstalt überwiesen. Damit ist der Zweck verbunden, daß die Leute entweder als Sieche und Altersschwache in der neuen Anstalt bleiben oder in ihren Arbeitsstätten wieder an Arbeit gewöhnt werden sollen. Probeweise werden sie tagsüber beurlaubt, um sich auch außerhalb der Anstalt wieder zu betätigen, bis sie wieder in der Lage sind, durch eignen Erwerb ihren Unterhalt zu decken. Wir würden die aus dem Krankenhause Entlassenen doch rasch wieder aufnehmen und aufs neue eine teure Verpflegung zahlen müssen, wenn wir nicht zwischen Krankenhaus und Freiheit eine derartige Erziehung zu neuer Tätigkeit einschieben würden.

Es ist natürlich zu beklagen, daß die Armenverwaltung kein Mittel hat, die Genesenden wider ihren Willen zurückzuhalten. Aber in einer großen Zahl von Fällen gelingt es doch, die Pfleglinge vom Nutzen solcher Maßregeln zu überzeugen.

Den größten Nutzen hat die Armenverwaltung selbst, die einen Erwerbsunfähigen in einer Armenanstalt doch billiger verpflegt als in einem Krankenhause, und diesem fällt er doch wieder anheim, wenn er halb genesen weiter wandert oder die ungewohnte Berufstätigkeit zu früh wieder aufnehmen muß.

Digitized by Google

Den Nutzen hat die Allgemeinheit. Sie kann die Gelder sparen, die sie den hilflosen Bettlern spenden mußte, und für andre Hilfeleistungen anwenden, wenn sie sie nicht aufsparen kann. Sie wird von einer ganzen Anzahl verbitterter und darbender Menschen befreit, die eine soziale Gefahr bedeuten.

Den Nutzen haben aber vor allem die Hilfsbedürftigen selbst, die als Glieder der Volksgemeinde darauf ein Anrecht haben, daß ihnen so geholfen wird, wie es ihr Zustand erfordert.

Jetzt ist die Krankenhausverwaltung froh, wenn sie die Wanderarmen entlassen kann. Sie machen viel Mühe und Schreiberei. Die Armenverwaltung sieht sie ohne Schmerz abwandern, ohne zu fragen, was aus ihnen wird und ob es ihnen denn auch wirklich möglich ist, sich fortzuhelfen.

Deshalb fordern wir: Enge Verbindung zwischen Krankenhaus und Armenverwaltung und Aufnahme der Erwerbsbeschränkten und Erwerbsunfähigen in eine geeignete Anstalt zur dauernden Verpflegung oder zur Vorbereitung auf die Entlassung in die Öffentlichkeit.

Der eine Teil der Erwerbsunfähigen und Erwerbsbeschränkten wird der Armenpflege aus den Krankenhäusern zugewiesen werden. Eine weitere Zahl wird aus den Asylen für Obdachlose und den Herbergen zur Heimat in die Obhut der Armenverwaltung kommen.

Es wird nicht schwer sein, die unter der Verwaltung der Armenpflege stehenden

Asyle für Obdachlose

dazu zu veranlassen, erwerbsunfähige oder erwerbsbeschränkte Obdachlose der weiteren Versorgung zuzuführen. Die Asyle sind in dieser Hinsicht die Sammelstellen. Mit etwas Menschenkenntnis wird der Beamte die Arbeitsunfähigen von den Arbeitsfähigen unterscheiden können. Wo seine Menschenkenntnis und Beobachtung nicht ausreicht, fragt er den Arzt.

Nicht ganz so einfach wird sich das Verhältnis der öffentlichen Armenpflege zu den Einrichtungen der Privatwohltätigkeit, den von dieser unterhaltenen Asylen für Obdachlose und den Herbergen zur Heimat gestalten. Auch die Herbergseinrichtungen der organisierten Arbeitergenossenschaften dürften zurzeit noch eine unmittelbare Beziehung zur Armenbehörde ablehnen. Es würde aber doch im beiderseitigen Interesse liegen, die einer solchen Verständigung entgegenstehenden Schwierigkeiten zu beseitigen. Die Asyle für Obdachlose und die Herbergen erfüllen ihre Aufgabe dann erst recht, wenn ihre Gäste in ihnen Hilfe und Rat von Mensch zum Menschen erfahren, wenn namentlich die Kranken, Alten und Schwachen der Armenbehörde angezeigt oder zugeführt werden.

(Vgl. v. Reitzenstein, Die Fürsorge für Obdachlose. Schriften d. D. V. f. A. u. W. XVI. Heft, 1892. — Münsterberg, Die Fürsorge für Obdachlose in den Städten. Schriften d. D. V. f. A. u. W. XXII. Heft, 1895).

Die Asyle und Herbergen würden sich auf diese Weise von einer großen Last befreien können. Sie würden gegenüber ihren Freunden und zahlenden Mitgliedern ihre Pflicht erfüllen, wenn sie ihre Wohltaten

Digitized by Google

nicht Leuten angedeihen lassen, denen sie doch unter keinen Umständen helfen können, und sie würden auch den Armen gegenüber wahrhaft wohltätig handeln. Eine wahre Fürsorge für die „Brüder von der Landstraße" besteht nicht darin, daß man ihnen Nachtquartier und Suppe zu mäßigem Preise oder unentgeltlich gewährt oder ein Paar alte Stiefel und Kleidung schenkt, sondern darin, daß man den vorhandenen Notstand einer vernunftgemäßen und verständigen, gründlichen Behandlung unterzieht. Daß in den größten deutschen Städten die Tausende, die in den Asylen Schutz suchen, eine derartige Behandlung des einzelnen Falles ungeheuer erschweren, wenn nicht unmöglich machen, kann zugegeben werden. Aber derartige außergewöhnliche Zustände drängen doch mit großer Gewalt auf eine Änderung hin und dürfen nicht abhalten, für andre Städte die dringende Forderung zu erheben, daß die Anstalten der Privatwohltätigkeit sich mit der öffentlichen Armenpflege zu einem gemeinsamen Handeln aufraffen und wenn es nötig ist, ihre Ordnungen zeitgemäß umgestalten.

Dies über den **Eintritt der Personen** in die Pflege der Armenanstalten.

Die Siechen und Altersschwachen werden voraussichtlich dauernd der Anstaltspflege bedürfen. Es wird aber unter den als im Erwerbe beschränkt Aufgenommenen eine ziemliche Anzahl gefunden werden, die nach längerer Zeit oder in kürzerer Frist einen derart befriedigenden Grad der Arbeitsfähigkeit erlangt haben, daß sie aus der Anstalt getrost entlassen werden können. Vielleicht ist es notwendig, solchen sozial Genesenden noch eine Zeitlang durch laufende Unterstützung unter die Arme zu greifen. Es würde dies sogar den Vorzug haben, daß sie der Beratung und Überwachung eines Armenpflegers unterstellt sind, von dessen Verständnis man eine gerechte und verständige Behandlung des Falles voraussetzen muß. Da die geschlossene Armenpflege in Deutschland nur die Ausnahme bilden soll, kann sich die Verwaltung einer Anstalt der Mühe nicht entziehen, immer wieder die Erwerbsfähigkeit ihres Pfleglings zu prüfen und durch Verbindung mit einem Arbeitsnachweis zu versuchen, dem wieder Erstarkten die Türe nach der Freiheit offen zu halten.

Durch Bestimmungen in der Hausordnung muß es möglich sein: 1. einen Pflegling von der Anstalt aus zur Arbeit nach einer Arbeitsstätte außerhalb zu beurlauben; 2. einen Pflegling für eine kürzere Zeit probeweise aus der Anstalt zu entlassen, um zu erkennen, welche Arbeit er leisten und bis zu welchem Grade er sich selbst erhalten kann.

Es ist eine nicht ganz leichte, aber eine dringend nötige Arbeit, die so von den Anstaltsverwaltungen geleistet werden muß. Wer sich vor dem Fehlschlagen des ersten Versuchs, einen Erwerbsbeschränkten wieder flott zu machen, fürchtet, mag allerdings am besten die Hand von dieser Art Arbeitsvermittlung weglassen. Er täte aber auch besser, wenn er sich nicht mit der Verwaltung von Armensachen befaßte.

Auf einige Möglichkeiten, Arbeiten für halbe Kräfte und Invaliden außerhalb der Anstalten zu schaffen, werden wir später noch zu sprechen kommen. Hier haben wir nur zu betonen, daß dem Pflegling die um-

Digitized by Google

fassende und erwogene Förderung nicht fehlen darf, wenn er in die Öffentlichkeit zurückkehren will.

Die Pfleglinge scheiden natürlich auch aus den Armenanstalten aus, wenn es gelingt, sie in Anstalten unterzubringen, die besonderen Zwecken dienen und besondere Arten von erwerbunfähigen und oder erwerbsbeschränkten Personen aufzunehmen bestimmt sind.

Dies führt uns zur

B. Gliederung der Anstaltspflege.

Wir unterscheiden:

a) Allgemeine Armenanstalten und folgen der Einteilung Buehls, wenn wir sie in
   1. Armenarbeitsanstalten,
   2. Siechenhäuser,
   3. Altersversorganstalten einteilen, — von

b) den Anstalten für besondere Arten von Pfleglingen. Hierher rechnen wir
   1. Pfleghäuser für Tuberkulöse,
   2. Anstalten für Alkoholiker,
   3. Krüppelheime,
   4. Anstalten für Idioten und Geistesschwache,
   5. Frauenheime und Zufluchtsstätten,
   6. Heime für halbe Kräfte.

Unter den Anstalten für besondere Arten von Pfleglingen könnten vielleicht noch aufgezählt werden:

Heime für Blinde und Erblindete,
Heime für Taubstumme,
die Genesungsheime der Landesversicherungsanstalten.

Sie sind nicht besonders behandelt worden, weil Blinde und Taubstumme wohl nur ganz ausnahmsweise unter den Wanderarmen vorkommen dürften. Ich weiß, daß in neuerer Zeit eine starke Bewegung nach der Richtung hin eingesetzt hat, Heime für Taubstumme und Blinde zu schaffen. Sie sollen Altersheime, Arbeitsstätten, Arbeitsvermittelungsstellen und unter Umständen auch Arbeitslehrstätten vereinigen. Aber die Erwägungen sind noch zu keinem abschließenden Ergebnis gediehen.

Aus diesem Grunde kann ich mich darauf beschränken, als selbstverständlich zu erwähnen, daß sich die Armenverwaltung derartiger Anstalten bedienen wird, wenn die Notwendigkeit an sie herantritt. Anderseits aber will ich nicht mit der Erfahrung zurückhalten, daß Blinde und Taubstumme gelegentlich lieber in einer gut eingerichteten allgemeinen Armenanstalt bleiben als unter ihren Schicksalsgenossen. Der Verkehr mit vollsinnigen Personen bringt ihnen manche Anregung.

Die Genesungsheime der Landesversicherungsanstalten aber habe ich deshalb nicht zu besprechen, weil sie doch eine Form der Kranken-

Digitized by Google

versorgung sind. Und die Fürsorge für Kranke scheidet aus unsern Darlegungen aus.

Daß auch die Wanderarmen, wenn sie einer Verpflegung in den Genesungsheimen bedürftig und dazu berechtigt sind, dorthin überwiesen werden müssen, braucht nicht besonders erwogen zu werden. Es wird die Sache der Krankenhausverwaltungen und der Armenärzte sein, diese Überweisung zu betreiben.

a) Allgemeine Armenanstalten.

Bei der großen Vielgestaltigkeit der Anstalten, die sich in Namen und Verwaltung, in Spezialisierung und Zusammenfassung je nach Geschichte, Herkommen und Bedürfnis des Ortes äußert, ist es nur möglich, einige anerkannte Grundsätze für die Verwaltung der Anstalten ins Gedächtnis zurückzurufen.

1. Eine angemessene Unterbringung des Pfleglings wird zuerst auf die hygienischen Bedürfnisse die gebührende Rücksicht zu nehmen haben. Sie wird aber auch eine möglichst weitgehende Individualisierung anstreben. Von einer geeigneten Sonderung der in das Sammelbecken einer großen Anstalt gewiesenen verschiedenartigen Elemente hängt Wohl und Wehe der Einzelpersönlichkeit ab. Nirgends ist ein rasches Schematisieren weniger am Platze als in einer Armenanstalt, in der Sieche und Erwerbsbeschränkte in größerer Anzahl untergebracht sind. Es genügt nicht, wenn auf Grund des Strafregisters „Würdige" und „Unwürdige" geschieden werden. Unter den „Würdigen" gibt es oft ebenso zänkische, asoziale Elemente, wie unter den „Unwürdigen" verträgliche, hilfsbereite Charaktere.

Durch die Einrichtung von Einzelzimmern mit einem oder zwei Betten kann die Anstaltsverwaltung oft vielen Verdrießlichkeiten vorbeugen und die meist unwirksamen Zuchtmittel entbehren. Die Verantwortung, die eine Anstaltsverwaltung gerade den Erwerbsunfähigen und Erwerbsbeschränkten gegenüber zu tragen hat, fordert

2. eine entsprechende Bildung des Anstaltsleiters und seines Personals. Ob in größeren Anstalten die Leitung in der Hand eines Verwaltungsbeamten oder eines Arztes liegen soll, ist eine Doktorfrage. In kleineren Anstalten wird schon aus äußeren Gründen ein Beamter an der Spitze stehen. Aber wer es auch sei, nur der ist geeignet, der durch seine Persönlichkeit zu wirken versteht. Dienstanweisungen ersetzen die Persönlichkeit nie. Aber auch der gute Wille allein tut's nicht. Der Anstaltsleiter braucht die nötigen Kenntnisse. Er soll nicht nur über ein gutes Herz verfügen, sondern mehr gelernt haben, als Berichte ohne Fehler abfassen und Kosttabellen führen. Er braucht Verständnis für seine Aufgaben und erzieherischen Takt für seine Pfleglinge.

Der Anstaltsleiter aber hat wiederum die ernste Verpflichtung, auf die Angestellten einzuwirken, daß sie nicht nur ihre Pflicht erfüllen, sondern auch Verständnis für ihre Aufgabe gewinnen. Es ist verfehlt und zeigt wenig Einsicht in die tatsächlichen Verhältnisse auch bei der Armenverwaltung, wenn die Aufgaben in einer Siechenanstalt einem

Digitized by Google

minderwertigen Wartepersonal anvertraut werden. Ob die Pflegerinnen einer religiösen Gemeinschaft angehören oder auf anderen Wegen gewonnen werden, immer wird es nötig sein, sie über die besondern Aufgaben zu unterrichten, die ihnen aus dem Wesen der Armenanstalt erwachsen und sie zur richtigen Behandlung namentlich der erwerbsbeschränkten Wandrer anzuleiten. Diese sind wegen ihrer mannigfachen leichten Psychosen keine bequemen Leute. Aber sie sind oft sehr dankbar. Es wird diese Unterweisung bei den Pflegerinnen erfahrungsgemäß besser gelingen als bei Wärtern und Pflegern. Diese bedeuten meist überhaupt eine Kalamität im Leben der Armenanstalt. Entweder machen sie mit den Pfleglingen gemeinsame Sache gegenüber der Anstaltsverwaltung, namentlich in Alkoholicis, oder sie verkehren mit ihnen im Tone des Kasernenhofs. In allen Anstalten ist die Gewinnung und Schulung eines geeigneten und verständigen Pflegepersonals von der allergrößten Bedeutung. Die wohlmeinendste und verständigste Verwaltung ist machtlos, wenn die pflegenden Kräfte ihre Schuldigkeit nicht im rechten Geiste erfüllen.

Deshalb verzichte man auf die Verwendung „billiger Kräfte". Sie wirtschaften oft recht teuer, weil sie weder fähig noch gewillt sind, ihre Aufgaben zu begreifen.

Dies rechte Verständnis für das Wesen und die Behandlungsart der Wanderarmen ist bei der schwierigen Pflege der Siechen unter ihnen besonders zu fordern.

Verwaltung und Personal müssen sich gegenwärtig halten, daß die Leute von der Landstraße kommen und in Benehmen und Sprechweise viel aus dieser Kultursphäre mitbringen, was „Europens übertünchte Höflichkeit nicht kennt". Das legt sich nicht mit den Wanderkleidern ab. Es läßt sich aber durch ruhige, verständige Einwirkung abgewöhnen. Ist es verwunderlich, daß ein Mensch, der sich sommerslang an Bach und Brunnen mit etwas Wasser Stirn und Finger benetzte und das „Waschen" nannte, von Seife und Waschbecken einen nur sparsamen Gebrauch macht? Er wird sich an viele selbstverständliche Einrichtungen der Ordnung nur langsam gewöhnen. Der Ton und die Art, wie das Notwendige von ihm gefordert wird, kann vermeiden, daß diese Forderungen ihm als „hygienische Grausamkeiten" erscheinen.

Über diese pädagogische Art, mit Wanderarmen zu verkehren, mußte ich ein Wort sagen, weil ich oft das Gegenteil beobachtet habe und weil gut gemeinter, aber unverständiger Eifer die lästigen Disziplinarfälle geradezu in Reinkultur züchtet.

Das rechte Verständnis für die Art der Pfleglinge ist aber auch zu fordern, um sie zu einer entsprechenden

Beschäftigung

anleiten zu können.

3. Über die Beschäftigung der Pfleglinge in Armenanstalten hat Dr. Eschle sich ausführlich geäußert. (Eschle, Das Arbeitssanatorium. München 1902. Schriften d. D. V. f. A. u. W. LXV Heft, S. 122 f.) Er hat mit großem Nachdruck überzeugend auf den Wert der Beschäftigung hingewiesen und die einzelnen Arten der Tätigkeit kurz und treffend be-

Digitized by Google

zeichnet. Für unsern Zweck ist es nicht erforderlich, auf das einzelne einzugehn. Es wird genügen, wenn wir folgende allgemeine Grundsätze aufstellen.

a) In den Anstalten selbst sind die hauswirtschaftlichen Arbeiten von geeigneten Pfleglingen auszuführen. Die Pfleglinge werden hierzu durch das Personal angehalten und unterwiesen. Wenn es möglich erscheint, sind die Beschäftigungsarten in angemessenen Zeiträumen zu wechseln.

Am gesündesten und belebendsten wirkt eine Beschäftigung mit Landwirtschaft und Gartenbau. Aber neben ihr ist auch Rücksicht auf Arbeit in Werkstätten zu nehmen. Die Tischlerei hat sich am besten bewährt. Auch den Siechen ist, wenn irgend möglich, eine Gelegenheit zu bieten, sich noch zu betätigen.

b) Es ist zu vermeiden, in den Anstalten Arbeiten für gewerbliche Unternehmer auszuführen oder Arbeitskräfte regelmäßig und in größerer Zahl an Unternehmer zu verdingen. Einerseits wird die Beaufsichtigung der Pfleglinge durch Angestellte des Unternehmers sich schlecht mit der Hausordnung vertragen, und anderseits besteht die Gefahr, daß schwächlichen und kränklichen Personen Arbeiten aufgebürdet werden, die sie nicht leisten können.

Die Arbeiten für die halben Kräfte sind so zu wählen, daß sie den Markt nicht drücken und die freien Arbeiter nicht veranlassen, ihre Arbeitskraft billiger zu verwerten, als es sonst möglich wäre. Es kann dies bei Lohnbewegungen Anlaß zu unerfreulichen und unnötigen Auseinandersetzungen geben.

Deshalb kommen außer den Arbeiten für die Anstalten und den Tätigkeiten auf dem Gelände der Anstalt im wesentlichen die üblichen Beschäftigungen mit Holzspalten, Mattenflechten, Besenbinden, Federnreißen in Frage.

Probeweise, für kürzere Zeit zur Vorbereitung einer Entlassung aus der Anstalt, können Gelegenheitsarbeiter auch bei Arbeitgebern außerhalb der Anstalten beschäftigt werden. Es hat nämlich großen Wert, wenn so die wiederbeginnende Arbeitslust sich prüfen kann. Aber es ist selbstverständlich, daß die Anstaltsverwaltung den Arbeiter nicht nur überwacht, sondern ihn auch rücksichtslos gegen eine Ausbeutung beschützt. Hierüber wurde oben schon einiges gesagt. Es empfiehlt sich nicht, die Leitung und Verwaltung einer Armenanstalt mit der Einrichtung oder dem Betrieb einer Beschäftigungsanstalt auch für halbe Kräfte aus der Freiheit zu belasten. Aber es ist denkbar und kann sehr wohl geschehen, daß beide Verwaltungen Hand in Hand gehen. Wir werden später noch von diesen Beschäftigungsanstalten zu reden haben.

Ein Zwang zur Arbeit ist nur mittelbar auszuüben. Hierin unterscheiden sich Anstalten für die Erwerbsbeschränkten ihrem ganzen Wesen nach von den eigentlichen Arbeitsanstalten. Aus einer etwa zwölfjährigen Erfahrung kann ich bestätigen, daß, wie Eschle sagt, ein einmaliger oder wiederholter Zuspruch, Anspannung des Ehrgeizes, Inaussichtstellung von Vergünstigungen, schließlich auch das Beispiel andrer genügt, um den anfänglich Widerstrebenden zur Aufnahme der Arbeit zu bewegen.

Digitized by Google

Bei der Beschaffenheit der hier in Frage kommenden Personen ist davon abzusehen, eine gewisse Arbeitsmenge, ein Pensum zu fordern, wohl aber ist darauf zu achten, daß die Arbeit ordentlich ausgeführt und als Arbeit, d. h. als vernünftige und zielbewußte Übung der Kräfte empfunden wird.

Es empfiehlt sich sehr, einen Teil des Arbeitsverdienstes zur Verfügung der Pfleglinge zu stellen und auch für die hauswirtschaftlichen Arbeiten im Dienste der Anstalt einzelnen kleine Vergütungen zu gewähren.

Dadurch daß von dem Gelde nur kleine Beträge in der Hand der Pfleglinge bleiben, das andre aber auf ein Konto verbucht in der Verwahrung der Verwaltung ist, die in einem besonderen Buche dem Pflegling die Gelder zu- oder abschreibt, wird Gewähr geboten, daß das Geld nicht unwirtschaftlich verbraucht wird. Soweit es irgend möglich ist, wird dem Schnapsgenuß ein Hindernis in den Weg gelegt, wohl aber können sich sparsame und eifrige Arbeiter die Freude kleiner Kostzusätze oder die Anschaffung von Bekleidungsgegenständen gönnen, und es läßt sich beweisen, daß ein derartiges Gebaren keineswegs die Gesamtkosten der Verpflegung ungünstig beeinflußt. — Voraussetzung ist auch hier, daß die Verwaltung und das Pflegerpersonal die Aufgaben individualisierender Armenpflege kennen und üben gelernt haben.

Aus den auf seinem Konto angesammelten Beträgen kann auch ein Pflegling, der imstande sein sollte, die Anstalt zu verlassen, unter Umständen die Mittel nehmen, sich über einige Wochen hin draußen zu erhalten und sich die Wege in die Freiheit zu bahnen.

Daß sich dies nicht auf Sieche, Verblödete und Idioten bezieht, versteht sich wohl von selbst, mag aber doch um der Vollständigkeit willen erwähnt werden.

Soll Urlaub für kürzere oder längere Zeit gewährt werden? Abgesehen von den Beurlaubungen, die als Vorbereitung der Entlassung dienen, ist er nur in besonders dringlichen Fällen zu gewähren. Da über Tun und Treiben des Beurlaubten jede Kontrolle fehlt, so werden solche Zeiten entweder zu Bettel- und Trinkreisen verwendet, oder Angehörige und Freunde sichern sich in dem Urlauber eine billige Arbeitskraft für gelegentliche Notstände und senden dann den Pflegling abgerissen und leidend der Anstalt wieder zu. An Blöden und Geistesschwachen kann oft solche unerfreuliche Erfahrung gemacht werden. Deshalb möglichst kein Urlaub!

4. Welche Klassen von Erwerbsbeschränkten und Erwerbsunfähigen in allgemeinen Armenanstalten aufgenommen und verpflegt werden sollen, läßt sich theoretisch nicht entscheiden.

Wollte man die Tuberkulösen ohne weiteres ausschließen, so müßte man mindestens 30—40 % aller Wanderarmen in besonderen Anstalten unterbringen, da uns die Sachverständigen berichten, daß auch beim Fehlen der äußeren Kennzeichen der Schwindsucht sehr wohl Tuberkulose vorhanden sein kann. Will man die Alkoholiker ausschließen, so muß erst der Begriff eines solchen sicher festgestellt werden. Gegen 80 % der Wanderarmen haben auf ihrer Fahrt durchs Land „Alkohol in konzentrierter

Digitized by Google

Form gewohnheitsmäßig und im Übermaß zu sich genommen", sind also nach Meinung vieler Forscher Alkoholiker.

Will man die verschiedenen Formen der nicht gemeingefährlichen und nicht störenden Geistes- und Nervenerkrankungen besondern Anstalten überweisen, so würde wiederum ein erheblicher Prozentsatz von Pfleglingen aus den allgemeinen Armenanstalten verschwinden müssen.

Jedenfalls aber läßt sich auf Grund der Natur des Leidens und seines Grades unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der einzelnen Anstalt durch den Arzt bestimmen, ob eine weitere Verpflegung des Armen in der allgemeinen Armenanstalt möglich, oder ob er einer für seinen Zustand eigens eingerichteten Anstalt zugeführt werden muß.

Wenn man die von uns besprochene allgemeine Armenanstalt, das Siechen- oder Armenhaus, sich nach dem in der Tagesliteratur umgehenden Muster oder Zerrbild vorstellt, dann ist es richtig, daß die meisten Erwerbsunfähigen oder Erwerbsbeschränkten dort eine Stätte unzweifelhaften Schmutzes und bedenklichen sittlichen Tiefstands finden, wohin sie nicht gehören. Wenn aber die allgemeine Armenanstalt auch nur in beschränktem Maße die ihr deutlich gewiesene Aufgabe erkennt und mit Ernst an ihre Lösung herantritt, dann können in ihr auch verschiedenartige Elemente ganz gut nebeneinander verpflegt werden.

b) Die Anstalten für besondere Arten von Pfleglingen.

Trotzdem fordern einige Arten von erwerbsunfähigen und erwerbsbeschränkten Pfleglingen, wo es irgend angeht, Errichtung von Anstalten, die in ihrer Art ihnen besonders dienen.

Hierzu gehören:

1. Pfleghäuser für Tuberkulöse.

Viele Wanderarme leiden an Tuberkulose. Die Medizin hat diesen Satz bewiesen.

Die wandernden Lungenkranken finden auf ihren Wunsch wohl Aufnahme in einem Krankenhause. Aber sie werden, wenn sie es begehren oder als ungeeignet zu weitrer Krankenhausbehandlung bald wieder entlassen, wenn die schlimmsten Folgen ihres Zustandes gebessert sind. Geheilt können sie meist nicht werden. Wohin nun? Heilstätten nehmen sie nur in gewissen Anfangsstadien auf. Die Heilstätten müssen so handeln, denn sie sind keine Siechenhäuser und wirtschaften aus vielen Gründen nicht wohlfeil.

Walderholungsstätten haben für die seßhaften Kranken eine große Bedeutung. Aber sie setzen voraus, daß der Pflegling eine Wohnung hat. Für den Wandrer sind sie nicht vorhanden. So schleppt sich denn der aus dem Krankenhause entlassene Arme weiter, bis er sich nicht mehr weiter schleppen kann und er seinem Tode ins Auge sieht. Er findet wieder Aufnahme in einem Krankenhause. Aber bis es soweit kommt, hat er eine Saat von Ansteckungsstoffen rings um sich her, in Asylen und Herbergen, wo er geht und steht, ausgestreut. Die Tuberkulose ist

Digitized by Google

nach allgemeiner Anschauung eine ansteckende Krankheit. Ihre Keime sind übertragbar. Man hat Geld, Kraft, Zeit angewandt, um sie zu bekämpfen. Aber man ist noch nicht soweit gekommen, die schwersten Fälle der Volksseuche in Anstalten unterzubringen, die eine Übertragung auf andre Pfleglinge ausschließen.

Die Landesversicherungsanstalten haben zwar eine Reihe von Heimstätten für Tuberkulöse errichtet.

Der Geschäftsbericht für die Generalversammlung des deutschen Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose von Dr. Nietner (Berlin 1907) führt als Invalidenheime und Pflegstätten auf:

Provinz Brandenburg.
Lichtenberg: für 20 Männer.
Wittstock: für 60 Patienten (Männer und Frauen).
Sternberg: für 38—60 Frauen.
Provinz Hannover.
Heidehaus b. Herrenhausen-Hann: für 24 Personen (Männer und Frauen).
Provinz Westfalen.
Wilhelmsdorf (Gute Hoffnung) b. Bethel-Bielefeld. Eigentümer und Gründer Pastor v. Bodelschwingh.
Altena i. Westfalen: 8 Patienten (Männer und Kinder).
Provinz Hessen-Nassau.
Nastätten.
Cassel-Immenhausen, für 40—50 Patienten.
Rheinprovinz.
M.-Gladbach.

Die in dem Berichte genannte Heimstätte Bergfrieden b. Ostritz im Königreich Sachsen ist von ihrer Besitzerin verkauft und in ein Genesungsheim für zahlende Pfleglinge umgewandelt worden.

Die Heimstätten könnten also auch nicht annähernd das Bedürfnis decken, wenn man in ihnen auch nur einen kleinen Teil der schwersten Fälle unterzubringen gedächte.

Durch Rundschreiben des Herrn Reichskanzlers vom 16. Juli 1904 an die Staatsregierungen, betreffend die Krankenhausfürsorge für Tuberkulöse in vorgeschrittenen Stadien, ist für Staat und Gemeinde empfohlen:

1. die Errichtung von eigenen Krankenhäusern für solche Kranke;
2. wo dieses nicht angängig ist, die Errichtung von besonderen Abteilungen in den allgemeinen Krankenhäusern, welche baulich getrennt und als Sanatorien einzurichten sind;
3. wo auch dieses nicht auszuführen ist, die Unterbringung der Kranken in besonderen Räumen der Krankenanstalten.

In diesem Rundschreiben ist u. a. auch an die Landesregierungen die Bitte gerichtet, daß bei Erteilung von Konzessionen oder im Aufsichtswege bei Erbauung neuer Krankenhäuser auf diese Vorschläge Bedacht genommen werden möge.

Die Versicherungsanstalten haben deshalb den Weg eingeschlagen, der durch Ansichten ärztlicher Autoritäten auf dem Gebiete der Lungenkrankenbehandlung empfohlen wurde, die Unterkunft von tuberkulösen Rentenempfängern in vorgeschrittenem Stadium in Krankenhäusern und in Verbindung mit diesen zu bewerkstelligen. Allerdings muß dabei

Digitized by Google

erwartet werden, daß die Rentenempfänger keine übertriebenen Ansprüche an ärztliche Pflege und Beköstigung erheben. Sie haben den Vorzug, in der Nähe ihrer Angehörigen zu bleiben.

Das war gewiß ganz schön gedacht. Aber erstens werden sich nicht übermäßig viel Krankenhäuser finden, die auf eine derartige Übernahme von siechen Tuberkulösen eingehen können. Es fehlt einfach an Platz. Einen Anbau zu diesem Zwecke zu errichten, wird die Verwaltung des Krankenhauses deshalb ablehnen müssen, weil Krankenhäuser in der Nähe der Städte auf teuerem Gelände erbaut sind.

Zweitens aber werden die Tuberkulösen selbst sich in einem allgemeinen Krankenhause kaum recht heimisch fühlen. Es wird wohl weniger für sie gezahlt. Sie fühlen sich als Patienten zweiter Klasse.

So wird denn bereits von einer Versicherungsanstalt berichtet:

„Die freiwilligen Austritte der tuberkulösen Rentenempfänger aus Krankenhäusern sind häufiger. Sie erfolgen in der Hauptsache, weil ihnen die einzelnen Einrichtungen des Krankenhauses nicht zusagen. Wir erklären uns die Weggänge zum Teil damit, daß der einzelne Lungenkranke sich selbst nicht für so krank hält, daß ihm das Zusammensein mit den andern, in seinen Augen schwerer kranken Tuberkulösen zugemutet werden könnte."

Der vorgeschlagene Weg scheint denn doch nicht so geradeaus zum Ziele zu führen.

Es ist eine brennende Frage, um die es sich handelt: Fürsorge für erwerbsbeschränkte und erwerbsunfähige Lungenkranke, einerlei ob es seßhafte Arme oder Wanderarme sind.

Es ist eine traurige Tatsache, daß diese Personen in der eigenen Häuslichkeit nicht nur vielfach der bescheidensten Pflege entbehren, sondern auch eine fortwährende ernste Gefahr für ihre Umgebung bilden. Diese Gefahr ist um so größer, je enger die Wohnungsverhältnisse und je dichter die Bewohner bei Tag und noch mehr bei Nacht zusammengedrängt sind. Die Unterbringung von Tuberkulösen in vorgeschrittenem Stadium wird daher nicht nur diesen selbst eine Wohltat sein, sondern auch wesentlich dem allgemeinen Zwecke einer Bekämpfung der Seuche dienen.

In den allgemeinen Armenanstalten können kaum wirksame Schutzmittel gegen eine Übertragung der Seuche auf andre Pfleglinge getroffen werden. Deshalb ist es eine nicht ernst genug zu nehmende Verpflichtung der Armenverwaltungen, mit der Errichtung von Heimstätten für Tuberkulöse ihrerseits vorzugehen. Vgl. Samter-Charlottenburg, Die Aufgaben der Armenpflege bei Bekämpfung der Tuberkulose (Schriften d. D. V. f. A. u. W. LXVIII. Heft, S. 58, und Dr. Kohlhardt ebendas. S. 149 ff.). Man muß sich doch vorerst einmal klar machen, daß die Errichtung von derartigen Heimen nicht minder wichtig ist als die Einrichtung von Heilstätten. Auch von Ärzten wird dies sehr dringend gefordert.

Bei der großen Zahl der in Frage kommenden Kranken ist es nicht notwendig, die Anstalten mit dem Luxus der Heilstätten auszurüsten. Eine geringe Zahl von Pfleglingen in jeder Anstalt! Das ermöglicht ein familiäres Zusammenleben, vermeidet das Kasernenmäßige. Die Kosten

Digitized by Google

sollen nicht hoch sein. Man braucht keinen Neubau zu errichten, sondern kann ein vorhandenes Gutsgebäude für diesen Zweck praktisch umgestalten. Heime für Tuberkulöse müssen so eingerichtet sein, daß sie für die Umgebung keine Gefahr der Verbreitung der Seuche bilden und den Insassen Gelegenheit geben, sich viel im Freien zu bewegen und durch leichte Arbeiten im Freien sich nützlich zu machen. Die Heimstätten sollen den Pfleglingen durch ihre Einrichtung und ihre Hausordnung die möglichste Behaglichkeit bieten. Wenn nicht nur unheilbare Fälle von Tuberkulose in solchen Heimstätten untergebracht werden, kann auch der Vorwand wegfallen, daß die Kranken die Anstalten vermieden, weil sie als Sterbeorte oder „Totenkammern" angesehen würden.

Die Pfleglinge werden voraussichtlich nicht alle ganz erwerbsunfähig sein, sondern einen Bruchteil der Erwerbsfähigkeit noch besitzen. Unter sachgemäßer ärztlicher Aufsicht kann dieser Bruchteil zum Wohle der Gesamtheit und der Leidenden verwendet werden. Es können Gartenbau und landwirtschaftliche Arbeiten getrieben werden. Andre leichte Arbeiten sind unter der Voraussetzung zulässig, daß durch sie keine Ansteckungsstoffe aus der Anstalt verschleppt werden können.

Es läßt sich ohne Mühe berechnen, daß die Verpflegungskosten in einem solchen Heim nicht teurer sein werden als in den Invalidenheimen der Thüringer Landesversicherungsanstalt, die 1906 für Kopf und Jahr 575.81 Mk. betrugen. Das würde für den Tag rund 1.60 Mk. betragen, also mehr als in einer allgemeinen Armenanstalt. Aber die Mehrkosten werden reichlich aufgewogen durch die Verhütung der Ansteckung, die von den Tuberkulösen ausgeht. Im Hinblick auf eine Pflicht ist's auch nicht richtig, die Kostenfrage zu erwägen. Im Vergleich zu den Millionen, die für den Betrieb und die Errichtung von Heilstätten aufgewendet worden sind, bedeuten die Aufwendungen für die Heimstätten doch recht wenig.

Verwaltung und Bewirtschaftung von Heimen für Tuberkulöse werden sich nicht wesentlich von der bei den Invalidenheimen der Versicherungsanstalten unterscheiden. Wir werden darauf später eingehen müssen.

2. Anstalten für Alkoholiker.

(Vgl. Rath-Dortmund, Die Aufgaben der Gemeindeverwaltungen im Kampfe gegen den Alkoholismus. Berlin, Mäßigkeitsverlag 1908.)

Etwa 40 % aller Armenlasten, die von der Allgemeinheit aufgebracht werden müssen, werden durch die Trunksucht veranlaßt. Unter den Wanderarmen, die in Arbeiterkolonien untergebracht sind, wurden bis 90 % Trinker gezählt. In der Arbeitsanstalt St. Georg in Leipzig waren von den Männern 60 %, von den Frauen 48 % dem Trunk ergeben.

Der Alkohol verursacht die Erwerbsunfähigkeit, er beschränkt die Erwerbsfähigkeit.

Die Armenverwaltung hat deshalb ein überaus lebhaftes Interesse daran, den Kampf gegen die Trunksucht auf der ganzen Linie aufzunehmen

Digitized by Google

und ihn mit allem Nachdruck zu führen. Wir haben zu untersuchen, was gegenüber den erwerbsunfähigen und erwerbsbeschränkten Wanderarmen zu geschehen hat, um sie vor dem Alkohol, ihrem schlimmen Feinde, zu schützen und sie von den Folgen des Alkoholismus zu heilen.

In einer allgemeinen Armenanstalt, einem Armen- oder Siechenhause kann die Enthaltung vom Alkohol als Totalabstinenz wohl gefordert werden. Aber sie wird sich mit vollständigem Erfolge kaum durchführen lassen. Die wechselnden Listen der Pfleglinge werden die Maßregeln der Verwaltung nur zu oft durchkreuzen. Die Zuchtmittel einer Armenanstalt sind beschränkt, ihre wahllose Anwendung schadet dem Geiste der Einrichtung. Wer kann so verhindern, daß der Alkohol immer wieder seinen Eingang findet?

Aber wir können die Pfleglinge belehren.

Zur Belehrung der Pfleglinge über die Schädlichkeit des Alkohols dienen z. B. die Wandtafeln von Gruber und Kräpelin, die an geeigneten Orten aufgehängt werden können. Ein Erfolg ist aber nur dann zu erwarten, wenn sie durch beratende und erklärende Worte erläutert werden. Es empfiehlt sich, dies nicht durch eine Person der Verwaltung geschehen zu lassen, sondern die Trinkerrettungsvereine zur Mitwirkung heranzuziehen. Diese werden gerne die Aufgabe übernehmen und nicht nur Vorträge über das Elend und die Gefahren der Trunksucht halten, sondern auch versuchen, dem einzelnen nahe zu kommen.

In einer Leipziger Armenanstalt hält der Verein des Blauen Kreuzes alle 14 Tage Vorträge, zu deren Besuch die Pfleglinge aufgefordert werden. Ein Zwang wird nicht ausgeübt. Ein Teil der Pfleglinge kommt gern. Es ist sehr mißlich, von Erfolgen zu reden und zu sagen, wieviel Trinker durch solche Vorträge gerettet worden sind. Anregungen haben alle Besucher empfangen, ob die recht zermürbten alten Trinker noch Willenskraft genug haben, diese in Entschlüsse und Taten umzusetzen, ist fraglich. Aber die jüngeren Personen nehmen eine Belehrung mit. Da diese Vorträge und Belehrungen den Betrieb der Anstalt in keiner Weise stören, empfiehlt es sich gewiß, auch anderwärts einen solchen Versuch zu machen.

Das über den Kampf gegen den Alkoholismus in den allgemeinen Armenanstalten.

Freilich wird es nicht leicht sein, dem Trinker dort eine sachgemäße Behandlung und Beobachtung zu teil werden zu lassen. Sie können ihrer Umgebung zum Unheil gereichen. Soweit ihr ganzer Zustand sie nicht für eine Irrenanstalt geeignet erscheinen läßt, gehören sie in

Trinkerasyle, in Trinkerbewahranstalten.

Jedenfalls wird es die Aufgabe der Armenverwaltung sein, sie der Öffentlichkeit zu entziehen. Dieses Verfahren ist billiger, als wenn sie jeden Augenblick mit Delirium behaftet ins Krankenhaus eingeliefert werden, durch ihr Beispiel eine neue Generation von Kostgängern der Armenpflege großziehen und oft Kinder zeugen, die, mit allen Merkzeichen der Entartung ins Leben tretend, neue Sorgen und Geldopfer veranlassen.

Digitized by Google

In den Trinkerbewahranstalten kann wenigstens das, was sie an Arbeitskraft noch besitzen, in Werte umgesetzt werden. Die Hoffnung auf eine Besserung auch verzweifelter Fälle darf man nicht ausschließen.

Die der Besserung oder Heilung fähigen Trinker müssen Trinkerheilanstalten zugeführt werden. Diese Forderung steht nicht nur im Einklang mit den eigensten Interessen der Gemeinden, sondern auch mit den rechtlichen Verpflichtungen der Armenbehörde. Auf der Versammlung des D. V. f. A. u. W. in Lübeck 1901 wurde auf Grund der eingehenden Berichte Samters und Dr. Waldschmidts über diese Frage verhandelt. Es ist bekannt, daß man sich damals auf den einschränkenden Leitsatz einigte:

„Soweit die Trunksucht sich im Einzelfalle als Krankheit darstellt und zugleich Hilfsbedürftigkeit vorliegt, ist es grundsätzlich Pflicht der Armenverbände, für genügende Heilbehandlung der Kranken zu sorgen."

Es ist aber wenig davon bekannt geworden, ob die Armenverwaltungen in größerem Umfang von dieser Verpflichtung Kenntnis genommen haben. Die Kosten haben vermutlich abgeschreckt. Wenn aber einmal eine Armenverwaltung sich gefragt hat, wieviel sie ein einzelner Trunksüchtiger im Laufe der Jahre einschließlich der Aufwendungen für seine Familie kostet, so wird sie vor den Kosten einer Trinkeranstalt nicht zurückscheuen. Die aufgewendeten Mittel liefern in der Zukunft einen Ertrag. Die Erfolge der Anstaltsbehandlung sind jedenfalls nicht schlechter als in den Lungenheilstätten. Man rechnet an Erfolgen der Anstaltsbehandlung für Trunksüchtige

günstigenfalls 80 %, ungünstigenfalls 25 % Dauerheilungen,
33 % Besserungen.

Aber es fehlt fast gänzlich an öffentlichen Trinkerheilanstalten, private werden in Deutschland etwa 40 gezählt. Wenn die Bekämpfung des Alkoholismus, der ein größerer Volksfeind als die Tuberkulose und nur zu häufig ihr Vater ist, gelingen soll, müssen die Gemeinden mit Errichtung von Trinkerheilstätten vorgehen.

Rath-Dortmund erwähnt, daß die Volksheilstätte Ambrock, an der die Stadt Dortmund zu etwa 1/3 der Erbauungskosten beteiligt ist, der „Stadt in den letzten Jahren keinen Pfennig gekostet hat. — Verzinsung „und Tilgung des Anlagekapitals sowie die Betriebsausgaben wurden „durch die Einnahmen gedeckt. Ähnlich könnten sich auch die Verhältnisse „von Trinkerheilanstalten — — gestalten. Man darf nur nicht in den „Fehler verfallen, zu üppig, zu sehr aufs Äußere berechnet bauen zu „wollen. Dieser Fehler hat schon in mancher Richtung zum Schaden „gemeinnütziger Bestrebungen abschreckend gewirkt."

Eine Trinkerheilanstalt kann sehr wohl mit einer Trinkerbewahranstalt, einem Trinkerasyl verbunden werden. Sie kann aber auch an eine von einem Psychiater geleitete Heilanstalt angegliedert werden. Daß dies große Vorteile bietet, liegt auf der Hand. Deshalb bedient sich der Armenverband Leipzig der an die Heilanstalt Dösen angegliederten Trinker-

Digitized by Google

heilanstalt. Über diese berichtet Obermedizinalrat Dr. Lehmann, der Direktor der Heilanstalt Dösen, in der Psychologisch-Neurologischen Wochenschrift folgendes:

„Die Erfahrung, daß die Fürsorge für die Trinker nicht mit dem Ablaufe der akuten Störung und dem Zeitpunkte der Entlassung aus der Anstaltspflege abgeschlossen ist, sondern gerade dann erst recht in Wirksamkeit zu treten hat, führte hier zu der Maßnahme, daß man jeden Potator bei seinem Ausscheiden aus der Anstalt zum Beitritte zu einem Enthaltsamkeitsvereine veranlaßt und einem der Vertrauensmänner überweist, welche sich der aus der hiesigen Anstalt entlassenen Patienten weiterhin anzunehmen pflegen. Damit ist nun zwar für eine gewisse Zahl von Trinkern gesorgt, nicht aber für die, welche jeder Beeinflussung unzugänglich bleiben und deshalb immer wieder rückfällig werden. Es sind das meist Männer, die sich in der Anstalt unbehaglich fühlen, die sich wegen ihrer körperlichen Rüstigkeit und geistigen Frische allen Versuchungen gegenüber für hinreichend gefestigt ansehen, die darum beständig ihre Entlassung aus der Anstalt fordern und in ihrem Wunsche von den Angehörigen, welche den Ernährer nicht entbehren können, unterstützt werden.

Für diese Kategorie von Trinkern galt es eine Einrichtung zu schaffen, welche nicht den spezifischen Charakter des Krankenhauses trägt, aber den Insassen den Vorteil der psychiatrischen Beaufsichtigung und Behandlung gewährt und welche ihnen Gelegenheit zu körperlicher Beschäftigung und die Möglichkeit eines kleinen Erwerbs zur Unterstützung der Familie bietet. So entstand das Trinkerheim, das unter der Bezeichnung ‚Außenabteilung' errichtet und in dem etwa 10 Minuten von der Anstalt gelegenen Dorfe Dösen gelegen ist.

Es wurde ein dem Johannishospitale gehöriges Haus- und Gartengrundstück von der Anstalt in Pacht genommen und der bisherige Pächter, der dort eine ausgedehnte Gartenwirtschaft betrieben hatte, als Hauspfleger und Vorarbeiter mit der Leitung betraut. Der Pfleger erhielt mit seiner Familie im ersten Obergeschoß Wohnung, während Erd- und zweites Obergeschoß für die Patienten in zweckentsprechender und behaglicher Weise eingerichtet wurde. Es können im Hause zwölf Personen untergebracht werden. Beköstigung, Bekleidung usw. wird den Insassen durch die Anstalt geliefert. Das Gartenareal bietet den Kranken reichlich Gelegenheit zur Arbeit; die Erträgnisse werden der Anstalt zugeführt. Die Abteilung wird von einem Arzte der Anstalt verwaltet, der sie regelmäßig besucht.

Es kam indes nicht nur darauf an, für diese Trinker eine Verpflegungsform zu finden, welche die Nachteile der sie mehr beschränkenden Anstaltspflege und ebenso die des Aufenthalts in der Außenwelt mit seinen Versuchungen vermeidet, sondern vor allem sie im Sinne einer sittlichen Hebung und Festigung zu beeinflussen. Dieses Ziel glaubte man am ehesten mittelbar durch Gewährung eines Lohnes für ihre Arbeitsleistungen zu erreichen; denn dadurch hoffte man nicht nur die Arbeitsfreudigkeit zu wecken, sondern auch das Selbst- und Ehrgefühl wieder zu heben, indem der Kranke nun das aus eigener Kraft erworbene Geld zur Unterstützung seiner Angehörigen verwenden konnte und nicht mehr mit seiner Familie ausschließlich auf die Armenfürsorge angewiesen war. Dank dem Entgegenkommen des Armenamtes, das der Anstalt die erforderlichen Mittel aus der ihm zur Unterstützung der Mäßigkeitsbestrebungen zur Verfügung stehenden Fonds gewährt, kann jedem Insassen der Außenabteilung ein Arbeitslohn von täglich 75 Pfennig zubemessen werden.

Als nicht unwichtig für die Wirksamkeit und den Erfolg des Instituts soll noch bemerkt werden, daß die in der neuen Abteilung untergebrachten Trinker schon bevor ihre Entlassung in Aussicht genommen wird, veranlaßt werden, einem Enthaltsamkeitsvereine beizutreten.

Das Eigenartige und zum Teil Neue dieser Trinkerabteilung gegenüber andern Trinkerasylen besteht somit in ihrer Angliederung an die Anstalt, in der Entlohnung der Pfleglinge für ihre Arbeitsleistungen und in der Mitwirkung der Enthaltsamkeitsvereine. —

Im Februar 1905 wurde die Außenabteilung in Betrieb genommen. Es wurden ihr aus der Anstalt zugeführt im Jahre 1905 23, im Jahre 1906 16 Patienten, und es konnten nach Hause entlassen wernen 11 im Jahre 1905 und 7 im Jahre

Digitized by Google

1906, während 7 Verpflegte im Jahre 1905 und 6 im Jahre 1906 in die Anstalt zurückgenommen werden mußten.

Ob der erwartete Erfolg der Rettung einer größeren Zahl von Trinkern erzielt werden wird, kann nach der kurzen, erst auf zwei Jahre sich erstreckenden Beobachtungsdauer noch nicht übersehen werden, so viel aber steht schon jetzt fest, daß die Insassen sich in der Außenabteilung wohl fühlen und ihren Aufenthalt dort bereitwillig und länger ausdehnen als in der Anstalt. Bemerkenswert ist auch die Erfahrung, daß jetzt oft die Ehefrauen, die früher immer auf der Entlassung des Ernährers bestanden, um Zurückhaltung ihrer Männer bis zur völligen Genesung bitten."

Es handelt sich bei dieser Leipziger Einrichtung im wesentlichen um eingesessene Arme, und zwar um solche, die wegen schwerer Störungen bereits in der Irrenanstalt hatten untergebracht werden müssen. Aber in gleicher Weise und auf gleichem Wege kann auch der Wanderarme einer derartigen Hilfe teilhaftig werden.

Man mag versuchen, ob an allen Orten eine derartige Verbindung sich ermöglichen läßt, wie sie in Leipzig mit bestem Erfolge durchgeführt wurde. Es wird ein Anfang sein. Wenn die Bewegung der Mäßigkeitsfreunde in dem bisherigen Zeitmaß fortschreitet und fortfährt, das Volksgewissen zu wecken, wird man freilich besondre Heilanstalten für Alkoholkranke gründen müssen. Nur durch umfassende Maßregeln ist hier zu helfen. Aber niemand wird sagen können, wann endlich diese Zeit kommt.

3. Krüppelheime.

Unter den Wanderarmen zieht mancher Krüppel ruhelos, arbeitslos, unstet seine Straße und lebt von den Bettelgroschen. Die einen sind als Krüppel geboren oder haben die Mißbildung in früher Jugend erworben, die andern sind Invaliden der Arbeit.

In den letzten Jahren hat eine lebhafte Bewegung zugunsten einer ausgiebigeren und zielbewußteren Fürsorge für Krüppel eingesetzt. Es handelt sich zunächst um Hilfe für die verkrüppelten Kinder, aber es ist nicht einzusehen, warum nicht auch jüngere Pfleglinge der Armenverwaltung der Fortschritte auf diesem Gebiete öffentlicher Hilfeleistung sich erfreuen sollen. Und deshalb müssen auch wir auf diese Bewegung eingehen, um so mehr, da an vielen Orten Deutschlands die Frage der Krüppelfürsorge auf der Tagesordnung steht.

Auch die Landesversicherungsanstalten beschäftigen sich mit der Frage der Heilung und Besserung der Erwerbsfähigkeit von Krüppeln ihres Bereiches.

Es wird angestrebt, die neu zu errichtenden Anstalten unter ärztliche Leitung zu stellen. Und nicht ohne Grund, denn der Krüppel ist ein Kranker und bedarf der ärztlichen Aufsicht nicht nur, solange sein körperliches Gebrechen in Behandlung ist, sondern auch noch, wenn er Schulunterricht genießt oder in den Werkstätten arbeitet. Bei einem gebrechlichen Körper ist das Maß der möglichen geistigen oder körperlichen Anstrengung vom Arzte festzustellen.

In Berlin hat man eine mit allen Erfordernissen der Gegenwart ausgestattete Anstalt für Krüppel errichtet. Ihr Leiter, Dr. Biesalski, berichtet über sie in den Blättern für Armenwesen 1908, Heft 4. Aus

Digitized by Google

seinen Darlegungen ersehen wir die Ziele und Wege der Bewegung für das Krüppelwesen vielleicht am besten:

Das neue Heim soll alle Zweige der Krüppelfürsorge vereinigen, deren Zusammenfassung erst ein wirkliches Krüppelheim ausmacht. Es ist ganz allein darauf abgesehen, die Armen aufzunehmen, die ohne Hilfe eines derartigen Heims untergehen würden. Nicht nur die Bildungsfähigen sollen Pflege und Unterricht finden, sondern auch die andern, die nichts weiter erhalten als Pflege bis zu ihrem Tode. So wird die Anstalt Krüppelanstalt, Krüppelheilanstalt, Krüppelversorgungsanstalt in sich vereinigen.

Wie diese Pläne im Laufe der Jahrzehnte sich verwirklichen lassen, muß abgewartet werden. Hoffentlich bietet das Nebeneinander von Erwachsenen und Kindern, Tätigen und Untätigen nicht Schwierigkeiten, denen auch eine tatkräftige Leitung und eine gut eingerichtete Schwesternschaft ratlos und machtlos gegenübersteht.

Daß die Armenpflege an der Errichtung von gut eingerichteten, zeitgemäß ausgestatteten und verwalteten Krüppelanstalten ein weitgehendes Interesse hat, ergibt sich aus den zu erwartenden finanziellen Erfolgen. Dr. Biesalski rechnet an der obengenannten Stelle folgendermaßen:

Wenn auch die genauen Zahlen noch nicht mitgeteilt werden können, so kommt man der Wahrheit sehr nahe, wenn man annimmt, daß es in Deutschland 50 000 heimbedürftige Krüppel im schulpflichtigen Alter gibt. Davon könnten 25 000 erwerbsfähig gemacht werden, oder doch kann ihre Erwerbsfähigkeit so gesteigert werden, daß die darauf verwandten Kosten sich rentieren. Nimmt man an, daß diese 25 000 nicht erwerbsfähig sind, so kostet jeder von ihnen später jährlich der öffentlichen Armenpflege etwa 500 Mk., das sind zusammen 12½ Millionen Mark. Werden sie durch die Krüppelfürsorge zu wirtschaftlich selbständigen Menschen gemacht, so verdienen sie mindestens das gleiche. Das Volksvermögen wird also jährlich um 12½ Millionen Mark bereichert, und außerdem werden ihm 12½ Millionen Mark für andere Zwecke nicht entzogen; das macht einen Unterschied zugunsten der öffentlichen Armenpflege von jährlich 25 Millionen Mark.

Aber dem Krüppel steht auch ein Recht auf Fürsorge und Ausbildung zu. Dies hat Landesversicherungsrat Hansen-Kiel mit überzeugender Klarheit auf der vierten Konferenz der deutschen Anstalten für Krüppelpflege in Nowawes am 23. und 24. Mai 1907 ausgeführt und mit folgenden Hauptsätzen ausgesprochen:

1. Dem Krüppel ist ebenso wie den andern Anormalen, Blinden, Taubstummen usw. ein gesetzliches Recht auf Versorgung und Ausbildung zuzugestehen;
2. dem Krüppel ist sowohl Gelegenheit zu geben, einen seinen Verhältnissen angemessenen Schulunterricht zu genießen, als auch die Möglichkeit zu bieten, einen ihm zusagenden Beruf zu ergreifen;
3. das Netz der bestehenden Krüppelanstalten ist so auszubauen, daß in der Tat allen Krüppeln, soweit dies nach dem Stande der heutigen Pädagogik und Orthopädie möglich ist, Hilfe geleistet werde;
4. Von einer Verstaatlichung der bestehenden Krüppelanstalten ist abzusehen, weil der Krüppelpflege der ihr eigene Charakter zu ihrem Nachteil genommen werden würde:

Digitized by Google

5. es ist eine ärztliche Kontrolle der Kinderpflege einzurichten, durch die vorhandene Schäden aufgedeckt und Wege zur Abhilfe gewiesen werden;
6. die finanziellen Lasten der Krüppelpflege sind, soweit sie nicht durch private Wohltätigkeit gedeckt werden können, den Kreisen und den Provinzen aufzuerlegen;
7. eine ausreichende Krüppelfürsorge ist nicht nur vom humanitären, sondern auch vom ökonomischen Standpunkt aus wichtig, denn sie bedeutet bei scheinbarem Mehraufwande in der Gegenwart eine bedeutende Verminderung der Armenlasten in der Zukunft.

Es werden zweifellos aus der Fürsorge für die armen Gebrechlichen der Armenpflege in Zukunft neue Aufgaben und Pflichten zuwachsen. Sie darf an ihnen nicht vorübergehen.

Es kann nicht jeder arme Krüppel geheilt werden, und es kann auch nicht verlangt werden, daß jede Armenverwaltung sofort ein Krüppelheim für sich errichtet, aber es kann gefordert werden, daß die Armenpflege sich Plätze in vorhandnen Heimen sichert, und daß sie die Ausgaben nicht scheut, auf dem Wege sachgemäßer Pflege einen Krüppel erwerbsfähig zu machen.

Daß übrigens auch die wertloseste Kraft bei geeigneter Anleitung etwas zu leisten vermag, hat unter anderen Hansen in seinem Bericht über die Erweiterung des Handarbeitsunterrichts für nicht vollsinnige und verkrüppelte Personen (Schriften d. D. V. f. A. u. W., Heft LX) und in seinem Berichte auf der 22. Jahresversammlung in Colmar (Schriften d. D. V. f. A. u. W., Heft LXII) ausführlich begründet und dargestellt.

Aus seinen Darlegungen möchte ich als bedeutsam auch für die Frage der Krüppelfürsorge den Satz herausgreifen, der eine Wahrheit enthält, die dadurch nicht an Geltung verliert, daß sie noch nicht zur Anerkennung sich durchgerungen hat.

„Freilich ist ein besonderer Faktor bei dem im Norden Erreichten mit tätig gewesen, die starke Mitheranziehung weiblicher Arbeitskraft in der Erziehung und Ausbildung. Auf diesen Punkt kann nicht genug Gewicht gelegt werden. Die Erfahrungen in jenen Ländern haben gezeigt, daß Frauen von tüchtiger Geistes- und rechter Herzensbildung sich in ganz besonderem Maße für die Erziehungsarbeit an den geistig und körperlich minderwertigen Menschen eignen." (Heft LXII, S. 131.)

Und daneben stellen wir aus dem Munde desselben Kenners der Verhältnisse die andre bedeutsame Anregung:

„Ein andrer Grund, der die vorgeschrittene Entwicklung des gedachten Erziehungswesens im Norden bedingt, dürfte auch darin zu suchen sein, daß die einzelnen Anstalten nicht übermäßig stark besetzt sind, daß man viele kleinere Anstalten errichtet hat, in denen deshalb eine der Individualität des einzelnen Zöglings mehr angepaßte Fürsorge sich ermöglicht. Ob dieses System im Vergleich mit großen zentralisierten Instituten das kostspieligere genannt werden muß, scheint keineswegs erwiesen, wenn die unmittelbaren und mittelbaren Vorteile in ihrem ganzen Umfange Berücksichtigung finden."

Digitized by Google

Wenn es sich darum handelt, Krüppeln durch ärztliche Kunst Heilung oder Linderung der Beschwerden zu schaffen, wird naturgemäß an größere Anstalten gedacht werden müssen, die über einen Stab orthopädisch gebildeten Personals verfügen, und wo auch in diesem besonderen Fache der Chirurgie bewanderte und sich übende ärztliche Kräfte vorhanden sind. Wenn aber abgelaufene Fälle nur der ärztlichen Überwachung bedürfen, im übrigen aber durch freundliche Pflege und erziehliche Arbeit versorgt werden können, darf man den Gedanken, kleinere Anstalten zu gründen, nicht von der Hand weisen. Beide Systeme, die Zentralisierung und die Individualisierung lassen sich vereinigen. In der Stammanstalt werden die täglicher Überwachung und ärztlicher Behandlung Bedürftigen verpflegt, in kleinere Zweiganstalten bringt man, chirurgisch betrachtet, abgelaufene Fälle. Zwischen der Stammanstalt und den Zweiganstalten werden je nach Bedarf die Pfleglinge ausgewechselt, und der ärztlichen Leitung ist es ohne weiteres möglich, einen Pflegling in die Stammanstalt verlegen zu lassen. Ich habe freilich allen Grund anzunehmen, daß bei der ausgesprochenen Vorliebe der Gegenwart für große, tadellos eingerichtete Zentralanstalten derartige Vorschläge als ganz veraltet und nicht zeitgemäß erscheinen. Vielleicht dauert es auch noch lange, bis die Allgemeinheit die ethischen und psychologischen Vorteile der Familienhaftigkeit kleinerer Anstalten richtig wertet. Die Anschauung muß aber bei einer Behandlung der Fürsorge für Krüppel mindestens einmal zu Worte kommen.

In den allgemeinen Armenanstalten, wohin man bisher die Krüppel von der Landstraße als in ein großes Sammelpunkt bringen mußte, war für diese Pfleglinge meistens keine geeignete Beschäftigung zu finden. Sie unterlagen der Gefahr einer wachsenden Verbitterung oder Verblödung. Alle die asozialen Eigenschaften ihres Seelenlebens wurden geweckt durch den Spott der Genossen.

Dem soll abgeholfen und dem kann abgeholfen werden. Deshalb ists eine berechtigte Forderung an die Armenverbände, die geeigneten Pfleglinge den Krüppelheimen zu überweisen.

4. Anstalten für Idioten und Geistesschwache.

Geisteskranke gehören in die ärztlich geleiteten psychiatrischen Anstalten. Die Armenpflege hat im wesentlichen die Aufgabe, das Verfahren wegen Unterbringung des Geisteskranken einzuleiten. Dann gibt sie ihn an die Irrenanstalt ab. Aber nach den Erfahrungen sind die Irrenanstalten weder in der Lage noch gewillt, die Geistesschwachen und Idioten und andre Formen von Geisteskranken, soweit sie einer strengen Überwachung nicht oder nicht mehr bedürfen, in ihren Räumen aufzunehmen, sondern geben sie an die Armenverwaltungen zurück. Gewöhnlich werden diese Personen den allgemeinen Armenanstalten zugewiesen und dort mit den übrigen Pfleglingen gemeinsam behandelt und verpflegt. Dies ist möglich, wenn sie in den Anstalten eine ständige, subjektive und individualisierende Überwachung und Leitung finden können.

Digitized by Google

Dies ist nützlich, weil in den „gemischten Anstalten", wie Eschle (am o. angef. Orte) sie nennt, Einrichtungen geschaffen werden können, die sowohl den Arbeitsscheuen als auch den Geisteskranken nützlich sind. Aber die Voraussetzung für eine gedeihliche Unterbringung der Psychopathen ist doch, daß sie eine ihrem Zustande entsprechende Pflege und Beschäftigung finden können. Daß dies in den mittelgroßen Anstalten schon schwer, in den kleinen Anstalten aber kaum möglich ist, zeigen die tatsächlichen Verhältnisse.

Deshalb wird man im besten Sinne human handeln, wenn man für ältere Idioten und Geistesschwache zum mindesten besondere Teile der Anstalten bestimmt oder für sie kleine Anstalten errichtet. Die Kräfte der Kranken können in solchen Anstalten namentlich bei landwirtschaftlicher Beschäftigung besser ausgenutzt werden. Das Pflegepersonal, durch den steten Umgang mit den Kranken geschult, kann sich in seine besonderen Aufgaben einleben. Die Pfleglinge selbst werden sich aber jedenfalls in einer solchen Heimstätte wohler fühlen als im Getriebe einer großen Anstalt. Was die finanzielle Seite der Frage betrifft, so braucht sie nicht von einem Versuche abzuhalten. Wählt die Armenverwaltung Gebäude in ländlicher Umgebung, Teile eines Gutes oder Gutsgebäudes selbst, so wird die Verpflegung nicht die üblichen Sätze der Armenanstalten überschreiten. Ein mustergültiges Beispiel für die Einrichtung derartiger kleiner Anstalten sind unter anderm die Häuser für Blöde und Epileptische in den Bodelschwinghschen Unternehmungen in Bethel bei Bielefeld.

Sie zeigen uns ganz besonders dies, daß es bei der Blöden- und Geistesschwachenpflege vor allem darauf ankommt, durch geeignete Arbeit jede Spur von Leistungsfähigkeit auszunützen.

Für unsere Frage wegen Versorgung von Wanderarmen haben Anstalten für Geistesschwache und Psychopathen deshalb eine besondere Bedeutung, weil, wie wir als bekannt voraussetzen können, viele, die als Bummler und Landstreicher bezeichnet werden, im vollen Sinne des Wortes Kranke sind. Wenn in einer kleinen Armenanstalt, die sich vom polizeilichen Arbeitshause nur durch den Namen unterscheidet, für solche Personen eine besondere Behandlung und Beobachtung nicht geboten werden kann, dann gehören sie in ein Heim für Geistesschwache und Idioten.

c) Anstalten für weibliche Personen.

Wir haben in den bisher besprochenen Anstalten für einzelne Klassen im wesentlichen an Anstalten mit männlichen Pfleglingen gedacht, wenn sich auch die einzelnen Forderungen ebenso gut auf weibliche Personen beziehen und auf sie anwenden lassen.

Weil im Durchschnitt die weibliche Bevölkerung überhaupt seßhafter als die männliche ist, weil bei den Frauen auch halbe Kräfte in der Hauswirtschaft und im landwirtschaftlichen Betriebe Unterkunft und Verdienst finden, und weil ein unstetes Leben für die Frau eine größere Zahl von Gefahren mit sich bringt als für den Mann, kommen weibliche

Digitized by Google

Wanderarme nur in verschwindender Zahl zur Erscheinung. Aber sie kommen doch vor, und es muß erwogen werden, in welcher Weise die Armenpflege sich ihrer annehmen will.

Es ist nicht schwer, die Trinkerinnen und Dirnen, die halben Kräfte, die Siechen in eine allgemeine Armenanstalt zu bringen. Aber wenn wir oben bei Männern eine gewisse Differenzierung der Fälle als ersprießlich bezeichnet haben, gilt dies in noch höherem Grade bei den Frauen. Breslau beklagt es, daß für 40 trunkfällige Frauen mangels einer geeigneten Anstalt nichts geschehen konnte. Sollten die Frauen der Erziehung und Einwirkung weniger zugänglich sein als die Männer? Auch sie haben ein Recht auf entsprechende Behandlung.

Die öffentliche Armenpflege wird sich zur Fürsorge für erwerbsbeschränkte Frauen deshalb vielfach der Anstalten der privaten Fürsorge bedienen müssen.

Die bedeutendste Wirksamkeit entfalten hier die religiösen Vereine, die Innere Mission und die einzelnen Zweige der katholischen Charitasbestrebungen.

Sie haben unter dem Namen von Zufluchtsstätten, Magdalenenhäusern, Frauenheimen, Asylen eine ganze Reihe von Einrichtungen getroffen, in denen hauptsächlich die religiös-ethische Erziehungsarbeit herrscht, in denen aber auch der Arbeit ein hervorragender Platz gesichert ist.

In neuerer Zeit hat auch die Heilsarmee eine Reihe von Anstalten eröffnet, in denen alle möglichen Klassen von Schutzbedürftigen Aufnahme, Verpflegung, Arbeitsgelegenheit finden. Auch dort aber wird mit besonderer Energie die Erziehung betont. Es handelt sich nicht um Versorgung für längere Zeit, sondern die Pfleglinge sollen durch starke religiöse Einwirkung für die Freiheit wieder tüchtig gemacht werden.

5. Frauenheime, Zufluchtshäuser, Zufluchtsstätten.

Erst in neuerer Zeit hat sich diese Form der anstaltlichen Fürsorge für das weibliche Geschlecht im Sinne der Innern Mission Bahn gebrochen. Pastor Heinersdorf gründete 1882 das Elberfeld-Barmer „Zufluchtshaus“ (vergl. Aders in den Schriften d. D. V. f. A. u. W., Heft 39). Dann folgte im Jahre 1884 die Gründung des „Frauenheims“ in Hildesheim durch P. Ifermeyer, das 1888 nach Himmelsthür bei Hildesheim verlegt wurde. Während in den Magdalenenhäusern hauptsächlich gefallene Mädchen aufgenommen werden, besitzen die neuen Anstalten eine weitere Umfassungskraft und nehmen ohne Unterschied des Standes, des Alters und der Vergangenheit Diebinnen, Prostituierte, Trinkerinnen, halbe Kräfte auf. Von den männlichen Arbeiterkolonien unterscheiden sich die Frauenheime durch eine gründlichere Einzelerziehung und durch die persönliche sittlich-religiöse Einwirkung, die auf jeden Pflegling ausgeübt werden soll. Wie der Eintritt steht auch der Abgang jederzeit frei. Der Aufenthalt ist in der Regel auf längere Zeit bemessen. Die Beschäftigung besteht aus Haus- und Gartenarbeit, Lohn-

Digitized by Google

wäscherei, Plätterei, Anfertigung von Wäsche u. dgl. — Die Verwaltungskosten, von denen ein Teil durch die Arbeit der Pfleglinge verdient wird, sind verhältnismäßig hoch. Mit den Anstalten ist meist auch eine Stellenvermittelung verbunden.

Die Erfolge der Wirksamkeit der Anstalten sind recht befriedigend. Wenn auch Gelähmte oder Verkrüppelte, Idiotinnen und Geistesschwache höheren Grades in den Frauenheimen nicht die rechte Stätte finden, so gibt es doch eine große Zahl von geistig und körperlich im Erwerbe beschränkten Frauen und Mädchen, die dort zu geeigneter Tätigkeit angeleitet werden können. Andre, deren Arbeitskraft in den Anstalten, unter steter Aufsicht geeigneter Personen, brauchbar gestaltet werden kann, in der Freiheit aber versagt, finden in den Frauenheimen auch für längere Zeit eine Pflegestelle.

Die Schwierigkeiten beginnen für die Verwaltungen, wenn es gilt, den Pfleglingen außerhalb der Anstalten Arbeit zu suchen. Zunächst hat man daran gedacht, sie zu Dienstmädchen auszubilden und sie so unter den Schutz einer Hausfrau zu stellen. Aber unter den in die Frauenheime aufgenommenen Personen sind viele als Dienstmädchen nicht verwendbar. Eine Hausfrau kann gewöhnlich zu all ihrer Arbeit nicht noch die Erziehung und stete Beaufsichtigung des Mädchens mit übernehmen. Sie beansprucht eine ganze Kraft. Um nun die Pfleglinge nicht zu lange in den Frauenheimen zurückhalten zu müssen, hat man sich z. B. von seiten der Leipziger Innern Mission dazu verstanden, geeignete Frauen und Mädchen in

Fabrikarbeiterinnen-Heime

überzuleiten.

Auch diese stehen unter der Leitung von Diakonissen. Die Arbeiterinnen bewohnen gesunde Räume, erhalten kräftige Kost, werden gesundheitlich überwacht. Ihr Verdienst wird ihnen nach Abzug der Verpflegung gut geschrieben. Bei ihrem Austritt aus dem Heim erhalten sie ihr Erspartes ausgezahlt.

Die Versuche scheinen trotz mannigfacher Bedenken, die man geäußert hat, gelungen zu sein. Sie werden aber erst dann ihre Probe bestanden haben, wenn einmal eine Zeit des Arbeitsmangels oder eine umfangreichere Lohnbewegung die Fabrikleitung vor die Frage stellt, wie sie es mit der Entlohnung oder Weiterbeschäftigung dieser Kräfte halten will.

Wir wollen der Einrichtung Erwähnung tun und in den Anlagen F u. G die Satzungen anfügen, ohne uns an dieser Stelle auf eine ausführliche Beurteilung einzulassen. Die Frage der Fabrikarbeiterinnenheime gehört auch mehr in das Kapitel der Fürsorgebestrebungen für die verwahrlosten Mädchen. Sie kann in unserm Berichte nur gestreift werden.

Der sehr bedeutsame Gedanke, die Arbeit der halben Kräfte zu lenken und zu verwerten, hat an einzelnen Orten die Privatwohltätigkeit schon beschäftigt. Eine greifbare Gestalt hat er z. B. in Dresden gewonnen.

Die Zentrale für Jugendfürsorge in Dresden hat ein

Digitized by Google

6. Heim für halbe Kräfte (Mädchen)

gegründet.

Es ist zunächst für Mädchen gedacht, die das 16. Lebensjahr nicht überschritten haben, an denen also Erziehungsarbeit zu leisten ist. Körperlich, geistig und moralisch Minderwertige können in gleicher Weise berücksichtigt werden.

Solche, bei denen anzunehmen ist, daß sie überhaupt nie erwerbsfähig werden können, ebenso Blinde, Taubstumme und Epileptische sind von der Aufnahme ausgeschlossen und an die bestehenden kommunalen und staatlichen Anstalten zu verweisen.

Der Aufenthalt im Heim ist in der Regel auf zwei Jahre berechnet. Wollen die Erziehungspflichtigen aus triftigen Gründen das dem Heim übergebene Mädchen aus demselben zurücknehmen, so haben sie diesen Entschluß rechtzeitig der Verwaltung des Heims mitzuteilen und jedenfalls eine vierwöchentliche Kündigung des eingegangenen Vertrags innezuhalten.

Die aufgenommenen Mädchen stehen unter der Obhut einer christlichen Hausmutter. Sie werden körperlich und seelisch gepflegt, weiter erzogen und unterrichtet, so daß durch den Aufenthalt im Heim Kräftigung des Körpers, Förderung des Geistes- und Gemütslebens, Festigung des Charakters zu erhoffen ist. Die Ausbildung erstreckt sich sowohl auf alle Gebiete der Hauswirtschaft, als auch auf einen leicht erlernbaren Industriezweig. Dabei finden die Fähigkeiten der Aufgenommenen eingehende, liebevolle Berücksichtigung.

Das Pflegegeld beträgt monatlich 25 Mk. und ist im voraus auf ein Vierteljahr zu entrichten. Ermäßigung kann im Bedürftigkeitsfalle nachgesucht werden. Von bemittelten Eltern, ebenso bei auswärtigen Kindern, werden mindestens 30 Mk. für den Monat beansprucht. Etwaige Kurkosten bei längerer Erkrankung sind darin nicht inbegriffen und sind dem Heim zu erstatten.

Verläßt ein Mädchen eigenwillig das Heim oder wird es von den Angehörigen ohne vorhergegangene Vereinbarung mit der Kommission zurückgeholt, oder muß es wegen seines Benehmens zwangsweise entlassen werden, so verfällt das bezahlte Pflegegeld.

Damit die Anstalt, die ihre Pfleglinge in der Regel nicht auf Lebenszeit beherbergt, sondern ihnen zunächst eine Zufluchtsstätte bietet, um sie dem für sie passenden Erwerbe zuzuführen, auch nach der Entlassung die Pflegebefohlenen schützend fördern kann, und sie nicht aus den Augen verliert, sollen Helfer und Helferinnen mit der Anstaltsleitung gemeinsam das weitere Wohl der halben Kräfte beraten und ihnen schützend zur Seite stehen.

Eine Umfrage bei den Direktoren der Volksschulen Dresdens nach den Kindern, die Ostern 1905 die Schule verließen und die voraussichtlich nie voll erwerbsfähig werden konnten, ergab die hohe Zahl von 103. Dieser Zahl stehen nun 11 Mädchen gegenüber, die im Mai 1907, und 16, die im April d. J. im Heim Aufnahme gefunden haben. Die Verwaltung berichtet, daß die meisten der Aufgenommenen geistig tiefer stehen, als bei der Gründung angenommen werden konnte. Eine Auswahl läßt sich aus manchen Gründen schwer treffen. Damit hängt zusammen, daß die Ausbildung für die Erwerbsfähigkeit auf ziemliche Schwierigkeiten stößt und daß die Hoffnung, aus der Arbeit der „Heimchen" eine Einnahmequelle zu erschließen, bis jetzt noch nicht eingetreten ist.

Digitized by Google

„Wir hätten auch noch mehr der Fürsorge bedürftige halbe Kräfte in unser Heim aufnehmen können, wenn sich nicht die Aufnahme des öfteren an der Aufbringung des Verpflegbeitrages zerschlagen hätte. Der Satz von monatlich 25 Mk., für Auswärtige 30 Mk. und für Wohlhabende mindestens 50 Mk., ist ja in Rücksicht auf den Unterhalt der Kinder, geschweige denn in Rücksicht auf Erziehung, Fortbildung und Tüchtigmachung fürs Leben ein durchaus geringer, ja unzureichender. Aber da es sich in den weitaus meisten Fällen um Kinder unbemittelter und mit Sorgen überlasteter Eltern handelt, so ist auch der geringste Satz von 25 Mk. schon zu hoch. In manchen Fällen konnten wir edle Menschenfreunde gewinnen, den Verpflegbeitrag ganz oder halb zu übernehmen."

Daß sowohl die Armenpflege als auch die Versicherungsanstalten an der Gründung solcher Erziehungsanstalten für halbe Kräfte ein großes Interesse haben, ist ebenso klar, als daß ein solches Heim nicht allein aus den Arbeitserträgnissen der Pfleglinge bestritten oder seine Erhaltung für längere Zeit der Privatwohltätigkeit angesonnen werden kann. Es wird sich sehr empfehlen, private Kreise wenigstens zur Gründung, Leitung und Überwachung derartiger Bestrebungen zu gewinnen und dann für die Pfleglinge eine ähnliche hohe Summe als Beitrag zu gewähren, wie der Pflegling in den eignen Anstalten der Armenverwaltungen zu stehen käme.

Wenn nur wenige dieser halben Kräfte zu einer Erwerbsfähigkeit erzogen werden könnten, hätte die Armenverwaltung doch ein glänzendes Geschäft gemacht. Bedingung für das Gedeihen ist, daß es der Leitung gelingt, einen größeren Kreis von wohltätigen Persönlichkeiten, namentlich Frauen, für die Angelegenheiten der Pfleglinge zu gewinnen. Sie sollen nicht mit erziehen, sondern Arbeit ausmitteln, die Entlassenen beraten und überwachen, Schwierigkeiten beseitigen — kurz mit arbeiten.

III.

Der Armenpflege verwandte Anstalten und Wohlfahrtseinrichtungen.

1. Die sozialen Einrichtungen der Heilsarmee.

(Vgl. Zwölf Monate Krieg u. Sieg, ein Jahresbericht. Berlin, Verlag der Heilsarmee, 1907.)

Die Heilsarmee verfügt in Deutschland z. Zt. über 25 soziale Einrichtungen — 9 Rettungsheime für gefallene Mädchen, 9 Männerheime, d. h. Besserungsstätten für Trinker, entlassene Gefangene, Obdachlosenheime, Arbeitsstätten für Arbeitslose, 5 Samariterheime, 1 Wöchnerinnenheim, 2 Mädchen-Metropolen: Logier- und Speisehäuser für alleinstehende Mädchen, 2 Kinderkrippen und 1 Gefängnismission. Die Grundsätze, nach denen sie arbeitet, dürfen als bekannt vorausgesetzt werden. Vollständige Freiwilligkeit des Eintritts und Abgangs, Aufnahme ohne Unter-

Digitized by Google

schied der Konfession, starke religiöse Einwirkung durch die leitenden Kräfte, die meist aus einfachen Verhältnissen stammen und mit großem Eifer und selbstloser Begeisterung ihr Werk treiben, eine mutvolle Freudigkeit, die in dem Leben der Anstalten herrscht. Für unsern Zweck kommen in Frage

die Männerheime
und
die Rettungsheime für gefallene Mädchen.

Viele unter den Männern sind geistig und körperlich minderwertige Personen, vor allem Alkoholisten, viele unter den Pfleglingen der Rettungsheime für Frauen sind ebenfalls unter die Klasse der im Erwerbe beschränkten Glieder des Volksganzen zu rechnen.

Auch in den Heimen der Heilsarmee wird gearbeitet. Wohltaten werden nicht ohne die Gegenleistung von nutzbringender Tätigkeit geboten. Die Arbeitsfähigkeit der Pfleglinge wird in hohem Maße berücksichtigt, immer auch darauf gesehen, daß die Aufgenommenen, wenn irgend möglich, in geeignete Arbeitsstätten überwiesen, d. h. soweit als möglich wirtschaftlich selbständig gemacht werden.

Die Arbeit der Heilsarmee wurde ohne jede Unterstützung aus staatlichen oder kommunalen Mitteln begonnen. Der Erfolg hat dem kühnen Unternehmen aber Recht gegeben. Es sind nicht unbedeutende Zahlen, die im Finanzbericht für 1906 als Einnahme aus dem Arbeitsverdienst der Pfleglinge aufgeführt werden können.

2. Städtische Arbeiterkolonien.

Daß es für den vorliegenden Bericht darauf nicht ankommen kann, Entwicklung und Zustand der Arbeiterkolonien im allgemeinen zu schildern, ist oben bereits erwähnt worden. Auch die beiden städtischen Arbeiterkolonien in Berlin und Hamburg können hier nur kurz erwähnt werden, da sie industrielle Betriebe, wie Tischlerei, Bürstenbinderei und Korbflechterei eingeführt haben, und hierzu im allgemeinen nur arbeitsfähige und arbeitswillige Personen brauchen können. Eine besondre Art von städtischen Arbeiterkolonien ist in der

Magdeburger Anstalt

vertreten. Diese hat von der Ausführung größerer industrieller Tätigkeit bewußt Abstand genommen, um nicht den seßhaften Arbeitern der Stadt den Verdienst zu schmälern und dadurch ihre Existenzberechtigung in Frage zu stellen.

Ich möchte auf diese Form städtischer Arbeiterkolonien weiter eingehen, weil ich glaube, daß auf dem in Magdeburg eingeschlagenen Wege noch viel geleistet und die Schwierigkeit der Versorgung erwerbsbeschränkter Wanderarmen überwunden werden kann.

Von der Arbeiterkolonie Magdeburg ist die Verpflegungsstation getrennt, wenn sie auch auf demselben Grund und Boden untergebracht und derselben Verwaltung unterstellt ist. Diese Trennung der nach gehöriger Verpflegung und Arbeitsleistung Weiterwandernden und der auf

Digitized by Google

längere Zeit Bleibenden, der eigentlichen Kolonieplegelinge, hat zu Mißhelligkeiten ernsterer Art keine Veranlassung gegeben, bietet aber den unzweifelhaften Vorteil, daß die Verwaltung alle öffentliche Hilfe suchende Wanderarme erreicht und daß die Privatwohltätigkeit genau weiß, wohin sie die Ansprechenden zu weisen hat, um sie dieser Hilfe teilhaftig werden zu lassen.

Aufnahme findet jeder arbeitslose, arbeitsfähige und arbeitswillige Mann, ohne Unterschied des Standes und der Religion, natürlich soweit Schlafstellen frei sind. — Daß Kranke ausgeschlossen sind, versteht sich von selbst, sie gehören in die Heilanstalten. Dorthin gehören auch Personen, die, ohne eigentlich krank zu sein, doch mit ekelerregenden, ansteckenden Leiden behaftet sind. Ich nehme aber an, daß der Begriff der Arbeitsfähigkeit nicht zu sehr gepreßt wird, und ich würde auch für etwaige Neugründungen städtischer Kolonien nach Magdeburger Muster empfehlen, hier nicht zu scharf vorzugehen und bei strengem Ausschluß der Erwerbsunfähigen doch den Erwerbsbeschränkten in aller möglichen Freiheit entgegenzukommen.

Ausgeschlossen von der Aufnahme sind in Magdeburg alle in der Stadt selbst oder in ihrer nächsten Umgebung ansässigen Personen. Aufnahmefähig sind also nur eigentliche Wanderarme. Es könnte sonst leicht vorkommen, daß Männer sich der Nährpflicht gegenüber Weib und Kind entzögen, indem sie sich in die Kolonie aufnehmen ließen. Diese Bestimmung hat ihr gutes Recht. Eine Anstalt der Privatwohltätigkeit ist nicht in der Lage, die Geschäfte der Armenverwaltung zu führen oder lässigen Armenverbänden zweifelhafte Elemente abzunehmen. Diese Bestimmung ist auch deshalb nötig, um zu verhüten, daß Fälle, die der öffentlichen Armenpflege angehören, von der Kolonieverwaltung und von der Armendirektion je nach ihrem Standpunkt verschieden behandelt werden. Auch hinsichtlich der Erwerbung und des Verlustes des Unterstützungswohnsitzes ist diese Bestimmung von Wichtigkeit. Aber es ist möglich, daß eine Armenverwaltung im eigensten Interesse handelt, wenn sie einer Arbeiterkolonie auf Grund gegenseitiger genauer Abmachungen Erwerbsbeschränkte zuweist. Die aktenmäßige Behandlung des Falles wird dann der Armenverwaltung, die Verpflegung der Kolonie zustehen.

Die Magdeburger Kolonie besitzt einen etwa zwölf Morgen großen, mit einer Holzplanke umzäunten Garten, der mit 800 Obstbäumen, Beerenobst und Gemüse bepflanzt ist. Ein größerer Schuppen dient als Werkplatz für die Zerkleinerung von Brennholz.

Die Arbeit, deren Zuteilung dem Hausverwalter überlassen bleibt, besteht in Gartenarbeit und im Zerkleinern des Brennholzes, das in der Stadt verkauft wird. Im Garten und auf dem Holzplatze können auch weniger wertvolle Kräfte Verwendung finden. Von den Abfällen des Gartens und der Hauswirtschaft wird ein Vieh- und Geflügelstand ernährt, der ebenfalls durch geeignete Kolonisten versorgt wird.

Außerdem werden Arbeiter zur Verrichtung von allerlei häuslichen Arbeiten zu Herrschaften in die Stadt geschickt. Dauernde Arbeiten über-

Digitized by Google

nehmen sie nicht, um nicht den ansässigen freien Arbeitern Konkurrenz zu machen.

Die Anstalt hat durch die sorgfältige Auswahl der geeigneten Arbeitskräfte für diese Außenarbeiten und durch ihre sehr umsichtige Verwaltung das Vertrauen der Bevölkerung erworben. Sie hat mehrere Tausend Kunden, die regelmäßig bedient werden. Die Rechnungen für die Arbeiten, auf Grund der von den Arbeitgebern bestätigten Arbeitsleistungen ausgestellt, werden monatlich eingehoben. Die Kontrolle der Arbeiter ist durch gute Formulare geordnet, die Buchführung sehr einfach und übersichtlich.

Ein Kohlenträger z. B. besorgt in einer Tagestour 15 maliges Kohlentragen aus den Kellern in die Küchen der Besteller, je zum Preise von 0,15 Mk. Die Anstalt empfängt also für die Tagesleistung 2,25 Mk. Teppichklopfen wird mit 0,40 Mk. für die halbe Stunde berechnet. Für halbtägige und ganztägige Arbeit werden dem Arbeitgeber 1,15 und 2,25 Mk. im Winter, 1,25 und 2,50 Mk. im Sommer angerechnet. Wird volle Tagesverpflegung gewährt, so sind 1,25 Mk. Tagelohn zu zahlen.

Die Kolonisten erhalten außer freundlicher und reinlicher Herberge in großen, heizbaren Schlafsälen und guter, reichlicher Kost monatlich:

im 1. Monat	7,50 Mk.
„ 2. und 3. Monat	9,00 „
„ 4. und 5. Monat	10,00 „
„ 6. Monat	12,00 „

Einzelnen bewährten Arbeitern werden auch 15 und 20 Mk. Monatslohn bewilligt. Während des Aufenthalts in der Kolonie bekommt der Pflegling kein Geld in die Hand. Der Verdienst wird ihm gutgeschrieben. Er darf für kleine Bedürfnisse bis zu 50 Pfg. wöchentlich verfügen, auch bis zur Höhe seines Guthabens Kleider und Wäsche erwerben, die ihm zum Selbstkostenpreis in guter Beschaffenheit von der Kolonieverwaltung geliefert werden. Der Betrag von 5,00 Mk. mindestens muß als Wegegeld beim Austritt aus der Kolonie unangetastet bleiben. Ausgänge, außer zur Arbeit, sind nicht gestattet, dafür ist freie Bewegung im großen Anstaltsgebiete erlaubt.

Die Verwaltung ist sehr billig, weil ein großer Teil der Schreibgeschäfte von Kolonisten besorgt wird.

Der Bestand der Pfleglinge schwankte im Jahre 1907 zwischen 74 (im August) und 139 (im Dezember).

Das Grundstück, auf dem die Kolonie steht, ist städtisches Eigentum und für einen mäßigen Pachtzins verpachtet. Die Kosten für Errichtung der Gebäude und der ersten Einrichtung (69000 Mk.) sind aus Spenden der Bürgerschaft Magdeburgs bezahlt worden. Die Anstalt erhält sich selbst, denn wenn sie auch noch von der Stadt Magdeburg mit 3000 Mk. unterstützt wird und aus Geschenken von Gönnern 4337,55 Mk. im Jahre 1907 erhielt, so stehen dem 6740,10 Mk. Rücklagen entgegen, und die nicht im einzelnen aufgeführten Kosten der mit der Kolonie verbundenen

Digitized by Google

Verpflegungsstation müßten ebenfalls in Rechnung gezogen werden. Es ist der Verwaltung gelungen, einen Fonds von rund 49 000 M. für den Fall zu sammeln, daß die Bautätigkeit Magdeburgs sich derartig der Umgebung der Kolonie bemächtigt, daß sie von ihrem Gelände weichen muß. — Ihre Geldverhältnisse sind also sehr günstig.

Von den Einnahmen seien zur Erklärung obiger Ausführungen nur folgende einzeln aufgeführt:

Ertrag der Arbeitslöhne und des Holzgeschäfts	94 808,07	Mk.
„ „ Gartenwirtschaft	5 616,25	„
„ „ Viehwirtschaft	1 887,17	„
In Einnahmen	128 176,76	Mk.
und Ausgaben	126 483,35	„
und Kassenbestand . . .	1 693,41	„

zeigt sich der Umfang dieses mustergültigen Betriebes.

Läßt sich das Beispiel Magdeburgs nachahmen?

Daß bei Entfernungen, wie sie in einer Stadt vom Umfang Berlins oder Hamburgs vorliegen, Arbeiter in Hausdienste nicht entsendet werden können, liegt auf der Hand. Hin- und Rückweg würden unter Umständen einen halben Tag erfordern. Aber in Mittelstädten und Großstädten von geringerem Umfange muß bei verständiger und sozial denkender Leitung eine Arbeiterkolonie nach Magdeburger Muster jedenfalls gedeihen und wird sich nach einigen Jahren selbst erhalten können.

Die Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse wird vielleicht dazu führen, andere Außenarbeiten als Teppichklopfen usw. zu wählen. Am Ergebnis wird dies nicht viel ändern. Augenscheinlich bleiben die Pfleglinge ganz gerne in der Kolonie. Es geht vieles mit einer durch Güte bestimmten gerechten Behandlung der Leute. Wer nicht folgen will, wird ruhig entlassen.

Eine kommunale oder staatliche Armenverwaltung kann nicht gut eine derartige Arbeiterkolonie gründen. Aber sie kann zu einer derartigen Gründung sehr wohl die Hand bieten und eine Gründung in den ersten schweren Jahren unterstützen. Sie wird sich gewiß nicht unbedeutend entlasten können und leicht in der Lage sein, ihre armenpflegerischen Grundsätze in der Verwaltung einer solchen Einrichtung zur Geltung zu bringen.

Deshalb verdient es sehr wohl genaue Erwägung, ob nicht die Form der Magdeburger Arbeiterkolonie auch auf andre Verhältnisse übertragen werden kann.

3. Die Wernerschen Anstalten in Reutlingen.

Neben den Werken der Inneren Mission, die zum Dienste der im Erwerbe beschränkten Personen, wenn auch nicht ausschließlich, arbeiten, wollen wir um der Vollständigkeit willen der eigenartigen Schöpfung gedenken, die unter dem Namen

Digitized by Google

Gustav Werner-Stiftung zum Bruderhaus

von dem Liebeseifer und den sozialen Ideen eines Mannes Kunde gibt, der im einzelnen mannigfach geirrt haben mag und die Zeichen seiner Zeit nicht verstand, aber zeigt, wie die traurige Lage der erwerbsbeschränkten Armen schon lange von Menschenfreunden empfunden worden ist und daß eine groß gedachte Organisation auch diese Kräfte nutzbar zu machen weiß. Aus der von Gustav Werner in Reutlingen gegründeten „Christlichen Arbeitsgesellschaft", die Landwirtschaft und Industrie in mehreren Fabriken betrieb, hat sich nach dem Tode des Gründers eine Genossenschaft entwickelt, die auf den alten Bahnen weiterstrebt. Ihr Jahresbericht sagt folgendes:

Der Zweck der Stiftung ist, die von Gustav Werner gegründeten Erziehungs- und Besserungsanstalten wie die industriellen Unternehmungen „Zum Bruderhaus" weiterzuführen und einerseits alleinstehende gebrechliche oder geistesschwache hilfsbedürftige Personen vor sittlichem Verfall und leiblicher Not zu bewahren und sie der Wohltaten eines geordneten, arbeitsamen und vom Geist christlicher Bruderliebe beherrschten Zusammenlebens teilhaftig zu machen. Anderseits verfolgt aber die Stiftung auch den Zweck, arme, verwaiste, den Gefahren sittlichen Verderbs ausgesetzte oder sonst besonderer Fürsorge bedürftige Kinder aufzunehmen, solche auf christlicher Grundlage zu erziehen und sie einem ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechenden Lebensberuf zuzuführen.

Die Angehörigen der Stiftungsanstalten sind teils Pflegebefohlene, d. h. solche, an welchen die milden Zwecke der Stiftung durch Erziehung, sittliche Besserung oder Verpflegung betätigt werden sollen, teils Hausgenossen, d. h. solche, welche als Mitarbeiter an dem Liebeswerk in die familienähnliche Hausgemeinschaft der Angehörigen der Stiftungsanstalten zu dauerndem Aufenthalt eintreten und ihre ganze Tätigkeit der Erreichung der Stiftungszwecke widmen. Die Hausgenossen sind wiederum entweder Hausgenossen im engeren Sinn, d. h. solche, welche an der Leitung der Stiftungsangelegenheiten und der Verwaltung des Stiftungsvermögens teilnehmen, oder Hausgenossen im weiteren Sinne, d. h. solche, welchen eine aktive Teilnahme an der Leitung der Stiftung nicht zusteht.

Aufnahme finden: Versorgungsbedürftige, d. h. körperlich oder geistig schwache Personen beiderlei Geschlechts im Alter von über 14 Jahren, vorausgesetzt daß dieselben im allgemeinen gesund und arbeitsfähig, besonders aber arbeitswillig sind. Alte, rein nur der Pflege bedürftige, epileptische oder sonstwie kranke Leute sind von der Aufnahme ausgeschlossen.

Dazu sei bemerkt, daß die Bruderhausanstalten keine Zwangsanstalten sind, in denen Pflegebefohlene wider deren Willen festgehalten werden können, vielmehr beruhen dieselben auf freier Liebestätigkeit und sind nur insoweit in der Lage, bessernd und umbildend einzuwirken, als die Aufsuchenden überhaupt bildungsfähig sind und die Aufnahme unter freiwilliger Zustimmung erfolgt.

Bezüglich des Kostgelds können wir hier keinen bestimmten Betrag angeben; der Festsetzung desselben legen wir zwei Gesichtspunkte zugrunde: 1. die geschäftliche Verwendbarkeit des Betreffenden und 2. seine Vermögensverhältnisse.

So wenig es möglich sein wird, die Wernersche Gründung mit ihrem christlichen Sozialismus nachzuahmen, so bedeutsam ist sie doch als eine eigenartige Lösung der Frage der Verwendung halber Kräfte anzusehen.

Die in ihr liegenden Wahrheitsmomente: Freiheit des Eintritts in die Genossenschaft, Verwendung jeder einzelnen Kraft im Dienste des Ganzen, Weckung und Erhaltung der Teilnahme jedes Einzelnen am Gedeihen des Ganzen, religiös-sittliche Führung der Einzelnen können

Digitized by Google

zum Nachdenken auch dann veranlassen, wenn es gilt, für die Verwaltung anders gearteter Anstalten die rechten Grundsätze aufzustellen.

4. Die Invalidenheime der Landesversicherungsanstalten.

Die Landesversicherungsanstalten sorgen für die bei ihnen gegen Invalidität und Alter Versicherten durch Gewährung von Invaliden- und Altersrenten, durch Einleitung des Heilverfahres zur Abwehr drohender Invalidität und durch Unterstützung gemeinnütziger, auf das Wohl der Arbeiter gerichteter Bestrebungen.

Die Unzulänglichkeit der Renten zeigt sich aber besonders in den Fällen, in denen andre Einnahmequellen oder die Unterstützung von Familienangehörigen nicht zur Verfügung stehen. Das Bedürfnis, solchen alleinstehenden und einer geordneten Pflege entbehrenden Versicherten über die Rente hinaus eine weitere Fürsorge zuteil werden zu lassen und ihnen ein geordnetes Unterkommen zu gewähren, trat deshalb bald zutage.

Das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 trug dem Rechnung durch Aufnahme einer neuen Bestimmung, wonach an Stelle der Rente die Aufnahme in ein Invalidenheim oder in solche von Dritten unterhaltene Anstalten gewährt werden darf.

Dabei wurde weiter bestimmt, daß der Aufgenommene ein Vierteljahr und, wenn er die Erklärung nicht einen Monat vor Ablauf dieses Zeitraumes zurücknimmt, jedesmal auf ein weiteres Vierteljahr an den Verzicht auf die Rente gebunden ist.

Man war sich dabei wohl bewußt, daß mit den einbehaltenen Renten allein die Kosten einer angemessenen Invalidenhauspflege nicht gedeckt werden konnten und Zuschüsse erforderlich sein würden. Doch glaubte man, die Zuschüsse, deren Minderung in der allmählichen Steigerung der als Ersatz dienenden Rentenbeträge an und für sich begründet war, in mäßigen Grenzen halten und um des hohen sozialpolitischen Zweckes willen auch verantworten zu können.

Von dieser Ermächtigung haben die Versicherungsanstalten sofort, nachdem das Invalidenversicherungsgesetz am 1. Januar 1900 in Kraft getreten war, Gebrauch gemacht.

Während die einen ihre Rentner in von Dritten — von geistlichen und weltlichen Korporationen oder Privatpersonen — errichteten und verwalteten Anstalten unterbringen, haben sechs Versicherungsanstalten eigene Invalidenheime errichtet:

Berlin	in	Lichtenberg	für 20	Männer[1].
Oberbayern	„	Marhofen	„ 50	„
Schwaben	„	Ichenhausen	„ 30	Frauen.
Thüringen	„	Etzelbach	„ 65	Männer.
„	„	Debrahof	„ 32	„
Braunschweig	„	Lehre	„ 13	„
Die Hansestädte	„	Groß-Hermsdorf	„ 30	„

[1] Inzwischen wieder aufgehoben.

Digitized by Google

Auch andre Versicherungsanstalten werden nachfolgen. Die Krankenkassen drängen zu solchem Vorgehen, weil sie an der Invalidenhauspflege das größte Interesse haben. Versuchen wir uns dies an einem Beispiel klar zu machen:

Der Invalide kann von seiner Rente nicht leben. Er sucht auf alle Weise Arbeit und Verdienst zu erringen. Er muß sich mit geringem Lohne begnügen, weil er nicht voll leistungsfähig ist, wird aber eben deshalb auch leicht wieder aufs Krankenlager geworfen. Durch sein Arbeitsverhältnis wurde der Rentner Mitglied einer Krankenkasse, meist wohl der Ortskrankenkasse, in die er am leichtesten aufgenommen werden kann. Infolge seiner Erkrankung bezieht er wieder 26 Wochen Krankengeld. Die Krankenunterstützung ist auch gering, weil sie sich nach der Höhe des Verdienstes richtet, aber sie bildet doch ein erstrebenswertes Ziel für den Rentenempfänger.

So geht die Sache solange fort, bis eben die Kräfte nicht mehr zur Eingehung eines Arbeitsverhältnisses langen. Wie die Ortskrankenkassen durch solche Fälle belastet werden müssen, liegt auf der Hand. Zahlen stehen hierfür nicht zu Gebote. Aber eine Prüfung der Ausgaben der Kasse für solche zwischen Invalidität und Krankheit hin- und herpendelnden Personen würde sehr hohe Summen zeigen.

Das Ausnutzungssystem schädigt die Krankenkassen und wird sich nicht vermeiden lassen, wenn man nicht den Invaliden- und Altersrentnern eine geordnete Lebensführung ermöglicht.

Die Krankenkassen haben aber in diesem Falle das gleiche Interesse wie die Armenpflege. Sie muß doch schließlich den Invaliden übernehmen und ihrerseits versorgen. Die vom Versorgten abgetretene Rente deckt den Aufwand für geschlossene Armenpflege nicht. Eine Armenpflege wäre unnötig, wenn der Invalide in einem Invalidenheim entsprechende Aufnahme finden könnte. Für die Frage der Versorgung der erwerbsunfähigen und erwerbsbeschränkten Wanderarmen ist die Einrichtung von Invalidenheimen aber von ganz besonderer Bedeutung. Denn unter ihnen sind eine große Anzahl von Rentnern. Viele sind deshalb auf die Landstraße gekommen, weil sie entweder keine Angehörigen hatten, die sie aufnahmen, oder weil sie die Abhängigkeit von ihren Angehörigen drückend empfanden. Vor der geschlossenen Pflege ihres heimatlichen Armenhauses hatten sie mit mehr oder minder Grund eine gewisse Furcht.

Eine kurze Darstellung der Verhältnisse der von der sozial rüstig fortschreitenden Thüringischen Landesversicherungsanstalt errichteten Invalidenheime in Etzelbach wird das Wesen dieser Art von Wohlfahrtseinrichtungen genauer schildern. Ich folge in dieser Beschreibung den wertvollen Ausführungen des Geh. Reg.-Rats Elle (in der Festschrift: Das Invalidenheim der Thüringischen Landesversicherungsanstalt und an anderen Orten).

Aber ich mache auch darauf aufmerksam, daß in den Etzelbacher Anstalten lehrreiche Beispiele geboten sind. Nach ihrem Muster können auch von der Armenverwaltung ohne Schwierigkeiten kleine und in gesunder Umgebung gelegene Anstalten errichtet und verwaltet werden.

Digitized by Google

Wenn oben von derartigen kleinen Anstalten für Tuberkulöse, Blöde usw. geredet worden ist, waren sie etwa nach Etzelbacher Muster gedacht.

Etzelbach liegt 6 Kilometer von Rudolstadt im schönen und fruchtbaren Saalethal. Es wurde 1899 für den Preis von Mk. 75 000 erworben, umgeändert und am 1. November 1900 seinem neuen Zwecke übergeben. Es zerfällt in drei rechnerisch gesonderte Anlagen:

1. das Invalidenheim A Etzelbach: für männliche Rentenempfänger, die sich noch selbst behelfen können und besonderer Pflege nicht bedürfen (Bettenzahl 40);
2. das Invalidenheim B Etzelbach (Siechenheim): für männliche Rentenempfänger, die gebrechlich sind und besonderer Pflege bedürfen (Bettenzahl 25);
3. den Landwirtschaftsbetrieb der Invalidenheime in Etzelbach.

Aufgenommen werden männliche Rentner. Personen, die an Tuberkulose und andern ansteckenden Krankheiten leiden, sind ausgeschlossen.

Indes auch abgesehen von der eine Ansteckungsgefahr bedingenden Art des die Invalidität begründenden Leidens macht sich eine sorgfältige Auswahl unter den die Aufnahme in ein Invalidenheim Nachsuchenden nötig. Insbesondere werden, wenn die Pfleglinge sich dauernd wohl befinden sollen, alle moralisch nicht einwandfreien, alle dem Trunke ergebenen, streitsüchtigen und deshalb zum Zusammenleben mit andern nicht geeigneten Rentenempfänger von der Aufnahme auszuschließen sein.

Die Pfleglinge haben, soweit der Gesundheitszustand dies gestattet, das, was zu ihrer eigenen Pflege nötig ist — Instandhaltung der ihnen überwiesenen Zimmer, Betten usw. — selbst zu besorgen; von einem darüber hinausgehenden Zwang zur Arbeit wird man zweckmäßig absehen, während es für das Wohlbefinden der Pfleglinge von günstigem Einflusse ist, wenn ihnen Gelegenheit zur freiwilligen Beschäftigung gegeben wird.

Ohne daß ein Zwang ausgeübt wird, beschäftigt sich die Mehrzahl der Pfleglinge nach ihren Kräften in dem mit dem Heim verbundenen Landwirtschaftsbetrieb oder macht sich in der Hauswirtschaft nützlich. Schuhmacher und Schneider finden bei der Instandhaltung der Kleidung der Pfleglinge ausreichende Beschäftigung. Während der Wintermonate fertigt ein Teil der Pfleglinge Besen und Grabeinfassungen, zu denen das Heim das Rohmaterial liefert und die für dessen Rechnung verkauft werden.

Eine kleine Bibliothek und eine Anzahl Spiele stehen zur Verfügung.

Die Verpflegung ist einfach, aber nahrhaft und reichlich. Die Pfleglinge erhalten ein Taschengeld von 1 Mk. monatlich. Daneben gelangen jährlich zweimal Arbeitsprämien von je 6, 12 und 18 Mk. zur Verteilung.

Die Wirtschaftsführung und Pflege liegt in den Händen einer Schwester des Sophienhauses in Weimar. An Dienstpersonal sind eine Köchin und zwei Hausmädchen beschäftigt. Nach Bedarf wurde eine Waschfrau gehalten. Ärztlicher Beistand wurde von einem Arzte im nahen Uhlstädt geleistet.

Digitized by Google

Es ist nicht ohne Bedeutung, den Haushaltplan einer derartigen Anstalt kennen zu lernen:

Die Ausgaben betrugen 1906 für:

	Mk.	für Kopf und Tag	Mk.
1. Kost	10 942	„ „ „ „	0.81
2. Wäsche und Kleidung	1 185	„ „ „ „	0.09
3. Arzt und Apotheke	553	„ „ „ „	0.04
4. Begräbniskosten	149	„ „ „ „	0.01
5. Reisekosten	7	„ „ „ „	—
6. Aus der Beschäftigung der Pfleglinge	50	„ „ „ „	0.01
7. Taschengelder, Arbeitsprämien, Weihnachtsbescherung	1 419	„ „ „ „	0.10
8. Sonstiges	51	„ „ „ „	0.01
9. Persönliche Aufwendungen	1 043	„ „ „ „	0.08
10. Miete und Pacht	1 272	„ „ „ „	0.09
11. Unterhaltung der Gebäude	1 225	„ „ „ „	0.09
12. a) Bureaubedürfnisse	320	„ „ „ „	0.02
b) Reinigung	120	„ „ „ „	0.01
c) Heizung	1 212	„ „ „ „	0.09
d) Beleuchtung	119	„ „ „ „	0.01
13. Inventar	1 546	„ „ „ „	0.11
14. Sonstiges	24	„ „ „ „	—
Summe	21 197		1.56

Hiervon gehen:

Mk.	5 528	Rentenüberweisungen,
„	567	Zuschüsse von andrer Seite und
„	1 153	aus der Beschäftigung der Pfleglinge,
zusammen Mk.	7 249	ab, so daß sich ein Nettoaufwand von
„	13 948	ergibt oder

für den Pflegling und Tag . . . . . Mk. 1.03,
„ „ „ „ Jahr . . . . . „ 375.93.

Das Invalidenheim B Etzelbach (Siechenheim), für männliche Rentenempfänger, die gebrechlich sind und besonderer Pflege bedürfen, hatte 1906 einen Bestand von 24 Pfleglingen.

Es wird im ganzen nach den gleichen Grundsätzen verwaltet wie das Invalidenheim A.

Die Wirtschaftsführung lag in den Händen einer Schwester des Sophienhauses in Weimar. Sie pflegte auch mit einem Krankenwärter und einem vom Invalidenhause A übernommenen Pflegling die Kranken. An Dienstpersonal war außer dem Wärter, der auch die Zentralheizung bediente, noch eine Köchin vorhanden. Nach Bedarf wurde eine Wasch- und Scheuerfrau gehalten.

Der gebrechliche Zustand der Pfleglinge in der Abteilung B nahm diesen die Möglichkeit, sich so stark an den Arbeiten in Haus und auf dem Felde zu beteiligen, wie dies durch die Pfleglinge der Abteilung A geschah. Trotzdem machten auch sie sich, so gut es ging, nützlich. Ohne Rücksicht auf Arbeitsleistung empfing jeder Pflegling ein monatliches Taschengeld von 1 Mk. Auch für diese Anstalt möchte ich den Haushaltplan mitteilen. Er weicht ganz bezeichnend von dem der Schwesteranstalt ab.

Digitized by Google

Es wurden ausgegeben im Jahre 1906 für:

	Mk.	für Kopf und Tag	Mk.
1. Beköstigung	5 748.60	„ „ „ „	—.67
2. Kleidung und Wäsche	667.02	„ „ „ „	—.08
3. Arzt und Apotheke	475.82	„ „ „ „	—.05
4. Begräbniskosten	591.48	„ „ „ „	—.07
5. Reisekosten	29.50	„ „ „ „	—
6. Aus der Beschäftigung der Pfleglinge	—	„ „ „ „	—
7. Taschengelder, Arbeitsprämien, Weihnachtsbescherung	506.16	„ „ „ „	—.06
8. Sonstiges	54.—	„ „ „ „	—.01
9. Persönliche Aufwendung	1 862.26	„ „ „ „	—.22
10. Miete und Pacht	1 536.95	„ „ „ „	—.18
11. Unterhaltung der Gebäude	254.53	„ „ „ „	—.03
12. a) Bureaubedürfnisse	137.96	„ „ „ „	—.02
b) Reinigung	305.63	„ „ „ „	—.03
c) Heizung	1 029.25	„ „ „ „	—.12
d) Beleuchtung	133.69	„ „ „ „	—.01
13. Inventar	444.98	„ „ „ „	—.05
14. Sonstiges	—	„ „ „ „	—
Summe	13 777.83		1.60

Hiervon gehen ab folgende Einnahmen:

Mk. 3320.67 Rentenüberweisungen,

„ 1076.98 Zuschüsse von andrer Seite, d. h. Zahlungen von Gemeinden und Armenverbänden für Pfleglinge, die vor Eintritt ins Heim der öffentlichen Armenpflege anheimgefallen waren, Militärpension, Verpflegungskosten für einen Selbstzahler,

zus. Mk. 4397.65, so daß sich ein Nettoaufwand von

„ 9380.18 ergibt, d. h. für Pflegling und Tag Mk. 1 08,

„ „ „ Jahr „ 396.79.

Der Landwirtschaftsbetrieb der Invalidenheime in Etzelbach, der seine Erzeugnisse an die Anstalten abgibt und diese mit guter Ware versorgt, ergab nach Abzug der Verzinsung 1906 eine Mehreinnahme von Mk. 408.60. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, daß in diesem Betriebe besonders in diesem Jahre eine Reihe von außerordentlichen Anschaffungen geleistet worden waren.

Das Invalidenheim Debrahof bei Rudolstadt für männliche Rentenempfänger — mit 32 Betten — wirtschaftete 1906, dem Jahre nach seiner Eröffnung, etwas teurer und brauchte für Kopf und Tag Mk. 1.80.

Das Ergebnis wurde dadurch ungünstig beeinflußt, daß im ersten Jahre des Bestehens einer Anstalt noch Erfahrungen gemacht werden müssen.

Das Urteil über die Heime kann wohl mit den Worten des berufensten Beurteilers, Geh. Reg.-Rats Elle, so zusammengefaßt werden:

„Der Zweck, Invaliden der Arbeit einen sorgenfreien Lebensabend zu bieten, ihnen das Familienleben nach Möglichkeit zu ersetzen, wurde voll erreicht. Trotz der Verschiedenheit der Pfleglinge nach Alter, früherer Beschäftigungsart und Bildungsgrad ist das Zusammenleben und Betragen derselben musterhaft und bietet keinen Anlaß zu Klagen."

Digitized by Google

Die sämtlichen zur Verfügung stehenden Plätze sind stets voll besetzt und eine Anzahl weiterer Bewerber jederzeit vorgemerkt, wobei es charakteristisch ist, daß namentlich Aufnahmegesuche aus solchen Orten vorliegen, aus denen bereits Pfleglinge im Invalidenheim sich befinden.

Nach alledem scheinen folgende Behauptungen berechtigt:

1. Die Errichtung von Invalidenheimen für nicht arbeitsfähige, einer geordneten Pflege entbehrende Arbeiter ist ein dringendes Bedürfnis und eine hervorragend arbeiterfreundliche Maßnahme.

2. Ein Zwang zum Eintritt in ein Heim ist unter allen Umständen zu vermeiden.

3. Für Invalide, die an ansteckenden Krankheiten leiden, sind nach Bedarf gesonderte Einrichtungen zu treffen.

4. Es ist erwünscht, daß den Pfleglingen Gelegenheit geboten werde, den ihnen verbliebenen Rest von Kräften in freiwilliger Betätigung wirtschaftlich nutzbar zu machen.

Es muß noch erwähnt werden, daß durch die Landesversicherungsanstalt die Armenverbände zur teilweisen Deckung der Verpflegungskosten in den Fällen herangezogen werden, in denen der Rentenempfänger bereits der Armenpflege anheimgefallen war oder wo zu erwarten steht, daß dies in aller Kürze geschehen würde. Die Bemessung der Zuschüsse geschieht, indem die Aufwendungen berücksichtigt werden, die der Armenverband bisher zu leisten hatte. Von den Pfleglingen, die Privatvermögen besitzen, wird verlangt, daß sie einen Zuschuß zu den Verpflegungskosten an die Versicherungsanstalt zahlen. Bei der Forderung von Zuschüssen geht die Versicherungsanstalt von der Erwägung aus, daß es sich gegenüber der Gesamtheit der Versicherten nicht rechtfertigen läßt, für einen Rentenempfänger das fast dreifache einer Rente jährlich aufzuwenden und im Todesfalle den Angehörigen, die sich bei Lebzeiten der Rentenempfänger nicht oder nur wenig um deren Wohl und Wehe gekümmert haben, das Vermögen unverkürzt zu überlassen.

Ferner wird ein Zuschuß dann gefordert, wenn der Pflegling neben der Invaliden- oder Altersrente noch Pension oder Unfallrente bezieht.

Zuschüsse aus dem Vermögen der Pfleglinge wurden im Jahre 1907 in 11 Fällen geleistet und bewegten sich in den Grenzen von 68 bis 1500 Mk.

Teilbeträge von Pensionen oder Unfallrenten wurden in 8 Fällen eingezogen.

Ein freiwilliger Austritt aus den eignen Invalidenheimen in Etzelbach und Debrahof kommt selten vor.

Auch strafweise Entlassungen gehören zur Seltenheit. Sie machten sich 1907 nur in 2 Fällen nötig. Der eine Pflegling hatte u. a. einem seiner Kameraden Geld gestohlen, der andere sich wiederholt ungebührlich benommen.

Digitized by Google

In den Anlagen A, B, C, D gebe ich noch:

A) eine Nachweisung über Baukosten und Einrichtung;
B) die Hausordnung der Invalidenheime in Etzelbach;
C) eine Aufstellung der Bestimmungen zur Ausführung von § 25 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juni 1899;
D) eine Gesamtübersicht über die von der Thüringischen Landesversicherungsanstalt geleistete Invalidenpflege.

Es wird der Einrichtung von Invalidenheimen eine Zukunft gewiß sein. Die richtige, familienmäßige Einrichtung und eine wohlwollende Behandlung werden für diese Anstalten Reklame machen.

Auch hier zeigen sich wieder die Vorteile weiblicher Leitung und Verpflegung, die man auch anderwärts in Anstalten rühmend hervorheben hört. Sie sind geeignet, die Armenanstalten und die Armenpflege sehr zu entlasten.

Die Armenverwaltung selbst hat auf die Entschließung der Versicherungsanstalten keinen Einfluß. Aber sie kann zur Gründung solcher Invalidenheime in Wort und Schrift dringende Anregung geben. Sie kann durch einen ihr zugestandenen beratenden Einfluß auf die Gestaltung dieser Anstalten einwirken. Sie kann die Rentenempfänger unter ihren Pfleglingen zur Stellung eines Antrags veranlassen.

Es ist freudig zu begrüßen, daß auch von der Seite der Landesversicherungen her möglich sein wird, etwas für erwerbsunfähige und im Erwerbe beschränkte Rentenempfänger unter den Wanderarmen zu tun.

IV.

Die Verbindung zwischen öffentlicher Armenpflege und den andern Trägern der Wohltätigkeit und Fürsorge.

Die Armenpflege kann zurzeit die private Wohltätigkeit und Fürsorge nicht entbehren. Bei den stets wachsenden Aufgaben, die an die Armenfürsorge gestellt werden, muß diese es freudig begrüßen, wenn Vereine und Körperschaften ihr einen Teil der Last abnehmen, die mit Einrichtung und Verwaltung von Anstalten verbunden ist.

Die größere Beweglichkeit und Entwicklungsfähigkeit privater Verwaltung gegenüber einem nicht immer vermeidbaren Bureaukratismus, die Freiheit privater Einrichtungen in der Auswahl der Verwaltungspersonen, kann eine umfassende Benutzung privater Anstalten empfehlenswert erscheinen lassen.

Diesen unbezweifelten Vorteilen stehen beachtenswerte Nachteile gegenüber.

Es gibt schlecht fundierte Anstalten der Privatwohltätigkeit, die Freistellen gewähren und diese Aufwendungen aus den Zahlungen der Armenverwaltungen herauswirtschaften.

In Anstalten, die von Vereinen und Körperschaften unterhalten werden, macht man von den Bezeichnungen „würdig“ und „unwürdig“

Digitized by Google

einen weitgehenden, nicht immer weisen Gebrauch, behält die „würdigen" Pfleglinge in eigner Versorgung und überläßt die „unwürdigen" freundlichst der öffentlichen Fürsorge, versieht so die öffentliche Armenpflege mit einem wenig ehrenden Stempel.

In der Auswahl der Verwaltungspersonen und des Pflegepersonals ist die Privatanstalt selbständig. Die Armenverwaltung kann kaum einen Einfluß ausüben, wenn sie auch gelegentlich hierzu hinreichenden Anlaß hätte.

Das sind einige Erwägungen, die doch zur Vorsicht mahnen. Nicht die Bequemlichkeit der Verwaltung, nicht die Ersparnis an Kosten, sondern das Wohlbefinden der Bedürftigen kann der einzige Grund sein, der die Handlungsweise einer Armenbehörde bestimmt.

Die Verbindung zwischen Armenpflege und Privatanstalten — einschließlich der von kirchlichen Genossenschaften unterhaltenen — kann sich zeigen:

1. in gelegentlicher Überweisung geeigneter Pfleglinge;
2. es kann aber auch die Armenbehörde zur kirchlichen oder privaten Wohltätigkeit in ein festes Vertragsverhältnis treten.

Der jährliche oder tägliche Pflegesatz wird vereinbart und die Armenpflege übergibt Personen, für die sie entweder in eignen Anstalten nicht sorgen kann, weil sie derartige Anstalten nicht hat oder weil in den eignen Anstalten es an Plätzen mangelt, der privaten Fürsorge.

Wenn ein derartiges Vertragsverhältnis besteht, die Privatwohltätigkeit also wenigstens zum Teil durch die öffentliche Armenpflege mit lebt, würde es im beiderseitigen Interesse liegen, wenn auch vertragsmäßig die Armenverwaltung sich das Recht sicherte, die Verhältnisse der in Frage kommenden Anstalten prüfen zu dürfen. Die Prüfung darf sich freilich nicht auf die Durchsicht der gedruckten Jahresberichte beschränken. Die Anstalten müssen besucht werden. Bei einer derartigen Prüfung und den sich aus ihr ergebenden fortgehenden Beziehungen können die nie ausbleibenden Beschwerden von Pfleglingen auf ihre Bedeutung untersucht und nötigenfalls abgestellt werden.

Im allgemeinen aber wird es sich empfehlen, daß Armenverwaltungen für sich allein oder in Verbindung mit andern den Mut finden, in Gründung und Unterhaltung von Anstalten für einzelne Klassen von Hilfsbedürftigen selbständig vorzugehen und etwa Trinkerheime, Tuberkulosenheime, Pfleghäuser für Idioten auf eigne Rechnung zu unternehmen.

Wird dies in umfassenderem Maße als bisher geschehen, so brauchen die Anstalten der privaten und kirchlichen Fürsorge noch keineswegs zu veröden und leer zu stehen. Sie können ihre guten Zwecke mit dem bisherigen guten Erfolg den Angehörigen solcher Gesellschaftskreise gegenüber erfüllen, die zu der breiten Schicht zwischen Armen und Besitzenden gehören und die sich einerseits scheuen, die öffentliche Armenpflege mit ihren Folgen zu begehren, anderseits aber durch besondre Aufwendungen für eins ihrer Familienglieder vollständig aus dem wirtschaftlichen Gleichgewicht gebracht werden müssen. Diese Erwägungen liegen auf der von Dr. Lohse hinsichtlich der erkrankten Kinder des kleineren Mittelstandes

Digitized by Google

gezeichneten Linie (vgl. Schriften d. D. V. f. A. u. W. Heft 80, S. 24) und verdienten wohl mehr, als es geschieht, erwogen zu werden.

3. Daß die Armenfürsorge und Armenpflege beratend und anregend der Privattätigkeit Wege weisen muß, um eine noch vorhandene Lücke in der Kette der Bestrebungen und Anstalten auszufüllen, und daß sie hierbei ihr Augenmerk auch besonders auf die Sorge für die Erwerbsunfähigen und Erwerbsbeschränkten unter den Wanderarmen zu richten hat, ist selbstverständlich, soll aber erwähnt werden.

V.

Arbeitsstätten für Erwerbsbeschränkte außerhalb der Anstalten.

Wir haben in unserm Berichte bisher im wesentlichen die geschlossene Armenpflege berücksichtigt und die von den Pfleglingen in den Anstalten zu leistenden Arbeiten erwähnt. Es gilt aber auch zu untersuchen, ob es nicht möglich ist, Erwerbsbeschränkten auch außerhalb der Anstalten Arbeitsstätten zu schaffen, wo sie eine ihren Kräften und Fähigkeiten angepaßte Arbeit finden können.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß solche Arbeitsstätten mit der Verwaltung einer oder mehrerer Anstalten derart in Verbindung stehen, daß Anstaltspfleglinge ihnen zugewiesen werden.

Es kann dies geschehen, wenn eine bestimmte Art der Arbeit, für einen Pflegling besonders geeignet, in der Anstalt selbst nicht getrieben werden kann. So werden z. B. in Leipzig die in den Armenanstalten untergebrachten Blinden in die Werkstätte für Beschäftigung Blinder gebracht. Ähnliche Einrichtungen bestehen auch an andern Orten.

Es kann aber auch geschehen, um einen Anstaltspflegling allmählich wieder an Arbeit zu gewöhnen und ihm zur Entlassung die Wege zu bahnen.

a) Städtische Arbeitsanstalten.

Gemäß unsrer Aufgabe schließen wir von unsrer Untersuchung hier die Einrichtungen der offnen Armenpflege aus, die erwerbsfähige Personen wegen Arbeitslosigkeit durch Arbeit unterstützen wollen oder die Arbeitskraft des erwerbsfähigen Hilfesuchenden zugunsten der Armenverwaltung für eine gewährte Unterstützung als Gegenleistung ausnutzen. Es gehören hierher die Arbeits- und Beschäftigungsanstalten, wie sie in einigen Städten — Bremen, Breslau, Kassel, Potsdam — errichtet worden sind. (Vgl. den Bericht von Dr. Buehl: Arbeitseinrichtungen zum Zwecke der offenen Armenpflege. Schriften Heft 43.)

Zum Kreise unsrer Untersuchung gehörig bleiben übrig:

Städtische Einrichtungen zur Beschäftigung von schwächlichen und nicht mehr voll erwerbsfähigen Personen.

Digitized by Google

Nach dem in den Blättern für Armenwesen 1906, Heft 12, veröffentlichten Berichte (aus Dortmund) bestehen eigens zu diesem Zwecke geschaffene Einrichtungen nirgends. Einmal ist mit einer solchen Vermittlungsstätte ein nicht unerheblicher Kostenaufwand verbunden, und anderseits wollen die freien Arbeiter mit solchen Personen nicht gerne zusammen in Tätigkeit sein. Auch gegen diese städtischen Arbeitsstätten kann man die Bedenken geltend machen, die Buehl in seinem eben genannten Berichte gegen die Arbeitsstätten Arbeitsfähiger erhebt.

An vielen Orten ist die Armenpflege bestrebt, die arbeitswilligen und gebrechlichen Personen in den städtischen Tief- und Stadtbauämtern, Parkdeputationen unterzubringen.

Hagen steht in Verbindung mit der Straßenreinigung und mit Fabriken, die bei Beschäftigung nicht voll erwerbsfähiger Personen der Krankenversicherungspflicht enthoben werden. In Essen stellt das Armenamt eine beschränkte Zahl von Halbinvaliden in der Korbflechterei an. Münster überweist ans Stadtbauamt, das leichte Arbeit in gärtnerischen Anlagen, auf Bahnhöfen und Rieselfeldern gewährt. Aachen hat dafür nur die städtische Kehrkolonne. In Köln hat der Gefängnisverein eine Arbeitsstätte; ausnahmsweise, d. h. bei andauernder Arbeitslosigkeit im Winter, stellt das Tiefbauamt Minderarbeitsfähige an. In Düsseldorf und auch in Krefeld verteilt das städtische Pflegeamt leichte Arbeiten. Ebenso in Danzig, wo besonders ordentliche Invaliden auch als Parkwärter angestellt werden. In Elberfeld bietet die Industrie manche Gelegenheit zu leichten Arbeiten. Auch die Gefängnisgesellschaft, städtische Verwaltungen und Haus- und Landwirtschaft der Armenhäuser bemühen sich für beschränkt Erwerbsfähige. Posen beschäftigt eine Anzahl bei der städtischen Gartenverwaltung. Bielefeld ist bestrebt, leichte Arbeit in größeren Betrieben zu vermitteln, zuweilen mit Lohnzuschuß an die Arbeitgeber; auch die städtischen und die Bodelschwinghschen Anstalten nehmen teil. Remscheid überweist nur an die Straßenreinigung. Magdeburg hat eine städtische Arbeitsanstalt und eine Arbeiterkolonie, die auch Mindererwerbsfähige beschäftigen. Altona überweist an die Bauverwaltung. Königsberg i. Pr. beschäftigt unter anderem Lungenkranke bei der Parkverwaltung. Für den in Aussicht stehenden Neubau des Armenhauses werden ausgedehntere Einrichtungen auf dem Gebiet geplant. In Breslau bieten die Armenverwaltung und der Verein gegen Verarmung und Bettelei leichte Erwerbsmöglichkeiten. Charlottenburg überweist 1. an die öffentliche Schreibstube; 2. an den Verein für Unfallverletzte in Berlin, der eine eigne Betriebswerkstätte — Bürstenmacherei — eingerichtet und beste Erfolge erzielt hat; seit Mai 1904 werden auch nicht durch Unfall in der Arbeit Behinderte dort angenommen. In Hamburg ist seit Mai 1905 die frühere Organisation der sogenannten Veteranen, die gegen 75 Pfg. Tageslohn angestellt werden, aufgehoben. Nicht voll Arbeitsfähige können nur bei der Baudeputation, Krankenhausverwaltung und Arbeiterkolonie beschäftigt werden. (Blätter f. d. Armenwesen 1906, Heft 12.)

Auch in diesem Berichte hören wir bereits, daß die öffentliche Armenverwaltung genötigt und bestrebt gewesen ist, sich die Mitarbeit der Privatwohltätigkeit zu sichern.

b) Arbeitsstätten der innern Mission und der privaten Fürsorge.

Die Privatwohltätigkeit kennt drei Formen der freiwilligen Arbeitsstätte, die für uns deshalb in Betracht kommen, weil in ihnen auch erwerbsbeschränkte Wanderarme beschäftigt werden können:

1. die Werkstätte für Arbeitslose — der Holzplatz;
2. die Schreibstube;
3. die Brockensammlung.

Digitized by Google

1. Die Werkstätten für Arbeitslose.

Wir können uns über diese Art von Arbeitsstätten kurz fassen. Sie sind meist mit einer sogenannten Verpflegungsstation oder einer Herberge verbunden. In der Hauptsache werden auf ihnen Arbeitsfähige verwendet, die man auf ihre Arbeitsfähigkeit hin prüfen will.

Die Beschäftigung kann nur eine vorübergehende sein. Der für die geleistete Arbeitsmenge gewährte Lohn setzt voraus, daß der Arbeitende eine billige Unterkunft in einer Herberge oder einer ähnlichen Anstalt hat.

Ein Arbeitspensum muß gefordert werden, weil sonst die Zucht und Übersicht leiden würde.

Es wird möglich sein, auf einem solchen Holzplatze auch Erwerbsbeschränkte mit geringer oder nur vorübergehend herabgesetzter Arbeitsfähigkeit zu beschäftigen. Aber schon die Notwendigkeit, eine gewisse Arbeitsmenge zu fordern, wird dies erschweren. Hierzu kommt, daß auch für den Fall, daß der Absatz des gespaltenen Holzes in jeder Jahreszeit ganz gleich gesichert wäre, doch diese Beschäftigung für andre Klassen von Armen nötig vorbehalten bleiben muß, die sich zu diesen Stätten drängen. Und endlich bleibt das Bedenken bestehen, es könnte eine solche vorübergehende Tätigkeit nur dazu verwandt werden, um eine flaue Zeit zu überstehen. Dann beginnt man seine Bettelreisen aufs neue. Es fehlt der Rückhalt und der sichernde Einfluß der Anstalt, wenn der Holzplatz nur Arbeitsstätte ist. Das Bestehen solcher Werkstätten ist nötig. Aber diese Beschäftigungsstätte als genügendes Heilmittel für die Versorgung Erwerbsbeschränkter zu bezeichnen, ist verkehrt.

2. Schreibstuben.

Dem uns naheliegenden Ziele, Arbeit für im Erwerbe beschränkte Wanderarme zu bieten, kommen die Schreibstuben näher.

Die Schreibstuben sind dem zweifellos vorhandenen Bedürfnisse entsprungen, für Arbeitswillige noch andre Arbeit als Holzzerkleinern bieten zu können. Nicht nur die arbeitslosen Kaufleute, Schreiber, Beamten, sondern auch ganz besonders eine Anzahl von Verkrüppelten und Leidenden kann bei der Arbeit des Holzspaltens das zu fordernde Mindestmaß der Leistung nicht erreichen. Sie bilden für die Verwaltung der Arbeitsstätten eine Verlegenheit und für die Mitarbeiter die Zielscheibe des Spottes. Deshalb errichtete man die Schreibstuben für Stellenlose, die erste wohl in Basel (Schweiz).

In ihnen werden unter der Leitnng eines Verwalters durch Arbeitslose alle möglichen Schreibaufträge regelmäßiger oder gelegentlicher Besteller ausgeführt, Schreiben von Adressen zur Versendung von Zirkularen, Broschüren, Wahlaufrufen, Geschäftsempfehlungen, Einladungskarten usw., Abschriften von Aktenstücken, Verträgen usw. Die hierfür gezahlten Löhne werden von der Verwaltung eingehoben und aus ihnen meist ein gleichmäßiger Tageslohn den in der Schreibstube Beschäftigten gezahlt. — An einzelnen Orten werden auch aus den Arbeitern geeignete und vertrauenswürdige Kräfte zur Aushilfe in außerhalb der Schreibstube gelegene

Digitized by Google

Arbeitsstätten gegen vereinbarten Lohn entsendet. Daraus entwickelt sich eine beschränkte Stellenvermittlung für Schreiber, kaufmännisches Personal und ähnliche Stellungen.

Nicht alle Schreibstuben, die gegründet wurden, haben bestehen können. Einzelne vegetieren nur kümmerlich hin. Die Schreibstube für Stellenlose des Vereins für innere Mission in Leipzig hat sich gut entwickelt, ist in schönen Räumen in guter Geschäftslage untergebracht und kann über ihre Erfolge 1907 folgendes berichten:

Zahl der Beschäftigten: 358 an 11433 Arbeitstagen, mit 1177 Arbeitsaufträgen.

Arbeitslohn: Mk. 29883.18 — also rund Mk. 2.61 für den Arbeitstag. Es wurden 78 Stellen vermittelt, 380 Personen tageweise zur Aushilfe entsendet. Durch eignes Bemühen fanden 152 Stellung, 54 blieben weg, 35 wurden entlassen. Am 1. Januar 1908 betrug die Zahl der Arbeiter 39. Der Betrieb forderte einen Zuschuß von Mk. 3655.

Man hat gegen die Errichtung der Schreibstuben allerlei Bedenken geltend gemacht. Man hat gesagt, daß die in ihnen geleistete Arbeit der freien Arbeit schade. Eine ganze Reihe von Personen sei beim heutigen Werte des Geldes veranlaßt, sich durch Schreibarbeiten in den Abendstunden noch etwas zu verdienen. Andre seien auf diese Art der Tätigkeit überhaupt angewiesen. Die Zentralisierung der Arbeiten in einer mit Zuschuß arbeitenden Schreibstube, deren Benutzung außerdem für das Publikum viele Bequemlichkeit biete, sei für die Allgemeinheit nicht nützlich, sondern schädlich.

Man hat weiter behauptet, daß die Schreibstuben, um Aufträge zu erhalten und ihre Arbeiter angemessen beschäftigen zu können, billig arbeiten müßten, also auf die Löhne drückten. Die Außenarbeiter in Geschäften würden an Stellen verlangt, von denen freie Arbeiter wegen berechtigter Lohnforderungen entlassen worden seien. Die in Stellen gebrachten Personen nähmen zu jedem beliebigen Lohne eine Stellung an, würden sogar hierzu von der Schreibstube veranlaßt. Es wäre also ein System der Lohndrückerei im großen in den Schreibstuben vereinigt, und dies könnte in Arbeitskämpfen von übler Bedeutung werden. Auch daran hat man erinnert, daß gelegentlich fragwürdige Personen beim Adressenschreiben für Vereine in den Besitz einer Liste der wohltätigen Personen eines Ortes kommen und diese dann wertvoll zu Bettelbriefstellerei und Bettelgängen verwenden könnten.

Es würde der guten Sache nicht dienen, wenn man diese Einwände einfach von der Hand weisen wollte, ohne sie zu prüfen. Was die Behauptung anlangt, daß durch Schreibstuben der freien Arbeit Arbeitsgelegenheit entzogen werde, so hat diese nur eine beschränkte Berechtigung, denn eine Durchsicht der von der Schreibstube geleisteten Arbeiten ergibt, daß eine ganze Reihe von Privatpersonen Schreibereien, wie Adressen u. dgl., von der Schreibstube fertig stellen läßt, die sie sonst selbst geleistet hätte, weil ihr hierzu Gelegenheit geboten ist. Es wird also nicht bloß Arbeit vermittelt, sondern auch Arbeitsgelegenheit geschaffen.

Digitized by Google

Die andern Einwände aber, so sehr sie Berechtigung zu haben scheinen, können durch eine richtige Leitung einer Schreibstube gewiß vermieden werden. Als Grundsätze müssen allerdings gelten, daß erstens in allen Lohnfragen und Lohnstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern die Schreibstube unparteiisch und fest ihre Ziele verfolgt, und daß sie anderseits vorsichtig genug ist, den Vorwurf von sich fern zu halten, als ob sie der Lohndrückerei Vorschub leisten wollte.

Eine andre Schwierigkeit für die Beschäftigung von nicht ortsansässigen Personen in den Schreibstuben hat sich aber im Laufe der Entwicklung ergeben und zeigt, daß es nicht so einfach ist, ohne die Aufnahme in eine Art von Anstalt die Ortsfremden zu einer regelmäßigen Tätigkeit zu veranlassen und in richtiger Weise auf sie einzuwirken. In diese Verhältnisse läßt uns folgender Bericht des Vereins für innere Mission in Leipzig einen Einblick tun, der hier wörtlich wiedergegeben werden mag:

„Bekanntlich treibt der Verein für innere Mission zu Leipzig seit zehn Jahren eine Rettungsarbeit an stellenlosen Handlungsgehilfen und Schreibern. In einem Teil der Fälle ist die Stellenlosigkeit eine Folge von ungünstigen äußeren Umständen, von Alter, Krankheit, schlechtem Geschäftsgang und Ähnlichem, meistens indessen haben wir es mit solchen Personen zu tun, die auch moralisch entgleist sind. Um den Leuten das zu geben, was sie zunächst am nötigsten brauchen, nämlich Arbeit, ist seinerzeit die Schreibstube für Stellenlose eingerichtet worden. Diese hat sich gut entwickelt.

Die ganze Arbeit hat aber viele Jahre an einem großen Übelstande gelitten. Soweit die von uns beschäftigten Personen nicht bei ihren Eltern wohnten oder verheiratet waren, waren sie darauf angewiesen, sich billige Schlafstellen zu mieten, die sich zum Aufenthalt in der Regel nicht eigneten. Die Folge war, daß die Leute des Abends und Sonntags die Kneipe aufsuchten, d. h. was wir während der Dienststunden aufzubauen suchten, wurde in der freien Zeit wieder niedergerissen. Es lag in diesen Verhältnissen, daß unsre Hilfe zwar nach der sozialen Seite wirkte, aber nach der sittlich-religiösen Seite versagte. Der Vorstand unsers Vereins entschloß sich darum bereits im Jahre 1904, als die vierte Herberge zur Heimat, Arndtstraße 51, gegründet wurde, eine ganze Etage dieser Herberge für Insassen der Schreibstube zu bestimmen, die dort unter der Aufsicht eines hierfür geeigneten Mannes wohnen sollten. Diese Einrichtung hat sich insofern bewährt, als dieses sogenannte Männerheim meistens besetzt war und Zuschüsse nicht erforderte. Indessen hat sich die enge Verbindung mit einer Herberge zur Heimat je länger, je mehr als unzuträglich erwiesen. Es erwuchsen aus ihr den Insassen des Heims mancherlei Versuchungen, und der unruhige Betrieb der Herberge beeinträchtigt die Ruhe der Anstalt. Der Vorstand hat darum die Absicht, das Heim von der Herberge zu trennen und in zwei Stockwerke eines dem Verein für innere Mission gehörigen Hauses zu verlegen, wo es einen eignen Haushalt erhalten und zu einem zweckmäßigern Aufenthalte aus-

Digitized by Google

gestaltet werden soll. Es steht zu hoffen, daß sich das Heim auch in seiner neuen Gestalt tragen wird."

Ähnliche Erfahrungen werden gewiß auch an andern Orten gemacht worden sein und mahnen bei Gründungen von Arbeitsstätten der bezeichneten Art ohne den Rückhalt einer Anstalt zu einer gewissen Vorsicht, damit nicht nur eine vorübergehende Beschäftigung an Leute geboten wird, die sich so über eine Zeit flauer Bettelgeschäfte hinüberhelfen wollen.

Daß sich eine Armenverwaltung einer bestehenden Schreibstube sehr gut bedienen kann, indem sie dieser geeignete, im Erwerb beschränkte Arme, auch Anstaltspfleglinge zuweist, bedarf keiner weiteren Darlegung.

Leider sind aber um der Ansteckungsgefahr willen die Tuberkulosen von der Beschäftigung in den Schreibstuben auszuschließen. Gerade unter den Berufsarten, die für eine Beschäftigung mit der Feder in Frage kommen, gibt es viele Tuberkulose. Deshalb weist auch diese Tatsache noch einmal auf die Notwendigkeit hin, Pflegeheime für Tuberkulöse zu gründen, die wir oben gefordert haben.

Der Mangel, an dem die Schreibstuben als Arbeitsstätten leiden, ist zweifellos die Beschränkung der Tätigkeit auf einen ganz bestimmten Kreis von Arbeiten.

Dies ist auch von den Verwaltungen der Schreibstuben selbst gefühlt worden. Aus Basel wird berichtet, daß auch „Hilfsarbeiten", wie Kaffeelesen, Abfüllen von Waren, geleistet wurden, um auch ältere Leute zu beschäftigen. Dem Bedürfnis einer für alle möglichen Klassen von Erwerbsbeschränkten dienenden Arbeitsstätte wollen nun die Brockensammlungen entgegenkommen.

3. Brockensammlungen.

Im Jahre 1892 ließ Pastor von Bodelschwingh aus Bethel einen Aufruf ausgehen, in dem er um Zusendung von allerlei Hausratgerümpel und Abfall bat. Es handelte sich bei ihm erstens um Schaffung von Arbeit für seine vielgestaltige Anstaltsgemeinde und namentlich für die Gelähmten, Blöden und Invaliden, er wollte aber zweitens auch Mittel schaffen, die dem Anstaltsbetriebe zugute kommen sollten. Im 11. Jahresberichte kann schon ausgerechnet werden, daß die Brockensammlung in Bethel Mk. 31 474.44 Arbeitslöhne und Gehälter zahlt und bei einer Einnahme von Mk. 64 473.90 einen Reinertrag von Mk. 1722.84 liefert.

Dem Beispiele Bodelschwinghs folgend, haben viele Vereine und Anstalten ähnliche Unternehmungen ins Leben gerufen.

Brockensammlungen wurden so jene gemeinnützigen Betriebe, in denen alte oder wertlose Sachen aus Haushalt oder Geschäft schenkungsweise übernommen, aufgesammelt, aufgearbeitet und verwertet werden. Durch die Abgabe solcher unbrauchbarer oder wertloser Gegenstände werden die Bewohner enger Stadtwohnungen von allerlei lästig gewordenen Dingen befreit.

Digitized by Google

Durch das Einholen, Sortieren und Aufarbeiten der „Brocken" wird Gelegenheit zur mannigfaltigsten Arbeit für fast jeden Grad der Arbeitsfähigkeit geboten. Die weniger Bemittelten oder wohltätige Vereine, Privatpersonen oder Anstalten können Hausrat und Kleidung billig kaufen, und es kann so aus dem Betriebe eine erwünschte Einnahmequelle geschaffen werden. Teilweise sind Brockensammlungen mit Anstalten verbunden, so in Bethel, in Hamburg, in Berlin, wo der Verein Dienst an Arbeitslosen einen solchen Betrieb eröffnet hat. An andern Orten bestehen sie als freiwillige Arbeitsstätten eines oder mehrerer Vereine. Auf diese verschiedenen Gestaltungen einzugehen, fehlen natürlich hier Raum und Anlaß, wohl aber möchten wir an den Einwendungen nicht vorübergehen, die man mit mehr oder weniger Nachdruck erhoben hat. Man hat behauptet, daß die Käufer der „Brockenware" abgehalten würden, neue Ware zu kaufen, und daß durch sie das Gewerbe der Trödler geschädigt würde. Da aber auch der Trödler alte Ware verkauft, schlägt der zweite Einwand den ersten, denn auch der Trödler verhindert den Absatz neuer Waren. Aber die Brockenhäuser sammeln zumeist Dinge, die auch der Trödler verschmäht, und bilden bezüglich der ihm wünschenswerten Dinge Sammlungen, aus denen der Althändler im Großen kaufen kann, ohne von Haus zu Haus suchen zu müssen.

Die Brockensammlungen bieten aber ihren Käufern eine ganze Reihe von Gegenständen, die von den Armen neu und kostspielig nie gekauft worden wären und ermöglichen ihnen nach mancher Richtung eine ihrem Wohlbefinden und ihrer Gesundheit entsprechende Ausstattung ihrer Wohnungen. Es werden leicht zu befriedigende Bedürfnisse geweckt.

Die Hauptsache aber ist und bleibt, daß eine Zahl von Menschen, die doch auch zum Wettbewerb berechtigt sind, in einer Brockensammlung ihr Brot aus eigner Kraft erwerben und im Gefühl wirtschaftlicher Selbständigkeit erhalten werden. Ich glaube, daß sich die besonderen Einrichtungen einer Brockensammlung gerade für erwerbsbeschränkte Wanderarme als Arbeitsstätte eignen und werde, ohne immer im einzelnen auf diese Klasse von Armen hinzuweisen, die Erfahrungen mitteilen, die in Leipzig mit einer 1903 vom Asylverein für Obdachlose gegründeten, nicht mit einer Anstalt verbundenen Brockensammlung gemacht worden sind.

Der Zweck war nicht, Geld zu verdienen, auch nicht zur Unterstützung von Wohlfahrtseinrichtungen, sondern allein, Obdachlose und Halbinvalide in jeder ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechenden Weise zu beschäftigen. Überschüsse der Einrichtung werden dem Betriebe zugeführt.

Als Arbeiter werden eingestellt zunächst die Obdachlosen, die hierzu bereit sind. Sie werden, soweit es angängig ist, darauf hingewiesen, sich unter Vermittlung der Arbeitsnachweise eine andre Stelle zu suchen. Außer dieser wechselnden Arbeiterschaft wurde ein Arbeiterstamm durch Invaliden und halbe Kräfte geschaffen. Alle arbeits- und ausbildungsfähigen Krüppel, Halbinvaliden und Geistesschwache können eingestellt werden. Bei Arbeitermangel, ein Fall, der noch nicht eingetreten ist,

Digitized by Google

sollen Armenamt, Wohltätigkeitsvereine aufgefordert werden, geeignete Kräfte der Brockensammlung zuzuweisen. Für besondere Arbeiten können auch die geeigneten Pfleglinge der Armenanstalten, z. B. schwachsinnige Burschen herangezogen werden.

Jeder Arbeiter wird gegen einen festen Tagelohn beschäftigt, der nach seinen Leistungen mit ihm vereinbart wird, im Durchschnitt aber 1,75 Mk. beträgt, ein Lohn, der hinreicht, um den Mann zu erhalten, aber nicht so groß ist, daß er das Streben nach einer andern Tätigkeit vergißt und „kleben" bleibt. Wegen der Bezahlung der Anstaltspfleglinge bestehen besondere Abmachungen mit der Leitung der städtischen Anstalten.

Die Leitung des Betriebes ist einem aus dem Arbeiterstande hervorgegangenen Verwalter anvertraut, dem eine seiner Stellung und Verantwortung entsprechende Selbständigkeit zugebilligt werden mußte. Die Kassengeschäfte besorgt ein Vorstandsmitglied. Der Verwalter hat die laufende Kasse, zahlt die Löhne und verfügt über die gewöhnlichen Anschaffungen. Zur Bedienung der kaufenden Frauen ist eine weibliche Hilfskraft tätig.

Zunächst werden die „Brocken" durch Handwagen abgeholt. Dies soll einer Anzahl von jugendlichen Geistesschwachen Arbeitsgelegenheit bieten. Es hat sich, auch nach dem Urteil von Psychiatern, bewährt. Die Bewegung auf den Straßen der Stadt, der Wechsel in der Tätigkeit, auch das Interesse an den eingeholten Sachen schützen vor gänzlicher Verblödung, wecken das Selbstgefühl. Einzelne solcher minderwertiger Kräfte haben sich soweit entwickelt, daß sie in Geschäften als Laufburschen u. dgl. eintreten konnten und die Brockenarbeit verließen. Die Brocken werden dann sortiert. Auch hierbei können minderwertige Personen, Krüppel usw. verwendet werden. Ebenso kann dies bei dem Sondern der verschiedenen Arten von Flaschen, dem Zerschlagen des Glases und beim Zerteilen von Metallen geschehen. Der bisher immer an die Seite gestellte Arbeiter mit Viertelskraft empfängt den Eindruck einer gewissen Wichtigkeit seiner Tätigkeit im Betriebe des Ganzen und zeigt meist eine große Willigkeit. Wenn der Eifer nachläßt, ist es möglich, ihn an einer andern Stelle zu verwerten. Ebenso gibt es in der Herrichtung alter Möbel, im Ausbessern von Küchengeräten, in der Tapezierer- und Anstreicherwerkstatt eine solche Menge von verschiedenen nutzbringenden Tätigkeiten, daß nur wenige Invaliden oder halbe Kräfte gefunden werden, die einfach unbrauchbar als Arbeitskräfte einer Brockensammlung sind. Sogar für einen an den unteren Gliedmaßen gelähmten Mechaniker waren Uhren und Spielwerke zur Ergänzung und Erneuerung vorhanden. Es ist nicht möglich, in kurzen Worten zu sagen, was alles verwendet und gearbeitet werden kann.

Die Brockensammlung steht in Verbindung mit dem Armenamte. Sie übernimmt von diesem Hausratsgegenstände und ganze Nachlässe zum Taxwerte, arbeitet sie auf und gibt sie entweder auf Anweisung des Armenamts an Arme ab oder richtet sie zur Benutzung in Armenanstalten vor. Es ist so der Armenverwaltung möglich, rasch bedürftige

Digitized by Google

Familien mit dem notwendigen Hausrat auszustatten, und anderseits hat die Brockensammlung einen zahlungsfähigen Kunden. Natürlich berechnet die Brockensammlung beim Verkauf ans Armenamt nur die ihr selbst durch Arbeitslohn und Arbeitsstoffe entstehenden Kosten.

In der letzten Zeit hat die Brockensammlung auch für das Armenamt die Räumung von Wohnungen der Armenpfleglinge übernommen und versucht bei dieser Arbeit ebenfalls eine Anzahl halber Kräfte zu verwerten.

Dies ist das ziemlich vielseitige Arbeitsgebiet einer städtischen Brockensammlung, das nach manchen Richtungen hin noch ohne Schwierigkeit erweitert werden kann. Hierfür nur ein Beispiel: Auf den Böden der Schulen in großen Städten lagern oft viele ausgemusterte Schulbänke veralteter Muster. Die Kinder der Armen und Bedürftigen, auch die Kinder der Arbeiter haben oft keinen Platz in der Wohnung, wo sie ihre Schularbeiten anfertigen können, hocken in allen möglichen Stellungen an ungeeigneten Tischen, an Fensterbrettern umher und legen den Grund zur Rückgratverkrümmung. Die Brockensammlung hat alte Schulbänke übernommen und kann, natürlich ohne etwas zu verdienen, einen Sitz mit Pult und Platz für die Schulbücher für etwa 3 Mk. an die Käufer abgeben. Ihre invaliden Tischler und Anstreicher haben Arbeit, und durch die Erzeugnisse wird ganz offenbar der Wohlfahrt gedient.

Es gilt als Grundsatz, nichts zu verschenken. Alles soll für einen, wenn auch geringen Preis verkauft werden. Die in größeren Mengen verwertbaren Brocken: Glas, Metalle, Flaschen, Steinkrüge, Papier, Pappen, Konservenbüchsen usw. werden in Waggonladungen an Händler abgegeben. Jeder Käufer, der zur Barzahlung fähig ist, erhält das Begehrte.

Beiträge zur Erhaltung des Betriebs sind noch nicht gesammelt worden. Es ist als Ziel vorgesehen, daß die Brockensammlung sich selbst erhält. Zur ersten Einrichtung hat der Asylverein für Obdachlose aus seinen Mitteln einen Beitrag gewährt. Dieser ist wieder zurückgezahlt worden. Die Stadt hat ein altes, zu andern Zwecken nicht brauchbares Grundstück zur Verfügung gestellt und hierfür einen Mietzins nicht beansprucht. Da es nicht möglich war, in diesen beschränkten Räumen den Betrieb aufrecht zu erhalten, hat sich die Brockensammlung ein eigenes Werkstättengebäude errichtet. Daran schließen sich Schuppen für Möbel, Kästen für die Großbrocken, Stapelplätze für Flaschen usw. Nach den bisherigen Erfahrungen wird auch der erweiterte Betrieb den Haushaltplan nicht in ungünstiger Weise beeinflussen.

Es wird und kann an verschiedenartiger Arbeit nicht fehlen. Ein Bild des Betriebes in den beschränkten Räumen geben folgende Zahlen:

Arbeiter wurden beschäftigt: 42 an 4626 Arbeitstagen.
Es gingen ein 1253 Posten Waren.
In der Brockensammlung verkehrten 6867 Käufer.
Für das Armenamt wurden 257 Räumungen vorgenommen

Digitized by Google

Das Rechnungsergebnis für 1907 stellt sich in folgenden Zahlen dar:

	Mk.
Einnahme:	
aus verkauften Waren	17614
Ausgabe:	
an Löhnen	11382
an sonstigen Spesen	5648
für Einrichtung	196
	17226

Ich bitte zu beachten, daß nach unserem Grundsatz gehandelt wurde, ein Verdienst nicht erzielt worden ist, der Ertrag also ganz den Arbeitern zugute gekommen ist. Der Vorwurf, daß die Brockensammlung nur eine Fabrik mit schlecht bezahlten Arbeitern sei, ist also für uns hinfällig.

Der Vorteil einer Brockensammlung für die Verwendung von erwerbsbeschränkten Personen ist leicht zu finden. Er liegt in der großen Vielseitigkeit der möglichen Arbeitsleistungen, in dem Wechsel der Beschäftigungsart und in dem psychischen Momente, daß der einzelne als freier Arbeiter behandelt wird, in die Mitgliederrechte der Krankenkassen usw. eintritt.

Eine Erweiterung der Tätigkeit einer Brockensammlung ist auch nach einer Richtung hin möglich, die hier nur theoretisch erörtert, nicht durch praktische Beispiele bewiesen werden kann, weil Erfahrungen in größerem Umfange nicht vorliegen.

Mit Hilfe halber Kräfte können Reste von Nahrungsmitteln gesammelt und zur Fütterung von Hühnern und Schweinen verwendet werden. Es ist nicht erforderlich, daß dies in dem großen Maßstabe geschieht, wie es die Charlottenburger Müllabfuhrgesellschaft beabsichtigt. Aber es ist eine bekannte Tatsache, daß in Schulen, Anstalten, Fabriken und großen Vergnügungsgärten große Mengen von Brot unbenutzt liegen bleiben und daß die Verwertung dieser Reste nicht leicht ist. Welche Massen von wertvollen Abfällen aus den Küchen der besseren Haushaltungen unbenutzt umkommen, weiß jeder, der sein Augenmerk auf diese Zustände richtet. Würde das Aufsammeln und Fortschaffen dieser Reste in geeignetee Weise organisiert und alle hygienischen Vorsichtsmaßregeln angewandt werden, so würden hierdurch nicht nur Werte geschaffen, sondern auch eine große Zahl halber Kräfte beschäftigt.

Es wird sich gewiß empfehlen, auch in mittleren Städten, wo die Verhältnisse noch übersichtlicher sind, den Versuch mit einer derartigen Einrichtung zu wagen. Vielleicht ist zu raten, daß er zunächst von einem privaten Vereine und nicht von der Behörde unternommen wird.

Ein Verein ist in seinen Maßnahmen beweglicher, er kann in der Auswahl der Verwaltungspersonen freier vorgehen. Und auf die Persönlichkeit des Betriebsleiters kommt auch hier so ziemlich alles an. Der rechte Verkehr mit den halben Kräften setzt eine solche Menge von Geduld und Anpassungsfähigkeit, von Verständnis für die Verhältnisse der Arbeiter und ruhiger Gerechtigkeit der Behandlung voraus, daß alles dies nicht

Digitized by Google

in eine Dienstanweisung gebracht werden und vielleicht erst nach mehrmaligem Wechsel die rechte Person gefunden werden kann.

In einigen Städten ist die Müllabfuhr verstadtlicht. Die Ergebnisse dieser Maßregel sind nicht einheitlich gut. Die bei dieser städtischen Einrichtung beschäftigten Arbeiter werden wohl im wesentlichen vollkräftige Leute sein, nur gelegentlich kommt eine halbe Kraft zur Verwendung. Ich will nicht verlangen, daß etwa die Armenverwaltung dieses Verwaltungsgebiet sich angliedern soll. Das würde sie belasten und zwei verschiedene Bestrebungen zusammenschirren, die verschiedene Wege gehen wollen. Aber ich möchte zu bedenken geben, ob nicht die Armenverwaltung mittelbar oder unmittelbar eine Beschäftigungsanstalt gründen kann, die mit der andern städtischen Behörde Hand in Hand geht.

Denn hier kann Arbeit geschaffen werden, vielgestaltige Arbeit, Arbeit für halbe und viertel Kräfte und Arbeit, die jedenfalls nur wenig in die Kreise der Rechte freien Wettbewerbs eingreift.

VI.

Wir stehen am Ende des Berichtes, der die hauptsächlichen Maßregeln zur Versorgung und Verpflegung erwerbsbeschränkter und erwerbsunfähiger Personen, namentlich aus der Klasse der Wanderarmen, aufzählen sollte, soweit sie der Armenpflege mittelbar oder unmittelbar zur Verfügung stehen. Aber wir dürfen bei dieser Gelegenheit nicht unterlassen, jener Einrichtungen Erwähnung zu tun, die in vorbeugender Weise für die Ausbildung Schwachbefähigter wirken wollen. Man hat sie

Arbeitslehrkolonien für Schwachbefähigte

genannt[1].

Es wird berichtet, daß an verschiedenen Orten Deutschlands Vorarbeiten für eine Gründung von Arbeitslehrkolonien im Gange sind. Die erste und einzige Einrichtung in größerem Umfang entstand in Breslau und wurde 1906 nach Pleischwitz bei Breslau verlegt.

Wir beschränken uns auf eine kurze Darstellung dieser Anstalt, die als Musterbeispiel dienen kann.

Hervorgegangen ist sie aus den Breslauer Hilfsschulen für Schwachbefähigte. Es ist hinreichend bekannt, welche Bedeutung das Hilfsschulwesen gewonnen hat. Durch geeigneten Unterricht mit Hilfe fein ersonnener Maßregeln einer psychologisch begründeten Pädagogik sollen die Minderwertigen zu nutzbaren Gliedern der Gesellschaft herangebildet werden. Die Erfolge verdienen höchstes Lob und volle Beachtung. Aber was in der Schulzeit den Kindern mitgegeben wurde, geht später leicht wieder verloren.

[1] Vgl. Schenk, Hilfsschullehrer, Die Arbeitslehrkolonie und die Arbeiterkolonie für Schwachbefähigte. Vortrag auf der zwölften Konferenz für das Idioten- und Hilfsschulwesen in Chemnitz 1907. Idstein 1908. — Klumker und Polligkeit, Jahrbuch der Fürsorge, 1. Jahrgang 1906. Dresden, Böhmert. S. 33 ff.

Digitized by Google

Die schlimmsten und gefährlichsten Jahre beginnen, wenn die Kinder aus der Schule entlassen worden sind. Sie finden keine geeigneten Stellen, keine geduldigen Lehrmeister oder Arbeitgeber, sie werden vom Arbeitgeber fortgeschickt oder entlaufen aus der Lehre, lungern auf den Straßen umher. Der Rückhalt eines festgefügten Familienlebens fehlt. Die armen Menschenkinder verbummeln, kommen in schlechte Gesellschaft, werden, da sie überaus leicht zu beeinflussen sind, zu Taten verführt oder veranlaßt, die sie mit dem Gesetz in einen unerfreulichen Gegensatz bringen. Es ist eine regelrechte Folge aus diesen Voraussetzungen, daß die Hälfte der Landstreicher, Korrektionäre und Prostituierten geistig minderwertig sind. Und es ist ebenso bedauerlich wie wahr, daß ein großer Teil der Mittel und Arbeit, die für das Hilfsschulwesen aufgewandt werden, rein verloren ist, wenn es nicht gelingt, die hilfsbedürftigen Wesen auch über das 15. Jahr hinaus noch durch eine planmäßige Fürsorge, Ausbildung und Belehrung äußerlich und innerlich zu kräftigen. Für Blinde, Krüppel, Kranke sorgt man, weil ihre Hilfsbedürftigkeit klar zutage liegt. Die Idioten und Geisteskranken bringt der Staat unter. Die Minderwertigen überläßt man sich selbst oder der gelegentlichen, planlosen, jedenfalls mittellosen Fürsorge barmherziger Menschen oder den weniger wohlmeinenden Händen von Leuten, die billige Arbeitskräfte suchen.

Man schädigt so die Allgemeinheit in mehrfacher Hinsicht. Die Kräfte bleiben ungenützt. Sie werden oft zum Schaden andrer angewendet. Armenkosten, Gerichtskosten, Kosten der Haftstrafen usw. sind ohne Zweifel viel höher als die Beträge, die für eine Ausbildung in einer Arbeitslehrkolonie aufgewendet werden müßten.

Eine Lehrerin an einer Breslauer Hilfsschule, Fräulein Hoffmann, hat mit großer Tatkraft und im festen Vertrauen auf die Erfolge ihrer Bemühungen es unternommen, zunächst ganz aus eignen Mitteln in einem Vororte Breslaus eine Einrichtung ins Leben zu rufen, die eine kleine Zahl früherer Hilfsschüler sammelte, um an ihnen Versuche der Weiterbildung zu machen. Blödsinnige, Idioten und Geistesschwache, die nicht zu erziehen und auszubilden sind, wurden von vornherein ausgeschlossen. Die Schüler sollten in der Arbeitslehrkolonie tagsüber volle Aufsicht und Verpflegung finden. Nur wenn die häuslichen Verhältnisse ganz unzureichend waren, sollten die Knaben auch in der Anstalt wohnen. Geeignete Handwerksmeister sollten sie ein Handwerk lehren, ein schulmäßiger Unterricht sollte die Erweiterung und Vertiefung ihrer Kenntnisse bewirken.

Dies war der Plan der Gründerin.

Im Herbste 1906 wurde die Arbeitslehrkolonie nach dem fiskalischen Gute Pleischwitz bei Breslau verlegt. Sie wurde in eine milde Stiftung verwandelt. Aber durch diese Verlegung ist jedenfalls aus der Lehrstätte eine Anstalt mit voller Verpflegung geworden. Das hat natürlich für den allgemeinen Betrieb seine Vorteile, aber auch die bekannten Mängel der Anstaltserziehung müssen sich geltend machen.

Digitized by Google

Die Pleischwitzer Anstalt hatte im Jahre 1907:

38 Zöglinge im Alter von 14—22 Jahren; die Breslauer Stadtverwaltung hat 30 Plätze fest belegt, hat 1907 aber 32 Zöglinge nach Pleischwitz überwiesen. Die übrigen sechs waren Privatpensionäre. Breslau zahlt für den Zögling 480 Mk., Privatpersonen 600—900 Mk. jährlich. Die zum Betriebe noch außerdem nötigen Gelder werden aus den Erträgnissen der Anstalt gedeckt.

Aufgenommen werden schwachbefähigte Knaben ohne Unterschied der Konfession. Mit den Erziehungsberechtigten wird ein fester Lehrvertrag schriftlich abgeschlossen. Nach ihm ist die Lehrzeit auf vier Jahre bemessen.

Durch besondere Methode und unter steter Berücksichtigung ihrer Anlagen und ihrer Eigenart sollen die Zöglinge zu dem höchstmöglichen Grade ihrer Erwerbsfähigkeit geführt werden. Gegenwärtig werden die Knaben in Gartenbau und Korbflechterei unterrichtet. Die Einführung neuer Arbeitszweige hat man in Aussicht genommen.

Die Vorbedingung für jede geistige Hebung ist körperliche Kräftigung. Deshalb werden die Knaben, besonders die schwächlichen, im ersten Jahre hauptsächlich im Garten beschäftigt. Für den Gartenbau stehen der Kolonie 8 Morgen Gemüseanlagen und 2 Morgen Kartoffeläcker zur Verfügung. Durch die Arbeit in gesunder Luft bei gesundheitsgemäßer Ernährung und Pflege setzt die Kräftigung an Geist und Körper ein. Jede Überanstrengung wird sorgfältig vermieden.

Die Korbflechterei wird in zwei getrennten Betrieben gelehrt. Der eine umfaßt die sogenannte geschlagene Arbeit, d. h. die Anfertigung grüner und weißer Körbe, Obst-, Reise-, Waschkörbe, der andre die Gestellarbeit. Den Rohstoff für die Werkstätten liefert eine erpachtete, 50 Morgen große Weidenanlage. Der praktische Unterricht liegt in den Händen bewährter Lehrmeister. Neben der Beschäftigung im Garten und in der Werkstatt steht als wichtiger Zweig der ganzen Einrichtung der wissenschaftliche Fortbildungsunterricht.

Das Ziel der Lehrkolonie besteht darin, die Zöglinge für das Leben selbständig zu machen. Das Leben fordert ein gewisses Maß von Kenntnissen; wenn dies den Knaben in der Hilfsschule nicht mitgegeben werden kann, muß es ein Fortbildungsunterricht gewähren.

Es darf weder an Zeit, noch an Mühe und Arbeitsstoffen gespart werden, wenn etwas erreicht werden soll. Der Arbeitsstoff dient im ersten Jahre lediglich zu Unterrichtszwecken. Die aus ihm gefertigten Gegenstände haben keinerlei Verkaufswert, aber die Zöglinge üben Hände und gewinnen Augenmaß.

Die Pleischwitzer Anstalt will ihre Pfleglinge soweit führen, daß sie ihre Gesellenprüfung ablegen können. Sie soll keine Versorgungsanstalt für Schwachsinnige sein.

Dies steht fest, eine gut eingerichtete Arbeitslehrkolonie wird mit hohen Unkosten arbeiten. An einer unvollkommen eingerichteten kann

Digitized by Google

einer Verwaltung nichts gelegen sein, denn die für den einzelnen Zögling aufzuwendenden Mittel sind so hoch, daß gefordert werden muß, nur da sie zu verwilligen, wo ein Erfolg in Aussicht steht. Es wird der Tod der Einrichtung sein, wenn man sie zu einer Idiotenanstalt macht.

Die Voraussetzungen für eine gedeihliche Entwicklung und eine nutzbringende Wirksamkeit der Lehrkolonien sind also genaue Prüfung der Zöglinge auf ihre Fähigkeiten und sorgfältige Auswahl der Lehrkräfte.

An diesen beiden Punkten setzt die Kritik ein, die Dr. Klumker im Jahrbuch der Fürsorge 1906 ausübt. Er macht dort beachtenswerte Vorschläge. Er will die Arbeitslehrkolonie als eine Durchgangsstätte für eine freie Lehre ansehen. Anstaltslehre könne nie die Bedingungen für eine Meisterlehre so günstig wiedergeben, wie dies erforderlich sei, könne nicht die Strenge und Energie aufwenden, die der Lehrling nun einmal kennen lernen muß. Wohl aber könnten Knaben, die nach ihrer Entlassung aus der Hilfsschule noch nicht die Fertigkeit, Gewandtheit und Ausdauer besitzen, um in einer freien Lehre fortzukommen, durch Arbeitserziehung und Fortbildung soweit geschickt gemacht werden, daß sie in solche Lehre oder Lehrstellung eintreten können.

Er will weiter die Arbeitslehrkolonie als eine Beobachtungsstätte ausbauen, wohin Fürsorgezöglinge gebracht werden können, bis über ihre Unterbringung in Anstalts- oder Familienpflege auf Grund von Beobachtungen Entschluß gefaßt worden ist. Und unter den Fürsorgezöglingen spielt ja die Minderwertigkeit eine größere Rolle als jemand annehmen kann, der die einschlagenden Verhältnisse und die einzelnen Personen nur aus den Akten oder gelegentlicher Vermahnung kennt.

Eine weitere Frage läßt sich wohl aufwerfen, ob denn an allen Orten, wo man Arbeitslehrkolonien braucht, gerade die Arbeit des Korbflechtens den rechten Ertrag abwirft und ob, wenn diese Frage verneint werden muß, für eine andre Reihe von Handwerken geeignete, pädagogisch beanlagte oder leicht zu überwachende Lehrmeister gefunden werden können, die die Zöglinge soweit führen, daß sie nicht nur die Gesellenprüfung bestehen, sondern auch dann im Leben leicht sich fortfinden können.

Würde dies einerseits für die Übergabe von Schwachbefähigten in „freie Lehren" sprechen, so wird es anderseits auch empfehlen, den Anregungen nachzugehen, die Dr. Klumker gibt. Es ist doch gar nicht nötig, die Minderwertigen für ein Handwerk auszubilden, man kann sie doch auch zu gelernten, wenn auch einseitigen Fabrikarbeitern machen. Da haben wir einen engen Kreis von Fertigkeiten bei nicht zu schwerer Arbeit, eine verhältnismäßig sichere Stellung bei gleichmäßiger Bezahlung. Die Pfleglinge kommen in eine geschlossene Arbeitsgemeinschaft, die sie hält, und sind, wenn sie einigermaßen ordentliche Mitarbeiter finden, ganz gut aufgehoben. Die gesundheitlichen Bedingungen erfüllt die Fabrik ebensogut oder besser als manche Werkstatt des Handwerks. Natürlich läßt sich eine allgemeine Regel für derartige Tätigkeit nicht aufstellen. Die Vielgestaltigkeit der in Frage kommenden Einzelpersonen spottet jeder Verallgemeinerung.

Digitized by Google

Aber nur etwas soll und muß geschehen, wenn es auch nur langsam, Schritt für Schritt verwirklicht werden kann. Jetzt aber legt man im großen und ganzen die Hände in den Schoß, läßt sich statistisch und psychiatrisch über Zahl, Art und Schicksal der Minderwertigen berichten, aber überläßt sie der Landstraße und dem schrittweisen Verkommen. Wenn irgendwo, ist hier vorbeugende Hilfe nötig und die aufgewandten Mittel sind ein gut angelegtes Kapital.

Es wird in der Tat notwendig sein, nicht nur zu fragen, was für die Schwachsinnigen geschehen solle, sondern was kann die Gesellschaft tun, um sich vor den Schwachsinnigen zu schützen. „Der Schwachsinnige ist eine konstante Belastung des moralischen und pekuniären Budgets der Menschheit" (Großmann-Zürich).

Deshalb Ergänzung der Hilfsschularbeit durch Arbeitslehrstätten. Und für die Schwachbefähigten, Willenlosen, die für das Emporsteigen zu einer beschränkten Selbständigkeit nicht geeignet sind?

Man hat Arbeiterkolonien für Schwachbefähigte empfohlen. Sie sollen nach dem Muster von jenen Arbeiterkolonien betrieben werden, die, zuerst von Bodelschwingh eingerichtet, seit 25 Jahren sich bewährt haben. Sie sollen Ödländereien urbar machen und andre Arbeiten verrichten. Die Schwachsinnigen müßten unter einem Zwange stehen, also eigentliche Anstalten für sie errichtet werden.

Wir würden also einen neuen Typus von Anstalten auf den Plan treten sehen, während wir wirklich das Bedürfnis empfinden sollten, die bisherigen Arten entsprechend auszubauen. Ich bin der Überzeugung, daß genau dasselbe, was eine derartige Arbeiterkolonie für Schwachbefähigte leisten kann, auch von einer allgemeinen Armenanstalt geleistet wird, wenn sie nach den selbstverständlichen Forderungen der Gegenwart eingerichtet ist. Worin diese Forderungen bestehen, haben uns Dr. Buehl und Dr. Eschle hinreichend auseinandergesetzt, und ich habe es oben in seinen hauptsächlichsten Linien nach ihrem Muster nachgezeichnet.

VII.

Schluß.

Über Behandlung erwerbsbeschränkter und erwerbsunfähiger Wanderarmen habe ich zu berichten gehabt. Ich habe an manchen Stellen über die Schranken des Themas hinausgegriffen und mich auch mit andern Erwerbsbeschränkten und Erwerbsunfähigen beschäftigt. Ich habe Wege der Hilfe zeigen können, die eine vieljährige Erfahrung als gangbar erweist und auf Pfade hinweisen dürfen, die erst noch ausgebaut werden müssen, bis sie Wege geworden sind. Aber unter all der Einzelbetrachtung darf doch die Grundfrage nicht verschwinden: wie ist es möglich, die Gemeinden und den Staat, die ganze Gesellschaft und die öffentliche Meinung an ihre Pflicht zu erinnern und zu mahnen, der Wanderarmen tatkräftig

Digitized by Google

sich anzunehmen und die Invaliden und Minderwertigen, die Kränklichen und Alten nicht von Ort zu Ort zu treiben.

Wir sind diese zielbewußte, vernünftige und erziehliche Fürsorge den Gliedern der Volksgemeinde, den Menschen, uns selbst und unsrer Zukunft schuldig.

Anlage A.

Nachweisung

der Kosten des Baues und der Einrichtung der eignen Invalidenhäuser.

Die Kosten des Baues und der Einrichtung (Inventar) belaufen sich:

	Mk.
1. für das Landgut Edelhof, Etzelbach, Invalidenheim A und B:	
Anschaffungs- und Baukosten bis Ende 1907 . . .	145 965
Ausgaben für Inventar bis Ende 1907	23 020
Bestandswert des lebenden Inventars Ende 1907 .	8 135
Summe 1:	177 120
2. für das Invalidenheim Debrahof:	
Anschaffungs- und Baukosten bis Ende 1907 . . .	54 520
Ausgaben für Inventar	12 607
Bestandswert des lebenden Inventars Ende 1907 .	1 220
Summe 2:	68 348

Anlage B.

Hausordnung.

§ 1. Die Pfleglinge sind der als Hausmutter bestellten Schwester Gehorsam schuldig und haben ihren Vorschriften und Anweisungen unbedingte Folge zu leisten, solange diese nicht durch eine Verfügung des Vorstandes außer Kraft gesetzt sind.

§ 2. Die Pfleglinge verlassen in der Regel im Sommer um 7, im Winter um 8 Uhr morgens das Bett und suchen es in der Regel abends 9 Uhr auf. Sofort nach dem Verlassen des Bettes haben sich die Pfleglinge zu waschen und zu kämmen.

§ 3. Jeder Pflegling hat sein Bett spätestens nach dem zweiten Frühstück in Ordnung zu bringen. Die Betten dürfen zum Sitzen nicht benutzt werden. Das Reinigen der eigenen Kleider und das Putzen des Schuhwerks hat jeder Pflegling und zwar an dem von der Schwester bestimmten Platze selbst zu besorgen. Die Schlafräume sind von den Pfleglingen in Ordnung und sauber zu erhalten. Die Fenster der Schlafräume sollen tagsüber offen gehalten und durch Einhängen der Sturmhaken gesichert werden. Die Mahlzeiten, erstes Frühstück, zweites Frühstück, Mittagsbrot, Vesper und Abendbrot, werden gemeinsam eingenommen.

Digitized by Google

Die Pfleglinge haben sich zu denselben pünktlich einzufinden. Sie haben beim Verlassen der Anstalt der Schwester Mitteilung zu machen. Das Verlassen der Anstalt nach dem Abendbrot ist ohne besondere Erlaubnis der Schwester nicht gestattet.

§ 4. Die Pfleglinge erhalten auf Wunsch Kleidungsstücke und Leibwäsche zur Benutzung. Das Eigentum derselben verbleibt der Versicherungsanstalt.

Für die von den Pfleglingen eingebrachten Sachen wird nur Gewähr geleistet, wenn sie der Schwester zur Verwahrung übergeben sind.

§ 5. Es wird erwartet, daß die Pfleglinge sich insoweit an den Arbeiten im Haus und Feld beteiligen, als ihr Gesundheits- und Kräftezustand es gestattet. Wird von einem Pflegling die Übernahme von Beschäftigung bei Privatpersonen beantragt, so hat über die Genehmigung hierzu, über etwaige dabei zu beobachtende Bedingungen und über die Höhe des zu gewährenden Arbeitslohnes zunächst die Schwester zu befinden. Der Lohn fließt in die Kasse der Versicherungsanstalt, welche jedoch dem Pflegling die Hälfte des erzielten Verdienstes als Taschengeld gemäß § 5 der Ausführungsbestimmungen gewährt.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt behält sich vor, über das hierbei einzuhaltende Verfahren und über die Höhe des zu beanspruchenden Arbeitslohnes allgemeine Vorschriften zu erlassen.

§ 6. Von den Pfleglingen wird ein ruhiges, bescheidenes Betragen und Verträglichkeit untereinander erwartet. Lärmen, Zanken, heftiges Zuschlagen der Fenster und Türen ist verboten. Absichtlich oder durch grobe Vernachlässigung herbeigeführte Schäden an Gebäudeteilen oder Inventarstücken sind vom Schadenstifter zu ersetzen.

§ 7. Etwaiger Auswurf darf nur in die Spucknäpfe oder Spuckflaschen entleert, die Notdurft nur in den Klosetts befriedigt werden.

§ 8. Tabakrauchen ist in den Schlafräumen nur mit Genehmigung der Schwester gestattet.

§ 9. Im Tageszimmer sind Zeitschriften, Zeitungen und Gesellschaftsspiele zur allgemeinen Benutzung ausgelegt. Etwaige Meinungsverschiedenheiten zwischen den Pfleglingen über die Reihenfolge der Benutzung werden durch die Schwester entschieden. Aus der Hausbibliothek entnommene Bücher sind innerhalb der von der Schwester bestimmten Frist an diese zurückzugeben. In Krankheitsfällen haben sich die Pfleglinge gegenseitig beizustehen; etwaige Wünsche wegen ärztlicher Pflege sind an die Schwester zu richten.

§ 10. Etwaige Beschwerden gegen die Schwester oder andere Pfleglinge sind entweder in das ausliegende Beschwerdebuch einzutragen oder der Versicherungsanstalt mündlich oder schriftlich vorzutragen. Schriftliche

Digitized by Google

Beschwerden, auch im Beschwerdebuch, die nicht mit Datum und voller Unterschrift versehen sind, bleiben unberücksichtigt.

Weimar, den 18. September 1902.

Thüringische Landes-Versicherungsanstalt.

Anlage C.

Bestimmungen

zur Ausführung des § 3 Absatz 2 der Satzungen (§ 25 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899).

§ 1. Das Invalidenhaus hat den Zweck, Rentenempfängern gegen Überlassung der Rente an die Versicherungsanstalt Unterhalt in allen Lebensbedürfnissen und eine friedliche stille Häuslichkeit bis ans Lebensende zu gewähren.

§ 2. Die Aufnahme wird auf Antrag des Beteiligten durch den Vorstand verfügt.

§ 3. Der Austritt aus dem Invalidenhaus ist jederzeit gestattet. Der Aufgenommene ist aber auf ein Vierteljahr und, wenn er seinen Austritt nicht einen Monat vor Ablauf eines Kalendervierteljahres erklärt, jedesmal auf ein weiteres Kalendervierteljahr an den Verzicht auf die Rente gebunden.

§ 4. Die Entlassung eines Pfleglings kann vom Gesamtvorstand nach einer vorhergehenden dreimonatlichen Kündigung verfügt werden. Von dieser Befugnis wird, hingesehen auf den Zweck des Invalidenhauses (§ 1), nur in außergewöhnlichen Fällen Gebrauch gemacht werden.

§ 5. Der Pflegling hat sich den Bestimmungen der Hausordnung und den Anordnungen des Vorstandes und seiner Angestellten zu fügen.

Der Vorstand kann die Gewährung eines Taschengeldes an die Aufgenommenen und die Gewährung von Arbeitsprämien beschließen. Die Gewährung ist jederzeit widerruflich. Verwarnungen auf Grund von § 6 dieser Bestimmungen haben den Verlust des Taschengeldes bis zu 3 Monaten zur Folge.

§ 6. Wenn ein Pflegling sich Vergehen gegen das Invalidenhaus oder seine Bewohner oder überhaupt Handlungen zu Schulden kommen läßt, wegen deren er gerichtliche Bestrafung zu erleiden hat, oder die mit dem Zwecke oder der Ordnung des Hauses nicht zu vereinbaren sind, kann er vom Vorstand förmlich verwarnt werden. Sind innerhalb eines Jahres zwei derartige Verwarnungen erfolgt, so kann bei wiederholter Zuwiderhandlung durch den Gesamtvorstand die sofortige Entlassung verfügt werden. Bei schweren Verfehlungen der bezeichneten Art kann die sofortige Entlassung auch ohne vorherige Verwarnung durch den Vorstand erfolgen.

Digitized by Google

§ 7. Gegen die Verwarnung durch den Vorstand bezw. die durch denselben verfügte sofortige Entlassung kann die Beschwerde an den Gesamtvorstand, gegen den Beschluß des Gesamtvorstandes, insofern durch denselben die sofortige Entlassung ausgesprochen wird, Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu Berlin eingewendet werden. Die Beschwerde ist innerhalb 10 Tagen nach der Zustellung schriftlich an den Vorstand der Versicherungsanstalt einzureichen.

§ 8. Vorbehaltlich der Bestimmung in § 3 wird von dem Tage der Entlassung aus dem Invalidenhause ab die festgesetzte Invaliden- oder Altersrente weiter gewährt.

Stirbt ein Pflegling, so sorgt die Versicherungsanstalt für das Begräbnis.

Für die Kosten des Begräbnisses und der letzten Krankheit kann sie den Nachlaß des Pfleglings insoweit in Anspruch nehmen, als er in das Invalidenhaus eingebracht und zur Deckung der erwähnten Kosten erforderlich ist.

Weimar, den 18. September 1900.

Thüringische Landes-Versicherungsanstalt.

Digitized by Google

Anlage D.

Übersicht über die Invaliden-, Siechen- oder Krankenhaus-

Laufende Nummer	Bezeichnung des Invaliden-, Siechen- oder Krankenhauses und seiner örtlichen Lage	Name des Besitzers der Anstalt	Bettenanzahl für		Im wurden verpflegt im ganzen (Spalte 6, 7 und 8)		Lungentuberkulöse		Personen mit andern ansteckenden Krankheiten	
			Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
1	2	3	4		5		6		7	
										A. Eigene
1	Invalidenheim „Etzelbach" bei Uhlstädt a. S.	Thüringische Landes-Versicherungsanstalt Weimar	65	—	76	—	—	—	—	—
2	Invalidenheim „Debrahof" bei Rudolstadt		32	—	33	—	—	—	—	—
										B. Gemietete Häuser
										Keine.
										C. Von Dritten
1	Stiftung „Amalienheim" in Sondershausen	Stiftung	—	Unbestimmt	—	7	—	—	—	—
2	Evang.-luther. Diakonissenhaus Eisenach		—	—	—	3	—	—	—	—
3	Karl-Friedrich-Hospital in Blankenhain in Thür.	Großherzogl. Irrenanstalt	—	—	1	—	—	—	—	—
4	Friedrich-Stift in Trachenau i. S. (Siechenheim)		—	—	1	—	—	—	—	—
5	Altersheim Altenburg S.-A.	Herzog Ernst-Stiftung	—	—	—	1	—	—	—	—
6	Krankenhaus „Bethania" in Schweidnitz i. Schles.		—	—	—	1	—	—	—	—
7	Genesungshaus Roda S.-A.	Herzogliche Irrenanstalt	—	—	1	—	—	—	—	—
8	Coburg, Herzogliches Landkrankenhaus		6		11	3	11	3	—	—
9	Meiningen, S.-M., Georgen-Krankenhaus		bis 5		4	—	4	—	—	—
10	Sonneberg, Kreiskrankenhaus		—	—	—	1	—	1	—	—
11	Frankenhausen am Kyffh., Bezirkskrankenhaus		—	—	—	1	—	1	—	—
12	Weimar, Städt. Krankenhaus		—	—	1	—	1	—	—	—
13	Pößneck, Städt. Krankenhaus		—	—	—	1	—	1	—	—
14	Genesungsheim „Gute Hoffnung" b. Bielefeld	Pfarrer Bodelschwingh	—	—	1	1	1	—	—	—

[1] Unter C sind zu Spalte 12 die Kosten für den Kopf und den Tag angegeben.

Digitized by Google

Versicherungsanstalt Thüringen.

pflege im Jahre 1907 (§ 25 des Invalidenversicherungsgesetzes).

Jahre 1907 pflegt Personen mit sonstigen nicht unter Spalte 6 od. 7 fallenden Krankheiten		haben das Invalidenheim usw. freiwillig verlassen		wurden strafweise entlassen		sind im Invalidenheim gestorben		betrugen die Kosten für das Jahr und das Bett[1]		Anzahl der bei der Pflege beschäftigten Personen	Anzahl der verheirateten Personen unter den Pfleglingen		Angabe, ob und inwieweit Arbeitszwang besteht
Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen		Männer	Frauen	
8		9		10		11		12		13	14		15
Invalidenhäuser.								im Jahre 1906					
76	—	3	—	2	—	8	—	575,81	—	2 Schwestern 1 Krankenwärter	14	—	Arbeitszwang besteht nicht
33	—	2	—	—	—	4	—	—	—	1 Schwester	7	—	Arbeitszwang besteht nicht
in eigner Verwaltung.													
unterhaltene Häuser.													
—	7	—	—	—	—	—	1	Für den Kopf und Tag[2] — (jährlich	82,18 Pf. 300 Mk.)	—	—	2	
—	3	—	—	—	—	—	1	— (jährlich	98,63 Pf. 360 Mk.)	—	—	—	
1	—	—	—	—	—	1	—	1,25 Mk.	—	—	—	—	
1	—	—	—	—	—	—	—	98,63 Pf.	—	—	—	—	
—	1	—	—	—	—	—	—	—	0,70 Mk.	—	—	—	
—	1	—	—	—	—	—	—	—	1,25 Mk.	—	—	—	
1	—	—	—	—	—	—	—	1,80 Mk.	—	—	—	—	
—	—	5	2	—	—	2	1	2,— Mk.	2,— Mk.	—	4	1	
—	—	2	—	—	—	—	—	1,70 Mk.	—	—	2	—	
—	—	—	1	—	—	—	—	—	2,— Mk.	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	1	—	2,— Mk.	—	—	1	
—	—	—	—	—	—	—	—	2,— Mk.	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,— Mk.	—	—	—	
—	—	1	—	—	—	—	—	1,80 Mk.	—	—	1	—	

[2] Ohne Abzug der Einnahmen aus Renten, Zuschüssen usw.

Digitized by Google

Anlage E.

Grundsätze

für die Leitung des Mädchen-Fürsorgeheims zu Harthau.

I.

In dem Fürsorgeheim können sittlich oder sonst gefährdete, nicht mehr schulpflichtige Mädchen im Alter von mindestens 14 Jahren, welche vom Gerichte, von Vormundschafts wegen oder durch die Eltern unter Fürsorge gestellt sind, Aufnahme finden. Bei der Aufnahme dürfen die Mädchen das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Ausgeschlossen sind der Prostitution verfallene, arbeitsunfähige sowie solche Mädchen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind. Zur Aufnahme ist ein ärztliches Gesundheitsattest erforderlich.

II.

Das Fürsorgeheim übernimmt die Erfüllung aller derjenigen Verpflichtungen, die der Anstalt aus der ihr gestellten Aufgabe der Erziehung leitungsbedürftiger Mädchen erwachsen und die sich daraus ergeben, daß die Zöglinge in evangelisch-christlichem Geiste zu einem sittlichen Lebenswandel angehalten und durch geregelte Beschäftigung und Arbeit zu einer den Lebensunterhalt sichernden Erwerbstätigkeit erzogen werden sollen. Die Mädchen werden in der Anstalt in Hausarbeiten (Kochen, Waschen und Bügeln) sowie in weiblichen Handarbeiten (Flicken, Nähen, Maschinennähen, Schneidern) unterrichtet und tagsüber unter Aufsicht einer hierfür vorgebildeten Schwester in einer gegenüber dem Heim gelegenen Textilfabrik (Spinnerei) gegen ortsübliche Löhne mit körperlich leichten, aber Aufmerksamkeit und Sorgfalt erfordernden Arbeiten beschäftigt werden.

Es findet an einzelnen Abendstunden regelmäßig Unterricht in Religion, Chorgesang, Rechnen und Deutsch statt; auch werden die Mädchen nach Möglichkeit mit den Grundsätzen der Gesundheitslehre und der Krankenpflege bekannt gemacht.

Im übrigen richtet sich das Leben im Fürsorgeheim nach der Hausordnung.

III.

Das Fürsorgeheim ist eine Einrichtung der Genossenschaft für Mädchenfürsorge zu Harthau, für welche ein Gewinn satzungsgemäß ausgeschlossen ist. Das Heim wird von Schwestern geleitet, von denen wenigstens eine als sogenannte Fabrikschwester in der Fabrikarbeit ausgebildet ist. Die Vorsteherin ist zugleich die Geschäftsführerin der Anstalt. Als solche ist sie dem Vorstande der Genossenschaft für gewissenhafte Leitung und für strenge Beobachtung dieser Grundsätze, der Hausordnung und der ihr vom Vorstande zugehenden Weisungen verantwortlich. Das weitere Verhältnis der Schwestern zur Anstalt wird durch die abzuschließenden Anstellungsverträge geregelt.

Digitized by Google

IV.

Wegen Überlassung der für das Mädchenfürsorgeheim erforderlichen Räumlichkeiten und deren innerer Einrichtung ist mit der Sächsischen Kammgarnspinnerei zu Harthau ein besonderer Vertrag abgeschlossen worden, der gleichzeitig auch nähere Bestimmungen darüber trifft, in welcher Weise die Zöglinge unter Leitung der Fabrikschwester gegen Lohn mit Fabrikarbeit beschäftigt werden sollen.

V.

Bei der Tätigkeit in der Fabrik werden in dem betreffenden Raum mit den Fürsorgezöglingen tunlichst wenige, für den Betrieb unentbehrliche Personen beschäftigt, für deren sittliches Verhalten die Fabrikleitung einsteht.

VI.

Die Anstaltsverwaltung behält sich vor, solche Mädchen, bei welchen die Erreichung des Zieles der Fürsorgeerziehung in der Anstalt aussichtslos erscheint, innerhalb der ersten drei Monate zu anderweiter Unterbringung zur Verfügung zu stellen. Mädchen, die sich so schlecht führen, daß ihr längeres Verweilen in der Anstalt mit dem Anstaltszwecke unverträglich erscheint, können durch Beschluß des Kuratoriums auch später ausgeschlossen werden.

VII.

Für die Aufnahme usw. ist eine einmalige Entschädigung von 20 Mk. zu zahlen. Im übrigen soll der Unterhalt für die Mädchen von den letzteren durch die Fabrikarbeit verdient werden.

Die Reisekosten des Zöglings von seinem Aufenthaltsort nach Harthau trägt derjenige, der den Zögling zuführt, ebenso die Kosten der Rückreise im Falle der Zurückweisung des Zöglings innerhalb der ersten drei Monate. Die Zuführung des Zöglings darf nicht durch Personen erfolgen, welche als Transporteure oder Polizeibeamte äußerlich erkennbar sind.

VIII.

Aus den Lohneinnahmen für die Beschäftigung der Mädchen in der Fabrik wird zunächst für Wohnung und Verpflegung ein Abzug von 90 Pfennigen täglich gemacht; vom Überschusse soll ein Guthaben erspart und, soweit nicht für Kleidung, Wäsche usw. Aufwendungen notwendig und davon zu bestreiten sind, bei der Entlassung aus der Fürsorge als Eigentum überwiesen werden. Mädchen, die nach Punkt VI, Schlußsatz ausgeschlossen werden oder aus anderen Gründen als wegen Erkrankung vor Ablauf der Verpflichtungsdauer die Anstalt verlassen, erhalten nur die Hälfte der Überschüsse beim Verlassen der Anstalt ausgezahlt. Die andere Hälfte verfällt dem Genossenschaftszweck.

Harthau, im Dezember 1903.

Die Genossenschaft für Mädchenfürsorge in Harthau.

Digitized by Google

Anlage F.

Hausordnung

für das Mädchenfürsorgeheim zu Karthau im Erzgebirge.

§ 1. Alle Hausgenossen unterstehen der leitenden Schwester. Jedes Mädchen ist jeder Schwester und Gehilfin pünktlichen Gehorsam schuldig.

In der Fabrik und auf dem Fabrikhofe haben die Mädchen auch den Weisungen der Meister Folge zu leisten.

§ 2. Die Mädchen haben zusammen, nicht einzeln zur Arbeit zu gehen und fleißig, ruhig und willig zu arbeiten, unnützes Geschwätz dabei zu unterlassen und sich reinlich und sauber zu halten.

Tätlichkeiten untereinander werden geahndet. Verkehr mit anderen Arbeiterinnen ist nur mit besonderer Erlaubnis der leitenden Schwester gestattet.

§ 3. Die Tagesordnung — — —

§ 4. Sonntag Vormittag findet Kirchgang statt. Der Nachmittag dient zu Ausflügen, Unterhaltungsspielen, Briefschreiben usw. Im übrigen bestimmt die leitende Schwester die Tagesordnung für die Sonn- und Festtage.

§ 5. Besuche werden in der Regel nur am ersten Sonntage im Monate angenommen. Sie dürfen in der ersten Zeit nicht über 1/2 Stunde ausgedehnt und nicht vor 1/4 Jahr wiederholt werden. Unter Umständen kann der Besuch einzelnen Mädchen verweigert werden.

Ohne Begleitung dürfen die Mädchen nicht ausgehen. Den älteren Mädchen kann von der leitenden Schwester von Zeit zu Zeit für bestimmte Zwecke unter der Bedingung pünktlichen Wiedereintreffens zur festgesetzten Stunde der Ausgang gestattet werden.

§ 6. Das Geld, welches die Mädchen mitbringen oder bekommen, muß der leitenden Schwester zur Aufbewahrung übergeben werden, welche über dasselbe sowie über das sonstige Eigentum der Mädchen ein Kontobuch führt. Den älteren Mädchen kann ein kleines Taschengeld überlassen werden. Das über die Einnahmen und Ausgaben zu führende Buch ist jederzeit auf Verlangen der leitenden Schwester vorzuzeigen. Bei Ungehorsam oder Vertrauensbruch kann das Taschengeld wieder entzogen werden.

§ 7. Ankommende und abzusendende Briefe und Pakete gehen durch die Hand der leitenden Schwester.

Es ist untersagt, andere Personen zum Besorgen von Briefen usw. zu veranlassen oder solche von anderen zur Besorgung anzunehmen.

§ 8. Die Mädchen dürfen nur mit Erlaubnis der leitenden Schwester Geschenke untereinander geben oder nehmen oder austauschen.

Digitized by Google

§ 9. Bei dringender Hausarbeit, z. B. beim Wäschelegen, Gemüseputzen usw. hat jedes Mädchen auf Verlangen der Schwestern auch in der Freizeit mit zu helfen.

Dem Glockenzeichen haben die Mädchen zu dem bezüglichen Zwecke sofort zu folgen.

Unbefugtes Ein- und Ausschalten an Heizungs- und Beleuchtungskörpern ist streng verboten.

§ 10. Jede Bewohnerin des Heims hat durch gesittetes, anständiges Betragen, durch Sauberkeit, Ordnung, Gehorsam und Freundlichkeit die Ehre des Hauses zu wahren. Sie wird sich alsdann bald als Kind des Hauses fühlen und im Heim ihre zweite Heimat finden.

Für den Fall des Ungehorsams oder sonstiger Verfehlungen können folgende Strafen verhängt werden:

Verweis, Versagung des Besuchs, Kostbeschränkung, Entziehung des Taschengeldes, Strafarbeiten, Stubenarrest, Vorführung vor das Kuratorium und bei Unverbesserlichkeit völlige Absonderung oder Ausstoßung aus dem Heim.

Etwaige Beschwerden sind bei der leitenden Schwester anzubringen, betreffen sie letztere selbst, bei dem Vorsitzenden des Kuratoriums.

Harthau, den 31. März 1904.

Das Kuratorium:

Amtshauptmann Dr. Hallbauer,
Vorsitzender.

Digitized by Google

Gemeinsame Leitsätze beider Berichterstatter.

1.

Die erwerbsunfähigen und erwerbsbeschränkten Wanderarmen haben nach § 28 des Unterstützungswohnsitzgesetzes Anspruch auf Unterstützung des Armenverbands, in dessen Bereich sie sich beim Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befinden. — Diese Verpflichtung der Armenverbände ist bisher nicht in genügender Weise erfüllt worden und kann aus mehrfachen Gründen ohne besondere Einrichtungen und Maßregeln auch nicht erfüllt werden.

2.

Die Grundlage der Fürsorge für die erwerbsbeschränkten und erwerbsunfähigen Wanderarmen bildet

eine geregelte und allgemein durchgeführte Wanderfürsorge

(im Sinne des preußischen Wanderarbeitsstättengesetzes).

Wanderarbeitsstätten und zeitgemäß umgestaltete Asyle für Obdachlose beugen dem Verfall der Wandrer vor, dienen als Durchgangsstätten und Arbeitsnachweise für Erwerbsbeschränkte mit gering oder nur vorübergehend herabgesetzter Arbeitsfähigkeit und bieten die Gelegenheit, zum Wandern ungeeignete Personen auszuscheiden.

3.

Wanderarme, die wegen erheblicher geistiger oder körperlicher Mängel der Anstaltspflege bedürfen, sind von den dazu verpflichteten Armenverbänden in geeigneten Anstalten unterzubringen. Wo allgemeine Armenanstalten (Armenhäuser, Armenarbeitshäuser u. dergl.) zur entsprechenden Verpflegung nicht genügen, sind für einzelne Klassen der Pfleglinge besondere Anstalten zu gründen oder in Anspruch zu nehmen (Heime für Tuberkulöse, Alkoholkranke, Minderwertige, Krüppel).

4.

Für die übrigen Erwerbsbeschränkten haben

a) Staat und Gemeinden besondere Arbeiterkolonnen zu schaffen;
b) private Wohltätigkeitsvereine unter finanzieller Beteiligung von kommunalen Verbänden Beschäftigungsstätten aller Art zu unterhalten (Brockensammlungen, Schreibstuben, Arbeiterkolonien usw.) und
c) alle Organe der öffentlichen und privaten Fürsorge sich zu einer planmäßigen Arbeitsvermittelung für Erwerbsbeschränkte zu vereinigen.

Digitized by Google

5.

Um dem körperlichen und geistigen Verfall der Minderwertigen entgegenzuarbeiten und die Zahl der erwerbsbeschränkten Wanderarmen vorbeugend zu mindern, ist die Ausbildung der Krüppel zu befördern, sind Arbeitslehrstätten für Schwachbefähigte einzurichten, und ist durch die Behörden und Fürsorgevereine auf die Berufswahl der Minderwertigen Einfluß zu üben.

6.

Als Ergänzung der Zwangsmittel gegen Wanderarme, die eine geregelte Fürsorge ablehnen, ist die Zwangseinweisung in eine Armenanstalt mit Arbeitszwang nach dem Vorbilde des Hamburger Armengesetzes allgemein einzuführen.

Dr. Luppe. Sell.

Digitized by Google

Digitized by Google

Schriften des deutschen Vereins
für
Armenpflege und Wohltätigkeit.
Sechsundachtzigstes Heft.

Neuere Einrichtungen und Pläne

auf dem Gebiete

der Fürsorge für die normale, volksschulentlassene, männliche, städtische Jugend.

Bericht
erstattet von
Stadtrat Dr. Glum,
Dortmund.

Mitbericht
erstattet von
Pastor Clemens Schultz,
Hamburg-St. Pauli.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1908.

Digitized by Google

Digitized by Google

Schriften des deutschen Vereins

für

Armenpflege und Wohltätigkeit.

Sechsundachtzigstes Heft.

Dr. Glum und Clemens Schultz, Neuere Einrichtungen und Pläne auf dem Gebiete der Fürsorge für die normale, volksschulentlassene, männliche, städtische Jugend.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1908.

Digitized by Google

Neuere
Einrichtungen und Pläne
auf dem Gebiete
der Fürsorge für die normale, volksschulentlassene, männliche, städtische Jugend.

Bericht
erstattet von
Stadtrat Dr. **Glum**,
Dortmund.

Mitbericht
erstattet von
Pastor **Clemens Schultz**,
Hamburg-St. Pauli.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1908.

Digitized by Google

Alle Rechte vorbehalten.

Altenburg
Pierersche Hofbuchdruckerei.
Stephan Geibel & Co.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Bericht von Stadtrat Dr. Glum 1

Abgrenzung der Aufgabe 3
Neue Bestrebungen bei den konfessionellen Jugendvereinen 6
Die Jugendvereine nach Schultz und Claſſen 11
Die ſozialdemokratiſche Jugendbewegung 23
Ausſichten der bisher beſprochenen Fürſorgebeſtrebungen und ihr Wert für die vorbeugende Armenpflege 32
Die Fortbildungsſchule als Zentrum der Fürſorge 34
Leibesübungen als Jugendfürſorge 46
Lehrlingshorte und Sonntagsheime 52
Lehrlingsheime 61

Mitbericht von Paſtor Clemens Schultz 67

Digitized by Google

Neuere Einrichtungen und Pläne auf dem Gebiete der Fürsorge für die normale, volksschulentlassene, männliche, städtische Jugend.

Bericht

von

Stadtrat **Dr. Glum**, Dortmund.

Digitized by Google

Digitized by Google

Abgrenzung der Aufgabe.

Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wahltätigkeit hat sich mit dem Thema „Fürsorge für die schulentlassene Jugend" schon einmal befaßt, nämlich im Jahre 1897 durch einen vom damaligen Landgerichtsrat Dr. Felisch erstatteten Bericht, der im 33. Heft der Schriften des Vereins veröffentlicht ist.

Dieser Bericht läuft nach kurzer Betonung der Notwendigkeit besonderer Fürsorge für die schulentlassene Jugend hinaus auf eine Darstellung der Entstehungsgeschichte, der Zwecke und der Einrichtung des im Jahre 1896 gegründeten Berliner freiwilligen Erziehungsbeirats für schulentlassene Waisen, einer Veranstaltung, über die vorher schon Pagel in seiner Broschüre: Der freiwillige Erziehungsbeirat für schulentlassene Waisen, ein Versuch zur Lösung der Frage: was ist das deutsche Volk seinen verwaisten Kindern schuldig? (Berlin 1896, L. Oehmigkes Verlag), geschrieben hatte, über die Goldmann im Jahre 1906 in seiner Festschrift zum zehnjährigen Bestehen berichtet (Berlin 1906, Verlag von Hermann Kuhz), und über die Felisch in demselben Jahre noch ausführlich in einem Vortrage gehandelt hat. (Schriften des freiw. Erziehungsbeirats Band V.)

Wir dürfen sie heute nicht zum Gegenstand unserer Betrachtung machen, das wäre nicht allein unnütze Wiederholung, sondern es würde auch dem Umstande nicht Rechnung tragen, daß die Fürsorge für die schulentlassene Jugend ein viel weiteres Feld ist, als der Erziehungsbeirat, der seine Tätigkeit auf Waisen, allerdings im weitesten Sinne, beschränkt, sich zur Beackerung und Bestellung vorgenommen hat.

Das wird jedem klar sein, der die beiden Bände 19 und 21 der Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen zur Hand nimmt. Jener mit dem Titel „Fürsorge für die schulentlassene Jugend" enthält 14 verschiedene Vorberichte und die Verhandlungen der IX. Konferenz von 1900; dieser aus dem folgenden Jahre mit der Überschrift: „Fürsorge für die schulentlassene gewerbliche männliche Jugend" verdankt, wie im Vorwort ausgeführt wird, seine Entstehung der Überzeugung der Leitung der Zentralstelle, daß das Thema der Jugendfürsorge so bald nicht wieder von der Tagesordnung der Wohlfahrtsvereine verschwinden werde, daß es aber zunächst gelte, zu spezialisieren und zu vertiefen.

Daher hat sich die Zentralstelle im Jahre 1901 noch weiter, als das damalige Thema erkennen läßt, nämlich auf die Fürsorge für die normale, nicht durch besondere Umstände gefährdete oder schon zu Fall gekommene

Digitized by Google

Jugend beschränkt, hat trotzdem vier ziemlich ausführliche Vorberichte, nämlich über „die Tätigkeit der Arbeitgeber auf dem Gebiete der Jugendfürsorge im allgemeinen" von Prof. Dr. H. Albrecht und „in Württemberg, Bayern und Baden" von Kolb, über die Tätigkeit der inneren Mission von Pastor Fritsch und die der katholischen Vereine von Dr. Pieper und außerdem eine ausgiebige Diskussion zu verzeichnen gehabt, und doch wird in dem erwähnten Vorwort festgestellt, daß auch auf dem Gebiete dieser Tagung noch eine große unerforschte und anscheinend unbebaute Fläche geblieben sei, nämlich die Fürsorge für die große Zahl derjenigen Jugendlichen, die nicht von jenen konfessionellen Vereinigungen erfaßt würden.

Es liegt nahe, heute zu untersuchen, inwieweit diese Lücke mittlerweile ausgefüllt ist, und daß der Ausschuß unseres Vereins hierauf bei Auswahl des Themas sein Augenmerk gerichtet hat, darf man wohl daraus entnehmen, daß Herr Pastor Clemens Schultz-Hamburg zum Mitberichterstatter bestellt ist, der in jenem mehrerwähnten Vorwort als Pionier in diesem Neulande genannt wird.

Durch diese Wahl des Mitberichterstatters hat der Ausschuß aber auch bekundet, daß von unseren diesjährigen Erörterungen jedenfalls das Gebiet der Fürsorge für die Seele der Jugend nicht ausgeschlossen sein soll; denn der Herr Mitberichterstatter hat das ja oft genug betont, daß er, wenn auch die kirchliche Beeinflussung der Lehrlinge bei ihm zurücktritt, doch in erster Linie, und zwar religiös an den Seelen seiner jungen Freunde arbeiten will.

Und wer wollte auch behaupten, daß Bewahrung und Rettung jugendlicher Seelen nicht mindestens vorbeugende Armenpflege und Wohltätigkeit sei?

Wer dürfte weiter dem Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit das Recht absprechen, über jeden Teil des großen Gebietes der Jugendfürsorge, wie es Andreas Voigt in seinem Vorbericht zu der obenerwähnten Konferenz von 1900 umschrieben hat, seine Meinung zu äußern?

Jedenfalls wird aber neben der seelischen Fürsorge die heilende und vorbeugende Sorge für das körperliche Wohl aus den Betrachtungen eines Vereins, dessen meiste Mitglieder städtische, öffentliche Armenverwaltungen sind, niemals ausscheiden dürfen. Da aber sehr vieles, um nicht zu sehr in die Breite und zu wenig in die Tiefe zu gehen, ausgeschieden werden mußte, so hat der Berichterstatter sich zunächst darauf beschränken müssen, nur die Gebiete zu behandeln, die nicht seit jenen beiden grundlegenden Konferenzen bereits erschöpfend behandelt worden sind oder in diesem Jahre auf einer größeren Konferenz behandelt werden.

Dieses findet Anwendung zunächst auf die Frage des Schlafstellenwesens und der Ledigenheime, die auf der 13. Konferenz der C. f. Arb.-W.-Einrichtungen im Jahre 1904 in Leipzig (Schriften Bd. 26) eine gründliche und ausführliche Besprechung erfahren hat.

Es trifft ferner zu bei der hauswirtschaftlichen Ausbildung der weiblichen Jugend. Denn dieses wichtige Gebiet, von dem manche die Lösung eines Teils

Digitized by Google

der ganzen sozialen Frage erwarten, das im Jahre 1888 durch die Kaiserin Augusta ausdrücklich als zum Bereiche unseres Vereins gehörig anerkannt wurde, das darauf in unseren Schriften Heft 6, 12 und 14 behandelt worden ist, hat erst in diesem Jahre auf der II. Konferenz der Zentralstelle für Volkswohlfahrt in Berlin eine so gründliche Erörterung gefunden, daß darüber vorläufig zu sagen fast nichts übrig bleibt. Ein Vorbericht: Der gegenwärtige Stand der hauswirtschaftlichen Unterweisung in Deutschland und im Auslande, und der Verhandlungsbericht ist in Karl Heymanns Verlag in Berlin erschienen.

Mit diesem Gegenstande haben wir dann leider Zeitmangels halber die ganze sonstige spezielle Fürsorge für die weibliche Jugend zurückstellen müssen.

Noch ein weiterer, höchst interessanter und aktueller Gegenstand soll ebenso aus dem Kreise unserer diesjährigen Betrachtungen ausscheiden, die „Jugendgerichte" und was dazu gehört und die ganze Fürsorgeerziehung im Sinne der sie betreffenden Gesetze. Denn ehe unser Verein tagen wird, werden sich in Straßburg die deutschen Berufsvormünder über „die Organisation und Wirksamkeit der Jugendgerichte" durch Amtsrichter Dr. Rothschild-Frankfurt a. Main, über „die Wirkung freiwilliger Fürsorgeorgane und der Berufsvormünder (bezw. der Berufspfleger) bei den Jugendgerichten" durch Amtsrichter J. F. Landsberg-Lennep und wird sich darauf der Deutsche Fürsorgerziehungstag über die Abhängigkeit des Erfolges der Zwangserziehungsgesetzgebung von einer Reform des Armen- und Strafrechts durch Dr. Polligkeit-Frankfurt a. M. berichten lassen.

Auch dann aber bleibt immer noch eine so große Zahl von bedeutsamen Fragen über Fürsorge für die schulentlassene Jugend übrig, die wohl am Platze sind, wo über vorbeugende und helfende Armenpflege und Wohltätigkeit gesprochen werden soll, daß man sich hat entschließen müssen, sich noch enger zu beschränken, nämlich auf die normale männliche Jugend. Hierbei wird es nicht notwendig sein — und zwar wiederum, weil das schon oft genug geschehen ist — z. B. in dem grundlegenden Bericht von Andreas Voigt in Nr. 19 der Schriften der mehrerwähnten Zentralstelle und von Suck: Fürsorge für die schulentlassene Jugend (Jena 1904, Gustav Fischer, S. 5—25), das Bestehen der verschiedenen Schäden und Gefahren nachzuweisen, denen die schulentlassene Jugend ausgesetzt ist; man wird von der Forderung ausgehen können, daß alles nur mögliche zu geschehen habe, um die Jugend seelisch und körperlich zu stärken und vor beiderlei Not zu bewahren.

Auch bei dieser Beschränkung hat es uns aber nicht gelingen wollen, über die Betrachtung solcher neuerer Bestrebungen hinauszugelangen, die sich die Fürsorge für die Seele und den Körper im allgemeinen angelegen sein lassen wollen; wir haben auch noch die speziell wirtschaftliche Fürsorge außer acht lassen müssen.

Hiernach werden wir uns zuerst den schon erwähnten Bestrebungen zuwenden können, die sich, wie der Stadtpfarrer Herzog in seinem Referat: „Die in Deutschland bestehenden Arten von Jugendvereinigungen und ihre Grund-

Digitized by Google

gedanken" (wiedergegeben von Hilfsprediger Roese-Darmstadt in der bei ihm selbst erschienenen Broschüre „Jugendarbeit") nicht unzweckmäßig definiert, im Gegensatz zu der mehr sachlichen Fürsorge für die Jugend, „als persönlich interessierte Arbeit an der Seele der Jugend" darstellen und zwar werden wir hierbei an die Arbeit sowohl der konfessionellen als auch der interkonfessionellen, der religiösen und der neutralen, der unpolitischen und der politisch gerichteten Jugendvereine denken müssen, soweit sie sich mit der schulentlassenen und zwar der soeben schulentlassenen Jugend befassen.

Es kann aber nicht unsere Aufgabe sein — sonst würden wir doch aus dem Rahmen der Armenpflege und Wohltätigkeit heraustreten — die Arbeit dieser Vereine an den Seelen der Jugend zu beurteilen, vielmehr müssen wir, während die Vereine durchgehends auch irdische und körperliche Dinge zum Zwecke der Einwirkung auf die Seele pflegen, unser Augenmerk umgekehrt hauptsächlich darauf richten, inwieweit sie auf materiellem Gebiete zur Fürsorge für die schulentlassene Jugend beitragen.

Neue Bestrebungen bei den konfessionellen Jugendvereinen.

Beginnen wir als mit den ältesten, mit den ausgesprochen konfessionellen Vereinigungen, so können wir auch hier zunächst wieder auf die Arbeiten der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen Bezug nehmen, denn die oben bereits erwähnten Referate von Fritsch und Pieper im 21. Heft der Schriften der Zentralstelle und daneben noch zwei kürzere Berichte aus dem Jahre vorher im 19. Bande von Drammer und Fritsch enthalten eine gründliche Darstellung sowohl der geschichtlichen Entwicklung als auch der vielseitigen, man möchte sagen umfassenden Tätigkeit dieser Vereine. Die katholischen sind noch ausführlicher in den beiden neuesten Schriften, Honnef: „Handbuch für katholische Jugendvereinigungen", Freiburg 1906, Charitasschriften Heft 16 und Dr. Aug. Pieper: Jugendfürsorge und Jugendvereine, M.-Gladbach 1908, Volksvereins-Verlag, Nr. 20 der Sozialen Tagesfragen, beschrieben. Wir dürfen uns hier vielleicht darauf beschränken, festzustellen, daß, abgesehen auf katholischer Seite von rein kirchlich gerichteten Kongregationen und auf evangelischer Seite von den, wie Herzog a. a. O. sagt, einzig an dem Zweck der Seelenrettung orientierten Eudeavourvereinen, sowohl die evangelischen Jünglingsvereine und christlichen Vereine junger Männer, wie die katholischen, konfessionellen Jugendvereinigungen, die ja durchgehends beide unter der Leitung oder Oberleitung von Geistlichen stehen, ihren Mitgliedern auf allen Seiten, auch ihres leiblichen Wohlergehens soviel wie möglich zu nützen bestrebt sind. Es ist ein förmlicher Wetteifer bei beiden Konfessionen zu bemerken. So werden z. B. in der angeführten katholischen Schrift von Honnef ausdrücklich die auf evangelischer Seite eingeführten Posaunenchöre zur Nachahmung empfohlen (S. 117) und ebenso wird unter nachdrücklichem Hinweis auf die evangelischen berufsmäßigen Helfer die Freistellung Geistlicher von anderer Seelsorge für die Jugendarbeit gefordert (S. 259). Im ganzen wird es, wenn

Digitized by Google

man von jeder religiösen und auch politischen Stellungnahme absieht, kaum einem Widerspruch begegnen, wenn gesagt wird, daß ein evangelischer oder katholischer männlicher normaler Schulentlassener, der einem solchen Verein beitritt, einer weiteren Fürsorge oder Bewahrung nicht bedarf.

Nun ist aber — wir wiesen schon oben darauf hin — eine große Lücke festgestellt worden. Nach den im Vorwort zur Nr. 21 der Schriften der Zentralstelle zusammengestellten Berechnungen von Andreas Voigt wurden von den Jugendvereinigungen beider Konfessionen zusammen noch nicht 8% der Altersklassen von 14—20 Jahren umfaßt. Ob diese Berechnung auch heute noch stimmt, hat sich nicht feststellen lassen; denn nach den sowohl von dem Zentralausschuß für die Innere Mission in Berlin als von dem Verein für das katholische Deutschland in M.-Gladbach eingeholten Auskünften gibt es keine neuere Statistik der Vereine über diese Altersklassen; nach einer im „Leuchtturm" 1907, Nr. 37 enthaltenen Zusammenstellung ist die festgestellte Gesamtmitgliederzahl der evangelischen Jünglingsbündnisse Deutschlands von 77003 im Jahre 1897 auf 114781 im Jahre 1907 und die Zahl der Mitglieder unter 17 Jahren von 39242 im Jahre 1902 auf 50531 im Jahre 1907 gestiegen; allerdings haben dort im Jahre 1897 der oberrheinische und der Bayrische Bund, die 1907 1437 und 3000 Mitglieder stellen, und hat hier 1902 der Bayrische Bund, dem 1907 1500 Mitglieder unter 17 Jahren angehörten, gefehlt.

Nach Pieper a. a. O. S. 50 weist die neueste Statistik der katholischen Jünglingsvereinigungen, die allerdings nicht ganz neu ist, 150000 Mitglieder durchweg im Alter von 14—18 Jahren nach, während in jener Vorrede die damalige Angabe Piepers, 140200 Mitglieder, zugrunde gelegt war.

Der preußische Ministerialerlaß vom 28. November 1901 nimmt an, daß nur etwa 10% der gewerblich tätigen jungen Leute den konfessionellen Vereinen angehören.

Aber wenn auch die Berechnung Honnefs a. a. O. S. 13 für katholische Vereine zutreffen sollte, daß im günstigsten Falle 20—30% herauszuschlagen seien, und wenn auch an andern Orten möglich sein sollte, was Pastor Weigle von Essen bekundet (Die Not unserer männlichen Jugend und ihre Helfer, Hamburg 1908, S. 10), etwa 50% der konfirmierten männlichen Jugend in konfessionellen Jünglingsvereinen zu sammeln, so wird doch im großen Durchschnitt auch heute die früher festgestellte Verhältniszahl nicht wesentlich überschritten sein. Jedenfalls wird hüben und drüben bitter darüber geklagt, daß es immer noch nicht gelingen wolle, den weitaus größten Teil der heranwachsenden Jugend zu gewinnen (vergl. Honnef a. a. O. S. 14, Pieper, Präsideskorrespondenz 1903, Heft 1—2, S. 29). Pieper macht insbesondere auch darauf aufmerksam, daß die Mehrzahl der Mitglieder katholischer Jugendvereine zur Klasse jener gehört, die noch im Elternhause sich befinden und eben dem Wunsche ihrer Eltern folgend den Vereinen beitreten. Ebenso klagt Weigle (a. a. O. S. 4): Wir müssen es uns ehrlich gestehen, daß wir — von Ausnahmen abgesehen — das Gros unserer heranwachsenden Jugend heute mit unsern Jünglingsvereinen noch nicht erreichen.

Digitized by Google

Professor D. Baumgarten aber hat auf dem elften evangelisch-sozialen Kongreß in Karlsruhe 1900 folgende These aufgestellt:

„Die Unternehmungen der Kirche und Innern Mission, welche darauf ausgehen, christliche Vereinigungen junger Männer zur Bewahrung des Zusammenhangs mit der Kirche und Tradition, zur Sicherung sittlicher, geselliger Einflüsse und zur Behütung vor den Verführungen der Sozialdemokratie zu schaffen, . . . sind wohl geeignet, einzelne, zumal religiös angeregtere und intellektuell weniger entwickelte Exemplare auf guten Wegen zu erhalten, der Entfremdung der Masse des jungen Volkes gegenüber sind sie aber um so ohnmächtiger, je exklusiver sie im christlichen und patriotischen Sinne tätig sind und je weniger sie dem Selbständigkeitsdrang der Jugend Rechnung tragen."

Diese These wurde zwar von der Konferenz nicht zum Beschluß erhoben. Immerhin spiegelt sich aber in Nr. 2 der angenommenen Resolution:

„Eine Besserung ist durch planmäßige Fortführung bestehender und Anknüpfung neuer Verbindungen der schulentlassenen Jugend mit den sozialen Bildungen, in die sich das Volksganze gliedert und organisiert, zu erwarten. Ein bevorzugtes Mittel dafür werden sein die den Kirchengemeinden möglichst eng anzugliedernden Jünglingsvereine und die obligatorische, der Jugend das Bewußtsein des Schülerstandes erhaltende Fortbildungsschule"

die Überzeugung wieder, daß die Jünglingsvereine, wie sie sind, allein es nicht vollbringen können. —

Diese so vielfach vorhandene Überzeugung hat nun mannigfaltige Frucht getragen, und zwar bei Katholiken wie bei Protestanten.

Auf katholischer Seite ist aus ihr zunächst das Bestreben entsprungen, alles zu tun, was nur möglich ist, um mehr Jugendliche in die Vereine hineinzuziehen. Da ist bemerkenswert der Rat Honnefs (a. a. O. S. 170), den katholischen Vereinen wenigstens in Städten nicht etwa rein kirchliche Namen, Namen von Heiligen, vielmehr einen neutralen Namen, etwa „Jugendvereinigung" oder „Jugendliga" zu geben, weil viele junge Leute, zumal in den Großstädten, sich scheuten, in einen Aloysius-Verein einzutreten, während sie ohne Bedenken in eine Jugendvereinigung, die im Grunde genau dasselbe sei, eintreten würden.

Sodann aber ist hier zu nennen eine ganz neue katholische Veranstaltung, nämlich die Vereine katholischer Jugendfreunde und ihr Verband, die zwar mit ihrer Arbeit die gesamte Fürsorge für die schulentlassene Jugend umfassen und für diese Arbeit das gesamte katholische Volk, insonderheit auch Laien aller Stände, aufrufen wollen, die aber ausdrücklich auch den Zweck verfolgen, solche Jugendlichen, die den Jugendvereinigungen noch nicht angehören, dem Gedanken der Jugendorganisation näher zu bringen (siehe Blätter des Verbandes katholischer Jugendfreunde 1907/08 Nr. 5 S. 71). Diese neuen katholischen Vereine führen ihren Ursprung nicht weiter als bis zum Jahre 1902, nämlich auf eine Anregung Dr. Piepers auf dem siebenten deutschen Charitastage, zurück, die dahin ging, daß in jeder Stadt eine Jugendschutzkommission aus gemeinnützig gesinnten Personen, besonders aus den gebildeten Ständen zu gründen sei. Eine solche wurde zuerst in

Digitized by Google

M.-Gladbach-Eicken von Honnef unter dem Namen „Komitee zur Förderung der Jugendbildung" ins Leben gerufen. Dann folgte im Jahre 1904 in Köln-Nippes als Gründung des dortigen Jugendvereinspräses Kaplan Dr. Sonnenschein die erste „Kommission zur Fürsorge für die schulentlassene männliche Jugend" und 1906 wurde der Verband katholischer Jugendfreunde mit der Geschäftsstelle Köln-Nippes, Blücherstraße 9 und dem Sitze in Köln gegründet. Der Verband umfaßte am 15. Juli 1907 neun Vereine in Köln-Nippes, Köln-Ehrenfeld, Köln-Niehl, Elberfeld, Köln, Hamborn, Efferen-Hürth, Krefeld und Aachen und 114 Einzelmitglieder. Vorsitzender ist Theodor Bornewasser, Lehrer am Realgymnasium in Köln-Nippes.

Der Verband hat bisher mehrere einzelne Drucksachen, darunter: Nr. 1 „Aufgaben der Vereine katholischer Jugendfreunde" und „Normalsatzungen für die Vereine", Nr. 2 Einrichtung und Tätigkeit der Vereine katholischer Jugendfreunde, ferner zwölf Flugblätter für die Jugend zwischen Schulbank und Kaserne herausgegeben und läßt seit Mai 1907 die oben erwähnten V. K. J.-Blätter erscheinen. Die Vereine katholischer Jugendfreunde weisen es ausdrücklich von der Hand, etwa neue, vielleicht der kirchlichen Fürsorge fernstehende Jugendorganisationen gründen zu wollen. Auch sie gehen aber, wie aus einem in der ersten Nummer der V. K. J. abgedruckten Aufsatz Sonnenscheins hervorgeht, davon aus, daß der Prozentsatz der von den kirchlichen Vereinen bisher Umfaßten „gering im Vergleich zur Masse" sei, „daß in einen Verein, in dem es *schulmäßig* hergehe, höchstens die nicht typischen Vertreter der Gattung, die geistig Zurückgebliebenen oder weichlich Veranlagten oder unter dem Druck des Elternhauses Gehorchenden gehen". Vor einem derartigen Ruf wollen sie die kirchlichen Vereine durch die Mitarbeit gebildeter Laien in ihnen bewahren. Sie haben sich mit dem Zentralkomitee der katholischen Jugendvereinigungen Deutschlands zwecks Regelung der gegenseitigen Beziehungen ins Einvernehmen gesetzt (siehe V. K. J. 1907/08, Nr. 5, S. 70). Besprechungen des Verbandes finden sich u. a. bei Honnef a. a. O. S. 280 ff., bei Pieper a. a. O. S. 285 ff. von Heßdörffer, ferner in der „Jugendfürsorge"-Jahrgang VII, Heft 7, in Ev. Sozial 1907, Nr. 9/10 von Roese, in der Sozialen Kultur Januar 1908 und im Ratgeber für Jugendvereinigungen Heft 1, S. 14.

Einen noch weitergehenden Vorschlag, um die große Lücke in der Jugendfürsorge auf katholischer Seite auszufüllen, hatte Dr. August Pieper auf dem siebenten deutschen Charitastage zu München gemacht, nämlich den, außer den bestehenden Jugendvereinigungen, die auch er in erster Linie empfiehlt, noch andere Jugendvereinigungen zu gründen, in denen das ausgesprochen religiöse Element, auch wenn die Vereine, was die Regel sein soll, konfessioneller Art bleiben, zurücktreten müsse. Pieper geht bei diesem Vorschlage auf die englische Toynbee Hall und die evangelischen Hamburger und Frankfurter Veranstaltungen zurück. Es ist ihm aber bisher nicht gelungen, mit diesem Plane Eingang zu finden; sein Vorschlag ist vielmehr auf der achten Generalversammlung des Jugendpräsides Deutschlands im Jahre 1905 ausdrücklich abgelehnt worden. Er wird auch von Honnef a. a. O. S. 243 nicht gutgeheißen. Der Grund ist die Befürchtung,

Digitized by Google

es möchten in diese neuen freien Vereinigungen die energischeren und intelligenteren Mitglieder der alten Jugendvereine abwandern und nur das „Gut-Dumme" zurückbleiben. Pieper hat seine Idee in der Präsideskorrespondenz 1903 Heft 1—2 in der Abhandlung „Alte und neue Wege in der Jugendfürsorge" energisch verteidigt; er kommt aber in seinem mehrerwähnten neuesten Werk nur insofern auf sie zurück, als er einmal verlangt, daß die geschlossenen Jugendvereine durch öffentliche Volksbildungsabende, öffentliche Spiele, öffentliche Lesehallen, Hospize, Stellen- und Logisnachweise, Fortbildungskurse und Jugendzeitungen ihre Wirksamkeit über den Kreis ihrer Mitglieder ausdehnen, und indem er ferner die Gründung von losen Jugendvereinen als Vorbereitung für die Gründung von geschlossenen und als Ersatz dieser an kleinen Orten auf dem Lande empfiehlt (a. a. O. S. 52 ff.). Pieper gibt bei dieser Gelegenheit ebenso wie Honnef a. a. O. S. 141 die Begründung einer derartigen losen Jugendvereinigung in einem entlegenen Gebirgsdorfe durch einen rheinischen Landpfarrer wieder, wie sie in dem Schriftchen: Fürsorge für die Abwanderer vom Lande (Soziale Tagesfragen Heft 31, S. 23, 24) dargestellt ist. Auch hier sei diese Schilderung, und zwar auch um deswegen eingerückt, weil sie ein über die katholische Jugendfürsorge hinausgehendes allgemeines Interesse hat und wir im übrigen das gewiß viele Mitglieder des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit besonders interessierende, noch so wenig angebaute Gebiet der Fürsorge speziell für die ländliche Jugend aus Mangel an Zeit nicht haben bearbeiten können. Der Bericht lautet nach Honnef:

„Kurz nach der Schulentlassung lud er (der Landpfarrer) am Sonntag von der Kanzel sämtliche Jugendliche vom 14. bis 20. Lebensjahre ein, sich kurz nach der Nachmittagsandacht vor dem Pfarrhause zu versammeln. Er beabsichtige, mit ihnen einen interessanten Ausflug zu veranstalten. Selbstverständlich war das gesamte junge Volk zur Stelle. Alle waren in gespannter Erwartung, was ihnen geboten werde. In losen Gruppen zog man zu einer naheliegenden Waldhöhe, von der sich eine weite Aussicht darbot. Nach kurzer Rast unter den schattigen Bäumen erklärte ihnen der Geistliche, was die Aussicht darbot: die Gebirgsformation, die Wasserläufe; was jene Ruinen zu bedeuten haben, wann die nahe Stadt gegründet sei, welche Bedeutung sie für den Kreis habe als Mittelpunkt des Verkehrs usw. Er wies auf die wirtschaftliche Bedeutung des Waldes und seiner Hölzer hin und schloß mit einer kurzen Erwähnung der Geschichte der Heimat. Alles war den jungen Leuten neu und interessant. Vor allem aber imponierte ihnen, daß sie den Geistlichen jetzt so ganz anders und menschlich näher mit sich verkehren sahen; sie fühlten sich ihm auf einmal näher gerückt und ihres Vertrauens werter. Befriedigt zog man heim, und keiner hätte in anderer Weise den Sonntagnachmittag verbringen mögen. Beim Abschied wurde fast allgemein an den Pfarrer die Frage gerichtet: ‚Wann können wir wieder einmal zusammen einen solchen angenehmen Sonntagnachmittag verleben?' Der Geistliche widerstand der Versuchung, zu antworten, er wolle sofort einen Jugendverein gründen. Seine Antwort lautete vielmehr: ‚Wenn es euch gefallen hat, lade ich euch nächstens wieder einmal ein,' worauf ihm entgegenschallte: ‚Aber nur recht bald!' Zwei Sonntage gingen dahin, und die meisten jungen Leute langweilten sich fühlbar.

Am drittfolgenden Sonntag lud der Geistliche wiederum die jungen Leute ein, diesmal auf den Abend in den Saal eines Gasthauses. Er hielt einen Vortrag über eine Reise durch die Schweiz, den er durch Lichtbilder erläuterte. Nach Schluß des Vortrags blieb er mit den jungen Leuten noch eine halbe Stunde zusammen, empfahl ihnen die Borromäus-Bibliothek, in der sie unter anderm auch eine Reihe Bücher über Länder- und Völkerkunde finden würden. Das Interesse für diese

Digitized by Google

Dinge war geweckt, und am folgenden Sonntag fanden sich die meisten jungen Leute ein, um ein Buch aus der Borromäus-Bibliothek zu entleihen.

So ließ er alle zwei bis drei Sonntage eine freie Zusammenkunft folgen. Bald wurde ein apologetischer oder sozialer Vortrag gehalten, dessen Inhalt nachher durch Fragen und Antworten erläutert wurde; bald wurde ein Ausflug oder ein Spiel veranstaltet; oder er legte eine Reihe Kunstwartbilder auf, die er kurz erklärte und dann auf den Tischen zum Beschauen ausbreitete.

Stets folgte eine ungezwungene gesellige Unterhaltung, während welcher der Geistliche Gelegenheit nahm, mit einzelnen Mitgliedern ein Gespräch anzuknüpfen, sich nach ihrer Beschäftigung, Lektüre zu erkundigen. Er regte bald die Benutzung einer Jugendsparkasse an, welche der örtlichen Darlehnskasse angeschlossen wurde. Die Borromäus-Bibliothek wurde durch Jugendschriften erweitert.

Am Schluß des Jahres konnte er eine leerstehende Wohnung um billigen Preis mieten, deren einzelne Zimmer er als Lesezimmer, Spielzimmer usw. herrichtete. Dort fanden die jungen Leute während des Sonntagnachmittags Gelegenheit, sich zu unterhalten. Bilder, die aus Zeitschriften ausgeschnitten waren, ebensolche aus einem landwirtschaftlichen Fachblatt entnommen, waren ohne Rahmen mit Zeichenstiften an die Wand geheftet. Den schönsten Schmuck bildeten die billigen Kunstwartbilder (Verlag von G. Callwey, München, Preis je 25 Pf. im Umschlag, der eine Erläuterung des jeweiligen Bildes bietet). Jedes neu angeheftete Bild, das von Zeit zu Zeit gewechselt wurde, erläuterte der Geistliche vorher, man sah dann die jungen Leute immer wieder die Bilder betrachten und sich über den Inhalt aussprechen. Die der landwirtschaftlichen Fachzeitschrift entnommenen Bilder, welche Viehrassen, verschiedene Getreidepflanzen, landwirtschaftliche Betriebseinrichtungen darstellten, erregten besonderes Interesse und veranlaßten die jungen Leute, Fachzeitschriften und landwirtschaftliche Fachblätter zu lesen. Ein Dutzend strebsamere junge Leute, die wiederholt den Geistlichen über dies und das um nähere Auskunft gebeten hatten, begrüßten lebhaft den Vorschlag, alle vierzehn Tage an einem Wochentagsabend sich zu einem Unterrichtskursus zu versammeln, in dem apologetische, soziale und staatsbürgerliche Fragen behandelt wurden. Bald wurden dessen Teilnehmer die besten Stützen des Geistlichen in der Leitung des Jugendvereins."

Näheres über katholische Jugendfürsorge für die ländliche Jugend findet sich bei Honnef S. 130 ff. und bei Pieper S. 221 ff. von Präses Meis und Präses Offenberg. Bei Honnef ist auch neue Literatur, und zwar nicht nur die katholische verzeichnet. In Evangelisch-Sozial 1907, Nr. 3/4 und 5/6 findet sich ein Aufsatz von Otto Zurhellen: Jugendarbeit auf dem Lande.

Zu der Idee Piepers, allgemein lose, wenn auch tunlichst konfessionelle Jugendvereinigungen mit Zurücktreten des religiösen Elements zu gründen, um die große Masse der Jugendlichen anzuziehen, sei noch bemerkt, daß Honnef ihr wenigstens insoweit ein bescheidenes Nebenbett gräbt, als er sich dafür ausspricht, daß die katholischen Vinzenzvereine die Sammlung der verwahrlosten oder mindestens gefährdeten der Hefe der Bevölkerung angehörigen Jugendlichen in den Großstädten durch Gründung von „Brocken"- und „Schrippenkirchen" in die Hand nehmen sollten (a. a. O. S. 245 ff.) Pieper hatte aber wohl in erster Linie an die Arbeit an der normalen Jugend gedacht.

Die Jugendvereine nach Schultz und Classen.

Was ist nun auf evangelischer Seite geschehen, um die öfter erwähnte Lücke in der Jugendfürsorge auszufüllen? Hier ist es in der Tat zur Gründung besonderer, neben den Veranstaltungen der inneren Mission, neben

Digitized by Google

den Jünglingsvereinen und den Vereinen christlicher junger Männer, stehender Jugendvereinigungen gekommen. Die Vereinigung St. Paulianer Lehrlinge in Hamburg-St. Pauli, die Gründung des Herrn Mitberichterstatters, war im Jahre 1901, zur Zeit der mehrerwähnten X. Konferenz der Zentralstelle bereits 4½ Jahre alt. Im Jahre 1903 bestanden in Hamburg bereits 12 und im November 1907 nach einem von der „Hamburger Zentrale für private Jugendfürsorge" herausgegebenen Verzeichnis der in der privaten Jugendfürsorge Hamburgs tätigen Organisationen 13 solcher von Pastoren geleiteten Lehrlingsvereine". Ihr Zweck ist nach dem Verzeichnis, „durch Vorträge, Spiele, Turnen und Ausflüge allgemeine geistige und gemütliche Anregung und Förderung zu bieten". Über ihr inneres Wesen zu sprechen hat der Herr Mitberichterstatter, als der Berufenste dazu, übernommen. Er hat es neuerdings ausführlich z. B. in folgenden Aufsätzen getan:

1. Die Vereinigung St. Paulianer Lehrlinge in Hamburg-St. Pauli (Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen Nr. 23).

2. Über die Schwierigkeiten in der Fürsorge für die heranwachsende männliche Jugend. (Referat bei der Zusammenkunft der Vereinigung der Helfer und Freunde der Jugendarbeit in Marburg am 9. Oktober 1907, abgedruckt in Jugendarbeit von Roese.)

3. Warum aus dem Lehrlingsverein das kirchliche Element ausgeschlossen wird (Evangelisch-Sozial 1907, Nr. 11/12, S. 261 ff.) und

4. mündlich auf dem letzten evangelisch-sozialen Kongreß am 9. und 10. Juni dieses Jahres in Dessau.

Hier sei nur auf einzelne Äußerlichkeiten aufmerksam gemacht; zunächst darauf, daß, wenn auch der Gründer wiederholt, z. B. in dem Aufsatz unter 1. S. 7, darauf hinweist, daß ein jeder einen solchen Lehrlingshort gründen könne, ob er Lehrer oder Pastor oder Arzt oder Jurist oder Kaufmann oder Handwerker sei, daß dem Pastor sogar sein Titel schade, dennoch die Leiter aller derjenigen Hamburger Lehrlingsvereine, die den oben angegebenen Zweck verfolgen, und die, wie Schultz (a. a. O. S. 15) sagt, sich zwar wesentlich von den konfessionellen evangelischen Jünglingsvereinen und katholischen Gesellenvereinen unterscheiden, aber doch durchaus auf religiösem Boden stehen, evangelische Pastoren sind, sodann darauf, daß Schultz nicht jeden Jugendlichen, sondern nur Lehrlinge, und zwar nur in St. Pauli wohnende oder in St. Pauli konfirmierte aufnimmt, (§ 8 der in dem Aufsatz zu 1. S. 16 abgedruckten Statuten) und endlich, daß, da nach den angeführten Statuten (§ 1) die Vereinigung bezweckt:

1. die heranwachsende männliche Jugend davor zu bewahren, den Sonntagabend in falscher oder schlechter Weise zu verbringen;

2. dieselbe in geistiger und gemütlicher Weise anzuregen;

die Fürsorge für die körperliche Entwickelung der Jugend, das Turnen und Spielen, bei Schultz nur Mittel zum Zweck ist und nur soweit getrieben wird, als es dem Hauptzweck dient: der Jugend eine Persönlichkeit zu vermitteln, der sie Vertrauen entgegenbringen können (vgl. die Ausführungen Schultz a. a. O. S. 5).

Vom Standpunkt der mehr auf das Materielle gestellten Armenverwaltungen müssen wir hier noch erwähnen, daß Schultz 1903 als neue Arbeit seines

Digitized by Google

Vereins eine Landkolonie eingerichtet hat, in der ein großes Stück Land an einzelne Mitglieder des Vereins wieder verpachtet werden soll und wo die jungen Leute Gemüse, Blumen usw. pflegen sollen. Es wird interessant sein, über die Entwicklung dieses Zweiges der Vereinstätigkeit von dem Herrn Mitberichterstatter selbst Näheres zu hören, ebenso über die eigentlich nur aus Gehilfen bestehenden Klubs (Turnverein, Fußballklub, dramatischer Verein, Orchesterverein) sowie über den Sparverein.

Neben den „von Pastoren geleiteten Lehrlingsvereinen" Schultzscher Art bestanden in Hamburg im November 1907 außer den „Jünglingsvereinen" 5 „Lehrlingsheime des Volksheims", dieser umfassenden, auf dem Vorbild der englischen Settlements beruhenden, aber den deutschen Verhältnissen angepaßten Hamburgischen Veranstaltung, deren Zweck der § 2 der Satzungen nennt:

„Die Gesellschaft bezweckt die Pflege persönlichen Verkehrs zwischen gebildeten bürgerlichen Kreisen und Arbeitern zur Förderung gegenseitiger Achtung und gegenseitigen Vertrauens. Sie will beiden Gelegenheit bieten, sich in ihren Lebensanschauungen näher kennen und verstehen zu lernen und dadurch den Gemeinsinn beleben; sie will endlich den Gebildeten die Möglichkeit eröffnen, in persönlicher Weise sozial zu wirken.

Die Gesellschaft bezweckt nicht die Förderung irgendwelcher religiösen, politischen oder sonstigen Parteibestrebungen, noch duldet sie deren planmäßige Vertretung innerhalb ihrer Veranstaltungen."

Über das Volksheim in Hamburg ist im Rahmen des Themas „Die Anbahnung und Pflege von Beziehungen zwischen den verschiedenen Volkskreisen" ausführlich in Nr. 31 der Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, nämlich in dem Vorbericht von Dr. Robert v. Erdberg (S. 31—49), einem daselbst abgedruckten Aufsatz von Dr. Wilh. Herz-Hamburg (S. 49—56) und einem Referat von Dr. Jaques-Hamburg (S. 115—122) gehandelt worden. Als Zweck seiner Lehrlingsvereine wird in dem oben genannten Verzeichnis angegeben „Pflege absichtslosen persönlichen Verkehrs zwischen Gebildeten und jugendlichen Arbeitern, Lehrlingen, um gleichzeitig ihrem Bedürfnis nach höherem Anteil am Kulturleben entgegen zu kommen und bei den Gebildeten soziales Verständnis zu fördern".

Ihre Entstehung wird (a. a. O. S. 42 und 121) ausdrücklich auf das Vorbild von Schultz zurückgeführt, ihre wie des ganzen Volksheims Seele ist der Theologe W. F. Classen[1], der Vorsitzende des Vereins Hammerbrock. Von den Vorsitzenden der vier übrigen Vereine ist nur einer Pastor, einer Assessor, die Berufsstellung der beiden anderen ist nicht ersichtlich; das Leben der Vereine scheint ganz ähnlich zu verlaufen, wie in den Schultzschen Lehrlingshorten; bemerkenswert ist aber, daß, während Schultz im allgemeinen von Unterricht in Stenographie, Sprachen usw. abrät (a. a. O. S. 5),

[1] Vgl. dessen Schriften: „Soziales Rittertum in England", „Kreuz und Ambos", beide bei C. Boysen, Hamburg, „Christus heute", bei C. Beck, München, „Großstadtheimat", im Gutenberg-Verlag, Hamburg 1905, ferner die Aufsätze: „Neutrale Jugendvereinigungen in praktischer und pädagogischer Hinsicht" in Evang. Sozial. 1907 Nr. 7/8 S. 168, „Der Mädchenbund", daselbst Nr. 11/12 S. 240, und „Neue Erfahrungen in den Lehrlingsvereinen des Hamburger Volksheims", im Ratgeber für Jugendvereinigungen Nr. 2 S. 6.

Digitized by Google

beim „Volksheim" nicht nur die Gehilfenvereine, sondern auch die Lehrlingsvereine neben Unterabteilungen für Turnen und Spiel auch solche für Stenographie, Englisch, Mathematik, ferner Schreib- und Aufsatzklubs, Schachklubs, Tanzkurse, Trompeter-, Trommler- und Pfeiferkorps und Spielmannschaften entwickelt haben, deren Leitung, wie bei Schultz die Vorträge, in den Händen gebildeter, zum großen Teil akademisch gebildeter, vielfach junger Mitarbeiter des Volksheims ruhen. (Siehe Jahresbericht 1906/07, Seite 63.)

Daß die körperliche Erziehung beim Volksheim eine wichtige Rolle spielt, geht aus den von Classen zu den Jahresberichten des Vereins für Jugendspiele, E. V. in Hamburg regelmäßig gelieferten Beiträgen über die Spiele im Volksheim deutlich hervor (siehe Jahresbericht 1904 S. 15 ff., 1905 S. 16 ff., 16906 S. 19 ff. und 1907 S. 15 ff.). 1905 heißt es darin (S. 17): „Gespielt wird in allen Lehrlingsvereinen etwas, eine wirkliche Entschlossenheit, auch die leibliche Erziehung zur Charakterbildung zu benutzen, besteht jedoch nur bei den Volksheimvereinen mit etwa 900 Mitgliedern". 1907 aber schreibt Classen (S. 15) in einem begeisterten Bericht über das Spielfest der Jugendgruppen, an dem 250 junge Leute aus den Gehilfen-, Lehrlingsvereinen und Mitgliedern des Volkheims teilgenommen haben: „Das ganze Fest, meine ich, hat gezeigt, daß wir in der körperlichen Erziehung der Arbeiterjugend einen Weg wissen".

Was die Mitgliederzahl der Hamburger Lehrlingsvereine betrifft, so wird über die Schultzschen wohl der Herr Mitberichterstatter eine Angabe machen; die Lehrlingsvereine des Volksheims zählten nach dem Jahresbericht für 1906/07 150, 110, 102, 35, 40, 31 zusammen 468 Mitglieder; hierbei ist zu bemerken, daß der Lehrlingsverein Altstadt mit 35 Mitgliedern in dem mehrerwähnten Verzeichnis der Zentrale nicht zu den Lehrlingsvereinen des Volksheims, sondern zu den „von Pastoren geleiteten Lehrlingsvereinen" gerechnet wird. Die Gesamtzahl der Mitglieder aller Jugendgruppen des Volksheims, d. h. der 6 Lehrlingsvereine, 5 Gehilfenvereine, 6 Mädchenvereine und dreier Knabenvereine betrug nach dem Jahresbericht 1906/07 1020.

Auf die feineren Unterschiede in der Auffassung von Schultz und Classen über die Stellung der Religion zu den Lehrlingsvereinen einzugehen, ist nicht unseres Amts; außer in den eigenen Schriften findet man darüber näheres in dem bereits angeführten Referat von Stadtpfarrer Joh. Herzog, abgedruckt in der Broschüre Jugendarbeit von Roese. Interessant für die Schwierigkeit auch dieser, ausdrücklich nicht kirchlicher Vereine, an die Jugend heranzukommen, ist eine von Jaques (a. a. O. S. 121) wiedergegebene Antwort eines Hamburger Jungen, als ihn Jaques selbst, also nicht ein Geistlicher sondern ein Rat, zu seinem damals eben begonnenen Lehrlingsverein einlud: „Nee, mit so'n heiligen Kram will ich nichts zu tun haben".

Darüber, inwieweit speziell die Jugendarbeit des Hamburger Volksheims außerhalb Hamburgs Nachahmung gefunden hat, finden wir in dem Jahresbericht 1906/07 (S. 40) die Angabe, daß Kandidat Röthig in Dresden zwei und Dr. Voßberg in Schöneberg einen Lehrlingsverein gegründet habe und daß Vikar Gerok in Heilbronn eine Lehrlingsgruppe leite. Auf den von uns entsandten Fragebogen haben wir über die Schöneberger Gründung

Digitized by Google

nichts näheres erfahren. Über die beiden Dresdener Vereine lesen wir in dem 19. Jahresbericht des Vereins Volkswohl (1907) einen Bericht, den wir hier folgen lassen:

Lehrlingsvereine.

„Der Lehrlingsverein Altstadt (Vorsteher: Herr Gymnasiallehrer P. Röthig) führte im vergangenen Jahre sein bescheidenes aber freudereiches Dasein in hergebrachter Weise weiter. Allsonntäglich versammelte er sich im Winter in der siebenten Stunde im Volksheim, Annenstraße 49, im Sommer bereits nachmittags 3 Uhr im Heidepark zu fröhlichem Spiel. Hier im Heidepark entstand im Laufe des Jahres auch ein neuer Anziehungspunkt, der manche Mitglieder veranlaßte, soweit es der reichliche Regen gestattete, bereits von 7 Uhr früh an draußen zu sein. Durch den Vorstand des Vereins Volkswohl wurde den Lehrlingen ein kleines Stück Heide zur ausschließlichen Benutzung überwiesen: hier richteten sie sich häuslich ein.

Eine willkommene Abwechslung boten die Ausflüge, die zumeist die Dresdener Heide oder auch den Poisenwald zum Ziel hatten. Einmal ging's nach Schloß Scharfenberg: am schönsten und interessantesten aber war der Ausflug in die Sächsische Schweiz. In frühester Morgenstunde bereits standen die Teilnehmer hoch über einem weißen Nebelmeer auf dem Felsen des Kleinen Bärensteins, um dann weiter über den Königstein nach dem Pfaffenstein zu wandern und über den Gohrisch nach der Stadt Königstein zurückzukehren.

Zweimal lud der Verein die Eltern und Freunde der Lehrlinge zu einem Elternabend ein. Das erste Mal am 10. März nach dem Löbtauer Volksheim, wo er die dichtgedrängte Zuhörerschaft durch die Aufführung des Roquetteschen Lustspiels ‚Der Schelm von Bergen' und einer aus Gesang und Deklamation bestehenden Märchendichtung ‚Die Heinzelmännchen von Köln' erfreute und durch Schattenbilder (‚Die lustige Diebsjagd') in die heiterste Laune versetzte. Der zweite Elternabend fand am 25. Dezember im Volksheim Nieritzgarten statt und bot in der Hauptsache einen Vortrag über Theodor Körner, umrahmt von Deklamationen seiner Gedichte, Aufführung von Szenen aus seinem Trauerspiel ‚Zriny' und Vorführung von Lichtbildern aus seinem Leben.

Die Mitgliederzahl des Vereins blieb das ganze Jahr hindurch nur gering. Zu groß ist die Macht des Vorurteils unter der Mehrzahl der Jugendlichen gegen alle Jugendvereine. Dies Mißtrauen gilt es durch stete treue Weiterarbeit in dem bisherigen freien und fröhlichen Geiste langsam zu entkräften. Auch unsere Hoffnung, daß ein großer Teil der konfirmierten Heidefahrer, mit denen wir bereits im Winter 1906/07 Ausflüge unternommen hatten, beitreten würden, erfüllte sich nur in geringem Maße. Das gab Veranlassung, in diesem Winter noch auf andere Weise die Heidefahrer für den Verein zu interessieren. Herr Freers richtete vom ersten Sonntag des Oktober an einen Handfertigkeitsnachmittag für den ältesten Jahrgang der Heidefahrer ein. Seitdem wird jeden Sonntag von 3—5 Uhr fleißig gesägt und geschnitzt, und die Jungen sind ganz mit dem Gedanken vertraut, nach Ostern noch zusammenzubleiben und einen Jugendverein zu gründen. Der alte Lehrlingsverein Altstadt wird das nicht mehr sein. Denn mit Schluß des Jahres 1907 ist er aus seiner Heimatstätte ausgewandert und in den neuen Saal des Volksheims Nieritzgarten in Neustadt übergesiedelt. Hier hofft er auf ein kräftiges Anwachsen und Gedeihen unter dankenswerter Mithilfe zahlreicher Studenten der Technischen Hochschule als neuer ‚Jugendverein Volkswohl'.

Der Lehrlingsverein Dresden-Löbtau (Vorsteher Herr Lehrer Alfred Pohle) versammelte sich im verflossenen Jahre regelmäßig Sonntags abends von 6—10 Uhr im Saale des Volksheims Crispiplatz. Wenn der Saal von den Mitgliedern des Bau- und Sparvereins oder von der Guttemplerloge besetzt war, wurde von den leitenden Damen der Kleinkinderbewahranstalt freundlichst der Spielsaal zur Verfügung gestellt. Den Damen sei dafür bestens gedankt. Das Zusammenarbeiten mit dem Altstädter Vereine wurde gern aufrecht erhalten; sahen wir doch

Digitized by Google

seine Mitglieder wiederholt bei uns, besonders zahlreich, als der Führer der Hamburger Lehrlingsvereinsbestrebungen, Herr W. Claſſen, uns besuchte und den Vortrag selbst übernahm. Ganz- und halbtägige Ausflüge führten uns in die weitere und nähere Umgebung Dresdens. Führungen in Museen usw. erweiterten den Gesichtskreis der Teilnehmer. Die Freitagabende führten uns zu zwangloser Unterhaltung und Spiel zusammen. Herrn Lehrer Marschner und Herrn Student O. Schubert sind wir für ihre freundliche Mitwirkung zu herzlichem Dank verpflichtet. Ein Stamm alter, treuer Mitglieder hält fest am Verein. Die zugesicherte Hilfe und fleißige Mitarbeit seitens einiger Herren von der Technischen Hochschule berechtigt uns zur Hoffnung auf eine weitere günstige Entwicklung der Lehrlingsvereinssache."

Über den Heilbronner Verein berichtet Gerok in Nr. 3 des Ratgebers für Jugendvereinigungen, herausgegeben von der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Der Bericht, der die Gründung des Vereins ausdrücklich auf Clemens Schultz und Walter Claſſen zurückführt, enthält auch eine eingehende Schilderung des Vereinslebens, aus welchem intimere Versammlungen an Werktagsabenden, Sonntagsversammlungen mit Vorträgen, Spaziergänge mit Wanderkapelle, regelmäßige Lichtbildervorführungen auch für die Angehörigen und ein Jahresfest mit Theateraufführung hervorgehoben werden. Turnen, Gesang, technische Fortbildungsfächer usw. werden nicht gepflegt. Im übrigen lassen wir aus dem Bericht das nachstehende hier folgen:

„H. ist eine industrielle Mittelstadt von 40000 Einwohnern. Seit langem schon hat es natürlich seinen Jünglingsverein, der zwar nach Alter und Stand in drei Abteilungen (Christlicher Verein junger Männer, evangelischer Jugendverein und Schülerkränzchen) geteilt ist, im übrigen aber ein großes, schwer zu überschauendes Ganze ohne lokale Gliederung bildet. Aus verschiedenen Gründen schien mir die Gründung eines zweiten selbständigen Vereins für die schulentlassene männliche Jugend hier angezeigt. Zunächst: Jugendvereine können ihre erzieherische Aufgabe nicht mehr so gut erfüllen, wenn sie allzu groß werden. Es ist hier fast wie bei den Schulklassen, die Masse erdrückt das persönliche Wirken. Da nun an eine lokale Gliederung innerhalb des alten Vereins nicht zu denken war, so lag eine Begründung eines Ergänzungsvereins — natürlich nicht Konkurrenzvereins — nahe. Ferner ist es eine Tatsache, daß ein sehr achtbarer Teil der Jugend sich nun mal von den spezifisch christlichen Formen der Jünglingsvereine eher abgestoßen als angezogen fühlt, ohne deshalb für Sammlung und Beeinflussung von christlicher oder humanitärer Seite in freieren Formen unzugänglich zu sein. Ich konnte damals zudem noch mit Erfolg auf junge Leute aus entschieden sozialdemokratischen Kreisen rechnen. Neuerdings ist durch Gründung der sozialdemokratischen Jugendorganisation dieses Feld allerdings für uns so ziemlich abgeschnitten. Um so deutlicher aber zeigt es sich, daß eine Schicht vorhanden ist, die weder für Jünglingsvereine noch für Jugendorganisation zu haben ist, und die nach unserer Vereinsform sozusagen „schreit". Es sind das zum geringen Teile Söhne aus dem kleinen Mittelstande, zum größeren Teile strebsamere und selbständiger denkende Söhne aus der Lohnarbeiterklasse. Durch meine Bekanntschaft und Fühlung mit der Hamburger Jugendarbeit fühlte ich mich nun getrieben, für diese Kreise etwas zu tun, Ich fing im Frühjahr 1906 auf meinem Studierzimmer, das natürlich bald zu klein ward, mit etwas über einem Dutzend junger Leute an, meist solchen, die ich als kirchlicher Vikar in der Volksschule in Religion unterrichtet hatte, und die eben konfirmiert waren. Naturgemäß kommen nur vorwiegend Befähigtere in Betracht, mit ihnen allein konnte ich einen soliden Grund legen, und sie zeigten sich auch in erster Linie dem Rufe folgsam. Es war meist ausgesprochen ‚proletarische' Jugend, die jetzt in eine Handwerkslehre ging, um später als gelernte Arbeiter in die Großindustrie zu wandern. Im Laufe des Jahres wurden es etwa doppelt soviel, bei der darauf folgenden Schulentlassung etwa vierzig, und zwar ohne öffentliche Propaganda, und obwohl zwanzig nach und nach abfielen. Ich habe mit meiner

Digitized by Google

bescheidenen Zahl genug zu tun, nur so ist eine Arbeit möglich; ein Masseneintritt wäre nur schädlich. Trotz mancher bitteren Enttäuschung im einzelnen schlug meine Rechnung nicht fehl: es bildete sich ein fester Kern fähiger, treuer und eifriger Mitglieder, die mir gegenüber viel Vertrauen und Anhänglichkeit zeigen und für ihr Alter Verständnis und Geschicklichkeit für die Vereinsaufgaben beweisen. Sie betrachten mein Zimmer als ihre zweite Heimat und mich als ihren älteren Freund — und dies Verhältnis ist im Grunde das Geheimnis alles etwaigen Erfolgs. Daß bei soviel gewordener und gemachter Verbitterung noch so viel Fähigkeit zu vertrauensvollem Anschluß an einen Vertreter einer anderen Bildung, Gesinnung und Lebensstellung vorhanden ist, das ist gewiß ein gutes Zeichen für unser Volk.

Weniger richtig erwies sich allerdings der andere Teil meiner Rechnung, nämlich die Hoffnung, in der Art des Hamburger Volksheims einen Stamm gebildeter Helfer zu gewinnen. Doch wurde mir von verschiedenen Seiten immer wieder oft sehr wertvolle Hilfe zuteil: an Kräften für Vorträge z. B. hat es nie gefehlt. Aber wie das Pflichtgefühl besonders jüngerer Gebildeter in dieser Richtung zu steigern sei, bleibt noch eine offene Frage. Zur Sicherung des Vereinsbestandes bat ich einige Herren (je einen Pfarrer, Professor, Fabrikanten, Volksschullehrer, Rechtsanwalt und Arbeiter), ein Komitee zu bilden, und ich habe stets einen wertvollen Rückhalt an ihm gehabt. Durch das Entgegenkommen der Stadtverwaltung erhielten wir einen geräumigen Saal im Oberstock einer Turnhalle zur Verfügung und konnten dort mit einem Schranke einziehen, der bald mit Büchern, Spielen usw. reichlich gefüllt war. Die Geldmittel mußte ich regelrecht zusammenfechten, hatte damit noch manche, aber nicht meine schwersten Sorgen. Mit Einnahmen von 300 bis 500 Mk. pro Jahr kann man durchkommen. Da große Ausgaben, wie Sekretärgehalt, Miete usw., wegfallen, so können wir im Kleinen (z. B. bei Aufführungen) umsomehr in den Beutel greifen. Und die Ansprüche auch der Arbeiterjugend in Vereinssachen sind in einer Stadt wie H. nicht gering; so darf man hier nicht sparen. Die Verbindung mit einem Turnverein zur Ermöglichung einer eignen Turnstunde hat sich auf die Dauer nicht bewährt. Ich lasse meine Leute jetzt ruhig nebenbei in vielerlei Turnvereinen turnen, es hat Treue und Eifer für unsern Verein bisher noch nie beeinträchtigt.

Einigen Nutzen hat dagegen die Fühlung mit dem (liberalen) evangelischen Arbeiterverein gebracht, nicht nur durch Unterstützung und Besuch bei Festen, sondern auch durch zum Teil sehr wirkungsvolle Vorträge von Arbeitern aus ihrem Leben. Ganz ohne Agitation hat sich auch eine Art Gauverband gebildet, sofern sich drei ländliche Nachbarvereine — teils neugegründet, teils aus dem Jünglingsbund ausgetreten — unserer Richtung angeschlossen. Das ermöglichte Einladung bei Festen, Aushilfe mit Bläserchor, gemeinsame Bestellung von Lichtbildern, persönlichen Austausch der Leiter usw. Nutzbringend ist uns ferner die Zugehörigkeit zur Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung (Berlin), von der wir billige Bücher und Lichtbilder beziehen. Die Beziehungen zum hiesigen Jünglingsverein sind im allgemeinen schiedlich-friedlich."

Aus den Orten außer Hamburg, an welchen sich nach dem Vorbericht zur 15. Konferenz der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen Volksheime befinden, nämlich in Jena und in Fürth, wird uns über das Bestehen von Lehrlingsvereinen im Schultz-Classenschen Sinne nichts bekundet; wohl tagen im Volkshaus in Jena Jugendvereine und das fast vollendete Bestehornhaus in Aschersleben enthält sechs Zimmer für Jugendklubs (Turn- und Gesangvereine, Jünglingsvereine, wissenschaftliche und dramatische Vereine usw.), und soll nach dem Willen des Stifters eine Erholungsstätte insbesondere für die christliche Jugend bilden; bisher wird aber aus Aschersleben außer über einen christlichen Verein junger Männer, einem Evangelischen Jugendverein „Weißes Kreuz", einer Jünglingsabteilung der St. Margarethengemeinde, abgesehen von den katholischen Vereinen, nur

Digitized by Google

über eine Jugendvereinigung der Gewerbeschule berichtet, auf die wir später zurückkommen müssen.

Dagegen wird aus Gotha mitgeteilt, daß dort eine Vereinigung ehemaliger Konfirmanden des Herrn Pfarrers Burbach nach dem Hamburger Vorbilde bestehe, und aus Naumburg über einen von Lehrern gebildeten Jugendbund „nach Clemens Schultz Statuten" mit 54 Mitgliedern im Alter von 14—17 Jahren berichtet. In Geestemünde besteht ein interkonfessioneller, unpolitischer, von einem Geistlichen geleiteter männlicher Jugendverein Philadelphia ohne Altersgrenze; wie er sich im übrigen zu dem Hamburger Muster verhält, ist nicht ersichtlich.

In Bernburg hat sich im Jahre 1906/07 neben dem evangelischen Männer- und Jünglingsverein, ihm erheblich Abbruch tuend, ein Jugendverein Martin gebildet, in dem an Sonntagabenden auf christlich nationaler Grundlage Belehrendes und Unterhaltendes geboten wird und Turnabende und Fußballspiele veranstaltet werden.

In Osnabrück besteht ein interkonfessioneller, unpolitischer, von einem (evangelischen?) Geistlichen geleiteter Jugendverein für das Alter vom 14.—17. Lebensjahr, in Hannover ein interkonfessioneller, unpolitischer, von Rektor Harries und Lehrern geleiteter Lehrlingsverein, desgleichen einer in Spandau, von einem Lehrer geleitet; desgleichen in Bochum; in Augsburg ein liberaler Jugendbildungsverein, von Lehrern geleitet, für das Alter von 14—17 Jahren und in Erfurt ein interkonfessioneller, unpolitischer, von dem Oberregierungsrat von Natzmer geleiteter Jugendverein.

In Charlottenburg ist am 3. November 1907 das erste Charlottenburger Lehrlingsheim „Jugendklub Charlottenburg" eröffnet worden.

Auch er ist eine Veranstaltung des freiwilligen Erziehungsbeirats der öffentlichen Waisenpflege und des Pfarrers Dr. Luther, ist aber nicht für die Pfleglinge des Erziehungsbeirats, sondern für die gewerblich tätige männliche Jugend der Stadt überhaupt bestimmt und will ihr im Gegensatz zu früher bereits veranstalteten Unterhaltungsabenden die Möglichkeit geben, sich allabendlich in geeigneten Räumen zusammenzufinden. Die amtlichen Nachrichten der Charlottenburger Armenverwaltung XI S. 1399 äußern sich über die Einrichtung weiter, wie folgt:

„Künstlerischer Wandschmuck, eine Bibliothek, eine reiche Auswahl von Zeitschriften, eine große Zahl von Gesellschaftsspielen, sowie Vorträge und gemeinsame Veranstaltungen aller Art werden den Mitgliedern den Aufenthalt in den Räumen behaglich und angenehm machen. Es soll gemeinsam gespielt, gemeinsam Lektüre getrieben, ab und zu auch ein kleines Theaterstück einstudiert werden; für die Sonntage sind gemeinsame Besuche der Museen, im Sommer gemeinsame Wanderungen in die Umgebung von Berlin in Aussicht genommen, für die Sonntag-Abende Vorträge von allgemeinem Interesse geplant. Im Sommer soll im Garten des Hauses auch gemeinsam geturnt werden.

Das Ganze soll die Form eines Klubs haben, dem jeder junge Mann im Alter von 14—18 Jahren beizutreten berechtigt ist. Der monatliche Beitrag von 10 Pf. soll in eine gemeinsame Kasse fließen, um bei den gemeinsamen Ausflügen im Interesse

Digitized by Google

der Mitglieder verwendet zu werden. Zur Leitung ist ein seit Jahren in der Jugendpflege tätiger Herr gewonnen, der die jungen Leute, die Mitglieder des Klubs werden, nach jeder Richtung zu fördern bereit ist. Jede religiöse oder politische Tendenz soll ausgeschlossen bleiben.

Die Räume werden allabendlich von 7 Uhr ab, Sonntags schon von 4 Uhr nachmittags ab, geöffnet sein.

Für das erste Vierteljahr sind folgende Veranstaltungen in Aussicht genommen:

3. November: Eröffnung.
10. November: Märchenvorlesung des Dichters Rudolph Vogel aus dem Schwarzwald.
17. November: Spiel- und Unterhaltungsabend.
24. November: Vortrag des Herrn Professor Stolze: Eigene Erlebnisse in Persien.
1. Dezember: Lichtbildervortrag des Herrn Oberlehrers Lenz: ‚Rund um Berlin'.
8. Dezember: ‚Lichtbildervortrag des Herr Oberlehrers Dr. Samter: ‚Aus dem alten Rom'.
15. Dezember: Vorträge und Rezitationen von Mitgliedern des Jugendklubs.
22. Dezember: Weihnachtsfeier."

Man wird diesen „Jugendklub" wohl unbedenklich den nach Schultzschem Muster entstandenen zurechnen können, ebenso vielleicht den in Eisleben bestehenden von Lehrern geleiteten Verein „Jugendhort".

Über einen ganz neutralen „Jugendklub" hat ferner der Stadtrat Dr. Weinrich in Rixdorf auf dem 30. ordentlichen Brandenburgischen Städtetag in Havelberg 1907 (S. 34 ff. des Verhandlungsberichts) Mitteilung gemacht. Der Klub ist die Veranstaltung des Erziehungsbeirats für schulentlassene Waisen; die Oberleitung hat ein dafür remunerierter Gemeindeschullehrer; die Vorsteher des Klubs und der Sektionen für Marschausflüge, Gesang, Turnen, Jugendspiele, gesellige Veranstaltungen und für Vortragsabende werden von den Mitgliedern gewählt. Diese, 170 an der Zahl, sind meist Fortbildungsschüler. Dem Klub steht eine Parterreetage mit Garten zur Verfügung. Die Einrichtungskosten betragen 1500 Mark, die laufenden 3000 Mark. Sie werden durch Beiträge der Stadt, des Ministers für Handel und Gewerbe und Private gedeckt.

In seinem Leitsatz 4 empfiehlt Weinrich „Sammlung der Minderjährigen in Vereinen (Jugendbund, Jugendklub), welche auf dem Wege der Belehrung und Unterhaltung neben der Erholung die sittliche Festigung ihrer Mitglieder ohne Voranstellung einer besonderen Tendenz auf freier Grundlage bezwecken" [1].

[1] Nähere Mitteilungen über den Charlottenburger und den Rixdorfer Jugendklub finden sich in der Nr. 1 des II. Jahrgangs des Ratgebers für Jugendvereinigungen vom August 1908 S. 12 ff. Demnach ist die Mitgliederzahl bei beiden nach Ausscheiden bloß Neugieriger von 150 bzw. 170 auf 62 bzw. 60 gesunken.

Digitized by Google

Es wird sicherlich in kleineren Städten noch mehr derartige Vereine geben; es ist anzunehmen, daß mehr über sie bekannt wird, wenn erst einmal der schon erwähnte Ratgeber für Jugendvereinigungen, der Mitteilungen über Jugendvereinigungen der verschiedensten Richtungen enthält, längere Zeit hindurch erschienen ist. Als eine Veranstaltung, um sie auszubreiten, kann der Ministerialerlaß vom 28. November 1901 betrachtet werden, der ausdrücklich auf die Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen und seine von uns öfters erwähnten Verhandlungen von 1900 und 1901 verweist. Der Zentralausschuß hat darauf im April 1902 in Berlin einen Kursus für Leiter von Vereinigungen für die schulentlassene gewerbliche männliche Jugend veranstaltet, als dessen Niederschlag der Leitfaden „Jugendklubs" zu betrachten ist, der von Clemens Schultz eingeleitet wird und nach dem Vorwort in der *Hauptsache* an diejenigen Vereinigungen denkt, welche „— nicht im Gegensatz — wohl aber in Ergänzung der konfessionellen Vereine entstehen und den Teil der Jugend sammeln, der sich den segensreichen Einflüssen jener entzieht". In demselben Fahrwasser bewegt sich die später erschienene zwanglose Korrespondenz „Jugendklubs", als dessen neue Folge wiederum der mehrerwähnte Ratgeber erscheint.

Ein ähnlicher Kursus hat nach einem Referat des Bürgermeisters Schimmelmann aus Großsalze auf dem siebenten Sachsen-Anhaltischen Städtetag 1905 im Jahre 1904 in Halle a. S. stattgefunden auf Grund eines Aufrufs, in dem es ausdrücklich hieß, man solle Jugendvereinigungen nach dem Vorgange von Cl. Schultz in Hamburg und Frankfurt gründen. Aus den Verhandlungen dieses Städtetages ist mehrerlei interessant; zunächst, daß, trotzdem der Referent ausdrücklich auf den Unterschied dieser Vereinigungen von den Jünglingsvereinen hinwies und berichtet, man habe in Großsalze, um keine Konkurrenz zu machen, nur den Jünglingsverein ausgebaut, in der Diskussion im allgemeinen über Jünglings- und Jungfrauenvereine gesprochen wird, bis ein Redner bemerkt, diese würden, da der Geistliche und der Lehrer die Sache leiten, von der Sozialdemokratie angegriffen, und er *glaube*, man habe mit den Jugendvereinigungen etwas anderes im Auge. Sodann sind interessant manche Mitteilungen aus kleinen Städten, die für alle Jugendvereinigungen von Bedeutung sind. In Osterburg, ebenso in Ellrich konnten Jungfrauenvereine und Jünglingsvereine kein Lokal finden, aus Hohenmölsen wird geklagt, bei einem von der dortigen Fortbildungsschule aus veranstalteten Spaziergang seien von 90 Schülern zwei erschienen und die jungen Lehrer wollten alle Mühewaltung in der Jugendfürsorge gleich bezahlt haben. Der Bürgermeister Regel aus Wettin warnt davor, man solle nicht in kleinen Städten durch besondere Jugendvereinigungen aus den bestehenden Turnvereinen die wohlerzogenen Elemente herausziehen, worauf der Bürgermeister Rose aus Hohenmölsen darauf hinweist, daß in den Turnvereinen bis 10, 11 Uhr im Wirtshaus gesessen werde.

Der Beschluß des Städtetags lautet:

„Für die schulentlassene Jugend ist die Einrichtung von Jugendvereinigungen notwendig. Der Staat wolle daher zur Bildung solcher Vereine, besonders für schulentlassene Mädchen, durch entsprechende Bei-

Digitized by Google

hilfe auf die einzelnen Gemeinden fördernd einwirken, besonders ist die Einrichtung von Haushaltungsschulen zu unterstützen[1]." —

Die Bestrebungen, neben den kirchlich gerichteten evangelischen Jünglingsvereinen die Jugend in kirchlich neutraler Weise zu sammeln, haben in allerletzter Zeit, nämlich im Juni 1907, auch zur Gründung einer auf ganz Deutschland berechneten Vereinigung geführt, nämlich der „Vereinigung der Helfer und Freunde der Jugendarbeit". Diese Vereinigung, der auch Classen und Schultz angehören, und deren Geschäftsführer der Hilfsprediger Roese in Darmstadt ist, bezeichnet sich selbst als ein Parallelunternehmen zu dem Verband der katholischen Jugendfreunde, von dem oben die Rede gewesen ist (Jugendarbeit S. 18). Sie ist im Anschluß an den evangelisch-sozialen Kongreß entstanden, steht auf dem Boden dieses Kongresses, will aber nicht nur den linksstehenden sondern den gesamten evangelischen Jugendvereinigungen Raum gewähren und an den einzelnen Orten die gesamten Bestrebungen für die normalen Jugendlichen zusammenfassen, insbesondere auch die Lehrstellenvermittelung pflegen, die Fürsorge für Verwahrloste dagegen der bestehenden betreffenden Ortsgruppe der deutschen Zentrale für Jugendfürsorge überlassen (siehe ersten Jahresbericht S. 14). An Drucksachen der Vereinigung ist der in „Evangelisch Sozial" 1907 erschienene, auch im „Ratgeber" Nr. 2 abgedruckte Aufruf zu nennen, ferner die mehrermähnte Broschüre „Jugendarbeit" und der erste Jahresbericht für die Zeit bis zum 30. April 1908, in welchem das Verhältnis zu den Jünglingsbündnissen als ein freundliches klargelegt, sodann die verschiedenen innerhalb der Vereinigung bestehenden Richtungen und ferner die Stellung zu der Kirche und den Parteien behandelt wird.

Die Mitgliederzahl betrug im August 1907 223, Ende 1907 292, April 1908 375. Die erste veröffentlichte Mitgliederliste liegt uns nicht vor. Von den in der Ergänzung aufgeführten 156 Mitgliedern sind 136 geistlichen Standes, von den übrigen 20 gehören 7 dem Lehrstande an.

Die Vereinigung will neben den Ortsverbänden auch Landesverbände gründen, nach dem Jahresbericht (S. 5) aber nicht, wie von seiten der Jünglingsbündnisse befürchtet wird, einen Verband von Jugendvereinen. Es wird allerdings die Bildung eines Verbandes derjenigen Vereine für erwünscht erachtet, „die ihrer Art nach sich nicht den Jünglingsbündnissen angliedern können oder mögen". Die Vereinigung der Helfer und Freunde soll diesen Verband aber nicht organisieren, sie soll nur eine Vereinigung von Vereinsleitern und Freunden der Jugend sein. Aus Württemberg wird berichtet, daß auf der am 21. April 1908 in Stuttgart abgehaltenen Versammlung württembergischer Jugendarbeiter betont sei, daß die Vereinigung die Bildung von Sonderbündnissen, die aus lokalen praktischen Bedürfnissen herauswachsen, nicht verurteilt, und aus Baden, daß dort ein Landesverband am 23. April 1808 in Heidelberg gegründet sei und daß ihm etwa

[1] Außer in Sachsen haben solche Kurse auch noch in den Provinzen Hessen-Nassau, Hannover und Westfalen stattgefunden. In jenen beiden Provinzen haben sich infolgedessen unter Leitung der betreffenden Oberpräsidenten stehende Jugendkomitees gebildet. Darüber und über an die Regierungsbezirke angeschlossene Vereine in Ostpreußen wird ebenfalls in der Augustnummer des „Ratgebers" gehandelt.

Digitized by Google

30 Jugendvereinigungen, hauptsächlich in den Städten, z. B. in Heidelberg, Karlsruhe, Freiburg, Mannheim und Lörrach angehören.

Am 9. und 10. Juni 1908 hat die Vereinigung in Dessau wiederum im Anschluß an den evangelisch-sozialen Kongreß ihre Frühjahrsversammlung abgehalten. Der Geschäftsführer Roese hatte dazu einen vorbereitenden Aufsatz; „Generalversammlung der Jugendfreunde" in den Nummern 1 und 2 des Jahrgangs 1908 von „Evangelisch-Sozial" geschrieben. Auf der Tagesordnung stand ein Vortrag: „Die wirtschaftliche Not der schulentlassenen männlichen Jugend und ihr Schutz" von Rohrer, Geschäftsführer des Vereins Jugendfürsorge in Frankfurt am Main, der wegen plötzlicher Erkrankung des Referenten hat ausfallen müssen. Statt dessen haben dann unser Herr Mitberichterstatter und Classen ihre Ideen entwickelt.

Es sollte ferner über ein Programm der Vereinigung beraten werden. Zu einer Beschlußfassung ist es aber, wohl mit Rücksicht auf das Ausfallen jenes Referats, nicht gekommen. Der Herr Geschäftsführer teilt uns aber nach der Versammlung, wohl als deren Niederschlag, mit, was folgt: „Die Vereinigung sieht als ihre Hauptaufgabe an, zur Sammlung der Jugend in Vereinen anzuregen und den rechten Erziehergeist in unseren Gebildeten zu wecken. Sie will neben dieser Hauptaufgabe in sozialer Hinsicht a) mit den geistigen und sittlichen Zuständen der jugendlichen Arbeiter die Öffentlichkeit bekannt machen; b) die wirtschaftliche Lage der Jugendlichen im einzelnen beobachten und ihre Eindrücke und Anregungen weitergeben; c) sie will zugleich die Ergebnisse, die andere Gesellschaften betreffend die Lage der Jugendlichen erforschen, sich aneignen, und in den Kreisen, die wir erreichen können, bekannt machen. In der Betonung der Vereinsarbeit, d. h. Vereinserziehung unserer jugendlichen Arbeiter ohne Nebenzwecke in politischer, kirchlicher oder sozialer Hinsicht hat unsere Vereinigung ihre eigene Bedeutung innerhalb der anderen deutschen Jugendfürsorgebestrebungen.

Noch nach dem evangelisch-sozialen Kongreß hat sich am 21.—23. Juni 1908 die Jahresversammlung der Südwestdeutschen Konferenz für innere Mission mit der neuen Richtung der evangelischen Jugendfürsorge beschäftigt:

Der Referent über „den Kampf um die Jugend", Pfarrer Frasch, Heilbronn, hatte dazu den Leitsatz aufgestellt:

Die in der Vereinigung der Helfer und Freunde der Jugendarbeit sich sammelnde neue Richtung (Clemens Schultz, wieder etwas anders Walter Classen), die im wesentlichen auf der Linie des Evangelisch-Sozialen Kongresses steht, ist mit ihrer Kritik der Jünglingsvereine und ihrem Programm eines neuen, speziell für die Arbeiterjugend berechneten Vereinstypus im höchsten Grade beachtenswert, aber weder kann sie noch will sie die Jünglingsvereine ersetzen, sondern nur ergänzen.

a) Beachtenswert sind vor allem folgende durch diese Bewegung an uns gestellte Fragen:

α) Fordert die materielle und geistige Eigenart der Arbeiterjugend nicht Sammlung in besonderen Vereinigungen („Lehrlingsverein", Volksheim"), womöglich in enger Verbindung mit der kirchlichen Gemeindearbeit — „Gemeindeideal"?

β) Sind unsere Jünglingsvereine nicht für die Mehrzahl, speziell der Arbeiterjugend, zu pietistisch (keine direkte religiöse Beeinflussung in kirchlichen Formen, d. h. Bibelstunde und gemeinsames Gebet!)?

Digitized by Google

γ) Müßte die Jugendarbeit nicht entschiedener auf den persönlichen Faktor gebaut sein (der Leiter „der ältere Freund"!)?

b) Zu fragen bleibt:
ad α) Ist eine so weitgehende „Differenzierung" der Jugendarbeit erwünscht?
ad β) Wird hierbei der religiöse Faktor, ohne es zu wollen, nicht doch verkürzt?
ad γ) Wird hier nicht die Persönlichkeit des Leiters überschätzt bzw. überlastet?

c) Auf jeden Fall ist freundliche Fühlungnahme zwischen der älteren und dieser neuen Bewegung anzustreben."

Über die mehrerwähnten „Frankfurter" Vereine haben wir durch unsern Fragebogen und auch durch sonstige Erkundigung nicht Neueres erfahren [1]. Wir nehmen an, daß die mündliche Verhandlung Berichte über sie bringen wird. Dasselbe gilt für den von Andreas Voigt dort unter dem Namen „Die Schmiede" eingerichteten Jugendverein, über den er ausführlich mündlich auf der Konferenz der Zentralstelle im Jahre 1900 berichtet hat. (Schriften Nr. 19, S. 340 ff.)

Die sozialdemokratische Jugendbewegung.

Wir können unseren Bericht über die persönlich interessierte Arbeit an der Seele der Jugend nicht schließen, ohne einen Blick auf die bei uns in Deutschland ebenfalls noch ganz neue Arbeit der Sozialdemokraten an der schulentlassenen Jugend zu werfen. Die Meinungen der sozialdemokratischen Schriftsteller und Parteimänner über diese Frage stimmen durchaus nicht überein. Dr. Frank-Mannheim empfiehlt in einem Aufsatz „Sozialistische Jugendorganisationen" in der Neuen Zeit 1904, S. 726 die Bildung sozialistischer Jugendorganisationen, hauptsächlich um der Jugend eine sozialistische Bildung zu vermitteln. Backhaus, daselbst 1906, S. 668, prüft vor allem die Frage, wie die Jugend zu gewinnen sei und will in Konkurrenz mit den konfessionellen Jünglingsvereinen Jugendheime errichten, die Arbeiterbildungsvereine ausbauen, die Arbeiterturnvereine als Konkurrenz der patriotischen Turnvereine unterstützen und erst, wenn all dieses nichts nützt, neue Jugendvereine gegründet sehen. Maschke (Neue Zeit 1906, Nr. 6, S. 570) erachtet es für dringend notwendig, daß die heranwachsende arbeitende Jugend, und zwar schon im Lehrlingsstadium, im Sinne der modernen Arbeiterbewegung beeinflußt und erzogen wird und daß die zu dem Zwecke zu schaffende, ausschließlich von den Jugendlichen zu verwaltende Jugendorganisation nicht nur eine rein wirtschaftliche Interessenvertretung sei, auch nicht die Jugend allein der Ideenwelt des Sozialismus näher bringe, sondern auch auf das ganze sonstige Leben der Arbeiterjugend Einfluß gewinne. Er empfiehlt als Gegengewicht gegen die klerikalen Jünglingsvereine Jugendheime mit Vorträgen, Spielen und anderen Darbietungen. Wally Zepler (in den Sozialistischen Monatsheften 1906, Nr. 9, S. 765)

[1] Der Ratgeber für Jugendvereinigungen kündigt für seine nächste Nummer Berichte über Frankfurter Jugendarbeit an.

Digitized by Google

will die Jugend vielleicht sogar schon vom 12. Lebensjahr an in besonderen Jugendheimen vereinigen, will Frauen zu Leiterinnen der Vereinigungen machen, warnt aber, wie Schultz und Classen vor direkt kirchlicher Beeinflussung warnen, davor, die jungen Leute direkt politisch zu beeinflussen, weil nichts gefährlicher auf jugendliche Menschen wirke, als jede absichtsvoll betonte Überzeugung, „weil nichts leichter Gleichgültigkeit oder sogar die natürliche Oppositionslust wachruft."

Göhre dagegen in seinem Vorwort zu der Broschüre von Max Peters „Der Weg zum Licht" (Berlin 1907, Buchhandlung Vorwärts) will die wirtschaftlichen Interessen, und zwar die sozialen wirtschaftlichen Interessen der Jugendlichen in den Mittelpunkt der Jugendvereine stellen; er betont, daß die Selbständigkeit und Freiheit der Jugendorganisationen ihre Begrenzung und Anlehnung brauchen, daß ihre demokratische Verfassung durch eine Korporation einiger reifer Erwachsener, die die Vereine unter ihrem taktvollen Einfluß behalten, ergänzt werden müsse.

Nach Eduard Fischer aber in seinem Aufsatz Jugenderziehung (in Nr. 9 der Sozialistischen Monatshefte von 1906) gehört die Jugend bis zum Alter von 17, 18, frühestens 16 Jahren, in Fortbildungsschulen, Gewerbeschulen, Bildungsvereine, daneben in Vereine, die die ästhetische und die Körperkultur fördern, von da an in die gewerkschaftliche Organisation. Fischer sagt, vor dem 17. Lebensjahr sei der Mensch für politische Fragen noch nicht reif; bis dahin müsse man die Erziehung der Jugend den Eltern und Pädagogen völlig überlassen; „weder Herzensbildung, noch Unterricht, noch Körperpflege haben etwas mit dem Sozialismus zu tun."

Der erste deutsche sozialdemokratische Jugendverein ist im Jahre 1903 in Offenbach in Hessen gegründet worden. Ihm folgten bald mehrere in Süddeutschland, zunächst in Heidelberg, Pforzheim, Freiburg und Mannheim. Im Winter 1906 gründeten die süddeutschen Vereine „den Verband junger Arbeiter Deutschlands", der nach Frank, Die jugendlichen Arbeiter und ihre Organisation (Berlin 1906, Buchhandlung Vorwärts, S. 30) in diesem Jahre schon 3000 Mitglieder zählte. Der Verband gibt ein Monatsblatt „Die junge Garde" heraus, Redakteur Dr. Frank, Mannheim. Er hat im Jahre 1906 in Mannheim im Anschluß an den sozialdemokratischen Parteitag eine Generalversammlung abgehalten. Auf dieser wurde außer anderem auch ein Referat Katzensteins über Alkohol und Jugend erstattet; K. empfiehlt allen Ortsvereinen und Verbandsmitgliedern die Förderung der alkoholgegnerischen Bestrebungen; für den ersten wichtigen Schritt in dieser Richtung erklärt er die Abschaffung des Genusses alkoholischer Getränke bei allen geschäftlichen und belehrenden Zusammenkünften, sowie die Beseitigung des Trinkzwanges und der Verherrlichung des Alkohols bei allen Gelegenheiten. Ob die Resolution angenommen wurde, ist aus dem Bericht in den Sozialistischen Monatsheften 1907, S. 97 nicht ersichtlich; angenommen aber ist sie z. B. auf einer Gaukonferenz der pfälzischen Vereine.

Im Mai 1908 ist in einer außerordentlichen Generalversammlung in Darmstadt mit Rücksicht auf das neue Vereinsgesetz beschlossen worden, den Verband aufzulösen und dafür ein Aktionskomitee aus über 18 Jahre alten

Digitized by Google

Genossen zu bilden und die bestehenden 85 Ortsvereine mit 4500 Mitgliedern in unpolitische Bildungsvereine umzuwandeln[1].

Aus dem Vereinsleben berichtet Frank a. a. O., daß viele Ortsvereine Lehrlingsschutzkommissionen gegründet haben, daß von Mitgliedern oder älteren Genossen geschichtliche und naturwissenschaftliche Vorträge mit Diskussionen gehalten, Ausflüge und Spiele im Freien veranstaltet werden. Die Feste sollen keinen rohen Charakter annehmen. Die jungen Genossen werden zwar nicht verpflichtet, Abstinenten zu werden, „sie werden aber durch Vorträge und Beispiele auf die schweren Folgen hingewiesen, die der Alkoholgenuß für den jugendlichen Körper haben kann" (Frank a. a. O. S. 31). „Statt durch Alkohol wird die Geselligkeit durch das freie Arbeiterlied gepflegt."

Interessant für die der Armenpflege auch besonders nahestehende Frage der Wertung körperlicher Übung ist ein Bericht des Ortsvereins Offenbach am Main über eine Mitgliederversammlung, in welcher beschlossen wurde, einen Faust- und Schleuderball nebst den dazu gehörigen Utensilien anzuschaffen, um an Sonntagen Spielausflüge zu veranstalten, und der Anregung des ersten Vorsitzenden, Schwimmen zu lernen, Folge zu leisten (Junge Garde Jahrg. 1, Nr. 4). Die Redaktion bemerkt dazu:

„Wir freuen uns, daß die Offenbacher Genossen Wert auf körperliche Übungen legen; aber wir vermissen daneben eine Mitteilung über die geleistete Aufklärungsarbeit. Wurden keine Vorträge gehalten?"

In Preußen, wo die politische Betätigung Jugendlicher gesetzlich beschränkt war, wurde im Jahre 1904 ein Verein der Lehrlinge, jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen Berlins und Umgegend gegründet, der 1906 schon 1300 Mitglieder zählte. Er wurde nicht von Erwachsenen, sondern von den Jugendlichen selbst, und zwar hauptsächlich durch einen Lehrling Max Peters ins Leben gerufen, der die Entstehung des Vereins in seiner oben bereits angezogenen Broschüre beschreibt. Der Verein wird unter Aufsicht einiger älterer Berater fast nur von Jugendlichen verwaltet. An 100 Jugendliche werden zu praktischer Mitarbeit als Abteilungsführer und Bezirksführer herangezogen. Die Aufgabe des Vereins ist nach Peters (S. 35) eine dreifache: die Aufklärung über die materielle Lage, die geistige Ausbildung und die sittliche Erziehung der Jugend. Daneben ist eine Beschwerdestelle geschaffen, bei der jeder Jugendliche seine Klagen anbringen kann und die für Abhilfe, eventuell für öffentliche Brandmarkung sorgen will. Im Vordergrunde steht hierbei, wie Göhre hervorhebt, das wirtschaftliche Interesse der Jugendlichen. Der § 1 der Satzungen lautet: „Der Verein . . . . bezweckt, die wirtschaftlichen, rechtlichen und geistigen Interessen der Lehrlinge, jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen zu wahren und zu fördern. Dieser Zweck soll erreicht werden durch 1. Gewährung von unentgeltlichem Rechtsschutz bei Streitigkeiten, die aus dem Arbeitsverhältnis entstanden sind oder in welche die Mitglieder infolge

[1] Näheres über die Generalversammlung findet man in „Die junge Garde" 3. Jahrgang Nr. 5 (Mai 1908), und in der mehrerwähnten Augustnummer des Ratgebers S. 7 ff.

Digitized by Google

ihrer Vereinstätigkeit geraten; 2. Errichtung von Stellennachweisen; 3. Veranstaltung statistischer Erhebungen über die Lage der Lehrlinge usw.; 4. Errichtung von Bibliotheken und Leseräumen; 5. Abhaltung von Vorträgen und Unterrichtskursen; 6. Pflege der Solidarität und des geselligen Verkehrs der Mitglieder".

Der § 4 schreibt vor, daß Mitglieder, die ihre Lehrzeit beendet oder das 18. Lebensjahr überschritten haben, nur dann in dem Verein verbleiben dürfen, wenn sie sich einer gewerkschaftlichen Organisation anschließen.

Seit 1906 läßt der Verein eine Monatsschrift „Arbeitende Jugend" erscheinen, die seitdem zum Organ der mittlerweile gegründeten „Vereinigung der freien Jugendorganisationen Deutschlands" erhoben worden ist.

Aus den beiden genannten Zeitungen ergibt sich, daß in zahlreichen Orten Süd- und Norddeutschlands Vereine entstanden sind. Aus folgenden Städten mit über 20 000 Einwohnern und solchen, die Mitglieder unseres Vereins sind, wird über das Bestehen sozialdemokratischer bzw. „freier" Jugendorganisationen berichtet: Dortmund, Eilenburg, Eschweiler (Zöglingsabteilung des Arbeiterturnvereins), Glauchau, Gmünd, Göppingen, Görlitz, Gotha, Guben (Arbeiterturnverein), Hamburg (3 sozialdemokratische Verbände, einer davon, der Jugendbund, mit 6—7 Abteilungen), Harburg, Jena (Junge Garde, tagt im Vereinshaus der sozialdemokratischen Partei), Königsberg (Turnerbund), Konstanz, Marburg, Mannheim (durch das neue Vereinsgesetz ist das Fortbestehen der sozialdemokratischen Jugendorganisation gehindert,; die Weiterführung der Vereinigung wird auf nichtpolitischer Grundlage erfolgen), Mülheim am Rhein, Mülheim an der Ruhr (Fachverein), Pankow, Reinickendorf (Abteilung des Berliner Vereins, etwa 15 Mitglieder), Schwiebus (Turnverein, Jugendabteilung) Solingen, Stolp (Lehrlingsabteilung im Baugewerbe), Wald (Rheinland) und Wittenberge[1]. Außerdem muß in Leipzig ein starker Verein bestehen. Von den freien Gewerkschaften hatte der Zentralverband der Handels- und Transportarbeiter eine Jugendorganisation gegründet, indem sie durch Festsetzung niedriger Beiträge auch den jungen Arbeitern den Beitritt zur Gewerkschaft ermöglichte (siehe Franck a. a. O. S. 31). Ebenso hat der Lithographen- und Steindruckerverband eine Jugend- und Lehrlingsabteilung gegründet, in der nach einer auf dem sechsten Gewerkschaftskongreß gemachten Mitteilung von 4500 Lehrlingen schon 2500 organisiert waren.

Als Gesamtmitgliederzahl der norddeutschen und süddeutschen Vereine wird in der Broschüre: Die internationale Organisation der sozialistischen Jugend, Leipzig 1907, 6800 angegeben, davon 4500 für Süddeutschland

[1] Nach einem in der Aprilnummer der „Arbeitenden Jugend" veröffentlichten Verzeichnis bestanden damals außerdem auch Vereine in Altenburg, Altona, Apolda, Dresden, Elberfeld-Barmen, Erfurt, Essen, Hannover-Linden, Höchst, Kiel, Köln, Lüneburg, Magdeburg, Neumünster, Nürnberg, Potsdam, Rostock, Wandsbeck. Vielleicht erklärt sich der Widerspruch dadurch, daß diese Vereine noch so neu und unbedeutend waren, daß sie noch nicht zur Kenntnis der Armenverwaltungen, die unsere Fragebogen ausgefüllt haben, gelangten. Der Dortmunder Verein z. B. ist seit 1907 schon einmal gegründet, wieder eingegangen und 1908 neu gegründet worden. Er hat noch nie mehr als 30 Mitglieder gehabt.

Digitized by Google

und 2300 für Norddeutschland. Von den süddeutschen Mitgliedern waren 1737 unter 18 Jahren, 2628 unter 20 Jahren. Auf dem sechsten Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands 1908 wird die Gesamtmitgliederzahl der Jugendbewegung auf höchstens 10000 geschätzt.

Die sozialdemokratische Partei hat sich im Jahre 1906 in Mannheim mit der Frage: Sozialdemokratie und Volkserziehung beschäftigt, ohne jedoch damals über die von Schulz und Zetkin vorgeschlagenen Resolutionen zur Beschlußfassung zu schreiten.

Im Jahre 1907 hat in Stuttgart die erste internationale Konferenz der sozialistischen Jugendorganisationen getagt, aus deren Beschlüssen wir hier zwei folgen lassen:

Nr. 3:

„Die sozialistische Erziehung der Jugend geschieht am besten in eigenen Organisationen. Jedoch muß womöglich ein organischer Zusammenhang, wo dieser nicht möglich ist, wenigstens ein geistiges Band zwischen ihnen und der klassenbewußten Arbeiterbewegung bestehen":

und Nr. 6:

„Die Mittel, deren sich die jungen Arbeiter zur Erfüllung ihrer Aufgabe unter anderen bedienen können, sind:

a) die Veranstaltung von Vorträgen und Unterrichtskursen;
b) die Herausgabe von Zeitungen und Schriften;
c) die Bildung von Vereins- und Wanderbibliotheken;
d) gemeinsame Ausflüge und Besichtigungen;
e) Leibesübungen und Bewegungsspiele;
f) die Teilnahme an Petitionen und Demonstrationen;
g) die Bildung von Studienzirkeln;
h) die Veranstaltung von künstlerischen und literarischen Unterhaltungsabenden.

(Die gesamten Beschlüsse siehe in dem gedruckten Bericht [bei Paul Singer, Stuttgart 1907]).

Im Jahre 1908 aber stand die Organisation zur Erziehung der Jugend auf der Tagesordnung des sechsten Kongresses der Gewerkschaften Deutschlands, der in Hamburg vom 22. bis zum 27. Juni tagte.

In einem Aufsatz „zum Gewerkschaftskongreß in Hamburg", den Legien, der Vorsitzende der Generalkommission, vorher in den Sozialistischen Monatsheften (1908, 12. Heft vom 11. Juni 1908) geschrieben hat, berichtet er, daß zu jener Frage bereits vor dem neuen Reichsvereinsgesetz eine Konferenz von Vertretern der Vorstände der Zentralverbände Stellung genommen habe und daß dabei zutage getreten sei, daß in gewerkschaftlichen Kreisen allgemein die Ansicht vorherrschend sei, daß die in den letzten Jahren geschaffene Jugendorganisation ein verfehltes Unternehmen sei. Die eigene Ansicht Legiens lassen wir in seinen eigenen Worten hier folgen:

„Gewiß muß von der Arbeiterschaft, sowohl der gewerkschaftlich, wie der politisch organisierten, auf die Erziehung der Jugend eingewirkt werden, zumal die christlichen und liberalen Parteien ihren Einfluß auf diese geltend zu machen suchen, um sie von der modernen Arbeiterbewegung fernzuhalten. Hierzu bedarf es aber nicht besonderer Vereinigungen der Jugendlichen, die ohne genügenden Einfluß Erwachsener leicht auf Wege geraten, die nicht zur Heranbildung der Jugendlichen zu tätigen Mitgliedern der Arbeiterorganisationen führen. Der Jugend muß die Jugendzeit erhalten bleiben. Man soll nicht zu frühzeitig ihr Hirn mit schwierigen sozialen oder politischen Fragen beschäftigen, sondern die körperliche Entwicklung fördern und in Verbindung damit den Geist zu beeinflussen suchen.

Digitized by Google

In einem gesunden Körper eine gesunde Seele: das muß der leitende Gedanke bei Erziehung der jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen sein. Darum müssen Einrichtungen geschaffen werden, in denen geeignete erwachsene Personen unter Anteilnahme einer Vertretung der Jugendlichen in dieser Weise wirken, aber eine selbständige Organisation der Jugendlichen erweist sich nicht als zweckmäßig."

Zu demselben Resultat kommt der für den Kongreß bestimmte Referent Robert Schmidt in einem Aufsatz „Jugendbildung" in demselben Heft der Sozialistischen Monatshefte. Von ihm erfahren wir auch des näheren, daß dieses Resultat in einer gemeinsamen Beratung des sozialdemokratischen Parteivorstandes mit der Generalkommission der Gewerkschaften erzielt worden ist, erfahren ferner, daß man an selbständigen Jugendorganisationen zu tadeln hat, daß sie wegen des ständigen Wechsels der Mitglieder zu keiner stabilen Vereinsführung kommen könnten, daß sie wegen des geringen Verdienstes der Lehrlinge finanzielle Not leiden müßten und daß sie dazu neigten, Gebiete zu betreten, die der Partei und den Gewerkschaften vorzubehalten seien. Die Aufnahme Jugendlicher in die Parteiorganisation sei nach dem neuen Vereinsgesetz verboten, die Aufnahme in die Gewerkschaften empfehle sich nur bei ungelernten Jugendlichen, da die Lehrlinge durch ihren Vertrag von der Lohnbewegung ausgeschlossen seien; es bleibe daher nur der Weg übrig, der auch von Legien gezeigt wird. Schmidt schreibt den aus Vertretern der Partei, der Gewerkschaften und der Jugendlichen zu bildenden, von Erwachsenen zu leitenden Kommissionen diesen Weg noch näher vor.

„Es wäre", sagt er, „z. B. so zu verfahren, daß im Winter regelmäßig am Sonnabend oder Sonntag öffentliche Vorträge veranstaltet werden, die dem Ideenkreise der Jugend angepaßt sind; die Vorträge können abwechselnd aus den verschiedensten Gebieten der Wissenschaft gewählt werden, können eine Vorbereitung sein, um die jungen Menschen später leichter in die Politik einzuführen, wozu ja eigentlich eine gute allgemeine Bildung Voraussetzung ist. Neben diesen Versammlungen können dann für Personen über 18 Jahre Vortragszyklen arrangiert werden, die politische Themata behandeln. Man wird unter geeigneter Führung Museen besuchen, Unterhaltungsabende veranstalten, um sowohl den Sinn für das Ernste als auch für eine heitere, fröhliche Jugendlust wachzurufen. Im Sommer können auch gemeinsame Ausflüge unternommen werden und Spiel und Sport mehr zur Geltung kommen."

Schmidt sieht als Schwierigkeiten in der Durchführung dieses Programms das Beschaffen dazu befähigter Personen und die Aufbringung der Mittel voraus, hofft aber, daß sie überwunden werden, „damit man sich Scharen zuverlässiger, aufgeklärter Streiter erziehe".

In der sozialdemokratischen Parteipresse hatten sich zwar noch vor dem Gewerkschaftskongreß Stimmen dafür erhoben, die besonderen Jugendorganisationen bestehen zu lassen und nicht an ihre Stelle etwas zu setzen, an dem „jeder freisinnige Turnlehrer seine herzliche Freude haben könnte"; auch hatte die Leipziger Jugendorganisation an den Kongreß eine Eingabe gerichtet, die folgendendermaßen lautet:

„Die Vorstände der Leipziger Jugendorganisationen, die mehr als 1100 Mitglieder vertreten, und der Vorstand des Leipziger Arbeiterbildungsinstituts erklären, daß sie die Ausführungen der Genossen Legien und Schmidt aufs schärfste zurückweisen müssen. Vor allem erblicken sie in der Selbständigkeit der Jugendorganisationen, an deren Spitze alte, erfahrene Genossen stehen, eine unbedingte Notwendigkeit.

Digitized by Google

Bei der kurzen Existenz der bisherigen Organisationen ist es ein übereiltes Urteil, wenn gesagt wird, die Jugendorganisationen seien in ihrer bisherigen Form ein verfehltes Unternehmen, ganz abgesehen davon, daß diese Behauptung mit den Ergebnissen der Jugendorganisationen in Leipzig, Hamburg und in anderen Orten in Widerspruch steht.

Die Jugendorganisation als solche kann nicht ausschließlich Sache der Gewerkschaften sein, da dadurch die Organisation wie die Kräfte vollständig zersplittert würden. Gegenüber dem Verlangen unserer Gegner, schon in der Volksschule, insbesondere in den Fortbildungsschulen und den höheren Schulen, in verfälschendem Sinne Unterrichtsfächer über das innere Wesen des Staates und der Wohltaten für die Arbeiterklasse einzuführen, ist es Pflicht der Arbeiterbewegung, die arbeitende Jugend möglichst früh über ihre Lage aufzuklären. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es nötig, überall mit Unterstützung von Partei und Gewerkschaft Jugendorganisationen ins Leben zu rufen, um so tüchtige Rekruten für die Arbeiterschaft heranzubilden.

Wir hoffen daher, daß der Gewerkschaftskongreß zu Hamburg die Selbständigkeit der Jugendorganisationen nicht antastet, sondern im Gegenteil ihnen seine Unterstützung angedeihen läßt."

Der Kongreß hat aber auf Grund des Schmidtschen Referats gegen eine Stimme die von Schmidt vorgelegte Resolution angenommen, die nach dem Vorwärts, 25. Jahrg., Nr. 149 folgenden Wortlaut hat:

„Der Kongreß hält die Forderung der Bildungsbestrebungen der jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen, insbesondere die Einführung in die politische und gewerkschaftliche Tätigkeit, für eine wichtige Aufgabe im Emanzipationskampfe der Arbeiterklasse. Diese Aufgabe wird erreicht werden durch die Veranstaltung guter Vorträge, die der Erkenntnis der Jugend angepaßt sind und vor allem die Gebiete der Naturwissenschaft, Gesundheitspflege, Literatur, Kunst, Technik, Rechtswissenschaft, Volkswirtschaft, Geschichte, Politik und gewerkschaftliche Tätigkeit umfassen. Daneben wird durch Veranstaltungen ernsten und auch heiteren Inhalts Unterhaltung und Geselligkeit gepflegt werden können, sowie für Sport und Spiel in den Grenzen die Betätigung zu erwarten sein, daß die Teilnahme hieran nicht zu einer Übertreibung, zu einer Sportfexerei ausartet.

„Für diese Zwecke erscheint die Bildung einer besonderen Jugendorganisation nicht erforderlich, vielmehr werden die Gewerkschaften für ihre jungen Mitglieder und Berufsangehörigen in besonderen Veranstaltungen die Bildung und Erziehung der Jugend im Sinne dieses Programms fördern.

„Die Teilnahme an den Vorträgen und, soweit es möglich ist, auch an den anderen Veranstaltungen soll den jugendlichen Arbeitern unentgeltlich gewährt werden. Die Arrangements sind in den einzelnen Orten einer Kommission zu übertragen, die von dem Gewerkschaftskartell und der Parteiorganisation unter Hinzuziehung einiger Vertreter der jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen gebildet wird.

„Die wirtschaftliche Interessenvertretung und die Entscheidung über politische Parteifragen bleibt nach wie vor lediglich Aufgabe der gewerkschaftlichen bzw. politischen Organisationen."

Aus dem mündlichen Referat Schmidts seien die Worte hierher gesetzt: „Ohne Verein muß die Jugend zur freien körperlichen Betätigung, zu Spiel und Sport herausgeholt werden aus der Werkstatt und vor allem aus der Kneipe."

Im Herbst 1908 wird sich der sozialdemokratische Parteitag mit der Frage der Jugendorganisation beschäftigen. Wenn er ebenso votiert wie der Gewerkschaftskongreß, dann werden wohl nicht nur die süddeutschen Vereine, denen als politischen der Lebensfaden durch das neue Vereinsgesetz abgeschnitten ist, sondern auch die norddeutschen zu bestehen aufhören; es müßte

Digitized by Google

denn sein, daß die sich gegen die staatliche Ordnung aufbäumende Jugend auch gegen die Parteiordnung Front zu machen Lust und Kraft in sich verspürt[1]. Die Fürsorge der erwachsenen Sozialdemokraten für die Jugend und damit der Kampf um diese wird dann aber erst recht beginnen.

Wir wollen die bisherige sozialdemokratische Jugendorganisation nicht verlassen, ohne noch einige Urteile wiederzugeben, die sie und die früher besprochenen Fürsorgerichtungen gegenseitig übereinander fällen. In den B. K. J. 1907/08, Bd. 5 findet sich ein Aufsatz von Dr. Wohlmannstetter „Die roten Lehrlinge und wir", in dem das Urteil des Vorsitzenden eines evangelischen Jünglingsvereins über die Berliner sozialdemokratischen Jugendvereine wiedergegeben und gutgeheißen wird. Der evangelische Beurteiler Paul Le Seur schildert im „Reich" (1907, Nr. 154 II. Ausgabe) die Mitglieder dieser Vereine als „gesittet in ihrem Benehmen, offen und zielbewußt"; er hat sie in seine eigenen Vereine eingeladen und hier erlebt, daß sie nicht nur ein brennendes Interesse an den Fragen der Weltanschauung und Religion bewiesen, sondern auch ihre Ansichten gewandt und mit größtem Eifer zu vertreten wußten. Er hat sie in ihrer eigenen Sitzung besucht und festgestellt, daß sie in streng parlamentarischen Formen verlief, daß das Rauchen in dem Sitzungslokale, als einer gesund zu haltenden Arbeitsstätte verboten und jedes Mitglied dringend aufgefordert wurde, den Alkohol zu meiden; durch den Biergenuß werde die Fähigkeit, sich durch Vorträge belehren zu lassen, herabgesetzt und durch das Vertrinken des Lohns durch die Männer werde in den Arbeiterfrauen ein Haß gegen die Arbeiterbewegung hervorgebracht.

Aus eigener Anschauung berichtet ferner Roese über das Leben in den Berliner „freien Jugendorganisationen" in „Evangelisch Sozial" 1908, Nr. 1, S. 27 ff. Er tadelt an ihnen ihren übermäßigen Selbständigkeitsdrang, ferner das Voranstellen der wirtschaftlichen Interessen und den Mangel an gebildeten Männern und Frauen, die imstande wären, eine über die erste agitatorische Aufklärung hinausgehende Bildung zu vermitteln, erkennt aber auch an, daß bei einzelnen der Jugendlichen Bildungshunger und erstaunlich ernstes Vorwärtsstreben vorhanden ist, daß Anfatzpunkte echter Erkenntnis immer wieder hervorschimmern und teilt mit, daß er zu der freien Organisation ein friedlich freudiges Verhältnis gewahrt und dabei stets freundliches Entgegenkommen gefunden habe.

Und der Pfarrer Frasch-Heilbronn, der, wie wir sahen, auf der 44. Jahresversammlung der Südwestdeutschen Konferenz für innere Mission in Freiburg am 22. Juni d. J. einen Vortrag über „den Kampf um die Jugend" gehalten hat, kommt in seinen Leitsätzen bei der Besprechung der sozialdemokratischen Jugendorganisationen dazu:

„a) anzuerkennen einen zweifellos vorhandenen starken Einschlag von ethischem Idealismus und den Eifer persönlicher Agitation von Mann zu Mann;

b) zu beklagen die materialistische Welt- und Lebensanschauung (z. B.

[1] Nach einem in Nr. 6 der „Arbeitenden Jugend" (1. Juni 1908) erschienenen Artikel: „Freiwilliger Verzicht aufs Koalitionsrecht — Wert und Notwendigkeit einer selbständigen Jugendbewegung" scheint bisher diese Lust zu bestehen.

Digitized by Google

Bildung = Marx und Häckel) und die Hineinzerrung schon der Jugend in die Verbitterung des Klassenkampfs [1]."

Den „frei organisierten jungen Arbeitern" aber umgekehrt sind alle anderen Jugendvereine ein Greuel.

Über die christlichen Jünglings- und Jungfrauenvereinen zitiert Peters in seiner genannten Broschüre (S. 31) zunächst einen Leiter des Lichterfelder Jünglingsvereins, der gesagt habe:

„Trotzdem die christlichen Jünglingsvereine 50 Jahre lang das Monopol auf die Jugend hatten, haben sie für die Verbesserung der Lage der arbeitenden Jugend rein nichts getan."

Sodann fährt Peters selbst fort:

„Das also sind keine Vereine für uns, für die Jugend, die sich helfen will. Alte Männervereine würden sie richtiger heißen, in denen die Geistlichen das große Wort führen und die Jugend sich diesem großen Worte fügen muß, selbst nichts sagen darf, denn sie wird da ganz am Gängelbande geleitet. Die christlichen Jünglings- und Jungfrauenvereine schädigen damit nur die Interessen der arbeitenden Jugend. Sie rauben ihr nicht nur die Zeit, um über die Verbesserung ihrer Lage und ihrer geistigen Ausbildung nachzudenken, sondern sie unterdrücken alle frischen Regungen der Jugend. Sie wirken durch ihre trockenen nüchternen Aufgaben lähmend und nachteilig auf die Jugend ein. Diese christlichen Jünglings- und Jungfrauenvereine lullen die arbeitende Jugend nur ein, um sie über ihre traurige Lage hinwegzutäuschen, halten die Jugend fern von der modernen Wissenschaft, scheiden die Jugend ab vom öffentlichen Leben, ersticken den noch vorhandenen Feuergeist der Jugend zu Duckmäusern, Schwächlingen, Kopfhängern, die sich ohne Murren knechten lassen. Darum sind diese Vereine die Gegner der unterdrückten arbeitenden Jugend, üben Verrat an dieser."

Über „Jugendklubs" dagegen schreibt die „Arbeitende Jugend", I. Jahrgang Nr. 11:

„Das ist die neuste Firma, mit der gewisse ‚Jugendfreunde' die Jugend zu ködern gedenken. Die sattsam bekannten ‚christlichen' Jünglings- und Jungfrauenvereine in größeren Städten Deutschlands genießen durch ihre jahrzehntelange Tätigkeit einen solchen Ruf, daß die ‚christlichen Jünglingsvereinler' oft sich ihrer Mitgliedschaft in jenen jugendlichen Vereinen schämen. Diese sind also eine vollständig unbrauchbare Einrichtung, der freien Jugendbewegung Abbruch zu tun. So mußten denn andere Lockmittel versucht werden. Als solche sind die sogenannten neutralen Jugendklubs aufzufassen. Politisch und religiös neutral sollen die Jugendklubs sein, verkünden pathetisch ihre Leiter. Doch genau betrachtet, haben sie keinen andern Zweck, als den, die arbeitende Jugend über ihre traurige Lage hinwegzutäuschen. Schon das rein Äußerliche charakterisiert die netten Einrichtungen. Sie werden zumeist unterstützt von Unternehmern, auch führen nicht selten Pastoren sogenannter liberaler Richtung das große Wort. Abgesehen davon, haben wir alle Ursache, die Vereine aufs schärfste zu bekämpfen. Schon allein deshalb, weil sie die Jugendbewegung zersplittern. Wer aber weiß, wie schlecht es der Jugend geht, der muß ein Interesse daran haben, daß die ganze Jugend Deutschlands sich zusammenschließt zu einer einheitlichen Organisation. Denn nur eine solche geeinte Organisation der gesamten Jugend ist imstande, dieser zu ihrem Rechte zu verhelfen. Trotz aller schönen Worte sind die Leute, die die Jugendklubs gründen und leiten und somit einen Keil in die Jugendbewegung treiben, Feinde der arbeitenden Jugend. Möchte sie vor jenen Wölfen im Schafskleide sich hüten."

---

[1] Verurteilt wird die sozialdemokratische Jugendbewegung von Marr in „Evangelisch Sozial" 1908 Nr. 3; einen zurückhaltenden Standpunkt nimmt ihr gegenüber Volter ein (Evangelische Freiheit 1908 Nr. 6).

Digitized by Google

Aussichten der bisher besprochenen Fürsorgebestrebungen und ihr Wert für die vorbeugende Armenpflege.

Wenn wir im vorstehenden kurz die hauptsächlichsten Bestrebungen beschrieben haben, die seit der X. Konferenz der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen im Jahre 1901 und zum Teil auf dem von ihr vorgezeichneten Grunde zu den damals bereits wirksamen hinzugekommen sind, um mit ihnen um die Wette in erster Linie an den Seelen der schulentlassenen normalen männlichen Jugend zu arbeiten, so dürfen wir wohl als einen durch all dieses Neue und erneuerte Alte hindurchgehenden Zug feststellen, daß man — von der Einsicht ausgehend, die heranwachsende Jugend sei für rein oder vorwiegend seelische Beeinflussung und Leitung nur zu einem kleinen Teile empfänglich —, mehr und mehr dazu kommt, der Jugend- und zwar vielfach eingestandnermaßen zu dem Zwecke, um sie erst einmal zu erfassen — auch auf nicht rein seelischem Gebiete eine Fürsorge angedeihen zu lassen, von der man glaubt, daß sie einem größeren Teile der Jugend angenehm sein werde.

Wir haben gesehen, daß man, um die Jugend für sich zu gewinnen, darin wetteifert, ihr Unterhaltung zu bieten, daß man den Schein, als wolle man sie schulmeistern, mit aller Macht zu vermeiden sucht, daß man Kirche, Religion und Politik, zu denen man doch die Jugend jenachdem hinführen will, zurücktreten und daß man der Jugend eine möglichst große Selbständigkeit in der Besorgung ihrer Angelegenheiten lassen will. Nur in dieser letzten Hinsicht macht die neueste sozialistische Kundgebung eine Ausnahme. Sie will im Gegenteil die ihr zu selbständig vorgegangene Jugend mehr unter die Zucht der Erwachsenen zurückrufen; ob es gelingen wird, muß die Zukunft lehren; die Erfahrungen der konfessionellen Vereine sprechen eigentlich dagegen; immerhin ist anzunehmen, daß ein großer Teil der Jugend, die sich so gern aufbäumt und so ungern duckt, den sozialistischen Jugenderziehern, wenn denn deren genug mit der nötigen Wissenschaft, der nötigen Erziehungskunst und der nötigem Persönlichkeit begabt, auftreten werden, und wenn man sie gewähren läßt, noch eher anhängt, als anderen, weil jene, wenn sie auch selbst Unterordnung verlangen sollten, doch mit der Jugend gegen so vieles Sturm laufen werden, daß der Drang der Jugend, zu stürmen, bei ihnen am ehesten Befriedigung finden wird.

Ob die Schultz-Classenschen Bestrebungen dazu führen werden, einen großen Teil der öfters besprochenen Lücke auszufüllen? Es erscheint uns doch nicht sicher. Denn auf der einen Seite will es uns bedünken, als wenn der Jugend, soweit sie überhaupt für „heilige" Sachen (siehe die oben angeführte Äußerung eines Hamburger Lehrlings) Interesse hat, näher läge, dann auch ganz heilig zu sein; auf der anderen Seite wird es wohl auf lange hinaus noch schwierig bleiben, den nicht religiös interessierten Jünglingen klar zu machen, was auch auf dem sächsischen Städtetage nicht ohne weiteres einleuchtete, daß diese Vereine, die doch bisher fast alle von Geistlichen geleitet werden, sich von den christlichen Jünglingsvereinen wesentlich unterscheiden. Daß aber andere Berufsstände — außer Geistlichen und

Digitized by Google

UNIVERSITY

Lehrern — sich derartig in den Dienst der Jugend stellen, wie es in Hamburg im Volksheim geschieht, das wird nach den bisherigen Erfahrungen im weiten deutschen Vaterland noch gute Weile haben; und außer dem guten Willen gehört auch eine seltene Gabe der Persönlichkeit dazu, um solchem Dienste gerecht zu werden. Immerhin werden manche Tausende junger Menschen, die sich von den Jünglingsvereinen abgestoßen fühlen, wenn sie solche Seelsorger und Einsegner finden, wie Schultz oder den katholischen rheinischen Landpfarrer, von dem wir berichten konnten, von solchen Männern an Leib und Seele bewahrt und gefördert werden, und daß mehr und mehr solcher Seelsorger erstehen, dazu werden die Bestrebungen der Vereinigung der Helfer und Freunde der Jugendarbeit erheblich mitwirken.

Wir glauben auch, das es dem Verband und den Vereinen katholischer Jugendfreunde gelingen wird, den katholischen Jugendvereinen einen nicht unerheblichen Zuzug zu verschaffen, und zwar um so mehr Zuzug, je mehr die gebildeten Laien dazu beitragen werden, diesen Vereinen den rein kirchlichen Nimbus zu nehmen. Ein großer Teil der Jugendlichen aber wird sich auch dann noch der Einwirkung dieser Vereine entziehen. Das wird auch von Honnef in seinem mehr erwähnten Werke anerkannt. Denn obwohl er alle möglichen ferneren Mittel in Anwendung gebracht sehen will, um den konfessionellen Jugendvereinen Rekruten zuzuführen, als da sind Empfehlung bei der Schulentlassung von der Kanzel, durch Handwerkskammern und Innungen, Vergünstigungen bei den städtischen Sparkassen und Bevorzugung bei den öffentlichen Stellenvermittelungsbureaus! (S. 168), so kommt doch auch er zu dem Schluß, daß die Pfarrjugendvereine in ihrer jetzigen Gestalt und Form kein Ideal seien (S. 247), daß vielmehr in Zukunft alle Jugendfürsorgebestrebungen auf der Fortbildungsschule aufbauen, von ihr ausgehen mit ihr zusammenarbeiten müssen, weil die Fortbildungsschule, vollständig ausgebaut, die schulentlassene männliche Jugend bis zum 18. Jahre in der Gesamtheit umschließt, also die einzige Institution ist, welche jene für eine dauernde Einwirkung präsent hält (S. 219).

Wir werden alsbald auf die Fortbildungsschule als Zentrum von Jugendfürsorgebestrebungen näher einzugehen haben. Wenn wir eine Kritik der verschiedenen Arten von Vereinen, die wir bisher besprochen hatte, vom Standpunkt der vorbeugenden Armenpflege aus abgeben sollen — und religiöse und politische Richtungen zu kritisieren, gehört nicht zu den Aufgaben unserer Vereins —, so müssen wir sagen, daß wir sie alle als geeignete Maßnahmen betrachten müssen, um die schulentlassene Jugend vor der Gefahr der Verarmung auf diesem oder jenem Gebiete zu schützen. Wer dazu beitragen will und kann, die Jugend in ihrer freien Zeit aus den Wirtshäusern und Tanzlokalen herauszubringen und von den Straßen der Großstadt zu entfernen, der treibt vorbeugende Armenpflege; denn er bewahrt vor Krankheit und Siechtum; wer die Jugend vor dem übermäßigen Alkoholgenuß warnt, der ist ein vorbeugender Armenpfleger, besonders ist es aber der — denn er tut dasselbe, was jene tun und noch etwas dazu —, der in der Jugend Lust und Liebe zu gesunder körperlicher Bewegung und Übung — tunlichst in frischer Luft erweckt: diese Arbeit ist auch Arbeit an der Seele, denn das Spiel und das Turnen erzieht zu Mut, Entschlossen-

Digitized by Google

heit, Disziplin und Kameradschaft. Für uns als Armenpfleger ist sie aber von ganz besondrer Wichtigkeit — weil sie den Körper stählt. — Nun, wir haben ja gesehen, daß, wenn auch mehr oder weniger, doch von allen Fürsorgebestrebungen, die wir bisher kennen lernten, dieser Seite der Jugendfürsorge ein ganz erheblicher Wert beigelegt wird.

Die Fortbildungsschule als Zentrum der Fürsorge.

Wenden wir uns nun zu der Fortbildungsschule, als einem Zentrum der Fürsorge für die schulentlassene Jugend, so sahen wir schon, daß Honnef sie als solche betrachtet, weil sie allein in der Lage ist, die gesamte Jugend zu erfassen. Das ist sie natürlich nur, wenn sie obligatorisch ist; wenn sie das nicht ist, dann werden ebenso ihr wie den oben beschriebenen Vereinen, die meisten Jugendlichen fern bleiben. Wir können aber hier auf die Frage, ob die Fortbildungsschule auch in Preußen wie in den meisten anderen größeren deutschen Staaten obligatorisch zu machen sei, nicht näher eingehen, da ein zu großer Teil der Gründe dafür oder dawider auf gewerblichem und unterrichtlichem Gebiete liegt, die beide zu betreten, wir tunlichst vermeiden wollen. Diese Frage steht auch wohl nicht mehr so offen wie vordem, da die obligatorische Fortbildungsschule in Theorie und Praxis immer mehr an Boden gewinnt und da die preußische Regierung dem Vernehmen nach demnächst einen Gesetzentwurf vorlegen will, durch den die Fortbildungsschule für alle Städte mit mehr als 10000 Einwohnern obligatorisch gemacht werden werden soll[1]. Vielleicht hat es aber noch in diesem Stadium Interesse, einige Äußerungen und Willenskundgebungen zusammenzustellen, die in den letzten Jahren vom sozialen und sozial-pädagogischem Standpunkte aus über diese Frage getan und ergangen sind. Die Resolution des Evangelisch-sozialen Kongresses von 1900, die ein bevorzugtes Mittel zur Hebung der Entfremdung der schulentlassenen männlichen Volksjugend gegenüber dem religiösen und nationalen Gemeinschaftsleben in den den Kirchengemeinden möglichst eng anzugliedernden Jünglingsvereinen und in der obligatorischen, der Jugend das Bewußtsein des Schülerstandes erhaltenden Fortbildungsschule erblickt, haben wir bereits erwähnt.

Zu der mehrerwähnten IX. Konferenz der Zentralstelle von 1900 hatte Direktor Dr. Pache in Leipzig das Referat über Fortbildungs- und Fachschulen übernommen; er sagt darin unter anderm (Schriften der Z., Nr. 19, S. 141):

„Die vorwärts geschrittene und sich immer weiter entwickelnde Erwerbstätigkeit unserer Nation verlangt gebieterisch, daß dem ganzen Volke ein größeres Maß von Geistesfrüchten erhalten, daß die Urteilskraft in höherem Grade geübt, daß also die

[1] Eine Übersicht über den Stand des Fortbildungsschulwesens in Preußen findet sich in den Beilagen des Ministerialblattes der Handels- und Gewerbeverwaltung zu Nr. 10 vom 6. Mai 1908 und eine ausführliche Besprechung dieser Übersicht in Nr. 39 des XVII. Jahrgangs der „Sozialen Praxis" S. 1041 u. 1042.

Danach kamen am 1. Dezember 1907 auf 100 Fortbildungsschulen 93 obligatorische und 7 fakultative gegen 85 obligatorische und 15 fakultative am 1. Dezember 1903.

Digitized by Google

Kultur der Nation in allen ihren Teilen gehoben wird. Will man dieses Ziel erreichen, so muß dafür Sorge getragen werden, daß alle jungen Glieder des Volkes nach ihrer Entlassung aus der Volksschule an ihrer Weiterbildung arbeiten. Diejenigen Elemente, welche für die geistigen Güter kein Interesse haben, kommen freiwillig nicht. Darum ist der Zwang nötig. Wer die Bildung der großen Masse in Übereinstimmung mit den Forderungen des Staates und des modernen Erwerbs zu bringen gedenkt, der darf auch nicht vor dem Mittel zurückschrecken, durch dessen Anwendung allein das Ziel erreicht werden kann; er muß die Fortbildungsschule mit Zwangsbesuch verlangen."

Das tut denn Pache auch in seiner These 1:

„In jedem Schulorte ist eine obligatorische Fortbildungsschule zu errichten, welche wenigstens für die Knaben einen vierjährigen Kursus mit 6—8 Wochenstunden hat."

Andreas Voigt aber, der damalige Generalberichterstatter, der sich ganz auf Paches Seite stellt, hebt als für ihn genügenden und durchschlagenden Grund für den Fortbildungsschulzwang hervor, daß es gar kein anderes Mittel gibt, um die gesamte Jugend nach der Schulentlassung zusammen zu halten. (S. 344):

„Hat sie schon eine Zeitlang die edle Freiheit genossen, dann ist sie vielfach für immer dem Einflusse der Jugendfürsorge verloren. Nur in statu nascendi lassen viele Verbindungen sich herstellen, lehrt uns schon die Chemie. . . . Darum müssen wir einen Ort haben, wo wir die ganze Jugend beisammen finden, und wo sie gleich von der Schule aufgenommen und einige Jahre festgehalten wird. Dieser Ort kann aber nur die Fortbildungsschule sein. Ich meine, wenn diese gar keinen anderen Zweck hätte, als diesen, die Jugend zu sammeln und für unsere nicht bloß einmalige, sondern dauernde Einwirkung präsent zu halten, dieser eine Zweck genügte, um die allgemeine obligatorische Fortbildungsschule einzuführen."

Dieser Äußerung Voigts lassen wir den Beschluß des III. allgemeinen preußischen Städtetages von 1901 in Berlin folgen, der lautet:

„Bei den gegenwärtigen volkswirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen ist die gewerbliche Zwangsfortbildungsschule die wichtigste und wertvollste Veranstaltung für die schulentlassene Jugend, und ist deren Einrichtung den Gemeinden dringend zu empfehlen."

Dem reihe sich eine Resolution an, die von der ersten internationalen Konferenz der sozialistischen Jugendorganisationen in Stuttgart 1907 gefaßt wurde; die Konferenz ersucht . . . die sozialistischen Fraktionen, daß sie in den gesetzgebenden Körperschaften folgende Forderungen vertreten:

6. Einführung des obligatorischen Fortbildungsunterrichts für alle in Handel, Verkehr, Industrie, Landwirtschaft und in den sogenannten freien Berufen beschäftigten Arbeiter bis zum vollendeten 18. Lebensjahre.

Ihr folge eine Äußerung Bornewassers in Nr. 5 der V. K. J.: „doch wird der Verband auch auf anderen Gebieten aufzuklären und zu fördern suchen. Wie weit sind wir noch von der allgemeinen Fortbildungsschule entfernt? Wird es nicht jahrelanger Arbeit bedürfen, um deren Notwendigkeit bis in die kleinsten Gemeinden zu bringen."

Und die Resolution einer unter dem Vorsitz des Abg. von Schenckendorff am 22./23. Februar 1908 zusammengetretenen Konferenz von Vertretern der deutschen Turnerschaft, des Zentralausschusses für Volks- und Jugendspiele uud des deutschen Turnlehrervereins mache den Schluß:

„Das einzige Mittel, alle Angehörigen dieser (nachschulpflichtigen) Altersstufen in die körperliche Ausbildung einzubeziehen, ist die Durchführung

Digitized by Google

der Pflichtfortbildungsschule für alle Knaben und Mädchen des 14. bis mindestens des 17. Lebensjahrs und die Einfügung körperlicher Übungen in den Erziehungsplan dieser Schule."

Wenn die preußische Regierung die oben erwähnte Gesetzesvorlage macht, so wird sie sich also darauf berufen können, daß diese Vorlage einem vielseitigen Verlangen entspreche; wir meinen, auch der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit könne ihr freudig zu diesem Schritte raten.

Nun kommt es für uns allerdings auch bei der Fortbildungsschule wiederum darauf an, *wie* sie für die Jugendfürsorge nutzbar zu machen sei und wir müßten auch hier wieder die Frage, inwieweit die Forbildungsschule sich mit Bürgerkunde und mit Religion befassen soll, als zu weit von Armenpflege und Wohltätigkeit abliegend, ausscheiden. Wir möchten nur vermuten, daß die deutschen Staaten, nachdem von den verschiedensten Seiten beschlossen und daran gegangen wird, die Jugend über soziale und wirtschaftliche Dinge aufzuklären und zu belehren, auf jeden Fall für sich das Recht in Anspruch nehmen und ausüben werden, diese Aufklärung und Belehrung von sich aus in der Fortbildungsschule zu erteilen. Die Kunst wird darin bestehen, daß dieser Unterricht so erteilt wird, daß er sich von jedem Parteistandpunkt fern hält und jede parteiische Belehrung der Jugend, solange sie noch die Schule besucht, überflüssig macht und verdrängt. Daß eine unmittelbare oder mittelbare staatliche Veranstaltung sich bei uns in Deutschland von jedem Parteistandpunkt fernzuhalten imstande sein wird, das wird manchmal auch von sozialistischer Seite, wenn auch nicht absichtlich, zugegeben. So sagt Karl Liebknecht auf der ersten internationalen Konferenz der sozialistischen Jugendorganisationen (Bericht S. 29):

„Wir pflegen zu sagen, die Regierung sei ein Ausschuß der herrschenden Klassen. Das trifft so schlechthin nicht überall zu. Die Regierungsgewalt selbst hat sich vielfach in beträchtlichem Umfange verselbständigt, sich eine eigene ökonomische Grundlage geschaffen, ein großes Beamtenheer und andere Kostgänger in seine unmittelbare ökonomische Abhängigkeit gebracht und sich schon durch das Recht zur mehr oder minder weitgehenden Disposition über die bereiten Machtmittel des Staates einen besonders charakteristischen Einfluß gesichert. Abgesehen von den rein demokratischen Ländern bildet die Regierung daher, und zwar besonders in alten, festfundierten Monarchien, gewissermaßen eine Klasse für sich selbst."

Nun, man lasse nur „diese Klasse für sich selbst" den jungen Arbeitern den allseitig gewünschten staatsbürgerlichen Unterricht erteilen.

Man schaffe scharfe, wenn man will, auch von den Vertretern der Arbeiter, etwa von Gesellenausschüssen, Arbeits- oder Arbeiterkammern, mit auszuübende Kontrolle darüber, daß jeder parteiische Unterricht unterbleibt, aber man unterlasse es dann, und man lasse es von der Regierung aus nicht zu, daß außerdem noch die politischen Parteien direkt oder indirekt ihrerseits die Fortbildungsschüler unterrichten; schon vom Standpunkt der Körperpflege aus müßten wir eine solche fernere Schulbank verurteilen. Wohin sollte es gar führen, wenn nun ein strebsamer Schüler auf die Idee käme, die unentgeltlichen Vorlesungen sämtlicher politischer Parteien zu belegen? Und das wäre für einen so jungen Menschen, wenn er sich schon politisch entscheiden sollte, doch eigentlich das Richtige[1].

[1] Auf dem 2. deutschen Städtetag am 6. und 7. Juli 1908 in München hat

Digitized by Google

Ein Wort über die Unterrichtszeit! Aus dem Lager derer, die den Unterricht auf die Abendstunden und die Sonntage verlegen wollen, sind Stimmen laut geworden, die dieses deshalb empfehlen, weil dadurch die Jugend am besten vor unzweckmäßiger Verwendung ihrer Mußestunden bewahrt werde; wir möchten aber glauben, daß wir, ohne auf den Lehrerfolg einzugehen, es schon vom Standpunkte der vorbeugenden Krankenpflege aus verwerfen müssen, junge Menschen, die 10 und mehr Stunden gewerblich gearbeitet haben, nun auch noch abends und Sonntags auf die Schulbank zu drücken.

Wie denkt sich nun Honnef den Aufbau der Fürsorgebestrebungen auf der Fortbildungsschule? Er hat, wohlgemerkt, immer nur die Fürsorgebestrebungen der beiden großen christlichen Konfessionen im Auge und geht von obligatorischem Religionsunterricht aus. Dabei stellt er sich drei Möglichkeiten vor:

a) die Vereinstätigkeit wird der Schule angegliedert, d. h. statt der bisher bestehenden konfessionellen Jugendvereine wird an jede größere Fortbildungsschule ein Jugendverein angeschlossen, dessen Vorstand außer dem Leiter, den Lehrern der Anstalt und anderen Jugendfreunden die Religionslehrer beider Konfessionen angehören. Dieser Verein veranstaltet für alle Schüler gemeinsame Unterhaltung, Belehrung, wirtschaftliche und soziale Förderung; daneben findet Sonntags, nach Konfessionen getrennt, unter Aufsicht von Lehrpersonen, Gottesdienst mit anschließendem Unterricht und gemeinschaftlichem Empfang der heiligen Sakramente statt.

Gegen diese Lösung erhebt Honnef selbst das Bedenken, daß die bestehenden konfessionellen Jugendvereinigungen sich nicht zugunsten solcher simultanen Vereine aufgeben werden.

b) Die Vereine bleiben selbständig und werden von den Schulen als Sonntagsabteilungen betrachtet.

Die Fortbildungsschule verzichtet auf eigene Vereinstätigkeit, d. h. auf alle Tätigkeit außerhalb des Unterrichts und überläßt diese einschließlich des Religionsunterrichts und der Schulfeiern den konfessionellen Vereinen, in deren Vorständen die Leiter und Lehrer geborene Mitglieder sind; die Schule übt auf die Schüler einen starken Einfluß aus, dem Vereine beizutreten; die Innungen machen den Besuch der Vereine für ihre Lehrlinge obligatorisch. Die Vereine müßten sich, um diese Idee zu verwirklichen, statt nach Pfarrbezirken, entsprechend der mehr und mehr fachlich werdenden Gliederung der Fortbildungsschulen, fachlich gliedern.

Daran, daß die Pfarrer, um ihren Pfarrverband nicht zu sehr zu lockern, dieses nicht wollen werden, sieht Honnef selbst diesen, seinen

---

Stadtschulrat Prof. Dr. Michaelis, Berlin, über die staatsbürgerliche Erziehung der Jugend in der Fortbildungsschule referiert. Nach einer Mitteilung in Nr. 42 des XVII. Jahrgangs der „Sozialen Praxis" hat er ausgeführt, daß die Schule den Nachwuchs für die öffentlichen Pflichten ausbilden, daß die staatsbürgerliche Belehrung streng sachlich gestaltet werden und daneben eine Erziehung zum sozialen Interesse, Gewöhnung an Selbstregierung und Weckung des Gemeinschaftssinnes ohne jeden Zwang erfolgen müsse.

Auf dem 10. deutschen Fortbildungstag vom 9. bis 11. Oktober 1908 in Braunschweig wird Pastor Herbst-Calvörde „die Bedeutung der ländlichen Fortbildungsschule für die Volkserziehung" beleuchten.

Digitized by Google

Lieblingsplan scheitern und so treibt er schließlich auf dem kleinen Kahn der dritten Möglichkeit in den Hafen.

c) Die Jugendvereine behalten ihre jetzige Organisation nach Pfarrverbänden; aber es werden die Pfarrjugendvereine für mehrere angrenzende Pfarreien zusammengelegt, in ihnen Fachabteilungen gebildet und mit der Leitung dieser großen Vereine und der von ihnen zu errichtenden Jugendheime besondere Geistliche betraut, die tunlichst von der Pfarrseelsorge entbunden werden. Diese von Staats- oder Gemeindewegen zu besoldenden Geistlichen hätten dann an den Fortbildungsschulen den als Lehrfach für Tagesunterricht zu erteilenden Religionsunterricht zu übernehmen, und hätten so Gelegenheit, sich intensiv und systematisch mit der schulentlassenen Jugend zu beschäftigen (vgl. für das vorstehende Honnef a. a. O. S. 247 bis 252).

Uns will es scheinen, als ob auch dieser Kahn Honnefs den Hafen nicht erreichen wird. Denn es ist wohl sehr unwahrscheinlich,

1. daß der Religionsunterricht allgemein an den Fortbildungsschulen obligatorisch gemacht werden wird;
2. daß, wenn es geschähe, er gerade immer den Leitern der Jugendorganisation übertragen werden würde;
3. daß von seiten der Schule oder der Innungen ein Druck oder Zwang, den Vereinen beizutreten, ausgeübt werden könnte;
4. daß, wenn dieses geschähe, er einen ersprießlichen Erfolg für diese Zwangsmitglieder haben würde. —

Wie steht es mit den auch von Honnef besprochenen und von ihm ebenso wie von der von ihm zitierten Kölnischen Volkszeitung als eine mächtige Konkurrenz für die Pfarrjugendvereine gefürchteten Plänen der bedeutenden Fortbildungsschulmänner Pache und Kerschensteiner?

Jener sagt in dem oben erwähnten Referat (Schriften der Zentralstelle Nr. 19, S. 145):

„Mindestens jede größere Fortbildungsschule sollte eine Filiale der örtlichen Sparkasse sein, sollte einen Aufenthaltsraum haben, in dem die in Aftermiete oder beim Meister wohnenden Schüler die Abendstunden verbringen können, sollte eine Bibliothek besitzen und an Sonntagen Unterhaltungsabende, im Sommer gemeinschaftliche Spaziergänge einrichten, um die jungen Leute dem gefährlichen Kneipenleben zu entziehen. Am Schlusse des Schuljahres dürfte auch eine gemeinschaftliche Abendmahlsfeier nicht fehlen."

Kerschensteiner in seiner Schrift „Staatsbürgerliche Erziehung der deutschen Jugend" (Erfurt bei Villaret, 1901, seitdem in 3. Auflage erschienen), schließt sich dem Vorschlage Paches, Unterhaltungsabende für die Fortbildungsschüler einzurichten, an, fordert außerdem Turn- und Spielunterricht prinzipiell obligatorisch, jedenfalls fakultativ unter Heranziehung von Vorturnern und Spielleitern aus angesehenen vaterländisch gesinnten Turnvereinen und entwickelt außerdem noch einen besonderen Plan der Gründung von Vereinen ehemaliger Fortbildungsschüler, den wir hier im Wortlaut folgen lassen (a. a. O. S. 61):

„Es ist eine überall zu beobachtende Erscheinung, daß alle größeren Schulen, die eine gewisse Aufgabe zum Abschluß bringen, im allgemeinen ein starkes Gefühl

Digitized by Google

der Zusammengehörigkeit unter den Schülern erzeugen. Dieses Gefühl könnte in trefflicher Weise für unsere Erziehungszwecke ausgewertet werden durch Gründung eines Vereins ehemaliger Schüler der Anstalt. Den Vorsitz des Vereins müßte aber, wenn die Ausnützung in unserm Sinne gesichert sein soll, der Leiter der Anstalt führen, ebenso wie den Zusammenkünften der Mitglieder das Anstaltsgebäude zur Verfügung stehen müßte. Die unerläßlichen Mitgliederbeiträge, vermehrt durch freiwillige Zuwendungen von Geschäftsinhabern, welche ehemalige Schüler der Anstalt zu Arbeitern haben, und ergänzt durch staatliche und städtische Subventionen, würden die Mittel liefern, zunächst jene Kurse einzurichten, welche die staatsbürgerliche und berufliche Erziehung über die Schulzeit hinaus fortsetzen. Im Rahmen des Vereins könnte ferner durch geeignete Unterhaltungsabende das Bedürfnis nach Genuß befriedigt und veredelt werden; Turn- und Turnspielabende und gemeinsame Wanderungen würden die weitere körperliche und die Willenserziehung übernehmen, Sparkassen den Sparsinn wecken und beleben. Seine Erziehungskräfte vermehrt der Verein durch Aufnahme von älteren außerordentlichen Mitgliedern, aus dem Lehrkörper der Anstalt, aus den Angehörigen des Berufskreises der Schüler und Freunden der Jugend überhaupt. Ein solcher Verein wäre eine ausgezeichnete Zufluchtsstätte zunächst für alle guten und brauchbaren Elemente des betreffenden Berufs, denen es von Anfang an ein Bedürfnis ist, mit ihren liebgewonnenen Lehrern in Fühlung zu bleiben und den an der Schule errungenen Schatz von Bildung und Erziehung zu erhalten und zu vermehren. In dieser Hinsicht dürfte er sogar ein Barometer sein für den Geist, der an der Schule waltet. Er ist die natürliche Quelle der in unserer Zeit so vielfach angestrebten Jugendvereine. Soll er aber eine stärkere Anziehungskraft ausüben, so wird er neben den Aufgaben, die wir soeben berührt haben, auch die Förderung der Erwerbs- und Lebensinteressen der jungen Mitglieder mit ins Auge fassen müssen und insbesondere auch die Stellenvermittlung nicht außer acht lassen. Dieser letztere Punkt wird besonders dann wertvoll, wenn der Leiter der Schule zugleich Vorstand des Vereins ist. Denn hat die Schule durch ihre Leistungen einen guten Namen und das Vertrauen der einschlägigen Berufskreise erworben, so tritt die Aufgabe der Stellenvermittlung auch ohne die Existenz des Vereins schon an den Leiter der Anstalt heran. Zur Ausnützung des Amtes in unserem Sinne ist aber alsdann nur noch ein Schritt, dessen Opfer sich in zweifacher Weise lohnen. Denn einmal erhält der Verein eine Anziehungskraft nun auch für jene, die nicht von vornherein gesonnen sind, auf ihre weitere Erziehung Bedacht zu nehmen, dann aber wirkt die Aussicht des Schülers auf weitere Fürsorge durch die Schule stets zurück auf die Leistungen schon während der Unterrichtszeit. Es trägt eben, wie überall so auch hier, gemeinnütziger Sinn seinen Segen schon in sich selbst.

Von diesen Forderungen Paches und Kerschensteiners ist mancherlei schon verwirklicht. Von den deutschen Städten mit mehr als 20 000 Einwohnern und den übrigen, die Mitglieder unseres Vereins sind, haben 260 unseren Fragebogen beantwortet. Von ihnen haben folgende bei den Fortbildungsschulen eigene Bibliotheken: Allenstein (für jede Klasse), Altenburg, Anklam, Barmen, Bayreuth, Biberach, Bochum, Brandenburg, Braunschweig, Bremen, Burg bei Magdeburg, Charlottenburg, Colmar, Cottbus (mit Lesehalle), Crefeld, Danzig, Darmstadt, Delmenhorst, Dessau, Dülken, Düsseldorf, Duisburg, Eberswalde, Eilenburg, Eisleben, Elbing, Erfurt, Eschweiler, Frankfurt a. M., Gießen, M.-Gladbach, Gleiwitz, Glogau, Göppingen, Guben, Gumbinnen, Halberstadt, Halle, Hamborn, Harburg, Hildesheim, Hohensalza, Insterburg, Karlsruhe, Kattowitz, Kiel, Köln, Königshütte, Konstanz, Kottbus (mit Lesehalle), Lennep, Linden, Luckenwalde, Lüdenscheid (für jede Klasse), Marburg, Marienburg, Meerane, Meißen, Memel, Merseburg, Minden, Mülheim am Rhein und an der Ruhr, Mülhausen im Elsaß und Mühlhausen in Thür., Neuß, Nordhausen, Oels, Ohligs, Oppeln, Oschersleben, Paderborn, Peine,

Digitized by Google

Pirna, Plauen, Quedlinburg, Ratibor, Rawitsch, Remscheid, Rixdorf, Saargemünd, Sangerhausen, Schmölln, Schönebeck, Schwiebus, Siegen, Stargard (mit Leseraum), Steglitz, St. Johann, Wandsbeck, Weißenfels, Wilhelmshaven, Wittenberg, Worms, Zabrze, Zeitz, Zerbst, Zwickau, zusammen 99.

Diese Bibliotheken werden ja nicht alle groß sein; in mancher Großstadt sind sie wohl deshalb überflüssig, weil es Volksbibliotheken über die ganze Stadt verteilt gibt; als die glücklichste Lösung der Aufgabe aber, der in der Fortbildungsschule gesammelten Jugend immer genügende Gelegenheit zu guter Lektüre zu schaffen, möchte uns erscheinen, wenn aus einer gut organisierten öffentlichen Bibliothek Filialen bei den Fortbildungsschulen immer neu gespeist werden.

Viel seltener als Bibliotheken sind zu den Fortbildungsschulen gehörige Aufenthaltsräume (Lehrlingsheime). Über solche wird uns nur aus folgenden Städten berichtet:

Altenburg, Berlin (nur bei der 5. Pflichtfortbildungsschule), Biberach, Dessau, Flensburg, Frankfurt a. M., Gießen, Harburg, Herford, Insterburg, Kiel, Köpenick, Marburg, Meerane und Ratibor.

Auf die von Vereinen, auch Innungen usw. getragenen Lehrlingshorte kommen wir später zurück. Die Seltenheit derartiger Veranstaltungen in unmittelbarem Anschluß an die Fortbildungsschulen erklärt sich wohl mit daraus, daß bisher die meisten Fortbildungsschulen in den Volksschulen zu Gaste gehen. Vielleicht werden, wenn die Städte auch in Preußen gezwungen sind, Fortbildungsschulen mit Tagesunterricht zu unterhalten, mehr besondere Gebäude und damit auch Aufenthaltsräume für die Lehrlinge entstehen.

Eine eigene Sparkasse hat die Fortbildungsschule in Frankfurt am Main, eine Filiale der öffentlichen Sparkasse haben die Fortbildungsschulen in Heilbronn, Kettwig, Königshütte, Kottbus, eine Verkaufsstelle der Pfennigsparkasse ist bei der Schule in Lennep und ein Verkauf von Sparmarken bei der in Luckenwalde eingerichtet.

In Duisburg ist die Errichtung einer Beratungsstelle für volksschulentlassene Knaben vom Vorstand der Fortbildungsschule beschlossen. Der Leiter der Schule soll die Verwaltung der Stelle übernehmen.

Turnen bzw. Jugendspiel wird an den Fortbildungsschulen folgender Städte gepflegt und zwar, soweit nicht besonders bemerkt, fakultativ:

Barmen, Bernburg (auch unentgeltliche Badekarten für das Flußbad), Bielefeld (Turnen obl.), Bochum (geplant), Charlottenburg, Dessau, Düsseldorf, Duisburg, Elbing, Frankfurt am Main (nicht ersichtlich, ob fak. oder obl.), Guben, Gumbinnen, Hagen, Herford, Hildesheim, Hohensalza, Kalk (geplant), Kiel, Konstanz, Kottbus, Lennep, Gr. Lichterfelde, Magdeburg, Memel, Mühlhausen i. Th., München (obl.), Nordhausen, Oppeln, Osnabrück, Peine, Potsdam, Ratibor, Rawitsch, Roßlau, Sonneberg (obl.)[1],

[1] Die Nachricht über Sonneberg entnehmen wir aus der „Sozialen Praxis" XVII Nr. 39 S. 1043. Als erste deutsche Stadt richtete Sonneberg aber nicht den obligatorischen Turnunterricht in den Fortbildungsschulen auf Stadtkosten ein. München und Bielefeld sind ihr zuvorgekommen.

Digitized by Google

Stargard, Steglitz, Straßburg (für Schüler und Schülerinnen, für letztere auch Schwimmen), Wilhelmshaven, Wittenberge, Zabrze, Zeitz, also in 42 Städten.

Ganz im Sinne Kerschensteiners scheint das Turnen in Erfurt geregelt zu sein. Es sind dort drei nationalen Turnvereinen Jugendabteilungen, die nur aus Fortbildungsschülern gebildet sind, angegliedert. Diese Abteilungen werden nicht von Lehrern, sondern von erwachsenen Arbeitern, Meistern und Beamten geleitet. Sämtliche Kosten trägt die Stadtgemeinde. Teilnehmerzahl im vorigen Winter: 450 Schüler.

Ausflüge, Unterhaltungsabende, Theaterbesuche, Museumsführungen werden von den Fortbildungsschulen folgender Städte veranstaltet:

(A. bedeutet Ausflüge, U. = Unterhaltungsabende, wo nichts bemerkt ist, war nicht ersichtlich, welche Art der Veranstaltung stattfindet.) Altona A. u. U., Aschersleben, Barmen A. u. U., Berlin Führungen, z. B. Urania, Braunschweig, Bromberg A. u. U., Burg bei Magdeburg A., Charlottenburg A. u. U., Crefeld A. u. U., Darmstadt, Delmenhorst, Dessau A., U. u. Museumsführungen, Duisburg A., U. u. Museumsführungen, Eberswalde, Eilenburg A., Erfurt A., Frankfurt am Main A., Theaterbesuch, Museumsführungen, Glauchau U., Gotha Theaterbesuche, Graudenz Theaterbesuche, Grünberg A., Guben A. u. U., Hagen A. u. Theaterbesuche, Hameln U., Hanau A. u. U., Hannover U., Harburg U. u. Museumsführungen, Herford, Hildesheim A. u. Führungen, Hohensalza, Kattowitz A., Kiel A., Königsberg, Königshütte A. u. U., Koburg Theaterfreikarten, Konstanz A. und Theaterbesuche, Lennep A. u. U., Gr. Lichterfelde A. u. U., Lüdenscheid, Lüneburg, Magdeburg A. u. U., Mannheim A. u. Führungen, Marburg sehr billige Theatervorstellungen u. U., Marienburg A. u. U., Meerane, Mühlhausen i. Th., Münster A., Neumünster A., Neunkirchen A., Nordhausen, Oppeln A. u. U., Oschersleben A., Potsdam A., Ratibor A., U. u. Theaterbesuch, Rawitsch, Regensburg A., Schmölln A. u. U., Schwiebus A., Steglitz, Stolp A. u. U., Straßburg (Schülerinnen A. u. U.), Weißenfels U. u. Freikarten, Wilhelmsburg A. u. U., Wilhelmshaven A., Wittenberg U., Wittenberge A. u. U., Zabrze, Zeitz A. u. U., Zittau U., Zwickau Führungen.

Über die Jugendfürsorgebestrebungen der Fortbildungsschule zu Wittenberge findet sich ein ausführlicher Aufsatz in der Jugendfürsorge VII, Heft 7, S. 420 ff. Aus Halberstadt wird mitgeteilt: „Der Versuch bezüglich der Ausflüge ist gemacht worden. Leider mußten die Ausflüge wegen zu geringer Beteiligung der Jünglinge eingestellt werden. Als Belohnung für Fleiß und gutes Betragen erhält wiederholt eine Anzahl Schüler Freikarten zum Besuch des Stadttheaters. Die Kosten trägt der Magistrat."

Wir erinnern hierbei an die oben mitgeteilte, auf dem sächsischen Städtetage berichtete Teilnahme zweier von 90 Fortbildungsschülern an einem Ausfluge.

Danach, ob es irgendwo Vereine *ehemaliger* Fortbildungsschüler gibt, haben wir nicht gefragt, da uns zur Zeit der Versendung des Fragebogens die Idee Kerschensteiners noch nicht bekannt war.

Dagegen sind auf zwei von uns gestellte Fragen:

Digitized by Google

Bestehen unter den Fortbildungs- bzw. Fachschülern als solchen Vereine? Lese-, Turn-, Spiel-, Sport- oder andere Vereine? und

Tagen diese Vereine in Räumen der Schule, in Wirtschaften oder wo sonst?

aus folgenden Städten positive Antworten eingegangen:

1. Aus Aschersleben:

„Es besteht eine Jugendvereinigung der Gewerbefachschule mit 64 Mitgliedern im Alter von 14—17 Jahren; der Leiter der Gewerbefachschule ist der Leiter des Vereins. Der Verein tagt in den Räumen der Schule."

2. Aus Berlin:

„Nur an der zweiten Pflichtfortbildungsschule. Der Verein tagt in den Räumen der Schule nicht."

3. Aus Cottbus:

Im Anschluß an die gewerbliche Fortbildungsschule besteht eine Gesangsabteilung.

4. Aus Dessau:

„Die Schüler der allgemeinen Fortbildungsschule haben unter sich einen ‚Jugendverband' begründet. Angehörige der Kunstgewerbe- und Handwerkerschule können beitreten. Innerhalb des Verbandes bestehen Spiel-, Schwimm- und Gesangsvereinigungen."

Aus dem Ratgeber für Jugendvereinigungen Nr. 3, S. 31 erfahren wir, daß der Jugendverband auf Anregung und mit Unterstützung des Oberbürgermeisters Dr. Ebeling begründet worden ist und daß außer den oben genannten Unterabteilungen auch solche für Turnen, Lesen und Unterhaltungsspiel bestehen.

Die Satzungen, die das Datum vom 10. November 1907 tragen, lassen wir, da es sich hier um etwas ganz Neues handelt, im Wortlaut folgen:

Satzungen des „Dessauer Jugendverbandes".

§ 1. Der „Dessauer Jugendverband" setzt sich das Ziel, die Gesundheit der in der Stadt Dessau beschäftigten männlichen jugendlichen Lehrlinge und Arbeiter zu kräftigen, die geistige und körperliche Tüchtigkeit zu heben und edle Geselligkeit zu pflegen.

§ 2. Jeder jugendliche männliche Lehrling oder Arbeiter, welcher als Schüler der Allgemeinen Fortbildungsschule anzugehören verpflichtet ist oder war, ist berechtigt, Mitglied des Dessauer Jugendvereins zu werden. Über Aufnahme und Ausschluß entscheidet der Vorstand (§ 7).

§ 3. Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Dessauer Jugendverbandes teilzunehmen und die Pflicht, an der Erreichung des Zieles mitzuarbeiten und neue Mitglieder zu gewinnen.

§ 4. Zur Erreichung des gesteckten Zieles (§ 1) gliedert sich der Verband in Unterabteilungen für besondere Zwecke (Pflege des Spiels im Freien, Turnen, Schwimmen, Lesen, Unterhaltungsspiel, Gesang).

§ 5. Die Unterabteilungen wählen aus ihrer Mitte für je 20 Mitglieder einen, mindestens jedoch zwei Obmänner in den Vorstand. Sie berufen außerdem noch bis zu vier Mitgliedern zur Verwaltung bestimmter Ämter der Unterabteilung.

§ 6. Die Obmänner sind verantwortlich für die Ordnung in ihren Gruppen

Digitized by Google

und für die sachgemäße Verwaltung der Ämter. Sie vermitteln als Vertreter im Vorstande die Wünsche ihrer Gruppe. Die Mitglieder haben sich ihren Anordnungen zu fügen.

§ 7. Die Leitung des Dessauer Jugendverbandes erfolgt durch einen von der Generalversammlung zu wählenden Vorstand. Dieser besteht aus den nach § 5 berufenen Obmännern und einer Anzahl von der Generalversammlung gewählter Mitglieder oder sonstiger geeigneter Personen. Die Wahlen finden kurz nach Ostern jeden Jahres statt.

§ 8. Der Vorstand hält gemeinsame Beratungen ab und führt die Beschlüsse des Dessauer Jugendverbandes aus. Er vertritt den Verein nach außen und sucht für die einzelnen Veranstaltungen Mittel, geeignete Plätze und Lokale zu gewinnen. Zur Erledigung der Vereinsarbeiten bildet er einen geschäftsführenden Ausschuß. Zur Durchführung bestimmter Zwecke bevollmächtigt er einzelne Mitglieder.

§ 9. Als Beitrag ist von jedem Mitglied pro Monat 10 Pf. zur Verbandskasse zu zahlen. Die Mitglieder, welche sich einer Unterabteilung angeschlossen haben, haben in den Versammlungen derselben Sitz und Stimme und sind verpflichtet, monatlich 5 Pf. beizusteuern. Jedes Mitglied des Jugendverbandes hat das Recht, an den Veranstaltungen auch der Unterabteilung, der er nicht angehört, als Gast teilzunehmen.

Angenommen Dessau, den 10. November 1907.

Das Versammlungslokal befindet sich in einem Restaurant nahe der Schule. Die von dem Verbande benutzten Lokalitäten sind vom Gastwirtschaftsbetriebe völlig gesondert.

Der Jugendverband gewährt jeden Abend Lehrlingen Gelegenheit zum Aufenthalt. Geleitet werden die Abende von dem Direktor und den übrigen Lehrern der Schule.

Über die Mitgliederzahl und das Funktionieren der Vereinsverwaltung wird weiteres noch nicht mitgeteilt; es wäre sehr wünschenswert, wenn solche Mitteilung auf der Jahresversammlung in Hannover mündlich erfolgte.

5. Aus Eilenburg:

Im Anschluß an die gewerbliche Fortbildungsschule besteht eine zwanglose Vereinigung „Jugendfürsorge" unter Leitung eines Rektors. Versammlung im Schulhause. Spielabteilungen zur Pflege der Jugendspiele. Lehrer als Leiter.

6. Aus Flensburg:

Es besteht unter den Fortbildungsschülern ein Spielverein, in dem Jugendspiele gepflegt, auch Ausflüge gemacht werden.

7. Aus Frankfurt am Main:

„Ja. Die Vereine tagen in der Schule und in gemieteten Räumen." Hoffentlich wird diese Angabe in der Versammlung ergänzt.

8. Aus Gotha:

Es besteht der Turnverein der Fortbildungsschüler, mit der städtischen Fortbildungsschule verbunden und von dem Direktor derselben überwacht. Der Unterricht ist fakultativ. Er wird von einem geprüften und von der Stadt besoldeten Turnlehrer erteilt. Weitere Vereinsangelegenheiten regelt und erledigt ein von den Schülern aus ihren Reihen gewählter Vorstand

Digitized by Google

und Beirat. Nur im Notfalle helfen der Turnlehrer und der Direktor mit Rat und Tat. Neben der Ausbildung im deutschen Turnen ist die Gewöhnung zur Selbstzucht, zur freien Selbstbestimmung unter dem Gefühl der Verantwortlichkeit Zweck des Vereins. Der Verein tagt in der Turnhalle oder einem anderen Schulraume.

9. Aus Lennep:

Es besteht die Absicht, diejenigen Fortbildungsschüler, die sich an den zu ihrer Unterhaltung getroffenen Einrichtungen beteiligen, vereinsmäßig zu organisieren. —

Es ist bekannt, daß der preußische Minister für Handel und Gewerbe das Angliedern von Fürsorgebestrebungen an die Fortbildungsschule in einem Runderlaß vom 3. August 1905 unter lobender Erwähnung der damals in Düsseldorf bereits bestehenden Turn- und Spielkurse ausdrücklich empfohlen hat.

In demselben Sinne äußerte sich der Oberpräsident von Hessen-Nassau auf dem Hessen-Nassauischen Städtetag 1907: „Von großem Werte würde es sein, wenn sich die Bürgermeister bestreben, die Fortbildungsschule als Mittelpunkt in Verbindung zu bringen mit allen Fürsorgebestrebungen für die schulentlassene Jugend."

Bei den diesjährigen Beratungen des preußischen Abgeordnetenhauses über die gewerbliche Fortbildungsschule aber betonte der Abgeordnete v. Schenckendorff, daß die Pflichtfortbildungsschule diejenige feste Organisation bilde, „von der aus die Gemeinde, der Staat und die Gesellschaft eingreifen können zur Fürsorge für die schulentlassene Jugend", und der Minister für Handel und Gewerbe erwiderte darauf:

„. . . Ich kann . . . nur konstatieren, daß nicht nur ich, sondern auch meine Kollegen im Staatsministerium völlig mit dem Herrn Abgeordneten darin übereinstimmen, daß die Fortbildungsschule, je mehr sie verbreitet und entwickelt wird, um so mehr ihre Ziele in der Richtung weiter stecken soll, als sie nicht bloß eine gewisse Vertiefung und Erweiterung der Kenntnisse, die auf der Volksschule erworben sind, erstrebt, insofern sie nicht nur darauf Bedacht nimmt, den Lehrling für die speziellen Aufgaben seines Gewerbes zu erziehen, sondern, insofern sie auch bestrebt sein muß, die allgemeine Bildung des Schülers, insofern sie sich auf seine Beziehungen zum Staat und auf seine Verpflichtungen dem Staate und der Gesellschaft gegenüber beziehen, zu erweitern und zu vertiefen. Die Fortbildungsschule muß sich daher alle diejenigen Hilfsmittel zunutze machen, die in Form von Museen und ähnlichen Darbietungen an den einzelnen Orten gegeben sind; sie muß bestrebt sein, durch anregende Vorträge außer der Schule den Schüler von unzweckmäßigen politischen theoretischen Betrachtungen abzulenken und auf zweckmäßigere und seiner Ausbildung dienlichere und ihn interessierende Gegenstände überzuführen. Ich bin der Ansicht, daß in die Gesamtheit aller dieser Nebenziele, die die Fortbildungsschule zu verfolgen hat, zweifellos eine Entwicklung der Jugendspiele gehört . . .

Es schweben augenblicklich innerhalb der beteiligten preußischen Ressorts Verhandlungen, inwieweit alle diese Ziele in einer noch vollkommeneren und mehr organischen Weise als bisher verfolgt und erreicht werden können."

Wir müssen gestehen, daß uns der Gedanke, die obligatorische Fortbildungsschule zum Mittelpunkt der gesamten Fürsorge für die normale volksschulentlassene Jugend zu machen, von vornherein sehr sympathisch gewesen ist. Die Fortbildungsschule umfaßt alle Jugendlichen; sie muß,

Digitized by Google

wenn sie richtig geleitet wird, imstande sein, wie Kerschensteiner sagt, „ein starkes Gefühl der Zusammengehörigkeit unter den Schülern zu erzeugen, nur sie kann einen vollständig neutralen Boden bilden, von dem jede Tendenz, sei es kirchliche oder politische, am leichtesten auszuscheiden ist. Sie ist auch, sicherlich soweit es sich um Fürsorgeveranstaltungen handelt, noch ein ziemlich unbeschriebenes Blatt und kann daher von keiner Seite in irgend einer Richtung mit Recht als tendenziös gescholten werden. Sie ist daher am besten imstande, eine möglichst große Zahl von Jugendlichen zu allen möglichen für sie nützlichen Veranstaltungen zu vereinigen, um so mehr, wenn diese Veranstaltungen, wonach die Jugend doch auch strebt, im Gegensatz zu dem Pflichtmäßigen der Volksschule und der Fortbildungsschule selbst einen mehr freiheitlichen Charakter annehmen. Wir möchten sogar meinen, daß sich von der Fortbildungsschule aus und an der Fortbildungsschule vielleicht noch am ehesten das Ideal des Volksheims und der Vereinigung der Freunde und Helfer der Jugend, den rechten Erziehergeist „in unseren Gebildeten zu wecken", verwirklichen und sehr gut verwerten ließe. Die Fortbildungsschulen werden voraussichtlich gemeindliche Veranstaltungen — hoffentlich mit recht großer Bewegungsfreiheit der Gemeinden — bleiben, damit in den Gemeinden Lust und Liebe zu ihrer Pflege geweckt und erhalten werde. Wenn nun an der Spitze des Kuratoriums der Fortbildungsschule der Bürgermeister oder der Dezernent steht und in ihm Stadtverordnete und Bürger verschiedener Stände sitzen, die alle zusammen meistens doch noch mit mehr Kreisen Fühlung haben oder gewinnen können als ein jugendfreundlicher Pfarrer, so wird es ihnen — scheint uns — eher gelingen, als manchen Nachahmern von Clemens Schultz und Classen, in den Kreisen der Gebildeten solche Personen zu finden, die bereit sind, freiwillig an der Jugendfürsorge mitzuarbeiten. Diese Jugendfürsorge wird dann auch jedes pastoralen oder schulmeisterlichen Anstrichs entbehren, wenn nicht ein Laie zwar vorträgt, der Pastor oder Lehrer aber die Veranstaltung leitet, sondern, wenn umgekehrt die Leitung in den Händen des vollkommen neutralen Verwaltungsbeamten oder Kuratoriums ruht und als Vortragende in bunter Abwechslung Juristen, Geistliche, Lehrer, Ärzte, Kaufleute, Arbeiter und Handwerker auftreten. So gut es einem eifrigen Kommunalbeamten gelingen muß, Hunderte von Mitgliedern aller Berufe zu jahrelangem Ausharren in dem Ehrenamte eines Armenpflegers zu gewinnen, so gut wird es ihm auch gelingen, freiwillige Kräfte zu veranlassen, daß sie ihre Kunst, Wissenschaft oder Lebenserfahrung in den Dienst der Jugendpflege stellen.

Zu den Museumsführungen und Theaterbesuchen wird sich nicht viel Allgemeingültiges sagen lassen; Ausflüge werden gewiß mehr Anklang finden, wenn sie in kleineren Gruppen, als wenn sie von der ganzen Schule gemeinschaftlich veranstaltet werden; gewiß finden sich auch unter der großen Zahl der Schüler manche, denen gerade regelmäßige Fußwanderungen der liebste Sport sind oder werden können; die müßten zu gemeinsamen Sonntagswanderungen veranlaßt werden — zur Gründung eines Wanderklubs — wenn es nicht anders sein könnte; dabei brauchte dann kein Lehrer mitzugehen.

Wieder anders wäre der Gesang zu behandeln; wir würden es für

Digitized by Google

verkehrt halten, wenn obligatorisch gesungen würde; anderseits gibt es aber unter den Fortbildungsschülern gewiß so viele, die gern singen, daß sich aus ihnen leicht ein freiwilliger Sängerchor oder ein Gesangverein der Fortbildungsschule gründen ließe. Der Chor müßte am liebsten auch von einem Künstler im Ehrenamte, wenn der nicht zu finden wäre, von einem Gesanglehrer geleitet werden, zu dessen Gewinnung dann aber tunlichst die Schüler selbst beitragen müßten, damit sie nicht unter dem Eindruck stünden, als wenn das Singen doch mit zur Schulpflicht gehöre.

Leibesübungen als Jugendfürsorge.

Etwas länger möchten wir bei dem Turnen und Spielen verweilen, da dieses gerade im Vordergrund des Interesses vieler steht und da es als eine nicht nur die Seele, sondern auch vor allem den Körper bewahrende und entwickelnde Veranstaltung dem Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit als Maßregel der vorbeugenden Krankenpflege besonders nahe kommt.

Wer gern turnt oder gern spielt, der bringt erstens einmal einen großen Teil seiner freien Zeit mit dieser sehr nützlichen und folglich nicht mit irgend einer anderen schädlichen Beschäftigung zu; ferner, wer gern turnt oder spielt, besonders wer gern spielt, der spielt sich Sonntags nachmittags so müde, daß er abends gar keine Lust mehr hat, nach dem schönen Aufenthalt in frischer Luft noch den heißen Tanzboden aufzusuchen, und endlich, wer gern spielt, so gern, daß er für sich oder seine Spielmannschaft einen Preis erringen möchte, der trinkt nicht viel Alkohol, weil er weiß, daß er fett oder doch zum Sport untüchtig macht und merkt bald, daß man auch ohne viel Alkohol sehr gut auskommen kann. Der vielseitige Wert des Turnens und Spielens wird immer mehr anerkannt. Das tut z. B. Troeltsch in seinem Referat auf dem 11. evangelisch-sozialen Kongreß im Jahre 1904 in Karlsruhe (Bericht S. 44) mit den Worten:

„Beide (Lesehallen, Schülerschriften usw. einerseits und Turnen und Spielen anderseits) verringern die Versuchung zu alkoholischen und sexuellen Exzessen; beide erfordern dabei relativ kleine Mittel. Und besonders auch die Pflege der Körperkraft ist in so vielen Richtungen von wohltätigem Einfluß. Sie hat als willensbildend pädagogischen Wert, als Gegengewicht gegen bloße Maschinenbedienung und Erwerbstätigkeit im Sitzen gesundheitlichen, als Vorbereitung für die Wehrpflicht die größte nationale Bedeutung.

Wir sahen schon oben, daß Kerschensteiner Turnen prinzipiell als obligatorischen Unterrichtsgegenstand in der Fortbildungsschule fordert — in München und anderen Orten ist Turnen und Spiel als solcher eingeführt —, wir sahen auch schon, daß eine Konferenz von Vertretern der deutschen Turnerschaft, des Zentralausschusses für Volks- und Jugendspiele und des deutschen Turnlehrervereins, die sich übrigens schlechtweg eine Konferenz zur Fürsorge für die schulentlassene Jugend nennt, dieselbe Forderung erhebt.

In den Beschlüssen dieser Konferenz heißt es in bezug auf die Fortbildungsschüler weiter:

„1. Fortbildungsschüler, welche in geeigneten Vereinen und unter sachverständiger Leitung gleichwertige Leibesübungen in ausreichendem Maße betreiben, können von der Turn- und Spielpflicht der Fortbildungsschule befreit werden.

Digitized by Google

2. Unter Umständen kann bestehenden Vereinen, wenn sie über ausreichende Einrichtungen und Lehrkräfte verfügen, die regelmäßige Fürsorge für die schulentlassene Jugend überhaupt oder doch zum Teil übertragen werden. Es wird sich dies vor allem da empfehlen, wo die Fortbildungsschule bisher noch nicht besteht, oder ihre Schülerzahl sehr groß ist."

Hier möchten wir auf die Denkschrift Schenckendorffs über ein Zusammenwirken des Staats mit den freien Bestrebungen zur Gewinnung der schulentlassenen männlichen Jugend im Alter von 14—18 Jahren für regelmäßige turnerische und sportliche Betätigung hinweisen, abgedruckt im Jahrbuch 1908 für Volks- und Jugendspiele S. 51 und gerichtet an den Minister des Innern von Bethmann-Hollweg, der am 21. Februar 1907 im Abgeordnetenhause Pflege und Vermehrung des Sports als eine der heilenden Maßnahmen gegen die verderblichen Auswüchse des Großstadtlebens genannt hatte, um die überschüssige Kraft, die in der Jugend lebt, auf ein Gebiet zu lenken, wo sie in der Stählung von Körper und Geist zum Ausdruck kommt. Hier wird empfohlen, an den Fortbildungsschulen zuerst mit freiwilligen Einrichtungen zu beginnen und Turn-, Sport- und andere Vereine zur Mitwirkung aufzufordern. Dann heißt es weiter (S. 57):

„Auch würden die Fortbildungsschüler derart zu organisieren sein, daß die Schüler der älteren Jahrgänge die der jüngeren überwachten. Für die Heranziehung zu solcher körperlichen Betätigung könnten die Fortbildungsschüler in Rücksicht auf ihre berufliche Tätigkeit kaum mehr als zwei Stunden in der Woche in Anspruch genommen werden. Da diese Zeit für den gedachten Zweck aber nicht genügt, so müßte mit allen Mitteln dahin gearbeitet werden, daß sich die Schüler in ihrer sonstigen Erholungszeit auch noch zu freiwilligen Vereinigungen zwecks Pflege der Leibesübungen zusammenschlössen. Ja, hierauf wäre bei dieser ganzen Einrichtung meines Erachtens der Hauptwert zu legen. Deshalb müßten solche freiwillige Vereinigungen, die mit Genehmigung der Leitung der Fortbildungsschule gegründet werden könnten, auch nach aller Tunlichkeit staats- und kommunalerseits, und zwar durch unentgeltliche Hergabe der Turnhallen im Winter, durch Überweisung von Spielplätzen im Sommer und durch Bereitstellung von Mitteln für Auszeichnungen gefördert werden."

Auf dem neunten deutschen Kongreß für Volks- und Jugendspiele im Juni 1908 in Kiel hat Direktor Dr. Knörck-Berlin über die Fortbildungsschulpflicht und körperliche Ausbildung der Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter referiert und im wesentlichen dieselben Forderungen gestellt, auf dem Städtetag der Provinz Sachsen und des Herzogtums Anhalt, gleichfalls im Juni d. J., hat der Turninspektor Dankwort aus Magdeburg „Über Fürsorge für die schulentlassene männliche Jugend" und auf dem dritten Westfälischen Fortbildungsschultage zu Bielefeld im April 1908 der Oberbürgermeister Cuno-Hagen über „Die Pflege der körperlichen Übungen in der Fortbildungsschule" gesprochen.

Das letztgenannte Referat ist schon in der „Westfälischen Fortbildungsschule", 4. Jahrgang, Heft 6, S. 1—15 im Druck erschienen.

Cuno fordert darin ebenfalls die körperliche Übung als Pflichtfach der Fortbildungsschule, empfiehlt aber, die Turnstunden der Fortbildungsschule in die Zöglingsriegen der Turnvereine (und zwar der zur Deutschen Turnerschaft gehörigen) zu legen.

Uns will besonders die Anregung v. Schenckendorffs gefallen, die Bildung freier Vereinigungen zwecks Pflege der Leibesübungen unter den Schülern selbst zu fördern.

Digitized by Google

Denn es kommt doch ausschließlich darauf an — und insofern greift die Turnspielbewegung über die schulentlassene Jugend nach unten und oben hinaus — „die frische körperliche Betätigung im Volke zu einem Volksbedürfnis zu machen, zur Volkssitte zu erheben" (v. Schenckendorff S. 58). Das kann aber nur geschehen, wenn diese Beschäftigungen der Jugend möglichst früh als etwas Angenehmes, Erstrebenswertes erscheinen. Auf den Volksschulen werden ja schon heute in ausgiebiger Weise Jugendspiele gepflegt. Von 260 Städten, die geantwortet haben, sind auf die Frage, ob besondere Spielnachmittage bestehen, aus 140 bejahende Antworten eingelaufen, abgesehen davon, daß in den Turnstunden das Spielen gelehrt wird. Die Spielnachmittage werden meist als freiwillig, manchmal als obligatorisch bezeichnet.

Prof. Dr Schmidt, Bonn, hat auf dem Kongreß in Kiel den verbindlichen Spielnachmittag für die Volksschulen gefordert.

Vielleicht ist es, um wirklich Freude am Spielen zu erwecken, am richtigsten, wenn auf der Volksschule auf die Teilnahme an den Spielnachmittagen dadurch eine handgreifliche Prämie gesetzt wird, daß, wer nicht teilnimmt, entweder häusliche Arbeiten zu liefern oder an einer anderen Unterrichtsstunde teil zu nehmen hat, wie solches schon in manchen Städten geschieht.

Zwingt man einfach zum Spielen, so läuft man Gefahr, daß die Schüler alles, wozu sie auf der Schule gezwungen werden, späterhin nicht mehr freiwillig treiben.

Ferner möchte es richtig erscheinen, auf den Volksschulen einerseits möglichst viele Spiele, besonders auch solche, die möglichst wenig Apparat gebrauchen, einzuüben, damit der Jüngling späterhin ohne Schwierigkeit an jedem Orte irgend etwas spielen kann, anderseits, wenn möglich, einige Spiele aufzusparen, damit der Schulentlassene noch etwas Neues hinzulernen kann. Und dann müßte schon auf den Volksschulen darauf besonders Wert gelegt werden, daß die Schüler auch in dem Leiten und Organisieren der Spiele geübt werden, damit eben nachher auf der Fortbildungsschule das Spielen einen möglichst freiheitlichen Charakter annehmen und dadurch einen neuen Reiz gewinnen kann.

Man könnte auf der Fortbildungsschule Turnen und Spielen obligatorisch machen, müßte aber nach einiger Zeit den, der sich gewissermaßen wie frei geschwommen, frei geturnt und gespielt hätte, und der einer freiwilligen Vereinigung beiträte, die den von der Schule zu stellenden Anforderungen entspräche, von der Teilnahme an den Schulturn- und Spielstunden befreien.

Was den von v. Schenckendorff befürchteten Mangel an geeigneten Lehrkräften betrifft, so möchte der wohl verschwinden, wenn erst einmal auf den Lehrerseminaren der Sport solchen Eingang gefunden hat, wie es auf dem Seminar in Tondern der Fall zu sein scheint, dessen Spielmannschaft sich eifrig und, mit großem Erfolg, an den sportlichen Veranstaltungen des Knivsbergfestes beteiligt. Und wenn so schon auf der Volksschule vorgearbeitet wird, dann müßte es doch möglich sein, was Classen bezweifelt, daß Jünglinge von 14—17 Jahren ihre Turn- und Spielangelegenheiten tunlichst selbständig regeln.

Digitized by Google

Wie das ganze Leben der Fortbildungsschule, so könnte auch das Turnen und Spielen sich bei größeren Anstalten fachlich gliedern. Die einzelnen Innungen, Lehrlingsausschüsse und Gewerkschaften müßten sich für die Turn- und Spielvereine an der Fortbildungsschule interessieren; sollten sich auf großen industriellen Werken geeignete Vereine bei ihnen beschäftigter Lehrlinge bilden, so müßten auch diese anerkannt werden und auf allen diesen Vereinen könnten sich dann am leichtesten auch Gesellenturn- und Spielvereine für das Alter von 18 Jahren ab aufbauen[1]. Das wäre das Ideal, wenn in edlem Wettstreit die einzelnen Fachspielvereine der Fortbildungsschule — für Schneider, für Schuhmacher, für Bäcker, für Schlosser, für Metallarbeiter, für Holzarbeiter usw. — untereinander oder mit anderen Vereinen um die Palme rängen, oder wenn die Vereine mehrerer großer Werke miteinander wetteiferten — oder wenn z. B. die Schuhmacherlehrlinge zweier Nachbarstädte sich zum Wettkampf herausforderten wie die Studenten von Cambridge und Oxford. Man schrecke nicht vor dem Gespenst des Sports zurück; wir sind noch nicht soweit in Deutschland, daß in der Beziehung ein Übermaß vorläge und wenn schon — ohne Pendelschläge geht die Uhr nicht weiter.

Cuno konstatiert in seinem oben erwähnten Vortrage, daß die große deutsche Turnerschaft sicher nicht 5 Proz. der im Alter von 14—18 Jahren stehenden Jugend zu gewinnen vermocht hat. Nach der Erhebung des Bestandes innerhalb der deutschen Turnerschaft vom 1. Januar 1908, abgedruckt in der Deutschen Turnzeitung vom 23. Juli 1908 ist die Zahl der Zöglinge im Berichtsjahre von 131 057 um 8 352 auf 139 409 gestiegen. Backhaus in seinem oben erwähnten Aufsatz in der Neuen Zeit gibt die Zahl der zum Arbeiterturnerbund gehörigen jungen Leute von 14—18 Jahren für das Jahre 1906 auf 11 767 an; er ruft die Sozialisten zum Kampf gegen die patriotischen Turnvereine auf.

Der Beigeordnete Regierungsrat Dominicus in Straßburg fragt auf dem Straßburger Kongreß für Volks- und Jugendspiele 1907 (Jahrbuch 1908 S. 42):

„Wie kann man die Arbeiterschaft für die Spielbewegung interessieren?"

Nach den neuesten Beschlüssen des Hamburger Gewerkschaftskongresses hat auch die sozialistische Arbeiterschaft Interesse genug dafür; nur will sie das Turnen und Spielen als Waffe im Klassenkampfe ausnützen; in ihren Reihen ist sogar mancher gegen Fachschulen, weil in ihnen das Klassenbewußtsein erlahme.

Anderseits ist die Kritik interessant, die Backhaus a. a. O. S. 670 an der deutschen Turnerschaft übt:

„Vielmehr haben die Turnvereine stets neben der körperlichen die politische Erziehung der Jugend gepflegt. Als das Bürgertum noch in Opposition gegen die Regierung stand, waren die Turnvereine die Mittelpunkte der bürgerlichen freiheitlichen Bestrebungen; sie wurden von den Regierungen verfolgt, aufgelöst, der Turnvater Jahn und viele seiner Anhänger 1819 ins Gefängnis geworfen. Aber wie das Bürgertum zahm und zahmer wurde, so auch seine Turnvereine, bis sie

[1] Inwieweit das Turnen und Spielen der Jugend bereits bei industriellen Unternehmungen gepflegt wird, darüber siehe weiter unten S. 57.

Digitized by Google

schließlich mit dem Emporwachsen der Arbeiterbewegung in offenen, schroffen Gegensatz zu ihr traten und stets betonten, daß sie ‚in der Pflege vaterländischer Gesinnung und der Treue zu Kaiser und Reich' ihre Hauptaufgabe erblicken. Auf dem letzten Turnertag der bürgerlichen Vereine, der Ende Juli des Jahres 1906 in Hildesheim stattfand, eiferte der Vorsitzende, Dr. Götz, wieder gar gewaltig ‚gegen die sozialdemokratische Umsturzpartei, gegen die zu kämpfen er für die Hauptaufgabe der Turner erklärte'."

Hiernach ist kaum anzunehmen, daß ein alter Turner seinen Sohn gern in einen Arbeiterturnverein schicken wird, und ebensowenig, daß ein „frei" organisierter Arbeiter davon begeistert sein wird, wenn der Turnunterricht auf der Fortbildungsschule mit den patriotischen Turnvereinen in Zusammenhang gebracht wird. Man lasse daher beide Organisationen bei der Fortbildungsschule außerm Spiel und erkenne hier nur solche Vereine als Ersatz für schulmäßiges Turnen und Spielen an, die sich an der Fortbildungsschule selbst bilden oder jedenfalls nicht politisch oder im Klassenkampf kompromittiert sind. Dann wird es vielleicht gelingen, den Zwang für eine große Zahl der Schüler tunlichst zu vermeiden und dadurch die Lust am Sport und Spiel als solchem zu erwecken und zu erhalten.

Wir sind uns wohl bewußt, daß dieser Vorschlag bedeutet, den Turnvereinen, vielleicht auch den konfessionellen Jünglingsvereinen und den Schultz-Classenschen Vereinen wie den Arbeiterjugendvereinen eine neue Konkurrenz zu erwecken und die seelische Beeinflussung hinter dem körperlichen Interesse zurücktreten zu lassen; das schadet aber nichts; einmal eingesetzte Truppen kann man nicht leicht zurückrufen; sie mögen weiter kämpfen; uns scheint aber, daß neue neutrale, sachlich gegliederte, an die Fortbildungsschulen angeschlossene, möglichst freie Turn- und Spielvereinigungen Aussicht haben, einen weiteren, bisher nicht erfaßten großen Teil der „Jugendwüste" einzunehmen, und auch wir sagen: Mens sana in corpore sano. —

Wie weckt man die Lust an Leibesübungen über die Militärzeit hinüber? Man hört aus Turnvereinen vielfach die Klage, daß es schwer halte, frühere Mitglieder nach dem Austritt aus der Armee zum Wiedereintritt in die Vereine zu bewegen. Ein Grund mag darin liegen, daß mancher nun in einen Kriegerverein eintritt und nicht Lust, Zeit und Geld hat, zweien Vereinen zugleich anzugehören. Ein anderer liegt aber auch gewiß darin, daß unsere deutsche Jugend, die im Gegensatz, z. B. zur englischen, dem Vaterlande das schwere Opfer des zweijährigen Militärdienstes bringt, der an den Körper scharfe Anforderungen stellt, nach Überwindung dieser Anstrengungen zwar mit Freude an sie zurückdenkt, nun aber glaubt, ihren Körper, abgesehen von der Berufsarbeit, erst einmal ausruhen lassen zu dürfen.

Bei dieser Frage haben uns zwei jüngst gemachte Erfahrungen sehr lebhaft interessiert. Zunächst fand in Dortmund vor einigen Wochen ein Fußballwettkampf zwischen einem hiesigen Klub und einer aus aktiven Matrosen bestehenden Spielmannschaft aus Wilhelmshaven statt. Sodann vernehmen wir aus Flensburg, daß dort bei einem Ausflug eines Kriegervereins zum erstenmal die neugegründete Spielabteilung sich vorgeführt habe. Das scheinen uns sehr erfreuliche Zeichen zu sein.

Sollte es nicht möglich sein, auch bei der Armee Turnspiele einzuführen? Sie müßten auch da wohl am besten so geordnet werden, daß

Digitized by Google

sie nach einem Lehrkursus für diejenigen, die sie noch nicht kannten oder verlernt hatten, insofern einen freiwilligen Charakter behielten, als etwa diejenigen Mannschaften, die sich am Spiel beteiligen, von irgend welchem anderen Dienst, etwa der wöchentlichen Reinigung der Kaserne, befreit und dabei durch Reinmachefrauen ersetzt werden könnten.

Es wäre — meinen wir — ein großer Segen, wenn die Reservisten in ihre Dörfer und in die Kriegervereine aus der Armee eine rechte Jugendlust an Spiel und Sport mitbrächten.

Das Leben der Kriegervereine würde dadurch einen neuen Inhalt gewinnen; auf dem Lande könnten die jugendlichen Bauernknechte, über deren körperliche Schwerfälligkeit noch jüngst Graf Haeseler im Herrenhause geklagt hat, den Reservisten das Spielen, wenn sie es aus Mangel an Mitteln der Schulgemeinde auf der Schule nicht gelernt haben, spielend absehen — und wenn es soweit käme, daß die jungen Reservisten, statt im Wirtshaus zu sitzen oder sich nach den Kirmeßmusiken im Tanze zu drehen, mit den Dorfschönen auf der Wiese Tambourinball spielten, so würde das weder für die Sittlichkeit noch für die Tüchtigkeit der kommenden Generation von Nachteil sein.

In den Städten aber wird sich diese ganze zukunftsreiche Entwicklung nur dann vollziehen können, wenn viele und große Plätze von den Gemeinden für Sport und Spiel zur Verfügung gestellt werden. Das ist namentlich in Großstädten eine schwierige Aufgabe; sie muß aber erfüllt werden, wie sie z. B. in Kiel erfüllt ist, und zwar, wie der Oberbürgermeister Fuß bei der Eröffnung des IX. Kongresses für Volks- und Jugendspiele gesagt hat, „nicht um damit zu prunken, sondern aus der vollen Erkenntnis, daß eine Großstadt, die der heranwachsenden Jugend genug der Verführungen und Versuchungen bietet, doch die ernste Pflicht übernommen habe, auch ihrerseits für das leibliche Wohl ihrer Jugend zu sorgen, soviel es in ihren Kräften steht“ [1].

Sehr erleichtert wird diese Aufgabe naturgemäß denjenigen Städten, die ihr städtisches Grundeigentum in der Nähe der Stadt oder wenigstens leicht erreichbar noch haben vergrößern können; sie werden vielfach Plätze auf Vorrat liegen haben, die vorläufig noch nicht anders ausgenutzt werden. Mit Recht fordert Dominicus a. a. O. S. 46, daß die Krankenkassen und die Invalidenanstalten den Städten mit ihren Mitteln das Bereitstellen von Spielplätzen erleichtern möchten. Vielleicht empfiehlt es sich auch, die Privatbodenspekulation dadurch zur Einrichtung von Spielplätzen zu bringen, daß man für Grundstücke, die als solche verwandt werden, bei der Grundsteuer nach dem gemeinen Wert Erleichterungen eintreten läßt. Der ausfallende Steuerbetrag wird leicht an zunehmender körperlicher und seelischer Gesundung der städtischen Jugend eingebracht werden.

---

[1] Nähere Angaben über die Aufwendungen deutscher Städte für Jugendspiele im Vergleich zu englischen und amerikanischen findet man in dem Vortrage: „Pflege der Jugendspiele“ von Stadtrat Dr. Karding in Flensburg auf dem 12. Städtetag des Schleswig-Holsteinschen Städtevereins in Altona.

Digitized by Google

Lehrlingshorte und Sonntagsheime.

Sowohl bei der Besprechung der verschiedenen Bestrebungen, die Jugend zwecks persönlicher, seelischer Beeinflussung in Jugendvereinen zu sammeln, als bei der Behandlung der Frage, inwieweit die Fortbildungsschule den Mittelpunkt der gesamten Fürsorge für die normale schulentlassene Jugend bildet und bilden kann, sind wir auf sogenannte Lehrlingshorte, auch Lehrlingsheime genannt, gestoßen, richtiger wohl als Lehrlingshorte zu bezeichnen, nämlich Veranstaltungen, die den jungen Leuten nicht ein vollständiges Heim mit Verpflegung und Wohnung, vielmehr nur einen passenden Aufenthalt und Gelegenheit zu einer zweckmäßigen Beschäftigung in dienstfreier Zeit verschaffen wollen. Derartige Veranstaltungen werden häufig als Mittel, um die jungen Leute zum Eintritt in die Vereine zu bewegen, genannt; sie erscheinen oftmals als Hauptzweck jener Vereine; ja, wir haben öfters sogar den Eindruck, daß ein besonderer Jugendverein oder Jugendklub eigentlich nur zu dem Zwecke gegründet wurde, um den jungen Leuten den Besuch des Lehrlingshorts lieber zu machen.

Inwieweit die konfessionellen Jugendvereine gerade derartige Veranstaltungen getroffen haben, das ist aus den Referaten von Drammer und Fritsch im Heft 19 und von Pieper und Fritsch im Heft 21 der Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen zu ersehen. Dort ist auch (XXI, S. 88 ff. u. S. 129 ff.) das Leben in solchen Lehrlingshorten beschrieben worden. Auf unsere Rundfrage haben wir aus folgenden Städten die Nachricht erhalten, daß es dort Lehrlingsheime zum Aufenthalt in den Freistunden, von katholischen Vereinen veranstaltet, gebe:

Augsburg, Breslau, Buer in Westfalen, Erlangen, Gmünd, Köln, Koblenz, Halle an der Saale, Landshut, Mainz, Mannheim, Paderborn, Rastatt, Regensburg, Sagan, Schweinfurt, Trier.

Über solche evangelische Lehrlingshorte wird berichtet aus:

Altenburg, Augsburg, Barmen, Bayreuth, Bernburg, Dessau, Erlangen, Halle, Hannover, Köln, Köthen, Langendreer, Mainz, Mannheim, Meißen, Nauheim, Sagan, Siegen, Schweinfurt und Stuttgart.

In Fürth besteht ein von einem Pfarrer geleitetes Lehrlingsheim, es ist aber nicht ersichtlich, welcher Konfession der Pfarrer angehört.

Leider haben wir Drucksachen über die konfessionellen Lehrlingshorte nur sehr spärlich erhalten und können daher z. B. über die Frequenz der Horte nicht viele Angaben machen. Es wäre wünschenswert, wenn die Jahresversammlung uns darüber mündliche Nachrichten brächte.

Nun gibt es aber außer den von Jugendvereinen oder im Anschluß an Fortbildungsschulen gegründeten Lehrlingshorten noch mancherlei derartige Veranstaltungen mit anderen Trägern.

Fritsch berichtet 1901 (a. a. O. XXI, S. 159) über einen Lehrlingshort der Handwerkerlehrlinge in Kiel, der im Jahre 1894 gegründet, nur Sonntags geöffnet und dessen Teilnehmerzahl von 200 auf 400 gestiegen und dann wieder auf 100 gesunken sei und über einen ähnlichen Hort in

Digitized by Google

Flensburg, der außer am Sonntag auch noch an einem Abend in der Woche den Lehrlingen Unterhaltung biete, die aber beide nur während des Winterhalbjahres in Tätigkeit seien.

Nach der Antwort auf unseren Fragebogen besteht in Kiel jetzt ein Jugendheim, das von einem Professor, einem Pastor, einem Direktor?, einem Rektor, einem Kaufmann und einem Lehrer geleitet wird.

Über die Flensburger Veranstaltung ist uns aus eigener Erfahrung folgendes bekannt:

Das Lehrlingsheim existiert in seiner ursprünglichen Gestalt nicht mehr. Es war die Veranstaltung eines Vereins Arbeiterbund, wurde von einem Volksschullehrer geleitet und von der Stadt unterstützt. Es fand schließlich aber nur sehr geringen Besuch. Die Innungen brachten ihm wenig Interesse entgegen, wohl weil es eine Einrichtung eines ihnen fremden Vereins war, kamen aber auch nicht zur Gründung eines eigenen Heims. Den sozialdemokratisch gesinnten Arbeitern war das Heim unsympathisch, weil der Verein Arbeiterbund politisch ihr Gegner ist.

Außer diesem Lehrlingsheim hat früher in Flensburg ein besonderes für Kaufmannslehrlinge bestanden, hat aber bald, wie wir meinen, wegen mangelnder Aufrechterhaltung der Ordnung in ihm, wieder eingehen müssen. Im Jahre 1907 ist, wie wir oben berichteten, von der Fortbildungsschule ein Lehrlingsheim ins Leben gerufen, über dessen Wirken vielleicht die Jahresversammlung Nachricht bringt.

Aus Altenburg erfahren wir, daß dort neben dem Heim des Jünglingsvereins, das Sommers und Winters, und zwar Sonntags von 4 Uhr an und in der Woche abends von 8 Uhr an geöffnet ist, ein von Handwerksmeistern geleitetes Lehrlingsheim besteht, das nur im Winterhalbjahr, und zwar nur Sonntags von 3—9 Uhr geöffnet ist und unter Aufsicht eines ständig angestellten Gehilfen der Lesehalle steht. Die Handwerksmeister wechseln sich ab.

In Danzig wird ein Lehrlingsheim der Handwerkskammer von dem Direktor der Handels- und Gewerbeschule auf Kosten der Handwerkskammer in der Westpreußischen Gewerbehalle geleitet.

In Gera gibt es ein von der Handwerkskammer eingerichtetes Lehrlingsheim, in Gumbinnen ein solches unter Leitung des Innungsausschusses mit Unterstützung seitens der Stadt durch baren Zuschuß und Hergabe des Lokals, und in Neunkirchen, Bezirk Trier, ein Lehrlingsheim, unterhalten von den vereinigten Innungen. Leiter ist ein Lehrer der Fortbildungsschule, Versammlung nur am Sonntag nachmittag.

In Halberstadt besteht ein Sonntagsheim der Handwerkslehrlinge und daneben ein kaufmännisches Lehrlingsheim.

Jenes ist eine Veranstaltung der Handwerksmeister, welche ihre Lehrlinge an dem Sonntagsheim teilnehmen lassen wollen; Zugehörigkeit zu einer Innung ist nicht erforderlich. Der Vorstand besteht aus mindestens 12 Personen. Von diesen sind ein Mitglied des Magistrats und die Obermeister derjenigen Innungen, welche einen Beitrag zu der ersten Einrichtung geliefert haben, ohne weiteres Mitglieder. Die übrigen werden von der

Digitized by Google

Versammlung der Handwerksmeister gewählt, die einmal im Jahre zusammentritt, um außerdem Jahresrechnung und Haushaltsplan zu erledigen. Das Heim ist an jedem Sonn- und Feiertag von 3—10 geöffnet. Es wird dann abwechselnd von einem Vorstandsmitglied überwacht; zu dessen Unterstützung und zur Aufsicht über das Inventar wählen die Teilnehmer aus den im letzten Lehrjahre stehenden jungen Leuten einen Ausschuß von fünf Mitgliedern. Die Kosten werden aufgebracht durch Beiträge der Teilnehmer, der Lehrherren, der Innungen, freiwillige Zuwendungen und einen Zuschuß der Stadt Halberstadt. Für jeden Lehrling ist ein Jahresbeitrag von 1 Mark zu entrichten.

Das kaufmännische Lehrlingsheim wird von einem Verein getragen, dessen Mitgliedschaft jeder selbständige Kaufmann sowie jede eingetragene Firma durch Zahlung eines Jahresbeitrages von mindestens 2 Mark erwerben kann.

Dem Vorstande gehören außer sechs von der Mitgliederversammlung zu wählenden als ständige Mitglieder ein Vertreter der Handelskammer und der Leiter der kaufmännischen Fortbildungsschule an.

Das Heim ist in der Regel nur an Sonn- und Festtagen von 3 bis 9½ Uhr geöffnet. Es wird von einem vom Vorstand zu wählenden Leiter überwacht und dieser dabei durch einen achtköpfigen, von den Lehrlingen selbst gewählten Ausschusse unterstützt.

„Mitglied des Heims kann jeder in H. angestellte, kaufmännische Lehrling von tadelloser Führung mit Einwilligung seines Lehrherrn werden, wenn er sich verpflichtet, die Ordnung des Heims zu befolgen und vierteljährlich 50 Pf. an die Kasse des Lehrlingsheims abzuführen.

Diese sollen nicht als Mittel des Vereins betrachtet werden und nicht der alleinigen Verfügung des Vereinsvorstandes unterstehen. Sie sind vielmehr nur für gemeinsame Veranstaltungen unter Zustimmung des Ausschusses des Lehrlingsheims zu verwenden.

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus regelmäßigen Beiträgen seiner Mitglieder sowie sonstigen freiwilligen Zuwendungen."

Je ein kaufmännisches und ein Handwerkerlehrlingsheim gibt es auch in Insterburg, jenes vom kaufmännischen Verein, dieses von der Stadt, den Innungen, dem Handwerker- und Gewerbeverein und dem Vorschußverein getragen.

Von der Handelskammer und der Handwerkskammer wird ein Lehrlingsheim in Braunschweig betrieben, ein Lehrlingsheim für Kaufmannslehrlinge besteht in Breslau, ein solches unter der Leitung eines Lehrers in Koburg, in Eisenach ein Lehrlingsheim für Handelslehrlinge, desgleichen in Erlangen, in Freiberg in Sachsen und in Gießen, hier getragen vom kaufmännischen Verein und geleitet von Lehrern. Ebenso liegt die Sache in Halle an der Saale. In Lübeck unterhält die Handelskammer ein Lehrlingsheim für Handlungslehrlinge, in Posen der Verein junger Kaufleute. Zur Aufnahme in das Heim sind alle Kaufmannslehrlinge der Stadt Posen berechtigt, die bei einem Mitgliede des Vereins junger Kaufleute in der Lehre sind, die Leitung hat ein Mittelschullehrer. In Rathenow unterhält der kaufmännische Verein bei der Fortbildungsschule im Winter abends ein Lehrlingsheim unter Leitung eines Lehrers.

Digitized by Google

Über Lehrlingsheime, die nicht speziell für Handwerks- oder Kaufmannslehrlinge bestimmt sind, hören wir aus folgenden Städten:

In Altona besteht ein Verein „Lehrlingsheim", der außer dem eigentlichen Heim auch Ausflüge, Turnen usw. betreibt;

in Bielefeld besteht ein Jugendheim nur für Sonntags;

in Breslau ein Jugendheim für die Sonntagnachmittage von 3—9 Uhr, unterstützt aus Mitteln der Stadt;

in Darmstadt ein Lehrlingsheim;

in Erfurt ein Jugendheim, zu dem die Stadt einen die Kosten fast ganz deckenden Zuschuß zahlt. Aus dem Bericht des Gewerberats für 1902 erfahren wir, daß das Jugendheim in diesem Jahre gegründet wurde, daß es damals an Sonntagnachmittagen von 3—8 Uhr geöffnet war, jedesmal mit einer Andacht eröffnet und von 150—200 Lehrlingen und jungen Kaufleuten besucht wurde.

In Freiberg besteht außer dem kaufmännischen Lehrlingsheim noch ein „Feierabend des Vereins für Volkswohl";

in Gotha ein Lehrlingsheim für die freie Zeit der Lehrlinge am Sonntagnachmittage; Träger: die Gemeinnützige Gesellschaft, die Innungen, die Stadt und die Staatsregierung. Die Leiter sind Lehrer neben einem Lehrlingsausschuß.

In Hannover bestehen außer beim Christlichen Verein junger Männer und beim Jünglingsverein und neben einem kaufmännischen Lehrlingsheim noch solche bei vier Jugendvereinen und besteht ferner ein „Lehrlingsheim" schlechthin.

Aus Hohensalza wird uns geschrieben:

„Es ist ein Lehrlingsheim mit einer Bibliothek vorhanden. Dasselbe ist in den Wintermonaten an den Sonntagnachmittagen den Lehrlingen geöffnet. In einem Nebenraume befindet sich stets ein Lehrer.

In Neumünster besteht ein Lehrlingsheim, veranstaltet von einem Verein, unterhalten von der Stadt. Es gibt gedruckte Jahresberichte.

In Pirna existiert ein Lehrlingsheim für die Sonntagnachmittage unter einem „besonderen Ausschusse".

In Regensburg bestehen neben dem erwähnten katholischen zwei städtische Lehrlingsheime, welche von Lehrern geleitet werden.

In Weimar besteht ein Lehrlingsheim für die Sonntagsnachmittage während des Winters, eingerichtet und geleitet vom Gewerbeverein, und in Wismar ein Sonntag von 4—10 Uhr geöffnetes, getragen von Privatpersonen, nämlich Geistlichen, Lehrern und Handwerksmeistern und geleitet von Lehrern.

Aus den Jahresberichten der preußischen Gewerberäte für 1907, S. 256, erfahren wir, daß in einer großen Zahl von Städten in Schleswig-Holstein Lehrlingsheime bestehen, „die der männlichen Jugend namentlich an Sonntagen Gelegenheit zum Aufenthalt, zu guter Lektüre, zum Briefschreiben und zu gesellschaftlichen Spielen bieten".

Die Lehrlingsheime werden hier als bewährte Maßnahme zur Bekämpfung des Alkoholgenusses gerühmt. —

Digitized by Google

Ferner wird in den Berichten der Gewerberäte für 1901 berichtet, daß die Stadt Osterode ein Jugendheim gegründet hat, das sich großer Beliebtheit erfreue,

1903, daß in Stettin ein Lehrlingsheim für Handwerkslehrlinge errichtet sei, das von zwei Lehrern und zwei Handwerksmeistern beaufsichtigt werde und dessen Besuch gut sei,

1904, daß sich das Stettiner Lehrlingsheim eines guten Zuspruchs erfreue, daß in Bromberg, Schneidemühl, Schönlanke und Nakel,

1905, daß in Tremessen ein Lehrlingsheim gegründet sei und daß in der staatlichen Fortbildungs-, Fach- und Haushaltsschule in Kolmar eine entsprechende Einrichtung bestehe. —

Endlich finden wir in der Denkschrift der Regierung zu Oppeln „Kulturelle Wohlfahrtspflege in Oberschlesien", verfaßt von Oberregierungsrat Dr. Küster, Kattowitz 1907, die Notiz (S. 56), daß zur Anregung und Unterstützung der schulentlassenen Jugend an den freien Sonntagen durch Lektüre, Gesang, Vorträge, sowie durch Jugendspiele im Kreise Beuthen und im Schulinspektionsbezirk Hultschin, Kreis Ratibor, ferner in Zabrze und Tarnowitz verschiedentlich Jugendheime eingerichtet sind. Am 1. Dezember 1905 bestanden neben 7 Mädchenheimen 23 Jünglings- bzw. Jugendheime; die Leitung lag in den Händen von Lehrern und Lehrerinnen.

Was von Arbeitgebern unterhaltene Lehrlinghorte betrifft, so berichtet Albrecht im 21. Bande der Schriften der Zentralstelle über eine derartige Einrichtung bei Bolle (S. 9) und Kolb beschreibt daselbst S. 41 ff. ausführlich das Leben im Jugendheimsaal der Württembergischen Metallwarenfabrik in Geislingen. Auf unseren Fragebogen haben wir nur noch aus Zabrze die Nachricht erhalten, daß die Donnersmarckhütte ein Lehrlingsheim zum Aufenthalt in den Freistunden betreibt und auch in den Berichten der preußischen Gewerberäte seit 1901 findet sich über solche Lehrlingshorte nur im Jahre 1904 die Nachricht, daß im Regierungsbezirk Oppeln verschiedene Hüttenwerke (Namen werden nicht genannt) Jugend- und Sonntagsheime gegründet haben.

Im Jahre 1907 wird berichtet, daß die Elberfelder Farbenfabriken in Leverkusen ein Arbeitererholungshaus errichtet haben, welches aus Aufenthaltsräumen, Lese- und Billardzimmer, Kegelbahn, Turnhalle und Garten besteht. Die Turnhalle soll auch zur Abhaltung von belehrenden unterhaltenden und musikalischen Vorträgen dienen; Trinkzwang besteht dabei nicht. Es ist zu hoffen, daß eine derartige Einrichtung in erster Linie auch den Jugendlichen zunutze kommt; als ein eigentlicher Lehrlingshort kann es wohl nicht registriert werden.

Ob etwa in anderen Bundesstaaten in Städten unter 20000 Einwohnern, die nicht Mitglieder unseres Vereins sind, oder auf dem Lande solche von industriellen Werken unterhaltene Horte bestehen, ist uns nicht bekannt geworden.

Wenn man nach den Gründen für das seltene Vorkommen von Lehrlingshorten bei industriellen Unternehmungen sucht, so werden auch wohl heute noch vielfach diejenigen maßgebend sein, die Kolb im Jahre 1901 auf seine Anfrage bei süddeutschen Fabriken angegeben worden sind: ent-

Digitized by Google

weder wohnen die Lehrlinge bei ihren Eltern, die selbst in vielen Fällen auf der Fabrik arbeiten, oder es bestehen konfessionelle Horte, oder es bestehen spezielle Fabrikvereine zur Pflege des Gesangs oder des Turnens, oder es ist ein Hort wieder eingegangen, weil die jungen Leute die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung notwendige Aufsicht nicht leiden mochten.

Der erste der angegebenen Gründe befremdet zunächst, da man ohne weiteres geneigt ist, anzunehmen, es müsse allenthalben ein großer Teil der Lehrlinge des Familienanschlusses bei Eltern, Verwandten oder Meister entbehren. Daß dem aber nicht so ist, wird auch für das Handwerk bestätigt durch das überraschende Resultat der Erhebung über die Wirkungen des Handwerkergesetzes von 1897, veranstaltet Anfang 1905 und bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik (Berlin 1908, Karl Heymanns Verlag). Danach ist (S. 49*) die Zahl derjenigen Lehrlinge, welche weder bei dem Meister, noch bei Eltern oder Verwandten ihre Wohnung hatten, eine verhältnismäßig sehr geringe. Es hatten nämlich von 264 361 Lehrlingen, die am 25. Oktober 1904 bei Innungsmitgliedern im Deutschen Reiche in der Lehre standen, 173 128 oder 65,5 % Wohnung und Kost beim Meister, 82 229 oder 31,1 % Wohnung bei den Eltern oder bei Verwandten und nur der Rest oder 3,6 % verteilt sich auf solche, die nur Wohnung oder nur Kost beim Meister oder Schlafstelle bei Fremden hatten oder über die keine Angaben vorlagen. Wohnung und Kost beim Meister ist zwar in größeren Orten seltener als in kleineren, dafür Unterkunft bei Eltern oder Verwandten dort häufiger als hier, so daß im ganzen in den verschiedenen Ortsgrößenklassen nur folgende Prozentsätze von Lehrlingen weder Wohnung und Kost beim Meister, noch Wohnung bei Eltern oder Verwandten hatten:

In Städten mit Einwohnern	Bei freien Innungen	bei Zwangsinnungen
100 000 und mehr	3,6 %	1,7 %
20 000—100 000	3,0 %	1,7 %
5 000— 20 000	1,9 %	0,7 %
2 000— 5 000	1,1 %	0,2 %
— 2 000	0,1 %	2,1 %

(Siehe a. a. O. S. 135.)

Nun darf man zwar aus diesen Zahlen nicht ohne weiteres schließen, daß für nur eine geringe Zahl von Jugendlichen die Errichtung von Lehrlingshorten erwünscht sei, denn man kann nicht behaupten, daß jeder Jugendliche, der entweder bei seinen Eltern oder Verwandten oder bei seinem Meister wohnt, deshalb schon einen passenden Ort und passende Gelegenheit hätte, seine Freistunden, besonders an regnerischen Sonntagnachmittagen, zweckmäßig zu verbringen. Es hat dieses aber eine viel größere Zahl als man denkt, und seinen Sonntagnachmittag in einer ordentlichen Familie zu verbringen, das schätzt z. B. unser Herr Mitberichterstatter mit Recht höher selbst als den Besuch eines solchen „Lehrlingshorts", wie er ihn leitet, es muß jedenfalls auch den Vorzug verdienen vor dem Aufenthalt in einem

Digitized by Google

Lehrlingshort, der nur Gelegenheit zu nützlicher Beschäftigung und Spiel bietet. —

Was spezielle Fabrikvereine zur Pflege des Gesangs, der Musik oder des Turnens betrifft, so haben wir, abgesehen von den bei Albrecht und Kolb (Schriften der Zentralstelle XXI, S. 8 ff. und S. 59 ff.) beschriebenen Veranstaltungen von Villeroy & Boch (Turnen und Singen), der Wächtersbacher Steingutfabrik in Schlierbach (obligat. Turnen, fakult. Musikunterricht), von Wuppermann in Pinneberg (Turnhalle), Spindler (Turnverein mit Lehrlingsabteilung), Dr. Heinrich Traun in Hamburg und Harburg (oblig. Turnen), Cornelius Heyl in Worms und W. Fitzner in Laurahütte (oblig. Singen), Bolle in Berlin (Bläser- und Trommlerkorps), der Spinnerei am Stadtbach in Augsburg (Musikschule), M. Droßbach & Co. in Bäumenheim (Gesangverein und Turnverein mit Jugendriege) und Lorenz in Ettlingen (Musikschule) — durch unseren Fragebogen noch folgendes erfahren:

In Fulda und in Hagen bestehen im Anschluß an gewerbliche Unternehmungen Gesang-, Turn- und Spielvereine, die von älteren Jugendlichen selbst oder von Beamten geleitet werden. — Desgleichen bei der Kaiserlichen Werft in Danzig; bei Altenessen hat eine größere Zeche (Namen wird nicht genannt) und in Witten hat die Eisenbahnhauptwerkstatt einen großen Turn- und Spielplatz für Jugendliche eingerichtet, in Hannover haben die Continental Caoutchouc- und Guttapercha-Compagnie und die Döhrener Wollwäscherei und -Kämmerei für die jungen Arbeiter Turnvereine gebildet, die von Werkbeamten geleitet werden. Fabrikgesangvereine bestehen in Cleve bei dem van den Berghschen Margarinewerk, in Arnsberg bei der Eisenbahnhauptwerkstatt und der Firma Cosack, von Schenk & Co., in Ohligs bei verschiedenen nichtgenannten Fabriken und in Zabrze bei der Donnersmarckhütte.

Ob es sich empfiehlt, Lehrlingshorte, und zwar der einen oder der anderen der von uns aufgezählten Arten zu begründen, muß natürlich ganz nach den Verhältnissen der einzelnen Orte beurteilt werden. Kolb (a. a. O. S. 27) kommt für Fabriken zu dem Resultat:

„An Orten, wo Jünglingsvereine und sonstige Lehrlingssonntagsheime ausreichend vorhanden sind und von den jungen Leuten in der großen Mehrzahl besucht werden, mag die Bedürfnisfrage eigener Veranstaltungen seitens der Fabriken verneint werden. Wo dieses aber nicht voll und ganz zutrifft, da wird der Arbeitgeber ein Bedürfnis leicht herausfühlen und einen günstigen Einfluß auf die Jugend ausüben können, wenn dieselbe wenigstens im Winter zur Unterhaltung und Belehrung gesammelt wird und mancherlei Anregungen auf sittlich-religiösem Gebiet erhält."

Aber auch abgesehen von Jünglingsvereinen, Turn- und Gesangvereinen sind den Nurlehrlingshorten heute manche erfolgreiche Konkurrenten erwachsen: zunächst die Jugendklubs und die Veranstaltungen im Anschluß an Fortbildungsschulen. Sodann kann aber auch eine öffentliche Bibliothek und ein öffentlicher Lesesaal schon manchem statt eines Lehrlingshorts über den Regensonntagnachmittag in zweckmäßiger Weise hinweghelfen.

Digitized by Google

Wer Freude am Lesen hat, für den wird sich leicht ein gutes Buch in einer öffentlichen Bibliothek unentgeltlich und ein Plätzchen entweder in seinem Elternhause, seinem Logis oder etwa auch bei einem weitläufiger logierten gleichgesinnten Freunde finden, und das Lesen zu Hause ist schließlich wohl noch ersprießlicher, weil ungestörter, als das im Lehrlingshort, und man kann sogar, wenn man Lust hat, seinen Angehörigen vorlesen. Wenn man nur bei gutem Wetter immer draußen ist, dann kann man ohne Schaden für seine Gesundheit einen regnerischen Sonntagnachmittag auch einmal im kleinen Kämmerlein lesend bei einem guten Buche verbringen. Wer so aber nicht lesen kann, dem wird heute schon vielerorts in öffentlichen Lesesälen dazu Gelegenheit gegeben[1].

---

[1] Die Statistik über die in Deutschland vorhandenen Volksbibliotheken ist bisher noch eine unvollkommene. Nach den Antworten auf unsern Fragebogen bestehen öffentliche städtische (Volks-) Bibliotheken in folgenden 180 von 260 antwortenden Städten:

(L. bedeutet Lesesaal, J. Jugendabteilung) Aachen L., Allenstein, Altenburg L., Alteneſſen (27 325 Bde.), Anklam, Altona L., Apolda, Arnsberg, Arnstadt L., Aschersleben, Augsburg L., Baden-Baden L., Bamberg, Barmen, Berlin L., Bernburg L., Beuthen L., Bielefeld L., Bochum L. (2290 Bde.), Borbeck, Braunschweig, Bremen, Bremerhaven L., Breslau (6, 3 L.), Bromberg, Charlottenburg (3200 Bde.), Chemnitz L, Coblenz, Cöln L., Cöthen J., Colmar L., Crefeld L. (12 000 Bde.), Danzig, Darmstadt L., Düsseldorf (4, 3 L.), Duisburg L., Eickel, Eilenburg, Eisleben, Elberfeld, Erfurt L., Erlangen L., Eschweiler, Essen, Flensburg, Forst, Frankfurt a. M., Frankfurt a. O. L., Freiberg J., Fulda, Gera, Gießen L., Glauchau L., Gleiwitz (3, 1 L.), Görlitz L., Gotha L. (5000 Bde.), Graudenz, Greiz, Grünberg L., Guben, Gumbinnen (2 L.), Hagen L., Halle, Hamburg, Hanau, Hannover, Heilbronn, Herford, Herne, Hildesheim L., Hörde (6000 Bde.), Hof, Hohensalza J., Jauer L., Jena, Insterburg, St. Johann L., Kalck, Kettwig, Königsberg (3, 1 L.), Königshütte (2 J. L.), Kolberg J., Konstanz L., Kreuznach L., Landsberg L., Landshut, Langendreer J. (1100 Bde.), Lehe, Lennep (1296 Bde.), Lichtenberg, Gr. Lichterfelde (2), Liegnitz, Linden, Lübeck L., Lüdenscheid L., Lüneburg L., Magdeburg L., Mainz L., Mannheim L., Marburg, Markirch, Meerane, Meiningen L., Meißen L., Merseburg, Metz L., Minden L., Mühlhausen i. Th., Mülhausen i. E., Mülheim a. d. Ruhr, M.-Gladbach (3, 1 J.), München L., Münster L., Nauen, Naumburg, Neisse L., Neumünster (12 000 Bde.), Neuwied, Nordhausen, Nürnberg, Oberhausen, Offenbach L., Offenburg L., Ohligs, Oppeln (2600 Bde.), Osnabrück, Pankow, Pforzheim L., Pirmasens, Pirna, Plauen, Posen L., Potsdam L., Prenzlau, Quedlinburg, Ratibor, Rawitsch J., Regensburg, Reichenbach, Reinickendorf (2), Remscheid L., Reutlingen L., Rheydt L., Rixdorf L., Roßlau, Sangerhausen, Schmölln, Schönebeck, Schöneberg L., Schweidnitz L., Schweinfurt, Soest, Sorau, Spandau L., Stargard J., Steglitz L., Sterkrade, Stolp, Straßburg, Straubing, Stuttgart L., Tilsit L., Trier, Viersen, Wald, Wanne, Weißenfels, Wilhelmsburg, Wismar, Wittenberg, Wittenberge L., Worms L., Zabrze, Zerbst L.

In vielen von diesen Städten bestehen außerdem noch mannigfache Vereinsbibliotheken; ferner in 40 Städten nur Vereins- oder Werksbibliotheken, so daß von den 260 Städten nur 40 keine Bibliothek haben.

Ältere Verzeichnisse von Bibliotheken finden sich in den Schriften:

1. Freie öffentliche Bibliotheken, Volksbibliotheken, und Lesehallen von Dr. Ernst Schultze, Stettin 1900, bei Danneburg & Co.
2. Öffentliche Bibliotheken und Lesehallen von Dr. Gustav Tenius. Im 10., 11. u. 12. Jahrgang des statistischen Jahrbuchs deutscher Städte, und
3. ein jährlich erneuertes Verzeichnis größerer Bibliotheken, im Jahrbuch der deutschen Bibliotheken, herausgegeben vom Verein deutscher Bibliothekare.

Digitized by Google

In vielen Lehrlingshorten wird auch Handfertigkeit, Sägen, Schnitzen betrieben bzw. darin unterrichtet, und es ist gewiß richtig, daß sich viele usw. junge Leute, die für Lesen kein Interesse haben, gern derartig beschäftigen. Aber auch für diese Beschäftigung ist kein gemeinsamer Versammlungsort, vielmehr nur ein bescheidenes Plätzchen erforderlich, das sich für den, der sägen oder schnitzen will, oft sicherlich auch in seinem Logis findet, besonders, wenn er seinen Eltern oder seiner Meisterin oder auch seiner Logiswirtin zuweilen etwas Hübsches aussägt oder schnitzt. Man muß dann allerdings sägen oder schnitzen oder dgl. mehr schon können. Es zu lernen bietet sich aber mehr und mehr Gelegenheit. Nach einer Zusammenstellung von Gaertig in den Blättern für Knabenhandarbeit XIV, S. 25 ff. gab es schon 1900 in Deutschland 586 Anstalten, die Knabenhandarbeit betrieben. Von den 260 Städten, die unseren Fragebogen beantwortet haben, findet sich in 112 für normale Volksschüler, also nicht nur für Hilfsschüler, Gelegenheit, Handfertigkeit zu erlernen, nämlich in Aachen, Allenstein, Altona, Altenessen, Anklam, Apolda, Baden-Baden, Berlin, Bielefeld, Brandenburg, Bremen, Bremerhaven, Breslau, Bromberg, Charlottenburg, Chemnitz, Danzig, Darmstadt, Dessau, Dortmund, Dresden, Düsseldorf, Eberswalde, Elberfeld, Eisleben, Essen, Flensburg, Freiberg, Fürstenwalde, Fürth, Gießen, M.-Gladbach, Glauchau, Gleiwitz, Glogau, Göppingen, Görlitz, Gotha, Graudenz, Greiz, Grünberg, Halle, Hamburg, Hannover, Harburg, Herford, Hildesheim, Hörde, Jena, Ingolstadt, St. Johann, Kalck, Karlsruhe, Kattowitz, Kleve, Köln, Köthen, Königsberg, Königshütte, Koblenz, Koburg, Kolberg, Konstanz, Kreuznach, Landshut, Lennep, Groß-Lichterfelde, Liegnitz, Linden, Lübeck, Lüdenscheid, Lüneburg, Magdeburg, Malstatt-Burbach, Mannheim, Meiningen, Metz, Mülhausen i. E., Mülheim a. Rhein, Mülheim a. d. Ruhr, München, Nauen, Naumburg, Neuß, Neumünster, Neunkirchen, Neuwied, Osnabrück, Pirna, Posen, Pforzheim, Rawitsch, Regensburg, Reichenbach, Rheydt, Reutlingen, Roßlau, Saarbrücken, Schöneberg, Schweidnitz, Siegen, Spandau, Stolp, Straßburg, Stuttgart, Thorn, Tilsit, Trier, Wandsbeck, Weimar, Witten, Worms, Zabrze, Zittau, Zwickau.

Der Unterricht wird teils fakultativ im Anschluß an die Volksschulen, teils durch besondere Vereine, teils in den sogenannten Knabenhorten, in Rheydt und Metz im Anschluß an die Fortbildungsschule betrieben.

Der Deutsche Verein für Knabenhandarbeit hat vom 10—13. Juli 1908 in den Saarstädten getagt; dort hat u. a. der Kreisschulinspektor Schu in Saarbrücken einen Vortrag über „Die Knabenhandarbeit als Mittel der Jugendfürsorge" gehalten. Nach einer Zeitungsnotiz hebt er als Vorteile der Knabenhandarbeit die Bewahrung vor Müßiggang, Regelung des Tätigkeitsdranges, Stärkung der Willenskraft, des Selbstvertrauens und Erziehung zur Freude an der Arbeit, ferner Geschmacksbildung und Erweckung des häuslichen Sinns hervor und fordert obligatorische Einführung des Unterrichts. —

Man sollte diesen Unterricht pflegen, dabei aber immer auch solche Fertigkeiten lehren, die die Kinder später ohne großen Apparat überall betreiben können, und darauf achten, daß sie nicht durch Zwang in der Schule die Lust für später verlieren.

Digitized by Google

Wir können es nicht als unsere Aufgabe betrachten — und es ist auch wohl unmöglich — ein generelles Urteil darüber zu fällen, ob Lehrlingshorte bzw. Sonntagsheime für Schulentlassene zu errichten seien und wie. Wir haben nur zusammentragen wollen, was uns an Lehrlingshorten verschiedener Art bekannt geworden ist. Nach allem möchten wir aber glauben, daß sich in vielen Orten gegenwärtig die Begründung von „Nurlehrlingshorten" oder „Nurjugendheimen" erübrigen wird; jedenfalls möchten wir empfehlen, ehe man eine solche Einrichtung gründet, zunächst festzustellen, wie groß die Zahl der jungen Leute, die weder beim Meister oder Prinzipal, noch bei Eltern oder Verwandten wohnen, am Orte ist; sodann mache man sich klar, wie die Unterkunft der jungen Leute, und zwar aller dieser Kategorien hinsichtlich des Verbringens ihrer Mußestunden an regnerischen Sonntagnachmittagen beschaffen ist, ferner stelle man fest, ob nicht am Ort bestehende Jugendvereine das Bedürfnis decken; wenn das nicht der Fall ist, überlege man sich, ob man nicht auf die Gründung solcher Jugendvereine hinwirken soll und kann, man prüfe, ob nicht eine Volksbibliothek, tunlichst mit Lesesaal, dem Bedürfnis abhelfen kann, man suche das Interesse der Jugend für gute Lektüre und für Handfertigkeit zu wecken, und erst wenn man zu der Überzeugung kommt, daß alles dieses nicht hilft, dann wirke man je nach der Größe der Stadt und den gewerblichen Verhältnissen dahin, daß entweder bei der Fortbildungsschule oder von den Vertretungen von Handwerk, Industrie und Handel gemeinsam oder von jedem besonders oder sonstwie ein Sonntagsheim für die Jugend geschaffen werde[1].

Lehrlingsheime.

Das von uns oben mitgeteilte Resultat der Erhebung über die Wirkung des Handwerkergesetzes ist von noch größerem Interesse, als für die Frage der Lehrlingshorte für die eigentlichen Lehrlingsheime zum Schlafen, Essen und Wohnen.

Bei diesem Gegenstand der Erörterung bekundet Kolb, a. a. O. S. 41, daß das Jugendheim der württembergischen Metallwarenfabrik von durchschnittlich 10—12 jungen Leuten besucht war und wegen mangelnden Bedürfnisses im Frühjahr 1893 wieder aufgehört hat.

„Wie sich gezeigt hat, wohnen die jugendlichen Leute, die von draußen hereinkommen, lieber bei Verwandten oder Bekannten. Der hauptsächlichste Grund hierfür mag sein, daß die jungen Leute in einer Familie sich freier und unabhängiger fühlen, als in einer geschlossenen Anstalt, in der bestimmte Ordnungsvorschriften über Verhalten, Ausgehen und Nachhausekommen aufgestellt und eingehalten werden müssen."

Und er kommt für Fabriken zu dem Schlusse,

„daß die Auswahl und Empfehlung von passenden Familien und die zeitweilige Erkundigung nach der Führung der jungen Leute wie nach den Verhältnissen der

[1] Nach einer Notiz in Nr. 42 der Sozialen Praxis hat Prof. Dr. Stein-Frankfurt am Main in einem Vortrag auf dem hessischen Städtetag am 27. Juni 1908 den Städten empfohlen, in erster Linie die Schulen zu Erholungshäusern für die schulentlassene Jugend auszugestalten.

Digitized by Google

Kosthäuser im allgemeinen als ausreichende Fürsorge seitens der Fabriken in bezug auf die Unterkunft der jungen Leute in Kosthäusern angesehen werden könne."

Diese Überzeugung scheint auch sonst in industriellen Kreisen vorzuherrschen. Wir hören wenigstens in den mehrerwähnten Berichten der Gewerberäte seit 1901 nichts von neuen Anstalten, die speziell für die Unterbringung von Lehrlingen und jugendlichen Arbeitern bestimmt sind.

In den Referaten von 1900 und 1901 werden als solche die Veranstaltungen der Aktiengesellschaft Lauchhammer, der Spinnerei von J. D. Gruschwitz & Söhne in Neusalz, von Kübler & Niethammer in Kriebstein in Sachsen, von Villeroy & Boch in Mettlach und von Schöller, Bücklers & Co. in Düren beschrieben, in dem erwähnten Vorbericht über Ledigenheime (auf die wir hier, wie oben ausgeführt, nicht näher eingehen) von 1904 kommt, als in erster Linie auch für jugendliche Arbeiter bestimmt, das Schlafhaus von Schott und Genossen in Jena und das Ledigenheim für jugendliche Arbeiter der Kammgarnspinnerei von Johann Wülfing & Sohn in Lennep hinzu.

In diesem sind nach einer auf unsern Fragebogen eingegangenen Mitteilung zur Zeit 60 junge Männer untergebracht.

Der Fragebogen hat uns ferner Nachricht gebracht über ein von der Norddeutschen Wollkämmerei in Delmenhorst eingerichtetes „Burschenheim" für unverheiratete Arbeiter mit 50 Insassen.

Und die nicht von industriellen Werken eingerichteten Lehrlings- und Jugendheime sind auch nicht gerade häufig.

Zu den evangelischen, die Henning und Fritsch 1900 und 1901 beschreiben, nämlich dem des Jugendvereins in Stuttgart und denen in Leipzig, Augsburg, Magdeburg, Berlin, Fürth, Hannover und dem jüdischen in Pankow haben wir durch unsern Fragebogen noch folgende neu kennen gelernt:

In Metz gibt es drei Lehrlings- oder Ledigenheime. Träger sind evangelische Schwestern bzw. der Staat.

In Heilbronn besteht ein Jugendheim auch für Lehrlinge mit zirka 40 Betten.

Von Köln wird mitgeteilt, daß dort Lehrlings- oder Ledigenheime aller Konfessionen bestehen, und von Mainz, daß dort außer dem katholischen Lehrlingshaus auch eine solche Anstalt für evangelische Lehrlinge vorhanden ist.

In Karlsruhe besteht ein Jugendheim des evangelischen Vereins mit 7 und ein israelitisches Lehrlingsheim mit 15 Plätzen, dieses gegegenwärtig besetzt mit 10 jungen Leuten.

Die Lehrlingsherberge des Stuttgarter Jugendvereins scheint sich immer noch eines starken Zuspruchs zu erfreuen. Das alte Haus mit 70 Plätzen wurde im Laufe des Jahres 1907 von 103 jungen Leuten benutzt und das neue Haus mit 89 Betten war stets voll besetzt. Es mußten zeitweise in beiden Häusern Leute abgewiesen werden; so groß war die Nachfrage.

In Posen gibt es ein deutsches Lehrlingsheim, unterhalten vom Evangelischen Erziehungsverein, zur Aufnahme von auswärtigen Lehrlingen,

Digitized by Google

die bei Posener Handwerkern in der Lehre stehen, bei denselben aber nicht wohnen können. Pflegesatz 1 Mk. täglich. 15 Plätze.

Auf katholischer Seite werden 1901 von Pieper, a. a. O. S. 128, neben 329 Gesellenhospizen die „verhältnismäßig wenigen" Jünglingshospize in Köln, Bocholt, Eupen, Koblenz, Mainz, Straßburg, Weiler, Freiburg i. B., München und Augsburg erwähnt[1].

Aus Koblenz wird uns jetzt nur berichtet, daß dort im katholischen Lehrlingsheim (Lehrlingshort) einige Lehrlinge Schlafstätten haben.

Dagegen besteht jetzt auch in Stuttgart ein katholisches Lehrlingsheim und in Aachen das Lehrlingshaus der armen Brüder vom heiligen Franziskus, das sich in erster Linie an eine Schule für verwahrloste Knaben anschließt und den dort erzogenen Knaben Gelegenheit zur weiteren Fortbildung und Schutz in den gefährlichsten Jahren des Lebens gewähren soll.

In Mannheim nimmt das Knabenwaisenhaus St. Anton katholische Lehrlinge auf.

Das Lehrlingsheim des Vereins Volkswohl in Dresden wird schon von Henning 1900 gerühmt.

In Kiel ist das oben erwähnte Jugendheim anscheinend auch zum Wohnen und Schlafen bestimmt; ein der Provinzialverwaltung gehöriges Lehrlingsheim (etwa für Fürsorgezöglinge?) finden wir in Wittenberg.

In Posen besteht außer dem „deutschen" ein Lehrlingsheim der städtischen Waisenknabenanstalt, nur für Zwecke der öffentlichen Waisenpflege bestimmt.

In Kottbus besteht ein Jugendheim für 7 Personen im Anschluß an die Volksspeisehalle und in Darmstadt ein Lehrlingsheim oder Ledigenheim (?) zum Wohnen und Schlafen (nähere Angaben fehlen).

Zu der Frage, ob Lehrlingsheime zu errichten seien, nehmen die Referenten von 1900/01 folgende Stellung ein:

Henning (Band XIX S. 126) fordert:

„Damit die Schlafstellen allmählich mehr zu „Heimen" ausgestaltet werden, in denen die Schlafgänger auch abends und tagsüber weilen können und die schlechtesten Schlafstellen überflüssig werden, sollen konfessionelle und wohltätige Vereine fortfahren und bürgerliche und kirchliche Gemeinden beginnen, familienhaft eingerichtete Lehrlings- und Gesellenheime als Musterstätten derartiger Fürsorge zu begründen, beide aber auch Ehepaare und Witwen veranlassen, statt der Aftervermietung an einzelne Schlafgänger ‚Heime' für 6—8 Schlafgänger einzurichten." —

Fritsch stellt a. a. O. (S. 106) den Leitsatz auf:

„Die Einrichtung von Lehrlingsheimen mit christlicher Hausordnung ist dort, wo die Lehrlinge nicht alle in guten Familien untergebracht werden können, unerläßlich. Hierbei ist auf strenge Durchführung des Familienprinzips zu achten, und es empfiehlt sich darum für Städte mit großer räumlicher Ausdehnung die Einrichtung kleinerer Heime in verschiedenen Stadtteilen."

[1] Auch in seinem erwähnten neuesten Werk: Jugendfürsorge und Jugendvereine S. 267 macht P. keine weiteren Jünglingshospize namhaft.

Digitized by Google

Pieper stellt keine Leitsätze auf: er hält aber (a. a. O. S. 127) die Unterbringung der Jugendlichen in geeigneten Familien, in erster Linie bei den Eltern, sodann bei Verwandten und Bekannten für am wünschenswertesten und weist darauf hin, daß auch letzteres vielfach möglich sei: da solche Jugendliche meist auf Veranlassung von Verwandten oder Bekannten zugezogen seien. Dann folgt die Unterbringung bei den Eltern älterer Vereinsmitglieder oder sonst der Vereinsleitung als empfehlenswert bekannten Familien, zu deren Ermittlung ein Logisnachweis im Verein empfohlen wird.

Wo diese Maßregeln nicht ausreichen, hält auch Pieper die Gründung von Jugendhospizen für wünschenswert, betont aber auch als Schwierigkeiten bei ihrer Gründung sowohl die Abneigung vieler Jugendlicher, sie zu beziehen, als auch das oft vorliegende Fehlen einer genügenden Zahl junger Leute, nämlich da, wo noch die Sitte herrscht, daß die Lehrlinge bei den Meistern wohnen, oder wo die allermeisten jugendlichen Arbeiter Kinder der ansässigen Industriearbeiter sind. Er empfiehlt unter Bezugnahme auf den Vorschlag Hennigs die Gründung kleiner Familienheime und rät auch in seiner neuesten oben zitierten Schrift „Jugendfürsorge und Jugendvereine" (S. 269) ausdrücklich zur Vorsicht bei Gründung von Jugendhospizen, und, wenn eines gegründet werden müsse, dazu, es mit anderen Veranstaltungen in einem großen „katholischen Vereinshause" zusammenzubringen.

Voigt stellt in seinem zusammenfassenden Referat (a. a. O. 330) das Wohnen bei den Eltern und nahen Verwandten unter normalen Verhältnissen als die erstrebenswerteste Unterbringung von jungen Personen hin; sodann das Wohnen beim Lehrherrn, sofern es mit einer wirklichen Aufnahme des Lehrlings in die Familie verbunden ist und unter dem Vorbehalt der Notwendigkeit einer schon strengeren Kontrolle.

„Nur unter strengster Aufsicht irgendwelches Organes aber sollte das selbständige Einlogieren alleinstehender Jugendlicher in möblierten Zimmern oder in bloßen Schlafstellen stattfinden."

Auch Voigt empfiehlt dann Schlafstellennachweise, kleine Familienheime nach Hennig und schließlich Logierhäuser, und zwar diese tunlichst auf privatwirtschaftlicher und nur im Notfall auf gemeinnütziger Grundlage.

Wir möchten mit allen diesen Kennern der Sache der Meinung sein, daß jedenfalls ein Lehrling oder jugendlicher Arbeiter — von den Gesellen und erwachsenen Arbeitern wollen wir nicht sprechen — tunlichst davor bewahrt bleiben muß, sich ohne Berater bei fremden Leuten nur gegen Entgelt eine Schlafstelle zu suchen. Denn er wird häufig in einer solchen Schlafstelle kein „Heim" haben, wird häufig auch schweren sittlichen Gefahren ausgesetzt sein. Wir möchten aber auch fast glauben, daß sich in den allermeisten Fällen für den Jugendlichen ein passendes Unterkommen wird finden lassen, ohne daß ein besonderes Lehrlingsheim errichtet zu werden braucht.

Im Handwerk ist, wie wir sehen, die Zahl der Unterzubringenden eine verhältnismäßig geringe und in der Industrie wird es vielfach nicht anders sein, wenn uns darüber auch allgemeine statistische Übersichten nicht bekannt geworden sind. Eine vor einigen Jahren in Flensburg, wo eine große

Digitized by Google

Schiffbauanstalt, mehrere bedeutende Eisengießereien, eine Glashütte und eine Papierfabrik bestehen, gehaltene Umfrage ergab ein der Erhebung für das Handwerk entsprechendes Resultat. Wenn auch für den Fabriklehrling und jugendlichen Arbeiter die Unterkunft beim Lehrherrn meist ganz fortfällt, so wird es hier um so häufiger sein, was Kolb als Regel hinstellt, daß die jungen Leute bei ihren Eltern oder Verwandten wohnen; nicht nur, weil die Fabriken vielfach die Söhne ihrer Arbeiter als Lehrlinge einstellen, sondern auch, weil oft gerade diejenigen jungen Leute als jugendliche Arbeiter in Fabriken eintreten, deren Eltern es zu teuer ist, sie ein Handwerk lernen zu lassen, die vielmehr die Söhne deswegen bei sich behalten, um von ihrem hier früher eintretenden Verdienst im gemeinsamen Haushalt Vorteil zu haben. Der Fall, daß eine Familie ihren soeben aus der Schule entlassenen Sohn allein die Landflucht in die große Stadt ohne jede verwandte oder bekannte Familie darin antreten läßt, wird in der Tat nicht so sehr häufig sein.

Wer aber will einen jungen Menschen, selbst wenn seine Unterkunft bei seinen Eltern oder seinen Verwandten nur dürftig ist, vorausgesetzt, daß gegen diese nichts vorliegt, veranlassen, von ihnen fort und in ein Jugendheim zu ziehen?

Über die Unterkunft beim Lehrherrn führen die Innungen und führt eventuell die Handwerkskammer die Aufsicht. Wir möchten darauf hinweisen, daß in normalen Fällen außerdem, und zwar in erster Linie, Eltern und Vormünder, und in anormalen etwa Erziehungsbeiräte diese Aufsicht führen werden; zu der Innungsaufsicht aber möchten wir die Frage aufwerfen, ob sie nicht oft aus einem gewissen kollegialen Gefühl heraus von den Beauftragten zu gelinde ausgeübt wird; wenn die Forderung, auch die Handwerksbetriebe der Aufsicht der Gewerberäte zu unterstellen, erfüllt würde, so wäre das allerdings ein Eingriff in die Selbstverwaltung der Innungen, es läge aber vielleicht doch im Interesse der Lehrlinge sowohl wie der Meister. —

Die segensreiche Wirkung von Wohnungsinspektion und gemeinnützigen Schlafstellennachweisen können wir hier nur andeuten; sie werden mit Erfolg und um die Wette mit den erwähnten Vereinsbestrebungen dazu beitragen können, für Jugendliche ohne Familienanschluß passende Kosthäuser zu suchen.

Wo sich aber wirklich ein Bedürfnis, ein Lehrlingsheim zu begründen, herausstellt, da möchten auch wir in erster Linie empfehlen, darauf hinzuwirken, daß geeignete Privatpersonen so viele Lehrlinge, daß es sich lohnt sie zu logieren, bei sich aufnehmen, und möchten mit Pieper, wenn ein Jugendheim gegründet werden muß, seine Verbindung mit anderen Instituten für zweckmäßig halten. Als solche Institute können außer den verschiedenen Vereinshäusern auch z. B. Waisenhäuser wie in Mannheim und Posen oder Volksspeisehäuser wie in Kottbus in Frage kommen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Fürsorge für die schulentlassene Jugend.

Mitbericht

von

Pastor **Clemens Schultz**, Hamburg-St. Pauli.

Digitized by Google

Digitized by Google

Der langjährige, hochverdiente Präses der Hamburger Armenverwaltung, der verstorbene Herr Bürgermeister Dr. Hachmann, sagte mir einmal: „Alle Arbeit an den Armen in unserem Volke muß prophylaktisch, d. i. vorbeugend sein, wenn sie Segen bringen soll. Wo sie das nicht ist und nicht sein kann, ist sie ein totes Kapital, das keine Zinsen bringt." — Als ich Kandidat geworden war, wurde ich — vor nunmehr 14 Jahren — in unsere Armenpflege berufen. Ein Freund von mir, ein Geistlicher, war der Bezirksvorsteher. Er wollte mir die Art der Arbeit, wie sie durch Dr. Münsterberg in Hamburg eingerichtet war, erklären, und er gab mir die Erklärung mit dem für mich verständlichsten Ausdruck: „Der Armenpfleger soll nicht nur eine Bewilligungsmaschine sein, nicht ein Auszahler staatlich anvertrauter Gelder, sondern er soll ‚seelsorgerlich' wirken." —

Wenn diese beiden Worte gelten: prophylaktisch und seelsorgerlich, dann müssen alle Leute, die in der Armenpflege tätig sind, ihr Augenmerk auf die Jugend richten. Denn nirgends kann mehr prophylaktisch und seelsorgerlich gearbeitet werden, als an der Jugend. — Damit soll freilich keineswegs gesagt werden, daß die freiwillige Liebestätigkeit an der Jugend aufhören solle, daß sie verstaatlicht werden müsse oder gar unter die Verwaltung der Armenbehörden zu stellen sei. Wenn irgendwo freie Liebestätigkeit am Platze ist, dann bei der Jugend. Aber die Männer und Frauen, die in der öffentlichen Armenpflege stehen und also ein Herz für die soziale Entwicklung, für die sozialen Schäden und deren Abstellung haben, müssen auch ein Herz für die freie Liebestätigkeit an der Jugend haben; diese Männer und Frauen, ganz gleich in welchem bürgerlichen Beruf sie stehen, sind die gewiesenen Persönlichkeiten; sie haben mehr, als alle anderen, einen tiefen Einblick in das Leben, in seine heutigen Kämpfe und Schwierigkeiten getan, sie wissen mehr, als alle anderen, „wo unserem Volke der Schuh drückt" und das Herz schlägt. — Männer und Frauen der Armenpflege leisten nicht dadurch dem Staat einen wesentlichen Dienst, wenn sie in den einzelnen Fällen besonders sparsam sind und besonders das Interesse der Kommune im Auge haben, sondern dadurch, daß sie versuchen, Armut zu verhindern, und das kann fast ausschließlich nur geschehen durch die Arbeit — an der Jugend. Hier kann nie genug geschehen und — Gott sei es geklagt — hier ist bis jetzt noch viel zu wenig geschehen: ja man hat bis jetzt noch nicht einmal die dringende Notwendigkeit eingesehen. Mutterschutzbestrebungen, Krippen, Warteschulen, Ferienaufenthalte, Kinder-

Digitized by Google

küchen usw. sind die wichtigsten Einrichtungen, die keine Kommune entbehren kann. Es muß hier noch viel mehr gearbeitet werden, als bisher; es müssen gar keine Opfer, weder an Geld, noch Zeit, noch Kraft geschont werden. Aber hierbei kann es auch heißen: „Der Worte sind genug gewechselt, nun laßt uns endlich Taten sehen." —

Ist unsere Arbeit an der Jugend indessen erledigt, wenn diese die Schule, oft sogar das Elternhaus verlassen hat? Haben wir nur Pflichten gegenüber den Kindern, und nicht auch gegenüber der heranwachsenden Jugend? Wollen wir Freunde unseres Volkes in den Fehler so manchen schlechten Elternhauses verfallen, das für die kleinen Kinder sorgt, sich um die heranwachsenden Kinder nicht kümmert und vielleicht gar die sündhafte Entschuldigung hat: „wenn sie nur vor meinen Augen anständig und ordentlich sind, was sie hinter meinem Rücken treiben, geht mich gar nichts an?" Ich kenne keinen schlechteren pädagogischen Grundsatz.

Von dieser Arbeit an der heranwachsenden Jugend soll die Rede sein, ganz besonders von der freien Liebestätigkeit, aber auch von den Pflichten der staatlichen Armenpflege und von allgemeinen sozialen Pflichten auf juristischem und medizinischem Gebiet.

Bis vor etwa zehn Jahren haben in dieser Arbeit an der heranwachsenden Jugend fast nur die sogen. christlichen Jünglingsvereine, Jungfrauenvereine, die konfessionellen katholischen Gesellenvereine usw. gestanden, und es soll gerade an dieser Stelle einmal ausgesprochen werden, wie viel und wie Großes diese Vereine geleistet haben und noch heute leisten. Eine abfällige Kritik nach dieser Richtung hin beweist nur völlige Unkenntnis der Verhältnisse und völlige Verständnislosigkeit. Wahrlich, nicht nur unsere Kirche, sondern unser Volk hat den großen Männern der inneren Mission und der Jünglingsvereine und der verwandten Bestrebungen auf katholischer Seite sehr viel zu danken. — Seit zehn Jahren haben sich aber auch weitere Kreise in freierer Weise an dieser Arbeit beteiligt, sodaß das Interesse und die Bestrebungen hier allgemeiner geworden sind. Wie die Formen der Arbeit sind, darüber wird ja an anderer Stelle berichtet. Es ist auch keine Zeit und Gelegenheit, hier in den Kampf der Meinungen einzutreten, welche Form die richtigere oder gar die einzig richtige ist. Wir haben Ernsteres zu tun, als zu streiten; wir müssen arbeiten. Die Formen der Arbeit, ob spezifisch kirchlich, oder religiös und gemeindlich, oder nur humanitär, werden sich nach dem Ort, nach der Eigenart der Jugend, nach der Befähigung der Leiter richten. „Es eifre ein Jeder seiner unbestochenen, von Vorurteilen freien Liebe nach." Alle Arbeit an der Jugend, ganz gleich in welcher Form, soll willkommen sein, wenn sie der Jugend dienen will. Alle Arbeit an der Jugend, ganz gleich in welcher Form, soll auf das entschiedenste zurückgewiesen werden, als verhängnisvoll und unsittlich, wenn sie durch die Jugend einer Partei, einer kirchlichen oder sozialen Richtung dienen will, wenn sie die Jugend als Mittel zu irgendeinem Zweck benutzt.

Hier sollen allgemeine Gesichtspunkte und Richtlinien gegeben werden. Wer an der Jugend arbeiten will, muß die Jugend lieb haben und ihr vertrauen können; denn nur Liebe erzeugt Liebe, Vertrauen erzeugt Ver-

Digitized by Google

trauen. Es gehört zur Arbeit an der Jugend ein großer, unverwüstlicher, alles überwindender Optimismus, ein Optimismus, der nicht Schwärmerei, verlogene Schönfärberei und Sentimentalität ist, sondern aus dem Glauben an das Gute, aus dem Glauben an die Menschheit kommt, und der sich allein gründet auf den Glauben an Gott und seine sittliche Weltregierung. Das aber soll immer wieder hineingerufen werden in unser Volk: Unsere Jugend ist es wert, daß man sie sehr lieb hat, für sie arbeitet, für sie lebt. Die Jugend gerade aus unserem Volke ist begeisterungsfähig, ist noch edel und rein in ihrem Denken und Fühlen. Die Klagen über die Verrohung der deutschen Jugend verbitte ich mir; ich kenne die Jugend besser, als tausend andere. Zahlen beweisen nichts, das Leben und die Erfahrung beweist alles. Ich stehe in St. Pauli — dem mit Unrecht verrufenen St. Pauli — freilich mitten in den schwierigsten Verhältnissen, mitten in einer Volks- und Arbeitergemeinde seit 12 Jahren im innigsten Verkehr mit der Jugend, täglich, stündlich, und habe die besten, wundervollsten Erfahrungen gemacht. Unsere deutsche Jugend kann noch eines Freund Freund sein, kann ehrlich lieben, kann für alles Große und Edle sich aufrichtig begeistern und kann — Gott sei Dank — noch alles Gemeine und Schmutzige hassen mit glühendem Herzen. Unsere deutsche Jugend hat Ehrgefühl und Mut. Gewiß, ich habe manche Enttäuschungen erlebt — aber meistens mußte ich mir selber die Schuld geben; ich hatte es gar zu falsch angefangen. Gewiß, es gibt sehr traurige Ausnahmen — rohe, schlechtgesinnte, feige, träge Knaben und Mädchen; aber einmal sind es eben doch nur Ausnahmen und anderseits sind die Klagen über diese traurigen Erscheinungen fast ebenso viele Anklagen gegen die Gesellschaft, gegen die Verhältnisse, gegen uns, die wir das Beste, was wir haben, unseres Volkes heiligsten Besitz, unsere Jugend, gerade im schwierigsten Alter der Entwicklung, gerade dann, wenn das Elternhaus seine Pflicht nicht tun kann und nicht tun will, ohne Führung, ohne Hilfe, ohne — Liebe ließen. Diese traurigen Erfahrungen müssen uns Freunden des Volkes immer nur ein Sporn sein, nun erst recht einzusehen, wie nötig unsere Arbeit an der Jugend ist, nun erst recht unsere Kraft einzusetzen. Wer an der Jugend arbeitet, weil er sich eingebildet hat, was die unglückselige Statistik ihm bewiesen hat, daß die Jugend verroht ist, der ist unfähig und ungeschickt dazu, nur wer die Jugend über alles lieb hat und darum alles tun will — prophylaktisch —, zu verhindern, daß sie verroht und verkommt, der ist zur Arbeit die rechte Persönlichkeit. Man sagt im Volksmund: Kinder haben ihren Engel. Das habe ich oft genug erlebt. Was müssen unsere armen Kinder oft in ihrer Jugendzeit hören und sehen; der sittliche Schmutz liegt vor ihren Füßen; sie müssen hindurch und gehen hindurch und — haben sich oft den Fuß noch nicht einmal beschmutzt. Das ist ein größeres Wunder, als wenn ein Kind aus dem Fenster fällt und unversehrt am Boden liegt. Gewiß, unsere schulentlassene Jugend aus dem Volke ist nicht leicht zu behandeln; im großen und ganzen wird sie gerade von uns, die wir aus anderen Kreisen stammen, wenig gekannt und noch weniger verstanden. Hier darf das Studium nicht aufhören. Nicht aus Büchern, sondern aus dem Leben muß gelernt werden. Dieses Studium ist aber wichtiger und ernster und — interessanter, als die Tief-

Digitized by Google

seeforschung, als die Kenntnis auf manchen Gebieten der Naturwissenschaft. Bei aller Hochachtung vor dieser hat sie uns viel geschadet, weil sie Zeit und Kraft und Interesse für andere Wissensgebiete, zumal des Menschen und der Menschenseele, absorbiert hat. — Man darf bei unserer Jugend nicht frischen Übermut für Frechheit halten, man darf nicht kleine gesellschaftliche Taktlosigkeiten für Roheit halten, man darf nicht ein gewisses, ruhmredriges Banausentum für Unverschämtheit ansehen. Man muß nur gegen den Heuchler scharf zu Felde ziehen und niemals durch Bevorzugung „lieb' Kinder" erziehen. Übrigens habe ich unendlich viel freundliche Erfahrungen gerade nach dieser Richtung hin gemacht. Die Disziplin in meinen Jugendvereinen ist eine äußerst strenge, und sie ist nie verletzt worden. Es muß ein Respekt herrschen, der auf Liebe ruht und um der Sache willen sich freiwillig und freudig unterordnet.

Unsere Jugend hat uns in dem Alter von 14—17 Jahren ganz besonders nötig. Sie macht dann eine sehr schwere Zeit durch. Schule, Kirche und Haus haben sehr oft die Tür hinter der sie verlassenden Jugend verschlossen, oder diese findet den Weg oft nicht zurück; übrigens ist ihre jugendliche Kurzsichtigkeit nicht immer allein daran schuld. Denn Lehrer hat die Jugend einmal genug genossen und genießt ihrer immer noch in den Fortbildungsschulen. Daß sie sich noch freiwillig einen Lehrer suchen sollte, kann man von ihr nicht verlangen. Ebenso von dem Pastor hat sie viel, oft zu viel gehabt; man kann ihr nicht verargen, wenn sie keine Lust hat, gerade den Pastor aufzusuchen, zumal wenn der Pastor immer Pastor bleibt mit seiner furchtbaren Amtswürde. Unsere frische Jugend hat ja auch eigentlich einen Pastor kaum nötig; man kann ihr ruhig „kirchliche Schonzeit" gönnen; eben für die Kirche und ihre Beeinflussung müssen andere Institutionen in diesem Lebensalter eintreten, die Jugendvereine, das Theater, „als moralische Anstalt" usw. Ich sage nicht, daß die Jugend eine „religiöse Schonzeit" haben solle, gewiß nicht. Ohne religiöse Beeinflussung könnte in diesem Alter sehr viel verdorben und versäumt werden. Religiöse Beeinflussung hat jeder Mensch immer nötig. Aber Kirchlichkeit ist doch etwas anderes als Religiösität. — Das alte patriarchalische Verhältnis zwischen Lehrmeister und Lehrling, wie es früher war, als dieser noch im Hause seines Meisters wohnte, ist ganz selten noch vorhanden; im Großbetrieb und im Kaufmannsstand niemals mehr. — Unsere Jugend hat heute viel Freiheit. Darüber wollen wir nicht klagen. Das ist gut! Es bildet ein Charakter sich in dem „Strom der Zeit", der Strom der Zeit fließt aber nur in der Freiheit. Aber die Freiheit ist ein verhängnisvolles Geschenk, wenn man sie nicht zu gebrauchen versteht. Wer lehrt unserer Jugend den rechten Gebrauch der Freiheit? Wer beantwortet ihr die großen Fragen des Lebens, die an sie herantreten? Wer klärt sie auf über die großen Rätsel? Wer zeigt ihr das Leben, wie es wirklich ist, mit seinen Abgründen und seinen Gefahren, Anfechtungen und Versuchungen; wer lehrt sie die Menschen kennen und die Geister unterscheiden? Bleibt nur der gleichaltrige, oft hochbegabte, aber doch sehr unreife Freund! Wie viel sittliche Kraft, wie viel Idealismus wird auf den dunklen Straßen aber zerstört. — Wie ist heute die Kunst des Lebens so schwer! Was be-

Digitized by Google

kommt unsere arme Jugend heute alles zu hören! Wer beschützt sie gegen den Schmutz in Wort und Bild? Wer beschützt sie gegen die entsetzlichen Tatsachen, die heute durch die Sensationspresse in unser Volk getragen werden, und die mit Behaglichkeit breitgetreten werden. Fiat justitia, pereat mundus! Was tut's, wenn unsere reine Jugend dadurch vergiftet wird!

Ja, dies Jahrhundert ist das Jahrhundert des Kindes, der Jugend! Das ist ein schönes Wort; soll doch wohl heißen, daß die Jugend im Mittelpunkt des Interesses, der Liebe, der Arbeit stehen soll. Gott sei Dank, daß man endlich zu der Wahrheit gekommen ist: Kommt, laßt uns unserer Jugend leben; wer die Jugend hat, der hat die Zukunft. Aber es gilt auch hier, die Augen offen zu haben, wenn man ein Freund der Jugend ist. Von allen Seiten drängt man sich an unsere freie Jugend heran, fast alle Parteien, alle möglichen künstlerischen, wissenschaftlichen Bestrebungen, ja von irgendeiner sogenannten Idee oder Weltanschauung, und wenn sie noch so unausgetragen und noch so wenig bis zu Ende gedacht ist, soll unsere Jugend schon dafür gewonnen werden. Noch einmal — wie oben — es kann nicht oft genug betont werden — nur der ist ein Freund der Jugend, der nichts anderes will, als ihr dienen; der ist der schlechteste Freund der Jugend, der durch sie einer Sache, und wäre sie an und für sich noch so gut, dienen will und die Arbeit an der Jugend als Mittel zum Zweck macht.

Nebenbei bemerkt, wo das Elternhaus seine Pflicht tut, hat die Vereinstätigkeit nichts zu suchen; dort kann sie nur das Familienleben stören, aushäusig machen. Das Elternhaus ist immer besser als alle Vereine; das Elternhaus muß unbedingt vorgehen. Einen Besuch des Jünglingsvereins oder Lehrlingsvereins — auf den Namen kommt zunächst nichts an — als ein verdienstliches Werk, als eine kirchliche oder soziale Tat und Pflicht hinzustellen, ist Torheit und Unrecht.

Was wollen wir also? Das ist leicht zu sagen: Wir wollen der heranwachsenden Jugend Freund werden; wir wollen an ihr Gesinnungsarbeit treiben und so sie fähig machen, im Kampf des Lebens zu siegen, die Freiheit recht zu gebrauchen, sittlich religiöse Charaktere zu werden, die Gott über alles lieben, die ihr Vaterland lieben und dafür leben, die ihre Pflicht heilig halten und sie erfüllen.

Weiter nichts. Das aber auch ganz und mit vollem Ernst. Der Verein darf nur Mittel zum Zweck sein; niemals Selbstzweck. Darum ist alle Vereinsmeierei zu vermeiden; Statuten und Paragraphen sind möglichst einzuschränken. Ich hasse Statuten und Paragraphen; sie festigen nicht die Freundschaft, sie hindern sie vielmehr. Man mache nie Statuten; sie müssen, soweit sie dringend nötig sind und unerläßlich bleiben, entstehen. — Wir wollen in den Lehrlingsvereinen keinen Unterricht geben, nicht eine Art Fortbildungsschule neben der eigentlichen sein. Dann kommt das Verhältnis zwischen Lehrer und Schüler heraus; das kann aber nie die persönliche Freundschaft ersetzen. Wissenschaft und Kunst dürfen nicht um ihrer selbst willen im Lehrlingsverein getrieben werden, sondern nur soweit sie Mittel

Digitized by Google

sind für den obengenannten Zweck. — Politik, Parteifragen, sonstige Weltanschauungsfragen müssen unter allen Umständen fortfallen. Die Jugend von 14—18 Jahren hat — mit ganz wenig Ausnahmen — keine Weltanschauungsfragen. Wer der Jugend die Freiheit raubt und sie für eine Partei gewinnt — sei es, welche es sei —, versündigt sich schon an der Jugend, schafft Karikaturen und keine Charaktere. Der fertige Kandidat der Theologie, wie er einst mit 15 Jahren aus gewissen Vereinen hervorgegangen ist, der ganz lieblich über religiöse, ja kirchenpolitische Fragen urteilt, ist ein ebenso widerliches Zerrbild wie der fertige Sozialdemokrat, der mit 15 Jahren über alles, was besteht, aburteilt und den Klassenkampf predigt. Wer die Jugend lieb hat, muß sie alles Ernstes vor solchem Einfluß hier wie dort schützen. Das heißt, der Jugend die Freude rauben und sie zum Gegenteil der schönen Lehre eines Sophokles erziehen: „Nicht mit zu hassen, mit zu lieben bin ich da." — Man darf auch niemals der Jugend ein Gelübde abnehmen, sei es für das weiße Kreuz oder für das blaue Kreuz oder dgl. Es ist leicht für jemanden, der Macht über die jugendlichen Herzen hat, in einer begeisterten Stunde sie zu einem solchen Gelübde zu bringen. Die Jugend kann die Tragweite nicht beurteilen, und man bringt sie in die allerschwersten Seelenkämpfe. Das kann auch Verleitung zum Meineid sein. Vor allen Dingen ist ängstlich zu vermeiden, was zur Heuchelei bringen kann. Der Heuchler ist schlimmer als der größte Lump; dieser kann auf den rechten Weg zurückgebracht werden, jener nicht. Wenn mir einer nachweisen könnte, daß ich mit meiner Arbeit, die mir über alles lieb und teuer ist, auch nur im geringsten Heuchler erziehen würde, dann wollte ich meine Arbeit sofort völlig aufgeben. Darum dürfen die Vereine nur ideale Güter geben, keine äußeren Vorteile, wie Stellennachweis, Unterstützungen usw. Von diesen allgemeinen Institutionen unten noch ein paar Worte. — Die kirchliche Beeinflussung schließe ich aus; die Kirche ist heute Parteisache; man mag das beklagen, aber daran ist momentan nichts zu ändern. Daß das so ist, daran ist nicht nur die falsche Meinung unseres Volkes schuld, sondern oft die Geistlichkeit, die anstatt Gott zu dienen durch die Menschen und den Menschen zu dienen durch Gott, sich zur Stütze von Thron und Altar gemacht hat. Eine religiöse Beeinflussung ist natürlich geboten. Kirchlichkeit und Religiösität ist etwas verschiedenes. Siehe oben und meinen Artikel in „Evangel. Sozial"[1]. Religion ist Leben mit Gott. Wie man Gesinnungsarbeit treiben kann, wie man an das Herz und das Gemüt eines Menschen ohne Religion herankommen kann, das soll man mir erst einmal zeigen. Moral ist das langweiligste, das existiert, ist graue Theorie, Religion ist des Lebens grüner Baum. Mit moralischen Lehren ertötet man jede sittliche Begeisterung, jeden ernsten Entschluß zum Guten. Will man die Jugend bestimmt hinaustreiben, so gebe man ihr moralische Lehren und Geschichten. Arme Jugend, wie viel hat sie darin schon ertragen müssen; sie ist fast abgebrüht und abgehärtet dagegen. Dieses langweilige Zeug braucht sie sich in unseren Jugendvereinen nicht mehr gefallen zu lassen; alles kann unsere Jugend ertragen, nur keine Langeweile. Sie

[1] Näheres durch Pfarrer Roese, Darmstadt.

Digitized by Google

läuft weg, denn sie empfindet, Gott sei Dank, gesund. Man gebe der Jugend keine Lehren, sondern Ideale; man gebe ihr Persönlichkeit. Zu einer Persönlichkeit kann man nur durch Persönlichkeit erziehen. Wir Leiter und Freunde der Jugend müssen selber immer mehr versuchen, Persönlichkeiten zu werden. Das kann aber meiner festen Überzeugung nach nur durch den unmittelbaren Einfluß der lebendigen Persönlichkeit Jesu selber geschehen. — Turnen, Sport, Spiele, dramatische Aufführungen, musikalische Darbietungen können und dürfen gewiß in unserem Verein vorhanden sein, damit die Mitglieder Boden und Gelegenheit zu ihrer Betätigung finden, aber sie dürfen doch nicht Hauptsache und Endzweck sein, so daß unsere Vereine zu Turnvereinen und Sportvereinen usw. werden, sondern sie dürfen nur Mittel zu obengenanntem Zweck sein. — In den Lehrlingsvereinen soll frisches, fröhliches Leben herrschen, wie es der Jugend natürlich ist. Freilich muß auch stramme Disziplin vorhanden sein, sonst ist die persönliche Beeinflussung unmöglich. Die Art und der Ton des Zusammenseins muß dem Leben des Elternhauses entsprechen. Eigentliche Vergnügungen dürfen nur ganz selten sein. Man hüte sich ja, die Lehrlingsvereine zu Vergnügungsanstalten herabzudrücken. Damit würde man das Gegenteil von dem erreichen, was man will.

Wir wollen der Jugend Freund werden; d. h. wir wollen ihr selber leben, uns ihr geben mit allem, was wir haben und sind. Dazu ist ein jeder berufen, der die Jugend lieb hat; wahrlich nicht nur Pastoren und Lehrer. Wir wollen, daß uns die Jugend immer unbedingtes Vertrauen entgegenbringt. Freundschaft beruht auf Geben und Nehmen; wenn wir von der Jugend nichts haben, hat sie auch von uns nichts. Wir müssen fähig sein, von ihr Frische, Fröhlichkeit, Mut, sorglosen Glauben an Gott und Menschen, unverwüstlichen Optimismus zu nehmen. — Mein hochverehrter Lehrer und Freund D. v. Ruckteschel stellte es als eine Hauptforderung sozialer Arbeit hin, *sich gegenseitig kennen zu lernen*. In der Arbeit an der Jugend treten sich die verschiedenen Stände unseres Volkes nahe, in dieser Arbeit vollzieht sich der gesunde und natürliche Ausgleich der Stände. Wenn auch später sich die Menschen wieder in ihren Ständen trennen, ja wenn es auch immer Parteikämpfe geben muß, so können sie doch nicht mehr so gehässig, so fanatisch geführt werden, wenn man einander kennen und schätzen gelernt hat, als es jetzt leider oft der Fall ist, daß man einander nicht kennen, ja oft sich verkennen will. Schon aus diesem Grunde ist die Jugendarbeit im eminenten Sinne eine soziale.

Die staatlich organisierte Armenpflege hat besondere Pflichten gegenüber der heranwachsenden männlichen und weiblichen Jugend. Es ist äußerst verhängnisvoll, wenn etwa einer Witwe die Armenunterstützung entzogen oder gekürzt wird, sobald der Sohn oder die Tochter konfirmiert ist; dann müßte eigentlich die Unterstützung erhöht werden. Nur in dem Falle, wo die Tochter in den Dienst tritt, ist die Mutter die Sorge für ihr Kind los, sonst wird ihre Sorge nur größer. Durch diese falsch angewandte Sparsamkeit von seiten der Armenpflege kann es leicht kommen, daß unsere

Digitized by Google

Jugend gerade in den Entwicklungsjahren „unterernährt" bleibt und für das Leben schwächlich und untüchtig wird. Was aber vielleicht noch schlimmer ist, unsere jungen Männer werden gezwungen, durch Laufjungenstellen ihr Brot zu verdienen und für die Ihren zu sorgen. Sie lernen nichts und werden sehr oft „Gelegenheitsarbeiter" oder Bummler. Das ist ganz besonders traurig bei den begabten Knaben. Das Leben eines Arbeitsburschen und Laufjungen ist geistig nicht ausgefüllt, anderseits lernen sie auf der Straße viel Schlechtes. Ich habe viele von den prächtigsten, begabtesten Jungen ins Verderben und Laster sinken sehen, nur — weil sie nichts lernten und keinen eigentlichen Lebenszweck hatten, und weil die Sorge für die Ihren die jugendlichen Herzen lähmte. Die Verwaltung des Hamburger Waisenhauses sorgt dafür, daß alle ihre Zöglinge etwas lernen, und scheut keine Kosten. Das muß auch die Armenverwaltung tun. Es müssen Mittel vorhanden sein, um die jungen Leute in ihrer Lehrzeit zu kleiden, zu ernähren und anders zu unterstützen. Wo die staatliche Armenpflege das nicht tut, sondern ihre heutige Praxis beibehält, beraubt sie den Staat um großes Nationalvermögen, das ihm in der Tüchtigkeit seiner Jugend lebt. Das gilt auch für die Mädchen. Gewiß ist es gut, wenn ein Mädchen in den Dienst tritt, aber nicht alle Mädchen eignen sich dafür. Wird die Armenunterstützung der Mutter entzogen, so muß die Tochter in den Dienst treten; wenn sie sich dort aber nicht wohlfühlt —, und das eben heranwachsende Kind ist nicht immer schuld daran — dann verläßt sie den Dienst und geht sehr oft in die Fabrik. Die Mutter hindert den Entschluß ihrer Tochter nicht, weil sie gern den Verdienst ihres Kindes mitnimmt. Gerade die Armenbehörde, welche die Sorge für eine Familie übernommen hat, sollte sie besonders auf die Berufswahl und Ausbildung des Kindes ausdehnen. Das ist notwendigste Prophylaxe.

Die großen staatlichen, sozialen Maßnahmen für die heranwachsende Jugend, welche von den Männern und Frauen, die in der Armenpflege tätig sind, betrieben und veranlaßt werden müssen, sollen hier nur angedeutet werden:

1. Schutz der unehelichen Kinder,
2. Ledigenheime,
3. Arbeitsnachweise,
4. Jugendgerichte.

Digitized by Google

20.1909

Schriften des deutschen Vereins
für
Armenpflege und Wohltätigkeit.
Siebenundachtzigstes Heft.

Stenographischer Bericht
über
die Verhandlungen der 28. Jahresversammlung
des
deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit
am 17. und 18. September 1908 in Hannover.

Inhalt:

Finanzstatistik der Armenverwaltungen. Fürsorge für die schulentlassene Jugend. Behandlung erwerbsbeschränkter und erwerbsunfähiger Wanderarmer. Mutterschutz und Mutterschaftsversicherung.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1908.

Diesem Hefte ist ein Sachregister über alle bis Ende 1908 erschienenen Vereinsschriften beigegeben.

Deutscher Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit.

Satzungen.

§ 1. Zweck des Vereins ist: Zusammenfassung der zerstreuten Reformbestrebungen, welche auf dem Gebiete der Armenpflege und Wohltätigkeit hervortreten und fortgesetzte, gegenseitige Aufklärung der auf diesem Gebiete tätigen Personen.

Hierzu dient als wesentliches Mittel die regelmäßig in jedem Jahre wiederkehrende öffentliche Versammlung der Vereinsmitglieder. Der Ort der Versammlung wird jedesmal besonders festgesetzt.

§ 2. **Mitglied** des Vereins kann jeder werden, der sich für Armen-Angelegenheiten interessiert und sich zu einem **jährlichen Beitrage von mindestens 5 Mark** verpflichtet.

§ 3. Ebenso können Kommunen, Kommunalverbände, Armenverwaltungen, milde Stiftungen, Wohltätigkeitsvereine und Wohltätigkeitsanstalten aller Art Mitglieder werden. Dieselben entrichten einen **Jahresbeitrag von mindestens 10 Mark.** — Sie sind berechtigt, sich auf den Versammlungen des Vereins durch eines oder mehrere ihrer Mitglieder vertreten zu lassen; sie führen jedoch nur **eine** Stimme.

§ 4. Die Beiträge werden in den ersten drei Monaten des Jahres entrichtet und wird dafür die Mitgliedskarte übersandt, welche zur Teilnahme an der Jahresversammlung legitimiert.

Jedes Mitglied erhält einen Abzug der gedruckten Verhandlungen.

§ 5. Außer den im § 1 vorgeschriebenen ordentlichen Jahresversammlungen kann in besonderen Fällen, zumal wenn ein gesetzgeberischer Akt dazu auffordert, vom ständigen Ausschuß eine außerordentliche Versammlung berufen werden.

§ 6. Die Tagesordnung für die Versammlung des Vereins wird von einem in der außerordentlichen Jahresversammlung zu wählenden Zentralausschuß vorbereitet, der aus mindestens dreißig Mitgliedern besteht und jedes Jahr zu einem Drittel erneuert wird, — anfangs nach dem Lose, dann nach der Funktionsdauer.

§ 7. Der Zentralausschuß ernennt aus seiner Mitte einen Vorstand von fünf Mitgliedern, der die laufenden Geschäfte besorgt und die Kasse verwaltet. Die Vorsitzenden und Schriftführer für die öffentlichen Versammlungen werden auf Vorschlag des Zentralausschusses gewählt.

Bitte wenden!

Digitized by Google

Zur gefälligen Beachtung für unsere Mitglieder!

1. **Anmeldungen zum Beitritte** nehmen der Vorsitzende und der Schriftführer entgegen (z. Z. Stadtrat Ludwig-Wolf, Leipzig, Stadthaus 2, und Stadtrat Dr. Münsterberg, Berlin W., Dörnbergstr. 7).
2. **Das Vereinsjahr** fällt mit dem bürgerlichen Jahre zusammen.
3. **Der Vereinsbeitrag** wird im Januar bez. Februar eingefordert. Die erste Erinnerung der Außenstände erfolgt im Mai, die zweite im Juli.
4. **Zusendung der vom Verein herausgegebenen Schriften** können nur diejenigen Mitglieder beanspruchen, welche den Jahresbeitrag entrichtet haben. Bezug der Schriften früherer Jahre durch Nachzahlung des Jahresbeitrages abgelaufener Jahre ist nicht angängig, wohl aber können später eingetretene Mitglieder die Vereinsschriften früherer Jahre zu den Vereinspreisen (d. h. zu 80 % der Ladenpreise), zuzüglich Porto, vom Vorsitzenden, z. Z. Stadtrat Ludwig-Wolf in Leipzig, beziehen. Dieses Recht ist an die Mitgliedschaft geknüpft und nicht übertragbar.

   Als Vereinsschriften erscheinen die **Gutachtenbände** zur Vorbereitung der Jahresversammlung und der **Bericht über die Verhandlungen der Jahresversammlung.** Erstere werden im August, letzterer im Dezember versendet. Sollten sie vier Wochen nach diesen Terminen noch nicht in den Händen der Mitglieder sein, so wird um Mitteilung gebeten, damit Nachforschungen über den Verbleib angestellt werden können. Bei später eingehenden Reklamationen erfolgt kein Ersatz der Schriften auf Kosten der Vereinskasse.
5. Die **Mitgliedskarten** werden den Gutachtenbänden beigelegt. Mit dem Faksimilestempel des Schatzmeisters versehen, dienen sie als Quittung über die erfolgte Zahlung des Jahresbeitrages. Wird eine besondere Quittung gewünscht, so wolle man das Schema nebst dem erforderlichen Rückporto einsenden.
6. **Zur Vermeidung aller Unzuträglichkeiten und Irrtümer bei der Zusendung der Vereinsschriften** wolle man
   a) dem Schatzmeister (z. Z. der Vorsitzende) alle Adressen- und Titeländerungen sofort mitteilen,
   b) bei längerer Abwesenheit vom Wohnorte Vorkehrung treffen, daß in dieser Zeit anlangende Vereinsschriften angenommen und nicht als unbestellbar von der Post zurückgesendet werden.

Zurückgekommene Schriftensendungen werden nur nach vorheriger Einsendung des gehabten Portoverlages nochmals zugestellt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Schriften des deutschen Vereins

für

Armenpflege und Wohltätigkeit.

Siebenundachtzigstes Heft.

Verhandlungen der achtundzwanzigsten Jahresversammlung
am 17. und 18. September 1908 in Hannover.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1908.

Digitized by Google

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen der 28. Jahresversammlung

des

deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit

am 17. und 18. September 1908 in Hannover.

Inhalt:

Finanzstatistik der Armenverwaltungen. Fürsorge für die schulentlassene Jugend. Behandlung erwerbsbeschränkter und erwerbsunfähiger Wanderarmer. Mutterschutz und Mutterschaftsversicherung.

Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1908.

Digitized by Google

Alle Rechte vorbehalten.

Altenburg
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Erste Sitzung: Donnerstag, den 17. September 1908, vormittags 9¼ Uhr.

Einleitende Verhandlungen 1
Geschäftliche Mitteilungen 4
Finanzstatistik der Armenverwaltungen 6
Berichterstatter Professor Dr. Silbergleit (Berlin) 6
Fürsorge für die schulentlassene Jugend 11
Berichterstatter Stadtrat Dr. Glum (Dortmund) 11
Mitberichterstatter Pastor Clemens Schultz (Hamburg) 20
Debatte 30 30
Behandlung erwerbsbeschränkter und erwerbsunfähiger Wanderer 52
Berichterstatter Syndikus Dr. Luppe (Frankfurt a. M.) 52
Mitberichterstatter Pastor Sell (Leipzig) 62

Zweite Sitzung: Freitag, den 18. September 1908, vormittags 9¼ Uhr.

Debatte über den Bericht von Dr. Luppe und Pastor Sell 67
Mutterschutz und Mutterschaftsversicherung 84
Berichterstatter Dr. Alice Salomon (Berlin) 84
Debatte 101
Wahlen 124
Schlußverhandlungen 124
Verzeichnis der Redner 126

Verzeichnis der Mitglieder des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit I
Zentral-Ausschuß XIV

Sachregister XV

Digitized by Google

Digitized by Google

Erste Sitzung.

Donnerstag, den 17. September 1908.

Der Vorsitzende, Stadtrat Ludwig-Wolf-Leipzig, eröffnet die Sitzung nach 9¼ Uhr.

Vorsitzender: Im Namen des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit eröffne ich hiermit die 28. Jahresversammlung desselben und erteile das Wort zunächst Herrn Oberregierungsrat Klein.

Oberregierungsrat Klein-Hannover: Seine Exzellenz der Herr Oberpräsident der Provinz Hannover hat mich beauftragt, Ihnen für Ihre gütige Einladung zu der diesjährigen Tagung seinen verbindlichsten Dank auszusprechen und seinem lebhaften Bedauern Ausdruck zu geben, daß es ihm nicht möglich war, derselben Folge zu leisten. Ich darf Sie versichern, daß Seine Exzellenz an den Bestrebungen des Vereins und an den heute zur Verhandlung stehenden Fragen, für die sich ja auch die Königliche Staatsregierung besonders interessiert, den lebhaftesten Anteil nimmt, und daß er mich beauftragt hat, über den Verlauf der Verhandlungen ihm Vortrag zu halten. Seine Exzellenz hat mich beauftragt, Ihnen seine besten Grüße und seine Wünsche für einen gedeihlichen und segensreichen Verlauf der Verhandlungen zu übermitteln.

Auch von Ihrer Exzellenz der Frau Oberpräsidentin von Wentzel, der Vorsitzenden des Verbandes der Vaterländischen Frauenvereine der Provinz Hannover und des Vaterländischen Frauenvereins der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Hannover, ist mir der Auftrag zuteil geworden, Ihnen mit ihrem Dank das Bedauern darüber auszudrücken, daß sie heute nicht hier sein kann. Als ihre Vertreterin ist die stellvertretende Vorsitzende, Frau Regierungspräsident von Philippsborn, hier erschienen. Im Auftrage derselben habe ich namens der Vaterländischen Frauenvereine der Provinz Hannover ebenfalls die Ehre, Sie hier zu begrüßen und Ihren Verhandlungen einen schönen und befriedigenden Verlauf zu wünschen.

(Bravo!)

Vorsitzender: Das Wort hat der Herr Oberregierungsrat Graßhoff als Vertreter der Königlichen Staatsregierung.

Digitized by Google

Oberregierungsrat Graßhoff-Hannover: Hochansehnliche Versammlung! Der Herr Regierungspräsident von Philippsborn bedauert es lebhaft, durch zwingenden anderweitigen Dienst verhindert zu sein, an der heutigen Tagung teilzunehmen und hat mich mit seiner Vertretung beauftragt. Das Bedauern des Herrn Regierungspräsidenten, Sie nicht persönlich begrüßen zu können, ist um so lebhafter, als er ein ganz besonders hohes persönliches Interesse an Ihren Bestrebungen und Arbeiten nimmt. In seiner Vertretung habe ich die Ehre, namens der Königlichen Regierung zu Hannover Ihnen einen herzlichen Willkommsgruß zu übermitteln und die besten Wünsche für Ihre Versammlung auszusprechen. Der Herr Vertreter Seiner Exzellenz des Herrn Oberpräsidenten hat bereits ausgesprochen, daß die Königliche Staatsregierung an Ihren Bestrebungen und Arbeiten den lebhaftesten Anteil nimmt und die Absicht hat, Ihre Arbeiten nach Kräften zu unterstützen und zu fördern. Daß dem so ist, meine Herren, liegt in der Natur der Sache; denn Ihre Bestrebungen, Ihre Arbeiten und Ihre Ziele bewegen sich auf Gebieten, die eine der wichtigsten Grundlagen für die soziale und sittliche Entwicklung unseres Volkslebens enthalten. Wer unser deutsches Volk lieb hat, muß deshalb mit innerer Notwendigkeit nicht nur in sich selbst ein heißes Interesse für Ihre Arbeiten entflammen, sondern er muß auch selbst wirksam daran teilnehmen und muß bestrebt sein, dafür zu sorgen, daß immer weitere Kreise unseres Volkes an Ihren Arbeiten und Bestrebungen praktische Teilnahme haben. Die stattliche Versammlung heute gibt den Beweis dafür, daß die Entwicklung nach dieser letztbezeichneten Richtung eine besonders erfreuliche ist. Möge auch die 28. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit unter diesem Zeichen stehen! Möge sie zahlreiche Herzen erwärmen und entflammen und Ihrer Arbeit zahlreiche neue Mitarbeiter — Frauen und Männer des deutschen Volkes — zuführen! Mir persönlich ist es eine besondere Freude, an Ihren Verhandlungen und Arbeiten teilnehmen zu können, und ich wünsche dieser Jahresversammlung einen glücklichen Verlauf und Ihrer Arbeit ein volles Gelingen.

(Bravo!)

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Stadtsyndikus Eyl.

Stadtsyndikus Eyl-Hannover: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Als Vertreter des zurzeit in Urlaub abwesenden Stadtdirektors habe ich die Ehre, Sie namens der städtischen Verwaltung bei Beginn Ihrer diesmaligen Beratungen innerhalb der Mauern unserer Stadt und in den Räumen unseres alten Rathauses auf das herzlichste willkommen zu heißen. Es hat uns mit besonderer Freude und Befriedigung erfüllt, als uns die Nachricht kam, daß der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit seine diesjährige Tagung in Hannover halten werde. Handelt es sich doch um einen hochangesehenen, das ganze Deutsche Reich und Teile von Österreich umfassenden Verein, dessen Ziele und Bestrebungen von jeder Stadtverwaltung zu den ihrigen gemacht werden können, und welchem Verein auch die Stadt Hannover seit langen Jahren als Mitglied angehört. Im Gegensatz zu manchen Vereinigungen, welche die Pflege wirtschaftlicher oder

Digitized by Google

Berufsinteressen der einzelnen Mitglieder bezwecken, hat Ihr Verein die Förderung rein menschlicher, uneigennütziger Ziele auf sein Panier geschrieben: er will in praktischer Betätigung christlicher Nächstenliebe dienen den Armen und Elenden in unserem Volke und will unter Fernhaltung aller politischen und konfessionellen Gegensätze dazu beitragen, die wichtigen sozialen Fragen der Gegenwart lösen zu helfen: Diese Ziele hat der Verein seit seinem Bestehen nunmehr während etwa dreier Jahrzehnte der Wirklichkeit entgegengeführt. Seine Bestrebungen sind stets getragen worden von dem Geiste praktischer Mitwirkung auf den von mir gekennzeichneten Gebieten, und Sie können es sich zum Ruhme anrechnen, durch Ihre Besprechungen, Ihre Veröffentlichungen und Ihre Anträge auf die Gesetzgebung segensreich eingewirkt zu haben.

Auch die Gegenstände der gegenwärtigen Tagesordnung stehen mitten im Interesse der Gegenwart und haben besondere Bedeutung für die Stadtverwaltungen. Ich brauche deshalb nicht besonders hervorzuheben, daß wir denselben das lebhafteste Interesse entgegenbringen, und ich möchte Ihren Verhandlungen den besten Erfolg wünschen und wünschen, daß sie dazu beitragen, die Fragen, welche hier berührt werden, einer glücklichen Lösung entgegenzuführen.

Daneben hege ich die Hoffnung, daß den auswärtigen Damen und Herren unsere Stadt wohlgefallen möge. Sie werden in diesen Tagen auch manche unserer städtischen Einrichtungen zum Besten der Armen sehen, und ich hoffe, daß sie vor Ihren sachverständigen Augen bestehen und Ihren Beifall finden mögen.

Ich gebe auch dem Wunsche Ausdruck, daß nach ernster Arbeit Sie bei uns frohe Stunden der Erholung finden, und daß, wenn Sie in Ihre Heimat zurückgekehrt sind, Sie an die hiesigen Tage gern zurückdenken mögen.

In diesem Sinne nochmals: herzlich willkommen in Hannover!

(Bravo!)

Vorsitzender: Das Wort hat Herr Schatzrat v. Campe als Vertreter der Landesverwaltung.

Schatzrat v. Campe-Hannover: Sehr verehrte Damen und Herren: Als Vertreter des Landesdirektoriums der Provinz Hannover darf auch ich Ihnen ein herzliches Willkommen in der Hauptstadt des alten Niedersachsens zurufen. Wie es niedersächsische Art ist, wenn es nottut, frisch zuzugreifen und nicht lange nach dem Wie und Warum zu fragen, so, glaube ich, hat auch die Verwaltung der Provinz in denjenigen Disziplinen, welche ihrer Fürsorge anvertraut sind, und welche Ihnen und Ihren Zielen sehr nahe stehen, überall frisch zugegriffen und manches geleistet, was durchaus sich auch vor Ihren sachverständigen Augen sehen lassen kann.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mannigfache Gebiete sind es, die Ihre Arbeit mit der unserigen vereinen, und gerade die diesjährige Tagung enthält Verhandlungsgegenstände und Fragen, welche recht eigentlich in das Gebiet der Provinzialverwaltung fallen; ich erinnere da nur an die Fürsorge für die Wanderarmen. So kommen denn auch wir Vertreter der

Digitized by Google

Provinzialverwaltung mit besonderem Interesse heute und in diesen Tagen zu Ihnen und hoffen, daß wir mit manchen und reichen Anregungen von Ihnen wieder fortgehen. Wir hoffen aber auch, daß Sie in unserer schönen Heimatsprovinz manche fortwirkende und fortdauernde Anregung bekommen werden für Ihre zukünftige Arbeit. Möge Segen und Gedeihen auch von der diesjährigen Tagung des Vereins ausgehen! Das ist der herzliche Wunsch der Provinzialverwaltung.

(Bravo!)

Vorsitzender: Hochgeehrte Damen und Herren! Lassen Sie mich im Namen des Vereins den geehrten Herren Vorrednern von Herzen danken für die überaus liebenswürdige Art und Weise, in der sie unserem Verein hier das Willkommen entboten haben. Ich zweifle durchaus nicht, daß nach den Stunden ernster Arbeit uns auch Stunden der Muße, des gegenseitigen geselligen Verkehrs beschieden sein werden, die uns an die in dem schönen Hannover verlebten Tage gern zurückdenken lassen werden.

Ebenso aber danke ich den geehrten Herren auch für die Wertschätzung, die sie den Zielen und Bestrebungen unseres Vereins in ihren Worten entgegengebracht haben. Wenn ich diese Anerkennung, die sie dem Verein gezollt haben, hier aufnehme, so tue ich es nicht für uns, die wir gegenwärtig die lebenden Träger der Bestrebungen des Vereins sind, — ich tue es vielmehr im Namen der Sache, die wir hier vertreten. Es darf uns nicht wundernehmen, hochverehrte Damen und Herren, daß die Sorge um das tägliche Brot, daß der Kampf ums Dasein, dem mehr oder minder der eine wie der andere und die Gesamtheit unterliegen, den breitesten Raum in unserem Dasein einnimmt. Aber, meine verehrten Damen und Herren, es dürfen diese rein materiellen Sorgen doch nicht unser ganzes Dasein überwuchern! Wir müssen uns bestreben, auch immer der Imponderabilien zu gedenken, die dazu dienen, dem Leben erst seinen wahren Wert zu geben, den Menschen erst zum Menschen zu machen, — und zu diesen Imponderabilien zähle ich auch die Liebe zum Nächsten, die dann erzeugt die Sorge und die Hilfe von Mensch zu Mensch.

In diesem Gedanken, verehrte Damen und Herren, wurzeln die Aufgaben und die Ziele unseres Vereins.

Wenn wir uns aber daneben noch einen Deutschen Verein nennen, so hat das lediglich den Zweck, daß wir damit zum Ausdruck bringen wollen, daß wir die bessernde Hand zunächst bei uns selbst anlegen wollen, daß wir uns bestreben wollen, alle die auf die Armenpflege gerichteten Gedanken und Maßregeln in einer Weise auszugestalten, daß unser deutsches Volk auch auf diesem ethischen Gebiete den Platz einnehme, der ihm gebührt.

In diesem Sinne, verehrte Damen und Herren, lassen Sie uns an unsere Arbeit gehen!

Ich komme zunächst zu den

geschäftlichen Mitteilungen.

Wir haben immer begonnen mit einem Gedanken an die aus unserem Kreis Geschiedenen. Es sind seit unserer letzten Generalversammlung von

Digitized by Google

den Mitgliedern des Zentralausschusses verstorben die Herren: Rechtsrat Steinhäußer-München, Landeshauptmann v. Graba-Kiel, Gemeinderat Stockmayer-Stuttgart, und außerdem noch, einer gestern eingegangenen Mitteilung zufolge, Magistratsrat Milbradt-Berlin. Es sind uns liebe und verehrte Gefährten und Teilnehmer an unserer Arbeit gewesen, und ich bitte Sie, zum Andenken an die Geschiedenen sich von Ihren Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

Ich danke Ihnen.

Über den Bestand des Vereins habe ich Ihnen zu berichten, daß wir in unserem Vereine zählten am 15. September 257 Gemeinden — es sind so ziemlich alle Gemeinden über 20 000 Einwohner in unserem Verein vertreten; es gehörten ihm an 33 Verbände — worunter auch fast alle preußischen Landarmenverbände —, außerdem 17 Behörden, 67 Vereine und 223 Einzelpersonen, so daß seine Mitgliederzahl sich auf 597 beläuft.

Die Finanzen des Vereins haben sich in der Weise gestaltet, daß wir aus dem letzten Jahre übertragen hatten als Vereinsvermögen . 17 385 Mk.
Dazu sind gekommen an Mitgliederbeiträgen . . . . . 7 563 „
so daß wir über eine Einnahme von . . . . . 24 948 Mk.
verfügten. Die Ausgaben haben bis jetzt betragen 5 047 Mk.
und werden sich einer Schätzung zufolge ungefähr
noch auf . . . . . 3 800 „
belaufen. Ergibt zusammen . . . . . 8 847 Mk.
so daß wir einen Übertrag von ungefähr . . . . . 16 000 Mk.
zu erhoffen haben.

Wir schreiten nunmehr zur

Konstituierung der Versammlung,

in welcher Richtung der Zentralausschuß der geehrten Versammlung seine Vorschläge zu unterbreiten hat; ich gebe zu diesem Ende das Wort Herrn Pfarrer D. Schlosser.

Pfarrer D. Schlosser-Gießen: Ich gestatte mir, der geehrten Versammlung vorzuschlagen, daß wir berufen in das Präsidium als ersten Vorsitzenden den Vorsitzenden des Vereins, Herrn Stadtrat Ludwig-Wolf aus Leipzig, als zweiten Vorsitzenden den zweiten Vorsitzenden unseres Vereins, Herrn Stadtrat Dr. Münsterberg aus Berlin, und als dritten Vorsitzenden den Herrn Senator Grote aus Hannover; zu Schriftführern Herrn Bürgervorsteher Battermann von hier und Herrn Bürgermeister Gahlemann aus Königshütte.

Vorsitzender: Gegen die Vorschläge, die wir soeben gehört haben, wird ein Widerspruch nicht erhoben; ich erkläre sie für angenommen und bitte die verehrten Herren, hier am Tische Platz zu nehmen.

(Geschieht.)

Über die in der Schwebe befindlichen Arbeiten unseres Vereins wird Ihnen Herr Stadtrat Dr. Münsterberg Mitteilung machen.

Digitized by Google

Stadtrat Dr. Münsterberg-Berlin: Ich habe nur eine ganz kurze Mitteilung über die Finanzstatistik zu machen. Sie erinnern sich, daß das ein Thema ist, das wir seit Jahren verhandeln. Wir haben 1900 über das erste Ergebnis unserer statistischen Erhebungen einen Bericht veröffentlicht und beschlossen, das nach einem Zeitablauf von fünf Jahren zu wiederholen. Dieser Bericht ist mit dem Material über die vergangenen fünf Jahre durch den Direktor des Statistischen Amts der Stadt Berlin, Herrn Dr. Silbergleit, bearbeitet worden. Herr Dr. Silbergleit ist aber gerade in derjenigen Zeit, in der der Abschluß gemacht werden mußte, aus seiner früheren Stellung in die eben genannte des Direktors des Berliner Statistischen Amts berufen worden, so daß leider die Arbeit von ihm nicht so schnell hat gefördert werden können, wie wir es wünschten. Sie ist nun im Druck und wird mit dem Bericht über die heutige Versammlung an die Mitglieder verschickt werden; damit wird endlich die Lücke des Hefts 78 ausgefüllt werden. Ich möchte die kurzen Mitteilungen über den Stand der Arbeit dem Verfasser, Herrn Direktor Dr. Silbergleit selbst überlassen, ihm jedoch an dieser Stelle namens des Vereins den aufrichtigen Dank für die außerordentlich sorgfältige, mühevolle und verständnisvolle Arbeit aussprechen. Sie werden sich aus der Lektüre überzeugen, daß dieses Lob nicht übertrieben ist, sondern daß es bei dem sehr schwierigen Material sich wirklich um eine sehr verdienstvolle Arbeit handelt. Wir werden im übrigen den Gegenstand selbst auf die nächste Tagesordnung setzen, da es uns sehr erwünscht ist, daß die Mitglieder des Vereins diese Statistik recht genau ansehen, damit wir darüber beschließen können, ob wir sie in der Form fortsetzen können oder nicht, ob die praktischen Ergebnisse wirklich genügend sind, um dazu anzuspornen.

Vorsitzender: Seitens des Ortsausschusses sind noch einige Mitteilungen zu machen.

(Geschieht.)

Ich habe noch mitzuteilen, verehrte Damen und Herren, daß für unsere Versammlung die Geschäftsordnung des Reichstags gilt mit der einen Ausnahme, daß wir nicht mit „für" und „wider" abwechseln, sondern daß die Redner in der Reihenfolge der Anmeldungen sprechen. Die Redezeit ist auf zehn Minuten beschränkt, und ich habe nach zehn Minuten zu fragen, ob die Versammlung eine längere Redezeit gestatten will.

Wir kommen nunmehr zu Punkt 2 unserer Tagesordnung.

Finanzstatistik der Armenverwaltungen.

Berichterstatter ist der Herr Professor Dr. Silbergleit, Berlin.

Berichterstatter Professor Dr. Silbergleit, Direktor des Statistischen Amts der Stadt Berlin: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wie Herr Münsterberg bereits mitteilte, war es nicht möglich, die Armenfinanzstatistik in dem zunächst wohl festgesetzten Zeitraum fertigzustellen, da es sich um eine, sowohl materiell wie äußerlich, ganz ungemein umfangreiche und schwierige Arbeit handelt.

Digitized by Google

Wenn der Ruf nach Statistik wie auf zahlreichen anderen Gebieten der öffentlichen Verwaltung, so insbesondere auf denjenigen der kommunalen und hier wiederum bei der Fürsorgetätigkeit für die Armen je länger, um so lauter ertönt, so ist das nichtsweniger als befremdend, weil gerade hier eine außerordentlich reiche Mannigfaltigkeit von Funktionen besteht, für deren Beurteilung es der zusammenfassenden Darstellung, der Aufrichtung des systematischen Rahmens besonders bedarf. Und nicht bloß vom Standpunkt der einzelnen wirtschaftenden Armenverwaltung aus, vielmehr auch für höchst bedeutsame volkswirtschaftliche Fragen wird die statistische Durchleuchtung der armenbehördlichen Tätigkeit erfordert. Da sind es zwei Richtungen, nach welchen die statistische Forschung sich erstrecken muß; einmal die mehr subjektive, die vom unterstützten Individuum ausgeht, sodann die andere, welche die Unterstützungen selbst nach Art und Wert zum Gegenstand der Untersuchung nimmt, mit einem Wort, die Individual-Statistik der aus öffentlichen Mitteln unterstützten Personen und die Finanzstatistik. Erst beide zusammengenommen ergeben ein vollständiges Bild. In dieser Erkenntnis hat der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit auf die beiden Teile sein Augenmerk gerichtet, aus praktischen Gründen jedoch hat er zunächst mit der Bearbeitung der Finanzstatistik begonnen; stellt doch sie allein schon ein dringendes Bedürfnis dar, auch selbst für die Weiterbildung und Ausgestaltung der lokalen Armenfürsorge.

Der Haushaltsplan allein, auch wenn er für die Armenverwaltung besonders aufgestellt ist, genügt nicht, da wohl überall eine mehr oder minder große Zahl nicht unerheblicher Aufwendungen an anderen Stellen des städtischen Voranschlags erscheint. Hier werden die Unterhaltungskosten, die Räume der Armenverwaltung, die Gehälter der bei der Armenverwaltung beschäftigten Beamten bei der allgemeinen Verwaltung nachgewiesen, dort Unterrichtsmittel für arme Schulkinder bei der Schulverwaltung, die Kosten für die Anstaltspflege der Armen in deren etwa vorhandenen Eigenetats. So gilt es, all diese in den verschiedensten Abteilungen der städtischen Rechnung still schlummernden Zahlen zu eigenem Leben zu erwecken und einzureihen in die Schar gleichartiger Genossen. Damit ergibt sich auf die Frage, welche an der Schwelle einer kritischen Untersuchung sich erhebt. „Ist überhaupt Finanzstatistik der Armenverwaltungen möglich?" die Antwort: „Sie ist es in dem Maße, in welchem jene Zusammenfassung gleichartiger Elemente aus den verschiedensten Wirkungsgebieten der Verwaltung gelingt, kurz, in dem Maße, als die schon vor mehr als zehn Jahren von Herrn Stadtrat Flesch geforderte Aufstellung eines Normaletats in dem eben bezeichneten Sinne der Erfüllung entgegenreift." Auf der Höhe dieses Normaletats erst bietet sich die Aussicht dar auf das Ganze des Armenwesens in seiner wahren Zusammensetzung aus dem einzelnen, und in dem Maße, als dieser Forderung entsprochen wird, erweitern sich die Grundlagen für eine vergleichende Finanzstatistik. Aber auch eine durchweg in dieser Weise zustandekommende Statistik entbindet noch nicht von der Verpflichtung zu weiser Vorsicht bei der Beurteilung der Ergebnisse. Insbesondere stellt sie noch nicht den Maßstab dar, nach dem die Leistungen des Armenverbandes anschließend nach der

Digitized by Google

Kategorie der Quantität, des Viel oder Wenig, beurteilt werden können, für die Feststellung insbesondere einer reichlicheren über das gesetzlich Notwendige hinausgehenden Armenfürsorge. „Für derartige Ermittelungen reicht", wie ich schon im Vorwort einer früheren im Auftrage des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit herausgegebenen Veröffentlichung bemerkt habe, „eine Statistik bloß der Finanzen überhaupt nicht aus. Hierzu bedürfte es der eingehendsten Analyse des Gesamtcharakters der Gesamtbevölkerung, ihrer wirtschaftlichen wie sozialen Verhältnisse, der Berufs-, der Einkommensgliederung, anderseits der Berücksichtigung der Preise von Nahrungsmitteln, Wohnungen usw., kurz, der besonderen lokalen Eigenart. Und wäre selbst für alles dies der zahlenmäßige Ausdruck wirklich gefunden, dann käme es noch auf die Isolierung des Einflusses des geschriebenen Gesetzes sowie der gewohnheitsmäßigen Übung an, ferner auf die Leistungen der Stiftungen, zuletzt, doch nicht zum wenigsten, auf das Ausmaß der privaten Wohltätigkeitspflege, von deren statistischer Erfassung wir aber noch mindestens so weit entfernt sind wie von ihrer Zentralisierung." Es kommt eben hier wie überall in der Statistik auf die Fragestellung an, die von so gewaltiger Bedeutung ist, daß wir in der Unklarheit ihrer Fassung oder in dem, sei es fahrlässig, sei es tendenziös erfolgenden Hinweggehen über die Frage: Was überhaupt kann die vorliegende Statistik beweisen? den alleinigen Ursprung für die Entstehung jener freundlichen Urteile über ihren Wert erblicken, deren schönste Blüte lautet: Es gibt drei Arten von Lüge, die gewöhnliche, die verleumderische und die Statistik.

Noch engere Grenzen aber sind unserer Finanzstatistik in Ansehung ihrer lokalen Vergleichbarkeit gesteckt. Gewisse Leistungen der Armenbehörde, so beispielsweise diejenigen für die geschlossene Pflege in eigenen Krankenhäusern oder Anstalten ähnlicher Art, welche, wie es die Regel ist, nicht ausschließlich für Armenunterstützte bestimmt sind, lassen sich überhaupt nicht völlig genau auf die Zahl bringen, und wenn es versucht wird, wie es doch für die Berücksichtigung notwendig ist, so geschieht es eben nur unter Nötigung der Tatsachen unter das Joch gewisser mehr oder weniger zutreffender Annahmen. Kann somit die kritische Betrachtung sich nicht einmal mit der formalen Billigung der Zahlen beruhigen, so verbleibt diesen gleichwohl noch gar viel an Bedeutung für die Beurteilung der inneren Struktur des ganzen überaus komplizierten Aufbaues der Armenfürsorge, wie ihrer zeitlichen Entwicklung. Nach diesen Richtungen aber mag dann auch der interlokale Vergleich berechtigt sein und nutzbringend werden, namentlich dann, wenn es bei der bloßen Gegenüberstellung der Zahlen nicht verbleibt, diese vielmehr nach ihren Bestandteilen und wirksamen Ursachen zerlegt werden, was freilich nicht dem Bearbeiter einer weit über 100 Städte umfassenden Statistik obliegen dürfte, sondern ihren interessierten Konsumenten.

Die erste Anregung zur Vornahme armenstatistischer Erhebungen ging vom Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit bereits auf seiner ersten, im Jahre 1880 abgehaltenen Tagung aus, und die Frucht der damaligen Verhandlungen sowie der Beratungen der für diese Zwecke ein-

Digitized by Google

gesetzten Kommission war Böhmerts bekannte Arbeit: Das Armenwesen in 77 Städten und einigen Landarmenverbänden. Durch den bereits erwähnten, die einheitliche Aufstellung des Etats der Armenverwaltungen betreffenden Antrag Fleschs wurde die Frage der Inangriffnahme armenstatistischer Untersuchungen im Schoße des Vereins von neuem behandelt und wieder wurde, etwa 10 Jahre später, eine Kommission mit der Aufgabe der weiteren Vorbereitungen eingesetzt. Das erste positive Ergebnis der Kommissionsarbeiten war die Aufstellung eines Fragebogens zur Armenfinanzstatistik nach den Entwürfen Buehls, welcher diesen im 48. Heft der Schriften des Vereins vortreffliche, eingehend begründete Erläuterungen mit auf den Weg gegeben. Der Fragebogen gelangte erstmals für das Rechnungsjahr 1900 an die Städte mit über 25 000 Einwohnern zur Versendung. Die Ergebnisse der vom Verein mir übertragenen Bearbeitung dieses Materials wurden bereits im Jahre 1902 im Heft 61 der Vereinsschriften veröffentlicht. Der Verein beschloß mit der regelmäßigen jährlichen Versendung der Fragebogen fortzufahren, die Bearbeitung aber erst nach Ablauf von 5 Jahren und für alle diese dann gemeinsam vornehmen zu lassen. Wiederum wurde ihre Durchführung mir übertragen, und Mitte Juli dieses Jahres konnte ich die fertige Arbeit unserem auch auf diesem Gebiete des Armenwesens höchst verdienten Herrn Vorsitzenden Stadtrat Münsterberg übergeben. Der Ausdruck der bereits in Korrektur vorliegenden Arbeit wird in kurzem erfolgt sein.

Die Beteiligung an der Aufnahme seitens der Gemeinden war eine in hohem Maße befriedigende; nicht weniger als 130 Städte mit über 25 000 Einwohnern haben Fragebogen ausgefüllt, für deren Bearbeitung für den 5jährigen Zeitraum neue Grundsätze beobachtet werden mußten. Die Kommission einigte sich dahin, daß nur die allgemeineren Angaben für jedes einzelne Jahr, die Details dagegen nur in 5jährigem Durchschnitt berücksichtigt werden sollten, ein Verfahren, welches vom theoretisch-statistischen Standpunkte aus wohl nicht ohne Grund anzugreifen wäre, aber nachdem einmal die begreifliche Abneigung gegen jährlich wiederkehrende Zahlenzusammenstellungen zu dem Beschluß der Zusammenfassung von fünf Berichtsjahren geführt hatte, kaum umgangen werden konnte. Für die Bearbeitung aber bot die Zusammenfassung nichts weniger als eine Erleichterung, die zahlenkritische Prüfung mußte genau in dem gleichen Umfange wie bei einer jährlichen Bearbeitung vorgenommen werden, wobei freilich das Vorliegen einer über mehrere Jahre sich erstreckenden Vergleichsreihe sich hier und da nützlich erwies. Schwieriger aber gestaltete sich die zusammenfassende Bearbeitung in den Fällen, wo die Angaben nicht oder in nicht zweifelsfreier Beschaffenheit für alle fünf Jahre vorlagen. Sollten sie nicht ganz aus der Statistik herausfallen, so mußten sie wenigstens für den Durchschnitt der Jahre, für welche sie nicht zu beanstanden waren, verwandt werden; diese Jahre brauchten für die einzelnen Positionen nicht die gleichen zu sein, wovon denn die natürliche Folge ist, daß der Durchschnitt der Summe von der Summe der Durchschnitte abweichen kann, Fälle, die stets unter genauer Angabe der für die jeweilige Durchschnittsbildung zur Verfügung stehenden Jahre in Anmerkungen gekennzeichnet sind.

Digitized by Google

Für die Art der Erhebung maßgebend war das Bestreben, Einblicke zu gewinnen in die Zusammensetzung, in die Inneneinrichtung des Gebäudes der Armenfürsorge. Es galt, abweichend von der kurzen, aber dafür auch um so unbestimmteren, vielfachen Zweifeln Tor und Tür öffnenden Befragung bei der reichsstatistischen Aufnahme vom Jahre 1885, nach Möglichkeit eingehend und vollständig die Verwendungsart der verausgabten Beträge zu ermitteln. So hatte sich die damalige Befragung bezüglich der Armenfinanzen nur beschränkt auf die Bar-, die in Naturalien verabreichten Unterstützungen, sowie die sonstigen Kosten der Armenpflege. Eine einzige Teilposition war herausgegriffen, nämlich die Ausgaben für Suppenanstalten sowie für Zehr- und Reisegeld an Reisende. Nur die außerordentlichen Ausgaben für Neubauten, sowie die Leistungen an andere Armenverbände waren besonders berücksichtigt. Daß unter diesen Umständen ein treues Bild nicht zustande kommen konnte, kann nicht wundernehmen.

Die etwa 10 Jahre später von der Konferenz deutscher Städtestatistiker ausgegebenen Fragebogen stellen demgegenüber einen erheblichen Fortschritt dar; einen größeren meines Erachtens jedoch derjenige, welcher in der, hervorragende Armendezernenten als Mitglieder aufweisenden Kommission des Vereins auf Grund der schon erwähnten Buehlschen Entwürfe beraten worden ist. Da werden die Hauptgruppen der Armenfürsorgetätigkeit durch eine streng systematische, der praktischen Erfahrung entnommene Gliederung gewonnen, als welche zu nennen sind: Allgemeine Verwaltungskosten, offene-, geschlossene-, Kinderpflege, Zahlungen an auswärtige Verbände, Zuschüsse an nicht städtische Wohltätigkeitsanstalten. Die Hauptgruppen sind weiter gleichfalls nach praktischen Gesichtspunkten untergeteilt. Für die genannten Hauptgruppen nun ist bei der demnächst erscheinenden Bearbeitung die Berücksichtigung jedes der fünf Jahre erfolgt, für sie ist ferner, soweit verwertbare Angaben für alle fünf Jahre vorlagen, der Jahresdurchschnittsbetrag auf den Kopf der mittleren Bevölkerung berechnet worden. In einer zweiten Tabelle sind die Ausgaben für die offene Armenpflege im Durchschnitt der Jahre 1901 bis 1905 im einzelnen unterschieden; so die Ausgaben für die Unterstützungen zum Lebensunterhalt in weiterer eingehender Untergliederung (Bar- und Naturalunterstützung usw.), sodann die Ausgaben für die offene Krankenpflege und die sonstigen Kosten. Eine dritte Aufstellung behandelt die Ausgaben für die geschlossene Armenpflege mit Unterscheidung der verschiedenen Arten von Anstalten, während eine vierte Nachweisung die Kosten der Kinderpflege mit der Unterteilung nach den einzelnen Arten der vollständigen wie der ergänzenden Fürsorge berücksichtigt. Eine Übersicht über die Einnahmen der Armenverwaltungen sowie weitere Verhältniszziffern zu der offenen Armenpflege bilden den Schluß der Arbeit, um deren nachsichtige Beurteilung ich bitte zugleich mit dem Ausdruck des Dankes an all die zahlreichen Armenverwaltungen, die die große Mühe der Ausfüllung des Fragebogens auf sich genommen haben. Vollkommenes ist — darüber bin ich mir klar — noch nicht erreicht, aber wenigstens gewiesen ist der Weg zur Verbesserung, die bei weiterer allseitiger Unterstützung einem späteren Bearbeiter — denn ich selbst vermag, angesichts

Digitized by Google

einer sehr erheblichen Inanspruchnahme eine etwaige Fortsetzung der Arbeit nicht mehr zu übernehmen — möglich sein wird.

Vorsitzender: Es scheint nicht, daß eine Debatte über diesen Gegenstand beliebt wird.

Wir kommen zum nächsten Gegenstand:

Fürsorge für die schulentlassene Jugend.

Berichterstatter: Stadtrat Dr. Glum-Dortmund, Mitberichterstatter: Pastor Clemens Schultz-Hamburg.

Berichterstatter Dr. Glum-Dortmund: Meine verehrten Damen und Herren! Mein Wunsch geht dahin, Ihre Zeit nicht lange in Anspruch zu nehmen, und zwar aus mehreren Gründen. Zunächst glaube ich, daß ich nicht nötig habe, alles das, was ich in meinem schriftlichen Bericht niedergelegt habe, hier nochmals vor Ihnen zu wiederholen; sodann glaube ich, daß mein verehrter Mitberichterstatter, Herr Pastor Clemens Schultz aus Hamburg, Ihnen gewiß mündlich mehr Interessantes und zu Herzen Gehendes zu sagen haben wird als ich; und drittens ist mir aus früheren Versammlungen bekannt, daß auch den Referenten, wenn er gar zu lange spricht, die liebenswürdige Glocke des Herrn Präsidenten ereilen kann.

Ich möchte aber doch, ehe ich in die Sache eintrete, einige wenige Worte der Entschuldigung sprechen, und zwar der Entschuldigung in zwiefacher Hinsicht. Zunächst möchte ich mich entschuldigen dem verehrten Ausschuß gegenüber, weil ich einen großen Verstoß gemacht habe, einen Verstoß, der, wie mir gesagt worden ist, in den Annalen des Deutschen Vereins noch gar nicht vorgekommen ist, einen Verstoß, der darin besteht, daß ich selbständig das Thema, welches, wie Ihnen bekannt ist, lautete: „Fürsorge für die schulentlassene Jugend", in dem gedruckten Referat geändert habe, nämlich in „Fürsorge für die normale, volksschulentlassene, männliche, städtische Jugend"; ich möchte Sie bitten, auch Ihrerseits das zu entschuldigen und möchte als Entschuldigungsgrund dafür anführen, daß ich es aus Angst getan habe, nämlich aus Angst davor, daß sonst viele Erschienene heute enttäuscht worden wären. Wenn das Thema „Fürsorge für die schulentlassene Jugend" im Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit besprochen wird, dann erwartet man, daß in erster Linie gesprochen wird über die Fürsorge derjenigen Jugend, die, wenn nicht der Armenpflege schon anheimgefallen, so doch ihrer besonders bedürftig ist, und es gibt auch auf diesem speziellen Gebiete, das ich jetzt erwähne, eine Menge von Fragen, die uns — glaube ich — alle ganz besonders interessieren. Ich brauche nicht hinzuweisen auf die Frage der Fürsorgeerziehung im engeren Sinne, ich brauche auch nicht hinzuweisen auf die Frage der Beratung und Förderung derjenigen schulentlassenen Jugendlichen, die verwaist sind; über dieses Thema hat ja der Verein früher schon einmal verhandelt, es ist ein Referat erstattet worden von dem damaligen Landgerichtsrat Felisch. Es gibt auch, abgesehen von diesen Themen, noch eine Menge anderer Fragen nicht aus der vorbeugenden, sondern aus der heilenden

Digitized by Google

Armenpflege, auf die der Deutsche Verein gewiß einmal zurückkommen, die er vielleicht zum Gegenstand eines besonderen Berichtes machen wird. Ich möchte hier nur mit einem Wort andeuten die Fürsorge für diejenigen schulentlassenen Jugendlichen, die körperlich schwächlich sind, die aber noch nicht der Versicherungsanstalt unterstehen, also im wesentlichen die schwächlichen Jugendlichen vom 14. bis zum 16. Lebensjahre — ein Gebiet, auf dem viel geschehen kann, auf dem schon viel geschieht, aber noch lange nicht genug geschieht —, ein Gebiet, das noch nicht bearbeitet worden ist. Ein anderes derartiges Thema würde sein die Fürsorge für die geistig schwach befähigten Jugendlichen, auf die gerade in der letzten Zeit die Aufmerksamkeit hingelenkt ist durch die verschiedenen Veranstaltungen, die im Rahmen der Volksschule getroffen sind, um z. B. in besonderen Hilfsklassen diese Kinder zu fördern. Die Fürsorge für diesen Teil der Jugendlichen nach der Schulentlassung wäre auch ein Thema, welches sehr wohl bei dieser Gelegenheit hätte behandelt werden können. Und endlich ein Thema, welches dahin gehört, ist die Fürsorge für die Taubstummen, wenn sie aus der Anstalt, in der sie ja regelmäßig unterrichtet werden, entlassen worden sind. Auf alle diese Themata müssen wir heut verzichten, weil es meinem Herrn Mitberichterstatter und mir nicht möglich gewesen ist, sie mit zu umfassen. — Eines möchte ich noch sagen: die Frage der Förderung geistig schwacher Kinder wird noch in der heutigen Tagung zur Sprache kommen und zwar bei Gelegenheit des Themas „Fürsorge für die Wanderarmen". Ich habe zu meiner Freude gesehen, daß der betreffende Herr Berichterstatter seine Ausführungen ausgedehnt hat auf die für diese schwach befähigten Kinder an manchen Stellen errichteten Lehrarbeitskolonien. Darüber wird also an anderer Stelle sich vielleicht noch Gelegenheit finden zu sprechen. Hier werden wir uns heute im Grunde beschränken müssen auf die Frage: was kann geschehen, damit die schulentlassene normale männliche städtische Jugend in den Stand gesetzt wird, ihre freie Zeit in zweckmäßiger, für den Körper und die Seele geeigneter Weise zu verbringen, und ich möchte bitten, mir zu erlassen, über dieses Thema hinauszugehen.

Herr Pastor Clemens Schultz und ich haben uns erlaubt, über den Inhalt dessen, was wir sagen wollten, einige Leitsätze aufzustellen; sie sind nicht gedruckt worden, und ich werde sie hier im Laufe meines Vortrages kurz zur Verlesung bringen.

Der erste Leitsatz, den wir den verehrten Herrschaften zur Annahme empfehlen möchten, lautet:

1. Da ein großer Teil der schulentlassenen Jugend von den älteren konfessionellen Jugendvereinen nicht erfaßt wird, ist es zweckmäßig, daß neben jenen Vereinen neue entstehen, in denen die kirchliche Beeinflussung mehr zurücktritt.

Meine verehrten Herren und Damen, diesen ersten Leitsatz möchte ich hier nicht erörtern, es ist das Gebiet, welches der Herr Mitberichterstatter übernommen hat, und er wird ja auch wohl am meisten dazu berufen sein, weil er derjenige ist, der gerade diese neueren Bestrebungen auf dem Gebiete der Jugendvereinigungen zuerst verfolgt und verwirklicht hat. Ich möchte nur — ohne Ihnen Zahlen zu geben — hier die Tatsache konstatieren, daß

Digitized by Google

die bisher bestehenden konfessionellen Jugendvereine trotz aller Bemühungen nur ebenso viel Hunderttausende von Jugendlichen umfassen, als es Millionen Jugendlicher gibt. Daraus werden Sie entnehmen können, daß, abgesehen von diesen Vereinigungen, es erforderlich sein wird, neue Veranstaltungen auf dem Gebiete der Jugendfürsorge zu treffen.

Ich möchte mich meinerseits dann sofort einer kurzen Besprechung des zweiten Leitsatzes zuwenden:

2. Das Endziel der Fürsorge ist aber, daß die Jugend, die für sich selbst sorgen will, mehr als bisher für sich selbst zu sorgen lernt.

Wie Sie sehen, befindet sich in diesem zweiten Leitsatz ein Aber, und ich möchte daran ein paar kurze Bemerkungen knüpfen. Das Aber drückt aus, daß zu dem ersten Leitsatz ein gewisser gegensätzlicher Zusatz gemacht werden soll, der darin besteht, daß nach meiner Ansicht, auch wenn diese neueren Bestrebungen, die Versuche, den Jugendlichen ohne eine direkte kirchliche Beeinflussung näherzukommen, mit Erfolg weitergeführt werden, trotzdem immer noch ein großer Teil Jugendfürsorge außerdem zu leisten bleiben wird, weil ich vermute, daß auch diese neueren Bestrebungen nicht in der Lage sein werden, sämtliche Jugendlichen, denen es gut wäre, zu umfassen.

So viel über das Wort „Aber", welches ich hier hinzugesetzt habe. Darüber, daß die schulentlassene Jugend für sich selbst sorgen will, brauche ich kein Wort zu verlieren; die Herrschaften werden das aus den schriftlichen Berichten, aus eigenen Erfahrungen und den vielen Klagen wissen, die von denen erhoben werden, die mit der Jugend zu tun haben. Daß die Jugend, wenn sie aus der Schule entlassen ist, einen großen Selbständigkeitsdrang hat und sich emanzipieren will, das darf wohl als Tatsache vorausgesetzt werden. Die Frage ist die: kann denn die Jugend für sich selbst sorgen? Und ich möchte darauf nicht viel antworten; ich glaube auch, diese Frage ist wohl sattsam erörtert, und wir können wohl alle sagen: für sich selbst sorgen kann vielleicht ein kleiner Teil der Jugendlichen, aber die große Masse ist doch nicht in der Lage, von sich aus schon jetzt für eine gedeihliche Ausfüllung ihrer freien Zeit Sorge zu tragen.

Ich möchte hier nur eins erwähnen. Erfreulich ist es auch bei der sozialdemokratischen Jugendbewegung, die gerade in diesen Tagen auf der Tagesordnung des sozialdemokratischen Kongresses in Nürnberg steht, daß diese Jugendlichen, die sich seit einigen Jahren in sehr selbständiger Weise organisiert haben, auch dafür sorgen wollen, daß sie sich vor dem Alkoholmißbrauch in energischer Weise schützen.

(Bravo!)

Es wird den Herrschaften das auch aus dem schriftlichen Referat bekannt geworden sein. Man findet hier häufig wiederkehren: wir wollen keinen Alkohol in den Versammlungen trinken und wollen auch im übrigen dafür sorgen, daß der Alkohol uns nicht schaden kann.

Meine Damen und Herren, ich möchte sagen: daß die Jugend im allgemeinen nicht für sich selbst sorgen kann, das steht wohl fest.

Wie kann sie es lernen, für sich selbst zu sorgen? Damit beschäftigen sich die nächsten Leitsätze.

Digitized by Google

Der dritte lautet:

3. Der Grund dazu muß schon in der Volksschule durch Erziehung der Knaben zu selbständiger zweckmäßiger Verwendung ihrer freien Zeit gelegt werden.

Diejenigen von Ihnen, die teilgenommen haben an der Konferenz der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen im Jahre 1900, werden sich vielleicht erinnern, daß in den damaligen Verhandlungen — die mir allerdings nur durch den Druck bekannt geworden sind — auch darauf hingewiesen worden ist, daß man den Grund zur Jugendfürsorge legen muß vor der Schulentlassung, also in der Volksschule. Das versteht sich gewissermaßen von selbst; denn wenn die Jugendlichen erst nach der Entlassung anfangen sollen, auf diesem Gebiete zu lernen, dann wird vielleicht die Lehrzeit zu Ende sein, wenn ihre Jugend zu Ende ist, und außerdem wird sie vielleicht ein Lehrgeld zu bezahlen haben, welches ihr ganzes Lebensglück kosten kann. Also frühzeitiger Beginn der Belehrung der Jugend in der Kunst, ihre freie Zeit in zweckmäßiger Weise hinzubringen! Auf diesem Gebiete ist schon vieles geschehen, und geschieht, wie man wahrnehmen kann, auch heute in den Volksschulen. Wenn man das mit früher vergleicht, was heute geschieht auf dem Gebiete der Jugendspiele, auf dem Gebiete der Knabenhandfertigkeit, auf dem Gebiete der Knaben- und Mädchenhorte, so muß man sagen: es ist ein guter Anfang darin gemacht, den Kindern Lust und Liebe zu zweckmäßiger Beschäftigung beizubringen.

Die Art und Weise, wie das im einzelnen weiter zu entwickeln ist, fällt wohl etwas aus dem Rahmen unserer Aufgabe hinaus; das müssen wir in erster Linie den Schulmännern, den Pädagogen, überlassen. Aber ein paar kleine Wünsche könnten wir vielleicht in dieser Hinsicht aussprechen.

Und da möchte ich meinen, daß es bei der Vorbereitung der schulpflichtigen Jugend auf die Zeit, wo sie aus der Schule entlassen ist, wünschenswert ist, zunächst, daß die Jugend lernt, ihre freie Zeit selbständiger, als sie es bisher gewohnt ist, zu verbringen — und ich glaube, es muß gerade bei diesen Beschäftigungen, die da auf der Schule vorgenommen werden, bei den Jugendspielen, besonderer Wert darauf gelegt werden, daß die Kinder lernen, ohne dabei übermäßig viel von Erwachsenen beaufsichtigt zu werden, selbständig zu spielen. Meine Damen und Herren, auf diesem Gebiete hat der verdiente Herr Classen vom Hamburger Volksheim an einer Stelle einmal geklagt, daß unsere deutsche Jugend so furchtbar wenig in der Lage sei, sich auf dem Gebiete des Spielens selbst zu helfen. Und ich glaube, das ist auch richtig: die Kinder können das noch nicht genug; sie können wohl spielen, aber sie können nicht Parteiführer spielen, wie es ja bei vielen Spielen nötig ist, und sie können nicht den Unparteiischen spielen. Ich meine, die Herren Volksschullehrer müßten Wert darauf legen, daß die Kinder auch das erlernen, damit sie, wenn sie von der Schule entlassen sind, auch allein diese Beschäftigungen fortsetzen können.

Ein zweites ist das: es darf bei dieser Vorbereitung der Kinder auf ihre spätere Schulentlassungszeit vor allem nicht etwa mehr Zwang auf sie

Digitized by Google

ausgeübt werden, als unbedingt nötig ist. Denn es ist eine wohl Ihnen allen bekannte Tatsache, daß die meisten Menschen dasjenige, wozu sie eine Zeitlang gezwungen sind, nachher nicht gerne freiwillig fortsetzen. In der Beziehung müßte also vielleicht in der Volksschule darauf hingewirkt werden, daß diese Beschäftigungen — Turnen, Spielen, Handarbeit — den Knaben nicht als ein Zuwachs zu ihrer sowieso schon sehr großen Stundenzahl aufgebürdet werden, sondern vielleicht so, wie es in manchen Städten auch schon geschieht, daß diese Beschäftigungen, insonderheit der Spielnachmittag, freiwillig sind, daß aber diejenigen, die daran teilnehmen, von anderen Schulpflichten, z. B. von der Anfertigung häuslicher Arbeiten, für diesen Tag befreit werden. Ich habe von einigen Städten gehört, daß das so geschieht, und ich glaube, daß das ein sehr gutes Mittel ist; wenigstens kann ich aus der Stadt Dortmund bezeugen, daß es da den Erfolg gehabt hat, daß die Kinder mit großem Interesse und mit Regelmäßigkeit sich dem Spiele widmen.

Meine Damen und Herren, ein Wort noch im Anschluß hieran. Es wird vielfach gesagt: um Gotteswillen doch nicht einen Hang zum Sport in der Jugend hervorrufen, um Gotteswillen nur nicht dahin drängen, daß bei uns in Deutschland ein derartiger Hang zum Sport hervorgerufen werde wie in England! Ich glaube, wir können uns in dieser Beziehung ganz beruhigen; ehe wir soweit sind, daß ein Übermaß eintritt, wird noch viel Zeit vergehen. Als ich einige Jahre im Auslande lebte, habe ich gesehen, daß wir in der Beziehung doch noch hinter der Passion der englischen Nation so weit zurück sind, daß wir wirklich es ruhig abwarten können, ob unsere Jugend zu einem Übermaß kommt. Nur ein kleines Beispiel. Ich habe viele Abende hindurch in Südamerika auf einer ländlichen Besitzung immer zugesehen, wie sich dort die Angestellten auf dem Hofe versammelten und abwarteten, bis die Essensglocke sie zu Tische rief; darüber vergingen einige Minuten, manchmal eine Viertelstunde, in der nicht recht was zu tun war; und da habe ich ein Beispiel gesehen, das mir immer im Gedächtnis geblieben ist. Nämlich der einzige, der in dieser großen Versammlung wirklich für einen zweckmäßigen Zeitvertreib zu sorgen wußte, war ein Irländer, der leider Gottes durch häufigen Alkoholgenuß schon stark gelitten hatte; trotzdem war in diesem Manne eine derartige Passion für alle Art körperlicher Belustigung so unauslöschlich vorhanden, daß er immer und immer wieder derjenige war, der zu einem Wettrennen, einem Steinstoßen, einem Ringen u. dergl. den Anstoß gab. Ich meine, wir können nur wünschen, daß sich in unserer deutschen Jugend ein so unauslöschlicher Hang zu derartigen gesunden Beschäftigungen entwickeln möge.

Die vierte These lautet:

4. Nach der Schulentlassung kann die obligatorische, politisch und kirchlich neutrale Fortbildungsschule ein neues geeignetes Zentrum der Jugendfürsorge werden.

Es kann ja nicht damit genug sein, daß wir versuchen, auf der Volksschule die Knaben zu einer gewissen Selbständigkeit und zu einer gewissen Lust und Liebe zu geeigneter Beschäftigung zu erziehen. Es wird ganz un-

Digitized by Google

bedingt erforderlich sein, daß auch während der Zeit nach der Schulentlassung gewisse Zentren bestehen, die sich mit der Fürsorge für die Jugend beschäftigen. Die bisher bestehenden Zentren sind die Jugendvereine der verschiedensten Art, auf die ich im Anfang kurz zu sprechen kam, und auf die mein Herr Mitberichterstatter nachher ausführlicher zu sprechen kommen wird. Ich glaube aber, daß sich als ein ferneres Zentrum für die Jugendfürsorge geeignet erweisen wird und schon anfängt sich zu erweisen die Fortbildungsschule, die, wie man hört, demnächst auch von der preußischen Regierung vielleicht etwa für Städte von zehntausend Einwohnern und darüber obligatorisch gemacht werden soll. Ich glaube, daß von der Fortbildungsschule auch in dieser Hinsicht ein großer Segen für die Jugend ausgehen kann. Ich meine, die Fortbildungsschule könnte sehr gut sich nicht allein damit befassen, daß sie der Jugend eine gewisse Weiterbildung in demjenigen gibt, was die Jugend auf der Volksschule gelernt hat, sondern die Fortbildungsschule könnte einen Mittelpunkt bilden auf dem Gebiete der Frage, die uns heute beschäftigt. Sie werden aus dem schriftlichen Referat ersehen haben, daß schon in manchen Städten schöne Anfänge auf diesem Gebiete gemacht worden sind, und ich möchte hoffen und wünschen, daß wir noch aus einigen Städten über derartige Versuche, an die Fortbildungsschule derartige Bestrebungen anzuknüpfen, hören werden.

Was dafür spricht, daß die Fortbildungsschule sich mit derartigen Sachen beschäftigen soll, ist meiner Ansicht nach folgendes.

Zunächst ist die Fortbildungsschule eine vollständig neutrale Veranstaltung. Die Fortbildungsschule wird von der Gemeinde geleitet; sie ist weder in politischer noch in kirchlicher noch in konfessioneller Beziehung nach irgendeiner Richtung hin engagiert, und sie ist daher in der Lage, auch nach außen hin zu erscheinen als eine Veranstaltung, der jeder Vater, habe er eine Richtung welche er wolle, sein Kind ruhig anvertrauen kann. Ferner ist die Fortbildungsschule eine Anstalt, die gegenüber allen Vereinen in der überaus glücklichen Lage ist — um die sie auch von den Vereinen sehr beneidet wird —, daß sie die Gesamtheit der Jugend erst einmal in sich aufnimmt. Und das ist ein ganz unschätzbarer Vorteil; wenn die ganze Jugend erst einmal in einer Anstalt zusammen ist, kann sie bei geschickter Leitung durch die Gemeinde und den Anstaltsleiter am allerbesten und zweckmäßigsten in sich gruppiert werden, und es können sich an die Fortbildungsschule alle diejenigen Bestrebungen, die von den Vereinen verfolgt werden, sehr gut angliedern. Ich will nicht weiter darüber sprechen; aber ich denke mir, aus der Fortbildungsschule können sich z. B. diejenigen Knaben, die Lust und Liebe zum Singen haben, zu einem Gesangverein zusammentun; diejenigen, die gerne wandern, können sich zu einem Wanderverein zusammenfinden; diejenigen, die Freude am Lesen haben, können sich zum Lesen zusammenfinden, und es ist nur die Kunst und Aufgabe der Schule, allen diesen in den Knaben schlummernden Neigungen die richtigen Wege zu weisen.

Nun komme ich zu einer Stelle, die man mit Recht als einen sehr wunden Punkt in der Jugendzeit betrachtet: das ist nämlich die Zeit zwischen der Fortbildungsschule — also etwa vom vollendeten 17. Lebensjahre —

Digitized by Google

bis zum Eintritt in den Militärdienst. In dieser Zeit wird es am allerschwersten sein, die Jugend noch einigermaßen zu beeinflussen, um sie zu einer Beschäftigung in der Freizeit zu bringen, die ihr körperlich und seelisch vorteilhaft ist. Hier möchte ich hinweisen auf die Bestrebungen, die sich hier und da finden, die da ausgehen von den Innungen und von größeren gewerblichen Unternehmungen. Es ist außerdem besonders von dem Stadtschulrat Kerschensteiner aus München die Idee entwickelt, es möchten sich im Anschluß an die Fortbildungsschule sogenannte Vereine ehemaliger Fortbildungsschüler entwickeln. Ich weiß nicht, ob der Herr Stadtschulrat Kerschensteiner heute unter uns weilt; ich habe aus dem Fragebogen, den ich mir auszuschicken erlaubt hatte, nicht entnommen, daß in irgendwie erheblichem Umfange derartige Vereine ehemaliger Fortbildungsschüler schon bestehen. Wenn das ginge, wäre es ja sehr schön; ob es gelingt, ist fraglich. Dagegen glaube ich, daß eine andere Idee, um diese Jünglinge von 18 bis 20 Jahren zusammenzuhalten, vielleicht die sein könnte, daß unsere Innungen, die als solche sehr viel Zeit haben und nicht über Überlastung mit Innungsaufgaben klagen können,

(sehr gut!)

sich mit der Fürsorge für die Jugend beschäftigen. Ich glaube, das würde den Vorteil haben, daß sich in einer derartigen von der Innung ausgehenden Veranstaltung die jungen Leute, auch nachdem sie nicht mehr Lehrlinge sind, sondern wenn sie Gesellen geworden sind, vielleicht am ehesten noch fesseln ließen. Und dasselbe gilt vielleicht in verstärktem Maße von den Bestrebungen der großen gewerblichen Unternehmungen. Ich will auf Einzelheiten nicht eingehen; die Herren können es im schriftlichen Referat nachlesen, inwieweit von größeren industriellen Unternehmungen auf diesem Gebiete Ansätze gemacht worden sind. Ich denke es mir als einen großen Fortschritt, wenn etwa bei großen Werken unter Mitwirkung der Arbeiterausschüsse, die ja zum Teil schon da sind, zum Teil kommen sollen, die Jugendlichen zu allen derartigen Sachen herangezogen werden. Meine Damen und Herren, ich denke es mir schön, wenn in einer großen Stadt, wie z. B. bei uns in Dortmund, wir dazu kommen könnten, daß bei den verschiedenen großen industriellen Werken Spiel- und Sportvereine entstünden, die womöglich ebenso gut wie die höheren Schulen ihre Wettkämpfe und Bannerkämpfe hätten. Wenn es dann bei solchen Veranstaltungen hieße: hie Hösch, hie Union, oder wie die großen Werke heißen, — das würde ein Mittel sein, das die Jugend nicht allein dazu bringen könnte, sich mit Eifer dem hinzugeben, sondern auch dazu dienen könnte, die Anhänglichkeit und das Zugehörigkeitsgefühl zu dem Werke zu erhöhen.

Meine nächste These geht deshalb dahin:

5. Für die Zeit zwischen der Fortbildungsschule und dem Militärdienst sind Veranstaltungen von Innungen und größeren gewerblichen Unternehmungen ein geeignetes Mittel, die Jugend zu sammeln.

Der nächste Leitsatz lautet folgendermaßen:

6. Es ist im Interesse der körperlichen Stählung der Volksjugend erwünscht, daß die beim Militär und in Kriegervereinen vorhandenen Ansätze zur Übung von Jugendspielen sich weiter entwickeln mögen.

Digitized by Google

Ich habe das mit aufgenommen, weil ich glaube, daß die Ansätze, die sich bei diesen beiden Organisationen, bei unserem deutschen Kriegsheer und den Kriegervereinen, gezeigt haben, noch schwach und sehr wenig bekannt, aber vielleicht entwicklungsfähig sind. Ich darf hier vielleicht kurz sagen, welche Ansätze mir in dieser Hinsicht bekannt sind.

Bei der deutschen Marine in Wilhelmshafen ist eine Einrichtung getroffen — es ist noch gar nicht lange her —, die darin besteht, daß den Matrosen, die ihrer Dienstpflicht dort genügen, Gelegenheit gegeben wird, in ihrer dienstfreien Zeit körperliche Spiele zu erlernen, sich darin zu üben und sie nachher möglichst selbständig zu betreiben. Ich habe es früher nicht für möglich gehalten, daß etwas derartiges sich entwickeln könnte; es ist aber der Fall. Ich habe neulich mit großem Interesse in Dortmund zugesehen, wie eine derartige Spielmannschaft von jungen Matrosen aus Wilhelmshafen in Dortmund gegen den dortigen Fußballklub einen Wettkampf ausführte, und ich habe mich kolossal gefreut zu sehen, wie sich dieses freie Jugendspiel mit der militärischen Disziplin durchaus harmonisch vereinigte. Es war allerdings ein Vorgesetzter in Uniform dabei, die Matrosen aber hatten sämtlich ihre Sportanzüge an; sie waren mit großer Liebe bei der Sache und hatten entschieden nicht das Gefühl, daß sie unter übermäßiger Aufsicht ständen. Ich glaube, das ist eine Einrichtung, die sich von der Marine auch auf das Heer übertragen ließe, und diese Idee würde nach meiner Überzeugung eine größere Bedeutung haben, als es auf den ersten Blick erscheint. Es wird Ihnen allen bekannt sein, daß die Vereine, die in lobenswerter Weise bisher die Ausbildung der körperlichen Tüchtigkeit der Jugend sich zur Aufgabe gemacht haben, unsere Turnvereine, immer wieder darüber klagen, daß die jungen Leute, die sie vielleicht schon lange vor der Dienstzeit als Mitglieder gewonnen haben, nachher, wenn sie vom Militär zurückkommen, nicht mehr in die Vereine eintreten wollen, weil während dieser zwei Jahre die Passion für das Turnen bei ihnen dadurch erstickt worden ist, als das Turnen ja beim Militär ein obligatorischer Dienstzweig ist und zweitens, weil die zweijährige Karenzzeit auch die oft bereits vorhandene Lust zur Beschäftigung mit Jugendspielen erstickt hat. Wenn es sich durchführen ließe, daß allgemein im Heere freiwillige Turnspiele stattfinden, würde das eine geeignete Maßnahme sein, um diese Lust und Liebe über die Militärzeit hinüber zu retten. Unsere deutsche Jugend ist ja in der Beziehung manchen anderen sehr weit voraus. Wir müssen zwei Jahre lang dem Vaterlande mit unserem Körper dienen; aber ich glaube, in manchem jungen Menschen, der zwei Jahre lang sich so intensiv hat körperlich beschäftigen müssen, wird das Bestreben sich entwickeln, nunmehr erst eine Ruhe eintreten zu lassen und sich eine gewisse Erholung zu gönnen, und dadurch wird es nachher oft versäumt, geeignete Leibesübungen wieder aufzunehmen. Um eine weitere Brücke zu schlagen, möchte ich auf das kommen, was in dem sechsten Leitsatze enthalten ist, nämlich auf die Frage der Einführung von Jugendspielen und körperlichen Übungen in die Kriegervereine. Ich weiß nicht, inwieweit Sie mit diesen Vereinen vertraut sind; aber man kann ruhig sagen, daß man bisher in diesen patriotischen Vereinen von einer wirklich guten, zweckmäßigen körper-

Digitized by Google

lichen Beteiligung der jüngeren Mitglieder, die eben vom Militär entlassen sind, wenig gehört hat.

Da hat es mich besonders gefreut, vor kurzer Zeit zu lesen, daß bei einigen dieser Vereine allmählich der Sinn dafür erwacht ist. Es gibt z. B. in Flensburg einen Kriegerverein, der ausdrücklich seine jungen Leute zur Veranstaltung derartiger körperlicher Übungen und von Jugendspielen veranlaßt.

Meine Damen und Herren! Ich habe dann im Verein mit dem Herrn Mitberichterstatter noch einen letzten Leitsatz aufgestellt:

7. Ein Bedürfnis zur Gründung besonderer Sonntagsheime und von Lehrlingsheimen zum Essen, Wohnen und Schlafen liegt nicht so häufig vor wie oft angenommen wird.

Ich habe dies noch hinzugefügt als den Niederschlag von Erfahrungen, die, wie mir von verschiedenen Seiten die Auskunft geworden ist, an manchen Orten gemacht worden sind. Ich möchte dringend bitten nicht zu glauben, daß ich gegen die Begründung besonderer Sonntagsheime oder Lehrlingsheime zum Wohnen und Schlafen der Lehrlinge irgend etwas habe — im Gegenteil, es gibt viele Städte in Deutschland, z. B. Stuttgart, wo derartige Veranstaltungen mit großem Erfolg und zum großen Segen der jungen Leute eingerichtet sind und seit Jahren mit Erfolg geführt werden. Wir werden ja auch vielleicht Gelegenheit haben, das Hannoversche Jugendheim zu sehen. Aber man mag etwas vorsichtig sein, mit der Begründung derartiger Heime vorzugehen. Denn, meine Damen und Herren, Sie werden aus dem schriftlichen Referat auch die Zahlen gelesen haben, die da wiedergegeben sind als das Resultat der Erhebungen über die Wirkungen der Handwerkernovelle, d. h. des Handwerkergesetzes vom Jahre 1897. Es ist da bei sämtlichen Innungen festgestellt worden, eine wie große Zahl von Lehrlingen eigentlich vorhanden ist, die nicht entweder beim Meister oder bei ihren Eltern oder Verwandten Unterkunft finden; und da ist man ja allgemein sehr erstaunt darüber gewesen, daß die Zahl dieser Lehrlinge eine so sehr geringe ist. Nun möchte ich ja sagen: es soll hieraus nicht zu viel gefolgert werden; die Verhältnisse liegen ja auch sehr verschieden; es soll nur angeregt werden, daß unsere Wohltätigkeits- und gemeinnützigen Vereine, die sich mit der Frage beschäftigen, ob sie ein derartiges Lehrlingsheim gründen wollen, doch erst sorgsam prüfen mögen, ob auch an dem Orte, wo sie wirken, ein wirkliches Bedürfnis dafür vorliegt. Ich habe zu meinem Bedauern aus der Beantwortung des Fragebogens gesehen, daß man an vielen Orten derartige Heime angefangen hat, daß sie aber nachher wegen Mangels an Beteiligung wieder haben eingehen müssen. Und dasselbe gilt auch — wenn ich damit schließen darf — für die sogenannten Bloß-Sonntagsheime — ich meine hiermit nicht diejenigen Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit christlichen Jugendvereinen oder mit interkonfessionellen Jugendvereinen stehen, und die den jungen Leuten Gelegenheit geben, ihren freien Sonntagnachmittag an einem geeigneten Orte zuzubringen, sondern diejenigen Sonntagsheime, die nicht im Anschluß an irgend eine sonstige Jugendveranstaltung stehen.. Auch solche hat es gegeben und gibt es; es

Digitized by Google

ist aber aus der Erfahrung der Städte mitzuteilen, daß sie vielfach wieder haben eingehen müssen, weil die Lehrlinge nicht kamen, und zum andern Teil die Kreise, die sich dafür interessieren müßten, nachher keine große Freude an der Sache hatten. Ich möchte also bei diesem letzten Leitsatz bitten, daß er nicht extensiv interpretiert wird, sondern so eng verstanden wird, wie er lautet: daß ein Bedürfnis zur Gründung besonderer Sonntagsheime und Lehrlingsheime zum Essen, Wohnen und Schlafen nicht so häufig vorliegt, wie angenommen wird.

Ich möchte damit schließen und am Schluß noch einmal darauf zurückkommen, was ich zuerst sagte: ich glaube, derartige Aufenthaltsräume für junge Leute werden um so weniger notwendig werden, je mehr es uns gelingen wird, unsere Jugend durch geeignete Beeinflussung während der Volksschulzeit, während der Lehrlingszeit und nach der Lehrlingszeit dahin zu bringen, daß sie so weit wie möglich ihre freie Zeit bei gutem Wetter in frischer Luft und bei schlechtem Wetter bei geeigneter Lektüre, geeigneter Handarbeit oder in einem geeigneten Verein verbringen.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Ehe ich dem Herrn Mitberichterstatter das Wort zu nehmen ersuche, habe ich der Versammlung mitzuteilen, daß die Frau Oberpräsident die Güte gehabt hat, die Versammlung durch ein Telegramm zu begrüßen und der Versammlung einen guten Verlauf zu wünschen.

(Bravo!)

Mitberichterstatter Pastor Clemens Schultz-Hamburg: Meine hochverehrten Damen und Herren! Mein Herr Vorredner hat Ihnen in seinem Referat eine so erschöpfende Darstellung jeglicher Art der Arbeit an unserer deutschen Jugend gegeben, daß ich persönlich eigentlich nichts hinzuzufügen weiß. Ich selber habe mir erlaubt, in einer kurzen Exposition Ihnen die Grundzüge und Grundprinzipien für die neue Arbeit an der heranwachsenden männlichen Jugend aufzustellen.

Erwarten Sie nun von mir in diesem Augenblick nicht eine wissenschaftliche Darstellung! Wer, so wie ich, seit 12 Jahren mit der ganzen Begeisterung, mit der ganzen Liebe und mit Leib und Seele und Herz praktisch in der Arbeit an unserer Jugend steht, der ist unfähig, gleichsam wissenschaftlich, statistisch abwägend und vergleichend über dieser Arbeit zu stehen, und wer seine Zeit hingeben muß, praktisch an der Jugend zu arbeiten, findet keine Zeit wissenschaftlich für sie zu arbeiten. Ich möchte mich auch nicht wiederholen in dem, was ich bereits gesagt habe, und was Ihnen schriftlich zugegangen ist. Aber ich möchte auf zwei Punkte eingehen, die mir von Wert erscheinen. Einmal möchte ich Ihnen zeigen, warum wir denn jetzt neue Bahnen einschlagen wollen, oder ich möchte versuchen, die erste These meines Herrn Vorredners zu beweisen: warum wir denn nicht auf dem Boden des Alten weitergehen, und zweitens möchte ich das nachholen, was in dem Berichte des Referenten fehlt. Es gibt freilich eine Veranstaltung für die Zeit vom 18. bis zum 24. Lebensjahre, und zwar die Gehilfen- und Gesellenvereine. Das ist die wichtigste, aber auch die allerschwerste Arbeit an unserer Jugend.

Digitized by Google

Warum müssen wir neue Bahnen gehen? Ich darf auch hier konstatieren, daß wir den evangelischen und konfessionellen Jünglingsvereinen namenlos viel zu danken haben, und daß diese konfessionellen Jünglingsvereine in den 70 Jahren ihres Bestehens Großes, Gewaltiges, Bleibendes geschaffen haben, von dem wir immer wieder zu lernen haben —, und wer das leugnet, der kennt sie nicht, oder er ist nicht guten Willens. Wir haben in der kurzen Zeit unseres Bestehens noch nicht annähernd — aber auch noch nicht annähernd — die Erfolge aufzuweisen, wie die konfessionellen Jünglingsvereine. Wir haben von ihnen zu lernen, vor allen Dingen von den großen, gewaltigen, genialen, christlichen und pädagogischen Persönlichkeiten, wie Johann Heinrich Wichern, wie Baron von Oertzen, wie Mallet und andere. Nicht nur unsere Kirche, sondern auch unser Volk und vor allen Dingen unsere Jugend hat diesen Bestrebungen sehr viel zu danken.

Darf ich mir hier eine persönliche Bemerkung erlauben, so möchte ich sagen —, in diesem Punkte bin ich ein besserer Christ als die christlichen Jünglingsvereine: die haben mich nämlich sehr oft angegriffen und sehr oft verurteilt; ich habe sie niemals angegriffen, ich habe sie immer bewundert und niemals herabgesetzt. Erst noch vor ganz kurzem bin ich einmal wieder gründlich durchgehechelt worden. Aber ich vergebe es ihnen in christlicher Liebe und Demut,

(Heiterkeit)

schon aus dem Grunde, weil ich an meiner Jugendarbeit so grenzenlos viel Freude habe, und wer sich freut, der kann manches vergeben und auch manches vertragen. Und anderseits habe ich etwas Besseres zu tun als mich zu entschuldigen und meine Prinzipien im Gegensatz zu anderen Prinzipien zu verteidigen. Ein armer Arbeitsjunge auf den richtigen Weg gebracht ist besser als alles mögliche Reden und Reden über diese und jene Prinzipien.

(Bravo!)

Meine verehrten Damen und Herren! Ich hoffe, daß wir auch heute Gelegenheit haben werden, uns einander die Bruderhand zu reichen und gemeinsam zu marschieren, wenn auch auf verschiedenen Wegen, zu einem und demselben Ziele. Es gibt ein Sprichwort, welches heute noch einen großen und bitteren Ernst haben kann: „Wenn zwei sich streiten, freut sich der Dritte." Und dieser tertius gaudens ist sehr an der Arbeit, und soll doch nicht ernten, was uns gehört.

(Bravo!)

Ich hoffe, daß wir uns einander die Bruderhand reichen und uns verständigen werden.

„Aber wenn du, Pastor Schultz, so für die evangelischen Jünglingsvereine schwärmst und sie so sehr bewunderst, ja, warum bist du denn nicht eingetreten, und warum arbeitet ihr nicht auf dem Boden der evangelischen Jünglingsvereine weiter? Warum bildet ihr hier das Programm nicht weiter aus? Warum reformiert ihr nicht auf dem alten, längst gepflegten und wohlbekannten Wege?" Was wir wollen, ist dasselbe, was die konfessionellen Jünglingsvereine wollen: wir wollen der deutschen Jugend

Digitized by Google

dienen mit dem Besten, was wir haben, an dem Besten, was sie hat; wir wollen ihr helfen, ein ideales Leben zu bewahren, wir wollen ihr den rechten Gebrauch der Freiheit geben, wir wollen mitwirken, daß sittliche Charaktere gefestigt werden, die den Kampf des Lebens bestehen.

(Bravo.)

Aber wir wollen es auf andere Weise. Wir wollen dazu die kirchliche, spezifisch kirchliche Beeinflussung fortlassen.

(Bravo! Sehr gut!)

Nicht die religiöse, aber die kirchliche! Wir haben verschiedene Arbeiten der Jugendarbeit unter uns, bei der einen mehr religiöse Beeinflussung, bei der anderen weniger. Ich glaube aber, daß man an den Charakter eines Menschen, an sein Herz nicht herankommen kann ohne Religion; aber Religion und Kirche sind doch etwas Verschiedenes.

Und warum wollen wir das kirchliche Element ausschließen? Einmal, weil wir an die Massen herankommen wollen; wir wollen an ganz andere Kreise herankommen, als die sind, an welche die evangelischen, konfessionellen Jünglingsvereine herankommen wollen. Wir wollen gar nicht die „christlichen braven Jünglinge" haben, wir wollen so recht unsere deutschen Jungens von der Straße haben

(Bravo!),

wir wollen diejenigen Jungens haben, die fern von allen Idealen leben, bei denen das Elternhaus seine Pflicht nicht tun kann.

(Bravo!)

Wo ich in meiner Gemeinde ein Elternhaus habe, welches religiös und kirchlich ist, da soll es sein Christentum und Kirchentum vor allen Dingen dazu benutzen, seine Söhne recht zu erziehen; da könnte ich höchstens das Familienleben stören. Dort will ich hin, wo Vater und Mutter fehlen, wo ein Elternhaus seine Pflicht nicht tun kann oder nicht tun will; da ist mein Platz: heran an die große Masse!

Es war doch recht interessant, als man mich vor etwa sechs Jahren im evangelischen Jünglingsbund zu Berlin einen Vortrag halten ließ über das mir gestellte Thema: „Wie kommen wir an die Massen heran?" — So fühlt doch selbst der Jünglingsverein, daß er an die Massen als solche nicht wohl herankommt. Und der Erfolg gibt mir ja auch recht. Ich komme an die Gemeinde Sankt Pauli bei Hamburg heran. Nun denken Sie alle bei sich: was kann aus Sankt Pauli Gutes kommen?

(Sehr richtig!)

Sankt Pauli ist besser als sein Ruf. Ich komme dort an etwa 400 junge Leute in jedem Jahre heran, und das ist nicht ein Tropfen auf den heißen Stein, und es gibt in ganz Sankt Pauli weder einen Kriegerverein noch einen Bürgerverein noch irgendeine Veranstaltung, welche so populär ist wie der Lehrlingsverein zu Sankt Pauli. Und von diesen 400 jungen Leuten, an die ich im Laufe des Jahres herankomme, würden noch nicht 100 zu einem christlichen Jünglingsverein gehen. Warum nicht? Darum nicht!

(Heiterkeit.)

Und die Eltern, welche heute ihre Söhne zwingen, in den Lehrlingsverein

Digitized by Google

zu Sankt Pauli zu gehen, würden sie geradezu zwingen, in den Jünglingsverein nicht hineinzugehen. Warum nicht? Darum nicht!

Wir lassen die kirchliche Beeinflussung weg, weil wir an andere Kreise herankommen wollen. Meinetwegen können in Sankt Pauli 7 Jünglingsvereine und 20 Lehrlingsvereine sein nach den verschiedensten Mustern, — wenn wir nur herankommen an die Jugend, und nicht als Konkurrenten, sondern als Kollegen miteinander Hand in Hand gehen. Gerade weil wir an verschiedene Kreise herankommen wollen, werden wir uns doch gegenseitig nicht bekämpfen und nicht stören.

Wir lassen das kirchliche Element fort aus unseren neuen Jugendbestrebungen um des Wesens der Großstadtjugend willen. Die Großstadtjugend ist ein schwer zu spielendes Instrument, und es gibt nur wenig Leute, welche so einen Jungen aus dem Volke kennen. Ich weiß nicht, wieviele von Ihnen so einen Schlosserjungen kennen, wo dessen Herz sitzt, wo dessen Schuh drückt, und was seine Leiden und seine Freuden sind. Unsere Großstadtjugend ist, Gottseidank, tausendmal besser, als man meint. Das Märchen von der Verrohung der deutschen Jugend ist nicht wahr!

(Bravo!)

Unsere deutsche Jugend hat das Herz auf dem rechten Fleck und ist begeisterungsfähig; sie hat ein bißchen Banausentum, sie redet viel, tut sich ein bißchen dick, — aber damit ist noch nichts Böses gesagt; sie ist in ein schwieriges Alter gekommen — Sie kennen es aus Ihrer Jugendzeit — von 14, 15 Jahren, wo man noch kein Herr, aber auch kein Kind mehr ist, und wer unsere deutsche Jugend als Kind behandelt, hat es mit ihr von vornherein verdorben. Sie hat eine große Sehnsucht nach der Ungebundenheit, sie will sich nicht bemuttern und bevatern lassen, zumal nicht von fremden Leuten. Sie hat die Schule recht lange, 8 Jahre und noch länger, genossen, und daß das zu den allergrößten Freuden gehört, kann man doch nicht behaupten.

(Heiterkeit.)

Sie hat den Lehrer der Volksschule recht lange genossen und genießt ihn tapfer weiter noch viele Jahre in der Fortbildungsschule; — daß sie keine große Sehnsucht hat, auch noch in ihren Mußestunden mit einem Lehrer zu verkehren, das fühle ich ihr vollkommen nach. Auch von der Kirche hat sie recht viel gehabt, die Kirche hat an ihr treu gearbeitet, zuletzt noch im Konfirmationsunterricht, und eine Menge guter Ermahnungen — zum Teil vielleicht zu viele — ihr mitgegeben, und der Pastor hat treu seine Pflicht getan und hat unsere Jugend angepredigt, daß es eine Freude war, und unsere Jugend hat gewiß vielen Dank dafür empfunden; ob sie nun aber mit 14, 15 Jahren keine andere Sehnsucht haben sollte, als gerade mit einem Pastor umzugehen, das weiß ich nicht.

(Heiterkeit.)

Es gibt heutzutage eine ganze Menge erwachsener Leute, die lieber zum Zahnarzt gehen als zum Pastor.

(Heiterkeit.)

Da kann man es der Jugend erst recht nicht übel nehmen. Aber unsere Jugend — und ich kenne sie — und lasse mir nichts vorreden, ich, der ich

Digitized by Google

mit der deutschen Jugend jeden Tag verkehre, kenne meine Jugend; ich kenne sie in dem einen Punkte: sie hat eine große Sehnsucht, eine leidenschaftliche Sehnsucht nach Freundschaft. Es ist das Alter der Freundschaft, das Alter der goldenen Ideale; Freunde will sie haben, Freund will sie sein. Die Damen nehmen es nicht übel: von 14 bis 17 Jahren sind unsere Jungens meistens sehr misogyn

(Heiterkeit),

vom weiblichen Geschlechte wollen sie nichts wissen, und wehe dem Menschen, der es wagen sollte, einem Jungen von 14 Jahren etwa seine Schwester oder Cousine als Vorbild hinzustellen, — der hat es ganz und gar mit ihm verdorben.

(Heiterkeit.)

Aber so sehr die Liebe in der Zeit fehlt, so ist es gerade die Zeit der Freundschaft: dafür Sehnsucht, dafür Begeisterung, dafür Verständnis. Und hier ist der Punkt, wo wir einsetzen müssen. Wir müssen versuchen — wir, die älteren Leute, ganz gleich, ob Pastoren oder Lehrer, ob Kaufmann oder Handwerker —, der deutschen Jugend hierin entgegenzukommen und ihr ein Freund, ein warmer Freund zu werden.

(Bravo!)

Das Ziel der Freundschaft ist ein unbedingtes Vertrauen zu uns. Die ganze Arbeit an der deutschen Jugend ist unnütz, wenn sie nicht führt von Mensch zu Mensch, von Freund zu Freund, zu warmem, herzlichem, innerlichem Vertrauen.

(Bravo!)

Und nichts hindert so sehr, von Mensch zu Mensch, von Person zu Person, von Freund zu Freund zu kommen — zumal wenn der eine der Freunde so viel älter ist als der andere —, als die Würde des Amtes, der Pastorenrock, die große Halskrause oder auch der Lehrer mit der Brille und den langen Auseinandersetzungen und Repetitionen vom vorhergehenden Male, wo sie zusammen gewesen sind. O nein, von Mensch zu Mensch, weiter gar nichts! Ich habe gestern abend hier in Hannover folgendes erlebt und freue mich, es erzählen zu können: einer meiner früheren jungen Freunde wohnt jetzt hier in Hannover und wandelt nicht gerade guten Weg; und die Mutter hat es mir in Hamburg geklagt. Gestern abend war ich da, habe ihn nicht angetroffen und ihn schließlich abends spät noch in ein Kaffeehaus bestellt, und um 11 Uhr habe ich ihn dort getroffen und mich mit ihm ausgesprochen. Das war eine Stunde so schön, so famos — wie hat der Junge mir alles so ehrlich herausgesagt, was er auf dem Herzen hat! Wie hat er sich selber angeklagt! Was für Vertrauen hat er zu mir gehabt — ich persönlich hätte in dem Alter solchen Mut nicht gehabt —! Aber er hat es gestern abend um 11 Uhr nicht dem Pastor Schultz erzählt, sondern „finen goden Fründ".

Wir lassen die kirchliche Beeinflussung fort — nicht die religiöse! — um des Wesens unserer Kirche willen. In unserer heutigen Zeit — mag man das nun beklagen oder nicht beklagen, jedenfalls ist es der Fall — ist die Kirche unpopulär, und der Pastor ist auch recht unpopulär.

(Zustimmung.)

Digitized by Google

Woran das liegt, das gehört nicht hierher; es ist der Fall, daß die Kirche heute leider Parteisache ist.

(Sehr gut!)

Ob unser Volk und seine Verständnislosigkeit daran allein schuld ist, oder ob die Kirche auch die Schuld daran trägt, weiß ich nicht; ich bin nicht der gewiesene Mann, das zu untersuchen, und die Stunde ist auch nicht dazu da; aber jedenfalls ist es so, und deshalb lassen wir das kirchliche Leben fort. O daß doch erst einmal wieder unsere Gemeinden Vertrauen zu uns hätten! O daß wir Pastoren erst mal wieder als nichts anderes denn als ein gewöhnlicher, suchender, strebender, ideal denkender Mensch unserer Gemeinde gegenüber treten wollten, und daß wir erst als ein armseliger und doch glücklicher Mensch unserer Jugend entgegentreten wollten! Wenn die Jugend in dem Prediger den Freund gefunden hat, findet sie im Freund auch den Prediger wieder; aber nicht umgekehrt. Ich will der Jugend ein Freund sein, und sie hat Vertrauen zu mir und findet den Weg zu mir, auch wenn sie in religiöser Beziehung etwas auf dem Herzen hat. Ich habe in Sankt Pauli die größte kirchliche Amtstätigkeit und habe dies einzig und allein meiner Jugend zu danken. Es ist ja undenkbar, daß einer meiner jungen Freunde im Lehrlingsverein, der seinen Vater verloren hat, nicht darauf dringen sollte, daß nun sein Freund — und nun Pastor — Schultz am Sarge seines Vaters ein paar Worte sagen soll; und da mag die Partei bereit sein, den Mann zu beerdigen und der Frau das Geld dafür zu geben: mein geliebter junger Freund setzt es durch, und ich stehe friedlich zwischen den roten Fahnen und zwischen den Kränzen mit den roten Schleifen am Sarge des Vaters und darf zu ihm reden.

Wir lassen die kirchliche Beeinflussung fort — nicht die religiöse! — um des Wesens der Jugendarbeit willen. Meine verehrten Damen und Herren, neulich hat man mir mal wieder einen bösen Vorwurf gemacht: ich habe gesagt, was ich jetzt auch sagen werde, und was auch meine Meinung ist: der Mensch muß zu gewisser Zeit seines Lebens eine gewisse kirchliche Schonzeit haben. Dieses Wort ist aber nicht so aus dem Zusammenhang herauszulesen, und etwa mein Bild zu veröffentlichen und darunter zu schreiben: Meinung eines Pastors: Der Mensch muß eine kirchliche Schonzeit haben.

(Heiterkeit.)

Es war einer der bedeutendsten Vertreter der evangelischen Geistlichkeit, der mir zurief: also die Jugend muß eine religiöse Schonzeit haben, — worauf ich sagte, nein, eine religiöse Schonzeit nicht, ich meine, daß kein Mensch auf die Dauer ohne warmherzige religiöse Beeinflussung leben kann; aber wohl eine kirchliche Schonzeit. Es ist meine feste Überzeugung — und darum bin ich mit ganzer Begeisterung Mann der Kirche —, daß es kein größeres Mittel gibt, um das Reich Gottes auf Erden zu gründen, als die Kirche. Wir erziehen nicht zur Kirche, sondern durch die Kirche zum Reich Gottes. Lassen Sie es mich allgemein ausdrücken: zur Festigung der höchsten Ideale; lassen Sie es mich für die Jugend ausdrücken: zum rechten Gebrauch der Freiheit, zum rechten religiösen christlichen Charakter. Es gibt heute noch kein besseres Mittel, um das Reich Gottes hier auf Erden zu

Digitized by Google

gründen, als die Kirche. Aber die Kirche ist nicht das einzige Mittel, sondern es gehen neben der Kirche andere Mittel her, und es gibt gewisse Zeiten im Leben der Menschen gerade heutzutage, wo die Kirche nicht herankommen kann. Sollten wir sagen: nun gut, wenn Mohammed nicht zum Berge kommt, dann soll auch der Berg nicht zu Mohammed kommen? Sollten wir sagen: nun gut, wenn ihr nicht zur Kirche kommen wollt, lassen wir euch überhaupt laufen? Nein, umgekehrt, wir müssen ringen und kämpfen, bis wir Institutionen gefunden haben, welche parallel der Kirche auch zu dem großen Ziele der Kirche hinführen, das Reich Gottes hier auf Erden zu gründen: Charakterbildung, Gebrauch der Freiheit. Und eines dieser Mittel ist die Familie, eines dieser Mittel ist die Schule und eines ist das Theater — ich wage es ruhig zu sagen — das Theater als moralische Anstalt, und eines dieser Mittel, vielleicht das allerbescheidenste, ist unsere Jugendarbeit. Deshalb kann die kirchliche Beeinflussung nicht in unserer Jugendarbeit sein, weil sie neben der Jugendarbeit parallel hergeht.

Und weiter; wir lassen die kirchliche Beeinflussung fort, weil wir unserer Jugend nicht zutrauen, daß sie schon heute von 14 bis 18 Jahren ein Stück der Schmach Christi tragen soll. Wir wollen nicht, daß unsere Jugend einen Mut haben soll, sich selber schon im Gegensatz zu der umgebenden Welt, zu Vater und Mutter und zum Elternhaus zu stellen. Hand aufs Herz, wer von uns hat denn diesen Mut heutzutage? Nur herzlich wenige! Wir Pastoren haben es allerdings in der Beziehung leichter, wir dürfen bekennen, wir dürfen sprechen, wie uns der Mund steht, aber andere Leute haben es heute oftmals sehr schwer, und, meine verehrten Damen und Herren, wenn es mir gelänge, eine kleine Schar von vielleicht 20 jungen Leuten dazu zu bringen, daß sie die Schmach Christi tragen können, daß sie den Mut haben, sich vor der ganzen Welt gleich einem kleinen Luther hinzustellen und zu sagen: hier stehe ich, ich kann nicht anders, Gott helfe mir, — dann liegt die Gefahr sehr nahe, daß ich in diesem Falle eine hochmütige und unnatürliche Jugend erziehe.

(Sehr richtig!)

Ich sage nicht, daß es der Fall ist, aber es liegt die Gefahr nahe, daß sie Heuchelei damit triebe, und Dr. Bauer, der Unitätsdirektor aus Herrenhut, hat beim letzten Kongreß der inneren Mission das Wort von mir zitiert: lieber den größten Lumpen als einen Heuchler.

(Bravo!)

Und wenn mir gesagt würde, daß ich durch meine Arbeit auch nur einen einzigen Heuchler erziehen könnte, so würde ich diese ganze Arbeit, die mir über alles lieb und teuer ist, an den Nagel hängen. — Ich habe nicht gesagt, es muß so sein, sondern die Gefahr liegt nahe. —

Wir lassen die kirchliche Beeinflussung weg, weil ich weiß, wie unsere Jugend einen großen Haß hat gegen alles Unmoderne, Antiquierte, alles Rückständige. Unsere Jugend ist fortschrittlich, und wer mit der Jugend arbeiten will, muß sich nach ihr richten, der muß sie kennen und verstehen, muß fortschrittlich sein und darf nicht rückständig sein. Warum denn die alten Zöpfe in den kirchlichen konfessionellen Vereinen? Es sind Kleinigkeiten, aber sie sind doch sehr bezeichnend. „Jünglingsvereine". Welcher Mensch sagt heut-

Digitized by Google

zutage noch „Jüngling“? Wenn ich zu einem meiner Jungens in St. Pauli sage: höre mal, mein geliebter Junge, du bist der größte Esel, den ich kenne, ich will dir das schriftlich geben mit dem Kirchensiegel darauf

(Heiterkeit),

— dann sagt er nachher: Pastor Schultz ist doch ein sehr netter Mann, er ist heute wieder sehr freundlich zu mir gewesen; wenn ich ihm aber sage: du bist mein lieber Jüngling, — dann wird er sagen: das brauche ich mir nicht gefallen zu lassen, Sie haben mir garnichts zu sagen

(große Heiterkeit),

und ich habe ihn zum letzten mal gesehen. Warum müssen die jungen Leute, welche blasen, durchaus Posaunenchor heißen? Ich möchte jedenfalls meiner Jugend nicht auferlegen, daß man sie Posaunenengel nennt, daß man sie in St. Pauli als Engel ausgibt.

(Heiterkeit).

Es gibt Leute, die einen Geschmack an diesen christlichen Etiketten haben — ich habe diesen Geschmack nicht —: die christliche Zeitung, der christliche Verein, der Bund der christlichen Freunde — — nein, nein, nein, nein, nur hinein mit dem Christentum in Leben und Tat, rasseln wir mit dem Säbel, aber rasseln wir nicht immerfort damit, wozu denn immerfort die Etikette? Wer das gerne mag und Freude daran findet, kann es ja tun, ich persönlich habe die Eigenart nicht. Und schließlich ist ja der Ort verschieden: im Wuppertal werden wir natürlich anders mit der Jugend arbeiten als in St. Pauli.

Aber das alles habe ich nicht gesagt, um die christlichen Jünglingsvereine anzuklagen, sondern um unsere neue Arbeit zu verteidigen oder die Berechtigung unserer neuen Arbeit zu zeigen, und ich strecke noch einmal die Hand aus mit der herzinnigen Bitte, daß wir uns zusammentun und uns nicht streiten über die Form, sondern als gute Brüder und Kollegen gemeinsam arbeiten an unserer deutschen Jugend. Und jeder, der die deutsche Jugend lieb hat, der die Liebe zur deutschen Jugend von Gott geschenkt bekommen hat, soll uns willkommen sein. Ausschließen wollen wir nur diejenigen Leute, welche nicht der Jugend dienen wollen, sondern durch die Jugend einer Sache, einer Partei oder sich selbst dienen wollen. Wer die Jugend als Mittel zum Zweck benutzt, verunehrt die deutsche Jugend, der schafft nicht Charaktere sondern Karikaturen.

(Sehr richtig!)

Wir wollen der deutschen Jugend dienen, weiter gar nichts; ohne irgend welche weitere Hintergedanken.

Ich habe neulich ein Heft bekommen vom Ratgeber der Zentralstelle, worin mitgeteilt wurde, daß man auch die sozialdemokratischen Jünglingsvereine heranziehen wolle. Das habe ich mit größter Freude begrüßt. Wenn die Sozialdemokraten Partei und Politik aus ihren Vereinen weglassen, wenn sie ebenfalls ihrer deutschen Jugend dienen wollen, — warum sollte es auch unter ihnen nicht Menschen geben, die mit wärmster Liebe an ihrer Jugend hängen? Wenn sie ihre Jugend entwöhnen wollen von Parteihochmut und Parteipharisäismus, und wenn sie ihr zeigen wollen, wie man nicht durch Schimpfen und Schelten, sondern durch Dienst und Opfer die höchsten

Digitized by Google

Ideale im Leben erreichen muß, dann dürfen wir ruhig diesen Bestrebungen die Hand reichen nach den Worten des weitherzigsten Liberalismus: wer nicht wider mich ist, der ist für mich. — Es gilt hier das schöne Wort von Lessing:

Es strebe jeder seiner unbestochnen,
Von Vorurteilen freien Liebe nach!

Und wer es am besten kann, hat ja wohl auch die beste Methode.

Neulich las ich, daß es sich in den sozialdemokratischen Jugendvereinen darum handelt, Weltanschauungsfragen zu treiben, Schulen zu errichten. Das halte ich für gründlich falsch. Wir schließen die Weltanschauungsfragen im Alter von 14—18 Jahren prinzipiell aus. Unsere Jugend hat ganz etwas anderes zu tun, hat andere Gedanken und Kämpfe als Weltanschauungsfragen, und wer unserer deutschen Jugend solche Weltanschauungsfragen oktroyieren wollte, der würde ebenfalls unnatürliche Menschen schaffen. Ich weiß nicht, ob Sie so einen rechten frischen, derben und gottgesegneten Flegel kennen

(Heiterkeit),

das sind famose Menschen, die man lieb haben muß; aber ein Junge, der so verbildet ist und philosophische Gedanken und Weltanschauungsfragen treibt, der kann unserm Herzen wirklich niemals nahe stehen. Auch wollen wir ja nicht an die ganz klugen heran, sondern auch an die einfachsten und schlichtesten Kinder, an die Buttjes, wie wir sie nennen, aus der dritten und vierten Klasse der Schule. Denken Sie sich die mal mit Weltanschauungsfragen!

(Heiterkeit.)

Aber Weltanschauungsfragen müssen sein und müssen durchaus sein in der heutigen Zeit, und dazu sind unsere Gehilfenvereine da, welche die Fortsetzung bilden.

(Glocke des Präsidenten.)

— Soll ich aufhören?

(Lebhafte Zurufe: Nein! Nein!)

Wir müssen ein Ventil nach oben haben, damit wir wieder Platz machen für die Jugend, die nachkommt. In dem Gehilfenverein werden nun soziale und Weltanschauungsfragen allen Ernstes besprochen; wir wollen in möglichst objektiver Weise die Verhältnisse in Staat, Gesellschaft und Kirche kennen lernen. Da hören wir alle 14 Tage einen Vortrag, an den sich eine Debatte knüpft; dann besichtigen wir alle 4 Wochen in Hamburg irgendein großes Institut. Dieser Gehilfenverein richtet sich tendenziös und auf das allerschärfste gegen einen Feind, der heute sich breit macht und der schlimmsten einer ist: das ist die Phrase, die Halbbildung, die über alles mitredet und nichts davon versteht.

(Sehr richtig!)

Wir wollen der deutschen Jugend zeigen, was ich persönlich bei der Arbeit an meinen deutschen Jungens an jedem Abend immer mehr einsehe: wie wenig verstehen, wie wenig wissen wir eigentlich, und wie schwer ist es, sich ein Urteil zu bilden! Wir haben sehr ernste Vorträge und Debatten

Digitized by Google

und haben uns sehr oft lange und ernst „beim Kopf gekriegt". Es ist interessant, wie sehr mancher von diesen jungen Freunden in Weltanschauungsfragen schon verbildet ist; aber es ist doch interessant, daß man doch schließlich zu der Bescheidenheit kommt: ich weiß, daß ich nichts weiß. Wir haben da eine Form des äußerlichen, gesellschaftlichen Lebens angenommen, die mir die passendste zu sein scheint, und das ist die studentische Form. Um Gotteswillen keine Nachäfferei; aber ich halte sie für die erziehlich beste und für die schönste Form in der Fröhlichkeit. Warum sollen unsere Arbeiterjungen nicht auch etwas von dem haben, was uns in unserer Jugend das Schönste gewesen ist? Das hat man mir natürlich auch sehr zum Vorwurf gemacht. Aber das nehme ich weiter nicht übel.

(Heiterkeit.)

Ich möchte es Ihnen allen zurufen: Kommen Sie und sehen Sie sich die Sache selber an, kommen Sie so bald wie möglich nach Hamburg! Die Damen sind ebenfalls herzlich willkommen; so misogyn sind unsere Jungens nicht

(Heiterkeit),

sie werden sich sehr freuen, wenn sie Sie begrüßen dürfen, und wenn Sie die Sache gesehen haben, werden Sie selbst die größte Freude haben.

Meine verehrten Damen und Herren! Der Vortrag ist mir etwas schwer geworden, und ich habe starke Angst gehabt, hier vor Ihnen zu reden, weil ich garnicht weiß, ob ich den richtigen Ton finden würde; und das Thema war ebenfalls ein wenig schwierig: von der Armenpflege auf die Jugendpflege, das war ein salto mortale. Aber ich glaube, ich habe es herausgefunden. Es entsteht nämlich aus dem Gehilfenverein bei mir der Männerverein, und aus dem heraus können Ihnen die allerbesten Armenpfleger dereinst erstehen, Leute, die aus diesen Schichten herauskommen und, ob sie gleich aus diesen einfachen Volksschichten herauskommen, doch nicht hart sind gegen die Armen, sondern ein Herz mitbringen für die Armen. Ich habe mich sehr gefreut, daß ich heute sprechen durfte vor Vertretern der verschiedenen deutschen Städte. Ich darf Sie wohl recht herzlich bitten, mit uns zu arbeiten an der deutschen Jugend! Es ist eine so unendlich heilige und wichtige und schöne Arbeit. Es handelt sich hier wahrhaftig nicht um eine Spielerei, nicht um einen Sport, sondern es handelt sich um eine heiligste Pflicht eines jeden deutschen Mannes. Lassen Sie es nicht Pastorensache bleiben, lassen Sie es nicht Lehr- und Schulsache sein, sondern lassen Sie es Volkssache sein in des Wortes höchster Bedeutung! Ich glaube nicht, daß die Arbeit an der Jugend staatlich werden soll; sie soll ganz gewiß charitativ bleiben; aber sie soll doch unterstützt werden von Ihnen mit Geld und nochmals Geld und zum dritten Male Geld, unterstützt werden mit guten Persönlichkeiten, die an die Spitze gestellt werden, und unterstützt werden vor allen Dingen mit Ihrem Interesse. Ich glaube ganz gewß nicht, daß ich irgend ein gutes System gefunden hätte; ich glaube nicht, daß ich die beste Arbeit liefern könnte: wenn ich nur eins erreicht hätte — und dazu möchte ich, daß diese kurze Ansprache gedient hätte — nämlich erreicht hätte, die Überzeugung zu festigen und in das Herz eines jeden deutschen Mannes und einer jeden deutschen Frau hineinzuschreiben: unsere deutsche

Digitized by Google

Jugend ist es wert, daß sie sehr, sehr geliebt wird! Lassen Sie uns unsere deutsche Jugend von ganzem Herzen lieben, — und unsere deutsche Jugend hat gerade jetzt in diesen ernsten Zeiten sehr viel Liebe nötig!

(Lebhafter, anhaltender Beifall.)

Geheimer Oberregierungsrat von Massow-Potsdam: Von ganzen Herzen habe ich mich über die Vorträge gefreut, und ich danke dem Herrn Referenten und besonders auch dem Herrn Korreferenten. Dieser geht aber von einem Irrtum aus, wenn er bei aller Anerkennung für die Jünglingsvereine einen Gegensatz konstatiert zwischen ihrer und seiner Arbeit. Ich bin ein alter Jünglingsvereinsmann, und kann nicht den geringsten Gegensatz in seiner Auffassung und der meinigen entdecken. Vergessen Sie nicht, daß Jahrzehnte hindurch die Jünglingsvereine die einzigen waren, welche für die heranwachsende Jugend sorgten. Daß auch nichtkirchliche Kreise sich um derartige Dinge kümmern, ist, wenn ich an meine Jugend zurückdenke, etwas ganz Modernes. Und wenn ein Pastor seinen Jünglingsverein selbst leitet, so tut er das auch heute noch der übergroßen Regel nach deshalb, weil er gar nicht anders kann, nämlich weil niemand da ist, der geneigt wäre, an seine Stelle zu treten. Läge die Sache anders, so würde er vielleicht in die Arbeiterfamilien um dieselbe Stunde gehen, weil dazu am Sonntag Abend die geeignetste Zeit ist. Wenn ich in meinen alten Tagen noch in einen Jünglingsverein, und zwar in derjenigen Gemeinde, in der ich wohne, komme, so geht das so zu und ich glaube, das wird Herrn Pastor Schultz sympathisch berühren. Es ist dann nämlich einer von den Jungen zu mir gekommen und hat gesagt: „Der Herr Geheimrat ist so lange nicht dagewesen, wir möchten gern alle, daß er einmal wiederkäme." Und mein Thema ist meist dasselbe. „Auf allseitiges Verlangen" muß ich — ich bin Landwehrmajor a. D. und Inhaber des Eisernen Kreuzes —, vom Kriege erzählen; das ist den Jungen stets das Liebste, und wenn ich auch zwei- oder dreimal dasselbe erzähle, so hören sie doch immer aufmerksam zu. Halskrausen gibt es für die Pastoren in Ostelbien nicht, aber wenn es welche gäbe, ein Pastor, der so verkehrt wäre, daß er mit der Halskrause in den Jünglingsverein ginge, der muß erst noch geboren werden. Dazu geht es in unseren Vereinen viel zu gemütlich und ungezwungen zu. Die Sache verläuft ganz ähnlich, wie Herr Pastor Schultz von seinem Verein erzählt. Lassen Sie uns deshalb alle arbeiten und jeden in seiner Art, Platz ist für uns alle; Münchhausen erzählt von 1000 Leuten, die an einem Kessel arbeiteten, der so groß war, daß keiner, der an das Kupfer klopfte, den Klang von seinem Nachbar hörte. Dieser Kessel ist die soziale Fürsorge in unsrer Zeit; wir können in jeder Richtung und in jeder Art arbeiten und haben so viel Platz und so viel Gelegenheit, daß wir uns keine Konkurrenz zu machen brauchen. Ja die Verschiedenheit unserer Arbeit ist sogar eine dringende Notwendigkeit, weil ihre Objekte so ungeheuer verschieden sind. Wir haben unter vielen andern auch junge Leute, die ernst christlichen, frommen Glaubens sind, und wohl nicht hineinpassen würden nach St. Pauli, ebensowenig wie die von St. Pauli zu ihnen. Die Verschiedenheit der jungen Leute erfordert auch eine Verschiedenheit der Leiter und Helfer.

Digitized by Google

Meine Damen und Herren, helfen Sie, wie und wo Sie wollen, aber helfen Sie alle! Vor allen Dingen auch die Damen! Überall fehlt es an Helfern. Der Hilfsprediger, der den Jünglingsverein in meiner Gemeinde zu leiten hat, sagte mir kürzlich an einem Sonntag Abend: „Ich habe heute dreimal gepredigt," wie soll er da die nötige Frische finden! Aber er muß in den Verein gehen, weil kein anderer da ist.

Mit allem übrigen, was der Herr Korreferent gesagt hat, bin ich von ganzem Herzen einverstanden: das ist die richtige Art, in der er die Sache macht und so machen sie auch eine ganze Zahl von Leitern von Jünglingsvereinen; ich wiederhole, genau so wie er. Es ist merkwürdig, aber das findet man überall: Jeder glaubt, wenn er eine Sache gut macht, er habe seine aparte Art. Das ist auch richtig in einem gewissen Sinne, weil jeder, der eine Arbeit gut macht, seine Individualität hineinlegen muß. Aber lieber Herr Pastor Schultz, wir wollen gern von Ihnen lernen. Denn in St. Pauli ist die Arbeit sicher keine leichte.

Warum haben wir aber samt und sonders, auch wenn wir unser Werk noch so gut und treu betrieben, doch insofern alle zu klagen über so wenig Erfolge, insonderheit daher, daß wir nur an einen kleinen Teil derjenigen herankommen, an die wir herankommen müßten?

Vor 15 Jahren habe ich in meinem Buch „Reform oder Revolution" auf den ungeheuren Unterschied zwischen der Fürsorge für die Jugend aus den gebildeten und derjenigen der Jugend aus den arbeitenden Schichten im Lebensalter von 14 Jahren aufwärts hingewiesen. Nehmen Sie einen Oberförster oder einen Pastor auf dem Lande als Beispiel, die ihre Kinder in höhere Schulen schicken müssen. Was tun sie? Sie bringen den Jungen in der Gymnasialstadt in eine Pension, in der er unter Zucht steht. Was wird dagegen mit dem Jungen aus dem arbeitenden Volk, der aus der Heimat fortgeht in die Großstadt oder in den Industriebezirk. Er nächtigt in der Schlafstelle und bleibt gänzlich ohne Aufsicht und ohne Beirat. Herr Pastor Schultz hat gesagt, es wäre ihm ein wenig schwer gewesen, hier im Armenpflegeverein über Jugenderziehung zu reden. Ich verstehe das, aber ich meine doch, diese beiden Themata hängen auf das allerengste zusammen. Richtige Armenpflege ist Prophylaxe und diese wiederum die beste Jugendpflege. Wenn uns immer und immer wieder eine schlechte Jugend heranwächst, dann können wir arbeiten, so viel wir wollen, es wird nie besser. Worauf wir den Schwerpunkt legen müssen, ist, daß die Jugend, welche in das selbständige Leben eintritt, nicht verdirbt, und daß alles das, was Elternhaus und Schule gewirkt haben, nicht verloren geht. So lange wir an die Mehrzahl der Jugend nicht herankommen, ist es verhältnismäßig unnütz, über das System, ob christlich oder humanitär, zu streiten. Was ich wünsche, und das ist wichtiger als alles andere, ist mit kurzen Worten ausgedrückt: Überleitung der Vormundschaft vom Elternwohnort auf den Arbeitsort. Hat an letzterem das junge Menschenkind einen Vormund, Pfleger, Fürsorger — der Name tut nichts zur Sache —, so wird dieser ihm verbieten, jeden Abend in die Kneipe zu laufen und in den Nächten ein wüstes Leben zu führen; er wird ihn aber auch dazu anhalten, daß er Vereine und Veranstaltungen besucht, in denen er sich in

Digitized by Google

guter Gesellschaft befindet und etwas sieht und hört, was ihm zu seiner Fortbildung förderlich ist.

Man sagt, auf die Jugend einen Zwang auszuüben, sei falsch. So allgemein ausgedrückt ist das nicht richtig. Einmal verwechselt man Zwang und Zucht! Und dann frage ich: warum wenden denn die Verfechter des unbedingten Freiheitsprinzips dasselbe nicht auf ihre eignen Kinder an? Davon sind sie meist sehr weit entfernt.

In unserem Verein sind die Dezernenten für die Armenverwaltung in den Städten besonders stark vertreten. Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, wie sehr jetzt nach Erlaß der Novelle zum Unterstützungswohnsitz durch Abwälzung einer Reihe von Lasten vom Heimats- auf den Arbeitsort, die Prophylaxe für die heranwachsende arbeitende Jugend an Wichtigkeit gewinnt. Auch vom rein egoistisch-finanziellen Standpunkt aus. Gewiß können die städtischen Behörden nicht Jugendfürsorge durch Einrichtung von Stadtvereinen usw. treiben. Solche offizielle Vereine können niemals gedeihen. Aber die bestehenden Vereine aller Art sind vielfach, ja zumeist in ihrer Wirksamkeit durch finanzielle Nöte gehemmt. Woher sollen sie denn auch das Geld nehmen? Von den Jungen? Die haben selbst nichts. Wenn die Vereine von den Kommunen unterstützt würden, so wäre das eine Kapitalanlage, die mindestens 50 % Zinsen brächte.

Verehrte Anwesende! Während ich zu Ihnen rede, fallen meine Augen auf den sehr verdienten Chef der Armenpflege in einer unserer großen Städte. Unter seiner Mitwirkung wurde vor nicht zu langer Zeit eine „Krippe" errichtet. Als er einmal davon erzählte und die Zahl der Plätze auf 40 angab, fragte ich ihn: „Auf wie hoch schätzen Sie nun aber die Zahl der Kinder in Ihrer Stadt, die in einer Krippe Aufnahme finden müßten?" „Auf 400" gab er mir zur Antwort. Meine Damen und Herren! In diesen Zahlen von 40, an welche die Fürsorge heranging, 360, an welche sie nicht herankommt, in diesem Verhältnis, das sich fast überall wiederholt, ist das Bild unserer sozialen Mißstände und der Bestrebungen, ihnen abzuhelfen, mit wenigen Strichen aber deutlich gezeichnet. Wir rühmen mit Recht das, was in unserer Zeit geschieht, wie vielen geholfen wird, aber wir machen uns sehr selten klar, wie viel größer die Zahl derer ist, an welche die Hilfe niemals herankommt. Und das gilt in allererster Linie von der Fürsorge für die heranwachsende erwerbsarbeitende Jugend. Darum lassen Sie sich erbitten, auf Grund der vortrefflichen Vorträge der beiden Herren Referenten erneut die Hand an den Pflug zu legen, was sage ich die Hand, nein beide Hände!

(Lebhafter Beifall.)

Rat Dr. Jaques-Hamburg: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Erlauben Sie mir auf eine Bemerkung in dem Bericht des Herrn Referenten Dr. Glum zurückzukommen, in der er etwa folgendes ausspricht: „Trotzdem auch Juristen und andere Stände solche Vereine leiten können, ersehen wir doch, daß die hamburgischen Vereine fast alle von Pastoren geleitet werden; nur diejenigen, die vom Volksheim geleitet sind, nicht." und

Digitized by Google

daraus an anderer Stelle folgert, daß nur Theologen, allenfalls Lehrer zur Leitung solcher Vereine geeignet seien.

— So habe ich ihn verstanden. — Ich als Hamburger und als Mitglied des Volksheims und langjähriger Leiter eines Lehrlingsvereins und eines Gehilfenvereins möchte doch darauf hinweisen, daß zurzeit an ständigen Helfern in unserem Lehrlings- und Gehilfenverein 68 Männer arbeiten. Unter den ständigen Helfern verstehe ich nicht solche, die sich bereit erklärt haben, gelegentlich einmal auf Erfordern einen Vortrag im Lehrlingsverein zu halten, sondern solche, die nicht bloß an jedem Sonntag Abend in den Verein kommen, sondern auch jeder für sich in der Woche einen Stenographieklub, eine musikalische Vereinigung leiten oder sonntägliche Sportübungen mit den jungen Leuten übernehmen. Meine Herren, von diesen 68 Männern sind zurzeit 25 Juristen, 3 Theologen, 2 Philologen, 7 Schullehrer, 2 Seminaristen, 2 Ärzte, 15 Kaufleute — wir verstehen darunter Großkaufleute oder angehende Großkaufleute —, 4 Beamte, 2 Techniker, 1 Schriftsteller, 2 Studenten, 1 Gymnasiast und einer ohne Beruf. Sie sehen daraus, daß der Beruf der Theologen, der ja an sich außerordentlich geeignet ist, solche Vereine zu leiten, bei uns im Volksheim außerordentlich gering vertreten ist. Und ich möchte hier den Wunsch aussprechen, daß überall darauf hingewirkt wird, daß gerade auch Nichttheologen Leiter oder Helfer solcher Vereine werden. Warum das nicht möglich sein sollte, sehe ich nicht ein.

Einer Bemerkung von Herrn Pastor Schultz möchte ich widersprechen. Herr Pastor Schultz hat auch den sozialdemokratischen Lehrlingsvereinen ihre Berechtigung nicht absprechen wollen. Meine verehrten Damen und Herren, ich war vor einiger Zeit in einem solchen Verein mit einem Freunde zusammen; wir sahen uns erstaunt an, als wir — es war eine große Versammlung — hineinkamen und die Töne unseres herrlichen Lutherliedes „Ein feste Burg" hörten; und als wir näher traten, wunderten wir uns, daß sie alle so kräftig sangen, und nun hörten wir als Text des Gesanges: „Ein fester Bund ist unsre Burg", und damit war die rote Burg gemeint. Meine Herren, so lange die Sozialdemokratie in ihren Jugendvereinen das Höchste, was der Mensch besitzt, in so widerwärtiger Weise herabsetzt, so lange soll man auch nicht im entferntesten daran denken, daß die sozialdemokratische Partei zur Leitung von Jugendvereinen geeignet und berufen ist.

Es ist leider die Zeit vorgerückt; ich wollte aber doch noch ein Wort sagen zu dem Hauptantrage des Herrn Referenten, die Jugendvereine an die Fortbildungsschule anzuschließen. Wir im Volksheim zu Hamburg haben mit einem unserer Lehrlingsvereine, der im Gewerbeinnungshause, in dem noch der Fortbildungsschulunterricht stattfand, seine regelmäßigen Versammlungen abhielt, schlechte Erfahrungen gemacht. Die Jungen gingen dort nicht gerne hin, weil ihnen die Sache zu sehr mit dem Meister zusammenzuhängen schien, und sie in ihrer freien Zeit nicht zu sehr an ihre Tageslast und Arbeit erinnert sein wollten. Ich halte die Fortbildungsschule auch deshalb zur Leitung eines Jugendvereines nicht für geeignet, weil ihre Leitung immer etwas Unpersönliches haben und die Jugend dabe

Digitized by Google

den älteren Freund, den Pastor Schultz, fordert, vermissen wird. Ein „Kuratorium" kann einen Freund nie ersetzen.

(Glocke des Vorsitzenden.)

Wenn der Leitsatz 4 angenommen wird, dann möchte ich jedenfalls die Bedingung hineingenommen wissen, daß die Fortbildungsschule für alle Jugendlichen eingerichtet ist; nicht nur für die eigentlichen Lehrlinge, sondern auch für die ungelernten Burschen.

Und nun zum Schluß meine Damen und Herren: Dem 6. Leitwort stimme ich unumwunden zu.

Vorsitzender: Ich muß den Herrn Redner bitten, zum Schlusse zu kommen.

Rat Dr. Jaques-Hamburg: — — es wäre wünschenswert, daß wie die Marine auch das Landheer das Jugendspiel unter den Soldaten förderte.

Geistlicher Rat Dr. Werthmann, Freiburg i. B.: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die warme Liebe zu der Jugend, die aus den Worten des Herrn Pastor Schultz herausgeklungen ist, hat mich außerordentlich sympathisch berührt, und ich unterschreibe durchaus das Schlußwort von ihm, daß die Jugend von heute sehr viel Liebe braucht und sehr viel Liebe verdient. Ich möchte nun namens der Konfession, welcher ich angehöre, hier erklären, daß der Frage der Fürsorge für die schulentlassene Jugend seitens der katholischen Kirche schon seit Jahrzehnten das eingehendste Interesse geschenkt wird, ja daß wir schon seit den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts praktische Resultate dieser Fürsorge in den Gesellenvereinen gezeitigt haben, und daß in diesen Vereinen wie in den ihnen nachfolgenden Jünglingsvereinen von den Herren Präsides gerade so verfahren wird, wie Herr Pastor Schultz es uns geschildert hat. Sie kommen nicht im langen Talar und halten keine Predigt und kirchliche Andachten, sondern sie kommen als Freunde des jungen Mannes, und als Freunde werden sie auch von den jungen Leuten aufgenommen. Wie Herr Pastor Schultz uns eingeladen hat, in seinen Verein zu kommen, so möchte ich auch Sie einladen: gehen Sie einmal in die Gesellenvereine und schauen Sie zu, wie es da so lustig hergeht, wie die Leute aufgeräumt sind, wie da auch keine Politik getrieben wird; dann werden Sie sich gestehen müssen: der Weg, den Herr Pastor Schultz als neuen bezeichnet hat, wird bei uns schon lange begangen.

Ich möchte zum Beweise einen sicher unverdächtigen Zeugen anführen: Das ist der Führer der Sozialdemokratie, Bebel. Der war in den sechziger Jahren Mitglied des katholischen Gesellenvereins in Freiburg und hat später erklärt und schriftlich niedergelegt: Während seiner Mitgliedschaft sei kein Wort gefallen, was einen Nichtkatholiken hätte unangenehm berühren können. Und anderseits hat er hervorgehoben die Heiterkeit und den fröhlichen Ton, der in diesen Versammlungen herrschte.

Wenn nun Herr Pfarrer Schultz in einer gewissen Animosität gegen die evangelischen Jünglingsvereine programmatisch ausruft: Religion und

Digitized by Google

nicht Kirche, — so möchte ich sagen: in gewissem Sinne haben wir Katholiken das bei unseren Vereinen auch vor Augen, da wir unsere jungen Leute in den Vereinen allerdings nicht zu direkten kirchlichen Veranstaltungen, zu Bruderschaften usw. hinführen und nicht mit Gebeten die Veranstaltungen ausfüllen, sondern indem wir sie praktisch anleiten, wie sie tüchtige Männer in ihrem Berufe, tüchtige Meister werden sollen durch Fachunterricht in den verschiedenen Zweigen, durch Unterweisung im Rechnen, in der Buchführung usw., da wir ferner den Gesang, den Sport usw. als ein mächtiges Mittel für die Vereinstätigkeit benutzen.

Aber, meine hochverehrten Herren und Damen, eins haben wir dabei nicht vergessen: wir betrachten nicht nur den Menschen nach seiner äußerlichen, materiellen Seite, wir wissen auch, daß er eine unsterbliche Seele hat, und daß diese der Pflege, der Erziehung bedarf. Und wenn vorhin behauptet wurde, wir wollen die Jugend retten, so müssen wir von unserem Standpunkt sagen: für uns ist der mächtigste Hebel zur Liebe der Jugend die Liebe zu Gott, das Bewußtsein, daß wir in jedem Jungen, auch in dem verdorbensten, ein Ebenbild Gottes zu erkennen haben, daß wir an jeder Seele eines Jungen einen Tropfen des Blutes Jesu Christi hängen sehen. Wir haben in unserer Religion die mächtigsten Motive und mächtige Mittel zur Erziehung der Jugend und wollen auch beim Ziel der Erziehung keineswegs die Religion missen.

Wenn nun behauptet wird, die konfessionellen Vereine hätten nur etwa 10 % der Jugend ergriffen, dann, meine Damen und Herren, wollen Sie trotz diesen 10 % doch nicht gering von der Arbeit denken, die in diesen Vereinen zur Erziehung und zur Förderung der Jugend geleistet worden ist. Bedenken Sie z. B., daß jahraus jahrein in den Gesellenvereinen 80 000 Mitglieder sich versammeln, und daß diese 80 000 Mitglieder nicht stationär sind, sondern daß sie jährlich sich erneuern durch die jungen Rekruten, die hinzukommen, und daß alljährlich Tausende den Verein wieder verlassen, um Meister, um selbständige Handwerker zu werden. So sind im Laufe der Jahrzehnte Hunderttausende durch die Vereine hindurchgegangen und wie tiefgreifend der soziale Einfluß eines solchen Vereins sein kann, möchte ich Ihnen aus meiner Heimat Freiburg zeigen. Zwei Drittel der dortigen Handwerksmeister, die vielfach jetzt in angesehener Stellung sind, sind durch den Gesellenverein hindurchgegangen. Also die soziale Wirkung dieses Vereins ist mit den 10 % durchaus nicht genügend charakterisiert. Wenn die Leiter der Gesellenvereine und der Jünglingsvereine eine Klage haben, so ist es die, daß sie nicht genügend vom Laienelement unterstützt werden. Wir müssen es hoch anerkennen, wenn diese Herren nach ihrem anstrengenden Sonntagsdienst vormittags und nachmittags, noch abends, die letzte Stunde ihrer Zeit und den letzten Teil ihrer Kraft der Jugend widmen; und da wäre es sehr anerkennenswert, wenn aus dem Laienstand noch viel mehr als bisher Männer und Jünglinge sich fänden, die, nachdem sie den ganzen Sonntag geruht haben, wenigstens noch am Abend einige Stunden der deutschen Jugend widmen möchten.

Darum möchte ich auch von hier einen Appell richten an alle Mitglieder

Digitized by Google

der gebildeten Stände: helfen Sie den Vorstehern der Jünglings- und der Gesellenvereine der einen oder der anderen Konfession in dieser so wichtigen Fürsorge für unsere Jugend.

Noch ein Wort bezüglich der Fortbildungsschule. Gewiß, wir wünschen alle eine Fortbildungsschule für unsere gesamte Jugend, damit die Wüste, wie sie genannt wird, in der Erziehung — zwischen dem 14. und 20. Jahre — irgendwie ausgefüllt wird. Wenn nun der Fortbildungsschule nicht allein der Zweck zugeteilt wird, Repetition des in der Elementarschule Gelernten zu sein oder irgend einen Fachunterricht zu geben, sondern wenn sie Erziehungsanstalt werden, wenn sie Gesinnungsunterricht erteilen, wenn sie den Charakter bilden soll, meine verehrten Damen und Herren, wie wollen Sie dann den mächtigsten Faktor der Erziehung, die Religion, ausschließen? Das ist ein Unding; damit werden Sie gar nichts erreichen. Wenn Sie auf den Gymnasien für die Söhne der höheren Stände Unterricht in der Religion fordern, weil diese Anstalten erziehen und nicht bloß unterrichten sollen, so müssen Sie ebenso sehr für die Söhne des gewöhnlichen Volkes auch in den Fortbildungsschulen Religionsunterricht verlangen.

(Sehr richtig!)

Denn nur, wenn die Religion als Miterziehungsfaktor aufgenommen wird, kann die Fortbildungsschule die neuen Zwecke, die Sie hinstellen, nämlich die Erziehung der jungen Leute, erfüllen.

Damit will ich schließen. Ich hätte noch manche Bemerkungen bezüglich der Ausführungen des Herrn Pastor Schultz zu machen; ich möchte aber nur noch das eine sagen: Meine Damen und Herren, weihen Sie Ihre volle Kraft und Ihr ganzes Herz der Fürsorge für die heranwachsende Jugend: In diesem Gefühl der Liebe finden wir doch bei allem Trennenden das vereinigende Element: — In der Liebe zum Vaterlande und zur Zukunft des Vaterlandes, auf der später das Heil des Vaterlandes ruhen wird.

(Lebhafter Beifall.)

Pastor Lüssenhop, Vorstandsmitglied des christlichen Männer- und Jünglingsvereins zu Hannover: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich bin sehr dankbar, daß auch mir gestattet ist, ein kurzes Wort nach den Ausführungen des heutigen Tages zu sagen. Ich habe mit großem Interesse zugehört den Ausführungen, sowohl des Herrn Referenten wie des Herrn Korreferenten, und ganz besonders hat mich gefreut dieses warme Herz, diese warme Begeisterung, die aus den Worten der beiden Herren heraus gesprochen hat, und ich bin überzeugt, daß gerade dieses warme Interesse es gewesen ist, was den Erfolg des Herrn Pastor Clemens Schultz bei seinen Arbeiten bewirkt hat. Ja, man merkte es seinen Worten an: Er ist ein Freund seiner jungen Freunde und versteht es, sich in die Seele der jungen Menschen hineinzusetzen und mit ihnen zu verkehren wie ein Freund mit dem Freunde. Nun, das ist ja etwas, was in allen den anderen Vereinen auch erstrebt wird, und ich glaube auch nicht, daß wir irgend etwas in unserer Jugendfürsorge erreichen werden, wenn wir es nicht so machen wie Pastor Schultz, daß wir ein Freund sein wollen den jungen Menschen.

Digitized by Google

Aber ich glaube doch, das allein wird auf die Dauer doch nicht den Erfolg verbürgen können. Ja, solange wie Pastor Clemens Schultz dort in dem Verein ist, werden die jungen Leute kommen und sich um ihren älteren Freund scharen. Aber Herr Pastor Schultz bleibt nicht immer, und wenn er einmal den Platz verlassen muß, wie dann? wie wird es dann werden? Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir haben Beispiele genug, daß dann die Sache zurückgeht.

(Widerspruch.)

Es liegt an der Persönlichkeit des Menschen; wenn die Personen da sind, dann geht es, und wenn die Personen weg sind, ja, dann muß es auch weitergehen. Aber wenn nun die nicht da sind, die den rechten Ton zu finden verstehen, was dann? Ich meine, es fehlt etwas dort, was in den andern Vereinen noch vorhanden ist. Es fehlt die enge Verbindung, die hergestellt wird zwischen dem jungen Menschen und seinem Gott. Darauf müssen wir hinarbeiten, sonst geht's nicht auf die Dauer, sonst ist es ein Augenblickserfolg. Meine sehr verehrten Damen und Herren, unsere jungen Leute haben auch ein Herz, die haben auch Kampf in ihrer Jugend schon zu bestehen. Ich bin seit Jahren in der Jugendarbeit drin und habe mit manchem jungen Menschen schon unter vier Augen gesprochen; sie haben auch ihre Fehler, die sie überwinden möchten, ihre Laster und Leidenschaften, von denen sie freikommen wollen. Wohin wollen wir sie weisen, daß sie den Frieden wiederfinden, den sie durch ihre Laster verloren haben? Wir wissen nichts anderes, als daß wir ihnen mit dem Worte Gottes kommen und dieses ihnen nahe bringen, — und das hat auch immer einen guten Erfolg gehabt. Wir haben hier in Hannover zwei große Vereine: Einen christlichen Verein junger Männer und einen christlichen Männer- und Jünglingsverein; die arbeiten beide in derselben Weise wie dort in Hamburg gearbeitet wird: Mit Vorträgen, mit Weiterbildung, mit Unterrichtskursen, mit Ausflügen, mit Besichtigungen. Wir machen alles was dort geschieht. Aber wir geben ihnen noch etwas mehr: Wir geben ihnen Gottes Wort, und suchen sie dadurch weiter zu bringen, und wir erreichen das eine dadurch, daß die jungen Leute warm werden, daß sie ein Herz bekommen für die Nöte ihrer Altersgenossen, und daß sie mit anfangen zu arbeiten. Daran fehlt es ja — das ist auch vorhin wiederholt gesagt: — Wir haben zu wenig Hilfskräfte. Und die müssen wir aus der Jugend selbst gewinnen. Solange es uns nicht gelingt, sie zur Mitarbeit zu erziehen, geht es nicht weiter. Durch Gottes Wort bringen wir sie dahin. Wir haben 15—20 Leute, die gehen auf die Straße und in die Häuser, um fremde junge Leute einzuladen. Wir haben junge Leute, die stehen fast tagtäglich in der Arbeit drin und unterstützen uns. Dadurch wächst die Arbeit, dadurch kommen die jungen Leute zu uns her. Freilich, wir werden niemals die große Masse gewinnen, — das wird Herr Pastor Schultz auch nicht erreichen. Aber die Hauptsache ist, daß wir eine Saat ausstreuen, die weitere Kreise zieht, und da ist das Feld noch groß, und wir können friedlich nebeneinander arbeiten jeder nach seiner Weise. Die Zukunft wird es zeigen, wem der Erfolg gehört. Darum lassen Sie uns Schulter an Schulter miteinander arbeiten und treu neben-

Digitized by Google

einander stehen, jeder nach seiner Weise und jeder auf seinem Gebiete: Dann mögen alle, die ein Herz für die Jugend haben, uns unterstützen, und dann wollen wir weiterkommen.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Ehe ich das Wort weiterzunehmen bitte, möchte ich mir doch im Interesse des Ganges unserer Verhandlungen den Vorschlag erlauben, daß die nachfolgenden Redner sich weniger auf die Entwicklung der Weltanschauungen einlassen, sondern uns positive Vorschläge machen, wie wir vorgehen sollen.

(Bravo!)

Pastor Dr. Stubbe, Kiel: Meine Damen und Herren, entschuldigen Sie, daß ich auch ein Pastor bin.

(Heiterkeit.)

Es ist von der Beteiligung der Pastoren an der Jugendarbeit verschiedentlich gesprochen worden. Ich persönlich habe nicht den Eindruck, daß die Pastoren auf dem Gebiete der Jugendfürsorge zu viel leisten. Ich glaube sogar, es könnte noch viel mehr von der Mithilfe der Geistlichen in dieser Arbeit Gebrauch gemacht werden. In welcher Form sie dann sich auswirken sollen, ob in allgemeiner, ob in mehr kirchlich gebundener, das wird ja am besten nicht vor diesem Forum erörtert werden, sondern in irgend einer Pastorenkonferenz.

(Sehr richtig!)

Es wurde von den Spielen der Marine in Wilhelmshafen gesprochen. Solche Kriegsspiele und Jugendspiele der Marine sind in Kiel seit einer Reihe von Jahren geübt worden (ihre Ausbreitung ist vor allem das Verdienst des Kieler Gymnasialprofessors Peters). Das ist also eine Erscheinung, die der ganzen Marine zugute kommt.

Zum andern: man hat Gesangvereine empfohlen für die jungen Leute, die die Schule verlassen haben. Diese Sache ist im Sonntagsheim zu Kiel ausführlich erwogen worden; es sind Gutachten von medizinischen Autoritäten eingezogen worden, die haben auf das dringendste davor gewarnt, junge Menschen zwischen dem 14. und dem 20. Lebensjahre zu Gesangvereinen zu verbinden, das wäre das Alter des Stimmwechsels, und da würde die Stimme für das ganze Leben geschädigt werden. Ich möchte also auf diesem Gebiete dringend Vorsicht anraten; jedenfalls möge man nicht ohne wirklich stimmtechnisch sachverständige Gutachten solche Vereine bilden.

Ferner wurde gerühmt, daß die sozialdemokratische Jugendfürsorge einen Stich ins Antialkoholische habe. Was da aus Süddeutschland berichtet wird, ist ganz vortrefflich; es ist aber ganz vor kurzem ein sozialdemokratischer Parteitag für Schleswig-Holstein in Lübek abgehalten worden, und da ist gerade von sozialdemokratischer Seite gegen die sozialdemokratischen Jugendvereine eingewendet worden, daß die Vereine die Jugend in das Wirtshaus hineinführen. Also ganz allgemein ist das Lob von Glum nicht zutreffend.

Und nun eine Ergänzung zu den schriftlichen Referaten und zu dem,

Digitized by Google

was mündlich geboten worden ist und zwar nach der antialkoholischen Seite hin. Hier in Hannover sind wir in der Heimat der älteren Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsbewegung. Der Kaplan Selig von Osnabrück hat sich bereits bemüht, die Kindheit und die heranwachsende Jugend zu Hoffnungsscharen zu organisieren, die sich gegen das Branntweintrinken wendeten; er hegte dabei die Hoffnung, daß sie dazu helfen würden, das ganze Deutschland branntweinfrei zu machen. Diese Vereine, so gutgemeint sie waren, sind bald zugrunde gegangen, wie die ältere Mäßigkeitsbewegung überhaupt nach 1848 zu Ende ging. Sodann ist eine neue Antialkoholbewegung entstanden, und man hat darin seine Aufmerksamkeit eifrig der Jugendfürsorge zugewendet — „Jugendschutz gegen Alkohol" ist ein Schlagwort geworden —, zunächst, weil die Jugend ein Teil unseres Volkes überhaupt ist, also von den Trinkschäden des Volkes mitbetroffen wird, und dann, weil gerade die Jugend auf alkoholischem Gebiete besonders gefährdet ist. Wenn ein Junge ein „Jüngling", der Schüler ein Lehrling oder junger Arbeiter geworden ist, will er das vielfach dadurch zeigen, daß er eine Zigarre in den Mund nimmt und ein Glas Bier in die Hand. Dadurch offenbart er seine männliche Würde, seine Unabhängigkeit von früheren Verboten. Also das Freiheitsbestreben der Jugend, der Drang sich groß zu zeigen, eine gewisse Renommisterei, die in dem jungen Menschen steckt, bringt besondere alkoholische Gefahren. Deshalb hat das blaue Kreuz an einigen Stellen sich bemüht, die heranwachsende Jugend zu organisieren; man wollte die Jugend vor der Trinkunsitte bewahren, welche die Alten zu Fall gebracht hatten. Die Guttempler haben umfassende Organisationen für die Jugend geschaffen, die eine solche Ausdehnung erlangt haben, daß sie auch in diesem Kreise wohl beachtenswert sind. Ich verbreite mich darüber nicht weiter, weil ein Vertreter der Guttempler hier ist, der wahrscheinlich Genaueres mitzuteilen in der Lage ist. Auch der Deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke hat sich mit unserem Problem befaßt. Ich möchte auf seine Schriften, Arbeiten und Verhandlungen hier besonders aufmerksam machen. Unter anderem ist auch in Stuttgart über „Jugendschutz gegen Alkohol" verhandelt worden [1], unser Vorstandsmitglied Pastor Dr. Martius hat eine beachtenswerte Schrift: „Die schulentlassene, erwerbsarbeitende Jugend und die Alkoholgefahr" geschrieben [2], und es sind vom Mäßigkeitsverlag diese Karten gedruckt worden.

(Redner zeigt dieselben vor:)

„Was muß die schulentlassene Jugend vom Alkohol wissen?" Ich möchte bitten, diese hier zur Verteilung bringen zu dürfen, und möchte weiter empfehlen, daß in den Fortbildungsschulen, in Jugendklubs und Sonntagsheimen, wo man immer über die Alkoholfrage spricht, man in Erwägung ziehen möge, diese Karten zu verteilen. Es ist eine Belehrungskarte, vom Regierungsrat Quensel, Berlin verfaßt; 100 Stück kosten 50 Pfennige,

[1] Mäßigkeitsverlag Berlin W. 15, Uhlandstr. 146. Preis 40 Pf.
[2] Mäßigkeitsverlag. 2. Aufl. Preis 75 Pf.

Digitized by Google

1000 3,50 M. Ich darf diese Karten hier überreichen. Ich selber weiß, und alle Antialkoholiker anerkennen das gleiche, daß alles, was zur Belehrung und Unterhaltung, zur sittlichen und religiösen Hebung der Jugend —, alles, was zur Erfüllung der Jugendzeit mit einem reicheren, edleren Lebensinhalt geschieht, zugleich ein großes Stück antialkoholischer Leistung ist (vielleicht das Beste, was überhaupt gegen ein Versumpfen der Jugend geschehen kann); aber auch eine direkte Belehrung über die volkswirtschaftlich, gesundheitlich und sittlich gleich bedeutsame Alkoholfrage ist nützlich, ja notwendig. Ich möchte Sie deshalb bitten, auch unmittelbar auf die Alkoholfrage in Ihren Bestrebungen zum Besten der schulentlassenen Jugend Rücksicht zu nehmen.

Pastor Rolffs-Osnabrück: Meine Damen und Herren, ich werde Ihre Geduld nicht lange in Anspruch nehmen, damit Sie nicht zu dem Verdacht kommen, daß hier nur die Pastoren redeten. Ich rede nicht als Pastor, sondern als Guttempler und will das unterstreichen, was Herr Pastor Dr. Stubbe hervorgehoben hat, daß der Guttemplerorden sich in ausgedehntester Weise mit der Jugendfürsorge beschäftigt. Er hat eine Jugendarbeit, die etwa 10000 Mitglieder umfaßt, und sie setzt nicht erst nach der Schulentlassung ein, sondern schon vor dem 14. Lebensjahre und geht bis zum 17. Lebensjahr. Die Sache ist natürlich auch nur ein Versuch, wie so vieles andere in der Jugendarbeit; aber als Versuch dürfte auch wohl diese Arbeit gemacht werden. Charakterbildung ist sehr schön, aber der junge Mann muß klare Grundsätze haben, und einer der wichtigsten Grnndsätze, die man geben kann, ist: halte dich frei von der Trinksitte, genieße keinen Alkohol. Wenn er sich einen nüchternen, klaren Kopf bewahrt, können wir uns viele Bevormundung sparen. Und noch etwas anderes. Die Jugend ist nicht ganz so misogyn, wie Herr Pastor Clemens Schultz gemeint hat. Ich weiß wenigstens, daß vom 14. bis 18. Lebensjahre recht kräftig poussiert wird, und wenn das auf dem Gymnasium so ist, so wird es auch in den anderen Kreisen so sein. Ich meine, es kommt nicht darauf an, die männliche Jugend ganz abzusondern von der weiblichen, sondern es muß auch Gelegenheit gegeben werden zu dem richtigen Verkehr der männlichen mit der weiblichen Jugend, Und das möchte ich bemerken, weil die Guttemplerorden gemischte Organisationen sind, die junge Männer und junge Mädchen in ihrer Logenform vereinigen.

Gräfin S. von der Gröben-Hannover: Der Appell an die Frauen, der von dem ersten Diskussionsredner hier erging, soll nicht ohne Widerhall verklingen. Ich weiß nicht, ob er das dabei im Sinne hatte, was mir so oft als eine Bereicherung und Ergänzung der Jugendpflege, gerade der männlichen Jugend vorschwebt, daß nämlich auch gereifte Frauen mit herangezogen würden, um den jungen Leuten das mütterliche Element zu ersetzen, welches ihnen leider in unserer Zeit so oft völlig fehlt, oder die Mutter ihnen entbehrlich zu machen, die sie nicht zum Guten anleitet. Ob er dieses gemeint hat, weiß ich nicht; ich möchte es hier der Versammlung noch einmal zur Erwägung geben.

Digitized by Google

Zu dem, worauf ich eigentlich hinaus will, bietet mir die Brücke das Wort des zweiten Herrn Redners, der schloß: unsere deutsche Jugend ist es wert, daß man sie liebt, sie hat es in dieser Zeit dringend nötig. Meine Herren, ich wende mich besonders an Sie: bitte nehmen Sie es noch mehr ans Herz, als bisher geschehen ist, daß zu unserer deutschen Jugend auch die Mädchen gehören, daß wir heutigen Tages, meiner Ansicht nach wenigstens, keine wirklich erfolgreiche Arbeit an der männlichen Jugend tun können, wenn wir die weibliche Jugend dabei außer Auge lassen.

(Sehr richtig!)

Die weibliche Jugend ist heutigen Tages nicht mehr dem vielgerühmten Schutz des Hauses unterstellt; schon im frühesten Alter, mit 13, 14 Jahren, werden die Mädchen hinausgestoßen ins Leben wie die Knaben; die Mütter — ich muß es zu meiner Betrübnis sagen — taugen oft so wenig, daß sie es nicht wert sind Mütter zu sein. Für diese weibliche Jugend, die sich heutigen Tages, ob sie will oder nicht will, mehr den öffentlichen Berufen zuwenden muß, geschieht viel zu wenig. Hier in unserer Stadt tut die Ortsgruppe, was sie kann, in anderen Städten auch. Ich schließe mit der Bitte an die einflußreichen Männer, die hier versammelt sind, wenn sie ein Thema wählen, wie dieses, die Fürsorge für die schulentlassene Jugend, doch auch daran zu denken, daß dazu auch die Mädchen gehören und bei einer späteren Tagesordnung vielleicht gerade die Fürsorge für die Mädchen mit auf ihr Programm zu setzen.

(Lebhaftes Bravo.)

Magistratssyndikus Dr. Luppe-Frankfurt a. M.: Meine Damen und Herren! Ich möchte ein paar ganz kurze Bemerkungen zum Referat des Herrn Dr. Glum machen. Er hat sich zu Anfang sehr viel entschuldigt; aber eine Entschuldigung hat er noch vergessen. Er hat nämlich den Armenverwaltungen einen endlosen Fragebogen für sein Referat zugeschickt, der mindestens 200 Fragen enthielt. Ich möchte im Anschluß daran doch die dringende Bitte an künftige Referenten richten, das nicht wieder zu tun.

(Heiterkeit.)

Er wird sich selbst davon überzeugt haben, daß er mindestens die Hälfte ganz unnütz gefragt hat; er hat das Material auch teilweise nicht verwerten können, weil es bei so vielen Fragen oft an der genügenden Beantwortung fehlt. Er hat sich speziell über Frankfurt a. M. beschwert, daß von dort so wenig Auskunft gekommen sei. Ja, wenn wir den Fragebogen vollständig hätten beantworten wollen, da hätten mindestens vier verschiedene Persönlichkeiten darüber befragt werden müssen; denn ein einzelner kann das ganze Material dort nicht beherrschen, so daß vielfach ganz ungenügende Mitteilungen herauskommen. Also ich meine, ein solcher Fragebogen muß so knapp und kurz wie möglich gefaßt sein.

Ich will zur Sache selbst nur bemerken, daß in Frankfurt außer den konfessionellen Vereinen — eine sozialdemokratische Organisation besteht nicht, zwei sozialdemokratische Führer wußten wenigstens nichts davon — eine interkonfessionelle Vereinigung besteht, nämlich der Verein Jugend-

Digitized by Google

fürsorge, der an die Jugend im Wege der Stellenvermittlung herankommt, indem er sowohl für Knaben wie für Mädchen Stellen vermittelt, und diese dann zu sich in seine Aufenthaltsräle einlädt, in denen tatsächlich genau dasselbe betrieben wird, wie in den Jünglings- und Gesellenvereinen, wenn auch das religiöse Element beiseite gelassen wird.

Dann die ganz interessante Frage, inwieweit die Fortbildungsschule in der Lage ist, hier mitzuhelfen. Frankfurt ist eine der wenigen Städte, in denen Vereine von Fortbildungsschülern bestehen, und da gilt das heute schon mehrfach gebrauchte Wort: auf die Persönlichkeit kommt alles an. Wenn Sie jeden Fortbildungsschullehrer zwingen wollten, einen Verein mit seinen Schülern zu gründen, so würde wenig dabei herauskommen. Es gibt manche Lehrer, die ein warmes Herz für die Jugend haben, die tun es von selbst; aber es ist auch für sie schwer, die Fortbildungsschüler außerhalb der Schule zusammenzubekommen, und jedenfalls dauert das Verhältnis nicht über die Schulzeit hinaus, denn dann hat ja der Lehrer mit seinen neuen Schülern wieder dieselben Aufgaben. Außerdem ist die Gefahr dabei, daß aus den Vereinigungen von ehemaligen Schülern leicht Kneipvereine werden; es geht die Fühlung mit der Fortbildungsschule verloren, weil der Lehrer nicht Jahr für Jahr einem neuen Verein sich anschließen kann. Also auf die Fortbildungsschule ist in diesem Punkte nicht allzuviel zu rechnen; sie kann während der Fortbildungsschulzeit manchen heranziehen, aber für die spätere Zeit ist nicht viel von ihr zu erwarten.

Ich meine, wir sollten doch nicht allzu ängstlich sein, daß in den Jahren nachher nicht so viel geschehen kann; wenn wir uns auf die Zeit bis zum 17., 18. Lebensjahre wirklich konzentrieren, dann haben wir so viel Keime gesät, daß wir mit den Resultaten ganz zufrieden sein können. In den Jahren vom 18. bis 24. sind auch wir allen Einwirkungen möglichst wenig zugängig gewesen, und was von uns nicht verlangt wird, wird man auch von anderen nicht erwarten können. Also da ist es am besten, man läßt den jungen Leuten eine „Schonzeit", nicht nur in religiösen Dingen, sondern überhaupt.

(Bravo!)

Frau Friedenreich, Vertreterin für Mutterschutz, Hannover: Ich möchte mich nur ganz kurz fassen, besonders weil meine verehrte Vorrednerin einen Teil dessen, was ich sagen wollte, schon vorgebracht hat. Ich rede natürlich vom Frauenstandpunkt aus und möchte hier wieder betonen, daß die Fortbildungsschule, die für die Knaben verlangt wird, die zum Teil obligatorisch ist, auch auf die Mädchen ausgedehnt werden sollte. Das wäre der erste praktische Vorschlag. Und dann darf ich einen zweiten praktischen Vorschlag mir erlauben, was ich vermißt habe, und was keiner von den Herren Rednern erwähnt hat. Ich bin Vorsitzende des Bundes für Mutterschutz, stehe seit Jahren in der Arbeit und habe Erfahrungen, und da fällt mir die unendliche Roheit und Pflichtvergessenheit auf, die wir oft auf seiten der Männer wahrnehmen müssen. Darum müßte in jedem Jünglingsverein und Jugendverein — mag er heißen wie er will — ge-

Digitized by Google

predigt werden die Achtung vor der Frau und außer der Achtung vor der Frau auch die Pflicht gegen die Frau.

(Sehr richtig!)

Nicht, daß der Mann, wenn das Mädchen auf Abwege geraten und ein Unglück geschehen ist, sich feig zurückzieht. Leider gibt das Gesetz Handhaben genug, sich der Pflicht zu entziehen. Haben wir einen Prozeß durchgefochten und wissen, daß der Mann zahlungsfähig ist, so kommt das Gesetz zu Hilfe durch den Manifestationseid. Dieser Weg wird fast immer beschritten. Ich glaube, daß die Herren in den Armenverwaltungen die Sachen ganz genau kennen, und da wir vorläufig nicht Gesetze erreichen werden, die genügend die Rechtsansprüche der Frau wahrnehmen, so möchte ich wirklich den Appell an alle hier Anwesenden richten, besonders an die Jugenderzieher, daß, wenn möglich, schon von der Volksschule an den Jungens gepredigt wird: achte das Weib und die Ehre des Weibes! Dann würde unendlich viel Unglück und Unheil verhütet werden. Und deswegen möchte ich die Anregung geben, daß — wenn möglich — die Seele des Knaben und des Jünglings erzogen und gebildet wird. Das wird ein großer Schritt dazu sein, daß wir einen Teil der Armenlast weniger haben werden: nämlich die Versorgung der verlassenen Mütter und die Versorgung der unehelichen Kinder.

(Bravo!)

Pastor Wilhelm Scheffen, Berlin: Herr Pastor Clemens Schultz hat den Vortrag von Direktor Bauer auf dem letzten Kongreß für innere Mission in Essen erwähnt. Der Vorzug dieses Vortrages war, daß Bauer uns als Erzieher zeigte, wie wir die Jugend verstehen müssen, wie er in psychologisch feiner Weise ausführte, daß wir nur das der Jugend nahebringen und nur das ihr geben dürfen, was ihr gebührt. Der Vortrag wurde von der inneren Mission mit großer Freude begrüßt. Und in dieser Auffassung müssen und wollen wir arbeiten. Lassen Sie mich aus der Arbeit der inneren Mission an der großstädtischen männlichen Jugend, wie sie in Deutschland geschieht, ein paar Beispiele anführen. Wir werden ein etwas anderes Bild erhalten, als der Herr Korreferent es uns zeichnete.

Wenn wir am Sonntagnachmittag in Berlin in der Wilhelmstraße in den christlichen Verein junger Männer gehen, da sieht es aus wie in einem Taubenschlag: das große Gebäude ist in allen Stockwerken voll von jungen Leuten, — die einen turnen, die andern sind in der Bibliothek, die dritten hören einen Vortrag, die vierten sind im Restaurationszimmer, und Herr v. Rothkirch, der Präses des Vereins, pflegt gerne zu sagen: meine schönste Arbeit ist im Restaurationszimmer, da habe ich die jungen Leute. So werden dort am Sonntag und an den Wochentagen Tausende von jungen Leuten erreicht. Da ist Unterricht in Stenographie, im Französischen, im Englischen, in allen möglichen Fächern. So wird dort im Verein junger Männer gearbeitet.

Ich war vor einiger Zeit in Stuttgart. Wie herrlich ist das Gebäude für den christlichen Verein junger Männer aufgeführt! Ich aß dort

Digitized by Google

Mittagbrot; es waren 400 junge Leute, die dort aßen und jeden Tag unter den Einfluß dieses Hauses mit seinem guten Geiste kommen. In dem Hause befindet sich eine Badeanstalt, sogar ein Schwimmbassin, derartiges haben wir in unserer christlichen Vereinsarbeit. — Gehen wir nach Essen: dort ist es erreicht vom Pastor Weigle, daß 50 % der männlichen Jugend von 14 bis 17 Jahren im Jugendverein gesammelt sind. Wie macht er das? Betet er den ganzen Tag mit den jungen Leuten? Kommt er mit der Halskrause? Nein, er spielt mit ihnen, springt mit ihnen, erzählt ihnen, diskutiert mit ihnen. Er erzieht sich auch einen großen Helferkreis, den er in seiner Bibelstunde gewinnt, wo er sie zu engerer Gemeinschaft versammelt. Oder gehen wir nach Frankfurt a. M.: es hat dort die Kirche in Verbindung mit der freien inneren Mission den Wartburgverein in die Hand genommen, und es geht in herrlicher Weise weiter. Oder darf ich erzählen aus dem fernen Osten, aus Danzig? Wie haben wir es dort gemacht? Alle 14 Tage am Sonntag im Sommer machten wir Ausflüge, einmal ohne, das zweite Mal mit den Familien. Da zogen wir hinaus; die Mütter und Schwestern und Freunde und Freundinnen kamen mit, wir hatten den Kreis möglichst weit gezogen. Da sind wir oft zu Hunderten an die See hinaus gepilgert, und im Winter haben wir Familienabende veranstaltet.

Dann hat mich die Erinnerung an die Mitarbeit der Frauen gefreut. Die Frauen sollen helfen, auch bei der männlichen Jugend. Ich habe die schönste Hilfe in Danzig von den Frauen gehabt. Wir hatten dort einen Kreis von Frauen gewonnen. Wie helfen sie uns? Sie haben uns einmal die Räume schön ausgestattet, haben uns Blumen geschickt und an den Teeabenden die jungen Leute bedient, haben uns vorgesungen, Geige gespielt und auch die Mittel für den Vereinsbetrieb verschaffen helfen. Die Damen haben ihre Bekannten zu einem Teeabend eingeladen. Fast tausend Mark haben sie an einem Abend für unsere männliche Jugendarbeit gesammelt.

So wird es also in den christlichen Jugendvereinen gehalten; und ich meine, in dieser Weise müssen wir weiter hier und da anfangen. Vor allen Dingen aber müssen wir das, was vorhanden ist, unterstützen. Wir sind in einer Gefahr bei dieser Arbeit: jeder erfindet ein neues System und sagt: mein System hat so viele Vorzüge gegenüber dem alten. Nein, verehrte Anwesende, wollen wir doch die Arbeit, die geschieht, unterstützen; wollen wir doch nicht immer etwas Neues machen wollen, Eigenbrödelei treiben, sondern Arbeit, die vorhanden ist, fördern, und die vorhandenen Kräfte hineinstellen. Wenn da auch der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit, wenn da unsere Magistrate uns weiter helfen, wie es schon jetzt wie in Danzig so an vielen Orten geschieht, so werden wir mit vereinten Kräften weiter kommen. Es wird jetzt von verschiedenen Bestrebungen gearbeitet. Auch sind in der Arbeit die größten Gegensätze, und die müssen sein. Eins aber wollen wir immer beachten, wie es Pastor Schultz tut und wie es die meisten Vereine tun: wir wollen die Jugend für Ideale begeistern, und unter den Idealen ist Jesus das Höchste, Er der schönste unter den Menschenkindern, für den wollen wir auch

Digitized by Google

unsere Jugend begeistern. Aber wir wollen nicht immer nach einer Schablone, nach einem System arbeiten, sondern wir wollen für die Jugend arbeiten, wir wollen Gott zuliebe und auch der Jugend zuliebe als Persönlichkeiten in diese Arbeit hineingehen.

(Bravo!)

Justizrat Dr. Ruland, Colmar i. E.: Meine verehrten Damen und Herren! Prophete rechts, Prophete links, das Weltkind in der Mitte!

(Heiterkeit.)

Nachdem ich mich überzeugt habe, daß nach der Rednerliste nun keiner der Herren Pastoren mehr sprechen wird, und indem ich hoffe, mit meinen Worten auch keinen der Herren mehr zum Sprechen zu reizen, kann ich mir gestatten, von meinem einfachen Standpunkt als Weltkind aus ein Wort zu sprechen.

Die heutige Verhandlung war nicht nur eine hochinteressante, sie war vor allem eine herzerfreuende. Ein Grundton klang durch: die Liebe zur Jugend. Es war ja sehr schön, daß fast alle Redner an uns einen Appell gerichtet haben, wir möchten sie doch in ihren guten Bestrebungen unterstützen. Das war nicht nötig; wir sind ja deshalb hier.

(Sehr richtig!)

Ich möchte praktisch fragen: welchen greifbaren Erfolg kann die heutige Tagung auf diesem hochinteressanten Gebiete zeitigen, welches heute mit so viel Herz und so viel Schwung besprochen worden ist?

Ehe ich zu dieser Frage übergehe, möchte ich eine kurze Feststellung machen. Zunächst sind wir wohl alle der Überzeugung, daß die konfessionellen Jünglingsvereine viel Gutes leisten. Wir sind weit entfernt davon, und auch Herr Pastor Schultz war weit entfernt davon, zu befürworten, daß der Arbeit dieser Vereine für die Zukunft irgendwelche illoyale Konkurrenz gemacht werden solle. Aber wir stehen hier vor dürren Zahlen: Der hochinteressante und gründliche Bericht des Herrn Dr. Glum sagt uns, daß nur ungefähr 10 % der schulentlassenen Jugend zurzeit sich in diese konfessionellen Vereine einreihen lassen. Ich frage mich ganz einfach: was geschieht denn mit den übrigen 90 %, die nicht in diesen konfessionellen Vereinen sind? Wie kommen wir mit unseren guten Bestrebungen an die heran? Das ist die praktische Frage, und der müssen wir heute näher treten, wenn wir mit einem Erfolge diesen schönen Saal verlassen sollen.

Die großen Erfolge dieser konfessionellen Vereine wird, wie gesagt, niemand bestreiten wollen. Ich wundere mich, daß Herr Prälat Werthmann den Namen nicht genannt hat, der auf diesem Wege geradezu bahnbrechend gewesen ist: das ist der Name Kolping. Wer die Geschichte der katholischen Gesellenvereine kennt, wird die Bedeutung dieses Namens und seine Leistungen kennen. Es sind mir auch viele protestantische Vereine bekannt, die auf dem Jugendgebiete ganz Großartiges leisten. Aber es ist trotzdem vollkommen wahr und aus dem Leben gegriffen, was Herr Pastor Schultz uns gesagt hat: Es gibt einen großen Prozentsatz unserer Jugend, den leiten weder die Eltern diesen konfessionellen Vereinen zu, noch treibt sie außer-

Digitized by Google

halb der Familie irgend ein sonstiger Beweggrund zu solchen religiösen Vereinen. Und da fragt es sich: wir, die wir als Endziel die vorbeugende Armenpflege im Auge haben, die wir sowohl der Verarmung einer schlecht erzogene Jugend vorbeugen als auch aus dieser Jugend Material für unser Armenpflege-Personal gewinnen wollen

(sehr richtig!),

welchen Weg wollen wir denn gehen, um auch die übrigen 90 % heranzuziehen? Hier lag es nahe, daß verschiedene Weltanschauungen zur Aussprache kamen und dieser Streit der Weltanschauungen war ja sehr interessant. Eine gewisse Aussprache darüber mußte stattfinden. Ob wir nun Buddhisten, Christen oder Juden sind, wir wollen alle ein und dasselbe Ziel erreichen: die deutsche Jugend heranzuziehen, sie vor Verwilderung zu bewahren und sie auf irgendeine erzieherische Weise für unsere Zwecke nutzbar zu machen!

Nun die Lösung der Frage! Wir stehen ja erst im Anfang dieser Jugendbewegung. So tüchtig die bisherigen meist konfessionellen Leistungen auch sind, so haben wir doch gesehen, wie gering im großen und ganzen ihr Erfolg noch ist. Und da, meine ich, muß man zwei Gesichtspunkte festhalten, einen negativen und einen positiven. Zunächst: Wir Deutschen sind alle Schulmeister, wir haben etwas Lehrhaftes, Pädagogisches an uns, und das sollen wir der Jugend gegenüber abstreifen, es schreckt die Jugend ab. Herr Pastor Schultz ist ein großer Menschenkenner, das habe ich aus seinen humorvollen Worten entnommen, in denen ein tiefer Ernst lag. Wenn man auf die Jugend noch nach ihrer Entlassung aus der Schule wirken will, dann ist meines Erachtens der Weg nicht der richtige, den der Herr Referent angedeutet hat, das zu tun im Anschluß an irgend eine schulmäßige Einrichtung! Ich meine, gerade der Drang nach Freiheit, der uns alle in diesen Jugendjahren beherrscht, führt uns auf den Gesichtspunkt, uns zu sagen: nicht durch Anschluß an eine Schule, sondern durch Befreiung von der Schule gewinnen wir Einfluß auf die Jugend. Ich meine also, als ersten Gesichtspunkt in die Debatte hineinwerfen zu sollen, daß man bei derartigen Organisationen, soweit sie nicht jetzt schon konfessionell oder sonstwie festliegen, das Schulmäßige vermeiden soll. Der Weg, den ich weisen möchte, ist der: es muß gelingen, möglichst viel begeisterte Männer der guten Gesellschaftsklassen zu finden, die sich freiwillig in den Dienst der Jugend stellen, mit der Jugend persönlich verkehren, die Jugend heranziehen und dann auf sie belehrend wirken.

Nun der zweite Gesichtspunkt: in welcher Weise soll dieser Einfluß geltend gemacht werden? Welcher Weg ist vom Standpunkt der Volkswohlfahrt und damit im Endziel auch von unserem Standpunkt aus geeignet für diese Art der Beeinflussung? Da meine ich, daß es vor allem die Leibesübungen sind, mit denen man sich das Ziel sichert. Die männliche Jugend, von der sprechen wir einstweilen, muß, sobald sie aus der Schule entlassen ist, einen gewissen Anschluß finden, sei es in Form eines Vereins oder irgend freier Zusammenkünfte, wodurch sie Gelegenheit hat, sich körperlich weiter auszubilden. Nach meiner Ansicht wären es

Digitized by Google

gerade die Leibesübungen, der alte Grundsatz „mens sana in corpore sano", auf die man das Hauptgewicht legen sollte. Für solche hat die Jugend gerade in den hier fraglichen Jahren besonderes Interesse. Das Weitere findet sich von selbst.

Ich meine, das sind die beiden leitenden Hauptgesichtspunkte, die wir festhalten sollten: Loslösung der schulentlassenen Jugend vom Schulmäßigen und Forterziehung derselben auf dem Wege körperlicher Leibesübungen.

(Bravo!)

Landessyndikus Dr. Gerhardt, Berlin: Meine hochverehrten Damen und Herren! Einer der Herren Vorredner hatte eine Entschuldigung bei dem Herrn Referenten vermißt. Ich möchte bitten, statt „Entschuldigung" allgemein „Indemnität" zu sagen, nämlich dafür, daß er aus eigener Macht eine gewisse Einengung des Themas vorgenommen hat, nämlich eine Beschränkung auf die Fürsorge für die männliche Jugend. Der Verlauf der Diskussion hat ergeben, wie schon bei diesem eingeengten Rahmen es außerordentlich schwer gewesen ist, die Geister beieinander zu halten. So sehr wir uns für das Wohl und Wehe der weiblichen Jugend interessieren, so ist es doch richtig, daß wir uns auf die männliche Jugend hier beschränkt haben. Insbesondere ist es mir sympathisch, daß man da die normale männliche Jugend ins Auge gefaßt; denn für all das Unnormale, das Gesunkene, Entgleiste in der Bevölkerung wird so ungeheuer viel getan, daß man fast zweifelhaft geworden ist, ob der normale Mensch auch noch Anspruch hat, Berücksichtigung in unserem Gemeinwesen zu finden. Darin erblicke ich einen besonderen Vorzug, und bei aller Begeisterung für unsere deutsche männliche Jugend bin ich doch der Meinung, daß diese normale männliche Jugend es dringend nötig hat, mehr als bisher Hilfe zu finden.

Und wem in der Hinsicht noch nicht die gleiche Überzeugung aufgegangen ist, den möchte ich bitten, doch einmal die Zahlen zu vergleichen, die die Fürsorgeerziehung in Preußen uns geboten hat. Seitdem wir uns da der schulentlassenen Jugend annehmen, haben wir kennen gelernt, in welchem Umfange eine unglaubliche Verwahrlosung in diesen Kreisen Platz gegriffen hat. Wer sich praktisch mit der Fürsorgeerziehung beschäftigt, wird mir bestätigen, daß ein Grad von Verkommenheit hier zutage tritt, den man kaum für möglich gehalten hatte, solange man noch nicht Gelegenheit hatte, sich mit diesen Elementen zu befassen. Daß man eine solche Jugend nicht sich selbst überlassen darf, beweist meines Dafürhaltens am allerbesten das zielbewußte Vorgehen der Sozialdemokratie auf diesem Gebiete. Glauben Sie denn, alle diese Jünglinge treten freiwillig in die Vereine ein? I nein! Und diesem tertius gaudens gegenüber ist es eine eminente Aufgabe der Gesellschaft, dieser männlichen Jugend energisch Hilfe zu bieten.

Nun hat der Herr Vorredner ganz richtig gesagt: wir können den Streit der Weltanschauungen hier nicht zum Austrag bringen. Ich meine, wir müssen uns überlegen: wie soll denn diese Hilfe geschehen? Bei aller Anerkennung der Tätigkeit der Vereine ist doch dem Herrn Vorredner darin recht zu geben, daß ein großer Teil der männlichen Jugend dieser Hilfe der

Digitized by Google

Vereine bisher verlustig gegangen ist; und da fragt es sich: wie kommen wir an diesen Teil heran?

Was die Bedenken der Angliederung der noch nicht in Vereinen zusammengegliederten Jugend an die Fortbildungsschule betrifft, so möchte ich bezweifeln, ob da die Nichtanlehnung eine durchaus richtige ist. Ich bitte Sie, zu bedenken, daß die Fortbildungsschule eine normale Veranstaltung ist, die der großstädtischen Jugend einen Zusammenhalt bietet ohne Rücksicht darauf, wie die Verhältnisse zu Hause sind und dergl.; und dieser Sammelpunkt der männlichen Jugend ist vielleicht aus praktischen Gründen gleichzeitig auch der Sammelpunkt für alle die ungehindert nebenher laufenden Bestrebungen der Vereine, sich auch dieser Teile der Jugend, die noch nicht geschützt sind, helfend anzunehmen. Und wenn dieser Ruf an Sie, meine verehrten Herrschaften, hier in diesem schönen Saale ergeht, bitte ich Sie, sich ihm nicht zu verschließen — auf die Gefahr hin, daß ein Vorgehen in diesem Sinne vielleicht das Wohlgefallen oder das Mißfallen dieses oder jenes Herrn Ministers finden möchte.

Senator Grote-Hannover: Nur ein ganz kurzes Wort. Ich kann doch nicht umhin, mein lebhaftes Bedauern darüber auszudrücken, daß der Herr Korreferent, Pastor Schultz, in etwas stürmischer Weise hier die konfessionellen und die christlichen Jünglingsvereine angegriffen hat. Meine Damen und Herren, ich glaube, darüber kann nur ein Eindruck herrschen, daß seine Rede im großen und ganzen nichts anderes war als eine sehr scharfe Polemik

(nein! nein!)

gegenüber der kirchlichen Liebestätigkeit.

(Widerspruch.)

— Diese Anschauung habe ich gewonnen. — Es hat mich dabei allerdings folgendes sehr in Erstaunen gesetzt. Herr Pastor Schultz erklärt in seinem Referat, daß es ihm darauf ankäme, christliche Persönlichkeiten zu erziehen und in seinem Verein die jungen Leute zu Christen zu machen, das Christentum zu betonen. Ich bin nun der Ansicht, daß das gar nicht geht und einfach eine Unmöglichkeit ist, junge Leute zu Christen zu machen und zu christlichen Persönlichkeiten zu stempeln ohne die Konfession. Ich weiß gar nicht, wie den jungen Leuten das Christentum dann nahe gebracht werden soll.

Also, meine Herren, diese Polemik war doch recht überflüssig. Wenn wir die jungen Leute zu Christen machen wollen, wie das Pastor Schultz auch will, dann sollen wir uns doch der Tätigkeit der konfessionellen Vereine, der Tätigkeit der christlichen Vereine, die vonseiten der Kirche ins Leben gerufen sind, freuen, wir sollen sie unterstützen. Meine Herren, ich verkenne gar nicht, daß es nicht möglich ist, überall solche Vereine zu gründen, daß es auch gar nicht nötig ist, überall solche Vereine zu gründen. Es ist ganz richtig betont worden, daß man ja nicht überall die Jugend in die christlichen Vereine hineinbekommt. Deshalb ist es sehr zweckmäßig — und gewiß muß das beachtet werden, daß es auch angebracht ist —, andere Vereine zu gründen, in welchen man die Jugend sammelt und ihr

Digitized by Google

Gutes bietet. Meine Herren, das müssen dann aber nach meiner Ansicht Vereine sein, in welchen die Religion ganz ausscheidet; das würde dann das Richtige sein. Aber in den Vereinen die Jugend zu Christen zu machen und dabei die Konfession auszuscheiden, das halte ich für ganz unmöglich.

Also ich betone, wir müssen auch konfessionelle Vereine haben, wir können uns freuen, daß wir sie haben, und wir müssen anderseits auch darauf unser Augenmerk richten, daß wir außer diesen konfessionellen Vereinen auch andere bekommen, die sich im übrigen der Jugend annehmen unter Ausschluß der Religion.

(Beifall.)

Fräulein Marta Rösing-Lübeck: Geehrte Anwesende! Herr Stadtrat Dr. Glum weist mit Recht darauf hin, wie wichtig es für unsere Jugend ist, schon während des Besuchs der Volksschule an selbständige Tätigkeit gewöhnt zu werden, ohne daß man dabei den Vergnügungen einen allzu weiten Spielraum einräumt. In diesem Zusammenhang darf ich vielleicht hinweisen auf einen Versuch, den wir kürzlich in Lübeck gemacht haben und, wie ich glaube, mit ganz gutem Erfolg. Wir haben am 1. Mai eine Waldschule eröffnet mit 60 Schülern, Knaben und Mädchen selbstverständlich durcheinander, und wir haben gleichzeitig für diese Schüler auch Waldschulgärten eingerichtet; jedes Kind bekommt ein gleichmäßig abgesteckes Stück Land, — aber das sind auch die einzigen Grenzen, die ihm gesetzt sind, im übrigen kann es damit schalten und walten, wie es will. Und da ist es nun eine wahre Freude, zu sehen, mit welcher Lust und Liebe die Kinder sich dabei betätigen, und wie jedes Kind bestrebt ist und den dringenden Wunsch hat, seinen eigenen Garten zu dem schönsten der ganzen Anlage zu machen. Ich glaube, alle die Kinder, die in der Jugend sich im Garten beschäftigt haben, werden späterhin auch für die Beschäftigung in Schrebergärten Verständnis haben. Und es ist eine bekannte Tatsache: wer seinen Garten pflegt, dem bleibt keine Zeit für den Alkohol und für sonstige Ausschweifungen.

(Bravo!)

Ein Antrag auf Schluß der Diskussion wird angenommen.

Mitberichterstatter Pastor Clemens Schultz-Hamburg: Meine verehrten Damen und Herren! Mich hat vorhin die Glocke des Herrn Präsidenten doch etwa nervös gemacht, so daß ich einiges vergessen habe; ich werde aber ganz gewiß kurz sprechen.

Ich bin erstens dankbar, daß ich so glimpflich davongekommen bin; ich vergebe auch allen denen, die mich angegriffen haben. Nur eins möchte ich erwidern gegen den Redner, der gesagt hat: entweder Kirche oder gar keine religiöse Beeinflussung. Das weise ich auf das allerentschiedenste zurück. Gerade religiöse Beeinflussung ohne Kirche, — das hatte ich mir für den heutigen Vortrag vorbehalten und war darin gestört worden. Ich habe sagen wollen: lassen wir die kirchliche Beeinflussung fort, weil wir der Jugend endlich einmal zeigen wollen, daß die großen sittlichen Gedanken des Christentums nicht nur durch die Kirche verbreitet werden, sondern im

Digitized by Google

Leben gelten. Wir wollen zeigen, daß man von Kraft und Freudigkeit, von Sünde und Gnade, von Gott und dem Herrn, und was weiß ich, auch im Leben reden kann, daß das Dinge sind, die auch im Leben Realität haben, und die nicht erst mit den Kirchenmauern und mit dem Pastor beginnen. Darin besteht gerade meine These: nicht kirchliche Beeinflussung, aber durchaus ernste und edle religiöse Beeinflussung, damit wir ans Gemüt, ans Herz herankommen.

Ich würde mich sehr freuen, wenn später auch die Frage der Fürsorge für die weibliche Jugend auf die Tagesordnung gesetzt würde. Früher hieß es immer: die Mädchen — das ist so nebenbei, aber die Jungens! Heute sagt man mir: ja, lieber Pastor Schultz, mit den Jungens — das ist gar nichts, aber die Mädchen! Ich bitte Sie, mich dann freundlichst einzuladen; ich werde dann auch sehr kurz sein.

Dann möchte ich Monsignore Werthmann sagen, daß ich besonders gute Erfahrungen mit den katholischen Gesellen- und Jünglingsvereinen gemacht habe, und ich darf verraten, daß die katholischen Gesellenvereine das Vorbild gewesen sind für meine Gehilfenvereine. Insofern wandle ich nicht neue, sondern alte Bahnen; aber wenn man das alte neu macht, dann ist es auch wieder neu.

(Heiterkeit.)

Berichterstatter Stadtrat Dr. Glum-Dortmund: Meine verehrten Damen und Herren! Nachdem mein Herr Mitberichterstatter, auf den ja hier — gewissermaßen wie auf den höchsten Punkt — die meisten Blitze niedergefahren sind, so schnell sich mit seinem Schlußwort abgefunden hat, kann ich es am Ende ebenso tun. Denn ich bin in der glücklichen Lage des Mannes, der neben dem Blitzableiter gestanden hat, auf den also weniger Blitze eingeschlagen sind.

(Heiterkeit.)

Zunächst Herr Rat Jaques aus Hamburg. Ich glaube, daß ich mit ihm vollständig übereinstimme darin, daß ich es für durchaus wünschenswert halte, wenn in den Vereinen, die zum Besten der Jugend gegründet werden, nicht nur Pastoren und Lehrer wirken, sondern wenn alle gebildeten Stände sich vereinigen, um an diesem Werk mitzuarbeiten. Ich habe nur in meinem Referat einen etwas skeptischen Standpunkt eingenommen, weil ich wirklich glaube, daß diese Begeisterung und diese Hingabe, die sich in Hamburg bereits zeigt, sich doch nicht ohne weiteres auf das ganze deutsche Vaterland wird ausdehnen lassen, und deshalb habe ich mir erlaubt, Ihnen vorzuschlagen, daß man abgesehen von diesen Bestrebungen auch noch andere Zentren ins Auge fassen müsse. Und als ein solches möchte ich mir erlauben, die Fortbildungsschule hier in Empfehlung zu bringen.

Ich komme dabei auf ein Wort des Herrn Justizrat Ruland. Er meinte, es müßte von der Beeinflussung der Jugend, wie das pastorale, so auch das schulmeisterliche Element ausgeschlossen sein. Das ist auch meine Meinung, und ich möchte bitten, nicht zu glauben, daß die Lehrer allein die Träger der Jugendfürsorgebestrebungen sein sollen. Ich fasse die Fortbildungsschule als ein ferneres recht geeignetes Zentrum der Jugendfürsorge

Digitized by Google

nur insofern auf, als sie, wenn sie obligatorisch ist, das große Sammelbecken sein kann, in dem sich alle Jugendlichen zusammenfinden müssen, und als ich ferner eher glaube, daß die Fortbildungsschule als eine gemeindliche, kommunale und daher neutrale Anstalt Aussicht haben wird, sämtliche Stände und sämtliche Berufsklassen für eine Mitarbeit an der Jugend zu gewinnen, als daß die Pastoren und Lehrer allein eine solche Aussicht haben. Ich glaube, auch in diesem Punkte wird die Erfahrung mir recht geben.

Dann muß ich noch auf eins hinweisen. Der Herr Geistliche Rat Werthmann hat gesagt, daß man aus der Fortbildungsschule das kirchliche Element ausscheiden wolle. Meine verehrten Damen und Herren, ich habe darüber nicht gesprochen. Ich habe nur gesagt: die Fortbildungsschule ist als eine kommunale Anstalt keine konfessionelle und daher Aussicht, an die große Masse der Jugend heranzukommen. Ob an ihr ein Religionsunterricht einzurichten ist oder nicht, diese Frage können wir heute nicht lösen.

Dann komme ich zu einigen Ausführungen des verehrten Herrn Dr. Luppe aus Frankfurt a. M. Ich möchte auf das, was er über den Fragebogen gesagt hat, hier nicht weiter eingehen; das ist vielleicht wo anders zu besprechen. Es waren auch nicht 200, sondern nur einige 40 Fragen

(Heiterkeit),

und ich habe nur deshalb so viel gefragt, weil ich auch die weibliche Jugend und alles übrige gern mit berührt hätte. Leider ist mir das nicht möglich gewesen, und ich kann nur sagen: wenn wir Zeit gehabt hätten, hätten wir vielleicht auch das mit erörtert. Die weibliche Jugend hat ja auch schon einen Festtag gehabt in der diesjährigen Konferenz der Zentralstelle für Volkswohlfahrt, wo der hauswirtschaftliche Unterricht ausführlich erörtert worden ist. Ich hoffe, daß wir später noch einmal darauf zurückkommen.

Dann, meine Damen und Herren, um mit Dr. Luppe noch ein Wort zu reden: er wollte mich hier gewissermaßen mit meinem Fragebogen ad absurdum führen. Ich hätte ja durch den Fragebogen nicht einmal herausbekommen, daß in der Seestadt Kiel bei der Marine auch Fußball gespielt wird. Ich habe aber auch gar nicht danach gefragt; auch nicht von Wilhelmshafen eine derartige Auskunft erhalten. Ich habe es von dieser Stadt nur dadurch gehört, daß in Dortmund die Matrosen von Wilhelmshafen spielten. Also ich will nichts gegen Kiel sagen; Kiel in der Welt voran — meinetwegen.

(Heiterkeit.)

Dann noch ein Wort zum Herrn Justizrat Ruland. Er bedauerte es lebhaft, daß die Leitsätze nicht gedruckt im Besitz der verehrten Versammlung sind. Das ist ein unglücklicher Zufall gewesen. Ich hatte sie schon vor mehreren Tagen eingereicht, sie haben aber den Herrn Schriftführer nicht erreicht, und deshalb ist es nicht möglich gewesen, sie zu drucken. Wenn Sie sie deswegen nicht zum Beschluß erheben wollten, so würde mich das ja sehr betrüben: aber ich würde mich auch darin zu finden wissen, da die Sätze nur als Leitsätze für die Diskussion gedacht sind. Sie können sie aber ganz gut annehmen. Ich könnte sie Ihnen ja noch einmal verlesen.

(Ablehnende Zurufe.)

Digitized by Google

— Es wird nicht gewünscht? — Dann bitte ich also nur um wohlwollende Beurteilung.

Vorsitzender: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich knüpfe bezüglich der geschäftlichen Behandlung an an das vom Herrn Referenten zuletzt Erwähnte. Ich meine, man soll sich nicht auf Worte festlegen, die verschieden ausgelegt werden können, und wir würden möglicherweise, wenn wir noch in eine Debatte über die Fassung der Leitsätze eintreten wollten, noch eine Stunde verlieren. Ich schlage Ihnen daher vor, von einer Abstimmung über die Leitsätze abzusehen und es jedem anheimzugeben, die Anregungen, die er hier empfangen hat, als wertvolles Geschenk mit nach Hause zu bringen.

(Bravo! und allseitige Zustimmung.)

Es würde damit also dieser Punkt unserer Tagesordnung erledigt sein, und wir würden nunmehr zu Punkt 4 unserer Tagesordnung kommen:

Behandlung erwerbsbeschränkter und erwerbsunfähiger Wanderer.

Berichterstatter: Syndikus Dr. Luppe-Frankfurt a. M.; Mitberichterstatter: Pastor Sell-Leipzig.

— Nach kurzer Geschäftsordnungsdebatte wird beschlossen, daß heute noch die beiden Berichterstatter gehört werden, die Diskussion über den Gegenstand aber auf morgen verschoben wird. —

Berichterstatter Magistratssyndikus Dr. Luppe-Frankfurt a. M.: Meine Damen und Herren! Ihr Interesse ist ja leider schon sehr lange durch den ersten Gegenstand unserer heutigen Tagesordnung in Anspruch genommen worden, und es ist schwierig, jetzt noch in einer verhältnismäßig knappen Zeit Dinge zu bringen, die von Wert sind, und die auch eine Diskussion, die morgen stattfinden soll, richtig anregen können. Und doch ist dieses Thema, wie ja verschiedene Herren schon gesagt haben, ein ganz außerordentlich wichtiges. Wir haben es hier nicht mehr mit der schulentlassenen Jugend zu tun, die bewahrt werden soll vor dem Verfall, vor dem Zugrundegehen, sondern mit der Jugend, die bereits zugrunde gegangen ist, — und das ist vielleicht ein noch schwierigeres und ernsteres Thema als das erstere.

Meine Herren, das Thema ist nicht nur deswegen aktuell, weil wir in Preußen jetzt das Gesetz über die Wanderarbeitsstätten bekommen haben, sondern auch, weil wir uns zurzeit wieder in einer außerordentlich schweren wirtschaftlichen Depression befinden, in einer Zeit, wo die Not der Wanderer, der Arbeitslosen eine viel größere und schwerere ist als in günstigeren Zeiten. Der arme Handwerksbursche, der arme Reisende ist jetzt wieder ein Element, das bei allen Armenbehörden und allen Privatwohltätigkeitsorganisationen in viel stärkeren Scharen auftritt als bisher. Es gibt ja Leute, die behaupten, man könnte das zwecklose Umherwandern vollständig aus der Welt schaffen; einige glauben, wenn man die Freizügigkeit abschaffte, würde auch

Digitized by Google

das Hinundherwandern beseitigt werden. Das ist eine reine Utopie. Ich will nur an die Tatsache erinnern, daß in früheren Jahrhunderten, wo keine Freizügigkeit bestand, die Wander- und Bettelplage mindestens so groß gewesen ist wie heutzutage, wenn nicht größer.

Also wir müssen mit der Tatsache rechnen, daß in großem Maße gewandert wird. Ich habe mir erlaubt, in meinem schriftlichen Referat einige Zahlen bezüglich der Arbeitslosigkeit aufzuführen. Wir haben jetzt im Reichsarbeitsblatt ein statistisches Material, das bis zu einem gewissen Grade Wert hat, weil wenigstens über die größere Hälfte der Krankenkassenmitglieder ständig berichtet wird. Da sagen nun die Zahlen, daß die stärkste Beschäftigung im vorigen Jahre im September stattgefunden hat, und seit der Zeit ist die Zahl der männlichen Krankenkassenmitglieder ständig sehr stark zurückgegangen. Die stärkste Minderzahl bei den männlichen Arbeitern hat sich im Januar 1908 ergeben; es waren etwa 220 000 weniger beschäftigt als im September 1907. Wo sind diese 220 000 im Winter geblieben? Und noch jetzt im Juli haben wir über 70 000 weniger, — wo sind die geblieben? Speziell für die Stadt Berlin will ich anführen, daß im Winter sich eine Minderzahl von 26 600 und selbst jetzt im Juli noch von 21 600 männlichen Mitgliedern ergeben hat. Wo bleiben all diese Hunderttausende?

Meine Herren, Sie wissen, es gibt verschiedene Mittel, mit denen ihnen geholfen werden soll. Die einen schwören auf den Arbeitsnachweis. Der Arbeitsnachweis kann nur vorhandene Arbeit schneller vermitteln; aber nicht vorhandene Arbeit kann er nicht schaffen. Also der hilft nichts.

Dann kommt ein zweiter Weg, der eher Aussicht hat: die Arbeitslosenversicherung. Derjenige Arbeiter, der für die Zeit der Arbeitslosigkeit Arbeitslosenunterstützung bezieht, kommt wenigstens über das Schlimmste hinweg. Und wenn unsere Arbeiter alle in einer solchen Arbeitslosenversicherung wären, würde dieses Problem nichts Ernstes mehr für uns haben. Ebenso, wenn der Arbeitsnachweis so ausgebildet würde, daß jeder, der Arbeit haben will, eine vorhandene Arbeitsstelle auf schnellstem Wege bekommt. Aber unser Arbeitsnachweis ist noch stark in den Anfängen, die Arbeitslosenversicherung ebenso, und vor allen Dingen wird die Arbeitslosenversicherung für eine ganze Zahl von Arbeitern, die in keine Organisation eintreten, die ausgeschlossen sind, oder die, weil sie körperlich und geistig minderwertig sind, nicht mehr aufgenommen werden, überhaupt niemals praktisch werden.

Dann gibt es eine weitere Möglichkeit, nämlich die Notstandsarbeiten. Diese machen die Gemeinden aber nur für ihre ansässigen verheirateten Arbeiter und nur im Winter in Zeiten großer Arbeitslosigkeit. Also auch der Weg versagt.

Was bleibt nun den Leuten übrig, wenn sie keinen Verdienst haben? Der einzige gesetzliche Weg ist die Armenpflege.

Was leistet aber die Armenpflege gegenüber diesen in der Hauptsache allein stehenden Arbeitslosen? Ich will von den verheirateten, ansässigen absehen, für die wird ja im allgemeinen Unterstützung eintreten; aber für die unverheirateten jungen Leute versagt die Armenpflege vollständig. Das

Digitized by Google

erste Mal wird der Mann wohl mit zwei oder drei Mark unterstützt; aber das zweite Mal wird man ihm sagen: Du mußt dich um Arbeit umsehen. Also er muß versuchen, ob er irgendwo anders Arbeit findet. Da geht er in den nächsten Ort, da findet er auch keine Arbeit, er klopft bei der Armenpflege an, erhält auch höchstens einmal etwas und so kommt er von einem zum andern, so muß er wandern. Eine ganze Anzahl von Armenverwaltungen tut nicht mal das, daß sie Unterstützung gewährt, sondern sie lehnt diese prinzipiell ab. Wenn man von der Not der Wanderarmen redet, sagen manche Armenbehörden: zu uns kommen die Leute gar nicht. Ja, das ist ein einfaches Mittel: man gibt nichts. Wir haben in Frankfurt auch eine Zeitlang nichts gegeben, das ist allgemein bekannt geworden, und es ist niemand mehr zu uns gekommen; in dem Augenblick, wo wir wieder angefangen haben zu geben, sind sie natürlich in hellen Haufen wieder herbeigeströmt.

Was sollen die Wanderer nun tun, wenn sie nirgendwo Hilfe bekommen? Es bleibt ihnen nichts übrig, als die Bettelei, wenn nicht eine andere Organisation geschaffen wird. Eine Organisation besteht ja: das sind die Naturalverpflegungsstationen oder Wanderarbeitsstätten. Sie wissen aber, daß die in großen Teilen Deutschlands überhaupt nicht, in anderen nur in geringem Umfange bestehen. Also auch dies ist nur eine ziemlich beschränkte und unzureichende Hilfe.

Nun könnte man ja sagen: warum wandern denn die Leute auf der Landstraße; sie können ja auf der Eisenbahn fahren. Dies hat aber erst recht keinen Zweck; dadurch würde ja die Zeit, um nach einem anderen Orte zu kommen, noch mehr abgekürzt. Sie müssen wandern, weil ihnen nirgendwo geholfen wird, weil nirgends ein dauerndes Bleiben für sie ist.

Daß dieses Wandern die größten Schattenseiten und Krebsschäden an sich hat, wissen Sie ja alle. Der junge Mensch, der mit 16, 17 Jahren auf die Landstraße geht, kommt dort mit den Stromern zusammen und wird verdorben, da werden ihm die Wege gewiesen, wie er sich zu verhalten hat, um recht zusammenzufechten und wie er die Groschen, die er erbettelt hat, wieder verbringt. Der moralische Ruin ist die eine Folge; die andere ist der körperliche Ruin, durch den Alkohol, durch das Entwöhnen von regelmäßiger Arbeit, durch Vernachlässigung der Körperpflege usw. Es werden durch dieses Wandern eine ganze Menge von Existenzen geschaffen, die in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt sind, die nicht mehr Lust und Kraft zum Arbeiten haben, weil sie lange von der Arbeit entwöhnt sind, die durch den Alkohol heruntergekommen sind, die mit schlechtem Geiste von schlechten Kollegen erfüllt worden sind, und dergleichen.

Dazu kommt aber der viel schlimmere Punkt bei dieser Frage, daß am ersten und am meisten arbeitslos in schlechten Zeiten immer die werden, die irgend einen Defekt an sich haben. In guten Zeiten brauchen Industrie und Landwirtschaft auch allerhand minderwertige Kräfte, da werden auch Leute, die nicht Lust zu regelmäßiger Arbeit haben, vorübergehend beschäftigt, auch Leute, die zank- und streitsüchtig sind oder geistig defekt, auch Krüppel, Lahme usw. Aber sobald die schlechten Zeiten kommen, sind sie die ersten, die wieder beseitigt und auf die Landstraße gesetzt werden. Also das Heer

Digitized by Google

der Wanderer setzt sich zusammen aus Leuten, die durch das Wanderleben heruntergekommen sind, und solchen, die durch irgend einen geistigen oder körperlichen Defekt genötigt sind, im Winter und in ungünstigsten Zeiten arbeitslos zu sein.

Ich sagte schon, manche Armenverwaltungen erklären: wir haben mit solchen Elementen nichts zu tun, die kommen selten zu uns. Das ist richtig. Ihrer angenommen haben sich bisher teils die Naturalverpflegungsstationen, teils private und kirchliche Wohltätigkeitsvereine, auch ein Teil der Armenverwaltungen und für viele von ihnen, die sich ihre Füße wund gelaufen, die sich eine Krankheit oder ein chronisches Leiden zugezogen haben, sind die Krankenhäuser da, aus denen sie nachher freilich eben so hilflos wieder herauskommen, wie sie vorher waren. Ferner haben wir die Asyle für Obdachlose, wenn die auch nur eine vorübergehende Hilfe bedeuten. Der andere Teil der Wanderer sitzt in den Gefängnissen, in den Arbeitshäusern oder er bettelt sich seine Groschen für Nachtquartier und Unterhalt zusammen.

Also, erwerbsbeschränkte Wanderer sind in großer Zahl vorhanden, auch wenn viele Armenverwaltungen das ableugnen. Es kommt hinzu, daß erwerbsbeschränkte Leute heutzutage immer schwerer in Arbeitsstellen Unterkunft finden, weil zwei Faktoren dem entgegenwirken. Einmal sind ja durch die starke Organisationsbewegung die Tarife zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern jetzt in ganzen Gewerben so verbreitet, daß es außerordentlich schwer ist, jemand tarifwidrig zu beschäftigen; in einzelnen Betrieben ist es wenigstens dem Arbeitgeber erlaubt, mit Invaliden einen geringeren Lohn zu vereinbaren; aber nach vielen Tarifverträgen ist das nicht möglich, da darf der Lohn nicht herabgesetzt werden, und einem nicht voll Arbeitsfähigen kann und will der Arbeitgeber den vollen Mindestlohn meist nicht zahlen; also läßt er ihn lieber unbeschäftigt. So wird durch die Tarifverträge die Unterbringung von Erwerbsbeschränkten wesentlich erschwert. Ferner haben früher die Städte in großem Maße die Erwerbsbeschränkten in ihren Betrieben beschäftigt; auch das ist wesentlich anders geworden. Mit dem Augenblick, wo überall für die städtischen Arbeiter Lohntarife, Versicherungen, Witwen- und Waisenkassen usw. geschaffen worden sind, da sagt man sich natürlich: alle dergleichen Einrichtungen kann man nur für voll erwerbsfähige Leute schaffen. Also auch diese Unterkunft ist ganz wesentlich eingeschränkt worden, und dadurch ist die Not der Erwerbsbeschränkten ganz wesentlich vermehrt.

Nun ist die Frage: was soll mit diesen Erwerbsbeschränkten geschehen? In Preußen haben wir ein Wanderarbeitsstättengesetz bekommen; das spricht allerdings nur von arbeitsfähigen Wanderern. Aber meine Herren, arbeitsfähig und erwerbsfähig ist keineswegs dasselbe; wer arbeitsfähig ist, kann doch geistige Defekte haben, in Folge deren es ihm furchtbar schwer fällt, eine geregelte und dauernde Arbeit zu finden, er kann die Eigenschaft haben, daß er an keiner Stelle lange aushält, er kann trunksüchtig, viel bestraft sein usw. und ist dadurch erwerbsbeschränkt. Und wenn auch die Wanderarbeitsstätten, wie sie jetzt für die preußische Monarchie beabsichtigt sind, wie sie vielleicht auch eine Anzahl anderer Staaten nach preußischem Vor-

Digitized by Google

bilde bekommen werden, sich im wesentlichen mit arbeitsfähigen Wanderern befassen sollen, so versteht sich doch zweierlei von selbst. Einmal kann, wenn jemand in eine derartige Wanderarbeitsstätte eintritt, ihm meist nicht ohne weiteres angesehen werden, ob er erwerbsbeschränkt ist oder nicht. Die Wanderarbeitsstätte ist aber sehr geeignet, um diejenigen, die nicht in kurzer Zeit wieder Arbeit finden können, auszuscheiden, um zu sagen: dies sind arbeitsfähige und erwerbsfähige Personen, die auf dem Wege des Wanderns Arbeit finden können, und diese sind Erwerbsbeschränkte, für die das Wandern keinen Zweck hat.

Zweitens schreibt das Gesetz vor, daß diese Wanderarbeitsstätten mit Arbeitsnachweisen verbunden werden sollen; es soll ein innerer Zusammenhang zwischen den Arbeitsstätten und den Arbeitsnachweisen hergestellt werden. Aber der wesentliche Unterschied zwischen diesen Wanderarbeitsstätten, wenn sie — was zu hoffen ist — wenigstens in einer größeren Zahl von Gebieten zustande kommen, gegenüber den bisherigen Verpflegungsstationen ist der, daß sie behördliche Einrichtungen sind und auch eine gewisse behördliche Autorität haben werden. Die bisherigen Naturalverpflegungsstationen, in die jemand eintrat, der völlig erwerbsunfähig war, haben keine richtige Möglichkeit, den Mann auch wirklich in eine Anstalt zu bringen. Sie konnten ihn höchstens der Polizeibehörde überweisen, vielleicht auch der Armenpflege; aber es stand keine Autorität dahinter, während jetzt die Wanderarbeitsstätten behördlichen Charakter haben, und ihre Vorschläge und Wünsche natürlich eine ganz andere Bedeutung gewinnen, als wenn sie von rein privater Seite ausgehen.

Auf die Organisation der Wanderarbeitsstätten im einzelnen soll hier nicht eingegangen werden. Sie wissen aber, daß für die Wanderer schon jetzt eine Wanderordnung besteht, durch die jedem von Station zu Station der Wanderweg vorgezeichnet ist, um zu kontrollieren, daß er nicht die freie Zeit zum Betteln benutzt, sondern den halben Tag arbeitet und den anderen halben Tag unterwegs ist. Wenn diese Kontrolle nicht ausgeführt wird, ist dem Betteln erst recht Tür und Tor geöffnet. Also eine derartige Wanderordnung ist absolut notwendig. Es ist außerdem ein geschlossenes Netz von Stationen notwendig, so daß möglichst keine Lücke vorhanden ist, in der die Bettelei erst recht floriert.

Von diesen Wanderarbeitsstätten ist sonach für die erwerbsbeschränkten Wanderer erstens zu erhoffen, daß sie eine Ausscheidungsstelle für die verschiedenen Kategorien bilden werden, zweitens, daß sie auch für eine ganze Anzahl von gering Erwerbsbeschränkten, die nur geringe körperliche Mängel oder einen geringen geistigen Defekt an sich haben, sehr wohl als Durchgangsstationen benutzt werden können, drittens, daß es ihnen besser als bisher gelingt, diejenigen, die einer anderen Fürsorge bedürfen, an die richtigen Stellen zu leiten, und endlich daß sie vor der Notwendigkeit des Bettelns bewahren.

Nun, meine Herren, über die Art und Weise, wie solchen erwerbsbeschränkten Personen geholfen werden kann, will ich mich nur ganz kurz auslassen, die einzelnen Fragen sind in meinem schriftlichen Referat ausführlich behandelt. Für eine Anzahl ist Anstaltspflege durchaus notwendig:

Digitized by Google

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

für Taubstumme, für Gelähmte, Blinde, Tuberkulöse usw., kurz für Leute, die keine, selbst vorübergehende, Arbeit mehr bekommen. Die Wanderarbeitsstätten sollen den Zweck haben, jemandem, der arbeiten kann, wieder zur Arbeit zu verhelfen; aber bei Personen, die eine brauchbare Arbeit nicht mehr leisten können, hat es keinen Zweck und keinen Sinn, sie in der Welt herumzuschicken; die müssen an irgend einem Punkte seßhaft gemacht werden, am besten in einer Anstalt.

Für jeden erwerbsunfähigen Wanderer haben die Armenverbände aufzukommen, und man kann sagen, daß sie bis zu einem gewissen Grade ihren Verpflichtungen auch tatsächlich genügen. Für die Krankenhauspflege der Wanderer ist großartig gesorgt, vielleicht viel zu gut.

(Sehr gut!)

Es hat keinen Sinn, unsere großen, luxuriösen Krankenhäuser für jeden Wanderer zu öffnen, der sich die Füße wundgelaufen hat oder ein unheilbarer Phthisiker oder Tuberkulöser ist.

(Sehr richtig!)

Einfachere Anstalten wären da viel richtiger. Vielleicht sind auch die Wanderarbeitsstätten gerade ein ganz guter Ort, wo sich diejenigen, die sich die Füße wundgelaufen haben, zwei bis drei Tage aufhalten können, bis sie wieder weiter wandern können. Im übrigen, soweit es sich nicht um Kranke sondern um Pflegebedürftige handelt, haben ja für Geisteskranke, Epileptiker, Blinde, Taubstumme usw. in Preußen die Landarmenverbände aufzukommen, in anderen Staaten sind es andere größere Verbände, — und wenn sie von den einzelnen Ortsarmenverbänden den Landarmenverbänden überwiesen werden, dann kommen sie auch regelmäßig in dauernde Pflege. Freilich halten es ja manche Armenverwaltungen für einfacher, den Leuten eine Mark in die Hand zu drücken und sie weiter zu schicken; aber auf diese Weise kommen sie wenigstens in die größeren Städte, und das muß man zur Ehre unserer Großstädte sagen, daß sie die anstaltspflegebedürftigen Wanderarmen auch wirklich Anstalten zuweisen.

(Sehr richtig!)

Die Großstädte übernehmen die Verpflichtungen, die die kleinen Verbände nicht erfüllen wollen und nicht erfüllen können. Es hat keinen Sinn, immer zu verlangen, daß die kleinen Verbände das alles leisten sollten. Sie können es nicht; die kleinen Armenverbände sind eben leistungsunfähig. Siechenhäuser und Krankenhäuser müßten von den Kreisen oder von den Bezirksverbänden geschaffen werden, oder man muß sich mit der Tatsache abfinden, daß die Großstädte tatsächlich für die Kranken- und Anstaltspflege des platten Landes aufkommen. Die Novelle zum Unterstützungswohnsitzgesetz hat von letzter Tatsache freilich nichts gewußt und hat genau das Gegenteil von dem bestimmt, was bisher tatsächlich der Fall war. Bei uns in Frankfurt war es bisher stets so, und zwar für einen ganz weiten Umkreis: wenn einer krank wurde, kam er in die Stadt Frankfurt und mußte als „Eilfall" aufgenommen werden. Nach dem § 29 hatte dann der Unterstützungswohnsitz für denselben aufzukommen, nicht der ländliche Arbeitsort. Jetzt hat nun die Novelle den Weg gewählt, daß, wenn der Kranke innerhalb acht Tagen nach Beendigung der Arbeit in die Großstadt kommt, doch

Digitized by Google

die kleine Arbeitsgemeinde für ihn zahlen muß. Meine Herren, das ist ein Nonsens — anders kann man es nicht bezeichnen. Wir haben in den Großstädten uns damit abgefunden, daß wir die Krankenpflege des platten Landes übernehmen müssen; jetzt kommt es umgekehrt, jetzt sollen die kleinen Orte selbst, wenn der Hilfsbedürftige einer Krankenkasse angehört, dafür bezahlen. Sie werden sich weigern, sie werden es sich gar nicht vorstellen können, daß sie das bezahlen sollen: aber die Tatsache liegt leider vor. Man kann nur annehmen, daß die Aufnahme dieser Bestimmung ohne Fühlung mit denjenigen Organisationen erfolgt ist, die Kenntnis von der praktischen Armenpflege haben.

Meine Herren, die geschlossene Pflege genügt also zum großen Teil. Auch Privatorganisationen, wie die Arbeiterkolonien, die Heilsarmee usw. schaffen ja Heime aller Art für vorübergehend oder dauernd erwerbsunfähige Personen, die keinen Unterstützungswohnsitz haben. Aber meine Herren, der größere Teil der erwerbsbeschränkten Wanderarmen bedarf nicht der geschlossenen Pflege, sondern der offenen Pflege. Sie wollen nicht in die Anstalten, sind auch noch nicht in dem Zustande, daß es absolut notwendig wäre. Wir haben es zu tun mit einer großen Anzahl von Idioten, ja auch nur von sehr beschränkten, von leicht reizbaren Menschen, von Leuten, die nur schwer Arbeit finden, die dem Schnapsteufel, wenn auch nur von Zeit zu Zeit, anheimfallen, von Verkrüppelten usw. Alle diese sind noch imstande, entweder ein geringeres Quantum von Arbeit zu leisten oder sogar eine ganz brauchbare Arbeit, wenn sie unter ständiger Kontrolle stattfindet. Deswegen ist es einmal notwendig, Arbeitsstätten für derartige Erwerbsbeschränkte zu schaffen, die eine halbe Arbeit leisten können, auch ohne daß eine weitere Kontrolle notwendig ist. Wir haben die Brockensammlungen, in denen alter Hausrat aufgearbeitet wird, wir haben die Holzhöfe und Werkstätten aller Art, die Schreibstuben für stellungslose Kaufleute usw., wir haben außerdem doch wenigstens eine Anzahl von Städten, die sich immer noch bereit finden, solche Erwerbsbeschränkte mit Trottoirkehren, Gartenarbeiten usw. zu beschäftigen. Leider wird dabei vielfach ein Fehler gemacht, der manche Schwierigkeiten bereitet. Wenn man diese Erwerbsbeschränkten beschäftigen will, dann muß man sie nicht mit voll erwerbsfähigen Personen zu gleichem Lohn beschäftigen, sondern man muß sie in besondere Abteilungen einreihen, man muß eine Kolonne für erwerbsbeschränkte Straßenkehrer haben usw.

(Sehr gut!)

Sobald man sie in die gewöhnlichen Arbeiterkolonnen mit normalem Lohne einreiht, dann fühlen sie sich nach kurzer Zeit und sagen: wir leisten dasselbe wie die andern; dann muß man ihnen Pensionsversicherung, Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherung zuwenden, Dinge, zu denen keine Stadt sich entschließen wird, weil kein Anlaß besteht, diese Leute, die bis dahin nicht allzuviel geleistet haben, mit derartigen Wohltaten zu überschütten. Es geht auch gar nicht, diese Erwerbsbeschränkten mit den voll Arbeitsfähigen dauernd zusammenzustellen; sie werden nach ganz kurzer Zeit versagen. Also neben den Einrichtungen, die die private Wohltätigkeit schafft, um solche Erwerbsbeschränkte zu beschäftigen, müssen Gemeinden und

Digitized by Google

Staat sich entschließen, besondere Arbeiterkolonnen für sie zu schaffen. Wenn der große Kanal vom Rhein nach der Weser gebaut wird, da läßt es sich ohne Zweifel machen, besondere Kolonnen zu schaffen, und für sie solche Menschen zu sammeln, die irgend einen Defekt an sich haben, Idioten zum Beispiel, die körperlich voll arbeitsfähig sind, Leute, die, wenn sie nicht irgendwelche Aufsicht haben, dem Alkoholmißbrauch anheimfallen, Leute, die leicht aus der Stelle laufen: für dergleichen Personen kann der Staat bei seinen großen Arbeiten sehr wohl Arbeiterkolonnen schaffen

(sehr richtig!),

sie in besonderen Baracken unterbringen, wo eine gewisse Aufsicht besteht und ein Eingehen auf ihre Besonderheiten stattfindet. Leider geschieht nach dieser Richtung hin viel zu wenig; man verlangt immer nur voll arbeitsfähige Leute und vergißt, daß es auch unter den anderen ganz gute Arbeitskräfte gibt, wenn man nur die nötigen Einrichtungen für sie trifft.

Nun kommt aber die schwierigste Frage. Für diese Erwerbsbeschränkten sollen die Gemeinden Einrichtungen selbst schaffen oder unterstützen, die Leute versorgen, usw.: da kommt der böse Unterstützungswohnsitz. Wenn jetzt solche Einrichtungen geschaffen werden, dann schaffen wir sie nur für diejenigen, die bei uns ihren Unterstützungswohnsitz haben. Man kann das den Gemeinden auch nicht verdenken, meine Herren. Ich bin aber zu der Überzeugung gekommen: nachdem die Novelle zum Unterstützungswohnsitzgesetz jetzt den letzten Schritt getan und den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes in einem Jahre ermöglicht hat, hat es für die Gemeinden keinen Sinn mehr, sich gegen den Zuzug zu sträuben. Wir haben uns jetzt in Frankfurt zwei Jahre lang die Meldungen über Zuzüge von Erwerbsbeschränkten vom Meldebureau einreichen lassen: es ist kein einziger Fall gewesen, wo wir die Möglichkeit gehabt hätten, den Mann abzuschieben.

(Sehr richtig!)

Also es hat gar keinen Sinn mehr, sich gegen den Zuzug zu sträuben. Wie die großen Städte in ihrer Krankenpflege alles aufnehmen müssen, was ihnen zuströmt, genau so wird es auch den Einrichtungen der offenen Armenpflege gehen. Dieses eine Jahr schleppen sich die Erwerbsbeschränkten, wenn sie wollen, alle durch. Wenn am 1. April 1909 die Novelle in Kraft tritt, werden wir erschrocken sein, welche großen Massen bisher Landarmer uns zur Last fallen werden. Wir haben diese Elemente in allzu großen Mengen in den Großstädten, und deshalb ist es viel richtiger, wir finden uns mit der Tatsache ab, daß wir uns gegen sie doch nicht wehren können, und gestalten lieber unsere Einrichtungen so, daß sie für diese Elemente nicht gerade anziehend sind. Wenn wirklich ernste Arbeit von den Arbeitsbeschränkten verlangt wird, wenn wir überall Wanderarbeitsstätten einrichten, nicht einfach auf dem Armenbureau jedem Wanderer 2—3 Mk. geben, wenn wir nicht mehr die Privatbettelei fördern, dann werden wir auch unseren finanziellen Interessen am besten dienen.

Es gibt auch noch andere Wege, wie man Erwerbsbeschränkten aufhelfen kann, für welche die Einrichtungen der offenen Armenpflege nicht geeignet sind. Es gibt eine Anzahl Krüppel und sonstige Erwerbsbeschränkte, die durch Hausieren, durch Verkauf von Ansichtskarten, alle möglichen

Digitized by Google

sonstigen Sachen bei festlichen Gelegenheiten, durch Laternenanstecken, durch Zeitungsaustragen, durch Errichtung eines kleinen Geschäfts sehr gut eine Existenz finden können, die neben einer Invalidenrente oder sonsten Einnahme, die sie haben, ihnen ein leidliches Fristen ihres Daseins ermöglicht. Auch derartigen Existenzen wird es ein Leichtes sein, ein Jahr ohne öffentliche Unterstützung in der Großstadt durchzubringen. Deshalb halte ich es auch bei ihnen für richtiger, wenn die Gemeinden sich mit dieser Tatsache abfinden und sagen: wir werden wenig Unterschied machen, ob jemand hier seinen Unterstützungswohnsitz hat oder nicht, wir werden den Leuten helfen, wo Hilfe angebracht ist, — im Zusammenhang allerdings mit Einrichtungen, die den Zuzug nicht begünstigen. Wo man am leichtesten betteln kann, da ist der größte Zufluß von minderwertigen Existenzen, und dort, wo die Leute bei der Hilfe kontrolliert und Arbeit von ihnen verlangt wird, ist er am geringsten. Deshalb halte ich den letzteren Weg für den richtigsten.

Nun komme ich zu dem letzten Punkt. Sie werden sagen: das sind ja meist Leute, denen nicht zu helfen ist und die auch keine solche Hilfe wollen. Ganz zweifellos: ein großer Teil ist derartig heruntergekommen, daß durch Einrichtungen der offenen Armenpflege ihnen nicht aufgeholfen werden kann; für diese haben wir aber unsere Arbeiterkolonien, aus denen schon mancher wieder als brauchbarer Mensch hervorgegangen ist.

Und nun diejenigen, welche die Forsorge nicht annehmen wollen: die anstaltspflegebedürftigen Alkoholisten, Lungenkranken usw., völlig unheilbare, erwerbsunfähige Menschen, die eine Anstalt nach der andern, einen Armenverband nach dem andern heimsuchen! Wir von der Armenpflege wissen, was das heißt; nämlich einen Prozeß mit dem nächsten Landarmenverband wegen fortgesetzter Hilfsbedürftigkeit. Tatsächlich ist das ein Krebsschaden. Wenn man ein Mittel hätte, diese Leute in den Anstalten festzuhalten, wäre es sehr gut. Ich glaube, ein ganz guter Weg ist der, daß man die Bestimmung, die jetzt für die Landstreicher benutzt wird, die Unterkunftsauflage seitens der Polizei, für diese Personen anwendet, die sinn- und zwecklos die Anstalten verlassen; denn sie sind in völlig hilfsbedürftigem Zustande und haben keine Unterkunft, und wenn man ihnen mit diesem Drohmittel kommt, dann wird es gar manchen abhalten, wieder die Anstalt zu verlassen.

Dann endlich die anderen, die nicht der Anstaltspflege bedürfen, die sofort verschwinden, wenn man ihnen Hilfe durch Arbeit anbietet, oder fünf Minuten arbeiten und dann wieder weglaufen. Gegen diese haben wir keine genügenden Machtmittel, um die Landstraßen von ihnen zu säubern und die Privathäuser vor ihnen zu schützen. Die Mittel der Strafrechtspflege versagen, leider, muß ich sagen: nicht, weil die strafgesetzlichen Bestimmungen versagen, sondern weil die Richter versagen (sehr richtig!), weil wir unseren Richtern kein Verständnis für diese Dinge beibringen können; und alle Mühe in dieser Richtung ist leider völlig vergebens. Ich habe hier in meiner Abhandlung speziell den § 361, 5 St.G.B. erwähnt, in dem es heißt:

Wer sich Spiel, Trunk oder Müßiggang derart hingibt, daß er in einen Zustand gerät, in dem fremde Hilfe in Anspruch genommen werden

Digitized by Google

muß, der wird bestraft. Meine Herren, hier hat das Unglück gewollt, daß unser Reichsgericht, das mit dieser Bestimmung sonst nie etwas zu tun hat, ganz beiläufig auch mal sich mit diesem Paragraphen beschäftigt und eine Entscheidung gefällt hat, von der man nur sagen kann, daß sie total verfehlt ist: und was ist die Folge gewesen? Sie ist irgendwo abgedruckt worden und ist in alle Strafrechtskommentare übergegangen, und seitdem findet sich kein Richter, der den Mut hat, nachzusehen, ob denn wirklich der Unsinn in dem Paragraphen steht, den das Reichsgericht hineinlegt. Das Reichsgericht sagt: es müsse jemand in einen dauernden Zustand der Arbeitsunfähigkeit geraten sein. Haben Sie schon mal jemand gesehen, der durch Müßiggang dauernd arbeitsunfähig geworden ist?

(Heiterkeit!)

Durch Alkohol — ja! Aber durch Müßiggang und Spiel? Niemals! Was hat die Bestimmung denn wirklich gewollt? Wenn ein Arbeiter auf seinen 14tägigen Lohn angewiesen ist und ihn verspielt oder vertrinkt, dann ist er für diese 14 Tage unfähig, für seine Familie zu sorgen. Das ist doch ein Zustand, der lange genug dauert. Das ist mit dem Paragraphen gemeint und nichts anderes; das ist mit seinem Wortlaut vereinbar, und das andere ist ein Nonsens. Aber gegen die falsche Auslegung ist trotzdem nichts zu machen! Wir haben in Frankfurt speziell einen ähnlichen Fall mit der verkehrten Auslegung des § 361 Nr. 10. Das Oberlandesgericht Frankfurt verlangt, daß die „Aufforderung" pflichtvergessener Familienväter durch Resolut des Kreisausschusses erfolgt. Es ist mir geglückt, die Anschauung, daß die Polizeibehörde zuständig ist, in der „Deutschen Juristenzeitung" zu begründen. Amtsgericht und Landgericht sahen darauf den groben Lapsus des Oberlandesgerichts ein, aber dies blieb auf seinem Standpunkt, obgleich kein anderes deutsches Gericht ihn teilt. Jetzt ist uns das noch größere Glück passiert, daß das Kammergericht eine sehr günstige Entscheidung gefällt hat, nämlich dahin, daß sowohl Polizeibehörde wie Armenverwaltung für die Aufforderung zuständig sind. Wir machen nun zum letzten mal in zehnjährigem Kampfe den Versuch der Belehrung, freilich ohne viel Hoffnung auf Erfolg.

Also von der Strafrechtspflege können wir nichts erwarten. Es bleibt nichts übrig, als immer und immer wieder zu verlangen, was eine Anzahl von Staaten eingeführt hat, daß ein Arbeitszwang eingeführt werden kann für solche, die der Armenpflege oder der privaten Wohltätigkeit zur Last fallen. Das ist das Ceterum censeo, das wir immer wiederholen müssen und wir müssen auf diesen Punkt gerade auch bei den Wanderarmen besonders hinweisen: was nützen uns alle wunderschönen Einrichtungen, wenn kein Gebrauch davon gemacht wird, wenn wir keine Mittel haben, gegen diesen Mißbrauch anzukämpfen?

Meine Herren, ich bin am Schlusse meiner Ausführungen. Es soll mich freuen, wenn Sie die Überzeugung gewonnen haben, daß uns hier bei den erwerbsbeschränkten und erwerbsunfähigen Wanderarmen eine große Aufgabe gestellt ist. Alle die Herren, die schon länger praktisch mit arbeiten in der Wanderfürsorge, werden berichten können von zahllosen Enttäuschungen und Mißerfolgen, aber auch ebenso von gar mancher Existenz, die erhalten

Digitized by Google

oder wieder gehoben worden ist, vor allem durch Arbeit von Mensch zu Mensch, aber auch durch Eintreten der öffentlichen oder privaten Wohltätigkeit. Es gibt Wege genug, um auch Erwerbsbeschränkten zu helfen, und es sind viele Elemente unter den Wanderern, denen man helfen kann und muß. Vor allen Dingen, meine Herren, wenn jemand zum ersten Male auf die Landstraße kommt, dann pflegt er noch nicht verkommen zu sein, sondern er verkommt erst dort, und deswegen ist es notwendig, Einrichtungen zu treffen, um ihn davor zu schützen. Und, meine Herren, wenn auch die Jugendfürsorge und die Bekämpfung der Lungenschwindsucht die Themata sind, die heute im Vordergrunde des Interesses stehen, so ist die Wanderfürsorge doch ein Punkt, der mindestens ebenso wichtig ist. Die Bekämpfung der Gefahren des Wanderlebens ist zudem nur eine fortgesetzte Jugendfürsorge. Und anderseits die durch Wandern völlig Heruntergekommenen, die Bummler, Landstreicher und Säufer, die leiden gerade so wie die Schwindsüchtigen an Seuchen, die immer wieder von Mensch zu Mensch übertragen werden, und bei denen es notwendig ist, zu helfen, daß sie eingeschränkt werden und möglichst verschwinden.

(Lebhafter Beifall.)

Mitberichterstatter Pastor Sell-Leipzig. Hochverehrte Damen und Herren! Es ist nicht meine Aufgabe, bei der beschränkten Zeit, die mir zur Verfügung steht, Ihnen aus dem Leben und Treiben der Wanderarmen, der armen Handwerksburschen, der Kunden einzelne Bilder zu zeichnen und Ihnen von dieser der Zahl nach unbekannten Menge unsrer Volksgenossen, von ihren bescheidenen Freuden und ihrem oft schweren Leid zu erzählen. Die Geschichte und Psychologie der Wanderer hat ihre Forscher, die Romantik der modernen Nomaden hat ihre Dichter und Darsteller gefunden, ihr Elend hat warme Herzen zu menschenfreundlichem Mitleid erweckt und tatkräftige Hände in Bewegung gesetzt, um Hilfe zu schaffen.

Aber es ist die Aufgabe einer großzügigen Armenpflege, die erfinderisch in ihren Mitteln für die seßhaft Armen sorgen will, auch der Wanderarmen sich anzunehmen, ihnen das Brot ihrer Hilfe zu reichen und sie nicht mit den Brosamen abspeisen zu wollen, mindestens aber die Frage zu erwägen, was denn für die Wanderarmen geschieht und — ob genug geschieht.

Es ist hier nicht meine Aufgabe von Wanderarmen selbst zu reden und in die Untersuchung einzutreten, wie man Arbeitswilligen, Arbeitsfähigen, Arbeitslosen geeignete und lohnende Arbeitsgelegenheit bieten könnte. Eine Behandlung dieser Frage würde nicht die Aufgabe eines Vereins für Armenpflege sein und zu einer Untersuchung der Wurzeln unserer Gesellschaftsordnung hinführen. Aber es ist meine Aufgabe, heute über die Wanderarmen zu reden, die man im allgemeinen und unmißverständlich als Erwerbsbeschränkte und Erwerbsunfähige bezeichnet. Und eine fruchtbare Behandlung der Frage kann nur dann erwartet werden, wenn wir uns dieser Beschränkung immer bewußt bleiben.

Es ist nicht meine Aufgabe, vor allem an den gegenwärtigen Verhältnissen eine Kritik zu üben, die keinem Kenner der Armenpflege schwer fallen kann. Man braucht ja nur an das freundliche oder rücksichtslose

Digitized by Google

Abschieben, an die Unwirksamkeit der kurzfristigen Bettelstrafen zu erinnern und etwa die Eindrücke zu schildern, die auch der mildeste Beurteiler von der Wirtlichkeit, Sauberkeit und Pfleglichkeit mancher Armenhäuser empfängt.

Aber es ist meine Aufgabe, unter steter Rücksichtnahme auf die gegenwärtigen Verhältnisse kurz und schlicht zu sagen, was geschehen kann. Und es muß auch mehr geschehen, wenn die Armenpflege sich ein gutes Gewissen bewahren will. Freilich, es ist allzeit bequemer gewesen, sich auf das sanfte Ruhekissen der edlen Überzeugung zu betten, daß wir's doch eigentlich recht weit gebracht haben. Satte Zufriedenheit ist stets ein übel Ding.

Man kann vielfach lesen und hören, wie unverständig es doch eigentlich vom Publikum ist, durch seine kleinen Gaben an der Türe und auf der Straße den Bettel großzuziehen, der Polizei, der Armenverwaltung ihre gesetzmäßigen und wohlmeinenden Maßregeln zu durchkreuzen. Aber es ist doch wohl auch recht unverständig, wenn man die guten, aber wenig einsichtigen Gemüter abhalten will, dem armen wandernden Greis, dem Krüppel etwas zu schenken, wenn man nicht anderseits klar und deutlich beweisen kann, daß für diese Armen und Bedauernswerten *anderweit* gesorgt und *hinreichend* gesorgt ist. Wir würden uns natürlich sowohl den teilnehmenden Gemeindemitgliedern als auch den Erwerbsbeschränkten und Erwerbsunfähigen gegenüber in einem beneidenswerten Zustande befinden, wenn wir durch rasche und sichere Anwendung einiger kurzen *Formeln* die Frage lösen und die Hilfsbedürftigen versorgen könnten. Wie unsere Medizin von einem Allheilmittel nichts weiß, so können auch wir nur durch geschickte Anwendung einer ganzen Reihe von Heilmitteln, vorbeugenden Maßregeln und Stärkungsmitteln dem vorhandenen Übel beikommen und daß wir in dem unsteten Hin- und Herwandern von Asyl zu Asyl, Krankenhaus zu Krankenhaus vieler Tausende eine Krankheitserscheinung am Volkskörper beklagen müssen, halte ich für bewiesen.

Ich habe in meinem Berichte versucht, die einzelnen Möglichkeiten aufzuzählen und habe mich dabei weniger von theoretischen Erwägungen als von den *Bedürfnissen der armenpflegerischen Praxis* leiten lassen. Wenn ich mit einigen Sätzen versuche, meine Darstellungen unter drei verschiedenen Gesichtspunkten zu betrachten und meine Anschauungen unter drei Hauptgedanken unterzuordnen, so können es wohl keine anderen sein als die Grundsätze rechter Armenpflege überhaupt:

1. Individualisieren,
2. Hilfe von Menschen zu Menschen,
3. Vorbeugen.

Wir müssen zugeben, daß eine allgemeine Armenanstalt, mag sie Armenhaus oder Siechenhaus oder sonstwie sich nennen, auch für den erwerbsunfähigen oder erwerbsbeschränkten Wanderarmen eine sehr geeignete Stätte der Pflege sein wird. Wir brauchen nur an die früher auf einer Versammlung unseres Vereins gegebene Darstellung D. Buehls und D. Eschles zu erinnern. Wir haben Grund anzunehmen, daß in dem letzten Jahrzehnt Gemeinden und andere Verpflichtete die Notwendigkeit eingesehen haben, ihren Anstalten ein neuzeitliches Gewand anzuziehen, wenn sie es ja auch

Digitized by Google

vielleicht noch aufschoben, einer Reformation an Haupt und Gliedern die Wege zu bereiten. Aber trotz der mannigfaltigsten Vorzüge einer gut eingerichteten und menschenfreundlich geleiteten großen Armenanstalt, wird sie gewiß nicht von der Notwendigkeit entbinden, für besondere Klassen von Verpflegten Anstalten zu gründen oder zu benutzen, die den besonderen Bedürfnissen entgegenkommen. Deshalb sagte ich: Wir müssen individualisieren.

Ich denke dabei an die Alkoholkranken, denen ich die Wohltat einer sachgemäßen Einzelbehandlung in einer besonderen Anstalt zuteil werden lassen möchte. Und ich glaube nicht, daß es recht und weise ist, diese Wohltat davon abhängig zu machen, ob der Trinker den Stempel Landarmer oder Ortsarmer oder Wanderarmer trägt. Die Männer und Vereine, die sich mit der Alkoholfrage beschäftigen, versuchen der Welt klar zu machen, welche Summen durch eine Fürsorge für Trinker erspart werden könnten. Und wieviel mag denn N. N. der Gemeinde, dem Staat, den Krankenkassen, der Allgemeinheit gekostet haben, der in zehn Jahren den bekannten circulus vitiosus: Landstraße, Krankenhaus, Armenhaus, Landstraße, Gefängnis, Krankenhaus, Armenhaus dreimal durchwanderte. Die Geld und Volkskraft erhaltende Bewegung zugunsten der alkoholkranken Armen wird und muß kommen. Wer weiß, in wieviel Jahren oder Jahrzehnten. Aber es wäre gut, wenn sie auch in der Armenpflege, in der Fürsorge für die Wanderarmen bald käme. Wir sollen individualisieren.

Ich erinnere an die Tuberkulosen. Für die Heilstätten sind Millionen ausgegeben worden. Aber der mit der Lungenseuche behaftete Wanderer, dessen Unheilbarkeit feststeht, zieht immer noch an diesen behaglich und reich ausgestatteten Häusern und Geländen vorüber, denn für ihn ist da kein Platz. Und da die Tuberkulose doch eine ansteckende Krankheit sein soll, so sät er die Keime der Volksseuche auf Straßen, in Asylen und Herbergen ruhig weiter aus. Aber statt für ihn und seine Schicksalsgenossen Heime, Pflegstätten in geeigneter Lage ohne die nicht geringen Kosten, die für Heilstätten nötig sind, zu gründen, zahlt man ruhig die Krankenhauskosten. Man beruhigt sich damit, daß die Leute in die Pflegestätten für Tuberkulose nicht hineingingen. Dies zu beweisen ist jedenfalls schwer. Man kann zeigen, daß entsprechend eingerichtete Pflegstätten gar gerne aufgesucht werden. Ich erinnere an das vielen bekannte, leider jetzt zu anderen Zwecken bestimmte Heim Ostritz in Sachsen. Auf Einzelheiten einzugehen muß ich mir leider versagen. Aber ich muß immer wieder als eine der dringendsten Forderungen bei Fürsorge für Wanderarme, bei der Armenfürsorge überhaupt es aussprechen: Einrichtung von einfachen, eine beschränkte Zahl von Pfleglingen aufnehmenden, gesunden Pflegeheimen für Tuberkulose.

So individualisieren wir. Wir vermeiden, daß der Wanderer die Landstraße mit ihrem Staub und die Penne mit ihrem Schmutz der sauberen Kaserne des Elends vorzieht, wo er nur eine Nummer ist. Es ist im Interesse des Armen wie im Interesse der Allgemeinheit nötig, den alleinstehenden Erwerbsunfähigen in geschlossener Pflege zu haben. Der Herr Berichterstatter und ich wollen in unserm sechsten Leitsatze der Armenverwaltung Zwangseinweisung in eine Anstalt ermöglicht wissen. Aber

Digitized by Google

auch wir sind davon überzeugt, und wer wäre es nicht, daß es besser, billiger, bequemer ist, wenn durch richtige Behandlung die Armen in den Anstalten gehalten werden können — durch individuelle Behandlung.

Zu diesem Individualisieren rechne ich weiter noch die Auswahl und Einrichtung einer zu leistenden Arbeit, die Maßregeln, die den Armen aus der verblödenden Untätigkeit an eine Tätigkeit gewöhnen und ihn dabei erhalten. Ich darf mich hier auf die Ausführungen Dr. Eschles beziehen, der in seinem Bericht in den Schriften des Vereins Heft 65 sich ausführlich über diese Fragen geäußert hat. —

Neben dem Individualisieren fordere ich Hilfe von Mensch zu Menschen. Das mag ein Schlagwort sein, das viel mißbraucht wurde, eine abgegriffene Münze! Aber es drückt doch kurz aus, was ich meine, die Übung einer, sagen wir sozialpädagogischen Gesinnung, die im einzelnen schlecht in Paragraphen gezwängt werden kann. Sie ist weit entfernt von schlaffer Gutmütigkeit und kritiklosem Idealismus, aber kennt auch nicht einen Schematismus, der lebendigen Menschen gegenüber zu immer erneuten Mißerfolgen führt. Unter dem Gesichtspunkt der Hilfe vom Mensch zum Menschen muß die Armenpflege den Erwerbsunfähigen und Erwerbsbeschränkten gegenübertreten; sie darf auch den verkommenen und zermürbten Personen gegenüber nie eine Pflicht vergessen. Dazu muß das Personal angehalten werden. Und wie der Armenpfleger des Elberfelder Systems bei allem Ernste seines Wirkens doch ein Berater seiner Pfleglinge sein soll, so haben wir uns die Leitung, Verwaltung und Versorgung einer Anstalt im idealen Zustand vom gleichen Geiste durchdrungen zu denken. Nicht Anstaltspolizei — sondern Anstaltspflege. —

Diese Hilfe von Mensch zu Menschen zeigt sich in dem Streben, einen armen gestrandeten Menschen wieder flott zu machen, ihn einem seiner Fähigkeit entsprechenden Wirkungskreise zuzuführen, im ganzen und großen aber darin, daß man „arbeitet und nicht verzweifelt."

Weil aber für solche Art der Arbeit und solche Art des Helfens die Frau eine ganze Reihe von Eigenschaften besitzt, die den Männern nicht im gleichen Grade zu Gebote stehen, so empfiehlt es sich, gebildete Frauen noch in größerem Maße zur Arbeit in den Armenanstalten zu erziehen und zu verwenden.

Natürlich müssen wir von diesen Frauen mehr fordern als das sogenannte natürliche gute Herz. Sie müssen nicht nur mancherlei gelernt haben, sondern auch immer noch viel lernen wollen. — Ob diese weiblichen Kräfte religiösen Gemeinschaften oder sonstigen Vereinen zu entnehmen oder auf andere Weise zu gewinnen sind, ist eine zwar sehr bedeutungsvolle Frage, kann aber aus mehrfachen Gründen im allgemeinen gar nicht entschieden werden. In diesem mehr persönlichen Verhältnis des Verpflegten zu der Anstaltsleitnng liegt auch der unbezweifelte Vorzug der Anstalten, die von Vereinen der innern Mission, katholischen Kongregationen usw. unterhalten werden.

Und aus diesem Grunde wird sich die Armenpflege gerne dieser Einrichtungen bedienen, wenn sie auch nicht wird umgehen können, die nötigen Bürgschaften dafür sich zu sichern, daß die Pflege in ihrem Sinne und nach ihren Grundsätzen geübt wird.

Digitized by Google

Die Hilfe von Mensch zum Menschen finden wir ganz besonders auch in der Richtung tätig, wenn es gilt, auch außerhalb der Anstalten geeignete Arbeiten zu schaffen und zu vermitteln.

Sie finden im Berichte eine Reihe von Vorschlägen: Arbeiterkolonnen, Brockensammlung, Verwertung von Abfällen zu Viehzucht u. dgl. Ich meine nicht, daß diese Anregungen und Vorschläge für alle Städte, für alle vielgestaltigen Verhältnisse der Gemeinwesen in unserm Vaterlande gleich passend sein werden. Auf diesem Gebiete muß die Schablone, nach der alles gemustert wird, verschwinden und die frei schaffende Art sozialer Fürsorge die passende Gestaltung der für die Erwerbsbeschränkten geeigneten Arbeit suchen. Aber die Überzeugung, daß auf dieser Linie noch vieles zu konstruieren sei, verbot mir mit meinen Gedanken hinter dem Berge zu halten.

Hilfe von Mensch zum Menschen, persönliche Anteilnahme, persönliche Beratung, Suchen nach geeigneter Tätigkeit.

Daneben aber endlich Vorbeugung! Die Forderung vorbeugender Armenpflege ist alt, aber nicht veraltet. Die Frage, wie ein Mensch auf die Landstraße gerät und ein erwerbsbeschränkter Wanderarmer wird, ist wichtig und schwierig. Ebenso wichtig wie schwierig. Aber eins ist klar: durch verfehlte Berufswahl, durch geistige oder körperliche Mängel werden Ungezählte aus den geordneten Bahnen ihres Lebens in das unstete Vagantenleben getrieben. Da muß die rechte Fürsorge einsetzen. Und darum sind sie so notwendig und so dankbar zu begrüßen alle jene Bestrebungen, die sich der heranwachsenden Jugend annehmen; mögen sie als Erziehungsbeirat für Waisenkinder oder als umfassende Waisenpflege selbst wirken.

Deshalb fordern wir mit allen Kennern der Verhältnisse eine geeignete Fortsetzung der Fürsorge für die aus den Hilfsschulen für Schwachbefähigte Entlassenen. Denn diese stehen ja ganz besonders hilflos in der Welt, und der gute Anfang, der unter viel Mühe in ihrer Bildung gemacht wurde, bedingt noch keinen guten Fortgang.

Deshalb verlangen wir für die Fürsorgezöglinge teilnehmende Beratung und erziehliche Leitung auch dann noch, wenn sie die Anstalt verlassen haben.

Mit gutem Willen und offnem Blicke läßt sich auf diesen Gebieten viel erreichen —, aber nur wenn man ein volles und warmes Herz für die bedeutsame Aufgabe in allen Mißerfolgen und Fehlschlägen sich bewahrt.

Sie sehen, daß auch auf diesem beschränkten Gebiete unserer Armenpflege doch nur dann etwas zu erreichen ist, wenn im Dienste des Einzelnen das Ganze im Auge behalten wird. Und wenn auch meine kurzen Darlegungen wie ich hoffe auf dem Boden der Praxis geblieben sind, wie sie aus der praktischen Erfahrung hervorwuchsen, so darf keine Praxis die ideale Theorie verachten oder übersehen. Denn unsere Armenpflege ist nur dann die rechte, wenn sie ideal ist. Sie ist ja nicht das, was die Menschen tun, sondern was sie tun sollten, noch das, was sie wünschen, sondern was sie wünschen sollten.

(Lebhafter Beifall.)

Damit schließt nach 2½ Uhr die Sitzung.

Digitized by Google

Zweite Sitzung.

Freitag, den 18. September 1908.

Der Vorsitzende, Stadtrat Ludwig Wolf-Leipzig, eröffnet die Sitzung um 9¼ Uhr.

Es finden zunächst einige geschäftliche Mitteilungen über den Besuch von Anstalten usw. statt.

Ein geschäftsordnungsmäßiger Antrag, die Diskussion dadurch zu erleichtern, daß den Rednern gestattet werde, vom Platze zu sprechen, wird vom Vorsitzenden mit der Begründung zurückgewiesen, daß nur durch das Betreten der Rednertribüne die Sicherheit gegeben sei, daß die Versammlung den Redner verstehen könne.

Vorsitzender: Wie treten nunmehr in die Diskussion ein über das Thema:

Behandlung erwerbsbeschränkter und erwerbsunfähiger Wanderarmer.

Ich gebe das Wort Herrn Oberregierungsrat v. Massow. — Er scheint nicht anwesend zu sein.

Das Wort hat weiter Herr Oberregierungsrat Widmann, Ludwigsburg.

Oberregierungsrat Widmann-Ludwigsburg: Meine hochverehrten Damen und Herren! Die Frage der Behandlung der erwerbsbeschränkten und erwerbsunfähigen Wanderarmen kann von verschiedenen Seiten angefaßt und erörtert werden, von der sozialpolitischen, der strafrechtlichen und von der Seite des polizeilichen Verwaltungszwanges. Die Herren Berichterstatter haben die Frage vorwiegend von der sozialpolitischen Seite aus behandelt und in eingehender Weise erörtert; sie haben in ihren schriftlichen Referaten in überaus dankenswerter Weise eine Reihe von Maßnahmen vorgeschlagen, die in der Tat geeignet sein dürften, eine regelrechte Fürsorge für die in Frage stehenden Wanderarmen zu sichern. Diese Maßnahmen dürften indes praktische Wirksamkeit bloß gegenüber solchen Wanderarmen erlangen, denen es um eine geregelte Fürsorge überhaupt zu tun ist, gegenüber solchen Wanderarmen, die in Ermangelung eines rechtzeitigen Eintretens der Organe der Armenpflege und der Wohltätigkeit,

Digitized by Google

infolge des Mangels einer geregelten Wandererfürsorge lediglich aus Not auf die Landstraße und unter die hilfsbedürftigen Wanderarmen geraten sind und die eben darum auch das Bedürfnis nach einer geregelten Fürsorge wirklich empfinden und für eine solche dankbar sind. Unter den erwerbsbeschränkten und erwerbsunfähigen Wanderarmen befindet sich nun aber auch ein recht erheblicher Prozentsatz solcher, bei denen nicht die Not, nicht der Mangel an geeigneten Fürsorgeeinrichtungen, sondern lediglich der Hang zum zwecklosen Umherziehen, zu einem möglichst ungebundenen Leben, ja vielleicht gar zum Verbrechen die Ursache dafür bildet, daß sie auf der Landstraße sich befinden, daß sie auf Kosten anderer jahraus, jahrein bettelnd und landstreichend umherziehen, obwohl ihnen gut bekannt ist, daß sie bei ihrer mangelnden Arbeitsfähigkeit keine Arbeit finden können, daß also ihr Umherziehen ohne genügende Unterhaltsmittel ein völlig unberechtigtes und zweckloses ist. Gegenüber dieser Art von Wanderarmen bleiben auch die bestgemeinten sozialpolitischen Maßnahmen wirkungslos. Diese Leute wollen von einer geregelten Fürsorge, von einer ordnungsmäßigen Verpflegung in einer Anstalt überhaupt nichts wissen; im Gegenteil, sie vermeiden es ängstlich, indem sie die bestehenden Anstalten in weitem Bogen umgehen, überhaupt um Unterstützung nachzusuchen, wenn sie nicht hierzu durch die Not, wie Krankheit usw. geradezu gezwungen werden. Wenn sie je einmal, der Not gehorchend, nicht dem eigenen Triebe, infolge Krankheit die Aufnahme in ein Krankenhaus erwirken, so benutzen sie den Aufenthalt daselbst bloß dazu, sich auf Kosten der Gesamtheit für einige Zeit herauspflegen zu lassen, um dann sofort wieder — ich spreche hier auf Grund meiner langjährigen Erfahrungen als Polizeibeamter und als Vorstand der Verwaltung einer größeren Landarmenanstalt — ihren alten lasterhaften Lebenswandel fortzusetzen in dem bekannten circulus vitiosus: Armenhaus — Landstraße, Branntweinschenke — Landstraße, Polizeigefängnis — Landstraße, Krankenhaus — Landstraße, Armenhaus.

Die strafrechtlichen Bestimmungen, die uns gegen diese Art von gewerbsmäßigen Stromern und Bettlern zu Gebote stehen, haben sich nach der Erfahrung aller Praktiker als völlig unzulänglich erwiesen; insbesondere ist dies der Fall mit dem § 362 des Reichsstrafgesetzbuches, der die Einweisung in ein Arbeitshaus ermöglicht. Von diesem Paragraphen kann den erwähnten Wanderarmen gegenüber für die Regel deshalb kein Gebrauch gemacht werden, weil er die Arbeitsfähigkeit der betreffenden Personen voraussetzt, diese aber den in Rede stehenden Wanderarmen im wesentlichen abgeht.

Auch die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, speziell diejenigen über Entmündigung, um die es sich handeln würde, werden nur in beschränktem Umfange, in der Hauptsache wohl gegenüber Alkoholikern, Anwendung finden können. So stehen die Behörden diesen gewerbsmäßigen Bettlern und Landstreichern nahezu machtlos gegenüber.

Um diese Sorte von Wanderarmen, die vielfach Strafregister von über 100 Nummern aufzuweisen haben, von der Landstraße und ihrem lasterhaften Lebenswandel abzubringen, gibt es nach meiner Auffassung nur ein Mittel, nämlich das des unmittelbaren polizeilichen Zwanges, durch Einweisung in

Digitized by Google

eine ihren Verhältnissen entsprechende Anstalt, sei es nun eine Armenanstalt, sei es ein Altersheim oder eine Pflegeanstalt usw., und zwar *insolange, als ihre Hilfsbedürftigkeit andauert*. Dieser Zwang dürfte um so gerechtfertigter nnd um so notwendiger und nützlicher sein, als gerade diese alten routinierten Landstreicher und Bettler es sind, welche auf die jüngeren Wanderarmen den allerunheilvollsten Einfluß ausüben.

Diese Erwägungen waren es vorzugsweise, welche mich im Januar d. J. in der Sitzung Ihres Zentralausschusses zu dem Antrage bestimmt haben, die Frage der Behandlung der erwerbsbeschränkten und erwerbsunfähigen Wanderarmen auf Ihre diesjährige Tagesordnung zu setzen. —

Die Herren Berichterstatter haben ja nun in den uns gestern zugegangenen Leitsätzen allerdings in Ziffer 2 den Satz aufgestellt:

„Als Ergänzung der Fürsorge ist die Gewährung von Zwangsmitteln gegen solche Wanderarme erforderlich, die eine geregelte Fürsorge ablehnen".

Es ist also die Rede von „Zwangsmitteln". Dieser Ausdruck will mir aber zu allgemein, zu unbestimmt erscheinen. Ich möchte Ihnen deswegen empfehlen, statt des vorgeschlagenen Satzes ganz bestimmt zu sagen:

„Als Ergänzung der Fürsorge ist gegen solche Wanderarme, die eine geregelte Fürsorge ablehnen, die zwangsweise armenpolizeiliche Einweisung in eine geeignete Anstalt landesgesetzlich zuzulassen."

Eine Bezugnahme auf die in einzelnen Staaten wie Sachsen, Württemberg und neuerdings Hamburg bestehenden Gesetze über die Zulassung des armenpolizeilichen Arbeitszwanges gegen säumige Nährpflichtige, wie dies in den Berichten zum Teil geschehen ist, dürfte zu unterbleiben haben, da sich diese Gesetze nicht sowohl auf Wanderarme, als vielmehr in der Hauptsache auf Ansässige, und zwar vorzugsweise auf säumige Nährpflichtige beziehen.

Die rechtliche Zulässigkeit der Erlassung einer landesgesetzlichen Bestimmung in dem von mir beantragten Sinn dürfte meines Erachtens nicht in Zweifel zu ziehen sein, da es sich hierbei nicht etwa um eine Strafe handelt, — eine solche wäre mit den Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches unvereinbar —, sondern lediglich um ein polizeiliches Eingreifen im Interesse der öffentlichen Ordnung, sofern es zu den Aufgaben der Polizeibehörden gehört, einem die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdenden Zustande, wie er sich in dem unberechtigten zwecklosen Umherziehen erwerbsunfähiger Wanderarmer darstellt, mit den der Polizei zu Gebote stehenden Machtmitteln, also insbesondere auch im Wege des unmittelbaren Zwanges entgegenzutreten.

Daß das Verfahren mit den nötigen Garantien zum Schutze der persönlichen Freiheit zu umgeben wäre, betrachte ich als selbstverständlich. Was die *Kosten* anlangt, so würde es sich wohl im Interesse der wirksamen Durchführung einer solchen Bestimmung empfehlen, daß die entstehenden Kosten nicht etwa den einzelnen Armenverbänden und Gemeinden, sondern größeren Zweckverbänden auferlegt würden, also etwa in kleineren Staaten

Digitized by Google

dem Staate selbst, in größeren den Provinzen. Im übrigen wäre die nähere Ausgestaltung selbstverständlich Sache der Gesetzgebung der Einzelstaaten.

Meine hochverehrten Damen und Herren! Wenn ich hier den Vorschlag der Einweisung erwerbsunfähiger Wanderarmer in eine Anstalt im Wege des armenpolizeilichen Zwanges mache, so bin ich mir wohl bewußt, daß dieser Vorschlag da und dort dem Einwand einer weitgehenden Beschränkung der persönlichen Freiheit begegnen wird. Es ist richtig, die in Frage kommenden Wanderarmen würden durch die vorgeschlagene Maßnahme in ihrer persönlichen Freiheit allerdings beschränkt; allein ich glaube, man brauchte diese Beschränkung nicht allzu tragisch zu nehmen, wenn man bedenkt, daß sich die Freiheit dieser Leute jahraus jahrein lediglich in dem schon erwähnten circulus vitiosus, in einem fortgesetzten zwecklosen Umherziehen auf Kosten der Allgemeinheit betätigt. Es handelt sich bei dem beantragten Vorgehen m. E. lediglich um einen Akt der Notwehr, dessen sich die bürgerliche Gesellschaft bedient gegen Tausende verkommener Menschen, die durch ihr verwerfliches Treiben die Allgemeinheit fortgesetzt belästigen und in ihrer Sicherheit bedrohen und ihr überdies Jahr für Jahr eine Steuer auferlegen, die sich nach Millionen beziffert.

Als vor 20 Jahren in Württemberg die Verhandlungen über die Einführung des armenpolizeilichen Arbeitszwanges gegen säumige Nährpflichtige stattfanden, wurde das Bedenken einer erheblichen Beschränkung der persönlichen Freiheit auch von verschiedenen Seiten in ausgiebiger Weise erörtert. Das Gesetz wurde aber trotzdem bei uns eingeführt, und ich darf hier erwähnen, daß die Erfahrungen, die wir in dem nahezu 20jährigen Zeitraum seines Bestehens mit diesem Gesetz insbesondere nach dem Gesichtspunkt der Abschreckung gemacht haben, ganz ausgezeichnete sind.

Ich möchte der Hoffnung Ausdruck geben, daß die Einführung der von mir beantragten Maßnahme der zwangsweisen Einweisung erwerbsunfähiger Wanderarmer in Anstalten eine ähnliche abschreckende Wirkung, namentlich gegenüber jüngeren Wanderarmen, ausüben würde. Sollte sich diese Hoffnung verwirklichen, so hätten wir in dem beantragten Vorgehen m. E. ein gar nicht zu unterschätzendes weiteres Mittel gegen die Bekämpfung der Bettler- und Landstreicherplage überhaupt gefunden.

Wenn da und dort immer wieder die Wahrung der persönlichen Freiheit in so ängstlicher Weise betont wird, so möchte ich auf der anderen Seite daran erinnern, daß auch die mit der öffentlichen Unterstützungspflicht belasteten Gemeinden und Armenverbände einen Anspruch auf ein gewisses Maß von Freiheit haben. Möchten die Landesgesetze der einzelnen Bundesstaaten ihnen wenigstens diejenige Freiheit geben, welche notwendig ist, um sich jener am Volkskörper zehrenden unproduktiven Elemente zu erwehren durch Ermöglichung von Maßnahmen, die ebenso sehr im Interesse der durch jene Elemente bedrohten und geschädigten Allgemeinheit, als im Interesse der im Laufe der Zeit auf eine falsche Bahn geratenen Wanderarmen selbst gelegen sind!

(Lebhafter Beifall.)

Stadtrat Dr. Dietrich-Plauen: Meine Damen und Herren, das Thema, das auf der Tagesordnung steht, lautet: „Behandlung erwerbs-

Digitized by Google

beschränkter und erwerbsunfähiger Wanderarmer". Ich habe aber aus den Berichten und aus den Ausführungen der geehrten Herren Vorredner entnommen, daß ihre Erklärungen weiter gegangen sind und sich allgemein auf die Fürsorge für Wanderarme ausgedehnt haben. Ich möchte mir erlauben, auf das Thema selbst zurückzukommen, nämlich auf die Behandlung erwerbsbeschränkter und erwerbsunfähiger Wanderarmer. Wir haben uns nach dem Thema nur mit diesen Wanderarmen zu beschäftigen, also mit denen, die nicht mehr in der Lage sind, sich selbst zu erhalten, wenn sie auch den guten Willen dazu hätten.

Von den vier uns unterbreiteten Leitsätzen kann ich mich mit dem ersten nicht befreunden. Es wird darin gesagt, daß die Grundlage der Fürsorge für die erwerbsbeschränkten und erwerbsunfähigen Wanderarmen die Einrichtung von Wandererarbeitsstätten sei. Ich meine nun, wenn tatsächlich ein Wanderarmer erwerbsunfähig ist, dann hat die Einrichtung von Wandererarbeitsstätten keinen Zweck mehr, und das Ähnliche gilt, wenn die Wanderarmen erwerbsbeschränkt sind.

Es könnte scheinen, wenn man die Leitsätze nebeneinander vergleicht, als ob die Herren Berichterstatter gesagt haben wollten: wir verlangen vor allen Dingen Wandererarbeitsstätten für die Wanderer schlechthin, dann in zweiter Linie für die erheblich Belasteten besondere Anstalten und in dritter Linie für die weniger Belasteten Beschäftigungseinrichtungen. Ich glaube aber, es hat der erste Herr Berichterstatter mehr preußische Verhältnisse im Auge gehabt, und es scheint mir danach, als ob in Preußen die Wandererarbeitsstätten noch nicht recht gang und gäbe seien. Im Gegensatz dazu befinden wir uns in Sachsen. Wir haben die Naturalverpflegungsstationen mit Arbeitszwang und mit ihnen gute Erfahrungen gemacht.

Wenn der Leitsatz 1 in der vorliegenden Fassung angenommen werden sollte, so könnte es scheinen, als ob für die erwerbsbeschränkten Wanderarmen besondere Arbeitsstätten gefordert werden sollten. Das ist aber nicht nötig; wir können an die bestehenden Einrichtungen ruhig angliedern. Aus dem mündlichen Vortrage entnehme ich nun allerdings, daß bei der Abfassung des Leitsatzes 1 der Wunsch maßgebend gewesen ist, zu sagen: zur Feststellung, ob ein Wanderarmer erwerbsbeschränkt oder erwerbsunfähig ist, sind Wandererarbeitsstätten geeignet. In dieser Beschränkung, aber nur in dieser würde ich den Leitsatz 1 akzeptieren können. Diese Begründung hat der Herr Berichterstatter des längeren ausgeführt, und darum ist die Einrichtung von Wandererarbeitsstätten auch zu fördern. Aber die Wandererarbeitsstätte ist nicht das einzige Mittel, um festzustellen, ob der Wanderarme beschränkt erwerbsfähig oder erwerbsunfähig ist. Wir bekommen Wanderarme auch aus Krankenhäusern und Irrenanstalten mit einem ärztlichen Zeugnis, das die Erwerbsunfähigkeit des Entlassenen bescheinigt. In allen diesen Fällen brauchen wir die Arbeitsstätten zur Feststellung überhaupt nicht. So können die Wandererarbeitsstätten nicht die „Grundlage" der Fürsorge für die erwerbsbeschränkten und erwerbsunfähigen Wanderarmen bilden. Im Gegenteile: es gehören wirklich erwerbsbeschränkte oder erwerbsunfähige Wanderarme nicht in Wandererarbeitsstätten; denn das würde bedeuten, daß man diese halben Kräfte von Station zu Station weiterschickt.

Digitized by Google

Daran hat aber niemand Interesse, die Leute selbst nicht, außer sie wollten bummeln, und das wollen wir nicht gestatten. Auch der Staat und die Gemeinden haben kein Interesse daran, daß die Leute von Stadt zu Stadt, von Naturalverpflegungsstation zu Naturalverpflegungsstation geschickt werden. Ich meine, das soziale Interesse für diese Leute betätigt sich vor allem darin, daß wir ihnen geeignete Anstalten, Anstalten für halbe Kräfte, verschaffen. Sobald feststeht, daß ein Wanderarmer erwerbsbeschränkt oder erwerbsunfähig ist, gehört er in eine solche Anstalt.

Solche Anstalten nun, hat der Herr Berichterstatter gesagt, würden von den größeren Gemeinden anstandslos eingerichtet werden. Ich glaube aber, daß, wenn man eine zweckentsprechende, gut wirkende Anstalt für derartige Arme schaffen will, man sie für größere Kreise einrichten muß. Hier muß, abgesehen von den größten Städten, entweder der Bundesstaat eingreifen oder, wie in Preußen, die Provinz. Nur in solchen Anstalten, die sich über ein weiteres Gebiet erstrecken, wird es möglich sein, so mannigfaltige Beschäftigungseinrichtungen zu treffen, daß jeder einzelne so beschäftigt wird, wie es seiner beschränkten Erwerbsfähigkeit entspricht; nur unter solcher Voraussetzung wird es gelingen, aus dem Individuum die letzte Arbeitskraft herauszuholen und es unter Umständen soweit zu bringen, daß es in Arbeitsstätten im freien Verkehr wieder eintreten kann.

Im übrigen bin ich mit den Leitsätzen einverstanden und möchte Ihnen nur noch zu Punkt 2 etwas mitteilen. Wir in Sachsen sind in der glücklichen Lage, daß wir den Arbeitszwang ausüben können. Wenn bei uns jemand um öffentliche Unterstützung anspricht, ob Wanderarmer oder Eingesessener, ist gleich, so hat die Armenbehörde die freie Entschließung darüber, ob sie den Betreffenden in der offenen oder in der geschlossenen Armenpflege unterstützen will. Ich kann sagen, daß die Wanderburschen im wesentlichen in der geschlossenen Fürsorge untergebracht werden; wir stecken sie in die Armen- oder Korrektionshäuser und beschäftigen sie mit den Arbeiten, die dort gang und gäbe sind. Dieses Verfahren ist niemals auf Schwierigkeiten gestoßen. Die einzige Schwierigkeit besteht darin, daß der Dezernent für das Armenwesen ganz allein die Frage zu entscheiden hat, ob der betreffende Mann in die Arbeitsanstalt einzuweisen ist oder nicht, eine Frage, die nicht leicht ist, weil der Betreffende sich vergegenwärtigen muß, daß er durch seine pflichtmäßige Entschließung dem Wanderarmen die Freiheit nimmt. Aber ich kann bestätigen, daß die Leute, die auf diese Art und Weise in die Arbeitshäuser kommen, sich niemals darüber beschweren. Leute, die soweit gekommen sind, daß sie von der Landstraße entfernt worden sind, haben kein Interesse mehr, sich über solche Maßnahmen zu beschweren.

Und noch eins. Es wäre mir angenehm, wenn der ursprüngliche Leitsatz 5 noch mit angenommen würde, der sich mit der vorbeugenden Armenfürsorge auf diesem Gebiet beschäftigt. Die halben Kräfte, für die gesorgt werden soll, müssen vor allen Dingen in der ersten Jugend erzogen werden, damit sie wenigstens dann einigermaßen eine Stelle im Leben ausfüllen können. Deswegen ist die vorbeugende Armenfürsorge auch für die halben Kräfte außerordentlich wichtig. Es ist die Krüppelfürsorge erwähnt, ich möchte auch die Erziehungs- und Arbeitsstätten für Schwachbefähigte hervor-

Digitized by Google

heben. Wenn von Anfang an für die Minderbegabten mehr getan würde, würden wir weniger Wanderburschen haben.

Das wollte ich mir erlauben, Ihnen vorgetragen zu haben.

(Bravo!)

Dr. Becker: (Frankfurt a./M.). Meine Damen und Herren, es ist eben von dem Herrn Vorredner die Frage der Wanderarbeitsstätten gestreift worden. Es scheint, als wenn hier über den Begriff „Wanderarbeitsstätten", der durch das preußische Gesetz festgelegt ist, noch viele Irrtümer obwalten. Ich möchte mich kurz fassen und einiges über preußische Wanderarbeitsstätten vortragen, um später auf die Unterbringung erwerbsbeschränkter und erwerbsunfähiger Wanderarmer einzugehen.

Sie wissen alle, daß die Fürsorge für die Wanderarmen ein Problem ist, an dem ein Vierteljahrhundert gearbeitet worden ist, um diesen Sumpf zu überbrücken und den Leuten zu helfen, die scheinbar untergehen wollen. Von den inneren Missionen sind die Naturalverpflegungsstationen gegründet worden; sie florierten gut, wir hatten in Preußen ca. 1000 Naturalverpflegungsstationen. Überall taten sie sich auf, und infolge der unermüdlichen Tätigkeit des Herrn Pastors von Bodelschwingh konnten wir Erfolge aufweisen, die ohnegleichen dastehen. Später stellte sich heraus, daß Geld dazu gehörte, um diese Verpflegungsstationen zu unterhalten. Es wurde der Gesetzentwurf eingebracht, daß der Staat ein Drittel, die Provinz ein Drittel und die Kreise ein Drittel tragen sollen. Der Staat lehnte es ab, sich in irgendeiner Weise festzulegen, und der Gesetzentwurf scheiterte. Die Folge war, daß die Naturalverpflegungsstationen vollständig zurückgingen, so daß wir heute in Preußen, mit Ausnahme von Westfalen und dem Regierungsbezirk Liegnitz annähernd noch 300 Naturalverpflegungsstationen haben, die in keiner Weise ausreichen. Und was weiter zu bedauern ist, daß über die Leute, die auf der Landstraße liegen, keinerlei Kontrolle mehr ausgeübt werden kann, ob sie die Wanderordnung innehalten, ob sie sich nach Arbeit umsehen.

Es ist nun dem preußischen Landtage ein Gesetz über die Wanderarbeitsstätten vorgelegt worden, und es wurde angenommen. Nun, diese Wanderarbeitsstätten sind nicht jene Verpflegungsstationen, von denen heute so viel gesprochen wurde, und mit denen sie identifiziert wurden. In keiner Weise; sie bauen wohl auf auf Verpflegungsstationen, aber die Wanderarbeitsstätten sind staatliche Arbeitsstätten, sie haben sich freizumachen von den Einrichtungen der inneren Mission. Wir können in den Wanderarbeitsstätten nicht dulden, daß Einrichtungen getroffen werden, wie sie in den Verpflegungsstationen gang und gäbe sind, daß sie konfessionell geleitet werden, daß dort gebetet wird, und andere Sachen vorgenommen werden, die in staatliche Einrichtungen nicht hineinpassen, wenn wir sie nicht unpopulär machen wollen. Die Wanderarbeitsstätten sind auch jetzt im Regierungsbezirk Kassel durchgeführt. Der Kommunallandtag hat in diesem Jahre die Vorlage angenommen, und wir werden die Wanderarbeitsstätten mit einem großen Arbeitsnachweis verbinden. Durch dieses Gesetz ist bestimmt, daß den einzelnen Kreisen die Aufgabe auferlegt wird, derartige Institute zu schaffen,

Digitized by Google

zu denen der Provinzialverband zwei Drittel der Kosten beiträgt, und außerdem der Staat für den Arbeitsnachweis einen angemessenen Beitrag stellt.

Die Vorschläge, die im Regierungsbezirk Kassel dem Landeshauptmann in dieser Weise unterbreitet und angenommen sind, gehen dahin, daß man sagt: wir wollen den Wanderarmen, sobald er sich auf der Landstraße befindet, in die Wanderarbeitsstätten führen; diese sollen aber nicht dazu da sein, vorübergehend den Wanderarmen aufzunehmen, sondern wir wollen ihn dort so lange behalten, bis er durch den Arbeitsnachweis bessere Arbeit erhält. Wir denken uns die Einrichtung folgendermaßen: daß irgendein Gutshof vorhanden ist, der gemietet wird, und dort nun Einrichtungen getroffen werden, um die Leute dauernd unterzubringen, sodaß neben der Wanderarbeitsstätte ein Kolonistenplatz vorhanden ist. Es müssen insonderheit sämtliche Wanderarbeitsstätten in telephonischen Verkehr treten. Voraussetzung weiter ist, daß ein großer Verband von Arbeitsnachweisen besteht, um hier wirklich eingreifen zu können. Der Wanderer, dem jetzt Arbeit zugewiesen wird, wird nicht mehr auf der Landstraße transportiert, sondern auf der Eisenbahn frei befördert bis zu dem betreffenden Platz. Die Beförderung ist frei und man denkt sich die Sache so, daß, wenn der betreffende Arbeiter eingestellt wird, vom Arbeitgeber die Kosten wieder zurückerstattet werden. Sollte es vorkommen, daß der Betreffende die Stelle nicht annimmt, wird er der nächsten Arbeitsstätte überwiesen. Zeigt es sich, daß der Betreffende körperliche Mängel hat, so muß er eine Kur durchmachen und sollte auch dies nicht helfen, müssen wir mit der ganzen Strenge des Gesetzes vorgehen, um diese Leute der Polizei zu überweisen.

Wir sprechen soviel über Wanderarme und wollen helfen. Aber sehen Sie sich die Wanderarmen an: der größte Prozentsatz will nicht arbeiten. Uns fehlte leider durch die vollständig unzulängliche Art der Einrichtung der Naturalverpflegungsstationen, die in keiner Weise, in Preußen wenigstens, dem gewachsen sind, bezüglich des Arbeitsnachweises, was man auf sie gesetzt hat, jede Kontrolle, die wir jetzt durch die Wanderarbeitsstätten erhalten. Diese Kontrolle läßt sich nur dadurch ermöglichen, daß wir in die Verwaltung einer solchen Wanderarbeitsstätte Leute setzen, die ihrer Aufgabe gewachsen sind. Um diese Leute heranzuziehen, muß man Leute dazu ausbilden. Überall gehören geschulte Beamte dazu, um etwas zu leisten. In der Armenverwaltung und anderen Verwaltungen bildet man Leute aus, nur nicht beim Arbeitsnachweis. Da ist jedermann gut genug; man braucht sich nur die Listen anzusehen. Es dürfte dringend notwendig sein, daß man endlich vorgeht, Leute für den Arbeitsnachweis auszubilden. Am Ende wäre hierzu ganz besonders berufen das Soziale Museum in Frankfurt a. M., das schon damit vorgegangen ist, Leute für Rechtsauskunftstellen auszubilden, damit hier Wandel geschaffen wird.

Weiter soll mit den Wanderarbeitsstätten eine gesetzliche Regelung des Arbeitsnachweises stattfinden. Ich sagte schon, auf Grund des preußischen Gesetzes ist das A und O jeder Wanderarbeitsstätte der Arbeitsnachweis, er steht im Vordergrunde. Der preußische Staat hat sich bereit erklärt, einen angemessenen Beitrag zu den Kosten zu leisten. Wenn wir in jeder Provinz zunächst Wanderarbeitsstätten eingeführt haben werden, — es handelt sich

Digitized by Google

vorläufig nur um den Bezirksverband Kassel, es wird auch Wiesbaden und Hessen nachfolgen —, dann werden wir hoffentlich auf Grund dieser Wanderarbeitsstätten und auf Grund des preußischen Gesetzes zu einem Gesetz über den Arbeitsnachweis gelangen, und haben wir ein solches Gesetz, so können wir auf viel bessere Weise an die Wandererfürsorge, hauptsächlich die Ausscheidung solcher Leute, die nicht arbeiten wollen, herantreten und diese Leute der Polizei überantworten, und so den größten Krebsschaden abstellen, der heute ganz sicher unseren Einrichtungen anhaftet.

(Lebhafter Beifall.)

Stadtrat Dr. Münsterberg (Berlin): Mir liegt nur daran, einen Punkt besonders nachdrücklich zu betonen. Die sehr vortrefflichen, mündlichen und schriftlichen Berichte der Herren Berichterstatter haben diesen Punkt auch erwähnt, und ich möchte ihm besonderen Nachdruck verleihen. Es handelt sich um einen ganz ähnlichen Punkt, wie ihn schon Herr Oberregierungsrat Widmann erwähnt hat. Aber ich gehe nicht soweit wie er und möchte auch nicht auf die Wanderarmen im allgemeinen eingehen, sondern von dem Thema der Minderwertigen und Erwerbsbeschränkten sprechen.

Als ich in diesem Fache jünger war, bildete ich mir ein, man könnte das alles mit liebender Fürsorge heilen. Von diesem Wahne bin ich, und vermutlich die meisten Leiter der Armenverwaltungen zurückgekommen. Man muß sich vorstellen, von woher diese Persönlichkeiten kommen. Ein Teil von ihnen ist von Geburt aus in der geistigen und körperlichen Leistungsfähigkeit beschränkt. Das sind die psychisch und somatisch Minderwertigen, die Imbezillen, das sind die Blinden, Taubstummen usw. Ein anderes ist der Überrest der wirtschaftlichen Verhältnisse. Ich wage nicht zu entscheiden, was Schuld der Gesellschaft ist und was nicht. Ich sehe nur die Tatsache vor mir: eine große Anzahl von Persönlichkeiten, die durch das Leben, durch die Verhältnisse aufgerieben sind, die nicht mehr imstande sind, sich selbst Weg und Richtung zu geben, die sich nun selbst zur Last sind und geradezu als Parasiten und Schädlinge der menschlichen Gesellschaft bezeichnet werden müssen. Diese Persönlichkeiten sind für sich selbst schutzbedürftig, und die Gesellschaft hat ein Recht, vor ihnen geschützt zu werden.

Wie läuft nun die Sache praktisch? Wenn wir solche Leute vor die Augen bekommen, so wollen wir sie, wie die Herren Referenten es beantragen, in geeigneter Weise unterstützen, und die ganz Haltlosen in Anstalten nehmen und dort in angemessener Weise beschäftigen. Wir haben in unserem städtischen Asyl für Obdachlose, wo die Leute nur 5 Mal im Monat wiederkommen können, etwa 2 bis 300 alte Leute, die jede Nacht wiederkommen und stillschweigend geduldet werden, weil man mit ihnen nicht fertig wird, Leute, um die ich mich bemüht habe, sie in geeigneten Anstalten unterzubringen und sie dort festzuhalten. Wir können es nicht schaffen, die Leute gehen aus den Anstalten wieder heraus. Wir haben Blinde und Krüppel, die nicht von der Straße wegzubekommen sind, sodaß es für mich als dem Vorsitzenden der Berliner Armenverwaltung ein Gefühl der Beschämung ist, wenn ich mir von fremden Leuten sagen lassen muß: was wird bei euch mit Streichhölzern auf der Straße gehandelt, im Grunde genommen, ge-

Digitized by Google

bettelt! Ich habe mich mit dem Polizeipräsidenten ins Einvernehmen gesetzt, und er hat in einem drolligen, fast berühmt gewordenen Fall einen bekannten Blinden durch einen Schutzmann nachhause schaffen lassen, worauf sich der Blinde einen Taxameter nahm und mit den Streichhölzern wieder nach seiner Stelle, nach der Leipziger Straße zurückfuhr. Diese Fälle sind Legion bei uns, und die Folge ist eine Überschwemmung mit diesen gefährlichen Elementen nach den verschiedensten Richtungen. Und so komme ich zu der in diesem Falle wirklich von Humanität eingegebenen nicht durch Sentimentalität beeinflußten Schlußfolgerung: wir müssen für diese Elemente — ich lasse die Wanderarmen und diese Schädlinge beiseite — in die Lage gesetzt sein, einen Zwang auszuüben.

(Lebhafte Zustimmung.)

Deswegen habe ich bei der Redaktion der Thesen mitgewirkt und nur gesagt, daß man geeignete Zwangsmaßregeln fordern soll, ohne das Detail zu erörtern. Ich bin aber damit einverstanden, wenn die von Herrn Oberregierungsrat Widmann vorgeschlagene These noch durch das Wort „und Festhaltung" erweitert wird, sodaß sie lauten würde:

> „Als Ergänzung der Fürsorge ist die Gewährung von Zwangsmitteln, insbesondere der zwangsweisen Einweisung und Festhaltung in einer geeigneten Anstalt . . ."

Über das Detail will ich nicht weiter sprechen; ich setze als selbstverständlich voraus, daß ein solches Verfahren mit den erforderlichen Kautelen umgeben sein muß. Ich will nur den prinzipiellen Gesichtspunkt nochmals hervorheben und betonen, daß wir mit dieser sogenannten Humanität, die keine Humanität ist, rechnen müssen und ein entschiedenes Zwangsmittel zur Einweisung und zur Festhaltung dieser Elemente fordern müssen.

(Lebhafter Beifall.)

Schatzrat Dr. v. Campe-Hannover: Meine sehr verehrten Damen und Herren, nur ein ganz kurzes Wort! Ich glaube, es ist — abgesehen von den Herren Referenten — das Schußwort in der Diskussion. Ich hatte mir eigentlich vorgenommen, Ihnen nur ein praktisches Beispiel vorzuführen, wie diejenigen Ideen, die seitens der Herren Referenten und Korreferenten vorgetragen sind, nach meinem unmaßgeblichen Dafürhalten in der Provinz Hannover bereits einigermaßen verwirklicht sind, vielleicht mit Ausnahme eines einzigen Punktes.

Einzelne Äußerungen in der Diskussion veranlassen mich aber noch zu einigen andern Ausführungen, und zwar möchte ich dem vorletzten Herrn Redner gegenüber meinen Standpunkt dahin präzisieren, daß ich eine Naturalverpflegungsstation nicht als so etwas ganz anderes ansehen kann als die Wanderarbeitsstätten. Gewiß, in der ersten Zeit ihrer Existenz waren die Naturalverpflegungsstationen eben das, was ihr Name sagt, lediglich eine Verpflegungsstation, während die Wanderarbeitsstätten — abgesehen von der provinziellen Organisation und einigen anderen Punkten — die Arbeit und die Verabfolgung von Unterstützungen nur gegen Arbeit und den Arbeitsnachweis in den Vordergrund stellen, immerhin aber stellen doch die ersteren

Digitized by Google

eine Etappe auf dem Wege zu den letzteren dar. Die Naturalverpflegungsstationen sind auch, wie ich weiter dem gedachten Herrn Vorredner gegenüber bemerke, nicht allein eingegangen an dem Geldpunkte, sondern sie sind an sich selber gestorben; sie erreichten den Zweck nicht, den sie erreichen wollten und sie konnten ihn auch nicht erreichen, deshalb sind sie zugrunde gegangen. Die Naturalverpflegungsstationen wurden zu Bummelstationen; es war hier in Hannover so, daß ein und dieselben Leute an der Peripherie der Stadt herumzogen, von einer Station zur andern, und an einem bestimmten Tage wieder an der betreffenden Station endeten. Ein großer Fehler war u. a., daß das Netz dieser Verpflegungsstationen zu eng war; es mußte weiter gezogen werden, um den Zweck zu erreichen. Aber schon seit Jahren ist diesem und anderen Mängeln vielerorts abgeholfen, und die Naturalverpflegungsstationen, so wie sie jetzt seit Jahren bestehen — wenn ich nicht irre, bestehen heute noch etwa 30 in unserer Provinz — haben sich in ihren Einrichtungen im Laufe der Jahre bereits mehr und mehr zu Wanderarbeitsstätten ausgebildet, wenn auch gewiß manche Charakteristika, wie insbesondere die Organisation unter sich, fehlen, sodaß, als das preußische Gesetz erging und den Begriff der Wanderarbeitsstätten normierte, es eigentlich weiter nichts tat, als einen — insbesondere in Westfalen — bereits vorhandenen Begriff gesetzlich zu fixieren.

(Sehr richtig!)

Wenn weiter gesagt ist, daß in dem Bezirksverbande Cassel diese Wanderarbeitsstätten zuerst eingeführt sind, so ist das nur mit der Einschränkung richtig, daß dort die Wanderarbeitsstätten zuerst auf Grund des Gesetzes eingeführt sind, während in Westfalen die Wanderarbeitsstätten schon seit langen Jahren existieren und nach der Versicherung meines hochverehrten Gönners und Freundes v. Bodelschwingh gut funktionieren. Wir in der Provinz Hannover — ich darf dies Wasser in den schäumenden Wein der Wanderarbeitsstätten-Begeisterung gießen — werden einstweilen nicht daran denken können, das Wanderarbeitsstättengesetz einzuführen. Ich glaube nicht, daß sich der Provinziallandtag bereit finden lassen wird, von diesem Gesetz in der Provinz Hannover Gebrauch zu machen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil bei uns ein Bedürfnis dafür nicht vorliegt. Ich persönlich habe in meiner Amtseigenschaft als Dezernent des Landesdirektoriums vor zwei oder drei Jahren eine ganz eingehende Enquete über die Bedürfnisfrage angestellt, wobei sich ergeben hat, daß das Wandern in der Provinz Hannover im Rückgange begriffen ist. Nun mag es sein — ich gebe das zu, — daß wir uns damals auf einem wirtschaftlichen Berge befanden und jetzt augenblicklich in dem wirtschaftlichen Tale angelangt sind, daß also das Wandern zur Zeit vielleicht etwas ansteigt gegenüber jener Zeit meiner Enquete; dies ist aber jedenfalls nicht in dem Maße der Fall, daß um deswillen schon jetzt der ganze Apparat des neuen Gesetzes in Bewegung gesetzt, und ein Netz von Wanderarbeitsstätten über die ganze Provinz gezogen werden müßte. Die Vorarbeiten liegen indessen fertig in meiner Mappe für den Fall des Bedürfnisses.

Daß ein Bedürfnis auch heute noch nicht vorliegt, dafür sprechen, abgesehen von einzelnen Mitteilungen, die mir seitens einiger Landräte und

Digitized by Google

sonstigen Personen, die sich für diese Frage interessieren, zugegangen sind, insbesondere auch folgende auffallende Erscheinungen. Ich bin auch Dezernent für die Korrektionsanstalten, ein Gebiet, das auch in diesen Rahmen hineinfällt. Die Anzahl der Korrigenden und Korrigendinnen nimmt seit Jahren ab, und zwar so enorm, daß wir überhaupt eine unserer Anstalten schließen können.

(Bravo! und Heiterkeit.)

Mit dem 1. Oktober 1909 werden wir die Korrektionsanstalt Himmelstür zuschließen, d. h. sie wird nicht mehr für die Zwecke benutzt werden, für die sie bisher benutzt wurde. Nun wurde, als ich vor anderthalb Jahren diesen Gedanken aussprach, daß man an Stelle von drei Korrektionsanstalten in der Provinz — zwei männlichen und einer weiblichen — u. a. schon aus finanziellen Gründen deren nur zwei einrichten sollte, mir seitens der maßgebenden Herren des Provinzialausschusses entgegengehalten: ja, das ist jetzt in diesem Augenblick ein gefährliches Unterfangen, denn wir befinden uns ja jetzt gerade in absteigender wirtschaftlicher Linie, und mangelt es uns in kurzer Zeit an Platz, dann sind wir in der Verlegenheit drin. Selbstverständlich beschied ich mich und war still und stellte genaue Recherchen an, wie sich die Frequenz in den Korrektionsanstalten weiter gestaltete. Der Erfolg war der, daß die Zahl nach wie vor rapide sank und bis auf den heutigen Tag gesunken ist.

Gestern hat der Herr Referent die Frage aufgeworfen: wo bleiben die Leute, die infolge der sinkenden Konjunktur aus der Arbeit ausscheiden? Wir haben auch gedacht, daß ein großer Teil dieser Leute in den Arbeitshäusern enden würde. Sie sind nicht gekommen, sie müssen also doch auf dem Lande oder irgendwo sonst Arbeit gefunden haben, oder mit ihren Ersparnissen über die wirtschaftlich schwere Zeit hinauszukommen hoffen. Augenblicklich glaube ich, bewegen wir uns wirtschaftlich auch schon wieder in aufsteigender Linie.

(Widerspruch.)

Das wollte ich über die Punkte sagen, die in der Diskussion berührt worden sind, und wo ich etwas anderer Ansicht bin.

Mein Hauptzweck war eigentlich der, Ihnen mitzuteilen, daß wir in dem Provinziallandarmenhaus zu Wunstorf eine Institution haben, die, glaube ich, den Anforderungen, der Herren Referenten an eine Anstalt, in der arbeitsunfähige oder arbeitsbeschränkte wandernde Personen untergebracht werden sollen, völlig entspricht bis auf einen Punkt, daß uns nämlich die Alkoholiker außerordentlich viel Mühe machen. Und das ist auch ein Punkt, wo ich den Herren in etwas widersprechen muß. Die Alkoholiker sind Skandalisten, sie schimpfen, sie revolutionieren die gesamte Anstaltbevölkerung, sie querulieren, lassen sich womöglich der Anstaltsdirektion vorführen und verursachen eine unglaubliche Schreiberei, kurz diese Elemente, die schlimmen Alkoholiker, können wir in einer derartigen Anstalt nicht gebrauchen, und meine Erfahrung geht dahin: für diese Leute muß eine besondere Einrichtung vorhanden sein.

(Zuruf: Ist auch gefordert worden!)

Digitized by Google

Ich bitte um Verzeihung, wenn ich mich darin irre. Dann ist meine praktische Erfahrung eine solche, die die Forderung des Herrn Korreferenten völlig bestätigt.

Im übrigen haben wir in der Anstalt Wunstorf je eine allgemeine Pflegeabteilung für Männer und Frauen. Da sind ruhige alte, heruntergekommene Leute, die zwar draußen so gut wie nichts mehr arbeiten können, die aber in der Anstalt doch nach Möglichkeit nützlich beschäftigt werden.

Für Blinde und Taubstumme haben wir besondere Anstalten, insbesondere Erziehungsanstalten, in einzelnen Fällen nehmen wir sie aber — insbesondere Erwachsene — in das Landarmenhaus hinein, wenn ihr körperlicher Zustand nicht zuviel Mühe verursacht.

Die Anstalt wird einheitlich dirigiert, ist aber im übrigen für die Frauen und Männer völlig getrennt. Dann haben wir dort je ein allgemeines Lazarett, wiederum für Frauen und für Männer, dann haben wir ein besonderes, — und das möchte ich behaupten, ist ein Ruhmesblatt in der Provinzialverwaltung von Hannover — sehr nettes Lazarett für Tuberkulöse, wo die Unglücklichen ihren Lebensabend in Ruhe und Frieden und, soweit es im Rahmen eines Armenhauses möglich ist, in guter Pflege und ärztlicher Fürsorge zubringen können. Für diejenigen Tuberkulösen, die noch heilbar sind, ist in glänzender Weise gesorgt. Es gibt Anstalten, wo das Bett 15 000 Mark kostet, so teuer können wir nicht wirtschaften; bei uns in Wunstorf kostet es nur 3000 Mark. Schade, daß Sie die Anstalt nicht sehen können; Sie würden staunen, was dort mit den verhältnismäßig billigen Sätzen geleistet wird. Dort werden die Leute untergebracht, die wohl kaum mehr zu heilen sind und die am gefährlichsten sind, weil sie von Haus zu Haus, von Kneipe zu Kneipe, von Eisenbahnwaggon zu Eisenbahnwaggon laufen und ihr Gift abgeben. Die haben wir aufgelesen und interniert. Das ist eine besonders wichtige Abteilung unseres Armenhauses.

Dann haben wir endlich noch zwei große Irrenpflegeabteilungen. Darüber kann kein Zweifel sein, daß unter den in Frage kommenden Leuten ein ganz kolossaler Prozentsatz psychiatrisch Kranker sich befindet. Ich habe in meiner Hand ein Buch von dem von mir sehr verehrten Dr. Otto Mönkemüller in Hildesheim über Korrektionsanstalt und Landarmenhaus. In diesem Buche wird dieser Punkt eingehend erörtert und nachgewiesen, daß von diesen mehr oder weniger unglücklichen Menschen ein enormer Prozentsatz nicht in eine Korrektionsanstalt oder eine sonstige Zwangsanstalt, wo die Disziplin mehr oder weniger im Vordergrunde steht, sondern in ein Krankenhaus gehört. In Wunstorf aber haben wir mit einfachen Mitteln, sparsam und vernünftig, zwei große Abteilungen mit je 80 Betten eingerichtet, wo harmlose Leute, die geistig nicht normal sind, und deshalb in der Welt Schiffbruch erlitten haben, die aber der eigentlichen teueren Irrenanstaltspflege nicht bedürfen, untergebracht und für einen ganz geringen Pflegesatz von 80 Pfennig pro Tag verpflegt werden und unterkommen können. Eine außerordentlich segensreiche Einrichtung. Wenn der eine oder der andere der verehrten Herrschaften sich diese Anstalt ansehen will, ich stehe zu Diensten. In 25 Minuten können wir sie von hier erreichen.

(Bravo!)

Digitized by Google

Ein Antrag auf Schluß der Debatte wird nach Probe und Gegenprobe angenommen. Zum Wort gemeldet waren noch die Herren Effenberger-Hannover und Dr. Greven-Cöln.

Mitberichterstatter Pastor Sell-Leipzig. (Schlußwort:) Hochverehrte Damen und Herren, durch die Annahme des Schlußantrages haben Sie selbst gezeigt, wie sehr Sie wünschen, daß der Korreferent sich möglichst kurz faßt. Ich werde das auch nach Möglichkeit erfüllen.

Ich möchte nur noch kurz auf einzelne Einwürfe und Behauptungen eingehen und das in einzelnen kurz hingeworfenen Sätzen aussprechen. Daß wir beide Referenten natürlich der Meinung sind, daß eine Reihe von Leuten von der Landstraße wegkommen muß, versteht sich von selbst, aber wir geben ernstlich zu erwägen, daß die sogenannten Landstreicher und fechtenden Wanderburschen zum großen Teil aus Psychopathen bestehen und daß eine genauere Forschung uns erst zeigen wird, daß wir es mit Kranken zu tun haben und mit Personen, die aus irgendwelchen psychisch-moralischen Defekten auf die Landstraße gekommen sind, wenn wir auch keineswegs leugnen können, daß daneben Verhältnisse der gesellschaftlichen Ordnung viele Leute zu einer derartigen Bummelei, zu einem derartigen asozialen Leben hinführen müssen.

Kurz möchte ich ferner daran erinnern, daß nach meiner Ansicht die Frage der Naturalverpflegungsstationen und der Wanderarbeitsstätten deshalb so schwierig ist, weil wir alle doch mit dem Grundsatz arbeiten müssen, daß wir nicht Arbeit schaffen, sondern nur Arbeit vermitteln können. Solange die Industrie in der Hochkonjunktur steht, sind natürlich die Wanderarbeitsstätten und die Arbeiterkolonien usw. höchst nette Einrichtungen; aber wenn einmal eine große Arbeitslosigkeit eintritt, so sehen diese wohltätigen Einrichtungen natürlich nicht gerade froh auf den Zustrom von Arbeitslosen, den sie kaum bewältigen können. Woher sollen sie denn die Arbeitsgelegenheit nehmen?

(Sehr richtig!)

Also der Grundsatz, der in der allgemeinen Fürsorge noch viel zu wenig anerkannt ist, heißt kurz: wir können keine Arbeit schaffen, sondern nur Arbeit vermitteln, und so lange keine Arbeit vorhanden ist, können wir auch die uns zuströmenden Menschen nicht beschäftigen. Deshalb ist so wichtig, nach einer Arbeitsgelegenheit zu suchen, die mit der freien Arbeit nicht in Wettbewerb tritt. Hier muß die Armenpflege und Fürsorge einsetzen. Man hat von der Polizei geredet, sie solle helfen. Was soll die Polizei machen? Die kann die Wanderer auch bloß einsperren und ihnen auch nicht lebenslängliches Asyl gewähren.

Ferner möchten wir beide Referenten daran erinnern, daß wir mit der zweiten These, mit den Zwangsmitteln, bloß angedeutet haben, wie wir uns das ungefähr denken. Diese Zwangsmittel sollen nicht in polizeilichem Sinne ausgelegt werden. Es handelt sich um Maßregeln der Armenpflege. Aber die Leute sollen vor sich selber geschützt werden. Zu diesen Personen, die man der Öffentlichkeit entziehen will, gehört die große Zahl von Geisteskranken, für die jetzt in Irrenanstalten noch kein Platz ist, dazu gehören diejenigen, die durch Alkoholmißbrauch auf der Stufe der Geisteskranken

Digitized by Google

stehen und auf die der Entmündigungsparagraph des Bürgerlichen Gesetzbuchs häufiger Anwendung finden müßte.

Außerdem bin ich gebeten worden, über die zeitgemäße Umgestaltung der Asyle für Obdachlose zu sprechen. Ich bin Vorsitzender eines solchen Asylvereins und kenne die Verhältnisse seit 17 Jahren. Ich möchte darauf hinweisen, daß diese Asyle entschieden viel mehr mit dem Arbeitsnachweis und mit der öffentlichen Armenpflege in Verbindung gebracht werden sollten, so daß Arbeitsfähige beraten, ungeeignete Elemente, Erwerbsunfähige, den Anstalten zugeführt werden können. Endlich noch ein kurzes Wort: Ich möchte dafür mich verwenden, daß wir nicht immer daran denken sollten, große Anstalten zu bauen. Wenn nichts geschieht, sagt man, wir haben kein Geld, eine große Armenanstalt zu errichten, und es bleibt, wie es war. Es ist ja recht schön, daß die Lasten auf breite Schultern gelegt werden, und es ist ja auch leichter, in einer großen Anstalt das zu erreichen, was zur Arbeitsvermittlung geschehen kann. Aber wenn wir das geeignete Personal in die kleinen, mit bescheidenen Mitteln zu errichtenden Anstalten hineinbringen, unsere Inspektoren, Pfleger und Pflegerinnen in sozialethischem Sinne schulen, so kann auch in kleinen Anstalten viel geschehen. Ich möchte im Gegenteil daran erinnern, daß in einer großen Anstalt der einzelne zu sehr eine Nummer ist, und daß in großen Anstalten es entschieden schwieriger ist, das geeignete Personal zusammenzubringen, als in einer kleinen. Individualisieren, Hilfe von Mensch zu Menschen!

Ich danke den Damen und Herren für das Interesse, das sie meiner bescheidenen Arbeit entgegengebracht haben.

(Lebhafter Beifall.)

Berichterstatter Syndikus Dr. Luppe-Frankfurt a. M. (Schlußwort:) Meine Damen und Herren, nur wenige Worte! Wir haben heute dasselbe Schauspiel erlebt wie schon des öfteren. Es gibt im Deutschen Reiche Länder, in denen alles glänzend geordnet ist: Sachsen und Hannover waren es heute, früher war es meist Bayern. Daß es in Sachsen nicht so glänzend bestellt sein kann, geht wohl daraus hervor, daß der Verband der sächsischen Verpflegungsstationen selbst der Ansicht ist, daß sie nicht genügen, und daß man in Sachsen nach einem Wanderarbeitsstättengesetz, wie Preußen es hat, drängt. Und was die Frage betrifft: Wo bleiben denn die Leute? — bei uns in Hannover sieht man ja gar keine Wanderer, so will ich Ihnen sagen wo sie sind. Oft genug kann man in den Zeitungen lesen: es sind welche im Winter auf der Landstraße erfroren oder in einem Strohhaufen oder in einer Scheune verbrannt.

(Sehr richtig!)

Da treiben sie sich herum, da sind sie. Gewiß, wenn man die Augen zumacht und sagt: „Ich gebe nichts" — dann kommt auch niemand zu Ihnen. Aber diejenigen, die geben, werden von diesen Leuten gewaltig heimgesucht.

(Erneute Zustimmung.)

Es gibt einzelne Landstriche, die von ihnen geradezu überlaufen werden, wo Wanderer in erschreckender Masse vorhanden sind. Das ist ein sozialer

Digitized by Google

Krebsschaden, und die Ausführungen des Herrn Stadtrats Münsterberg haben Ihnen auch bewiesen, wie notwendig es ist hier einzugreifen. Herr Stadtrat Dr. Münsterberg hat gewiß auch völlig recht, wenn er sagt, daß mit einer großen Zahl dieser Elemente nichts mehr zu machen ist, daß da nur Straf- und Zwangsmittel am Platze sind, und wir sind auch mit der abgeänderten These durchaus einverstanden. Aber solange es Landstriche in Deutschland gibt, wo fast gar keine Fürsorgeeinrichtungen bestehen, oder die etwa bestehenden ganz unzulänglich sind, solange kann man nicht sagen: ihr seid Landstreicher und Bummler. Solange man diesen Leuten nicht die Möglichkeit gibt, auf eine geordnete Weise weiterzukommen, solange darf man ihnen auch nicht derartige Vorwürfe machen.

(Sehr richtig!)

Erst die Fürsorgeeinrichtungen. Wenn die abgelehnt werden, dann gut, dann bleibt nichts anderes als Strafe und Zwang übrig.

Ich habe ferner gestern gesagt, es sind die Großstädte, welche die Aufgabe haben, die Fürsorgeeinrichtungen zu treffen. Ich bin darauf hingewiesen worden, daß die anderen großen Verbände, namentlich die Landarmenverbände, die gleiche Pflicht haben. Ganz zweifellos. Bezüglich der Geisteskranken, der Epileptiker, der Taubstummen usw. ist ja festgelegt, daß die großen Verbände die Verpflichtung haben, für sie einzutreten. Auch für Sieche, für Alkoholiker und Tuberkulöse müssen die großen Verbände mit erheblichen Mitteln eintreten; aber all die Einrichtungen der offenen Armenpflege, die Hausratssammelstellen, die Schreibstuben usw. werden doch immer nur von den größeren Städten gemacht werden können. Freilich sollen sich die großen Verbände auch daran beteiligen und bei dieser schwierigen Aufgabe mitwirken.

Dann noch ein letztes. Wir haben hier ein Gebiet, auf dem öffentliche und private Armenpflege absolut aufeinander angewiesen sind und zusammenarbeiten müssen. Wir haben es in den Großstädten nicht allein mit erwerbsbeschränkten und erwerbsunfähigen Wanderarmen zu tun, sondern ebenso sehr mit Ansässigen, und wir sollten m. E. keinen Unterschied mehr machen, je nachdem wo der Mann seinen Unterstützungswohnsitz hat. Wenn die Städte einen derartigen Unterschied nicht mehr machen, dann erst kommen wir zu einer brauchbaren Fürsorge; die Privatwohltätigkeit hat dann die Möglichkeit richtig zu arbeiten, und wir können dann getrost mit ihr zusammen wirken und sie unterstützen. Wenn es sich darum handelt, einen körperlich oder geistig Minderwertigen, der auf die Landstraße geraten ist und Gefahr läuft dort zu verkommen, unterzubringen, da genügt nicht pekuniäre Hilfe, da ist Arbeit von Mensch zu Mensch notwendig. Man muß versuchen, in Übergangsstationen solche Leute leidlich brauchbar zu machen, ihnen eine Art Zeugnis mitzugeben, so daß ein Arbeitgeber auch bereit ist sie zu beschäftigen. Man muß seitens der privaten wie öffentlichen Armenpflege versuchen, neue Beschäftigungsarten für sie zu schaffen, dem einzelnen geeignete Stellung zu vermitteln und ihn vor Abwegen und vor dem Verkommen und dem Rückfall zu bewahren. Hier ist ein großes Gebiet, wo wir alle zusammen arbeiten können und müssen.

Seinerzeit, als die Novelle zum Unterstützungswohnsitzgesetz im Reichs-

Digitized by Google

tage beraten wurde, ist von der Zentrale für private Fürsorge in Frankfurt mit vollem Recht darauf aufmerksam gemacht worden, daß die leichtere Möglichkeit des Erwerbs des U. W. einen schweren Konflikt zwischen privater und öffentlicher Wohltätigkeit schaffe, und die Privatwohltätigkeit noch viel weniger als bisher wisse, was sie tun solle, um die Gemeinden nicht zu schädigen. Kommen wir aber über diesen Gegensatz hinweg, wie ich erhoffe, dann ist die Novelle sogar von Segen gewesen. Es ist ein großes Gebiet, auf dem viel gearbeitet werden muß. Denen, die immer sagen: es braucht nichts zu geschehen, gebe ich anheim, öfter das Blatt des Deutschen Herbergverbandes „Der Wanderer" zu lesen. Dort werden Sie Material genug über die große Not, die besteht, finden. Und wenn Sie sich die Leute ansehen, ob nicht Elemente dazwischen sind, denen man helfen kann, dann werden Sie immer wieder finden: es gibt Elemente genug unter ihnen, denen noch geholfen werden kann. Und was ich schon gestern als die Hauptsache hervorgehoben habe: wenn die jungen Leute auf die Landstraße kommen, dann sind der größte Teil noch ordentliche Menschen, sie verkommen erst auf der Landstraße.

(Sehr richtig!)

Daher müssen unsere Wandereinrichtungen so getroffen werden, daß die Leute vor dem Verkommen geschützt werden, damit sie nicht nachher das Gesindel in den Großstädten vermehren. Daran helfen Sie bitte alle mit!

(Lebhafter Beifall.)

Abstimmung: Die Leitsätze 1, 3 und 4 werden unverändert angenommen, Leitsatz 2 mit dem Zusatzantrage des Herrn Oberregierungsrat Wiedmann-Ludwigsburg: „Insbesondere der zwangsweisen armenpolizeilichen Einweisung und der Festhaltung in einer geeigneten Anstalt." Die Leitsätze lauten demnach wie folgt:

1. Die Grundlage der Fürsorge für die erwerbsbeschränkten und erwerbsunfähigen Wanderarmen bildet eine geregelte und allgemein durchgeführte Wandererfürsorge mittels Wandererarbeitsstätten und zeitgemäß umgestalteter Asyle für Obdachlose.
2. Als Ergänzung der Fürsorge ist die Gewährung von Zwangsmitteln, insbesondere der zwangsweisen armenpolizeilichen Einweisung und Festhaltung in einer geeigneten Anstalt, gegen solche Wanderarmen erforderlich, die eine geregelte Fürsorge ablehnen.
3. Wanderarme, die wegen erheblicher geistiger oder körperlicher Mängel der Anstaltspflege bedürfen, sind von den Armenverbänden in geeigneten Anstalten unterzubringen.
4. Für die der Anstaltspflege nicht bedürftigen Erwerbsbeschränkten sind durch Staat und Gemeinden und zu ihrer Ergänzung durch die freie Liebestätigkeit, Einrichtungen zu schaffen, die, wie Arbeiterkolonnen, Brockensammlungen, Schreibstuben, Arbeiterkolonien usw., die Möglichkeit von Beschäftigung gewähren, sowie Einrichtungen, die in planmäßiger Weise Arbeit vermitteln.

Digitized by Google

Fünfter Gegenstand der Tagesordnung:

Mutterschutz und Mutterschaftsversicherung.

Berichterstatterin Fräulein Dr. Alice Salomon-Berlin: Verehrte Anwesende! Ein bekannter deutscher Gelehrter hat einmal seine Ansicht über den Wert und die Bedeutung der Frau in die Worte zusammengefaßt: „Wenn ich an meinem geistigen Auge das gewaltige Kunstgebilde der Kultur vorüberziehen lasse, so komme ich zu dem Ergebnis: alles ist Männerwerk." Eine bekannte Frauenrechtlerin hat diesem Ausspruch einmal die Worte gegenübergestellt: „Gewiß, alles ist Männerwerk. Und doch ist jeder Mann einer Mutter Sohn; jeder einzelne mit Schmerzen geboren und mit unsäglicher Mühe und Liebe aufgezogen; jeder einzelne so teuer erkauft und nun doch so gering bewertet! Hat da wirklich die Frau keine Funktion im gesellschaftlichen Leben? Hat sie keinen Wert, keine Bedeutung für unsere Kultur?"

In diesen zwei Äußerungen liegt das ganze Problem, das ich hier zu behandeln habe, umschlossen. Man kann das Problem des Mutterschutzes dahin formulieren: Wie wertet die Gesellschaft den Dienst, die Aufgaben, welche die Frau als Mutter für sie erfüllt. Wie verhält sich die Gesellschaft angesichts der Tatsache, wie schützt sie die Frau angesichts der Tatsache, daß diese Aufgabe unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen so unendlich viel schwerer als früher ohne Schädigung zu erfüllen ist.

Ich möchte zunächst die Behauptung mit einigen Worten begründen, daß die Erfüllung der mütterlichen Aufgaben durch unsere heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse schwerer geworden ist, daß die Gesellschaft daher die Pflicht hat, Bedingungen zu schaffen, unter denen die Frau diese Aufgaben gesund erfüllen kann.

Eine Frau wird durch die Mutterschaft unter allen Umständen hilfsbedürftig. Die Frau hat eben schwerer am Leben zu tragen als der Mann. Keine wirtschaftliche und keine rechtliche Emanzipation kann das verhindern. Der Betätigung der Frau im Erwerbsleben sind eben durch ihr Geschlecht gewisse Schranken gesetzt, d. h. die Frau ist zur Zeit der Mutterschaft, in der Zeit, in der sie ein Kind unter dem Herzen trägt, in den ersten Monaten, in denen sie ein Kind zu versorgen hat, in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigt. Sie müßte doppelt so kräftig sein wie ihr Mann, wenn sie in dieser Zeit in gleichem Umfange wie ihr Mann der Erwerbstätigkeit nachgehen wollte. Sie wird für diese Zeit wirtschaftlich abhängig und schutzbedürftig.

Nun hat jahrhundertelang die Ehefrau, die Mutter im Hause ihres Mannes Versorgung gefunden. Nicht in der Weise, daß die Frau vom Manne ernährt würde, wie man es vielfach hinzustellen pflegt. Die Frau nahm teil an den produktiven Aufgaben des Hauses, an der Erwerbsarbeit, die sich im Rahmen des Hauses vollzog. Die Familie war nicht nur eine Konsumtionsgemeinschaft, sondern auch eine Produktionsgemeinschaft. Und in dieser Familie, die eine viel stärkere innere und äußere Geschlossenheit als die heutige Familie aufwies, konnte die Mutter in der Zeit, in der

Digitized by Google

ihre Kräfte durch natürliche Funktionen absorbiert wurde, versorgt, verpflegt und entlastet werden.

Heute haben sich die Verhältnisse geändert, und deshalb muß an Stelle der Versorgung der Frau durch die Familie eine Unterstützung, eine Hilfe, ein Schutz von seiten anderer Faktoren, von seiten der Gesellschaft treten. Seit die industrielle Entwicklung die handwerksmäßige Produktion zurückgedrängt hat, seit der Mann in eine außerhäusliche Produktion abgewandert und die Frau in der Hauswirtschaft zurückgeblieben ist, hat sich ihre Stellung in der Familie außerordentlich verändert. Die Frau ist pekuniär entweder abhängig von dem, was der Mann ihr von seinem Verdienst gibt, und das bringt für die Zeit der Mutterschaft das Problem, ob der Mann immer imstande ist, von seinem Verdienst für die Frau zu sorgen, aber auch bereit ist, das im wünschenswerten Umfange zu tun. Oder aber, wenn eine andere Lösung dieses Problems gefunden werden soll, wenn die Frau nicht wirtschaftlich auf den Erwerb des Mannes gestellt sein will, muß sie einer — meist außerhäuslichen — Erwerbsarbeit nachgehen. Das wiederum bedeutet für die Zeit der Mutterschaft, daß es der Frau an der notwendigen Schonung und Pflege fehlt, daß für sie selbst und ihr Kind schwere gesundheitliche Gefährdungen herbeigeführt werden.

Wie groß diese Mißstände sind, die entweder durch die Abhängigkeit der Frau von einem Manne, der nicht ausreichend für sie sorgen kann oder will, oder durch die Erwerbstätigkeit der Frau zurzeit der Mutterschaft hervorgerufen werden, braucht in diesem Kreise kaum ausgeführt zu werden. Jeder, der in der Armenpflege tätig ist, weiß, daß der größte Teil der Männer, der besitzlosen Stände gar nicht imstande ist, für die Zeit, in der die Frau ein Kind zur Welt bringen soll, ausreichend durch Ersparnisse vorzusorgen. Jeder, der in der Armenpflege arbeitet, weiß ferner, daß viele Männer auch nicht bereit sind, nach ihren Kräften für die Frau einzutreten. Und jeder Sozialpolitiker ist sich darüber klar, wie groß die Zahl der Frauen ist, die in unserem Vaterlande bis zur letzten Stunde, bis zur Geburt eines Kindes bei anstrengender, ermüdender und gefährdender Arbeit schaffen müssen, und daß sie bald nach dieser Stunde wieder die Arbeitsstätte aufsuchen müssen, weil sie für den Erwerb des täglichen Brotes darauf angewiesen sind. Er weiß, wie schwere Schädigungen für die Gesundheit des ganzen Volkslebens daraus entstehen. Es liegt daher im Interesse der Gesellschaft, diese Mißstände so weit wie möglich abzustellen.

Aber noch einen anderen Gesichtspunkt möchte ich anführen, der die mangelnde Versorgung der Frau zurzeit der Mutterschaft durch die Familie, die geringe Wertung der Mutterschaft durch die Familie — und deshalb auch die Verpflichtung der Gesellschaft beleuchten kann. In früherer Zeit wurde die Frau nicht nur durch die Familie zurzeit der Mutterschaft versorgt, sondern die Erfüllung der Mutterschaftsfunktionen wurde auch hoch bewertet. Das Kind, das die Frau zur Welt brachte, wurde in eine Familie hineingeboren, der es für sein ganzes Leben dienen sollte, der seine Kräfte dereinst zugute kommen sollten. Seine Arbeit sollte den Wohlstand der Familie einmal erhöhen. Heute, wo die Familie gelockert ist, weil der Beruf die einzelnen Familienmitglieder auseinanderreißt, wird der Zuwachs

Digitized by Google

in der Familie in besitzlosen Klassen nicht als eine Vermehrung des Wohlstandes bewertet. Heute trägt die Familie bei einer großen Kinderzahl wohl erhöhte Lasten, ohne darauf rechnen zu können, später auch Vorteile aus der erhöhten Kinderzahl ziehen zu können. Heute muß die Familie für die unerwachsenen Kinder sorgen, solange sie Pflege, Nahrung und Wartung brauchen, und muß die Erwachsenen ziehen lassen, sobald sie imstande sind, ihre Arme selbst zu regen. Man erzieht das Kind nicht mehr in dem Maße wie früher als *Glied der Familie*, man muß es mehr erziehen zu einem *Glied der Gesellschaft*. Der Kreis, in dem unser Leben abläuft, ist ein weiterer geworden als früher; oder, man kann sagen, unser Leben läuft heute in einer Reihe von Kreisen ab. Beruf und Familie sind nicht mehr identische Lebensgebiete. Und da wir in mehreren verschiedenen Lebensgebieten mit unserer Energie, mit unseren Aufgaben verankert sind, können wir nicht jedem einzelnen Kreis, dem wir angehören, die gleiche Intensität der Gefühle, der Leistungen zukommen lassen. Nicht die Familie allein, nicht einmal die Familie in erster Linie, sondern Gesellschaft und Staat haben ein Interesse an der Geburt einer möglichst großen Zahl gesunder Kinder, die einmal leistungsfähige Bürger werden können. Wenn unter diesen Gesichtspunkten die Wertung der Mutterschaft und die Möglichkeit der Versorgung der Frau in der Familie verringert worden ist, so müssen wir uns fragen, ob die Gesellschaft für diese verringerte Schutzmöglichkeit der Frau einen Ersatz geschaffen hat.

In der Tat kann man nun beobachten, daß in der Literatur und auch sonst überall im Leben die Mutterschaft außerordentlich verherrlicht und gepriesen wird, überall, wo man sich im Reiche schöner Gedanken, edler Gefühle bewegt. Im realen Leben allerdings ist von dieser Wertung wenig zu verspüren. Man braucht nur zu bedenken, wie die Mutter der besitzlosen Klassen überbürdet, vernachlässigt, ausgebeutet wird, um sich die Phrasenhaftigkeit der üblichen Mutterschaftsverherrlichung einmal klar zu machen. Die Mutterschaft wird bei den besitzlosen Frauen nicht nur mit Schmerz und Sorge erkauft. Der Preis, den *diese* Frauen zu zahlen haben, ist Not und Elend, Mangel am Notwendigen und Unentbehrlichen. Die Gesellschaft, d. h. die öffentlichen und privaten Institutionen, deren Aufgabe es ist, wirtschaftliche Notstände und gesundheitliche Gefahren zu bekämpfen, beginnen erst ganz zögernd die Mutterschaft als eine soziale Funktion zu werten und die Bedingungen zu schaffen, unter denen die Frau ihre mütterlichen Aufgaben ohne Gefährdung erfüllen kann.

Es ist Gegenstand unserer heutigen Verhandlung, die *besondere Schutz- und Hilfsbedürftigkeit der Frau zur Zeit der Mutterschaft klarzulegen*, zu zeigen, *in welcher Richtung sich die bisherigen Hilfsmaßregeln bewegen*, und wie sie *wirksamer ausgebaut* werden könnten.

Ich möchte ein Wort zunächst zur *Umgrenzung* der Aufgabe, die mir gestellt ist, sagen. Unter Mutterschutz fasse ich die Gesamtheit der Maßregeln, sei es öffentlicher, kirchlicher oder privater Fürsorge, zusammen, die die Frau in ihrer Eigenschaft als Mutter zu schützen versuchen, die *verheiratete Frau wie die ledige Mutter*. Ich habe diese

Digitized by Google

Aufgabe mit Willen in diesem Umfange formuliert, weil in den letzten Jahren der Begriff des Mutterschutzes sich einigermaßen verschoben hat; weil er etwas einseitig ausgelegt worden ist. Man nimmt vielfach an, daß unter Mutterschutz nur die Bestrebungen zu verstehen sind, die einen Schutz der ledigen Mutter bezwecken. Demgegenüber halte ich es für Aufgabe unserer Versammlung, diesen einseitigen Begriff wieder in seine richtige Bedeutung einzusetzen, ihm seinen weiteren Inhalt zurückzugeben. Ich werde auf der anderen Seite alle Maßregeln ausschalten, die sich nur indirekt auf die Mutter, direkt aber auf den Schutz der Säuglinge beziehen, weil dieser Gegenstand erst vor wenigen Jahren im Verein verhandelt worden ist.

Unter diesem Gesichtspunkt müssen wir verschiedene Kategorien von Müttern betrachten, die in verschiedener Weise schutzbedürftig sind. Da sind zunächst die Ärmsten, die Frauen, die einer anstrengenden Erwerbsarbeit nachgehen müssen; die Frauen, denen es schon gewöhnlich am notwendigen Unterhalt fehlt, die nicht imstande sind, ihren Familienpflichten zu leben. Diesen Frauen fehlt es in der Zeit der Mutterschaft an den regelmäßigen Einnahmen, die sie sonst durch eigene Arbeit erzielen; darüber hinaus an Schonung und jeglicher Pflege. Denn wer sich das Notwendigste nicht beschaffen kann, wird für das Wünschenswerte nicht einen Pfennig ausgeben können. Dieser verheirateten Frau, die genötigt ist, einem außerhäuslichen Erwerb nachzugehen, für den Unterhalt zu sorgen, weil der Mann nicht imstande ist, die Familie zu ernähren, diesem Typ begegnen wir insbesondere in einigen Textilgegenden, aber auch in allen Großstädten, zum Teil auch auf dem Lande. In den Großstädten, kann man sagen, wird die Frau der untersten Schichten der besitzlosen Klasse immer gezwungen sein, einem Erwerbe nachzugehen. In den Familien, die regelmäßig von der öffentlichen Armenpflege unterstützt werden, müssen die Frauen arbeiten; entweder weil der Mann krank ist, Gelegenheitsarbeiter ist oder auch seine Pflicht gegen die Frau nicht erfüllt. Wir wissen von diesen Frauen, daß sie bis zur letzten Stunde vor der Geburt des Kindes schaffen. Wir wissen, daß jede Stunde, in der sie der Arbeit fern bleiben, für sie einen Mangel an Brot, an Unterhalt bedeutet; und wir wissen, welche schweren Krankheiten dieser Zwang zur Arbeit für sie und ihre Kinder herbeiführt.

Es ist dann eine andere Kategorie von Frauen, deren Verhältnisse zwar nicht ganz so ungünstig liegen, als schutzbedürftig zu nennen. Nämlich die Frau in einer normalen Arbeiterehe mit einem Durchschnittseinkommen. Wohl kann in diesen Kreisen die Frau gewöhnlich vom Manne soweit versorgt werden, daß sie den häuslichen und Familienpflichten nachgeht. Aber der Mann pflegt nicht imstande zu sein, aus diesem Verdienst soviel zurückzulegen, daß die Frau sich zur Zeit der „Mutterschaft" die nötige Sauberkeit, Pflege und Ruhe verschaffen kann, die nach dem Stande der hygienischen und medizinischen Forschung unbedingt gefordert werden müssen. Wir wissen, daß es diesen Frauen oft schon an der nötigen Wäsche fehlt; daß sie niemals einen Raum haben, in dem sie auch nur wenige Tage ungestört von den übrigen Vorgängen des Familienlebens Ruhe finden können. Wir

Digitized by Google

wissen, daß sie niemanden haben, der ihren Hausstand versorgt, falls sie an ihrem Wohnort keine nahen verwandtschaftlichen Beziehungen haben, daß es ihnen an der nötigen Pflege fehlt, wenn die Angehörigen selbst in so dürftiger Lage sind, daß sie keine Zeit für die Pflege der Frau aufwenden können. Wir wissen, daß diese Frauen am fünften Tage nach der Geburt am Kochherd und am achten Tage am Waschfaß zu stehen pflegen. Wir wissen, daß es diesen Frauen an Mitteln fehlt, um die Hebamme zu bezahlen und sich ärztliche Hilfe zu holen, falls diese gebraucht wird; und wir wissen weiter, daß die Mißstände wachsen mit der Quantität der Mutterschaft, mit der Zahl der Kinder, die in eine Familie hineingeboren werden; weil die Mittel im umgekehrten Verhältnis zur Zahl der unerwachsenen Kinder in der Familie stehen. Die Geburt des fünften und sechsten Kindes bedeutet für die Mutter in Arbeiterkreisen eine Zeit allerschwerster Sorge, die Geburt des achten oder neunten Kindes einen unüberwindlichen, meist dauernden Notstand, ein Martyrium.

Wenn es nun notwendig ist, allen diesen Frauen die Häuslichkeit so zu gestalten, daß sie dort die nötige Schonung, Ruhe und Pflege finden können, d. h. ihnen Ersatz für den ausfallenden Lohn — und solange sie ihre Wirtschaft nicht selbst versorgen können, auch einen Ersatz für ihre Arbeitskraft im Hause und schließlich die Mittel für die Hilfeleistungen medizinischer Natur zu verschaffen, so liegt der Notstand und die Hilfsbedürftigkeit der ledigen Mutter meist in anderer Richtung. Ihr fehlt zu alledem noch ein Heim, in dem sie ihrem Kinde das Leben geben kann. Unstät und flüchtig, wie ein gehetztes Wild, muß sie Arbeitgeber und Angehörige verlassen in einer Zeit, in der sie Fürsorge und liebevolle Pflege, einen Anhalt am meisten nötig hat. Und selbst wenn die schwerste Zeit für diese Mutter überstanden, ist ihre Not nicht beseitigt; denn dann erhebt sich von Tag zu Tag dringender die Frage, wie sie nun für zwei ihren Unterhalt beschaffen und dabei noch ihr Kind pflegen und versorgen soll, eine Frage, auf die die meisten ledigen Mütter keine befriedigende Antwort finden können. Selbst das stärkste Mitgefühl und selbst die lebhafteste Phantasie, die Fähigkeit, mit anderen zu leiden, sich in ihr Schicksal hineinzuversetzen, kann keiner Frau, die unter sorglosen äußeren Verhältnissen lebt, und noch viel weniger einem Manne die Möglichkeit geben, nachzuempfinden, was ein menschliches Wesen in dieser Situation durchleiden muß.

Was ist nun bisher geschehen, um diesen verschiedenen Kategorien schutzbedürftiger Mütter Hilfe zu leisten? Zunächst möchte ich versuchen, kurz die Einrichtungen zu skizzieren, die von seiten des Staates und der Gesetzgebung zu ihrer Hilfeleistung gegeben worden sind. Es ist ganz charakteristisch für die Entwicklung sozialer Reformen in Deutschland, daß von seiten des Staates die kräftigste Initiative für den Schutz der Mutterschaft ausgegangen ist, daß ihm die vielleicht wesentlichste Errungenschaft der Gesetzgebung zu verdanken ist.

Es ist die Reichsgewerbeordnung und das Krankenversicherungsgesetz, die den wertvollsten Anhalt für den Schutz der Mutter geben. Die Gewerbeordnung setzt fest, daß die in Fabriken be-

Digitized by Google

schäftigte Mutter vier Wochen nach der Geburt eines Kindes nicht arbeiten darf, und in der fünften und sechsten Woche nur, falls ein ärztliches Gesundheitsattest das für zulässig erachtet. Diese Bestimmung wird ergänzt durch die §§ 20 und 21 des Krankenversicherungsgesetzes, das die eigentlich positive Bestimmung des Mutterschutzes gegenüber der prohibitiven Bestimmung der Gewerbeordnung enthält. Das Krankenversicherungsgesetz setzt fest, daß die Frau eine Unterstützung für sechs Wochen nach der Geburt des Kindes zu beanspruchen hat, und zwar in der Höhe des Krankengeldes; der Hälfte des durchschnittlichen Tagelohnes. Darüber hinaus gibt das Krankenversicherungsgesetz noch einige Handhaben für Erweiterung dieses Schutzes. Es kann durch Statut einer Kasse festgesetzt werden, daß den weiblichen Mitgliedern wegen einer durch die Schwangerschaft verursachten Erwerbsunfähigkeit bis zu 6 Wochen eine Krankenunterstützung gewährt wird. Es kann auch freie Gewährung der Hebammendienste bzw. des Arztes beschlossen werden. Aber nur wenige Kassen haben bisher von dieser Befugnis zur Erweiterung der Unterstützungsansprüche Gebrauch gemacht. Das Gesetz enthält ferner einen Ansatz zum Schutz der nicht erwerbstätigen Ehefrau der besitzlosen Klassen. Es sagt, daß durch Statut auch nichtversicherungspflichtige Personen aufgenommen werden können, ferner daß Personen, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufgeben, weiter Mitglied der Kasse bleiben können. Leider wird von dieser Befugnis noch viel zu wenig Gebrauch gemacht. Sehr zweckmäßig wäre es, wenn die Standesämter veranlaßt werden könnten, beim Aufgebot auf den Wert dieser Bestimmungen aufmerksam zu machen. Schließlich bietet das Krankenversicherungsgesetz durch die Zulassung der Familienversicherung auch den nichtversicherungspflichtigen Frauen eine Handhabe, um sich eventuell freie ärztliche Behandlung der Schwangerschaftsbeschwerden und Gewährung der Hebammendienste zu sichern. Leider ist das Verständnis für all diese Bestimmungen in den beteiligten Kreisen sehr gering. Von der Befugnis, die Statuten in diesem Sinne festzulegen, wird nur wenig Gebrauch gemacht. Sowohl die Frauenvereine wie die Armenverwaltungen wollten deshalb dafür wirken, daß die Möglichkeiten des Mutterschutzes, die im Gesetz gegeben sind, durch Statutenänderung überall ausgenutzt werden.

Soweit ganz kurz skizziert und ganz unvollständig die Bestimmungen des Gesetzes, die ich ausführlich in dem Vorbericht dargelegt habe. Sie werden auch aus dieser kurzen Darlegung die Lücken des Gesetzes herausgehört haben, die vor allem darin bestehen, daß der geschützte Personenkreis viel zu eng gezogen ist. Der Schutz der R.G.O. bezieht sich nur auf die in der Fabrik beschäftigten Frauen; alle Frauen im Handel und Handwerk, in der Heimarbeit und in der Landwirtschaft und die im häuslichen Dienst beschäftigten Frauen scheiden aus. Die Krankenversicherung schützt auch einen nicht viel größeren Kreis von Personen. Vor allen Dingen ist aber der Anspruch auf Unterstützung, der durch das Krankenversicherungsgesetz gegeben wird, viel zu gering. Solange den Frauen nur die Hälfte ihres Verdienstes ersetzt wird, solange wird das Schutzgesetz seinen Zweck nicht erfüllen können; denn die Frau, die ihren Verdienst nicht voll ersetzt bekommt, wird zur Umgehung der Schutzbestimmungen angeleitet.

Digitized by Google

Ferner ist der Zeitraum, für den die Unterstützung gewährt wird — sechs Wochen nach der Geburt — zu kurz; vor allem weil die Zeit vor der Geburt des Kindes noch keinem Schutz untersteht.

Wir müssen deshalb unsere Wünsche nach Ausbau der Bestimmungen formulieren in der Richtung der Forderung einer Mutterschaftsversicherung. Das heißt, wir müssen eine soziale Gesetzgebung und einen Versicherungszwang fordern, die allen Frauen der besitzlosen Klassen die nötige Ruhe und Pflege, der Arbeiterin einen Ersatz für den ausfallenden Lohn sichern. Es ist ganz unmöglich, diese Forderung hier im Rahmen eines Vortrages ausführlich und im Detail zu erörtern, das ganze Problem der Mutterschaftsversicherung zu beleuchten. Ich glaube auch, daß es nicht zweckmäßig ist, sich auf diesem Gebiet zu sehr zu verbreiten in einer Versammlung, deren Interessen vorzugsweise nach der Richtung der Armenpflege und nicht nach der sozialpolitischen Seite der Frage gravitieren.

Ich möchte mich deshalb auf die im Vorbericht gedruckten Ausführungen berufen und nur kurz meine Forderungen begründen. Ich sehe davon ab, die Prinzipienfrage zu erörtern, ob der Versicherungs*zwang* wünschenswert ist, da wir in Deutschland durch unsere Versicherungsgesetzgebung den Segen eines solchen Zwanges so gut kennen gelernt haben, daß wir uns von einer freiwilligen Versicherung in der Form von privaten Mutterschaftskassen auch nicht annähernd etwas so Wertvolles versprechen können. Die freiwilligen Mutterschaftskassen, die sich etwa an industrielle Betriebe oder Arbeiterorganisationen angliedern, können nur insofern eine gewisse Bedeutung haben, als sie eine propagandistische Wirkung besitzen, solange wir die staatlichen Mutterschaftsversicherungen noch nicht haben, und den Gedanken, für Zeiten außergewöhnlichen Bedarfs vorzusorgen, in den Arbeiterkreisen mehr Boden verschaffen könnten.

Ich will auch nicht die Frage erörtern, wer Träger der Versicherung sein soll, da ja im Augenblick, in dem ohnedies eine Zusammenlegung und Vereinfachung der verschiedenen Versicherungszweige in Regierungskreisen beabsichtigt wird, wohl niemand daran denkt, einen neuen Zweig der Versicherung zu schaffen, anstatt da anzugliedern, wo wertvolle Ansätze für den Mutterschutz vorhanden sind wie bei der Krankenversicherung.

Ich möchte nur die materiellen Forderungen der Mutterschaftsversicherung begründen. Zunächst muß unbedingt gefordert werden die Versicherung der Gesamtheit der arbeitenden Frauen in Handel, Gewerbe, Haus- und Landwirtschaft, mindestens bis zu einem Familieneinkommen von 2000 Mk. Inbezug auf das Maß des Schutzes habe ich meine Forderungen, die auch in den Leitsätzen in Ihren Händen sind, so formuliert, daß ich zunächst nur an den Ausbau des Bestehenden denke. Wenn ich eine Schutzzeit von zwei Wochen vor der Geburt und von sechs Wochen nach der Geburt fordere, so bin ich mir voll bewußt, daß das nur eine Augenblicksforderung ist; daß diese Forderung nur *ein Weg* und *kein Ziel* ist; daß wir allmählich dazu kommen müssen, die Mutter etwa sechs Wochen vor der Geburt und acht Wochen nachher zu schützen. Ich weiß sehr wohl, daß die Formulierung dieses Zeitpunkts von zwei und sechs Wochen, wie die Leitsätze sie enthalten, medizinisch garnicht zu rechtfertigen ist. Ich stelle diese Forderung nur auf

Digitized by Google

unter dem Gesichtspunkte eines allmählichen Ausbaues dessen, was wir jetzt haben; ich stelle sie auf, weil die bisherige Entwicklung unserer Versicherungsgesetzgebung auf eine solche Ausdehnung von sechs auf acht Wochen geradezu hinweist. Ich glaube, wir tragen eher dazu bei, einen Fortschritt zu erzielen, wenn wir unsre Forderung so beschränken, daß sie dem Parlament und der Regierung diskutierbar erscheint.

Für die Zeit der erzwungenen Arbeitsruhe dagegen fordere ich eine Unterstützung in voller Höhe des Lohnes, den die Arbeiterin bezogen hat. Hier ist meines Erachtens kein Kompromiß möglich. Solange der Arbeiterin nicht der volle Lohn ersetzt wird, ist das Gesetz, das sie zur Arbeitsruhe zwingt, kein Schutz, sondern eine Härte und verleitet sie zur Umgehung des Gesetzes.

Ferner müssen die Leistungen sich erstrecken auf die freie Gewährung der Hebammendienste, der ärztlichen Behandlung und der notwendigen Heilmittel; sowie der Dienste einer Hauspflegerin, soweit eine solche in dem individuellen Falle notwendig ist, was dem Ermessen des Kassenvorstandes überlassen werden müßte. Ferner müßte die Leistung der Kasse umfassen die Aufnahme in ein Wöchnerinnenheim, eine Entbindungsanstalt, sofern der Arzt eine Überführung in eine solche Anstalt für notwendig erachtet. Schließlich möchte ich noch obligatorische Einführung der Familienversicherung fordern, um die Segnungen der Mutterschaftsversicherung auch den Angehörigen der Versicherungspflichtigen zugänglich zu machen. Nur dann kann die bedürftige Frau wirksamen Schutz während der Zeit der Mutterschaft genießen.

Im Anschluß an diese ganz skizzenhaft gegebene Darstellung der Forderungen der Mutterschaftsversicherung möchte ich kurz die gesetzlichen Schutzbestimmungen für Mütter erwähnen, die das Bürgerliche Gesetzbuch und das Strafgesetzbuch anführt. Es sind das die Bestimmungen über die Unterhaltspflicht des Mannes und die Strafandrohung im Falle der Vernachlässigung dieser Pflicht. Es ist bei den Verhandlungen über diese Frage im D. V. f. A. und W. schon wiederholt ausgeführt worden, wie wenig der § 361, 10 seinen Zweck erreicht, daß ihm schließlich nur eine abschreckende Bedeutung innewohnt. Ganz sicher versagt dieser § 361, 10 des Strafgesetzbuchs in all den tragischen Fällen, wo eine Frau verlassen wird, kurz ehe sie ein Kind zur Welt bringt; gerade weil sie ein Kind zur Welt bringt, und der Mann sich den ihm entstehenden Verpflichtungen entziehen will. Nun hat sich erfreulicherweise die Zahl der Staaten vermehrt, die die Überweisung pflichtvergessener Ehemänner in ein Arbeitshaus durch Beschluß der Verwaltungsbehörden oder Gerichte zulassen. Ich glaube, daß wir die analoge Bestimmung auch für die Bundesstaaten fordern sollten, die heute diesen Arbeitszwang noch nicht vorsehen. Wie weit dadurch den notleidenden Müttern wirklich Hilfe geschaffen werden kann, ist problematisch; aber das Gesetz hat einen Wert, wenn es auch nur erzieherisch, wenn es vorbeugend wirken kann. In gewissem Umfang hat das Gesetz auch die ledige Mutter zu schützen versucht; zunächst als Arbeiterin. Die Reichsgewerbeordnung und die Krankenversicherung stellen die ledige Mutter und die verheiratete Frau inbezug auf den Schutz, den sie herbeiführen, gleich.

Digitized by Google

Aber die Unterstützung der Krankenkassen, die sich schon bei der verheirateten Mutter als unzureichend erweist, kann nicht genügen, um der ledigen Mutter, die zu allem übrigen ein Heim braucht, dieses zu gewährleisten. Für alle ledigen Mütter, gleichviel ob sie Arbeiterinnen, die der Krankenkasse unterstehen, oder Dienstmädchen oder Haustöchter sind, ist die Schaffung eines Heims das dringendste Erfordernis zur Zeit, in der sie ein Kind erwarten. Einen Ansatz zu einem derartigen Schutz bietet das Bürgerliche Gesetzbuch in den §§ 1715 und 1716, die den Vater verpflichten, der ledigen Mutter die Kosten der Entbindung sowie die Kosten des Unterhalts für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung, und falls infolge der Schwangerschaft weitere Kosten entstehen, auch diese zu ersetzen, und zwar nicht nur in den Grenzen der Notdurft, sondern nach dem Stande der Mutter. Ferner kann auf Antrag der Mutter durch einstweilige Verfügung angeordnet werden, daß die Unterstützung, die der Mann zu zahlen hat, vorher beim Gericht hinterlegt werden muß, so daß die Frau in dem Augenblick, in dem der akute Notstand eintritt, über die Summe verfügt, die sie braucht. Dieser Paragraph würde von ungeheurem Nutzen sein, wenn er immer nutzbar gemacht würde. Die Organe der Armenpflege sollten deshalb in allerenergischster Weise darauf hinwirken, daß die Hinterlegung dieser Summe vor der Geburt des Kindes tatsächlich erfolgt; und sie sollten weiter darauf hinwirken, daß überall, wo sie es mit dem Schutze einer ledigen Mutter zu tun haben, die Normierung der Alimente, die der Mutter zustehen, tatsächlich nach dem Stande der Mutter erfolgte, was bisher fast allgemein, kann man wohl sagen, nicht geschehen ist. Die ausreichende Versorgung der Mutter für die sechs Wochen wird häufig deswegen nicht geleistet, weil sie von niemand gefordert wird, weil die Mutter sich selbst über ihre Ansprüche nicht klar ist, und weil die Organe, die mit der Herbeiführung der Alimentationszahlung zu tun haben, nicht immer dem Buchstaben des Gesetzes die volle Geltung verschaffen, weil sie sich zufrieden geben, wenn ein Durchschnittssatz gezahlt wird.

Immerhin wird selbst bei Anwendung dieser Paragraphen der Schutz der ledigen Mutter häufig daran scheitern, daß der Vater nicht heranzuziehen ist. Einmal steht die Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Wege, die die „exceptio plurium“ gestattet; eine Bestimmung, durch die tatsächlich ein großer Teil der Mütter schutzlos bleibt. Die Bestimmung, die schon bei der Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs sehr lebhaften Widerspruch auch aus den Kreisen der Politiker fand, ist mit der Begründung in das Gesetzbuch aufgenommen, daß die Sittlichkeit des weiblichen Geschlechts untergraben werden dürfte, wenn die „exceptio plurium“ wegfalle. Ich meine, man sollte demgegenüber doch immer wieder die Frage aufwerfen, ob nicht die Sittlichkeit des männlichen Geschlechts außerordentlich gefährdet wird, wenn der uneheliche Vater sich von der Verantwortung gegenüber dem Kinde, dem er das Leben gegeben hat, unter gewissen Umständen frei machen kann.

(Sehr richtig!)

Die Bestimmung hat bei der dritten Lesung des Bürgerlichen Gesetzbuchs von seiten eines Zentrumsabgeordneten, wenn ich nicht irre, den Beinamen einer „Prämie für Wollüstlinge“ erhalten. Sie hat tatsächlich nur zur

Digitized by Google

Folge, daß durch die Unverantwortlichkeit des Mannes in allen solchen Fällen die Gesundheit der Mutter und des Kindes gefährdet, daß ein Notstand herbeigeführt wird, der das Eingreifen von Armenpflege und Wohltätigkeit notwendig macht, der eben für die Verfehlung von Mann und Frau nur die Frau und die Gesellschaft büßen läßt. Wir müssen die Beseitigung dieser Bestimmung fordern, nicht nur um die ledige Mutter zu schützen; sondern weil es auch das wirksamste Mittel wäre, um im Manne das volle Verantwortungsgefühl für seine sexuellen Handlungen zu entwickeln und dadurch dem Notstande der ledigen Mutterschaft vorzubeugen.

Eine weitere Schwierigkeit beim Schutz der ledigen Mutterschaft besteht schließlich darin, daß die Väter, die ihre Vaterschaft anerkennen, häufig gar nicht zur Zahlung von Alimenten heranzuziehen sind. Entweder sind sie völlig mittellos oder stellen es so dar, als ob sie mittellos wären; oder sie sind in einer großen Zahl von Fällen unauffindbar. Spann hat in seinen Untersuchungen über die uneheliche Bevölkerung in Frankfurt a. M. festgestellt, daß 66 % der unehelichen Väter überhaupt keine Alimente zahlen; und wo keine Alimente für das Kind bezahlt werden, scheidet der Vater aus dem Lebenskreise der Mutter meist aus, ehe sie überhaupt noch Mutter geworden ist. Hier ist eine Lücke auszufüllen oder vielmehr ein Gesetz fortzuschaffen, das dem Schutz der ledigen Mutter im Wege ist.

Wenn ich meine Ansichten über den gesetzlichen Schutz der Mütter zusammenfasse, so möchte ich sagen: das Gesetz enthält heute schon die prinzipielle Anerkennung der Schutzbedürftigkeit der Mutter, sowohl durch die soziale Gesetzgebung wie durch das Bürgerliche Gesetzbuch und das Strafgesetzbuch. Aber diese Bestimmungen bieten nur Ansätze, die nicht verhüten können, daß es in weiten Kreisen unseres Volkes den Müttern am Notwendigsten fehlt; nicht nur denen, die dauernd der öffentlichen Armenpflege anheimfallen, die ihre wirtschaftliche Selbständigkeit verloren haben, sondern daß bis in die oberen Schichten der lohnarbeitenden Klassen hinauf für die Frau die Mutterschaft nicht nur eine Zeit schwerster Sorge, sondern eine Zeit unerfüllter Bedürfnisse, eine Zeit des Mangels herbeiführt.

Wie hat nun die öffentliche Armenpflege, die kirchliche und die private Fürsorge diesen Notstand gemildert? Die Schwierigkeit, die Stellung der öffentlichen Armenpflege inbezug auf den Mutterschutz darzustellen, liegt darin, daß die öffentliche Armenpflege in Deutschland nicht einheitlich funktioniert. Vielfach herrscht noch eine enge Auffassung von der öffentlichen Armenpflege; man stellt sich auf den Standpunkt, daß man die Armen nur vor dem Verkommen schützen soll, daß sie nur so weit eintreten soll, als durch die Armut die öffentliche Gesundheit und Rechtsordnung gefährdet ist. Unter solchen Verhältnissen wird die Schaffung der nötigen Pflege und Wartung der Mutter für Frauen in leidlich geordneten aber immerhin bedürftigen Verhältnissen nicht als Aufgabe der öffentlichen Armenpflege anerkannt. Anderseits sind einzelne Stadtverwaltungen in ihrer Auffassung der öffentlichen Armenpflege modern genug, um festzulegen, daß alles, was an Dienstleistungen und Pflegemitteln notwendig ist, um einer Kranken oder Wöchnerin die Wiederherstellung ihrer Gesundheit zu ermöglichen, ohne Rücksicht auf die entstehenden Kosten gewährt werden muß.

Digitized by Google

Das Bedürfnis, das durch die öffentliche Armenpflege zu decken ist, variiert nach der Lage der Familie oder der Frau: Es handelt sich bei Ehefrauen um die Beschaffung der unentgeltlichen Gewährung der Dienste der Hebamme und des Arztes, der Medikamente, um Beschaffung von Wäsche, Geld, Nahrung, einer Hauspflegerin, auch um unentgeltliche Unterbringung in einem Wöchnerinnenheim. Je ärmer die Mutter ist, desto vollständiger wird sie alle diese Unterstützungen gebrauchen. Überall gewähren die Armenverwaltungen an Bedürftige die unentgeltlichen Dienste der Hebamme. In einzelnen Fällen gewähren sie in sehr weitherziger Weise allen Frauen, die es nachsuchen, die nötigen medizinischen Hilfereichungen, ohne danach zu fragen, ob die Betreffende im Sinne der öffentlichen Armenpflege bedürftig ist oder nicht. Ich möchte auf das Beispiel von Hamburg und Mannheim hinweisen, die inbezug auf den Mutterschutz in offener und geschlossener Armenpflege Hervorragendes leisten. Ein relativ starkes Interesse wird von den Armenverwaltungen den Hauspflegeeinrichtungen zugewendet, die oft schon im Verein besprochen worden sind. Die Form, in der die Armenverwaltungen den Schutz durch Hauspflege gewähren, ist sehr verschieden. Entweder stellt die Stadt selbst einzelne Hauspflegerinnen an und überweist sie den bedürftigen Müttern oder sie leistet dem Hauspflegevereine Ersatz für die Kosten, die durch Versorgung bedürftiger Familien mit Hauspflegerinnen entstehen, oder aber man unterstützt die Hauspflegevereine durch Subventionen von seiten der Stadtverwaltung. Weit geringer ist die Hilfe der Stadtverwaltungen und der öffentlichen Armenpflege für die Erhaltung von Wöchnerinnenheimen, die fast alle aus privater Initiative hervorgegangen sind, wie denn überhaupt die Vereinstätigkeit die Arbeit der öffentlichen Armenpflege zum Schutz der Mütter auf all den genannten Gebieten ergänzt hat.

Ich möchte meine Forderungen für die öffentliche Armenpflege kurz dahin zusammenfassen, daß unentgeltliche Bereitstellung der Geburtshilfe für alle bedürftigen Mütter, im Bedarfsfall Verabreichung von Wäsche; falls erforderlich auch Gewährung freier Hauspflege oder der Verpflegung in einem Wöchnerinnenheim zu gewähren sei, ohne daß diese Hilfe die mit anderen Unterstützungen verbundenen öffentlichrechtlichen Folgen nach sich zieht. Ich lasse mich zu dieser Forderung dadurch bestimmen, daß in vielen Fällen man sich deswegen an die öffentliche Armenpflege nicht wendet, weil das öffentlichrechtliche Nachteile zur Folge haben würde.

Ich würde weiter die Forderung dahin formulieren, daß die Unterstützung von Schwangeren und Wöchnerinnen durch die öffentliche Armenpflege mit Beträgen, die ihnen die zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit notwendige Schonung und Pflege ermöglichen, erfolgen soll; ferner Unterstützung von arbeitenden Müttern, falls ihre Erwerbsfähigkeit durch das Stillen eines Kindes beeinträchtigt wird.

Schließlich ist es Aufgabe der Armenverwaltungen und Stadtgemeinden, für Errichtung oder ausreichende Unterstützung von Schwangeren- und Wöchnerinnen-Heimen, Subventionierung von Hauspflegevereinen, Mütterberatungsstellen sowie von Krippen und Kindergärten zu sorgen.

Ich wende mich nun zu dem Kapitel, das den Schutz der ledigen

Digitized by Google

Mutter behandeln soll, zu diesem düstersten Bilde, das die ganze Frage des Mutterschutzes aufrollt. Tritt bei der Versorgung der verheirateten Mutter die kirchliche und private Fürsorge gegenüber der öffentlichen Armenpflege zurück, d. h. hat sie dort nur ergänzende Aufgaben zu erfüllen für die Versorgung der Frauen, die leider von der öffentlichen Armenpflege noch nicht bekommen, was ihnen gewährt werden sollte, so verschiebt sich bei der Fürsorge für die ledige Mutter der Schwerpunkt auf die kirchliche und private Liebesarbeit. Das liegt meines Erachtens weniger daran, daß die öffentliche Armenpflege auf diesem Gebiete ihre Pflicht zu sehr vernachlässigt. Auch hier gibt die öffentliche Armenpflege gewöhnlich das Notwendige; sie unterstützt vielfach in derselben Weise die ledige Mutter wie die verheiratete Frau. Aber es liegt in der Natur des Notstandes der ledigen Mutter, der ein ganz anderer ist, daß hier mit denselben Mitteln dem Notstande nicht abgeholfen werden kann. Denn die ledige Mutter braucht meines Erachtens nicht nur die Hilfe von Arzt, Hebamme, Geld, Nahrung und Pflege, sie braucht ein Heim, in dem sie auch Rat, Erziehung und Beeinflussung findet. Ich bin mir voll bewußt, daß diese Ansicht heute vielfach Widerspruch hervorruft, daß man leicht als Pharisäer angesehen wird, wenn man davon spricht, daß ledige Mütter einer Beeinflussung und einer Erziehung bedürfen. Ich weiß, daß wir nicht richten sollen. Denn wir wollen auch nicht — ganz gewiß nicht von Menschen — gerichtet werden. Ich sage mir jeden Tag, daß wir Frauen, die wir in einem geschützten Elternhause aufgewachsen sind, nicht besser sind, daß wir es nur besser haben.

(Sehr richtig!)

Aber aus dieser Gesinnung heraus kann ich eine Hilfe für die ledige Mutter unmöglich in einer rein äußerlichen und materiellen Aktion sehen. Für mich liegt eben der Notstand, der mit der ledigen Mutterschaft verbunden ist, nicht in dem augenblicklichen Mangel an Geld, und die Ursache dieses Notstandes liegt für mich nicht in der Geburt des Kindes. Sondern für mich ist die Geburt des Kindes der Notstand, dessen Ursache in mangelnder Erziehung und fehlender Berufstätigkeit, wohl auch in Leichtsinn und Widerstandsunfähigkeit, manchmal in einem ungebändigten Triebleben oder in geistigen oder moralischen Defekten zu suchen ist. Und diese Ursache gilt es, soweit wie möglich, zu beheben.

Die Fürsorgebestrebungen für die ledigen Mütter werden fast immer und müssen fast immer bestimmt sein durch Erwägungen prinzipieller Natur, durch die sittlichen Werturteile der helfenden Faktoren. Und so ergibt sich folgendes Bild für das, was heute an Hilfsmaßregeln vorhanden ist. Auf der einen Seite die Einrichtungen von kirchlicher Seite, von konfessionellen Vereinen, die Fürsorgeheime und Zufluchtsstätten für ledige Mütter errichtet haben, die die Mütter aufnehmen und versorgen, dabei aber von dem Gedanken geleitet sind, daß durch die Hilfe jene Besserung und Rettung erzielt werden soll, jene Festigung des Charakters, jene Änderung der Gesinnung, die für die Zukunft die ledige Mutter schützt und stark macht. Auf der anderen Seite sind neuerdings zahlreicher als früher humanitäre Einrichtungen entstanden, die einen ähnlichen Charakter wie jene kirchlichen Einrichtungen tragen, aber an Stelle der religiösen und konfessionellen Einwirkungen in

Digitized by Google

erster Linie eine wirtschaftliche Stärkung und eine ethische Beeinflussung anstreben. Alle diese Heime, Versorgungshäuser, Rettungshäuser treten in dem Augenblick ein, in dem die ledige Mutter am allerschwersten gefährdet ist, wenn sie aus der öffentlichen Entbindungsanstalt, meist am zehnten Tage nach der Geburt des Kindes, entlassen wird, wenn es ihr an Obdach und Hilfe fehlt. Es ist das der Moment der allerschwersten Not. Die Mutter steht mit ihrem Kinde auf der Straße; ohne Heim, denn zu ihren Angehörigen kann sie in der Regel nicht zurückkehren. Sie steht auf der Straße ohne Unterkommen; denn die Schlafstelle hat sie meist aufgegeben, ehe sie in die Entbindungsanstalt ging. Denn zu der Zeit, wo es am Notwendigsten fehlt, pflegt sie mit jedem Pfennig zu rechnen. Sie steht auf der Straße, ohne Geld, um sich Wohnung und Nahrung zu beschaffen; denn wenn sie überhaupt Ersparnisse gemacht hat, sind sie schon vor der Geburt des Kindes gewöhnlich aufgezehrt. Ohne Geld, wenn nicht ein glücklicher Zufall ihr rechtzeitig einen Berater auf den Weg geschickt hat, der auf Hinterlegung des ihr zustehenden Alimentenbetrages hinwirkt. Auf der Straße ohne Unterkunft und ohne Geld, arbeitsunfähig für Wochen, selbst im Sinne des Gesetzes; und wenn sie nicht an außergewöhnlichem Gefühlsmangel leidet, wird sie nicht nur wirtschaftlich und körperlich geschwächt, sondern auch seelisch gebrochen, verzweifelt, stumpf sein; vielleicht mit Gott und den Menschen zerfallen. Mag man die Gefühlssphäre der Frau der besitzlosen Klassen für beengter halten als die des geschützten und verwöhnten Mädchens, das Zeit hat, alle Regungen seines Herzens zu beobachten und zu pflegen und zu nuancieren. Darüber aber täusche man sich nicht: das Schwerste und Traurigste, was einer Frau zustoßen kann, ist — betrogen zu werden, getäuscht und verlassen zu werden, wo man geglaubt hat, wo man vertraut und auf Glück gehofft hat. Und gerade die besten unter den ledigen Müttern empfinden das Betrogensein noch härter als alle äußere Not.

In diesem Augenblick öffnen sich den ledigen Müttern die Zufluchtsstätten, die Mütterheime, Versorgungsheime, von denen ich vorhin gesprochen habe. Meist öffnen sie sich nur unter der Bedingung eines längeren Aufenthalts. Nun wird man wohl zugeben können, daß es einzelne ledige Mütter gibt, die keiner Erziehungsversuche bedürfen, Mädchen, die nur aus Liebe und ungerechtfertigtem Vertrauen zur Mutterschaft gelangten, und in denen durch ihr Unglück ein starkes Gefühl der Verantwortung erzeugt worden ist. Man wird aber trotzdem mit allen diesen Anstalten darin übereinstimmen, daß im allgemeinen das Verlangen eines längeren Aufenthalts berechtigt, ja notwendig ist; nicht nur, um die Kinder zu versorgen und die Mütter gesundheitlich zu kräftigen, sondern um ihnen das Gefühl der Verantwortung gegen ihre Kinder lebendig zu machen, um sie in den Stand zu setzen, der Verführung fortan zu widerstehen. Das kann man einmal tun, indem man ihre wirtschaftliche Tüchtigkeit steigert, indem man sie etwas lernen läßt; daneben muß man aber auch innere, geistig seelische Kräfte lebendig machen, um ihr Gewissen zu schärfen, um Willenskraft und Selbstbeherrschung zu entwickeln. Wo die uneheliche Mutterschaft auf Erziehungsfehler zurückzuführen ist, muß die Therapie zugleich Prophylaxe sein;

Digitized by Google

da muß eine Erziehung einsetzen, die zu geregelter Lebensführung, zu geordneter Arbeit, zu einer Vertiefung religiösen Empfindens führt. Wo dagegen angeborene Defekte die ledige Mutterschaft verursacht haben, da kann eine wirkliche Hilfe für die Mutter nur darin bestehen, daß man sie dauernd den Gefahren entzieht, denen sie in der Welt ausgesetzt ist. Bisher gibt nur das Fürsorgeerziehungsgesetz eine Handhabe, um Mütter wenigstens bis zu einer gewissen Altersstufe diesen Gefahren zu entziehen. Darüber hinaus sind die Erfolge der Klöster meines Erachtens das Erheblichste, was auf diesem Gebiete zu verzeichnen ist. Tausende von schwachen Kräften, von geistig oder moralisch Minderwertigen sind noch davor zu schützen, daß sie jedes Jahr ein Kind zur Welt bringen, das mit diesem traurigen Erbteil minderwertiger Begabung belastet ist.

Wenn neuerdings einige öffentliche Anstalten, die zum Schutz der Säuglinge errichtet worden sind, den Müttern materielle Hilfe — ohne Versuche einer Beeinflussung oder Erziehung — gewähren, indem sie Mütter mit ihren Kindern aufnehmen, unter der Bedingung, daß die Mutter das Kind und eventuell noch ein anderes stillt, so geschieht das unter dem Gesichtspunkt, daß moralische oder geistige Defekte so häufig Veranlassung der ledigen Mutterschaft bilden, daß Versuche zu einer Hebung der Mütter doch vergeblich seien.

Im Gegensatz zu dieser Auffassung bewegt sich die Theorie, die der Bund für Mutterschutz propagiert, daß man der ledigen Mutter helfen soll, ohne bessern zu wollen, weil sie überhaupt keiner Besserung bedarf, weil sie das Opfer trauriger äußerer Verhältnisse oder veralteter Moralanschauungen ist, die einer „neuen Ethik" Platz machen sollten. Es ist das unzweifelhafte Verdienst des Bundes für Mutterschutz — und das muß auch jeder Gegner des Bundes anerkennen —, daß er durch seine Agitation diesem Gebiete der Fürsorge erhöhtes Interesse, erhöhte Aufmerksamkeit zugeführt hat. Wenn der Bund trotzdem so vielfach bekämpft und angegriffen wird, so ist das darauf zurückzuführen, daß er seine praktischen Fürsorgebestrebungen verquickt mit dem Programm der sogenannten neuen Ethik, mit der Forderung, daß nicht nur die noch vielfach geübte Ächtung der ledigen Mutter einer milderen Auffassung und einer den individuellen Verhältnissen angemessenen gerechteren Beurteilung weichen solle, sondern daß die gesellschaftliche Sanktion für die freie Ehe, für freie Verhältnisse und damit auch für die Mutterschaft, als soziologisches Programm gefordert wird. Wer durch armenpflegerische Tätigkeit das Niveau der Masse der ledigen Mütter kennt, wird sich keine Förderung, keinen Fortschritt der Ethik daraus versprechen, wenn eine größere Freiheit des außerehelichen Geschlechtsverkehrs sanktioniert, wenn sittliche Ideale herabgeschraubt werden, der wird der Theorie, daß „die Mutterschaft eine Würde und Ehre sein soll, gleichviel, wie sie erworben wurde", nicht zustimmen können. Man muß gewiß unterscheiden zwischen individueller und genereller Beurteilung der ledigen Mutterschaft; man braucht die einzelnen nicht zu verurteilen, aber man wird doch die ledige Mutterschaft als Institution, als Programm ablehnen müssen.

(Sehr richtig!)

Digitized by Google

Man wird daran festhalten müssen, daß generell die ledige Mutterschaft auf eine Verschuldung, auf eine Verfehlung zurückzuführen ist, wie die außereheliche Vaterschaft in gleichem Maße eine Verschuldung, eine Verfehlung, bedeutet. Und die Tatsache, daß ein Mann, der eine Schuld auf sich geladen hat, und der sicherlich oft ebenso sehr wie die Frau, manchmal gewiß noch mehr der „Besserung" bedarf, die Tatsache, daß der Mann heute die Vorteile der noch vielfach geltenden doppelten Moral genießt, sollte kein Grund für uns sein, den bisher für die Frau geltenden höheren sittlichen Maßstab zu verwerfen, anstatt ihn auch auf den Mann anzuwenden.

(Sehr gut! und Bravo!)

Wo Vereine für Mutterschutz wie in München und anderen Städten entstanden sind, und wo andere Vereine mit ähnlichen Tendenzen, wie beispielsweise die Jugendschutzvereine, sich ausschließlich den praktischen Bestrebungen des Mutterschutzes zuwenden, wo sie Heime und Beratungsstellen für ledige Mütter errichten, aber die neue Ethik ablehnen, werden sie sicherlich der Unterstützung und Hilfe aller Organe der Armenpflege gewiß sein.

Zusammenfassend möchte ich meinen Standpunkt in der Frage des Schutzes der ledigen Mutter dahin präzisieren: Jede Initiative zu praktischer Hilfstätigkeit ist sicherlich zu begrüßen; insbesondere ist die Errichtung von Heimen zu wünschen, die den Müttern in den letzten Wochen vor der Entbindung und dann bis zur Herstellung der Erwerbsfähigkeit, Zuflucht gewähren. Ferner möchte ich die Forderung aussprechen, daß man auch die Wöchnerinnenheime, die vielfach heute nur verheiratete Mütter aufnehmen, den ledigen Müttern zugänglich machen sollte. Man kann das eventuell, solange man glaubt, daß eine Trennung unbedingt notwendig ist, wenigstens so einrichten, daß man ihnen — wie im Berliner Wöchnerinnenheim — nur einen besonderen Raum vorbehält; ihnen nicht die Anstalt prinzipiell verschließt. Ferner ist zu empfehlen die Errichtung von Mütterheimen, in denen die Mütter dauernd Aufenthalt finden und ihrer Erwerbsarbeit nachgehen können; so zwar, daß sie ihren eigenen Unterhalt und den des Kindes aus den Mitteln, die sie erwerben, bezahlen. Die Heime müßten mit einer Krippe und mit einem Kindergarten verbunden sein, in denen für das Kind gesorgt wird, und würden so der Mutter die Möglichkeit lassen, wenigstens das Kind nicht ganz fremden Leuten anvertrauen zu müssen.

Außerordentlich wünschenswert ist die Errichtung von Mütterberatungsstellen und Rechtsschutz- oder Auskunftsstellen, die den Müttern mit Rat zur Seite stehen und den Weg zur Hilfe weisen, von Versorgungshäusern, die einen Einfluß auf die Mütter ausüben und ein neues Unheil verhüten. Schließlich für geistig und moralisch Minderwertige Anstalten für dauernden Aufenthalt, damit nicht von Geschlecht zu Geschlecht diese traurigen Anlagen weiter gegeben werden.

Diese praktischen Bestrebungen des Mutterschutzes werden Stütze und Förderung schließlich in einer Bewegung finden, die in diesem Zusammenhange nicht ganz übergangen werden darf. Es sind das die Bestrebungen der Sittlichkeitsvereine, die die doppelte Moral bekämpfen; die den Gedanken, daß dem Mann erlaubt ist, „was ihm gefällt", und daß die Frau die Folgen und Verantwortungen der sittlichen Verfehlungen beider Geschlechter

Digitized by Google

zu tragen hat, bekämpfen. Es ist ein besonderes Verdienst der Frauenbewegung, insbesondere des deutschen Zweigvereins der Internationalen Abolitionistischen Föderation und der Jugendschutzvereine, sowie der konfessionellen Sittlichkeitsvereine, daß heute die Forderung nach gleicher Verteilung der Verantwortung und der sittlichen Zurechnung des außerehelichen Geschlechtsverkehrs auf die Schultern von Mann und Frau überhaupt erhoben wird. Wohl leben wir in einer Zeit starker sexueller Spannung, und die Gefahr zu straucheln ist heute eine viel größere geworden als früher. Wir wissen, daß die für das sexuelle Gebiet geltenden Normen nur von einer Minderheit in vollem Umfange verwirklicht werden, daß für viele die physischen Bedürfnisse der sexuellen Sphäre nicht leicht mit unserem Begriff von Sittlichkeit in Einklang zu bringen sind. In der armenpflegerischen Tätigkeit sehen wir die sozialen Ursachen, die die Gefahren und Versuchungen des sexuellen Gebiets so gesteigert haben. Man denke nur an das Wohnungselend der Großstädte, das jedes Schamgefühl in der heranwachsenden Jugend unterdrücken und töten muß; man denke an die Vergnügungen, die die Großstädte bieten, die die Sinne aufpeitschen und reizen. Wer keinen grünen Baum zu sehen bekommt, der geht auf den Tanzboden, der greift zum Alkohol. Man denke an die Entwurzlung des einzelnen, die durch unsere wirtschaftlichen Verhältnisse herbeigeführt worden ist, seine Loslösung von der Familie und damit die Gefahr der Erschütterung von überkommenen, selbstverständlichen Normen, von heilig gehaltenen Sitten; von religiösen Traditionen, die damit verbunden sind. Man denke nur an das scheußliche nächtliche Treiben der Friedrichstraße in Berlin, und frage sich, ob in einer kleinen Stadt mit bodenständiger Bevölkerung, mit starken Familientraditionen, wo auch die erwachsene Jugend unter den Augen der Eltern lebt, ob derartiges dort möglich wäre! Man denke weiter daran, daß auch in den bürgerlichen Kreisen die Spannung zwischen den Bedürfnissen des Trieblebens und den sittlichen Normen durch die späten Heiraten sehr vergrößert wird; und man denke schließlich an den außerordentlich gefährlichen Einfluß der modernen erotischen Literatur!

(Sehr richtig!)

Diese Spannung, die auf sexuellem Gebiet vorhanden ist, ist für uns Frauen nicht lösbar, wenn die größere Freiheit, die bisher der Mann für sich in Anspruch nahm, auch auf die Frau übertragen werden soll, denn jede größere Freiheit auf sexuellem Gebiet wird die Neigung der Männer zu flüchtigen Beziehungen steigern, während die Mehrheit der Frauen sich doch immer nur im Glauben und in der Hoffnung auf eine dauernde unverbrüchliche Lebensgemeinschaft einem Manne hingeben wird. Für uns ist ein Schutz der Mutter, ist eine Minderung dieser Spannung nur möglich, wenn der Anspruch *gleicher Treue auch an den Mann* erhoben wird. Ich weiß wohl, daß diese Forderung bei Männern nicht sehr populär ist; ich weiß auch, daß man die verschiedenartige Veranlagung der Geschlechter immer wieder gegen diese Forderung ausspielt, und ich gebe gern zu, daß es im Hinblick auf die bisherige Erziehung des männlichen Geschlechtes außerordentlich viel verlangt ist, wenn wir diesen Anspruch erheben.

Aber die Tatsache, daß dieses Ideal so schwer zu verwirklichen ist,

Digitized by Google

kann uns nicht dazu verleiten, das Ideal selbst preiszugeben und dem Triebleben prinzipiell einen größeren Spielraum, ein größeres Herrschaftsgebiet einzuräumen. Sittliche Normen sind niemals von dem abzuleiten, was der Durchschnitt tut und erreicht. Der Durchschnitt wird stets hinter dem Ideal zurückbleiben; das Ideal aber muß ihm Ziel und Richtung weisen.

Wenn wir aber bei der Anwendung eines hohen sittlichen Maßstabes damit rechnen müssen, daß die Mehrheit der Männer das Ideal noch nicht verwirklichen kann, so beanspruchen wir für die Frau, die diesen sittlichen Normen nicht gerecht wird, die im Kampfe gegen ihre Triebe unterlegen, gefallen ist, wenigstens einen Teil jener Milde, die man bisher nur dem unterliegenden, im Kampfe gegen seine Begierden gefallenen Manne zuteil werden ließ. Alle Bestrebungen, die diese Anschauungen verbreiten helfen, die die Festigung sittlicher Anschauungen, die Hochhaltung sittlicher Ideale bei der Erziehung von Mann und Frau verwirklichen wollen, dienen dem Schutz der Mutterschaft in mehr als einem Sinne: denn sie werden mehr und mehr verhüten, daß Frauen zur ledigen Mutterschaft gelangen.

Damit bin ich am Schluß meiner Darstellung. Vielleicht haben Sie den Eindruck gewonnen, daß alles das, was ich hier ausgeführt habe, doch im letzten Grunde nur eine Frauenangelegenheit ist. Und in der Tat ist es ein Stück Frauenfrage. Es ist der Frauenfrage tiefster Sinn und schwierigstes Problem, wie die Frau ihre Mutterpflichten in Einklang bringen kann mit den neuen Aufgaben, die die wirtschaftliche Entwicklung ihr gestellt hat, und mit den Ansprüchen an die Entfaltung der Persönlichkeit, die auch die Frau erhebt. Alle die Frauen, mit denen wir bei Betätigung des Mutterschutzes zu tun haben, die diesen Schutz brauchen und beanspruchen, gehören in den Kreis derer, die bei dem Versuch, bei der Notwendigkeit, diese zwei Pflichtenkreise zu vereinigen, gescheitert sind; die bei diesem Dualismus des Frauenlebens sich aufreiben. Mutterschutz bedeutet nichts anderes als die Form zu finden, die Einrichtungen zu treffen, die es der Frau ermöglichen, auch unter den heutigen wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnissen ihre Mutterpflichten im alten Umfange zu erfüllen. Und das, verehrte Anwesende, ist nicht nur eine Frauenfrage, es ist eine Angelegenheit unseres ganzen Volkes.

In keinem Lande der Welt hat man soviel von den natürlichen Aufgaben der Frau gesprochen und mit solcher Energie und Zähigkeit versucht, die Frau ausschließlich auf diese ihre natürliche Sphäre zu verweisen, hat man soviel von der Heiligkeit der Mutterschaft gesprochen wie in Deutschland. Aber keine theoretische Verherrlichung hat verhindert, daß die Mutter im praktischen Leben mißachtet, erniedrigt, dem Elend preisgegeben worden ist. Solange schwangere Frauen bis zur Stunde der Geburt eines Kindes ihren erschöpften Körper zur Arbeit zwingen müssen, solange Mütter ihre Kinder wenige Tage nach der Geburt verlassen müssen, um Brot zu schaffen, solange Tausende von Frauen in elenden Wohnungen ihr Kind zur Welt bringen; an das Licht der Welt, das diesen Kindern schon bei der Geburt nicht leuchtet; solange Frauen einsam und verlassen auf der Straße herumirren müssen und nicht wissen, wo sie ihr Haupt niederlegen sollen, wenn die Stunde kommt, da sie ihrem Kinde das Leben geben sollen, so lange

Digitized by Google

sollte niemand von uns — ob Mann oder Frau, Vater oder Mutter — sich ruhig schlafen legen, ohne etwas für den Schutz der Mütter getan zu haben.

(Stürmischer anhaltender Beifall.)

Vorsitzender: Wir haben Herrn Geheimrat Mayet-Berlin gebeten, die Debatte einzuleiten, und ich bitte die Versammlung, ihm eine etwas längere Redezeit zuzugestehen.

Professor Dr. Mayet-Berlin: Hochansehnliche Versammlung! Die Referentin, Fräulein Dr. Salomon hat als erste in Deutschland das Thema der Mutterschaftsversicherung schon im Jahre 1902 behandelt. Seitdem hat sie mit aufmerksamem Auge alles Material, das zu diesem Thema erwachsen ist, verfolgt und uns in ihrem Vorbericht ein ausgezeichnetes, stoffreiches, logisch aufgebautes Referat vorgelegt, welches sie auch heute in warm empfundenen, beredten Worten ausgeführt hat. Vielleicht der Umstand, daß ich in diesem Vorbericht mehrfach genannt bin — Fräulein Dr. Salomon bezeichnet mich da als Theoretiker der Mutterschaftsversicherung; es gibt wohl noch keinen Praktiker darin, und darum nehme ich das Wort hin

(sehr gut! —.)

hat mich nun veranlaßt, hier das Wort zu ergreifen. Ich beschränke mich auf die Mutterschaftsversicherung und muß mich da allerdings des Vorteiles begeben, die allgemeinen Seiten derselben zu beleuchten.

Ich möchte auf drei einzelne Punkte eingehen, in denen die verehrte Referentin hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, welche bereits in der Öffentlichkeit aufgestellt, vertreten und mehrfach in größeren Versammlungen angenommen worden sind. Ich schreibe es diesem Umstande, daß sie nicht die vollen Forderungen, welche man für die Mutterschaftsversicherung zu stellen hätte, gestellt hat, zu, daß die enorme Bedeutung der Mutterschaftsversicherung für unser deutsches Volk noch lange nicht zwingend und überzeugend genug heute in ihrem Vortrage hervorgetreten ist; denn die Mutterschaftsversicherung, wenn sie zweckmäßig und verständig ausgestaltet wird, würde viel wichtiger sein als die Invalidenversicherung, die wir schon haben; sie würde viel wichtiger auch als die Unfallversicherung sein, die wir ebenfalls schon besitzen. Erst gegen Ende meiner Ausführungen möchte ich auf diese Behauptungen zurückkommen.

Es sind uns heute von der Referentin abgekürzte Leitsätze vorgelegt worden, welche in komplizierterer Gestalt dasselbe enthalten wie die etwas deutlicheren und ausgesponnenen Leitsätze, die dem Vorbericht beigelegt sind.

Der erste Leitsatz sagt: da die Schutzlosigkeit der Mutter schwere gesundheitliche Gefahren für die Beteiligten, die Mutter und ihre Angehörigen herbeiführe, sei es Aufgabe von Staat und Gesellschaft, von Rechtsordnung und Wohlfahrtspflege, die Mutter in wirksamer Weise zu schützen. Wir alle werden diesem grundlegenden Gedanken beipflichten. In der Tat, auf wirksamen Schutz kommt es an. Deshalb dürfen wir und aber auch von Hause aus nicht etwa daran hindern lassen, größere Anforderungen zu stellen. Wir dürfen nicht wie die Referentin es heute tat, sagen: medi-

Digitized by Google

zinisch läßt sich eine Beschränkung auf zwei Wochen nicht rechtfertigen, aber wir wollen doch zwei Wochen aufstellen, es ist sehr wenig, es ist nicht das Ziel. Nein, da wir hier in einer solchen Versammlung, die über die Einzelheiten der Gesetzgebung nicht selbst zu bestimmen hat, sondern für die Gesetzgebung eben das Ziel aufstellen soll, diesen Gegenstand verhandeln, so müssen wir diejenigen Forderungen aufstellen, die in den physiologischen Bedürfnissen der Mutterschaft begründet sind, und diese physiologischen Bedürfnisse müssen wir erfüllen. Das muß das Ziel sein, welches von Hause aus aufgestellt wird. Diese zwei Wochen Arbeitsruhe vor der Entbindung sind ganz ungenügend. Es haben eine Reihe von Medizinern nachgewiesen, daß die Totgeburten, Fehlgeburten, Frühgeburten, die Schwergeburten durch fehlerhafte Kindeslage, die Schwangerschaftszufälle in ihrer Mehrzahl herrühren von dieser zu lange fortgeführten Arbeit. Die Forderungen der Mediziner gehen da viel weiter. Die bescheidensten sagen vier bis sechs Wochen, wie es z. B. die verdiente Frauen- und Kinderärztin Dr. Agnes Bluhm tat. Auch Fräulein Dr. Marie Baum hat früher hier die Forderung von vier bis sechs Wochen aufgestellt, und eine Versammlung französischer Mediziner kam schon im Jahre 1890, als es sich um ein Arbeitsverbot der schwangeren Frauen und Wöchnerinnen handelte, zu der Forderung von mehreren Monaten. So hat man, wie die Referentin selbst zugibt, wohl den Zeitraum von sechs Wochen schon als eine bescheidene Forderung gewählt.

Nun wäre aber natürlich die Frage zu stellen: wenn man sechs Wochen fordert, so kostet das selbstverständlich dreimal so viel, als wenn man nur zwei Wochen fordert, und wir dürfen absolut nichts fordern, was sich nicht ausführen läßt; es ist daher die Pflicht derer, die umfangreichere Forderungen stellen, auch darzulegen und zu beweisen, daß sie innerhalb der Grenze des Ausführbaren liegen. Deshalb bitte ich, mir zu gestatten, nachher auf diesen finanziellen Punkt zurückzukommen, wenn ich erst noch die anderen Punkte, die Frage: worin die Leistungen der von der Referentin geforderten Mutterschaftsversicherung hinter dem Notwendigen zurückbleiben, behandelt habe.

Ein zweiter Punkt ist, daß die Referentin die *geldlichen* Unterstützungen nur auf die *arbeitenden* Frauen, nur auf die aktiven Mitglieder der Krankenkassen beschränkt zu sehen wünscht. Sie geht über diesen Punkt in ihrem Referat sehr kurz hinweg, indem sie sagt, grundsätzlich habe sie Bedenken gegen geldliche Unterstützungen an Wöchnerinnen, die nicht arbeitstätig waren. Sie legt die Bedenken aber nicht genauer dar. Nun handelt es sich bei der Familienversicherung, welche auch sie obligatorisch eingeführt sehen will, hauptsächlich um Mitversicherung der Arbeiterfrauen. Der Mann ist in der Krankenkasse Mitglied; die Frau arbeitet nicht in der Fabrik, sie ist zu Hause und würde nun durch die Angehörigenversicherung mitversichert werden. Für sie wünscht die Referentin nur die Hebamme und den Arzt frei, also nur eine Art Naturalunterstützung; sie wünscht ausgeschlossen zu sehen die geldliche Unterstützung während der Schwangerschaftszeit und während der sechs Wochen nach der Entbindung, der Wöchnerinnenzeit. Der Arbeiterin erwachsen aber Kosten in vermehrtem Maße gegen sonst. Und zwar *aus physiologischem Bedürfnis*. Sie bedarf einer

Digitized by Google

kräftigeren und reichlicheren Nahrung in der Zeit, in der sie das Kind unter dem Herzen trägt, namentlich in den letzten Wochen; sie bedarf nach der Entbindung, um ihren eigenen Körper aufrecht zu erhalten und zu stärken, um ihren normalen Zustand wieder herzustellen und womöglich dem Kinde die eigene Brust gewähren zu können, gleichfalls reichlicherer und kräftigerer Nahrung. Dazu ist ein größerer Aufwand von Mitteln erforderlich. Ich sehe nicht ein, daß man da berechtigterweise jede geldliche Unterstützung zurückweisen soll. Außer für die Stärkung der Mutter erwachsen noch andere Ausgaben, für Kinderwäsche und für die verschiedenen Utensilien, die angeschafft werden müssen. Es wird häufig eine Pflegerin notwendig sein — es braucht nicht immer Hauspflege durch eine Schwester zu sein, sondern es wird die Nachbarin, die Schwiegermutter oder eine Verwandte eingeladen. Das macht Kosten, diese Personen essen mit, und in dem Haushalte des Arbeiters macht sich das sehr fühlbar; es erwachsen faktisch geldliche Mehrausgaben, die gedeckt werden sollen. Man braucht in der Unterstützung nicht bis zu der Höhe des Lohnausfalles zu gehen, den eine erwerbende Arbeiterin erleidet. Hier genügt weniger. Es sind vielleicht auch die Forderungen, die bisher von den Frauenvereinen in dieser Richtung gestellt worden sind, etwas zu weitgehend gewesen. Die Frauenvereine haben aber doch selbst eingesehen, daß es sich um ein minderes Ausmaß der geldlichen Unterstützung handeln muß und dieses in ihren Forderungen auch ausdrücklich ausgesprochen.

Die wichtigste Auslassung gegenüber den Beschlüssen der „Ersten Konferenz zur Förderung der Arbeiterinteressen" finde ich in der völligen Weglassung jeder Stillunterstützung. Nun könnte ja als formeller Grund dafür angeführt werden, daß vor drei Jahren in Ihrem Kreise die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit das Hauptthema gebildet hat und man deshalb diejenigen Fragen, die sich auf Gewährung von Milch beziehen, ausschalten wollte. Die Referentin hat aber selbst anerkannt, daß diese Ausschaltung aus der heutigen Debatte sich auf Krippen und dergleichen beschränken sollte, aber nicht auf die Stillprämien; sie sagt, die seien ihr etwas Unsympathisches; das Gefühl der Frau sträube sich gegen eine Bezahlung der Mutterpflicht; man habe die Empfindung von etwas Ungesundem, Unnatürlichem. Die Referentin stößt sich an der meist gebräuchlichen Bezeichnung „Stillprämie". Ihr ist entgangen, daß man, um diesem Einwand zu begegnen, die Sache bereits „Stillunterstützung" getauft hat. In einer andern Petition an den Reichstag wird diese Unterstützung „Stillgeld" genannt. Nun, der Name ist Schall und Rauch; auf die Sache kommt es an. Dutzende Vereine und Städte reden von Stillprämien, und bisher hat keine Arbeiterfrau sich an der Bezeichnung gestoßen. Gut, nenne man es Stillunterstützung. Überall macht man die Erfahrung, daß die Stillunterstützung eins der wirksamsten Mittel ist, um die Frau der Brustillung zu erhalten, indem man sie ihr ökonomisch erleichtert, und daß man in der Stillunterstützung eigentlich das wirksamste Mittel zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit hat.

Nun verweist die Referentin die arbeitenden Mütter, falls ihre Erwerbstätigkeit durch das Stillen des Kindes beeinträchtigt würde, an die öffent-

Digitized by Google

liche Armenpflege. Die physiologische Begründung der Stillunterstützung, die Sicherstellung der reichlichen und kräftigen Nahrung entgeht der Referentin völlig. Ein Hinweis darauf liegt doch auch in dem Umstande, daß verschiedene Städte und Vereine ihre Stillunterstützung in Form von einem Liter Vollmilch täglich oder in Form von Bons auf die Volksküchen geben. In bar betragen die Stillprämien wöchentlich 2 M., manchmal auch darüber; es entspricht das der von den Frauenvereinen geforderten Stillunterstützung von 25 M. vierteljährlich, die nach den ersten beiden Vierteljahren fällig werden sollten. Es würde aber hygienisch noch vorteilhafter sein, wöchentliche Unterstützungen von 2 M. als Stillunterstützung zu bieten, weil dadurch die Frauen veranlaßt werden, zu den Beratungsstellen zu kommen, hier die Kinder gewogen werden, und dadurch eine gründliche Kontrolle ermöglicht wird, und weil die Mütter da auch gleich die nötigen Ratschläge für die Wartung des Kindes empfangen können. Es wird also die ganze Maßregel eine viel wirksamere in der Bekämpfung der Kinderkrankheiten werden, wenn man die Unterstützung wöchentlich gibt. Nur verursacht es etwas höhere Verwaltungs- und Ärztekosten. Auch ist die wöchentliche Vorstellung gerade für außerhäuslich erwerbende Arbeiterinnen unbequemer und daher schwerer durchzuführen.

Daß die Stillunterstützung, außer der Sicherstellung des erhöhten physiologischen Nahrungsbedürfnisses der Mutter, für den Säugling ein Bekämpfungsmittel der Säuglingssterblichkeit darstellt, ist kein Grund, um die Stillunterstützungen unter die gestellten Forderungen der Mutterschaftsversicherung nicht aufzunehmen. Die Bruststillung bedeutet aber auch noch schnellere Wiederherstellung der Körperkräfte der Mutter und deren schnellere Rückkehr zum normalen Zustande; sie bedeutet Krankheitsschutz für den Säugling, das Kind. Ja, man hat statistisch nachgewiesen, daß durch die Bruststillung das Kind mit einem Gesundheitsschutz umgeben wird gegen alle Krankheiten; es ist statistisch nachgewiesen, daß die Säuglinge und auch noch die Kinder im zweiten Lebensjahre, wenn sie statt Muttermilch Kuhmilch oder künstliche Surrogate erhalten haben, viel häufiger erkranken und sterben. Diese gegen Krankheit feiende Wirkung der Brustnahrung erstreckt sich weit hinaus über das Säuglingsalter. Es ist weiter statistisch nachgewiesen, daß dieser Einfluß anhält für das Kind und den Mann; er wird noch nachgewiesen bei den Militärpflichtigen — — —

Vorsitzender: Ich möchte den Herrn Redner bitten, mehr auf den Mutterschutz und die Mutterschaftsversicherung zu kommen.

Professor Dr. Mayet-Berlin: Wenn wir nun diese drei Forderungen aufnehmen: erstens statt zwei Wochen vor der Niederkunft sechs Wochen Unterstützung und ferner Geldunterstützung der Schwangeren und Wöchnerinnen, sowohl für die erwerbenden Arbeiterinnen, als auch für die Angehörigen und drittens die Stillunterstützung; wenn wir noch diese drei Punkte als Leistungen der Mutterschaftsversicherung fordern, so haben wir zu fragen: „Läßt sich das auch mit erschwingbaren Miteln erreichen?“ Da müssen wir natürlich ein paar Rechnungs-

Digitized by Google

annahmen machen, die Wahrscheinlichkeit für sich haben. Nehmen wir eine Krankenkasse von 100000 Mitgliedern, und zwar mit 75000 männlichen und 25000 weiblichen Mitgliedern. Da können wir fragen, wieviel zahlen denn die? Der Beitrag richtet sich nach der Höhe des Lohnes. Nehmen wir durchschnittlich nur 700 M. pro Kopf als Lohn an, so haben wir bei einem dreiprozentigen Krankenkassenbeitrag es jetzt zu tun mit einem jährlichen Kassenbeitrage von 2100000 M. Welche Steigerung würde nun einzutreten haben, um jene drei Forderungen wett zu machen? Ich will in zwei Absätzen vorgehen, indem ich erst einmal betrachte, wie stellt sich die Sache, wenn man die Angehörigenversicherung außer Spiel läßt und sich nur auf diejenigen weiblichen Personen beschränkt, welche als Arbeiterinnen Mitglieder der Kasse sind? Nach den Erfahrungen der österreichischen Krankenversicherung kommt auf 50 Mitglieder, Männer und Frauen zusammengezählt, eine Geburt. In der großen Ortskrankenkasse München kam eine Geburt erst auf 52 Mitglieder, in anderen sogar erst auf 60 Mitglieder. Wir hätten also bei 100000 Mitgliedern mit 2000 Geburten zu rechnen. Für diese wird verlangt für 12 Wochen Unterstützung; sie soll in voller Höhe den Lohn ersetzen. Der Lohn für die Frau ist natürlich niedriger als der für die Männer. Wir haben ihn angesetzt mit 580 M. pro Jahr. 11,20 M. pro Woche Unterstützung macht für 12 Wochen bei 2000 Mitgliedergeburten die große Summe von 268800 M.

Ich will die einzelnen Zahlen nicht vorführen, sondern nur die Sätze nennen, welche in Betracht kommen, damit Sie sehen, daß sie eine gewisse Wahrscheinlichkeit haben. Hebammengebühr 10 M.; Arzthonorar, welches nicht bei jeder Geburt in Betracht kommt, durchschnittlich für die Geburt mit 5 M.; Arznei und kleinere Heilmittel, die notwendig sind, für die Durchführung einer aseptischen Geburt 5 M. Die Stillunterstützung wird, da 60 % der Wöchnerinnen ihre Kinder ein Vierteljahr und nur 40 % ein weiteres Vierteljahr nähren, auf 50000 M. angenommen. Dann wird man für die Hauspflege, für die Beratungsstellen, Schwangeren-, Wöchnerinnen- und Säuglingsheime — um Plätze in ihnen belegen zu können — durchschnittlich 15 M. für die Geburt ansetzen, macht für 2000 Geburten 30000 M. Dazu kommen dann noch Verwaltungskosten à 1 M., so daß wir eine Gesamtsumme von 390800 M. herausbekommen. Dividieren Sie das durch 100000, so ergibt das jährlich 3,90 M. pro Kopf. Das ist recht wenig. Die Kasse gibt aber nach dem jetzigen Krankenversicherungsgesetz schon ca. 70800 M. jährlich für Wöchnerinnenunterstützung, Arzt und Arznei bei Wochenbettkrankheiten usw. aus. Das sind rund 70 Pfg. pro Kopf, so daß die Erhöhung nur ca. 3,20 M. pro Mitglied beträgt. Mit weniger als $^1/_2$ % der Erhöhung der Kassenbeiträge kommen Sie also aus; es ist nur 6 Pfg. pro Kopf und Woche. In einer solchen Erhöhung liegt nichts Unausführbares.

Schwieriger und teurer wird die Sache erst, wenn der Aufwand für die nicht erwerbstätigen Arbeiterehefrauen hinzukommt, wenn also die Angehörigenversicherung obligatorisch eingeführt wird. Alle Angehörigen, Kinder, Greise, Ehefrauen sind bei 100000 Mitgliedern gleichfalls auf 100000 Personen zu schätzen; die Mitglieder sind zum

Digitized by Google

großen Teil noch jung oder noch nicht lange verheiratet. Daher die geringe Anzahl anzurechnender Angehöriger. Dann haben wir es mit 200 000 Menschen zu tun, die bei dieser Kasse durch Versicherung und Mitversicherung erfaßt sind. Auf 1000 Personen der Bevölkerung darf man 36 Geburten rechnen. Auf jene 200 000 Personen der Kassenbevölkerung entfallen dann im ganzen 7200 Geburten im Jahre; abzüglich der 2000 Geburten der weiblichen Mitglieder bleiben 5200 Geburten bei den weiblichen Angehörigen. Für diese 5200 Geburten nehme ich 6 M. an als wöchentliche Schwangerenunterstützung; für 12 Wochen ergibt das den großen Betrag von 374 400 M. Dazu kommen 10 M. für Hebamme, 5 M. für den Arzt usw. usw., macht schließlich eine Summe von 691 600 M. für die Mutterschafts-Angehörigen-Mitversicherung. Es kommen also dafür noch nicht 7 M. auf den Kopf des einzelnen Mitgliedes. Da nun 700 M. Durchschnittslohn pro Kassenmitglied angenommen sind, so würde knapp 1 % des Lohnes für diese Mutterschaftsversicherung der Angehörigen genügen. Zusammen mit der erweiterten Mutterschaftsversicherung der Mitgliederinnen haben wir es also mit einer Erhöhung der Krankenkassenbeiträge um weniger als 1 1/2 % zu tun.

Mutterschaftsversicherung mit Stillunterstützung ist der beste Mutterschutz, der größte Kinderschutz; sie wird Zehntausende von Frauen vor Unterleibskrankheiten, vor Siechtum, und Zehntausende und Aberzehntausende Säuglinge vor Todesfall jährlich bewahren.

Die Mutterschaftsversicherung verhütet Unheil. Die Invalidenversicherung entschädigt spärlich und notdürftig bereits eingetretenes Unheil. Die Mutterschaftsversicherung ist also wirksamer als die Invalidenversicherung; sie ist auch wichtiger als die Unfallversicherung. Ihre Entschädigungsfälle sind weit zahlreicher. Da auch nach den Vorschlägen der Referentin die Dienstboten, die Heimarbeiter, die landwirtschaftlichen Arbeiter in die Versicherung einbezogen werden sollen, wird es sich mit den Angehörigen um ungefähr 40 Millionen Personen handeln, also 2/3 des gesamten deutschen Volkes. So werden 2/3 der Geborenen von der Versicherung erfaßt werden, also 1 Million Vierhundert und einige 40 000 Säuglinge. In allen diesen Fällen hat die Mutterschaftsversicherung Entschädigung zu leisten, also in weit mehr Fällen als die Unfallversicherung Unfälle entschädigt.

Nun komme ich zu den speziellen Interessen, die Sie als Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit an der Mutterschaftsversicherung haben. Die Mutterschaftsversicherung würde eine große Entlastung für die Armenpflege bedeuten, zugleich aber auch eine ungemeine Förderung der Wohltätigkeitspflege. In den Wöchnerinnen-, Schwangeren- und Säuglingsheimen der Vereine und Städte würden die von den Krankenkassen gesandten Frauen überwiegen, und es würden ihnen, wie den Hauspflegevereinen, den Krippen, den Milchkassen Mittel von den Krankenkassen zufließen. Die schwierige Frage für alle wohltätigen Veranstaltungen, wie Mittel zu schaffen sind, würde hier in organischer Weise gelöst sein. Und alles ohne finanzielle Staatshilfe, aber durch reichsgesetzliche Regelung des Versicherungszwanges.

Digitized by Google

Zu einer wirksamen Ausgestaltung dieser reichsgesetzlichen Mutterschaftsgesetzgebung bitte ich Sie, meine drei Anträge, die ich begründet habe, anzunehmen. Fordern wir die Erfüllung der physiologischen Bedürfnisse und überlassen wir anderen den Kleinmut und das Abhandeln.

Die Anträge habe ich formuliert, ich werde mir erlauben, sie zu überreichen. Jetzt heißt es in dem ersten Leitsatz:

Es sind zu fordern:

> Ausdehnung des gesetzlichen Schutzes auf alle im Handel, Gewerbe, Haus- und Landwirtschaft tätigen Schwangeren und Wöchnerinnen durch allgemeine Einführung einer Ruhezeit von acht Wochen, von denen zwei vor, sechs nach der Entbindung liegen sollten.

Ich habe es so formuliert, die letzten drei Zeilen zu ändern: „durch allgemeine Einführung einer Ruhezeit von zwölf Wochen, von denen tunlichst sechs Wochen vor und sechs Wochen nach der Entbindung liegen sollten." — Die Verschiedenheit liegt in der Steigerung von zwei auf sechs Wochen und in der Einschiebung des Wortes „tunlichst", weil sehr häufig Arzt, Schwangere und Hebamme sich über den Zeitpunkt der Geburt irren. Wenn sie sich geirrt haben, kann der Fall eintreten, daß die Zeit vor der Entbindung länger ist; dann soll, da es sich um zwölf Wochen handelt, die Zeit nach der Entbindung abgekürzt werden. Wenn aber die Geburt früher eintritt, soll die Zeit nach der Geburt sich verlängern.

Die zweite Änderung ist, daß hinter 2a eine neue Ziffer eingeschoben werden soll:

> auch durch Schwangeren- und Wöchnerinnenunterstützung für weibliche Angehörige bis zur Höhe des ortsüblichen Lohnes erwachsener weiblicher Personen auf die Dauer von zusammen zwölf Wochen in minderem Ausmaß als die Unterstützung an Mitglieder.

Also es ist nicht gefordert die Höhe des ortsüblichen Tagelohnes, sondern diese wäre die Maximalgrenze, bis zu welcher gegangen werden kann. Die allgemeine Bestimmung, die wir der Sache mitgeben, aber wäre, daß für die Angehörigen in geldlicher Unterstützung ein minderes Ausmaß als an die aktiven Mitglieder, die erwerbstätigen Frauen, gewährt werden kann.

Drittens würde eine neue Ziffer einzuschieben sein:

> Gewährung von Stillunterstützung in Höhe von 2 Mk. wöchentlich auf die Dauer von längstens 26 Stillwochen.

(Lebhafter Beifall!)

Frau Amtsgerichtsrat Neuhaus-Dortmund: Sehr geehrte Anwesende! Ich kann mir nicht versagen auszusprechen, daß die Organisation, die ich vertrete, Fräulein Dr. Salomon zu dauerndem Dank verpflichtet ist für ihren heutigen Vortrag. Ich stehe unter dem Eindruck, daß dieser Vortrag eine Art Markstein, einen neuen Ausgangspunkt bedeutet in der so wichtigen Bewegung des Mutterschutzes, in der wir heute stehen, in dem Sinne, daß

Digitized by Google

die Mutter, die eheliche wie die uneheliche, geschützt werden müsse. Ich meine, dieser Vortrag bedeutet eine ethische Tat; denn er hat mehr als viele andere Agitationsmittel den Beweis gebracht, daß die Mitarbeit der Frau in öffentlichen Dingen die Wirkung der Arbeiten erhöhen, vertiefen, veredeln kann.

Ich habe zugleich den Auftrag der Organisation, die ich vertrete, die etwa 45 Ortsgruppen zählt, zu sagen, daß wir auf dem Standpunkte von Fräulein Dr. Salomon stehen, daß wir alle eine ausgedehntere und gesichertere Mutterhilfe fordern müssen, und zwar im Interesse von Kind und Mutter, des ganzen Volkes und unseres Vaterlandes, daß wir diesen Schutz für notwendig halten, sowohl für die eheliche wie die uneheliche Mutter; aber für die uneheliche Mutter noch mehr, weil sie hilfsbedürftiger ist, wie ja auch Fräulein Dr. Salomon uns gezeigt hat, und weil, wenn der Schutz ihr versagt wird, sie viel größeren Gefahren entgegengeht als die eheliche Mutter.

(Sehr richtig!)

Aus dieser Erkenntnis heraus hat unsere Organisation sich gebildet, der Kath. Fürsorgeverein für Mädchen, Frauen und Kinder, und sich in den Dienst der Hilfe für die uneheliche Mutter gestellt. Ich möchte darum in meinen kurzen Erörterungen die Hilfe für die eheliche Mutter ausscheiden und nur über die Hilfe für die uneheliche Mutter sprechen.

Ich begrüße da die Behandlung der Frage der Mutterschaftsversicherung mit Freuden, da sie erst der Arbeit auf diesem Gebiet die notwendige feste Unterlage nach der finanziellen Seite hin schaffen kann; die Form, wie sie uns heute in weiten Umrissen dargestellt worden ist, entspricht unsern Wünschen. Die Mutterschaftsversicherung bringt der unehelichen Mutter die notwendige Hilfe in direkter und indirekter Art; wenn die beiden auch eng miteinander verbunden sind, sind sie doch nicht dasselbe. Die Mutterschaftsversicherung gibt der unehelichen Mutter die Barmittel in die Hand zur Zeit, wo sie ihrer dringend bedürftig ist und schützt sie vor der äußersten Not und Verzweiflung. Aber wenn man sich auf diese Hilfe beschränken wollte, würden diese Barmittel ein neues Lockmittel bieten für die unsauberen Elemente, die sich der unehelichen Mutter gerade in der Zeit der Not sehr gern annehmen. Diese Elemente würden das Elend der unehelichen Mutter nur ausnutzen und diese Barmittel an sich ziehen.

Ich stehe auch mit Fräulein Dr. Salomon auf dem Standpunkte, daß der wirksame und notwendige Schutz der unehelichen Mutter darin bestehen muß, ihr ein Heim zu schaffen, in welchem sie in der Zeit vor der Entbindung eine liebevolle Aufnahme findet und wo sie mit dem Kinde bleiben kann, wenn alle anderen Türen sich ihr verschließen. Unsere Arbeit hat uns die Notwendigkeit und die Bedeutung dieser Art der Hilfe gelehrt, und aus dieser Erfahrung heraus sind in unserer Organisation in den letzten fünf Jahren 15 solche Zufluchtshäuser entstanden, darunter drei mit etwa 100 Betten. Von diesen 15 Häusern steht nur eins auf dem Standpunkt, daß es nur die zum ersten mal gefallene Mutter aufnimmt, und auch dieses nicht aus Prinzip, sondern aus praktischen Gründen und im Interesse der Mütter. Es hat dieses Haus Verbindung mit anderen Häusern,

Digitized by Google

an die es solche Mütter, die zum zweiten oder dritten Male der Geburt eines unehelichen Kindes entgegensehen, weisen kann, und glaubt nun durch diese Maßnahmen das eigene Niveau höher halten, und dadurch seinen Schutzbefohlenen bessere Bedingungen für ihr späteres Fortkommen schaffen zu können.

Im übrigen halten wir es prinzipiell für falsch, ein Mädchen, das zum zweiten oder dritten Male der Entbindung entgegensieht, von der Hilfe auszuschließen; denn wir haben die Erfahrung gemacht, daß viele deshalb in diese unglückliche Lage gekommen sind, weil ihnen das erste Mal nicht geholfen worden ist

(sehr richtig!),

und daß sie seitdem aus der sittlichen Not nicht mehr herausgekommen sind. Wir fühlen in keiner Weise das Recht in uns, zu richten, ob diese Mädchen beim zweiten oder dritten Male unserer Hilfe unwürdig sind. Wir öffnen allen unsere Tore.

(Bravo!)

Wir haben auch kleinere Zimmer für die Mädchen besserer Stände; denn diese haben unsere Hilfe auch nötig. Wir möchten keinem einzigen diese Hilfe versagen.

Nun stehen wir aber vor einer schwierigen Frage: unsere Häuser haben alle mit großen pekuniären Schwierigkeiten zu kämpfen.

Wir nehmen so viele arme Mädchen unentgeltlich auf. Wir können diejenigen, die garnichts haben, nicht abweisen, sie haben unsere Hilfe ja am nötigsten, sind den sittlichen Gefahren am meisten ausgesetzt. Wir wissen da aber kaum, wie wir allen Anforderungen genügen sollen. Wir können auch aus diesem Grunde in unseren Häusern die Entbindung nicht stattfinden lassen. Fräulein Dr. Salomon sagt in ihrem Vordruck zu diesem Vortrag über die Berufstätigkeit der katholischen Ordensfrauen auf diesem Gebiet, es bestände bei ihnen eine Abneigung dagegen, die Entbindungen in den von ihnen geleiteten Häusern stattfinden zu lassen. Darin hat sie nicht unrecht. Diese Abneigung bestand und besteht noch, ist aber erstens nicht allgemein und ist dann auch im Schwinden begriffen, angesichts der Not der Zeit. Wir waren aber bis jetzt pekuniär gar nicht in der Lage, dieser Frage näher zu treten. Wir müssen uns einstweilen darauf beschränken, die Hilfe auszuteilen, die niemand anders austeilt, und uns dann mit den Entbindungsanstalten in Verbindung setzen, damit sie tun, was wir nicht selbst tun können. Selbstverständlich folgt unsere Hilfe auch dorthin unseren Schutzbefohlenen, und mit ihrem Kinde kommen sie dann wieder zu uns. Aber wir möchten ganz helfen. Dieser Frage der pekuniären Schwierigkeit und der Unmöglichkeit, der unehelichen Mutter zu helfen, wie die Notwendigkeit erfordert, und das Herz einen dazu treibt, würde begegnet werden durch die Mutterschaftsversicherung. Sie würde den Mädchen die Möglichkeit eines anständigen Unterkommens in ihrer Not sichern und würde diejenigen Häuser, die ihnen dieses Unterkommen und zugleich jede geistige und leibliche Hilfe sichern, wenn andere Türen ihnen verschlossen sind, auf festere Grundlage stellen. Mißverstehen Sie mich, bitte, nicht, ich spreche nicht pro domo, nicht für unsere Häuser; ich spreche für die Mütter, in deren Dienst wir uns gestellt haben.

Digitized by Google

Ich möchte noch ganz kurz in Verbindung mit der Praxis unseren prinzipiellen Standpunkt darlegen; ich bin im Interesse unserer Organisation dazu verpflichtet. Wir sehen die uneheliche Mutterschaft an als ein Unglück, als die Folge eines Verfehlens. Wir glauben, daß das Mädchen keinen höheren Schatz hat als seine Mädchenehre, und wir halten die Mädchenehre des einfachsten Mädchens für ebenso wertvoll wie die Mädchenehre der Prinzessin.

(Sehr richtig!)

Unsere Mädchen, die in ihrer Not zu uns kommen, leiden unter dieser Auffassung nicht. Wir drängen sie ihnen nicht auf, weder durch Predigen noch durch Richten, noch viel weniger dadurch, daß wir uns über sie stellen. Aber sie fühlen sie durch und teilen sie oft, und wir stehen auf dem Standpunkte, daß, wenn wir ihnen materiell noch so viel hülfen und nähmen ihnen das Gefühl der Verantwortlichkeit, das Gefühl, daß sie gefehlt haben, wir ihnen unendlich viel mehr nehmen würden, als wir ihnen geben können.

Wenn ich Ihnen das sage, werden Sie verstehen, daß wir eine exklusive Mutterschaftsversicherung, durch die sich also jedes Mädchen nur für die Mutterschaft, für die uneheliche wie für die eheliche versichern müßte, und in der die uneheliche Mutter den ehelichen vollkommen gleichgestellt sein würde, ablehnen müßten; wir könnten nicht anders.

Dagegen begrüßen wir die Form, die die Mutterschaftsversicherung an die Krankenkassen anschließt. Wir haben auch hier unsere Bedenken gehabt, weil auch hier die uneheliche Mutter der ehelichen vollständig gleichgestellt wird, und weil sie auch hier ein Recht hat, zu fordern; sie hat sich selbst versichert. Es ist keine charitative Hilfe, die ihr zuteil wird. Das hat für uns, in bezug auf das sittliche Niveau des Volkes, seine Bedenken, nicht in dem direkten Sinne, als ob nun durch die Mutterschaftsversicherung die Mädchen leichtsinniger würden und dadurch die Zahl der unehelichen Geburten steigen würde, sondern in dem Sinne, als ob das Volksgewissen dadurch in etwa verwirrt, das sittliche Empfinden des Volkes dadurch ungünstig beeinflußt werden könnte. Wir haben uns aber gesagt: durch die Angliederung dieser Versicherung an die Krankenkassen, also dadurch, daß Männer und Frauen beitragen, dadurch daß die Versicherung eine obligatorische sein soll, dann also jedes Mädchen trifft, auch das durchaus ehrbare, über jedem Verdacht stehende, sind unsere Bedenken auf das niedrigste Maß heruntergeschraubt worden, sodaß wir es nicht mehr wagen würden, eine solche Mutterschaftsversicherung abzulehnen, die anderseits so große Hilfe bringt. Wir dürfen das um so weniger, als wir keinen Ersatz schaffen könnten und weil ja gerade durch das Fehlen jeder materiellen Hilfe so große sittliche Gefahren und Schäden für die uneheliche Mutter entstehen.

Ich möchte nochmals meinen Dank an Fräulein Dr. Salomon aussprechen und vor allen Dingen meine Freude darüber, daß dies ernste und schwierige Problem in diesem so viel vermögenden Vereine behandelt worden ist; denn wenn der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit sich einer solchen Frage annimmt, ist schon dadurch eine gewisse Gewähr des Gelingens geboten.

(Lebhafter Beifall.)

Digitized by Google

Dr. Marie Baum (Düsseldorf): Ich möchte zunächst Fräulein Dr. Salomon im Interesse aller Frauen für ihr vorzügliches Referat danken, für die Art und Weise, wie sie die schwierige Aufgabe behandelt hat. Den gleichen Dank richte ich auch an den Verein, der ihr die Möglichkeit gegeben hat, über diese Dinge zu sprechen.

Die ganze Frage des Mutterschutzes ist ja, wenn man sie richtig überschaut, nichts anderes als ein wichtiger Teil der sozialen Frage, aus dem Gesichtswinkel der Frau angesehen. Deshalb müßte sie überall dort, wo überhaupt soziale Arbeit betrieben wird, auf eingehendes Verständnis Anspruch erheben können.

Es liegt nun in der Natur der Sache, daß bei der Diskussion auf dem Gebiete der Mutterschaftsfragen das wesentliche Interesse immer wieder — obgleich die Referentin selbst diese Betonung vermieden hat — der unehelichen Mutter zugewendet wird. Denn hier tritt die geradezu mittelalterliche Grausamkeit der Auffassung und das aus ihr erwachsende Elend der sozialen Lage mit so erschreckender Deutlichkeit zutage, daß man bei der praktischen und charitativen Arbeit zunächst immer das Gefühl haben wird, hier zugreifen zu müssen. Hierfür boten ja auch eben wieder die warmen, schönen und erschöpfenden Ausführungen der Frau Amtsgerichtsrat Neuhaus einen neuen Beweis. Aber gerade weil die Frage der unehelichen Mutterschaft ohnehin der allgemeinen Anteilnahme sicher ist, möchte ich das Interesse wieder der ehelichen Mutter zuwenden. Denn schließlich bildet doch die ledige Mutter glücklicherweise nur einen kleinen Teil der gesamten Mutterschaft. Die grundsätzlich wichtigen Fragen, die aus der Abhängigkeit und Hilfsbedürftigkeit der unbemittelten Mutter entspringen, lernen wir kaum weniger an den viel zahlreicheren Beispielen der Verheirateten, der ehelichen Frauen kennen. Anläßlich einer Untersuchung hatte ich erst kürzlich Gelegenheit, in die Bedingungen der Mutterschaft in kleinen ländlichen Gemeinden Einblick zu gewinnen, und ich kann sagen, daß einen Grauen erfaßt, wenn man sieht, auf welch tiefem Niveau sich hier diese Funktion abspielt, der wir in den besitzenden Klassen so viel Liebe und Achtung entgegenzubringen gewohnt sind. Es fehlt den Frauen noch so völlig das Bewußtsein, daß sie mit der Ausübung der Mutterschaft eine edle Aufgabe zu erfüllen haben, und es fehlt die Anerkennung für diese Aufgabe nicht weniger auf seiten der Männer.

Nach meiner Meinung liegt gerade von diesem Gesichtspunkt aus in der Mutterschaftsversicherung eine so unendlich wichtige Aufgabe. Man kann — und soll — streiten über ein Mehr oder Weniger, das der Staat oder die Kassen zu leisten hätten. Aber die wesentliche Bedeutung liegt doch eben darin, daß überhaupt mit dem Eingreifen aus öffentlichen Mitteln während der Zeit, in der die Frau so unendlich hilfsbedürftig ist, zugleich öffentlich die Mutterschaft als eine Aufgabe anerkannt wird, die nicht nebenher gelöst werden kann, sondern vorübergehend — und oft lange Zeit hindurch — die ganze Kraft der Frau in Anspruch nimmt. Es liegt in diesem Eintreten aus öffentlichen Mitteln die Anerkennung der Größe der Aufgabe, und deshalb müssen wir die Frage der Mutterschaftsversicherung, die sich auf

Digitized by Google

alle Frauen bis zu einer gewissen Einkommensgrenze erstreckt, immer wieder in den Mittelpunkt unserer Betrachtungen rücken.

Ich kann mich darin der Auffassung der Vorrednerin nicht anschließen, daß sie die Erstreckung staatlicher Fürsorge auf uneheliche wie auf eheliche Mütter für sittlich bedenklich erklärt. Die uneheliche Mutter ist sozial, im Rahmen der Gesellschaft einfach dadurch, daß sie einem Kinde das Leben gibt, das keine väterliche Familie besitzt, grundsätzlich anders gestellt wie die eheliche Mutter. Die durch Gewährung von Geldmitteln oder durch staatliches Arbeitsverbot ausgeübte Fürsorge kann an dieser rechtlichen Lage und all ihren schwerwiegenden Folgen nichts ändern. Sie kann auch das sittliche Empfinden nicht schädigen. Geld wird nie ausgleichen, was durch Sitte und Recht verschieden geprägt ist.

Also nur kurz noch einmal zusammengefaßt, daß wir neben der unehelichen Mutter, deren Unglück uns zunächst am meisten ergreift, gerade die Lage der ehelichen Mutter nicht übersehen sollen. Indem wir ganz allgemein die Frauen auf das Hohe ihrer mütterlichen Aufgabe hinweisen, wollen wir die ganze Frage der Mutterschaft auf eine höhere Stufe zu heben suchen. Mittel und Wege zu diesem Ziel können sehr verschiedene sein. Zwei sehr wichtige sind in der Gewährung einer ausreichenden Mutterschaftsversicherung und in einer bessern Mädchenerziehung zu erblicken. Betonen wir bei der Erziehung der Mädchen neben der durchaus notwendigen beruflichen Ausbildung auch eine Ausbildung nach der Seite der Hauswirtschaft und Mutterschaft. Halten wir in ihnen den Gedanken lebendig, daß sie mit der Ehe und der Erweckung neuen Lebens eine Aufgabe auf sich nehmen, zu der sie gerüstet sein müssen, um nicht später bei Pflege und Erziehung des Kindes hilflos und ratlos dazustehen und jedem noch so ungeschickten Ratschlag zum Opfer zu fallen. An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen, und die Früchte der Mutterschaft sind die Kinder. Es gibt für die Kultur der Mütter einen statistischen Gradmesser, das ist die Säuglingssterblichkeit. Daß wir in dieser Beziehung in Deutschland auf einer beschämend niedrigen Stufe stehen, ist bekannt. Also heben wir das Niveau der ehelichen Mutterschaft!

(Lebhafter Beifall.)

Bürgermeister von Hollander (Mannheim): Hochverehrte Damen und Herren! Als bekannt wurde, daß unser Verein das Thema „Mutterschutz" auf die Tagesordnung gesetzt habe, sind mannigfache Bedenken dagegen laut geworden, und diese Bedenken sind auch in Hannover zum Ausdruck gelangt. Ich glaube, die heutige Verhandlung hat gezeigt, daß die Bedenken unbegründet waren, und daß ich doch nicht so unrecht hatte, als ich mir erlaubte, dieses Thema zur Verhandlung in Vorschlag zu bringen, als ich meinte, daß gerade unser Verein den geeigneten Boden für eine Behandlung dieser brennenden Frage bieten wird.

Wenn Bedenken laut geworden sind, sind sie nicht von dem Gesichtspunkt aus geäußert worden, daß der Mutterschutz an sich etwas Schlechtes und Gefährliches sei, sondern vielmehr von der Erwägung aus, daß mit dem Begriff „Mutterschutz" etwas verbunden werde, was diese Frage in ein etwas

Digitized by Google

eigentümliches Licht gesetzt hat. Die Agitationen, die von maßgebenden Personen des Bundes für Mutterschutz für eine „neue Ethik" getrieben worden sind, haben Viele kopfscheu gemacht und haben sie zu der Meinung kommen lassen, daß mit dem Mutterschutz etwa Bedenkliches vorhanden sei. Aber ich glaube, das ist durchaus nicht der Fall. Wir haben einen Mutterschutz in weiterem Maße notwendig als er zur Zeit gewährt wird, und zwar brauchen wir diesen erweiterten Schutz sowohl für die eheliche als für die uneheliche Mutter. Das Thema muß aber behandelt werden mit dem nötigen sittlichen Ernst, man muß sich dabei bewußt sein des Wortes der Schrift: „Ziehe deine Schuhe aus, denn es ist heiliges Land".

Ich bin der Referentin herzlich dankbar, daß sie das Thema mit dem nötigen sittlichen Ernst und doch ohne Prüderie behandelt hat, aber auch mit dem ganzen Bewußtsein der Verantwortlichkeit, die auf ihr als der Referentin lastet.

(Bravo!)

Es ist mir ein Bedürfnis, ihr herzlich zu danken. Unser Verein hat bisher immer den Grundsatz verfolgt: wir stehen allen politischen und kirchlichen Fragen unparteiisch gegenüber, bei uns hat jede ehrliche Überzeugung ein Recht; wir scheiden alle derartigen Differenzpunkte aus, wir widmen uns der Armenpflege und Wohltätigkeit, und die hat weder mit der Politik noch mit der Konfession etwas zu tun. Wenn es gestern bei unsern Verhandlungen eine Zeit lang den Anschein gehabt hat, als wichen wir von diesen Grundsätzen ab, so hat doch der Gang der Verhandlung uns beruhigen können: es hat jeder seiner Meinung Ausdruck gegeben, der Verein als solcher ist aber seinem Prinzip treu geblieben. Dieses Prinzip kann sich nicht beziehen auf sittliche Fragen. Meiner Überzeugung nach stehen die Grundlagen der Ethik und speziell auch der sexuellen Ethik unverrückbar fest.

(Bravo!)

Und eine Agitation, wie sie in bezug auf eine „neue Ethik" von einzelnen Personen betrieben wird, vermag wohl für eine zeitlang in einigen Köpfen Verwirrung anzurichten; an den Grundlagen unserer Ethik wird sie nichts ändern können.

Unsere Referentin hat sich auch auf den Standtpunkt der alten Ethik gestellt, und unser Verein steht, glaube ich, auf demselben Standpunkt. Es ist gerade deshalb von Bedeutung, daß die Frage in unserem Verein behandelt und über das Niveau emporgehoben wird, wie die Frage in manchen anderen Vereinen behandelt ist. Wenn ich das ausspreche von dem Standpunkt eines Mannes, der unverrückbar festhält an der alten Ethik, an der unter keinen Umständen gerüttelt werden kann, so möchte ich zugleich, im Gegensatz zu der Vorrednerin, eintreten für die uneheliche Mutter, der in erster Linie zu helfen sittliche Pflicht ist, die durch die alte Ethik vorgeschrieben wird. Wer durch seine amtliche Berufstätigkeit Gelegenheit hat, hineinzuschauen in den Schmutz und in den Schlamm des Lebens, macht immer wieder die Erfahrung, daß diese ganz tief gesunkenen Frauen nicht so sehr in Folge der einmaligen sittlichen Verfehlung, die sie sich haben zu schulden kommen lassen, so weit gekommen sind, sondern gerade durch den Zustand der Mutterschaft. Die einmalige sittliche Verfehlung bringt

Digitized by Google

die Frau in der Regel noch nicht soweit. Gott sei Dank, es sind großenteils noch ehrbare Mütter und Frauen geworden aus solchen, die sich eine solche einmalige Verfehlung in der Hoffnung auf eine zukünftige Heirat haben zu schulden kommen lassen. Aber wenn der Zustand der Mutterschaft hinzukommt, wenn die gefallene Frau den Zustand ihrer Schande offenbar werden lassen muß, wenn sie von ihren Angehörigen verstoßen wird, das ist der Zustand, wo die Frau in sittlicher Beziehung am meisten gefährdet ist. Wenn Sie sich die Geschichte einer Prostituierten erzählen lassen, so werden Sie fast immer hören: ja, der Zustand der Mutterschaft war derjenige, der uns soweit gebracht hat; da wußten wir weder ein noch aus, und da haben wir uns schließlich dem Laster in die Arme geworfen. Es ist darum unsere heilige sittliche Pflicht, gerade der unehelichen Mutter zu helfen, zu helfen in der Zeit der Schwangerschaft, vor und nach der Entbindung zu helfen, ihr und ihrem zu Kinde helfen mit sittlichem Ernst, aber mit einem Herzen voll Liebe, Güte und Milde! Wir können die Unsittlichkeit garnicht erfolgreicher bekämpfen als dadurch.

Ich möchte Sie daher von meinem Standpunkte dringend bitten, besonders Ihr Augenmerk auf die uneheliche Mutter zu richten. Es hat mich in hohem Grade gefreut, daß die Frau Amtsgerichtsrat Neuhaus als Vertreterin der katholischen Organisation in so herzergreifender Weise für die uneheliche Mutter eingetreten ist, wobei auf die kleine prinzipielle Differenz, die dabei zu Tage getreten ist, meines Erachtens kein großes Gewicht zu legen ist.

Ich komme nun zu den Thesen. Es ist nicht ganz leicht, in dieser Frage Thesen aufzustellen, die etwas besagen und die das Thema einigermaßen erschöpfen. Ich muß gestehen, daß die uns vorgelegten Thesen im großen und ganzen sehr glücklich abgefaßt sind, und daß ich mich ihnen in allen Punkten sehr gern anschließe. Herr Geheimrat Mayet hat noch andere Thesen beantragt. Ich glaube, wir wollen in einer Beziehung auch ihnen Rechnung tragen und möchte beantragen, den ersten Satz zu ändern, indem wir sagen: „einer angemessenen Ruhezeit vor und nach der Entbindung." Ich glaube, auf die Frage: wie lange? — brauchen wir uns nicht festzulegen. Diese Frage wird von den gesetzgebenden Faktoren noch geprüft werden, es werden Sachverständige gehört werden. Für uns würde es genügen zu sagen: „eine ausreichende Ruhezeit vor und nach der Entbindung."

Eine These über Stillprämien möchte ich bitten, heute nicht anzunehmen, Wir haben darüber vor drei Jahren verhandelt, mit der Frage der Säuglingsfürsorge hängt die Frage der Stillprämien in erster Linie zusammen; sie dürfte aber, so sehr wir die Fürsorge für Säuglinge für notwendig halten, sehr verschiedenen Beurteilungen unterliegen, und ich wünsche nicht, daß wir uns hier bei dieser Gelegenheit ohne weiteres darauf festlegen.

Die anderen Thesen kann ich zur Annahme empfehlen; nur die letzte würde ich weglassen. Sie besagt nicht viel oder doch sehr wenig. Wir dürfen nur solche Thesen vorlegen, die einen bestimmten Standpunkt zum Ausdruck bringen. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß nach verschiedenen Richtungen eine Änderung der Gesetzgebung wünschenswert wäre. Aber

Digitized by Google

wenn wir die Frage prüfen, müßten wir mehr oder weniger ins einzelne eingehen.

Im übrigen kann ich nur nochmals meine Befriedigung über die heutige Verhandlung, insbesondere das ausgezeichnete Referat der Referentin ausdrücken. Ich bin der festen Überzeugung, daß die heutige Verhandlung den Müttern und ihren Kindern und damit dem ganzen Volk zu Segen gereichen wird.

(Lebhafter Beifall.)

Frau Loersch-Aachen: Ich möchte mit einem kurzen Wort das Augenmerk der Versammlung auf einen Punkt, der noch nicht erörtert ist, richten und mich damit an diejenigen Herren wenden, die berufen sind, das Gesetz zu formulieren oder gehört zu werden, ehe das Gesetz gemacht wird. Es handelt sich um den Punkt der zwangsweisen Versicherung. Wenn wir die Krankenkassen dahin erweitern, daß das Wochenbett als eine Art Arbeitsunfähigkeit aufgefaßt wird, so ist das kaum Mutterschaftsversicherung zu nennen, sondern eine Erweiterung der Krankenversicherung, der Arbeitslosenversicherung. Wenn, wie es den Anschein hat, die Mittel der Krankenversicherung nicht ausreichen, um in dem Maße die Unterstützung fortzusetzen, so würde das darauf hinausgehen, daß Prämien gezahlt werden müssen, es würde sich darum handeln, inwieweit die zwangsweise Versicherung ausgedehnt werden muß.

Wir haben hier nun zwei Gesichtspunkte zu betrachten. Einmal den Standpunkt des gänzlich unverdorbenen Mädchens, das es als eine Beleidigung auffassen würde, wenn man es zwingt, einer Versicherung für einen Fehltritt beizutreten, den es als Schande betrachtet. Anderseits wird das Volksgewissen dadurch verwirrt und herabgedrückt, wenn die uneheliche Mutter durch das Gesetz der ehelichen gleichgestellt würde, während sie bisher durch das Gesetz streng geschieden waren. Wir wissen auch nicht, ob aus technischen Versicherungsgründen eine Differenzierung möglich ist. Das Ideal wäre eine Mutterschaftsversicherung für alle ehelichen Mütter, und, was die uneheliche Mutter betrifft, so können charitative Vereine nicht genug tun, um für sie zu sorgen. Es wäre ideal, wenn der Staat auch diese Vereine so unterstützte, daß sie sich keinerlei Beschränkung aufzuerlegen brauchen, um der unehelichen Mutter zu helfen.

Es wäre noch zu erwähnen, ob vielleicht, um diese Lücke für das Volksgewissen zu überbrücken, es tunlich wäre, den Vater des unehelichen Kindes heranzuziehen, damit er dadurch der Verantwortung für das Kind sich bewußt wird. Es würde das Verantwortlichkeitsgefühl des unehelichen Vaters dadurch nicht herabgedrückt, sondern nur fester angezogen werden.

Dann noch ein Gesichtspunkt: welche Mittel sind erforderlich, um die Mutterschaftsversicherung so auszugestalten, daß sie wirklich Nutzen bringt? Da komme ich zurück auf die Ausführungen von Fräulein Dr. Salomon, daß das Kind heute nicht mehr so sehr der Familie angehört, ein Geschenk für die Familie bildet, als es der Gesellschaft, dem Staate angehört. Aus diesem Grunde ist es zu erklären, daß die Behörden sich der Mutterschaftsversicherung anzunehmen haben. Ich meine daher, es wäre möglich, daß

Digitized by Google

bei der Mutterschaftsversicherung mehr als bei anderen Versicherungen mit öffentlichen Mitteln, staatlichen und Gemeindemitteln einzutreten ist.
(Bravo!)

Fräulein v. Feldmann-Hannover: Wir Frauen alle, die wir heute hierher gekommen sind, um diesen Vortrag zu hören, sind gewiß dem Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit dankbar, daß er dieses Thema auf seine Tagesordnung gesetzt hat. Meines Wissens ist dieser Kreis hier auch besonders berufen, einigen wesentlichen Schäden, die durch die Mutterschaft weiten Kreisen entstehen, abzuhelfen.

Von ganzem Herzen stimmen wir überein mit den Worten von Fräulein Dr. Alice Salomon. Es sind Worte aus Frauenmunde gesprochen, die vor einem Kreis von Männern zu sprechen keiner echten Frau leid wird; sie sind gesprochen in der Erinnerung an viele zerrüttete Frauenkörper, an gesunkene Frauenexistenzen und verzweifelte Frauenherzen, an deren Heilung, Aufrichtung und Rettung wir seinerzeit verzweifeln mußten, zu deren Heilung und Aufrichtung uns die Kräfte und Mittel so oft gefehlt haben. Ganz besonders danke ich ihr für die Worte der Fürsorge für die uneheliche Mutter. Auch wir Frauen des Evangelischen Frauenbundes stehen auf dem Standpunkte, daß die uneheliche Mutterschaft eine Verfehlung ist, und daß es der Erziehung und Anleitung bedarf, um die uneheliche Mutter wieder in den Stand zu setzen, ihre Stellung in der Allgemeinheit auszufüllen, ihren Charakter und ihr sittliches Niveau zu heben und sie gegen neue Versuchungen, denen sie einmal erlegen ist, standhaft zu machen.

Lassen Sie mich nicht eingehen auf Einzelheiten; die Rednerinnen vor mir haben es schon getan; es ist nicht mehr die Zeit dazu. Sie alle sind einig darüber, daß ein Schutz der Mutter notwendig ist. Fräulein Dr. Salomon hat es in erschöpfender Weise dargelegt. Wir Frauen erkennen dankbar an, daß schon manches zum Schutze der Mutter getan ist; aber leider sind wir nicht in der Lage zu sagen, daß genug getan ist. Wenn ich eben gesagt habe, daß die Lage der unehelichen Mutter eine derartige ist, wie Fräulein Salomon ausgeführt hat, so muß ich auch aussprechen, daß unser Bund die Fürsorge für dieselbe nicht ablehnt, sondern in den verschiedenen Ortsgruppen derartige Versorgungshäuser mit schweren Opfern unserer Frauen und unter Hilfe der Magistrate und Behörden eingerichtet hat, die es uns ermöglichen, das wenige zu tun, was wir heute tun können.

Ich will auch nicht eingehen auf die Mutterschaftsversicherung. Es ist das ein Problem, dessen Erfüllung wir nicht so bald erleben werden. Es ist ganz gewiß, daß im Falle der Anschließung der Mutterschaftsversicherung an die Krankenkassenversicherung noch nicht alle Wünsche der Frauen erfüllt sind, und erfüllt werden können. Einige Frauenkreise werden immer ausgeschlossen sein, die eine pekuniäre Unterstützung zur Zeit der Geburt eines Kindes nötig haben, und es werden dadurch eingeschlossen weite Kreise von Männern, die heute nicht gewillt sind, freiwillig für Mutter und Kind zu sorgen.

Ich kann mich leider nicht anschließen den Ausführungen der Vertreterin der katholischen Organisation, daß sie es bedauert, daß im Gesetz die ehe-

Digitized by Google

liche Mutter der unehelichen gleichgestellt werden soll. Es handelt sich hier um eine wirtschaftliche Hilfe, und wir haben gehört und wissen aus der praktischen Arbeit, daß gerade die wirtschaftliche Unterstützung der unehelichen Mutter mehr not tut, als der ehelichen, und diese wirtschaftliche Hilfe muß ihr zuteil werden. Die staatliche Versicherung kann nur diese gewähren, und sie muß daher beiden gleich gegeben werden.

Aber einen Wunsch möchte ich aussprechen. Viele von den Herren, die heute hier versammelt sind, gehen in ihre Städte zurück. Es gibt dort vielleicht schon Niederkunftsanstalten für Frauen zurzeit der Geburt eines Kindes, sie werden zum großen Teil durch Privathilfe eingerichtet sein. Ich möchte die Herren bitten, diese Einrichtung zu unterstützen, soweit es in ihren Kräften steht, seien es Niederkunftsstätten für eheliche oder uneheliche Mütter oder für beide Kategorien zusammen. Unterstützen Sie diese Einrichtungen und warten Sie nicht mehr damit; denn es tut not, die Mittel zur Verfügung zu haben, sonst scheitern wir auch mit dem, was den Müttern unseres Volkes heute am notwendigsten ist, und besonders den ledigen.

Ich danke nochmals dem Verein für Aufstellung des Themas und wünsche, daß dieser Kreis viel dazu beitragen wird, um die Lösung der Frage der Mutterschaftsversicherung endlich herbeizuführen.

(Lebhafter Beifall.)

Frau Friedenreich-Hannover: Ein großer Teil dessen, was ich sagen wollte, ist mir von meinen Vorrednerinnen weggenommen worden. Ich möchte besonders hervorheben, daß an den Paragraphen, daß die eheliche Mutter der unehelichen im Gesetz gleichgestellt wird, die größten Bedenken zu knüpfen sind. Wir haben den Fall, daß ein Mädchen, das ein Kind hat, sich später verheiratet. Diese Frau käme dann, wenn sie das zweite Kind bekommt, in die Lage, einen Anspruch zu erheben, den sie vorher nicht erheben konnte, kommt also moralisch in den Fall, über eine gefallene Mitschwester abfällig zu urteilen; sie käme in einen großen Gewissenskonflikt. Aus diesem Grunde muß die Gleichstellung abgelehnt werden.

Ich komme nun auf einen Punkt, der noch nicht erwähnt worden ist. Ich mache darauf aufmerksam, daß wir erst seit kurzen einen Mutterschutz haben. Wir haben unseren Bund seit ungefähr einem Jahre und haben annähernd 35 Fälle gehabt. Wir konnten und durften kein Programm machen, weil wir keine Mittel haben, um den Anforderungen gerecht zu werden. Ich muß zu meiner Freude konstatieren, daß ich hier von den Zeitungen aufgefordert wurde, Berichte über den Mutterschutz zu machen, ihnen das Programm zu geben. Ich habe das dankend ablehnen müssen. Die Szenen der Verzweiflung zu schildern, die hier vorkommen, will ich unterlassen. Ich kann nur sagen, daß wir mehrere Mädchen vor dem Selbstmorde geschützt haben und auch schöne Erfahrungen in der kurzen Zeit gesammelt haben. Ich will nicht zu früh prophezeien. Einstweilen sind die Mädchen prachtvoll in den Stellen, die wir ihnen verschafft haben, und es ist erquickend zu sehen, wie diese Geschöpfe, die in der größten Verzweiflung zu uns gekommen sind, jetzt zufrieden wieder arbeiten. Wir

Digitized by Google

haben mit einem kleinen Heim angefangen. Der Grund ist zwar gelegt, aber es fehlen die Mittel. Damit wir in diesem Kreise weiter arbeiten können, möchte ich, weil diese gesetzlichen Segnungen noch lange ausbleiben werden, an die hier versammelten Herren die Bitte richten, uns Mittel zur Verfügung zu stellen, damit wir besser und mehr in der praktischen Arbeit helfen können.

Noch ein Punkt, der nicht erwähnt worden ist, muß hier hervorgehoben werden: das ist der Makel, der den unehelich geborenen Kindern anhaftet. Es kommen zu uns erwachsene unehelich Geborene, und wir machen da die Erfahrung, daß diesen Menschen durch den Makel der unehelichen Geburt, der ihnen anhängt, der Lebensweg vollständig zertrümmert ist. Ich habe, um ein Beispiel anzuführen, einen Arbeiter kennen gelernt, der ein sehr tüchtiger Mann in seinem Fache war, nur war er ein sogenannter Quartalsäufer. Als ich ihm einmal darüber Vorhaltungen machte, ballte er die Fäuste und sagte: „Wenn Sie mir meine Mutter zur Stelle bringen, ich zerreiße sie, und meinen Vater — ich ermorde ihn; ich bin ein Findelkind.“ Der Mann ist dann im Trunke verunglückt und untergegangen. Ich habe die Erfahrung gewonnen, daß der Makel der unehelichen Geburt furchtbar ist; auf diesen Kindern lastet die ganze Schuld der Sünden ihrer Eltern. Für diese möchte ich, weil sie später der Armenpflege in erhöhtem Maße anheimfallen als die ehelich Geborenen, einen Ausgleich finden und Sie bitten, darin mitzuhelfen. Es ist bekannt, daß in der Schule wie beim Militärdienst in allen Papieren der Vermerk der unehelichen Geburt steht, und diesen Jungen viele Karrieren verschlossen sind, die den ehelich Geborenen offen stehen. Hier Mittel und Wege zu finden, liegt nicht in meiner Macht; aber ich gebe der berufensten Stelle anheim, ob nicht in irgend einer Weise dafür gesorgt werden kann, daß diesen Kindern, die keine Schuld an der Verfehlung ihrer Eltern haben, ein ruhigeres Leben gewährleistet wird.

(Lebhafter Beifall.)

Sanitätsrat Dr. Landsberger-Charlottenburg: Meine Damen und Herren! In Frankreich besteht der Brauch, eindrucksvolle Parlamentsreden dadurch weiter wirken zu lassen, daß man sie öffentlich anschlägt. Ich würde empfehlen, daß die Rede unserer Referentin, so eindrucksvoll war sie, jedem Deutschen zugänglich gemacht wird, wenn es möglich wäre, jeder Frau und vor allen Dingen jedem Manne. Ich würde das wünschen, weil ich daran die Hoffnung knüpfen würde, daß den Armenverwaltungen ein viel größeres und reichlicheres Material von Menschen zur Verfügung stände, dessen sie doch bedürfen, damit auch die besten Maßregeln zur Wirksamkeit gelangen. Daran kranken unsere ganzen Armenverwaltungen, daß es an Personen fehlt, Männern und Frauen, welche dauernd nicht nachlassen, um in wirksamer Weise den Aufgaben zur Einführung zu verhelfen. Ich möchte wünschen, daß das geschieht, weil ich annehme, daß die zahlreichen Funken, die in dem Referat enthalten waren, überall Feuer fangen und die Gemüter aufrütteln zur Betätigung der Aufgaben, die uns vorgezeichnet sind. Vielleicht kann der Eindruck nicht wiedergegeben werden, den wir von dem

Digitized by Google

Vortrage erhalten haben; denn in Miene und Vortragsweise der Referentin lag so viel Berückendes, was wir auch stenographisch der Welt nicht wiedergeben können.

Praktisch gesprochen scheint es mir von bedeutendem Wert zu sein, daß die Armenverwaltungen dahin weiterstreben, die Generalvormundschaft für die unehelich Geborenen zu erstreben, Mutterberatungsstellen einzurichten. Dann wird es nicht vorkommen, daß das frivole, uns von Frankreich überkommene Verfahren: La recherche de la paternité est interdite, immerhin noch in der Ausführung bei uns vorhanden ist. Nach dem Vater des unehelichen Kindes mit allem Eifer und aller Macht zu suchen, scheint mir eine Aufgabe der Armenverwaltungen zu sein, die sie lösen können und müssen.

(Sehr richtig!)

Dann wird auch der Prozentsatz derjenigen Männer, die ohne Leistungen ausgehen, sich doch beträchtlich vermindern lassen. Ich würde davor warnen, zu rasch die Büchse ins Korn zu werfen; es läßt sich dadurch, daß alle Lebenszwecke zu verfolgen wären, viel Gutes erreichen.

In bezug auf die warme Befürwortung der Heime stimme ich mit Fräulein Dr. Salomon überein. Auch ich meine, daß auf diesem Gebiete sehr viel Gutes geleistet wird, und ich meine, daß die Dauer des Aufenthalts in diesen Heimen, die allerdings gelegentlich eine Verführung im entgegengesetzten Wege darstellen können, durch die Praxis gelöst werden muß. Auch ich möchte, wie schon mehrfach geschehen ist, einen warmen Appell an die Armenverwaltungen richten. Immerhin sind sie es, die berufen sind, diesen Organisationen mit Mitteln beizustehen; die freiwilligen Organisationen erliegen und erlahmen, neue Mittel zu schaffen, wenn die öffentlichen Organe nicht hinter ihnen stehen.

Bezüglich der Mutterschaftsversicherung kann ich mit meinem Freunde Geheimrat Mayet nur übereinstimmen. Auch ich meine, daß diese Versicherung mit aller Bestimmtheit gefordert werden muß, weil sie sowohl den verheirateten wie den ledigen Arbeiter auf diejenige Beihilfe im öffentlichen Dienst dauernd hinweist und heranzieht, die ihnen nun und nimmermehr entzogen werden kann. Ich kann mich dem Antrage des Herrn Geheimrat Mayet nur anschließen. Allerdings scheint mir, daß die Referentin die Wahl der zwei Wochen plus sechs Wochen mit großer Sorgfalt und Besonnenheit getroffen hat. Wenn Herr Geheimrat Mayet auf seinen Antrag verzichten würde, wäre es ein Gewinn im Interesse der Einheitlichkeit unserer Beschlußfassung. Man soll nicht erwägen, wieweit der eine oder der andere mehr recht hat. Als Arzt stelle ich mich natürlich auf die Seite des Mehrfordernden. Ich wiederhole, die Forderung des Fräulein Dr. Salomon ist vom armenpflegerischen Standpunkt wohl abgewogen; denn in der Tat ist die Mehrheit der Schwangeren bis zwei Wochen vor ihrer Entbindung noch so leistungsfähig, daß ich zugestehen muß: aus praktischen Gründen scheint mir die Forderung des Fräulein Dr. Salomon akzeptabel.

Ich bitte noch einmal die Armenverwaltungen, die übrigen Organisationen, die auf die Gründung von Heimen hinarbeiten, wirksam zu unter-

Digitized by Google

stützen und darauf bedacht zu sein, sorgfältig die Generalvormundschaft auszubilden und nach dem Vater des unehelichen Kindes zu suchen.
(Bravo!)

Vorsitzender: Die Rednerliste ist erschöpft; ich schließe die Debatte.

Berichterstatterin Fräulein Dr. Al. Salomon-Berlin (mit lebhaftem Beifall begrüßt) — (Schlußwort): Ich möchte zunächst den Diskussionsrednern und der ganzen Versammlung meinen herzlichen Dank für die freundliche Behandlung aussprechen, die sie mir haben zuteil werden lassen.

Dann will ich ganz kurz auf den Gegensatz noch einmal eingehen, der zwischen der Vertreterin des katholischen Frauenbundes und den anderen Diskussionsrednern hervorgetreten sind. Ich glaube, daß die Damen des katholischen Frauenbundes in etwas mißverstanden worden sind. Sie stellen sich — wenn ich recht verstanden habe, und damit scheinen mir die Gegensätze überbrückbar zu sein — auf den Standpunkt, den die Zentrumsfraktion bei Verhandlung über derartige Gesetze einnimmt; nämlich daß man von der katholischen Weltanschauung aus prinzipielle Bedenken gegen eine rechtliche Gleichstellung der ledigen und der verheirateten Mutter haben, deshalb auch diese Bedenken aussprechen muß, wo es sich darum handelt, durch eine Versicherungsgesetzgebung den materiellen Schutz herbeizuführen. Trotzdem aber kann man sich — Herr Professor Hitze hat das vor einiger Zeit in der Christlichen Frau ausgeführt —, da die materielle Hilfe für ledige Mütter absolut notwendig ist, und dabei der Organisation der Versicherungsgesetzgebung eine besondere Stellung der ledigen Mutter kaum möglich ist, eine solche auch gar nicht auf eine Mehrheit im Parlament rechnen kann, von diesem Standpunkte aus damit abfinden, wenn die ledige Mutter desselben Schutzes teilhaftig wird wie die verheiratete. Insbesondere glaube ich, daß die Entgegnung von Frau Neuhaus sich darauf bezog, daß sie eine Mutterschaftsversicherung ablehnen würde, sofern sie, losgelöst von der bisherigen Versicherungsgesetzgebung, als ein neuer und besonderer Zweig der Versicherungsgesetzgebung geschaffen werden sollte, sodaß jedes Mädchen vom 14. Lebensjahre an etwa regelmäßig Beiträge für die Versicherung gegen die zur Zeit der Mutterschaft entstehenden Unkosten auszugeben hätte. Das würde das Augenmerk der Mädchen von Jugend auf darauf richten, daß sie gleichviel, ob verheiratet oder ledig, einen Anspruch auf Unterstützung zur Zeit der Mutterschaft haben. Das ist ein Bedenken, das ich vollkommen teile. Da die Damen in keiner Weise sich dagegen stellen, daß bei einem Ausbau der Krankenversicherung die ledige Mutter im selben Umfang wie die verheiratete Unterstützungsansprüche erhält, glaube ich, daß ihre Bedenken der Verwirklichung meiner Forderungen gar nicht im Wege stehen.

Nun komme ich noch mit einem Wort auf die Verschiedenartigkeit der Anschauungen von Fräulein Dr. Baum und Herrn Bürgermeister von Hollander. Fräulein Baum hat besonders betont, daß die verheiratete Mutter unseres Schutzes bedarf, daß es absolut notwendig ist, das ganze Pathos der Agitation auf dieses Bedürfnis hinzulenken; daß die Mutterschaft heute noch nicht als Würde angesehen und bewertet wird; und Herr von Hollander

Digitized by Google

hat auf die ungeheure Not der unehelichen Mutter hingewiesen und an alle unsere Instinkte des Mitleids und der Hilfsbereitschaft für diese appelliert. Ich habe mein Thema mit vollem Bewußtsein so gefaßt, daß ich diese Fragen nebeneinander gestellt und versucht habe, das Interesse der Versammlung auf beide Gebiete hinzulenken. Ich stellte mich auf den Standpunkt, daß es — gerade gegenüber der etwas einseitigen Agitation des Bundes für Mutterschutz — Aufgabe dieser Versammlung sein müßte, die etwas verschobene und einseitig gewordene Bedeutung des Wortes Mutterschutz wieder zurechtzurücken, sie auf beide Füße zu stellen und dem Worte Mutterschutz seine weite und große Bedeutung zurückzugeben. Die Diskussion scheint bewiesen zu haben, daß auf allen Seiten für beide Angelegenheiten Interesse und Verständnis vorhanden ist.

Ich komme nun zu meinem gefährlichsten Gegner — wenn man unter Menschen, die dem gleichen Ziele zustreben, überhaupt von Gegnern sprechen darf —, zu Herrn Geheimrat Mayet. Ich möchte ihm gegenüber betonen, daß ich keineswegs weniger Schutz für die Mütter haben möchte als er; ich würde mich freuen, wenn wir alles bekämen, was er fordert. Es handelt sich nur um Unterschiede des Tempos, vielleicht des Temperaments. Ich habe immer geglaubt, daß ich eine gute Portion Optimismus besitze; Herr Geheimrat Mayet hat mich aber belehrt, daß das, was ich davon besitze, noch außerordentlich gering ist. Er hat einen so starken Glauben an die Erreichung unseres Zieles, daß er schon jetzt für möglich hält, was mir nur bei einem allmählichen Vorwärtsschreiten erreichbar zu sein scheint. Ich möchte daher erklären, daß ich mich zwar nicht gern, aber immerhin dem Vorschlage des Herrn von Hollander anschließen und mich einverstanden erklären würde, wenn in den Thesen die Bezeichnung acht Wochen weggelassen wird. Gewiß hätte ich nichts gegen die 12 Wochen, die Herr Mayet vorschlägt. Aber die würde die Versammlung wohl noch weniger annehmen. Ich erkläre mich also einverstanden, wenn Sie sagen: „eine ausreichende Ruhezeit nach der Entbindung." „Angemessen" würde mir nicht genügen. Vielleicht ist Herr Geheimrat Mayet auch damit einverstanden.

(Geheimrat Professor Dr. Mayet: Jawohl!)

Ich glaube, daß wir über die übrigen Anträge fortgehen können. Wenn ich Familienversicherung fordere, so kann das, glaube ich, den Wünschen des Herrn Geheimrat Mayet genügen. Es ist nur eine allgemeine Fassung. Die Bedenken, die ich gegen seine präzisierten Vorschläge habe, jetzt auseinander zu setzen, würde zu weit führen, als daß ich das jetzt noch der Versammlung zumuten kann.

Ich würde auch bitten, die These über Stillprämien wegzulassen. Ich habe versucht, den Wünschen des Vorstandes Rechnung zu tragen und alles das auszuschalten, was sich nur mittelbar auf den Schutz der Mutter bezieht. Ich hätte, wenn ich den Kampf gegen die Säuglingssterblichkeit erörtert hätte, auch noch verschiedenes andere, die Generalvormundschaft, in die Thesen aufnehmen müssen. Ich bitte daher, das aus den Thesen wegzulassen.

Prinzipiell möchte ich nur noch zu meiner Rechtfertigung sagen, daß ich gegen das Wort „Stillprämie" Bedenken allerschwerster Natur habe. Wenn wir die Würde der Mutterschaft heben wollen, genügt es uns

Digitized by Google

absolut nicht, daß eine große Zahl von besitzlosen Frauen nichts dagegen einzuwenden hat, wenn man sie für die Ausübung der Mutterschaft prämiieren will. Ich glaube nicht, daß wir der Würde der Mutterschaft damit dienen können, wenn wir von einer Stillprämie sprechen

(Zuruf: Stillunterstützung!)

— ja, da stimme ich bei. Wir Frauen stehen auf dem Standpunkt, daß die Stillunterstützung fast immer notwendig ist, weil eben die Frauen zur künstlichen Ernährung eines Kindes, zu einer unnatürlichen Ernährung, durch äußere Verhältnisse, durch die Not gezwungen sind. Darum meine ich, die Frau solle für die Beschränkung ihrer Erwerbsfähigkeit entschädigt, nicht für die Erfüllung ihrer Mutterpflicht prämiiert werden. Und das soll ihnen auch durch die Bezeichnung als Stillunterstützung zum Bewußtsein gebracht werden. Ob darüber hinaus für die kräftigere Ernährung der Frau durch die Versicherungsgesetzgebung gesorgt werden soll, oder ob das Sache der städtischen Verwaltungen ist, das ist ein Thema, das im Rahmen der Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit besser zu erörtern ist als hier bei dem vorliegenden Thema. Ich habe ohnedies die Geduld der Versammlung außerordentlich lange in Anspruch genommen, und Sie werden sich vorstellen können, was Ihnen hätte zugemutet werden müssen, wenn ich das vorliegende Thema nicht so eng umgrenzt hätte.

Ich muß noch mit einem Worte meine letzte These verteidigen, die Herr von Hollander mit der großen Schere gern in den Papierkorb befördern will. Diese These kann ich unmöglich preisgeben; sie ist ja etwas allgemein gefaßt. Aber ich habe nichts dagegen, wenn Sie den Leitsatz so ausführlich und präzise annehmen wollen, wie ich ihn in meinem Referat niedergelegt habe. Ich habe nur, dem Wunsche des Vorstandes folgend, mich dazu entschlossen, diesen Leitsatz allgemein zu fassen, weil ich meine, daß es für eine derartige Versammlung unmöglich ist, die Forderungen im einzelnen wirklich gründlich durchzuberaten. Wenn Sie aber sagen:

> Unabhängig von den Bestrebungen der sozialen Fürsorge ist eine bessere rechtliche Stellung der verheirateten und der ledigen Mütter anzustreben —

so ist das etwas, was durchaus den Ansichten entspricht, denen die Diskussion Ausdruck gegeben hat.

Es hat sich eine solche Übereinstimmung gezeigt, daß ich dagegen keine Bedenken sehen kann. Ich möchte also bitten, mit der einen Abänderung der These 1, mit dieser Beschränkung, die ich mir unter großen Schmerzen auferlegt habe, meine Thesen anzunehmen.

Ich bin mir voll bewußt, daß die Annahme einer Resolution nicht sehr viel bedeutet. Dadurch, daß wir irgendwelche großen Forderungen auf das Papier schreiben und das in die Welt hinausschicken, werden die Dinge noch nicht in die Wirklichkeit übertragen. Aber immerhin wird das, was in diesen Stunden verhandelt wird, eine bessere Resonanz finden, wenn Sie programmatisch diese Dinge so zusammenfassen wollen.

Im übrigen glaube ich, daß der Hauptwert der Versammlung nicht in dem beruhen kann, was wir in einer These sagen, sondern, worauf es an-

Digitized by Google

kommt, und was mich bewogen hat, dieses Referat zu übernehmen, liegt einzig und allein in dem Wunsch, daß diese Verhandlungen dazu beitragen mögen, in möglichst vielen der Anwesenden die Überzeugung zu erwecken, daß wir für den Mutterschutz etwas tun wollen und können, daß wir alle aus dieser Diskussion als Ergebnis das Gefühl mit nach Hause nehmen, das den Müttern helfen will und muß.

(Stürmischer anhaltender Beifall.)

Abstimmung: Der Abänderungsantrag v. Hollander zu Leitsatz I 1 statt „einer Ruhezeit von 8 Wochen, von denen zwei vor, 6 nach der Entbindung fallen sollten", zu sagen:

„einer ausreichenden Ruhezeit vor und nach der Entbindung"

wird angenommen, nachdem Geheimrat Professor Dr. Mayet seinen zu Leitsatz I 1 gestellten Antrag zurückgezogen hat. Leitsatz I 1 lautet demnach:

„Ausdehnung des gesetzlichen Schutzes auf alle im Handel, Gewerbe, Haus- und Landwirtschaft tätigen Schwangeren und Wöchnerinnen durch allgemeine Einführung einer ausreichenden Ruhezeit vor und nach der Entbindung".

Der Antrag Dr. Mayet, in Leitsatz I 2 hinter a eine neue Ziffer einzuschieben des Inhalts:

„durch Schwangeren- und Wöchnerinnenunterstützung für weibliche Angehörige bis zur Höhe des ortsüblichen Lohnes erwachsener weiblicher Personen auf die Dauer von 12 Wochen in minderem Ausmaß als die Unterstützung der Mitglieder"

wird abgelehnt. Leitsatz I 2 ist demnach unverändert geblieben. Er lautet:

2. Ausbau der Krankenversicherung
   a) durch Ausdehnung des Versicherungszwangs auf alle unter 1 begriffenen Arbeiterinnen unter gleichzeitiger Erhöhung der Leistungen auf den Betrag des Lohnausfalls während der Dauer der gesetzlichen Arbeitsruhe und des aus der Wochenbettpflege entstehenden Aufwands;
   b) durch obligatorische Familienversicherung;
   c) durch Erweiterung des Rechts auf Selbstversicherung.

Nachdem Bürgermeister v. Hollander-Mannheim seinen Antrag, den Leitsatz V zu streichen, zurückgezogen hat, gelangen die Leitsätze II, III, IV und V unverändert zur Annahme:

II. Bis zur völligen Durchführung obiger Forderungen hat die öffentliche Armenpflege die Aufgabe, Schwangere und Wöchnerinnen die zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit notwendige Schonung und Pflege durch Unterstützungen an Geld, ärztlichem und geburtshilflichem Beistand, Hauspflege, Heim- und Asylpflege zu gewährleisten, ohne daß diese Hilfe die mit anderen Unterstützungen verbundenen öffentlich-rechtlichen Folgen nach sich zieht.

III. Die private und kirchliche Wohlfahrtspflege hat die Tätigkeit der öffentlichen Armenpflege durch verwandte Darbietungen zu er-

Digitized by Google

gänzen, namentlich durch die Organisation der Hauspflege, durch Heim- und Mutterberatungsstellen.

IV. Die Errichtung von Mutterschaftskassen durch industrielle Betriebe und Arbeiterorganisationen ist als wünschenswert zu bezeichnen.

V. Unabhängig von den Bestrebungen der sozialen Fürsorge ist eine bessere rechtliche Stellung der verheirateten und der ledigen Mütter anzustreben.

6. Gegenstand der Tagesordnung:

Wahlen.

Pastor a. D. Höpfner-Hannover: Ich bitte, in den Zentralausschuß folgende Herren zu wählen:

Abers, Beigeordneter, Elberfeld. Böckh, Stadtrat, Karlsruhe. Dr. Böhmert, Geh. Reg.-Rat, Prof. a. D., Dresden. Dr. Buehl, Sekretär des Senates, Hamburg. Cuno, erster Bürgermeister, Hagen. v. Dehn-Rothfelser, Landesrat, Kassel. Fleischmann, Rechtsrat, Nürnberg. Dr. Flesch, Stadtrat, Frankfurt a. M. Dr. Freiherr v. d. Goltz, Landesdir. a. D., Kreitzig i. Pomm. Herse, Bürgermeister a. D., Großlichterfelde. Dr. Hauser, Ob.-Med.-Rat, Karlsruhe. Dr. Kelch, Geh. Rat, Präs. des Bundesamtes für das Heimatwesen, Berlin. Dr. Klumker, Prof., Frankfurt a. M. Dr. Levy, Privatgelehrter, Berlin. Dr. v. Mayr, Unterstaatssekr. a. D., Prof., München. Dr. Menzinger, Rechtsrat, München. Dr. Müller-Simonis, Armenrat, Straßburg i. E. Ostertag, Bürgermeister, Gotha. Dr. Schmidt, Bürgermeister, Mainz. Dr. Weber, Stadtrat, Leipzig und dann schlage ich mich selbst vor, ich bin seit 28 Jahren drin.

Vorsitzender: Sie haben die Vorschläge gehört. Wünscht jemand darüber zu sprechen? — Das ist nicht der Fall; die vorgeschlagenen Herren sind in den Zentralausschuß gewählt.

7. Gegenstand der Tagesordnung:

Zeit und Ort der nächsten Jahresversammlung.

Wir haben es bisher so gehalten, daß diese Frage von der Generalversammlung dem Zentralausschuß zur Erledigung übertragen ist, weil sich immer erst bei Beginn des Jahres voraussehen läßt, welche Themata wir für die Generalversammlung stellen bzw. in welcher Weise wir die Themata an die gewählte Stadt, deren Einladung wir folgen wollen, anpassen sollen. Ich frage Sie, ob Sie dieser alten Gepflogenheit wieder treu bleiben wollen.

(Wird bejaht.)

Dann, meine verehrten Damen und Herren, würden wir an das Ende unserer Sitzung gekommen sein. Ich gestatte mir nur noch, hier unserer lieben Feststadt Hannover und deren Vertretung im Namen des Vereins den herzlichsten Dank auszusprechen für die, ich weiß keine Steigerung mehr, herzliche und liebevolle Aufnahme, die wir hier in den Mauern von Hannover gefunden haben.

(Lebhafter Beifall.)

Digitized by Google

Kirchenrat Dr. Schloffer-Gießen: Meine verehrten Damen und Herren, es ist alter guter Brauch in unserem Verein, daß wir nicht auseinandergehen, ohne der Pflicht des Dankes genügt zu haben. Das ist gegenüber denen, die uns bei dieser Tagung diese reichhaltige, tiefgründige und hoffentlich recht lange nachhaltige und geistige Nahrung geboten haben, schon geübt worden. Es ist unsere Pflicht, dies zu üben gegenüber unserem Präsidium. Die Verdienste des Präsidiums, des Bureaus, speziell des Präsidenten, treten bei einer solchen Tagung gegenüber den glänzenden rednerischen Leistungen zurück; denn es ist die wesentliche Aufgabe des Präsidenten, still zu schweigen und zu hören. Er hat nur eine Sprache, die Sprache seines Glöckleins. Wir wissen aber ganz genau, wie beredt das Glöcklein unter Umständen sein kann, wie wehe es unter Umständen tun kann, und wiederum wie liebenswürdig es sein kann.

Als unsere Tagung begann, da gab es im Zentralausschuß eine Erörterung über diese Tagung, die einem etwas Sorge machen konnte: wie wird das Ding verlaufen? Wir waren auf allerlei stürmische Verhandlungen gefaßt, und man sah keinen anderen Rat, als daß man dem Vorsitzenden anheimgab, das Steuer der Verhandlungen nur fest in diesen Tagen in der Hand zu halten. Nun, die Sache ist nicht so schlimm gewesen; es war nicht wie damals in Travemünde Sturmgrad 10, es ist etwas darunter geblieben, die Rednerinnen und Redner haben es dem Vorsitzenden nicht zu schwer gemacht. Summa summarum haben wir das Gefühl: es kommt darauf an, wer das Steuer hat. Wir danken dem Herrn Präsidenten, der das Steuer in fester Hand gehalten hat und allen den Herren Mitarbeitern am Bureautisch, die dafür gesorgt haben, daß unsere Tagung so schön und gut und erfolgreich verlaufen ist.

(Bravo!)

Vorsitzender: Ich danke für das uns gezollte Lob, das ich nur in bedingter Weise annehmen kann. Wir haben eigentlich nur durch eine gewisse Seßhaftigkeit hier mitgearbeitet; den Hauptzoll des Dankes müssen wir ablenken auf die lauten Mitarbeiter in dieser Versammlung, und das sind unsere Rednerinnen und Redner gewesen; denen, bitte ich, diesen Dank aussprechen zu dürfen.

(Lebhafter Beifall.)

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung $1^3/_4$ Uhr.)

Digitized by Google

Verzeichnis der Redner.

Baum: 111.
Becker: 73.
v. Campe: 3. 76.
Dietrich: 70.
Eyl: 2.
v. Feldmann: 116.
Friedenreich: 42. 117.
Gerhardt: 47.
Glum: 11. 50.
Graßhoff: 2.
v. d. Gröben: 41.
Grote: 48.
v. Hollander: 112.
Höpfner: 124
Jaques: 32.
Klein: 1.
Landsberger: 118.
Loerſch: 115.
Ludwig-Wolf, Vorſitzender: 1. 4. 6. 20. 38. 52. 124. 125.
Luppe 41. 52. 81.
Lüſſenhop: 36.
v. Maſſow: 30.
Mayet: 101.
Münſterberg: 6. 75.
Neuhaus: 107.
Rolffs: 40.
Röſing: 49.
Ruland: 45.
Salomon: 84. 120.
Scheffer: 43.
Schloſſer: 5. 125.
Schultz: 20. 49.
Sell: 62. 80.
Silbergleit: 6.
Stubbe: 38.
Wertheimer: 34.
Widmann: 67.

Digitized by Google

Mitgliederverzeichnis

des

Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit.

(Ende 1908.)

I. Gemeinden.

	Mitgliederbeiträge. M.
1. Aachen (Armenverwaltung).	10
2. Allenstein (Magistrat) . .	10
3. Altenburg (Magistrat) . .	20
4. Altenessen (Bürgermeisteramt)	10
5. Altona (Armenkommission).	50
6. Alzey (Bürgermeisterei) . .	10
7. Anklam (Magistrat). . .	10
8. Annaberg (Stadtrat) . .	10
9. Apolda (Gemeindevorst.) .	10
10. Arnstadt (Magistrat) . .	10
11. Aschersleben (Magistrat) .	15
12. Augsburg (Armenpflege) .	30
13. Baden-Baden (Armenkommission)	10
14. Barmen (Magistrat). . .	30
15. Bensheim (Magistrat) . .	10
16. Berlin (Magistrat) . . .	200
17. Bernburg (Magistrat) . .	15
18. Beuthen O.-Schl. (Magistr.)	12
19. Bieberach bei Ulm (Armendeputation)	10
20. Biebrich (Magistrat). . .	10
21. Bielefeld (Magistrat) . .	20
22. Bocholt (Magistrat) . . .	20
23. Bochum (Magistrat) . . .	10
24. Bonn (Oberbürgermeisteramt)	20
25. Borbeck (Magistrat) . . .	10
26. Brandenburg a. H. (Magistr.)	10
27. Braunschweig (Magistrat) .	30
28. Bremen (Stadtbremische Armenpflege).	30
29. Bremerhaven (Magistrat) .	10
30. Breslau (Armendirektion) .	50
31. Bromberg (Magistrat) . .	10
32. Brünn (Armenamt). . . .	20
33. Burg b. Magdebg. (Magistr.)	10
34. Cassel (Armendirektion) . .	50
35. Celle (Magistrat) . . .	10
36. Charlottenburg (Magistrat).	20
37. Chemnitz (Stadtrat). . .	30
38. Cleve (Magistrat) . . .	10
39. Coblenz (Magistrat). . .	20
40. Coburg (Magistrat) . . .	10
41. Cöln (Magistrat). . . .	50
42. Coethen (Magistrat) . . .	10
43. Colmar i. Els. (Armenrat)	10
44. Cottbus (Magistrat). . .	10
45. Crefeld (städt. Armendeput.)	50
46. Crimmitschau (Stadtrat) .	10
47. Danzig (Armenamt). . . .	10
48. Darmstadt (Großherzogliche Bürgermeisterei)	25

Notiz: Anmeldungen zur Mitgliedschaft nimmt der Vorsitzende (Stadtrat Ludwig-Wolf, Leipzig) entgegen. Durch denselben sind auch die Satzungen usw. des Vereins zu beziehen.

Digitized by Google

		Mitgliederbeiträge. M.
49.	Dessau (Magistrat)	10
50.	Döbeln (Stadtrat)	10
51.	Dortmund (Armendeput.)	30
52.	Dresden (Armenkollegium)	50
53.	Dülken (Bürgermeisterei)	10
54.	Düren (Magistrat)	10
55.	Düsseldorf (Magistrat)	50
56.	Duisburg (städtische Armenverwaltung)	35
57.	Eberswalde (Magistrat)	10
58.	Eibenstock (Stadtrat)	10
59.	Eilenburg (Magistrat)	10
60.	Eisenach (Gemeindevorst.)	10
61.	Eisleben (Magistrat)	10
62.	Elberfeld (Armenverwaltung)	60
63.	Elbing (Arm.-Dir.)	10
64.	Erfurt (Magistrat)	10
65.	Erlangen (Magistrat)	10
66.	Essen (Armenverwaltung)	30
67.	Eßlingen (Armenverwaltung)	10
68.	Flensburg (Magistrat)	10
69.	Forst i./L. (Magistrat)	10
70.	Frankfurt a. M. (Armenamt)	50
71.	Frankfurt a. O. (Magistrat)	10
72.	Freiberg i. S. (Stadtrat)	10
73.	Freiburg i. B. (Stadtrat)	10
74.	Fürth (Magistrat)	10
75.	Gelsenkirchen (Magistrat)	10
76.	Gera (Stadtrat)	10
77.	Gernsheim (Großherzogliche Bürgermeisterei)	10
78.	Gießen (Magistrat)	30
79.	M.-Gladbach (Armenverw.)	10
80.	Glauchau (Stadtrat)	10
81.	Gleiwitz (Magistrat)	10
82.	Glogau (Magistrat)	20
83.	Gmünd in Württemberg (Ortsarmenbehörde)	10
84.	Gnesen (Magistrat)	10
85.	Göppingen (Armenpflege)	10
86.	Görlitz (Magistrat)	20
87.	Göttingen (Magistrat)	20
88.	Gotha (Stadtrat)	20
89.	Graudenz (Magistrat)	10
90.	Greifswald (Armendep.)	20
91.	Greiz (Stadtrat)	10
92.	Grünberg i. Schles. (Magistrat)	10
93.	Guben (Magistrat)	10
94.	Gumbinnen (Magistrat)	10
95.	Hagen i. W. (Magistrat)	10
96.	Halberstadt (Magistrat)	15
97.	Halle a. S. (Arm.-Dir.)	30
98.	Hamburg (Armenverwaltg.)	100
99.	Hamburg (Waisenhaus-Kollegium)	50
100.	Hameln (Magistrat)	10
101.	Hamm (Armenverwaltung)	10
102.	Hanau (Magistrat)	10
103.	Hannover (Armenverw.)	30
104.	Harburg (Magistrat)	20
105.	Haspe (Magistrat)	10
106.	Heidelberg i. Bad. (Armenrat)	15
107.	Heilbronn (Armenverw.)	30
108.	Heißen (Bürgermeisterei)	10
109.	Hildesheim (Armenverw.)	20
110.	Höchst a. M. (Magistrat)	10
111.	Hörde i. Westf. (Armendirektion)	10
112.	Hohensalza (Magistrat)	10
113.	Jauer (Magistrat)	10
114.	Jena (Gemeindevorstand)	10
115.	Insterburg (Magistrat)	10
116.	Iserlohn (Magistrat)	20
117.	Kaiserslautern (Magistrat)	10
118.	Kalk (Magistrat)	10
119.	Karlsruhe (Magistrat)	25
120.	Kattowitz (Magistrat)	10
121.	Kettwig a. R. (Bürgermeisteramt)	10
122.	Kiel (Magistrat)	20
123.	Kolberg (Magistrat)	10
124.	Königsberg i. Pr. (Magistr.)	30
125.	Königshütte (Magistrat)	10
126.	Konstanz (Stadtrat)	10
127.	Kopenhagen (Magistrat 3. Abt.)	10
128.	Kreuznach (Bürgermeister-Amt)	10

Digitized by Google

		Mitgliederbeiträge. M.
129.	Lahr (Magistrat) . . .	10
130.	Landsberg a. d. W. (Magistrat)	10
131.	Langenberg (Rheinland) (Magistrat)	10
132.	Langenbielau (Magistrat) .	10
133.	Lauban (Magistrat) . .	10
134	Leipzig (Armenamt) . .	50
135.	Leipzig (Waisenratsamt) .	15
136.	Lennep (Magistrat) . .	10
137.	Liegnitz (Magistrat) . .	10
138.	Linden b. H. (Armenamt)	10
139.	Lingen (Armenkommission)	10
140.	Ludwigsburg, Württemberg (Armenverwaltung). . .	10
141.	Ludwigshafen (Magistrat)	20
142.	Lübeck (Armenanstalt) . .	30
143.	Lüdenscheid (Armenverw.).	10
144.	Lüneburg (Magistrat) . .	20
145.	Magdeburg (Armendirekt.)	50
146.	Mainz (Großherzogl. Bürgermeisterei)	10
147.	Mainz (Armendeputation)	10
148.	Malstadt-Burbach (Magistrat)	10
149.	Mannheim (Stadtrat) . .	25
150.	Mannheim (Armenkomm.)	10
151.	Marienburg i. Pr. (Magistrat)	10
152.	Markirch i. E. (Bürgermeisterei)	10
153.	Meerane (Stadtrat) . .	10
154.	Meiningen (Magistrat) .	10
155.	Meißen (Stadtrat). . .	10
156.	Memel (Magistrat). . .	10
157.	Merseburg (Magistrat) .	10
158.	Metz (Magistrat) . . .	30
159.	Mühlhausen i. Th. (Magistr.)	10
160.	Mülhausen i. Els. (Magistrat)	20
161.	Mülheim a. d. R. (Magistrat)	10
162.	München (Magistrat) . .	50
163.	Münster i. W. (Magistrat)	10
164.	Nauen (Magistrat). . .	10
165.	Nauheim (Bürgermeisterei)	10
166.	Neumünster (Magistrat) .	10
167.	Neunkirchen, Rheinpr. (Magistrat)	10
168.	Neuß (Armenverwaltung).	10
169.	Neuwied (Magistrat) . .	10
170	Nordhausen (Magistrat) .	20
171.	Nürnberg (Armenpflegschaftsrat)	30
172.	Oberhausen a. Rh. (Magistrat)	12
173.	Oels (Magistrat) . . .	10
174.	Offenbach a. M. (Armendir.)	10
175.	Offenburg (Magistrat). .	10
176.	Ohligs (Magistrat) . .	10
177.	Oldenburg (Magistrat) .	10
178.	Oppeln (Magistrat) . .	10
179.	Oschersleben (Magistrat) .	10
180.	Osnabrück (Magistrat). .	30
181.	Peine (Magistrat) . . .	10
182.	Pforzheim (Magistrat). .	15
183.	Pirna (Stadtrat) . . .	10
184.	Plauen (Stadtrat) . . .	10
185.	Posen (Magistrat) . . .	10
186.	Potsdam (Magistrat) . .	20
187.	Quedlinburg (Magistrat) .	15
188.	Rastatt (Magistrat) . .	10
189.	Rathenow (Magistrat). .	10
190.	Ratibor (Magistrat) . .	20
191.	Ravensburg (Armenverw.)	10
192.	Rawitsch (Magistrat) . .	10
193.	Recklinghausen (Armenverwaltung)	15
194.	Regensburg (Armenpflegschaftsrat)	10
195.	Reinickendorf (Gem.-Vorst.)	10
196.	Remscheid (Magistrat). .	30
197.	Reutlingen (Magistrat) .	10
198.	Rheydt (Magistrat) . .	10
199.	Rixdorf (Gemeindeverw.).	20
200.	Roßlau (Magistrat) . .	10
201.	Rostock (Armenkollegium).	25
202.	Saarbrücken (Magistrat) .	10
203.	Saargemünd (Magistrat).	10
204.	Saarlouis (Magistrat) .	10
205.	Sagan (Magistrat) . .	10

Digitized by Google

	Mitgliederbeiträge. M.
206. St. Johann a. S. (Magistrat)	10
207. Sangerhausen (Magistrat)	10
208. Schmölln (Stadtrat)	10
209. Schönebeck an der Elbe (Magistrat)	10
210. Schöneberg b. Berlin (Magistrat)	10
211. Schopfheim (Magistrat)	10
212. Schweidnitz (Magistrat)	20
213. Schweinfurt (Armenpflegschaftsrat)	10
214. Schwerin i. M. (Magistrat)	10
215. Schwiebus (Magistrat)	10
216. Siegen (Magistrat)	20
217. Soest (Armenkasse)	10
218. Solingen (Bürgermstramt)	10
219. Sorau (Armendirektion)	10
220. Spandau (Magistrat)	10
221. Speyer (Armenverwaltung)	10
222. Stegliz (Gem.-Verw.)	20
223. Sterkrade (Bürgermeisteramt)	10
224. Stettin (Magistrat)	30
225. Stolp (Magistrat)	10
226. Stoppenberg (Bürgermstr.-Amt)	10
227. Stralsund (Magistrat)	10
228. Straßburg i. E. (Magistrat)	50
229. Straßburg (Armenverw.)	10
230. Stuttgart (Magistrat)	50
231. Thorn (Magistrat)	10
232. Tilsit (Magistrat)	10
233. Trier (Armendeputation)	10
234. Ulm (Magistrat)	20
235. Viersen (Magistrat)	10
236. Vohwinkel (Magistrat)	10
237. Wald (Rheinl.) (Bürgermeisteramt)	10
238. Wandsbeck (Magistrat)	10
239. Wanne (Amtskasse)	10
240. Wattenscheid (Magistrat)	10
241. Weimar (Gemeindevorst.)	15
242. Weißenfels (Stadtrat)	10
243. Weißensee, Gemeindekasse	10
244. Wesel (Magistrat)	10
245. Wien (Magistrat, Armendepartement)	200
246. Wiesbaden (Magistrat)	25
247. Wildungen (Ortsarmendir.)	10
248. Dt. Wilmersdorf bei Berlin (Gemeindevorstand)	20
249. Wismar (Magistrat)	20
250. Witten (Magistrat)	10
251. Wittenberge (Magistrat)	10
252. Worms (Großherzogliche Bürgermeisterei)	20
253. Zabrze (Magistrat)	15
254. Zeitz (Magistrat)	10
255. Zerbst (Armenverwaltung)	10
256. Zittau (Stadtrat)	10
257. Zwickau (Stadtrat)	10

II. Provinzial- und Landarmenverbände, Oberamts- und Amtskorporationen.

1. Alzey, Landarmenverband des Kreises Alzey	10
2. Berlin, Provinzialverband der Provinz Brandenburg	50
3. Biberach a. Riß, Amtskorporation	10
4. Bingen, Kreisamt	10
5. Blaubeuren, Amtskorporation	10
6. Breslau, Provinzialverband der Provinz Schlesien	50
7. Cassel Landarmenverband des Regierungsbezirks Cassel	40
8. Danzig, Provinzialverband der Provinz Westpreußen	50
9. Darmstadt, Kreisamt	20
10. Düsseldorf, Provinzialverband der Rheinprovinz	50

Digitized by Google

		Mitgliederbeiträge. M.
11.	Ellwangen, Landarmenbehörde	10
12.	Hall, Oberamtspflege	10
13.	Hannover, Landesdirektorium der Provinz Hannover	50
14.	Karlsruhe, Kreisausschuß	10
15.	Kiel, Provinzialverwaltung der Provinz Schleswig-Holstein	50
16.	Königsberg i. Pr., Provinzialverband der Provinz Ostpreußen	25
17.	Konstanz, Kreisausschuß	10
18.	Lörrach, Kreisausschuß	10
19.	Ludwigsburg, Landarmenbehörde	10
20.	Lübeck, Landarmenverband	20
21.	Mannheim, Kreisausschuß	10
22.	Merseburg, Provinzialverband der Provinz Sachsen	50
23.	Münster, Provinzialverband der Provinz Westfalen	10
24.	Offenburg, Kreiskasse	10
25.	Posen, Landarmendirektion der Provinz Posen	10
26.	Reutlingen, Landarmenbehörde für den Schwarzwaldkreis	10
27.	Saarburg i. Lothr., Kreisunterstützungsfonds	10
28.	Stettin, Landarmenverband der Provinz Pommern	30
29.	Ulm, Landarmenbehörde	10
30.	Waldshut i. Bad., Kreisausschuß	10
31.	Wien, Landesausschuß des Erzherzogtums Österreich u. E.	200
32.	Wiesbaden, Landarmenverband im Regierungsbezirk Wiesbaden	40
33.	Worms, Landarmenverband des Kreises Worms	10

III. Behörden und staatliche Anstalten.

1.	Berkeley (Californien), Library of the state University	10
2.	Breslau, Gemeinde-Kirchenrat zu St. Bernhardin (Seminargasse 13 II)	10
3.	„ Gemeinde-Kirchenrat zu XI. M. Jungfrauen (Elbingstraße 1 I)	10
4.	Düsseldorf, Landesversicherungs-Anstalt „Rheinprovinz"	20
5.	Hamburg, Gewerbekammer (Gr. Bleichen 61/63)	10
6.	„ Stat. Bur. der Steuerdep. (Gr. Bleichen 28)	10
7.	„ Aufsichtsbehörde für die milden Anstalten (ABC-Str. 46/47)	10
8.	„ Werk- und Armenhausdirektion	10
9.	Karlsruhe Großherzgl. Stat. Landesamt	10
10.	Konstanz, Großherzogl. Landeskommissär	10
11.	Leipzig, Reformierte Gemeinde (Herr E. Jung, Zeitzerstr. 8 I)	10
12.	Lübeck, Hans. Vers.-Anst. für Invaliditäts- u. Altersversicherung	10
13.	„ Zentralarmendep.	20
14.	München, Arbeitsamt (Zweibrückenstr. 20)	10
15.	Straßburg i. E., Zivilhospizien (Nikolausstaden)	10
16.	Stuttgart, Königl. Statistisches Landesamt	10
17.	„ „ Ministerium des Inneren	20

Digitized by Google

IV. Anstalten und Vereine.

		Mitgliederbeiträge. M.
1.	Annaberg i. S., Verein gegen Hausbettelei	10
2.	Berlin, Vaterl. Frauenverein (N.W. 7. Unter den Linden 72/73)	50
3.	„ Zentralausschuß für die innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche. (W. 30 Nollendorfstr. 17)	10
4.	„ Verein gegen Verarmung (Deutscher Dom, Gendarmenmarkt)	10
5.	„ Deutsch-israelitischer Gemeindebund (W. 35 Steglitzerstraße 85 I)	10
6.	„ Provinzialausschuß für innere Mission der Provinz Brandenburg (Berlin W., Passauerstr. 16 II)	10
7.	„ Verband für weibliche Vormundschaft (Frl. Dora Möbius. W. Sigismundstr. 8)	10
8.	„ Zentrale für private Fürsorge (W. 64. Unter den Linden 16, Hof III)	10
9.	„ Zentralstelle für Volkswohlfahrt (SW. Dessauerstraße 14)	10
10.	„ Zentralstelle, Abteilung für Armenpflege und Wohltätigkeit (SW. Dessauerstraße 14)	10
11.	„ Verband für jüdische Wohltätigkeitspflege (Rosenstr. 2/4)	10
12.	„ Verein der Berl. Armenärzte (Arm.-Dir.)	20
13.	Bremen, Erziehungsverein	10
14.	Breslau, Armenpflegerinnenverein (Stadthaus, Magistratsbureau I)	10
15.	„ Synagogengemeinde (Wallstr. 13/14)	20
16.	„ Israel. Krankenpflegeanstalt (E. Sachs, Hohenzollernstr. 96)	10
17.	„ Verein. Erziehungshaus Daheim (V, Ziethenstr. 11)	10
18.	„ Verein zur Heilung armer Augenkranker (Major a. D. v. Thaden, Opitzstr. 1 II)	10
19.	„ Evangelisches Vereinshaus für innere Mission (Justizrat Grützner, Taschenstr. 18 [2])	10
20.	„ Evang. Armenverein (Frau Geh. Rat Prof. Dr. Brie, IX Verl. Auenstr.)	10
21.	Bruchsal, Zentralkasse für Jugendschutz	10
22.	Cassel, Vaterländischer Frauenverein	10
23.	„ Verein gegen Hausbettelei (Stadtsekr. Hoffmeister)	10
24.	Charlottenburg, Mädchen- und Frauengruppen für soziale Hilfsarbeit (Frl. Beerenson, Momsenstr. 3)	10
25.	„ Vereinigung der Wohltätigkeitsbestrebungen (Bismarckstr. 42)	10
26.	„ Verein gegen Verarmung (Kirchstr. 4)	10
27.	„ Rechtsschutz für Frauen (Frau Hermine Lesser, Bismarckstr. 49)	10
28.	Colmar i. E., Bürgerhospital	10
29.	Darmstadt, Allgem. Verein gegen Verarmung u. Bettelei (Bismarckstraße 58)	10
30.	Dessau, Vaterländischer Frauenverein	10
31.	Dortmund, Wohltätigkeitsverein (Betenstr. 35 a)	10

Digitized by Google

		Mitgliederbeiträge. M.
32.	Dortmund, Kathol. Fürsorgeverein (Frau Amtsgerichtsrat Neuhaus)	10
33.	Dresden, Verein gegen Armennot und Bettelei (Elbgäßchen 8)	10
34.	„ Landesverein für innere Mission der evang.-luth. Kirche in Sachsen (Ferdinandstr. 19)	10
35.	Düsseldorf, Verein für Säuglingsfürsorge (Werstenerstr.)	10
36.	Frankfurt a. M., Armenverein	15
37.	„ Allgem. Deutscher Frauenverein (Bockenheimer Landstr. 109 III)	10
38.	„ Zentrale für private Fürsorge (Hochstr. 9 part.)	10
39.	„ Institut für Gemeinwohl (Jordanstr. 17/21)	10
40.	„ Hauspflegeverein (Frau Stadtrat Flesch, Leerbachstraße 39)	10
41.	Freiburg i. B., Charitas-Verband (Monsign. Dr. Werthmann)	10
42.	Gießen, Allgem. Verein für Armen- und Krankenpflege	10
43.	Graz, Landesverband für Wohltätigkeit in Steiermarck	10
44.	Hamburg, Wohltätiger Schulverein (M. O. Strokarck, Rödingsmarkt).	10
45.	„ Frauenverein z. Unterstütz. d. Armenpfl. (Fuhlentwiete 42 I)	10
46.	„ Gast- und Krankenhaus (Danzigerstr. 31)	10
47.	„ Großloge II des Internation. Guttemplerordens (H. 20 Eppendorfer Landstr. 39)	10
48.	Hannover, Deutsch-Evangelischer Frauenbund (Frl. v. Feldmann, Lärchenstr. 11)	10
49.	„ Verein gegen Hausbettelei (Gen.-Agent Bertram, Grasweg 1 I)	10
50.	Karlsruhe, Landesverein für innere Mission (Kreuzstr. 23)	10
51.	„ Badischer Frauenverein (Gartenstr. 47)	20
52.	Kiel, Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde	10
53.	Leipzig, Verein zur Verhütung der Hausbettelei (Prof. Dr. Howard, Kurprinzenstr. 14)	10
54.	„ Armendiakonie des Vereins für innere Mission (Roßstr.)	10
55.	„ Verein zur Fürsorge für kranke Arbeiter (A. Voerster)	10
56.	Magdeburg, Provinzialerziehungsverein (Pastor Hildebrandt, Neustädterstr. 1)	10
57.	„ Prov.-Ausschuß für innere Mission (Pastor Hoffmann, Olvenstr. 38)	10
58.	Monbijou-Zweibrücken, Verband pfälzischer Frauenintereſſenvereine (Frau Major Lang)	10
59.	Nürnberg, Wärmstuben- und Wohltätigkeitsverein	10
60.	„ Verein „Frauenwohl“	10
61.	Reutlingen, Gustav Werner-Stiftung	10
62.	Siegen, Armenunterstützungsverein	10
63.	„ Vaterländischer Frauenverein	20
64.	Stuttgart, Lokalwohltätigkeitsverein	20
65.	„ Zentralleitung des Wohltätigkeitsvereins	20
66.	Wien, Verein Settlement XVI (Friedrich Kaiserstr. 51)	10

Digitized by Google

V. Einzelne Personen, Firmen usw.

		Mitgliederbeiträge. M.
1.	Altfelix, Dr. Oberbürgermeister, Lahr i. B.	5
2.	Altona, Amtsgerichtsrat, Kiel (Adolfsplatz 10)	5
3.	Aschaffenburg, L., Rentner, Köln (Salierring 46)	5
4.	Aschrott, Dr. jur., Landgerichtsdirektor a. D., Berlin W. 10 (Hildebrandstraße 8)	5
5.	Bär, J., Stadtrat, Frankfurt a. M., (Feldbergstr. 51)	5
6.	Barth, F., Bonn (Lotharstr. 106)	5
7.	Baur, Dr. jur., Senator, Altona, (Palmaille 75)	5
8.	Beer, Julia, Frau, Königsberg i. Pr. (Landhofenstr. 4)	5
9.	v. Begyats, Frau, Hamburg (Angerstr. 20)	5
10.	Bendix, Dr., Domkapitular, Mainz	5
11.	Bensheimer, A., Frau, Mannheim (L. 12, 18)	5
12.	Bethge, K. A., Kreisvorsteher, Hamburg (Kippingstr. 9)	5
13.	Beveridge, W. H., London S.W. (21 Park Mansions South Lambeth road)	5
14.	Blenck, Dr. jur., Geh. O.-Reg.-Rat, Präs. d. Kgl. Preuß. Stat. Landesamts, Berlin SW. (Lindenstr. 28)	5
15.	v. Bodelschwingh, Dr. Pastor, Bethel bei Bielefeld	5
16.	Böhmert, V., Dr. Prof., Geh. Reg.-Rat. a. D., Loschwitz b. Dresden	5
17.	Böhringer, F., Frau, Mannheim (L. 9, 2)	5
18.	Börner, Dr. med., Kreisarzt, Eschwege i. H.	5
19.	Brennecke, Dr. med., Sanitätsrat, Magdeburg S. (Westendstr. 35)	5
20.	Brößling, Stadtrat, Breslau (Ohlauufer 6)	5
21.	Brugger, Geh. Reg.-Rat, Berlin (Kaiserallee 19)	5
22.	Brühl, L., Dr., Berlin N.W. 23 (Bochumer-Str. 12)	5
23.	Bücher, Dr. C., Professor, Leipzig (Auenstr. 2 II)	5
24.	Bütow, Dr., Berlin W. (Kurf.-Damm 250)	5
25.	Buff, Dr. jur., Senator, Bremen	5
26.	Cohn, Frau Justizrat, Glogau (Wilh.-Pl. 8)	5
27.	Cohn, Anna, Frau Dr., Charlottenburg (Mommsenstr. 16)	5
28.	Cuno, I. Bürgermeister Hagen i. W.	5
29.	Dessau, Frau Prof., Charlottenburg (Carmenstr. 8)	5
30.	Düttmann, Regierungsrat Oldenburg	5
31.	Edinger, Anna, Frau, Frankfurt a. M. (Leerbachstr. 27)	5
32.	Eggers, H., Dr. jur., Rechtsanwalt, Bremen (Ostertorstr. 28/29)	5
33.	Eicke, Dr., Sanitätsrat, Pöpelwitz b. Breslau (XVI)	5
34.	Emminghaus, Dr. jur., Dir. d. Goth. Lebensvers.-Ges., Gotha	5
35.	Engels, P., Kaufmann, Köln (Sedanstr. 2)	5
36.	Englund, G., Dir. des Armenwesens, Gefle (Schweden)	5
37.	Esbach, Joh., Berlin NW. (Bochumer Str. 12 III)	5
38.	Eschle, Dr., Direktor, Sinsheim b. Heidelberg	5
39.	Evert, Geh. Reg.-Rat, Berlin (Potsd.-Str. 134 a)	5
40.	Fabian, Dr. med., Berlin C. (Alexander-Str. 54)	5
41.	Falch, E., Ober-Regierungsrat, Stuttgart (Furtbachstr. 16)	5

Digitized by Google

		Mitgliederbeiträge. M.
42.	Farnam, H. W., Prof., Newhaven Conn. U.St. (Hillhouse Av. 43)	5
43.	Fehlert, C., Ziviling., Steglitz (Fichtestr. 7)	5
44.	Finkelstein, Dr. med. Prof., Berlin W. 35 (Steglitzer Str. 45/46)	5
45.	Flemming, Rat des Senates, Hamburg (Gellertstr. 7)	5
46.	Fleisch, Dr. jur., Stadtrat, Frankfurt a. M.	5
47.	Freund, Dr. jur., Dir. d. Inv.- u. Alt.-Vers.-Anst., Berlin W. (Am Köllnischen Park 8)	5
48.	Friedeberg, E., Dr., Amtsr., Weißensee b. Berl. (Albertinenstr. 19)	5
49.	Friedmann, Frau A., Berlin W. 8 (Kronenstr. 4/5)	5
50.	Galli, C., Oberst a. D, Charlottenburg (Knesebeckstr. 5)	5
51.	Garcin, Dr. med., Straßburg i. E. (Illring 2)	5
52.	Geibel, Dr. C., Buchhändler, Leipzig (Dresdener Str. 17)	10
53.	Geiger, Dr. B., Justizrat, Frankfurt a. M. (Schillerstr. 22)	6
54.	Gerhardt, Landessyndikus, Zehlendorf	5
55.	Göhrs, C. H., Kaufmann, Straßburg i. E. (Kalbsgasse 18)	5
56.	v. Göz, Frau Geh.-Rät., Exz., Stuttgart (Kronenstr. 31)	5
57.	v. d. Goltz, Frhr., Kreisdir., Zabern i. Els.	5
58.	Goverts, Dr. jur., Landrichter, Hamburg, Heimhuderstr.	5
59.	Grimm, Bürgermeister, Frankfurt a. M. (Feldstr. 13.)	5
60.	Gronau, Stadtältester, Danzig (Jopengasse 11)	5
61.	Guericke, Oberleutnant, Straußberg	5
62.	Günther, B., Frl., Bonn (Hohenzollernstr. 9)	5
63.	Guttstadt, Dr. med., Geh. Med.-Rat, Prof., Berlin W 15 (Kaiserallee 15)	5
64.	v. Haehling, Pfarrer, Bochum	5
65.	Hallgarten, Charl., Privatmann, Frankfurt a. M. (Miquelstr. 12).	5
66.	Hammerstein, Stadtv., Berlin W. 57 (Kurf. Str. 20/22)	5
67.	Hansen, Land.-Vers.-Rat, Kiel (Fleetborn 60 I)	5
68.	Haupt, Stadtrat, Dresden-A. (Carolastr. 10)	5
69.	Heimann, G., Berlin S. 13 (Alexandrinenstr. 26)	5
70.	Herse, Bürgermeister a. D., Gr.-Lichterfelde (Ringstr. 31)	5
71.	Heßdörffer, Dr. Rechtsanw., Frankfurt a. M. (Kaiserstr. 23)	5
72.	Herzfeld, Dr. G., Wildpark b. Potsdam (Viktoriastr. 37).	5
73.	Heyden, Dr. jur., Sekr. d. Bürgersch., Hamb.-Borgf. (Alfredstr. 52)	5
74.	Hildebrand, Senator, Bremen	15
75.	Hirsch, P., Stadtverordneter, Charlottenburg (Spielhagenstr. 12)	5
76.	v Hollander, Bürgermeister, Mannheim (Rennershofstr. 15 II)	5
77.	Hoppe, Pfarrer, Nowawes (Oberlinhaus)	5
78.	Horion, Dr., Landesrat, Düsseldorf (Schillerstr. 45)	5
79.	Jacob, Siegfr., Charlottenburg (Grolmannstr. 30/31)	5
80.	Jacobsohn, Justizrat, Posen	5
81.	Jaques, E., Dr., Rat des Senates, Hamburg (Overbeckstr. 16/18)	5
82.	Jastrow, Dr. ph. Prof., Charlottenburg (Berl. Str. 54)	5
83.	Kalle, F., Geh. Rat, Prof., Wiesbaden (Uhlandstr. 6)	15

Digitized by Google

		Mitgliederbeiträge. M.
84.	Kelch, Dr. Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat, Präs. des Heimatsamtes, Charlottenburg (Hardenbergstr. 37 II)	5
85.	Kießling, W., Pfarrer, Hamburg (Marschnerstr. 44)	5
86.	Klaiber, Finanzrat a. D., Stuttgart (Hohenheimerstr. 8)	5
87.	Klausa, Gabriele, Frl., Sekr. des Charitasverbandes, Breslau	5
88.	Kluge, Sekr. der Armenverw., Hamburg (Mittelstr. 37)	5
89.	Knauer, Dr., H., Hamburg-Eppendorf	5
90.	Knops, Stadtrat, Direktor, Siegen	10
91.	Köhne, Dr., Amtsgerichtsrat, Berlin W. (Joachimtalerstr. 12 I)	5
92.	Kott, W., Stadtv., Erfurt	5
93.	Kramm, Pastor am Diak.-Hause, Witten a. R.	5
94.	Künzer, Bürgermeister, Posen (Gartenstr. 16)	5
95.	Kunwald, Dr. jur., Hof- u. Gerichtsadv., Wien (Schulerstr. 1)	15
96.	Lamm, Ger.-Ass., Berlin W. 30 (Neue Winterfeldstr. 30)	5
97.	Langen, G., Kaufmann, Cöln (Jakobstr. 27)	10
98.	Lehbert, Hofrat, Reval (Esthld, Tartarenstr., Haus Sinisoff)	5
99.	Lehmann, H., Frau Prof., Rostock (Paulstr. 52)	5
100.	Leichtmann, O., Kaufmann, Lichtenberg b. Berlin (Magdalenenstr. 44 II)	5
101.	Lenel, Frau Alfred, Mannheim N. 7. 5	5
102.	Leffer, Frau Herm., Charlottenburg (Joachimst.-Str. 39/40)	5
103.	Levy, A., Dr. ph., Berlin W. (Wichmannstr. 14 III)	5
104.	Levy, A., Dr. ph., Hamburg I (Friedrichshof, Ferdinandstr. 29/33)	10
105.	Lobethal, Kaufmann, Breslau (Nicolaistadtgraben 13)	5
106.	Löwi, P. K., London N. (Queens road 67)	5
107.	Ludwig-Wolf, L., Stadtrat, Leipzig (Rathausring 5)	5
108.	Maas, F., Privatmann, Frankfurt a. M. (Liebigstr. 3)	5
109.	Maas, Frau Heinrich, Berlin W. (Hildebrandstr. 23)	5
110.	Maaß, E., Buchhdlr. (Leop. Voß), Hamburg (Hohe Bleichen 34)	6
111.	Maaß, Dr. L., Dir. des stat. Amtes, Elberfeld	5
112.	Mainz, Sally M., Kaufmann, Hamburg (Börsenhof)	5
113.	Marck, Stadtrat, Breslau (Tauenzienplatz 11)	5
114.	Marsop, Rentner, Berlin W. (Königin Augustastraße 43)	5
115.	v. Massow, Geh. Ober-Reg.-Rat, Potsdam (Lenaustr. 12)	5
116.	May, Frau Henr., Berlin S.W. (Königsgrätzer Str. 97)	5
117.	May, Max, Heidelberg	5
118.	v. Mayr, Dr. Prof., Unt. Staatssekr. z. D., München (Georgenstraße 38)	5
119.	Merton, W., Dr., Frankfurt a. M. (Guiolletstr. 24)	20
120.	Mesthaler, Helene, Frl., Nürnberg (Rathausplatz 5)	5
121.	Meßtorff, G. Th., Mitglied des Armen-Kollegiums, Hamburg (Hammerbrookstr. 76)	5
122.	Meyer, P., Rechtsanwalt, Berlin S.W. (Hall. Ufer 11)	5
123.	Minden, Dr., Direktor, Berlin W. (Kleiststr. 1)	5
124.	Mirauer, Frau, Berlin W. 50 (Ansbacher Str. 5)	10

Digitized by Google

		Mitgliederbeiträge. M
125.	Mökel, Dr., Rechtsanw., Mannheim C. 2. 1	5
126.	Müller, H., Superintendent, Kirchenrat, Gotha	5
127.	Müller, Vorst. d. Armen-Ausch., Stuttgart (Alter Schloßpl. 2).	5
128.	Müller-Simonis, Dr., Straßburg i. E. (Sct. Leo-Str.)	5
129.	Münsterberg, Dr., Stadtrat, Berlin W. (Dörnbergstr. 7)	10
130.	Münsterberg, Komm.-Rat, Danzig-Langfuhr	5
131.	Mugdan, Stadtrat, Berlin W. (Kurfürstenstr. 55)	5
132.	Nacken, Frl. Am., München (Kaulbachstr. 94 I)	5
133.	Neuer, F., Dr. jur., Landessekretär, Graz (Albertstr. 13)	5
134.	Nicholson, J. S., London E. (White chapel Toynbee Hall)	5
135.	Nietner, Dr., Ob.-Stabsarzt, Prof., Berlin W. (Eichhornstr. 9)	5
136.	Obst, A., Apotheker, Kotzenau	5
137.	Peixotto, J. B. Dr., Berkeley (Kalifornien, 2225 College-Avenue)	5
138.	Peterson, Stadtrat, Breslau (Zwingerplatz 2)	5
139.	Pfeiffer, W. Pastor, Berlin (Alt-Moabit 133)	5
140.	Philippi, M. Fräul., Hamburg (Tesdorpfstr. 4)	5
141.	Pieper, Dr., A., Generaldir., M.-Gladbach	5
142.	Pierstorff, Dr., Prof., Jena	5
143.	Pinkus, Th., Dr., städt. Kinderarzt, Posen (Friedrichstr. 31)	5
144.	Plaß, Dr., Direktor, Zehlendorf-Berlin	5
145.	Poetter, Dr., Stadtbez.-Arzt, Leipzig	5
146.	Post, Frau Elisab., Mannheim (Kaiserring 18)	5
147.	Post, Dr., Geh. Reg.-Rat, Berlin (Dessauerstr. 14)	5
148.	Pringsheim, Stadtrat, Breslau (Ohlauufer 6)	5
149.	v. Reibnitz, Freifrau, Exz., Berlin NW. 23 (Klopstockstr. 50)	5
150.	Reicher, Dr. H., Wien (Riemergasse 5)	5
151.	Reichensperger, C., Landger.-Präsid., Coblenz	5
152.	Reinhard, Dr. jur., Wirkl. Geh. Reg.-Rat, Exz., Karlsruhe (Kriegstr. 18)	5
153.	Reis, Ph., Kaufmann, Rentner u. Stadtverordneter, Mainz, Bonifaziusplatz 6)	5
154.	Riemer, H. Dr., Wien 1 (Schwarzenb.-Str. 5)	5
155.	Rivière, L., Paris (rue Jouffroy 91)	5
156.	Rodenacker, Dr. med., Pößneck i. Thür.	5
157.	Röhr, G. F. L., Kreisvorsteher, Hamburg (Schaarmarkt 30)	5
158.	Röse, Milit. Hilfsgeistl., Darmstadt (Heinrichstr. 124 II)	5
159.	Rösing, M. F., Frl., Lübeck (Israeldorfer Allee 18)	5
160.	Rösing, Ther., Frl. Lübeck (Röckstr. 1 a)	5
161.	Rosenfeld. E., Dr. jur. et ph., Ass., Berlin W. 9 (Voßstr. 13)	5
162.	Rothfels, Dr., Rechtsanwalt, Cassel (Kölnische Str. 3)	5
163.	Ruland, Dr. jur., Justizrat, Rechtsanwalt, Colmar i. Els.	5
164.	Runge, Kaufmann und Beigeordneter, Wittenberge	10
165.	Sachs, Gust., Berlin (Brückenalle 1)	5
166.	Salomon, Al. Frl., Dr. ph. Berlin W. 10 (Friedr.-Wilh.-Str. 7)	5
167.	Saltzgeber, Dr., Berlin W. 15 (Kurfürstendamm 215)	5

Digitized by Google

		Mitgliederbeiträge M.
168.	Schemmann, Senator, Hamburg (Neueburg 12)	10
169.	Schlumberger, Th., Geh. Komm.-Rat, Mülhausen i. E.	5
170.	Schmidt, J., Stadtrat, Kiel (Herzog Friedr.-Str. 46)	5
171.	Schmidt, B., Dr. ph., Böhlitz-Ehrenberg (Pflaumestr. 10)	5
172.	v. Schmoller, Dr., Professor, Berlin W. (Wormser Str. 13)	5
173.	Schneidewin, Frau, Magdeburg (Beethovenstr. 4)	5
174.	Schober, Dr. jur., Geh. Reg.-Rat a. D., Leipzig (Rathausring 9 II)	10
175.	Schönflies, Frau Prof., München (Königinstr. 103 II)	5
176.	Schrader, Eisenbahndir. a. D., Berlin W. (Steglitzerstr. 68)	20
177.	Schriftleitung der Blätter für Armenwesen, Graz	5
178.	Schultz, A., Frl., Dr. jur., Heidelberg (Neuenheim, Lutherstr. 42)	5
179.	Schwander R., Dr. jur., Bürgermstr., Straßburg i. E.	5
180.	Scipio, Anna, Frau, Mannheim N. 7. 12	5
181.	Sell, O., Pastor, Leipzig (Albertstr. 38 II)	5
182.	Siegel, Amtsger.-Präs., Leipzig (Kaiser-Wilhelmstr. 23 II)	5
183.	Sigwalt, V., Pfarrer, Ingweiler i. Els.	5
184.	Silbergleit, Prof. Dr., Berlin W. 35 (Am Karlsbad 25)	10
185.	Simon, Leontine, Frau Konsul, Mannheim	5
186.	Simonsohn, Dr. Ass., Berlin W. 62 (Bayreuth.-Str. 44 II)	5
187.	Singer, C., Dr., München (Sendlingerstr. 64 II)	5
188.	Smith, Alfr., Rittergut Nimbsch a. Bober (Post Reinswalde)	5
189.	Staehle, Fanny, Fräul., Stuttgart (Kanzleistr. 9)	5
190.	Stage, Hauptpastor, Hamburg VIII (Kathar.-Kirchhof 26)	5
191.	Stern, Dr. med., Schöneberg b. Berlin (Vorbergstr. 14)	5
192.	Stracka, Kaufmann u. Bezirksvorst., Breslau (Am Rathause 10)	5
193.	Straßmann, Dr. med., Geh. San.-Rat, Stadtrat, Berlin N.W. 23 (Brückenallee 36)	5
194.	Strempel, P. Th. A., Hamburg 13 (An der Verbindungsbahn 2 II)	5
195.	Suhl, E., Frl., Lübeck (Gartenstr. 20)	5
196.	Szilágyi, A. C., Dr., Rechtsanwalt, Budapest IV (Ker, Esküut 5)	5
197.	Taube, M., Dr., San.-Rat, Leipzig (Königsstr. 9 II)	5
198.	Thein, B., Dr. jur., Rechtsanwalt, Pardubitz	5
199.	Töplitz, Dr. med., San.-Rat, Breslau (Goethestr. 24/26)	5
200.	Uhles, Geh.-Rat, Berlin (Tiergartenstr. 3 a)	15
201.	Voerster, A., Buchhändler, Leipzig (Salomonstr. 1)	5
202.	Volkmann, M., Fräul., Leipzig (Rudolfstr. 4 II)	5
203.	Voßberg, W., Dr., Berlin W. 30 (Neue Winterf.-Str. 43 I)	5
204.	Wallich, A., Frau, Charlottenburg (Uhlandstr. 8)	5
205.	Walz, Dr. jur. Prof., Bürgermeister, Heidelberg (Neuenheimer Landstr.)	5
206.	Weddigen, L., Dr. jur., Frankfurt a. M. (Wöhlerstr. 6)	5
207.	Wegner, M., Frau Reg.-Rat, Breslau (Kaiser Wilhelmstr. 109)	5
208.	Weicker, Dr. med., Görbersdorf i. Schles.	10
209.	v. Welczeck, Frl. Adelh., Berlin (Wormserstr. 5)	5
210.	Wentzel, W. Joh., Dr. jur., Hamburg (Gr. Bleichen 64)	5

Digitized by Google

	Mitgliederbeiträge M.
211. Werthmann, Dr., Monsign., Geistl. Rat, Freiburg (Baden), (Belfortstr. 20)	6
212. Weydmann, J., Armensekr., Schiltigheim i. E. (Kirchfeldstr. 14)	5
213. Wielandt, Wirkl. Geh.-Rat, Dr., Exzellenz, Karlsruhe (Stephanienstr. 12)	6
214. Willmersdorfer, Th., München (Möhlstr. 41)	5
215. v. Witzleben, Dr., Landesrat, Berlin W. 30 (Heilbronner Straße 18)	5
216. Wohlwill, M., Frl., Hamburg (Johnsallee 14)	5
217. Würmeling, Dr., Geh. Reg.-Rat, Steglitz (Schillerstr. 2)	5
218. Zastrow, Senator, Rostock	5
219. v. Zieten-Schwerin, Graf, Wustrau bei Potsdam	5
220. v. Ziller, Staatsminister, Exz., Meiningen	5
221. Zimmermann, Dr., Geh. Fin.-Rat, Braunschweig (Kaiser Wilhelmstraße 87)	5

Digitized by Google

Digitized by Google

Sachregister.

Das Register umfaßt die gesamten bis Ende 1908 erschienenen Vereinsschriften. Da die Schriften erst seit 1886 in fortlaufend numerierten Heften erscheinen, sind die früher erschienenen Berichte und Verhandlungen nach den Jahrgängen (unter Fortlassung der Jahrhundertzahl), die späteren nach Heftnummern angeführt. Die bei der Anführung verwendeten Buchstaben bedeuten: B = Bericht, H = Heft, V = Verhandlung. Wo eine Seitenzahl nicht angegeben ist, enthält das betreffende Heft nur den Bericht über den einen Gegenstand. Das Zitat: 77 d. St. bezieht sich auf das Werk von Böhmert: „Das Armenwesen in 77 deutschen Städten und einigen Landarmenverbänden." Die gesamten Vereinsschriften zerfallen in die vorbereitenden Druckberichte über einzelne Gegenstände und die Verhandlungen der Jahresversammlungen. Das Sachregister bezieht sich in der Hauptsache auf die Druckberichte; die Verhandlungsberichte sind nur insoweit angeführt, als sie neue, über den Druckbericht hinausgehende Ausführungen enthalten. Heft 52: Das ausländische Armenwesen enthält ein besonderes Sachregister.

Der Benutzer der Schriften wird mit leichter Mühe, wenn er den Druckbericht kennt, der in dem Sachregister angeführt ist, die in demselben Jahre folgenden Verhandlungen, die den Druckbericht ergänzen, nachschlagen können. — Ein genaues Verzeichnis der Schriften des Vereins unter Angabe der Berichterstatter, sowie ein alphabetisches Verzeichnis der Berichterstatter unter Angabe der von ihnen erstatteten Berichte für die Jahre von 1880—1905 enthält der im Auftrage des Vereins von Dr. Münsterberg gefertigte Generalbericht, Heft 72 der Schriften, S. 29 ff.

Abonnement für Krankenhäuser H. 29,6.
Ackerland, Anweisung von, H. 35,53.
Alkoholismus s. Trunksucht.
Alphabet. Register der Vereinsschriften und Berichterstatter H. 24,22; H. 72,29 ff.
Alters- und Invalidenrenten, Anrechnung von, H. 39,84, 140.
Altersversicherung s. Arbeiterversicherung.
Altscherbitz, Irrenanstalt H. 8,87 ff.
Amerika H. 15,18; H. 17,11; H. 35,43; H. 52,117 ff. H. 77.
— Charity Buildings H. 35,59; H. 77,45.
— Charity Organisation Society H. 35,61.
— National Conference H. 35,48.
— State Boards H. 35,47; H. 77,57.
Amerikan. Armenwesen, Gesamtbericht H. 77.
Anforderungen an die öffentliche Armenpflege H. 73.
Angehörige, Versäumung der Nährpflicht durch, 81, V. 191 ff.; 84, V. 3; 86, V. 11; 88, V. 9; H. 16,205 ff.; 93, V. 56 ff.; H. 22,1 ff.; 95, V. 49 ff.
Angehörige, Ersatzansprüche gegen, H. 8,7 ff., 89, V. 13 ff.
— Erstattung von Unterstützungen durch, H. 41.
— Zwangsmaßregeln gegen, H. 36.
— Unterhaltungspflicht der, H. 8,40 ff.
Anhalt, ländliche Armenpflege, 86, Sonderheft 246.
Anonymität s. Asyle.
Anrechnung von Renten H. 39,84, 140.
Anstalten zur Beschäftigung Armer 83, V. 3.
— der geschlossenen Armenpflege in Deutschland H. 65,12 ff.
—, Verwaltung u. technische Einrichtung H. 65,55 ff.

Digitized by Google

Anstaltspflege s. Waisenanstalten.
— der Landarmenverbände H. 32,7.
Antibettelvereine, 83, B. 63, 65; H. 16,487; H. 22,84; s. auch Bettelwesen.
Arbeit, Recht auf, H. 43,3.
— Unterstützung durch, in Belgien H. 52,270.
— — in Frankreich H. 52,228.
— Italien H. 52,250.
— Rußland H. 52,297.
Arbeitende Kinder 84, B. 7.
Arbeitergärten H. 52,282.
Arbeiterkolonie 83, B. 2; 83, B. 50 ff.; 84, B. 11; 85, B. 4; H. 3.
Arbeiterkolonien in Frankreich H. 52,282.
— den Niederlanden H. 52,281.
— Rußland H. 52,297.
— der Schweiz H. 52,56.
Arbeitermietshäuser H. 11,2 ff.
Arbeitersekretariate H. 70,9 ff.
Arbeiterversicherung, Verhältnis der Armenpflege zur 81, B. 76 ff.; 91, B. 135; 93, B. 13; 94, B. 20; H. 21; 95, B. 21 ff.; H. 29; H. 34,19; H. 39,84, 140; H. 53.
Arbeitsanstalten 83, B. 3,14 ff., B. 36 ff.; H. 65.
Arbeitsbörse H. 4,48.
Arbeitseinrichtungen in der offenen Armenpflege H. 43,1 ff.
Arbeitshäuser 84, B. 9.
Arbeitslehrkolonien H. 85,102.
Arbeitslosenversicherung H. 43,7.
Arbeitslose Personen in Frankreich H. 35,69.
Arbeitslosigkeit siehe Notstandsarbeiten.
Arbeitsnachweis 85, B. 12; 85, B. 95; H. 4,1 ff.; H. 5,61 ff.
— Verbindung zw. Armenpflege und — H. 43,12.
Arbeitsstätten H. 58.
Arbeitsvermittlung H. 43,14
Arbeitszwang H. 36.
Armenanstalten H. 85,59 ff.
Armenärzte H. 4,77 ff.; H. 48,42 ff.
— in Frankreich H. 35,60.
Armenaufseher H. 49,46.
Armenbeschäftigung 83, B. 3; H. 43,1 ff.
Armenfinanzstatistik H. 48,1 ff; H. 61; H. 78.
Armengesetzgebung, Allgemeine Übersicht der, 77 d. St. I, 38.
Armengesetzgebung 82, B. 88 ff.; 84, B. 99, B. 10; 85, B. 60 ff., B. 7, 8; 86, B. 17 ff., B. 1; H. 27; H. 76.
Armenlast 81, B. 237 ff.; H. 57.
— Beteiligung größerer Verbände an der, H. 32.
Armenordnungen, 77 d. St.
Armenpfleger H. 49.
Armenrechtspflege H. 70.
Armenrecht H. 70,47.
Armenstatistik 81, B. 16; 82, B. 13; 83, B. 12; 83, B. 1; 84, B. 4; 84, B. 1; 85, B. 4, B. 1, 2; 77 d. St.; H. 61.; s. Elsaß-Lothringen H. 27.
Armenwesen, Systemat. Übersicht s. Gen.-Bericht.
Art der Unterstützung H. 19,1 ff., 78 ff.; 94, B. 66 ff.
Arznei an Familienangehörige H. 34,22.
Ärztliche Behandlung H. 34,22.
Arztwahl, freie H. 48,56.
Asyle für Obdachlose H. 16,534 ff.; H. 22,35 ff.
— für Wöchnerinnen H. 30,18 ff.
Aufsicht über die örtliche Armenpflege H. 10,16, 142 ff.
— in der Waisenpflege H. 43,64.
Ausbildung, berufliche und fachliche H. 79.
Ausbildungskurse H. 79,65* ff.
Auskunft über Bedürftige H. 14,41, 64.
— in Amerika H. 52,167; H. 77,47.
— Belgien H. 52,279.
— Frankreich H. 52,203.
— den Niederlanden H. 52,284.
— Steiermark H. 52,24.
— Wien H. 52,34.
— über Wohltätigkeitseinrichtungen in Amerika H. 52,168; H. 77,49.
— den Niederlanden H. 52,283.
— Steiermark H. 52,28.
— Zürich H. 52,64.
Auskunftsstellen f. Rechtsschutz H. 70,19 ff.
Ausländer, Fürsorge für, H. 69.
Ausländisches Armenwesen H. 35; H. 52.
Ausschlußsätze H. 19,26 ff.; H. 39,96, 180.
Auswanderung H. 16,70; H. 69,143.
Ausweisung H. 69,42 ff.

Baden, Frauenverein 85, B. 11,6.
—, größere Verbände H. 32,58.
Baracken, s. Obdachlosigkeit.
Barnardo H. 52,97.
Baselstadt H. 35,22.
Baugesellschaften H. 6,85 ff.; H. 11,37, 85.
Bayern, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 298.
— Fürsorge f. Ausländer H. 69,88 ff.
— größere Verbände H. 32,72.
— Armenrecht H. 73,102.
— Heimatrecht H. 38,1.
Belgien H. 20,18; H. 23,17; H. 35,71; H. 52,268 ff.
— Übernahmeverträge H. 69,74.
Beratung in Rechtsangelegenheiten H. 70.
Berichterstatter, Verzeichnis der, H. 24,25; H. 72,29.
Berlin, Erziehungsbeirat f. schulentlassene Waisen H. 33,2 ff.

Digitized by Google

Bern H. 35,24; H. 52,66.
Berufliche Ausbildung H. 79.
Berufsbeamte in der Armenpflege H. 18; 94, B. 22 ff., H. 49,44.
Berufsvormundschaft H. 81 u. 82.
Berufswahl der schulentlassenen Waisen H. 33,6.
Bethel, Anstalt für Epileptische 83, B. 90 ff.
Bettelei, Maßregeln 80, B. 3 ff.
Bettelwesen 81, B. 115 ff.; 82, B. 88 ff.; 83, B. 3,3; 84, B. 2.; H. 57,97 ff.
Bewahranstalten 84, B. 3.
Beweislast, im Falle des § 30b G. U. W. 81, B. 316; 82, B. 70.
Bezirksanstalten in Sachsen H. 32,32.
Bezirksarbeitshäuser 83, B. 3,22 ff.
Bezirksarmenhäuser 83, B. 3,22 ff.; 85, B. 9, B. 10; B. 73 ff.
Bezirkssystem H. 49,27.
Birkenfeld, Fürstentum H. 32,58.
Blinde, Fürsorge für, s. größere Verbände.
Blinde, Handarbeitsunterricht für, H. 60.
Brandenburg, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 6.
Braunschweig, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 236.
— größere Verbände H. 32,60.
Bremen, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 290.
Brennmaterial H. 42,41.
Breslau, Zusammenwirken der Armenpflege und Wohltätigkeit H. 14,57.
Brockensammlungen H. 85,98.
Brot, Unterstützung durch, H. 42,36.
Bundesamt für das Heimatwesen, Rechtsprechung H. 73,22.
Bürgerliches Gesetzbuch H. 8; H. 45.
Bureaux de bienfaisance H. 27,13.

Charity Buildings H. 35,52; H. 77,45.
Charity Organisation Societies H. 35,40; H. 52,166.
— in Amerika H. 35,51.
Chronologisches Register der Vereinsschriften H. 24,22; H. 72,29.
Church Army H. 52,114.
Congresse von Wohltätigkeitsvereinen H. 15,19; H. 17,11; H. 20,17; H. 23,15, 18.
Controle s. Aufsicht; Berufsbeamte.
Controlbeamte H. 49,46.
Controleure H. 49,46.
s. auch unter K. und Z.

Dänemark H. 17,9.
— Übernahmeverträge H. 69,75.
Diakonie in Holland H. 52,277.
Dispensaires H. 68,41.
Domicile de secours H. 27,16.
Donaueschingen, Wochenpflegerinnen H. 30,29.
— Landkrankenpflege in, H. 44,17.
Dresden, Centralstelle für Wohltätigkeit H. 14,55.
Durchreisende Ausländer H. 69,123 ff.

Ehrenamtliche Armenpflege H. 18; 94, B. 22 ff.
Ehrenamtliche Organe H. 49; H. 79,6*.
Einlege in Steiermark H. 35,15.
Einziehung der Versicherungsbeiträge H. 34,23.
Einwanderung in Amerika H. 77,8.
Eisenacher Vertrag H. 69,85.
Elberfelder System H. 18; H. 39,99; H. 49; H. 63.
— — Verbreitung in deutschen Gemeinden H. 31,3 ff.; H. 42,4; H. 63,43.
— — Verbreitung im Auslande H. 63,46 ff.
— — in Österreich H. 35,18; H. 52,39.
— — in Graz H. 52,28.
— — Moskau H. 52,298.
— — den Niederlanden H. 52,281, 285.
Elberfeld, Notstandsarbeiten 85, B. 12,4—6.
Elsaß-Lothringen H. 38,55.
— Fürsorge f. Ausländer H. 69,94 ff.
— ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 345.
— Abkommen mit Baden und Hessen, H. 38,64.
— System der Armenpflege in — H. 27; H. 28,21 ff.; H. 73,157 ff.
— größere Verbände H. 32,19.
— Verträge mit Preußen, Hessen, Württemberg u. Baden H. 69,56.
Elterliche Gewalt H. 8,56 ff.
England H. 15,19; H. 20,16; H. 23,14; H. 35,29; H. 52,13.
— Frauen in der Armenpflege H. 35,31.
— alte Leute H. 35,34.
— Werkhaussystem H. 35,32.
Entmündigung von Trinkern H. 55,113.
Epileptiker 83, B. 4, B. 5; B. 90 ff., s. auch größere Verbände.
Erbrecht der Armenverbände H. 41,19.
Erholungsstätten H. 50,43; H. 68,69.
— für Kinder H. 80; H. 83,116 ff.
Ersatzansprüche gegen Unterstützte, Angehörige u. Armenverbände H. 8; 89 B. 13 ff.
Erstattung von Unterstützungen H. 41.
Erziehungsbeirat f. schulentlassene Waisen in Berlin H. 33,3 ff.
Existenzminimum H. 19,26 ff.; H. 39.

Fabrikarbeiterinnenheime H. 85,77.
Fabriken, Kinder in, 84, B. 7.
Fachliche Ausbildung H. 79.

Digitized by Google

Fakultative Armenpflege H. 27,8; Nachwort zu H. 27.
Familienpflege 84, B. 4; 84, B. 38 ff.; 77 d. St. 239 ff.; H. 4,135 ff.; 88, B. 16 ff.; H. 35,38; H. 43,43 ff.
— in Amerika H. 52,150.
— Bern H. 52,69.
— England H. 52,93.
— Frankreich H. 52,238.
— Italien H. 52,258, 261.
— Rußland H. 52,293.
Familienrecht H. 8,40 ff.; 89, B. 43 ff.
Familienunterstützung H. 34,24.
Ferienkolonien 84, B. 2; 85, B. 3; H. 8,187 ff. H. 80,18 ff.
Finanzstatistik H. 48,1 ff.; H. 61; H. 78.
Findelhauswesen in Frankreich H. 52,204.
— Florenz H. 52,260.
— Italien H. 52,255.
— Moskau H. 52,292.
— Neapel H. 52,258.
— Österreich H. 52,9.
— Rovigo H. 52,257.
— Steiermark H. 52,25.
— Udine H. 52,261.
— Ungarn H. 52,33.
— Zürich H. 52,51.
Finnland, Handarbeitsunterricht H. 60.
Frankfurt a. M., Auskunftsstelle H. 14,64.
Frankreich H. 15,15; H. 17,1; H. 23,15. Nachwort zu H. 27; H. 35,56; H. 52,178 ff.
— Armenärzte H. 35,69.
— Krankenpflege H. 35,58.
— Übernahmeverträge H. 69,76.
Frauen in der Armenpflege 80, B. 40 ff.; 81, B. 206 ff.; 85, B. 11; 85, B. 85 ff.; H. 25; H. 28,86 ff.; H. 35,31; H. 49,19, 77.
— in England H. 52,81.
— Belgien H. 52,268.
— Moskau H. 52,298.
— Zürich H. 52,59.
Frauenheime H. 39,5; H. 85,76.
Frauenrechtsschutz H. 70,28.
Freie Arztwahl H. 35,60; H. 48,56.
Freizügigkeit 80, B. 9.
Frühstücksverteilung s. Speisung.
Fürsorgeerziehung H. 64., s. a. Zwangserziehung.
Fürsorgestellen f. Lungenkranke H. 68,41.

Gebrechliche, Fürsorge für, s. größere Verbände.
Geisteskranke H. 8,87 ff., s. a. größere Verbände.
Geistesschwache H. 85,75.
Geld- und Naturalunterstützung H 42.
Gemeindearbeit H. 43,17.
Gemeindekrankenpflegerin H. 44,63.
Gemeindestatistik s. Finanzstatistik.
Gemeindewaisenpflege H. 47.
Generalbericht über die ersten 15 Jahre der Vereinstätigkeit H. 24.
— über die 25 jährige Vereinstätigkeit H. 75.
Generalvormundschaft s. Vormundschaft.
Genesende, Fürsorge für, H. 6,1 ff., H. 50.
Genesungsheime H. 50.
Gesamtarmenverbände 86 B. 1,18.
Geschlossene Armenpflege H. 65; H. 85.
Gesetzbuch, Bürgerliches, H. 8.
Gesindevermittelung H. 4,32.
Gesundheitspflege 81, B. 223 ff.
Gesundheitsrat H. 6,93.
Gewitterschäden H. 37,69.
Gotha, größere Verbände H. 32,87.
Gothaer Vertrag H. 69,59.
Grenzen der Wohltätigkeit H. 8,269 ff. 91, B. 21 ff.
Größere Verbände, Beteiligung der — an der Armenlast H. 32.
Gründung des Vereins s. Generalbericht.

Haltekinder H. 47,8, 50 ff.; H. 59.
Hamburg, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 287.
Handarbeitsunterricht für Schwachsinnige H. 60.
Hannover, Inspektion der Ortsarmenverbände H. 10, Anl. 3.
— ländl. Armenpflege 86, Sonderheft 123.
Haushalt, Erhaltung des H. 55,1 ff.
Haushaltungsunterricht s. Hauswirtsch. Unterricht.
Hauspflege H. 22,91; H. 30,35 ff.; H. 55,1 ff.
— auf dem Lande, H. 44.
— in Frankreich H. 52,228.
— in den Niederlanden H. 52,280.
Hauswirtschaftlicher Unterricht 81, B. 233; H. 6,19 ff.; H. 7,82 ff.; H. 12; H. 13,9 ff.; H. 14,85 ff.; H. 15,61 ff.
Heilsarmee in Amerika H. 52,169.
— England H. 52,110.
Heilstätten H. 53,70.
— für Kinder H. 80.
— f. Lungenkranke, Übersicht d., H. 68,96 ff.
Heilverfahren, Übernahme des, H. 29,39; H. 53,78.
Heimat s. Armengesetzgebung.
Heimatrecht in Bayern H. 38,1.
Heimstätten f. Genesende H. 6,4 ff., H. 50,43.
Heimstättenrecht H. 6,158.
Herbergen s. Naturalverpflegung.
Hessen (Großherzogt.), ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 214.
— größere Verbände H. 32,25.
Hessen-Nassau, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 107.
Hilfsfonds in Japan H. 37,62.

Digitized by Google

Hilfsvereine für Ausländer 69,179 ff.
Hirschberg, Notstand im Kreise H. 37,8.
Hochwasserschäden H. 37,2.
Höhe der Unterstützung H. 19,1 ff.; 94, B. 66 ff.; H. 31,37 ff. H. 57,51 ff.
Hohenzollernsche Lande, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 144.
Holland H. 52,276 ff.

Idioten H. 85,15., s. a. größere Verbände.
— Handarbeitsunterricht für, H. 60.
Individualstatistik s. Armenstatistik.
Internationale Ausstellung 1900 H. 52,182.
Internationale Kongresse H. 52,182.
Invalidenheime H. 85,85.
Invalidenrenten, Anrechnung von, H. 39,84, 140.
Invaliditätsversicherung s. Arbeiterversicherung.
Italien H. 15,16; H. 35,66; H. 52,242 ff.
— Übernahmeverträge H. 69,77.
Jugendfürsorge H. 86.
Jugendgerichtshöfe H. 77,89 ff.

Kaiser-Wilhelm-Heilstätte in Königsberg H. 29,18.
Kammergericht, Entscheidungen des, in Sachen d. preuß. Fürs.-Erz. H. 64,32 ff., 72. 96 ff.
Kartoffelbau H. 35,54.
Kindbettfieber H. 30,4 ff.
Kinderfürsorge 84, B. 2—7; 85, B. 3, 5, 14; H. 4; H. 8; H. 16; H. 22; 95, B. 107 ff.
— in Amerika H. 52,149; H. 77,73.
— England H. 52,91, 101.
— Frankreich H. 52,204.
— Niederlanden H. 52,286.
— Paris H. 52,237.
— Rußland H. 52,292.
— der Schweiz H. 52,46.
— Steiermark H. 52,25.
— Ungarn H. 52,32.
— Wien H. 52,38.
— Systemat. Übersicht H. 24,55 ff; H. 72,117 ff.
Kinderheilstätten 84, B. 2; 85, B. 3 H. 8,137 ff; H. 80.; H. 83,116 ff.
— der Stadt Wien H. 80,90 ff.
Kinderheim 84, B. 3; 95, B. 114.
Kinderschutz 84, B. 6.
Kindervolksküchen s. Speisung u. H. 28,75 ff.
Kleidung H. 42,40.
Knabenhort 84, B. 3.
Koburg, größere Verbände H. 32,27.
Kochschulen s. Hauswirtsch. Unterricht.
Kollektenwesen in Amerika H. 77,49.
Königsberg, Kaiser-Wilhelm-Heilstätte H. 29,18.
Kongresse s. Armenpfl. u. Wohltätigkeit in Amerika H. 52,121, 122.
in England H. 52,76.
— Italien H. 52,247.
— Österreich H. 52,12.
— Paris H. 52,182.
Konsulate, Fürsorge f. Ausländer H. 69,159.
Korrigendenanstalten 84, B. 9.
Kostkinder H. 47,8, 50 ff.; H. 59.
Krankenfürsorge in Frankreich H. 35,58.
Krankengeld H. 34,22.
— Höhe des H. 29,14.
Krankengeräte H. 35,27.
Krankenküchen H. 66.
Krankenpflege, Kosten der, H. 41,8.
— die, auf dem Lande, H. 44.
Krankenpflegegenossenschaften H. 44,93.
Kranke Arbeiter, Vereinigung zur Fürsorge für, in Leipzig H. 34,16.
Krüppelheime H. 85,71.

Land, Art und Höhe der Unterstützung auf dem, H. 19,17 ff.
Landarmenverbände 86, B. 1,16.
— Statistik der Ausgaben der, H. 32,4.
— Statistik H. 10, 196 ff.
— Verzeichnis der, H. 10,1.
Landarmenwesen 77 d. St. II, Abt. 2; 81, B. 237 ff.; 82, B. 88 ff.; 86, B. 1,55; H. 10; H. 13,18 ff.
Landesverband für Wohltätigkeit in Steiermark H. 35,16.
Landkranken- und Hauspflege H. 44.
Ländliche Armenpflege, Reform der, 84, B. 99, B. 10; 85, B. 60 ff., B. 7, 8; 86, Sonderheft: Zusammenfassung sämtlicher die — betreffenden Berichte und Verhandlungen.
Landstreicherei s. Bettelwesen.
Lauenburg, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 141.
Legitimation s. Naturalverpflegung.
Leipzig, Fürsorge für kranke Arbeiter H. 34,16.
— Ortskrankenkasse H. 34,18
Lippe-Detmold, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 281.
— größere Verbände H. 32,71.
London charity organisation H. 15,12; H. 17,10; H. 20,97.
Lübeck, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 296.
— Fürstentum H. 32,58.
Lungenheilstätten H. 68,64.
— für Kinder H. 80,15.
Lungenkranke, Fürsorgestellen für 68,41.
Lungenleidende H. 85,65.
— in Amerika H. 52,148.
— England H. 52,90.

Digitized by Google

Lungenleidende in Frankreich H. 52,225.
— Italien H. 52,254.
— Österreich H. 52,12.
— Rußland H. 52,294.
— der Schweiz H. 52,49.
Lungenschwindsucht, Bekämpfung d., H. 68.
— von Kindern H. 83,139.
Luxemburg, Übernahmeverträge H. 69,77.

Mädchen s. Hauswirtsch. Unterricht.
Mädchenhort 84, B. 3.
Magazin für Krankengeräte H. 35,27.
Magdeburg, Wöchnerinnenasyl H. 30,38.
Mecklenburg, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 234.
— Schwerin, größere Verbände H. 32,28.
— Strelitz, größere Verbände H. 32,30.
Mieteunterstützung H. 19,11; 94, B. 76; 82; H. 22,24; H. 31,32 ff; H. 42,33.
Mieteverhältnisse H. 31,16 ff.
Mietezahlung H. 31,21 ff.
Mietzinssparkassen H. 11, XXV; H. 13,106.
Milchkolonien s. Ferienkolonien.
Milde Stiftungen in Italien H. 35,67.
Mittag s. Kinder H. 26,30.
Mobiliarbesitz s. Zwangsvollstreckung.
Mühlhausen, Auskunftsbureau H. 70,109 ff.
Mutterschaftskassen H. 84,82.
Mutterschaftsversicherung H. 84.

Nachpflege für Kinder 80,42.
Nahrungsmittel für Schulkinder s. Speisung.
Nährpflicht s. Angehörige.
National Conference H. 35,48.
Natural- und Geldunterstützung H. 42.
Naturalverpflegungsstationen H. 16,487 ff.; H. 22,36 ff.
Naturalverpflegung in der Schweiz H. 35,27.
Niederlande H. 52,276 ff.
Niederösterreich H. 35,6.
Normaletat H. 48,4.
Normalsätze H. 19,44.
Notstände, Hilfe in außerordentlichen, H. 37.
Notstandsarbeiten 85, B. 12,4–6; H. 43,25. H. 58.
Notstandstätigkeit H. 5,47 ff.
Novelle zum U. W. G. H. 76.

Obdachlosigkeit H. 16,291 ff.; H. 17,17 ff.; H. 22,10 ff.; H. 23,67 ff.; H. 31,48 ff.; H. 85.
Öffentliche Armenpflege 80, B. 21 ff.; H. 14,21 ff.
— Anforderungen an die, H. 73.
Office central H. 35,64.
— in Bordeaux H. 52,203.
— in Marseille H. 52,203.
— Paris H. 52,202.
Österreich H. 15,8; H. 17,9; H. 20,18; H. 23,11; H. 35,4; H. 52,5 ff.
Österreich-Ungarn, Übernahmeverträge H. 69,78.
Oldenburg, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 227.
— größere Verbände H. 32,55.
Ortsarmenverbände 86, B. 1,12.
— rheinische H. 32,13.
Ostpreußen, ländliche Armenpflege, 86, Sonderheft 16.
ouvrier enquêteur H. 68,43.

Paris H. 52,234.
Patronatssystem H. 14,62.
Pauschalsätze s. Höhe der Unterstützung.
Personalkarte H. 15,98.
Pflegerinnen s. Frauen.
Pflegeanstalten, deutsche H. 60,27 ff.
Pflegewesen auf dem Lande H. 44.
Polizeiaufsicht H. 16,90.
Pommern, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 10.
Posen, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 41.
Potsdam, Normalsätze H. 19,44; 94, B. 89.
Preußen, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 6.
— Gesetz vom 11. Juli 91, H. 32,8.
Privatwohltätigkeit 80, B. 21 ff.; H. 14,21 ff.; 91, B. 79 ff.; H. 19,87 ff.; 94, B. 95 ff.
— Anrechnung von Leistungen der, H. 39,86, 137.
Probation System H. 77,89.

Quartiersystem H. 49,37.

Ratzeburg, größere Verbände H. 32,21.
Reichsangehörige in andern Bundesstaaten H. 38.
Reichsarmenstatistik 85, B. 2.
Reichslande s. Elsaß-Lothringen.
Reichsausländer H. 69,71 ff.
Rechtsschutz H. 70.
Rekonvaleszenten s. Genesende.
Renten, Erstattungen von H. 53.
Retentionsrecht H. 22,26.
Reuß, ältere Linie, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 271.
— ältere Linie, größere Verbände H. 32,13.
— jüngere Linie, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 274.
— größere Verbände H. 32,46.
Rheinische Ortsarmenverbände H. 32,13.
Rheinprovinz, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 99.

Digitized by Google

Riesengebirge, Hochwasserschäden i., H. 37,1.
Rückwanderer H. 69,143.
Rußland H. 52,288 ff.
— Übernahmeverträge H. 69,79.

Sachsen, Armenordnung 85, B. 10,20.
— Großhrzgt., ländliche Armenpflege 86 Sonderheft 219.
— — größere Verbände H. 32,37.
— Kgr., ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 162.
— — Armenstatistik 83, B. 12.
— — Bezirksanstalten H. 32,33.
— — größere Verbände H. 32,32.
— Provinz, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 70.
— -Altenburg, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 250.
— — größere Verbände H. 32,39.
— -Koburg-Gotha, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 253.
— — größere Verbände H. 32,27.
— -Meiningen, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 263.
— — größere Verbände H. 32,66.
Salvation Army s. Heilsarmee.
Säuglinge H. 47,5, 50 ff.; H. 59,3; H. 74.
Säuglingsasyle H. 74,14.
Säuglingsmilch H. 74,25.
Säuglingssterblichkeit, Bekämpfung der, H. 74.
Scattered homes H. 35,37.
Schaumburg-Lippe, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 282.
— größere Verbände H. 32,24.
Schlesien, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 113.
Schleswig-Holstein, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 133.
Schreibstuben H. 85,96.
Schulentlassene Jugend, Fürsorge für, H. 33; H. 86.
Schulentlassene Waisen H. 47,27.
Schulkinder s. Speisung.
Schutzvereine für Sträflinge H. 16,158.
Schwachsinnige, Handarbeitsunterricht für, H. 60.
Schwangere, Fürsorge für, H. 74,7 ff.
Schwarzburg-Rudolstadt, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 269.
— größere Verbände H. 32,22.
Schwarzburg-Sondershausen, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 267.
— größere Verbände H. 32,45.
Schweden, Handarbeitsunterricht H. 60.
Schweiz H. 15,9; H. 17,9; H. 23,12; H. 35,21; H. 52,42 ff.
— Armenanstalten 85, B. 10.
— Übernahmeverträge H. 69,81.
Schwindsucht, Bekämpfung der, H. 68.
Seebäder für Kinder s. Kinderheilstätten.
Seeleute H. 69,151.
Selbstkosten H. 57,54 ff.
Settlements H. 35,52; H. 52,170; H. 77,96 ff.
Seyffardt, L. F. H. 56,9.
Siechе, Fürsorge für, s. größere Verbände.
Skala für Unterstützungen H. 19,26 ff.
Sommerpflege s. Ferienkolonien.
Soolbäder für Kinder s. Kinderheilstätten.
Soziale Ausgestaltung der Armenpflege H. 54.
Soziale Gesetzgebung s. Arbeiter-Versicherung.
— — in ihren Beziehungen zur Armenpflege H. 29.
Speiseeinrichtungen H. 66.
Speisung von Schulkindern H. 26,1 ff.; H. 28,69 ff.
Staatsverträge armenrechtlichen Inhalts H. 38,44.
State Boards H. 35,47; H. 77,57.
Statistik s. Armenstatistik.
Statuten des Vereins H. 24,8; H. 72,238.
Steiermark H. 35,14; H. 52,9.
— Einlege in, H. 35,15.
— Landesverband für Wohltätigkeit in, H. 35,16.
Sterbegelder H. 41,22.
Sterblichkeit von Säuglingen H. 74.
— in Frankreich H. 52,206.
— Italien H. 52,262.
— Moskau H. 52,273.
— Österreich H. 52,11.
— Paris H. 52,289.
Stettin, Centralstelle H. 14,50.
Stiftungen H. 1,3 ff.; H. 8,17 ff.; 86, B. 59 ff.; 89, B. 25 ff.; H. 35,67.
Strafbestimmungen 85, B. 10,12 ff.
Sträflinge, Fürsorge für entlassene H. 16,1 ff.; H. 17,81 ff.
Stuttgart, Lokalwohltätigkeitsverein H. 15,117; H. 20,130.
Suppenspeisung H. 42,80.
Systematische Übersicht d. Vereinsschriften H. 24,86 ff.; H. 72,49 ff.

Tarife, siehe Höhe der Unterstützung.
Tarifwesen H. 57,51 ff.
— für das Maß der Unterstützung H. 39,96, 130.
Taubstumme, Fürsorge für, s. größere Verbände.
— Handarbeitsunterricht für, H. 60.
Totenladen H. 41,22.
Trinkerheilstätten H. 85,68.
— in England H. 52,89.
— der Schweiz H. 52,45.

Digitized by Google

Trinkerheilstätten, Übersicht der deutschen H. 55,122, 152 ff.
Trunksucht 83, V. 24 ff.; H. 6,61 ff.; 88, V. 80 ff.; H. 55,77 ff.
Tuberkulose s. Lungenleidende.

Übernahmeverträge H. 69,74 ff. Siehe auch Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, Luxemburg, Österreich-Ungarn, Rußland, Schweiz.
Uneheliche Kinder H. 8,67.
Unfallversicherung s. Arbeiterversicherung.
Ungefährliche Irre H. 8,87 ff.
University Settlement H. 52,171.
Unterhaltungspflicht H. 8,40 ff.; 89, V. 43 ff.
Unterkunftsauflage H. 22,33.
Unterstützungsarten, tabellarisch dargestellt, H. 42,13.
Unterstützungswohnsitz s. Armengesetzgebung.
— Entwurf eines Gesetzes über, 82, V. 133.
— § 30b des Gesetzes über den, 81, V. 316; 82, V. 70.
— Novelle zum, H. 76.

Vagabondage s. Bettelwesen.
Vaterländischer Frauenverein 81, V. 206; 85, V. 11.
Verbindung d. Wohltätigkeitsbestrebungen H. 14,19 ff.; H. 15,77 ff.; H. 19,1 ff.; H. 20,98 ff.; H. 25,26.
— in Amerika H. 52,137; H. 77,39 ff.
— Belgien H. 52,271.
— Frankreich H. 52,200.
— den Niederlanden H. 52,283.
— Steiermark H. 52,27.
— Wien H. 52,34.
— Katholische H. 52,12.
Vereinigte Staaten H. 35,48; H. 52,117 ff.; H. 77.
Vereinstätigkeit H. 14,28 ff.
Verpflegungskosten in Krankenhäusern H. 57,54 ff.
Versicherung s. Arbeiterversicherung.
— Ansprüche aus der H. 29,22.
— Erstattungsansprüche aus der, für den Armenverband H. 29,25.
— Ergänzung der Leistungen der, durch Armenpflege u. Wohltätigkeit H. 29,28.
Versicherungsanstalten H. 53.
Versicherungsbeiträge, Einziehung der, H. 34,28.
Verwahrloste Kinder s. Zwangserziehung.
— Fürsorge für, s. größere Verbände.
Verwaltungskosten H. 57,54.
Verwaltungszwangsverfahren H. 36.
— gegen nährpflichtige Angehörige H. 41,53 ff.
Volksbureaus H. 70,2 ff.
Volksküchen H. 66.
Vormundschaftsrecht H. 8,63 ff.; 89, V. 45.
Vormundschaftswesen H. 8,63 ff.; H. 16,222 ff.; 95, V. 72 ff.; H. 47,20 ff.; H. 81 u. 82.
Vorstand, Verzeichnis s. Mitglieder H. 24,111, H. 72,221.
Vorübergehende Unterstützungen, Erstattung der, H. 57.

Wahlrecht 94, V. 8.
— Verlust des, H. 26,25 ff.; H. 28,190 ff.
Waisenanstalten 84, V. 4; V. 88 ff.; 77 d. St. 239 ff.; H. 4,136 ff.; 88, V. 16 ff.
Waisenpflege, Aufsicht in der, H. 43,64.
Waisenpfleger H. 43,64.
Waisenpflegerinnen H. 59,14.
Waisenrat H. 8,69; 95, V. 76 ff.; H. 47.
Waisenratsordnungen H. 47,90.
Waldeck, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 284.
— größere Verbände H. 32,68.
Walderholungsstätten H. 68,68; H. 80,27.
Waldschulen H. 80,32.
Wanderarme H. 57,97 ff.
— erwerbsbeschränkte und erwerbsunfähige H. 85.
Wanderarbeitsstätten H. 85,9.
Wandern s. Bettelwesen, Naturalverpflegung; ferner 81, V. 171 ff.
Wanderwesen in der Schweiz H. 35,27.
Warteschulen 84, V. 3.
Werkerei f. Handarbeitsunterricht.
Wechselseitige Unterstützung von Reichsangehörigen H. 38.
Weibl. Personen, Zufluchtsstätten f., H. 39.
Werkhaussystem H. 35,32.
Westfalen, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 96.
Westpreußen, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 32.
Wien H. 23,11 : H. 35,19.
— Kinderheilstätten H. 80,90 ff.
Wirtschaftliche Selbständigkeit des Unterstützten H. 31,56.
Wochenbetthygiene H. 30,2 ff.
Wochenpflege H. 30,26 ff.
Wöchnerinnen, Fürsorge für, H. 30.; H. 74,9; H. 84,9 ff.
Wöchnerinnenasyle H. 30,18 ff.; H. 39.
Wöchnerinnensterblichkeit H. 30,4 ff.
Wohlfahrtspflege H. 24,19 ff.
Wohltätigkeitsverein in Württemberg H. 37,68.
Wohnungsfrage H. 6,69 ff.; H. 7,42 ff.; H. 11; H. 13,66 ff.; H. 22,51.
Wohnungsmiete H. 31.
Wohnungspreise, Statistik der, H. 31,2 ff.
Wohnungsverhältnisse in verschiedenen Städten H. 31,7 ff.

Digitized by Google

Württemberg, ländliche Armenpflege 86, Sonderheft 179.
— größere Verbände H. 32,48.
— Notstandstätigkeit in, H. 37,62.

Zählkarte s. Armenstatistik.
Zentralisation der Ortskrankenkassen H. 34,21.
Zentralstelle für Wohltätigkeit siehe Auskunft.
Zentralausschuß, Verzeichnis seiner Mitglieder H. 24,111; H. 72,222.
Ziehkinder 84, B. 6; H. 16,227 ff.; H. 47,8, 80 ff. H. 59.
Zufluchtsstätten für weibliche Personen H. 39.
Zürich H. 35,28; H. 52,57.
Zusammenwirken der öffentlichen und privaten Armenpflege 80, B. 21 ff.; 81, B. 206 ff.; H. 14,21 ff.; 91, B. 79 ff.; H. 19,87 ff.; 94, B. 95 ff.
Zwangserziehung 84, B. 4, 5; B. 38 ff.; 85, B. 5, 6; B. 13 ff.; H. 8,57 ff.; 89, B. 43 ff.; H. 64,44.
— in Amerika H. 52,157.
— Bern H. 52,69.
— England H. 52,101.
— Frankreich H. 52,213.
— den Niederlanden H. 52,286.
Zwangserziehung u. Armenpflege H. 64.
Zwangsmaßregeln gegen nährpflichtige Angehörige H. 36.
Zwangsvollstreckung H. 6,122, 157; H. 11,68.
Zwang zur Arbeit 83, B. 3,9; B. 36 ff.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zentralausschuß.

(Wahl und Zuwahl von 1906.)

1. Dr. Aschrott, Landgerichtsdirektor a. D., Berlin.
2. Bachmann, Landesrat, Kiel.
3. Dr. Blenck, Geh. Ob.-Reg.-Rat, Präs. d. statist. Landesamtes, Berlin.
4. Dr. Dietrich, Stadtrat, Plauen i. V.
5. Evers, Senator, Lübeck.
6. Evert, Geh. Reg.-Rat, Berlin.
7. Falch, Oberregierungsrat, Stuttgart.
8. v. Frankenberg, Stadtrat, Braunschweig.
9. Dr. Gerhardt, Landessyndikus, Berlin.
10. Gahlemann, Bürgermeister, Königshütte.
11. Freiherr v. d. Goltz, Kreisdirektor, Diedenhofen.
12. Grote, Senator, Hannover.
13. Hintze, Landeshauptmann, Danzig.
14. Dr. Lohse, Direktor des Armenwesens, Hamburg.
15. Mau, Pfarrer, Kiel.
16. Dr. Petersen, Direktor, Hamburg.
17. Rosenstock, Stadtrat, Königsberg.
18. Dr. Roth, Bürgermeister, Leipzig.
19. Dr. Ruland, Justizrat und Rechtsanwalt, Colmar i. E.
20. Dr. Schwander, Bürgermeister, Straßburg i. Els.
21. Dr. Stooß, Senator, Lübeck.
22. Tepelmann, Stadtrat, Halle a. S.
23. Toop, Stadtrat, Danzig.
24. Westram, Bürgermeister, Ratibor.
25. Widmann, Oberregierungsrat, Ludwigsburg i. W.
26. Dr. Zimmermann, Geh. Finanzrat, Braunschweig.

(Wahl und Zuwahl von 1907.)

1. Brugger, Geh. Reg.-Rat, Berlin.
2. Dießen, Beigeordneter, Essen a. R.
3. Dr. Freund, Vorsitzender der Alt.- u. Inval.-Vers.-Anst., Berlin.
4. Greve, Beigeordneter, Düsseldorf.
5. Dr. Greven, Beigeordneter, Cöln.
6. Dr. Herbeck, Senator, Altona.
7. Hartmann, Beigeordneter, Barmen.
8. v. Hollander, Bürgermeister, Mannheim.
9. Dr. Hildebrandt, Senator, Bremen.
10. Jakstein, Stadtrat, Potsdam.
11. Dr. Kayser, Bürgermeister, Nauheim.

Digitized by Google

12. Knops, Grubendirektor und Stadtrat, Siegen.
13. Dr. Köhne, Amtsger.-Rat, Berlin.
14. Lindemann, Stadtrat, Magdeburg.
15. Ludwig-Wolf, Stadtrat, Leipzig.
16. v. Massow, Geh. Oberregierungsrat, Potsdam.
17. Meyer, Bürgermeister, Stoppenberg.
18. Dr. Münsterberg, Stadtrat, Berlin.
19. Neuhaus, Frau Amtsger.-Rat, Dortmund.
20. Olshausen, Rat des Senates, Hamburg.
21. Dr. Pabst, Geh. Regierungsrat, Oberbürgermeister, Weimar.
22. Peterson, Stadtrat, Breslau.
23. Pütter, Geh. Regierungsrat, Direktor der Charité, Berlin.
24. Nösing, M., Fräulein, Lübeck.
25. Dr. Salomon, Alice, Fräulein, Berlin.
26. Samter, Stadtrat, Charlottenburg.
27. Schemmann, Senator a. D., Hamburg.
28. Scheunemann, Landesrat, Danzig.
29. Dr. theol. Schloffer, Pfarrer, Gießen.
30. Schmedding, Landesrat, Münster.
31. Schmidt, Stadtrat, Kiel.
32. Dr. Silbergleit, Professor, Berlin.
33. Dr. Werthmann, Geistl. Rat, Vors. d. Charitasverb. Freiburg i. B.
34. Dr. Würmeling, Geh. Regierungsrat, Steglitz.

(Wahl und Zuwahl von 1908.)

1. Aders, Beigeordneter, Elberfeld.
2. Böckh, Stadtrat, Karlsruhe.
3. Dr. Böhmert, Geh. Reg.-Rat, Prof. a. D., Loschwitz b. Dresden.
4. Dr. Buehl, Sekretär des Senates, Hamburg.
5. Cuno, erster Bürgermeister, Hagen.
6. v. Dehn-Rothfelser, Landesrat, Cassel.
7. Fleischmann, Rechtsrat, Nürnberg.
8. Dr. Flesch, Stadtrat, Frankfurt a. M.
9. Dr. Freiherr v. d. Goltz, Landesdirektor a. D., Kreitzig i. Pomm.
10. Herse, Bürgermeister a. D., Groß-Lichterfelde.
11. Dr. Hauser, Obermedizinalrat, Karlsruhe.
12. Höpfner, Pastor, Hannover.
13. Dr. Kelch, Geh. Rat, Präs. d. Bundesamtes f. d. Heimatwesen, Berlin.
14. Dr. Klumker, Professor, Frankfurt a. M.
15. Dr. Levy, Privatgelehrter, Berlin.
16. Dr v. Mayr, Unterstaatssekretär a. D., Professor, München.
17. Dr. Menzinger, Rechtsrat, München.
18. Dr. Müller-Simonis, Armenrat, Straßburg i. E.
19. Ostertag, Bürgermeister, Gotha.
20. Dr. Schmidt, Bürgermeister, Mainz.
21. Dr. Weber, Stadtrat, Leipzig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google